

Universitäts-Bibliothek Wien

I

208.095

1

OTEL
richte
der
herr.
rats-
haltung
104

095

GESCHICHTE
DER
ÖSTERREICHISCHEN
STAATSVERWALTUNG

1740—1848

VON

WEIL. D^r IGNAZ BEIDTEL

K K APPELLATIONSGERICHTSRATHE,

MIT EINER BIOGRAPHIE DESSELBEN, AUS SEINEM NACHLASSE HERAUSGEGEBEN

VON

ALFONS HUBER.

I. BAND

(1740— 1792.)



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

1896.

I
208095/1

300 1/2 1/2
300 1/2 1/2
1/2



Vorwort des Herausgebers.

Der am 6. März 1893 in Innsbruck verstorbene Universitätsprofessor Dr. Karl Beidtel hat in seinem Testamente eine Summe Geldes für die Herausgabe der hinterlassenen Schriften seines Vaters, des Appellationsgerichtsrathes Ignaz Beidtel, bestimmt und damit den Unterzeichneten, an zweiter Stelle den jetzt auch aus dem Leben geschiedenen Professor Dr. Arnold Busson, an dritter den Professor Dr. Julius Jung betraut. X

Indem ich dem Wunsche meines ehemaligen Collegen entsprechend mich dieser Aufgabe unterzog, kam ich freilich schon bei einer oberflächlichen Prüfung des Nachlasses zur Ueberzeugung, dass an die vollständige Herausgabe desselben schon mit Rücksicht auf den Umfang nicht gedacht werden könne. Nach einer aus dem Jahre 1863 herrührenden Aufzeichnung des Verfassers hätten dieselben 18 (in Wirklichkeit wohl noch mehr!) Bände gefüllt. Manches war aber auch vollständig veraltet. Es befanden sich z. B. im Nachlasse ein „Compendium der Universalgeschichte“, welches in den Jahren 1820 bis 1863 verfasst worden war, und ein „Compendium der Geographie“ nach dem Zustande von 1862. Wie geringen wissenschaftlichen Werth Beidtel selbst diesem beilegte, zeigt die beigefügte Bemerkung, dass, wenn es gedruckt würde, der Verfasser nicht auf dem Titelblatte genannt werden solle, weil es nur für Anfänger geschrieben sei. Die in den Hauptbestandtheilen schon 1814 bis 1816 verfasste

× „Theorie der Geschichte“ lässt uns den Verfasser als einen selbstständigen Denker erkennen, welcher der Methodologie der Geschichte und den Gesetzen der historischen Kritik ernste Aufmerksamkeit zugewendet hatte, ist aber jetzt durch die Fortschritte der Geschichtswissenschaft längst überholt. Die merkwürdiger Weise in französischer und deutscher Sprache (aber nicht übereinstimmend) geschriebene „Selbstbiographie“ würde wegen ihres ungeheueren Umfanges und der kleinlichen Details weder Leser noch Käufer gefunden haben. Doch enthält sie im Einzelnen manches Interessante, was namentlich auf die Zeitverhältnisse charakteristische Streiflichter wirft, so dass ich es für das Beste hielt, mit Benützung derselben und manchmal mit Anführung ihres Wortlautes selbst eine Biographie Ignaz Beidtels zu verfassen, welche diesem Bande vorausgeschickt wird.

Als das bei weitem wichtigste der hinterlassenen Werke erkannte ich die „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung von 1740 bis 1848“, welche auf eingehenden und selbständigen Studien des Verfassers beruht, der während eines grossen Theiles dieses Zeitraumes selbst als Beamter thätig gewesen ist. Freilich hätte auch sie in der vorliegenden Gestalt nicht herausgegeben werden können. Das Werk war auf 8 Bände berechnet, von denen auf die Periode von 1740 bis 1792 allein fünf gefallen wären. Es zeigte sich nun freilich bald, dass dieser übermässige Umfang sehr reduciert werden könne. Es war nämlich im Widerspruche mit dem Titel nicht bloss die Geschichte der Verwaltung, sondern auch die Geschichte der auswärtigen Verhältnisse sehr weitläufig behandelt. Diese Abschnitte konnten um so mehr ausgeschieden werden, als der Verfasser nur nach gedruckten Werken gearbeitet hatte, die jetzt vollständig veraltet sind. Ebenso glaubte ich von dem Abdrucke der zahlreichen Beilagen absehen zu dürfen, da sie nur Verordnungen enthalten, welche in allgemein zugänglichen Gesetzsammlungen sich finden, und der wesentliche Inhalt, manchmal auch der Wortlaut in den Text aufgenommen ist. Eine Ausnahme machte ich nur bezüglich einer Instruction Kaiser Josephs II. von 1784, betreffend die Thätigkeit der Kreiscommissäre, weil dieselbe in sachlicher Beziehung von grossem Interesse ist. Aber auch den Text glaubte ich wesentlich kürzen zu dürfen. Es finden sich

darin ganze Kapitel mit theoretischen Erörterungen über Fragen des canonischen Rechtes, über den Schulzwang, über den Unwerth der Statistik und der statistischen Ausweise, über das Vorgehen der Bourbon'schen Höfe gegen die Jesuiten, über die von den Gegnern der katholischen Kirche gegen den Papst und den Klerus erhobenen Beschuldigungen mit Widerlegungen derselben. Es sind ganze Parteen aus der 1847 von seinem Sohne unter dem Pseudonym Tebaldi herausgegebenen Schrift „Oesterreichs Geldangelagenheiten“, welche die Nationalitätenfrage behandeln, abgedruckt, viele der von Schuselka herausgegebenen Briefe Kaiser Josephs II., deren Unechtheit seitdem A. v. Arneth nachgewiesen hat, aufgenommen. Indem ich diese Parteen, welche die historische Darstellung in störender Weise unterbrachen, wegliess, wurde das Werk von einem drückenden Ballast befreit. Auch hat der Verfasser, der an seinem Werke zu sehr verschiedenen Zeiten gearbeitet und dasselbe nicht druckfertig, sondern nur im Concept hinterlassen hat, in verschiedenen Büchern und Kapiteln, oft fast mit denselben Worten, das Gleiche gesagt, und es galt dann nur, die passendste Stelle hiefür auszusuchen. Auch der Styl leidet oft an übermässiger Breite, so dass manchmal das auf zwei Seiten Gesagte in zwei Sätzen wiedergegeben werden konnte. Eine stylistische Eigenthümlichkeit des Verfassers ist auch die Abneigung gegen Pronomina, statt deren das Hauptwort wiederholt wird, und die häufige Anwendung derselben Wörter in einem und demselben Satze, was die Darstellung monoton macht, Dinge, die doch beseitigt werden mussten. War so, um das Buch lesbar zu machen, eine durchgreifende Umarbeitung nothwendig, so habe ich andererseits der Individualität des Verfassers volle Rechnung getragen und den Wortlaut des Textes möglichst wiedergegeben. Einige nothwendige Ergänzungen und Literaturangaben habe ich in eckigen Klammern in die Anmerkungen verwiesen.

Das Urtheil des Verfassers, dessen subjective Anschauungen überall zu Tage treten, weicht von dem meinigen mehrfach ab. Doch habe ich in dieser Beziehung selbstverständlich keine Abänderungen vorgenommen. Es kann ja auch nur zur Förderung der Wahrheit dienen, wenn die Massregeln der Aufklärungsperiode von verschiedenen Standpunkten beleuchtet werden.

VIII

Wie das Werk, dessen zweite Hälfte in Kürze folgen wird, nun vorliegt, kann es gewiss als eine Bereicherung der historischen und rechtsgeschichtlichen Literatur Oesterreichs bezeichnet werden und es kommt um so mehr zu gelegener Zeit, als man gerade jetzt der lange vernachlässigten Geschichte des öffentlichen Rechtes die verdiente Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnt.

Wien im November 1895.

A. Huber.

Ignaz Beidtel's Leben und Wirken nach seinen Memoiren.

I.

Ignaz Beidtel ¹⁾ stammte aus einer Familie, welche nach einer in ihr fortlebenden, aber sehr unsicheren Tradition wegen ihrer Anhänglichkeit an das Lutherthum aus Lothringen nach Mähren eingewandert war. Urkundlich lässt sich dieselbe hier bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen.

Sein Grossvater Namens Johann, 1694 als der Sohn eines angeblich noch lutherischen Bauern in Raigersdorf bei Hof in Mähren geboren, war in seiner Jugend Fuhrmann gewesen, hatte sich dadurch einiges Vermögen erworben und heirathete endlich eine Witwe Namens Elisabeth, welche in Hof ein Haus mit Oekonomie besass. Er betrieb nun ein Commissionsgeschäft besonders mit Farbwaren und gelangte zu so grossem Wohlstande, dass er, als er am 21. December 1759 als Bürgermeister von Hof starb, jedem seiner fünf Kinder (zwei Töchter aus erster Ehe, zwei Söhne und eine Tochter von seiner zweiten Gemahlin Veronika Scholz, der Tochter eines Bürgers in Braumseifen) die für jene Zeit bedeutende Summe von 4000 Gulden C. M. hinterliess.

Von seinen beiden Söhnen übernahm der ältere, Ignaz, das Haus und das Geschäft des Vaters. Der jüngere, Engelbert, geboren am 25. Juli 1753, studierte drei Jahre am Gymnasium der Piaristen in Leipnik, drei am Gymnasium der Jesuiten in Troppan und absolvierte endlich die sogenannten philosophischen Studien an der Universität Olmütz. Da ihm von dem beabsichtigten Eintritt in den Orden der Jesuiten wegen der drohenden Aufhebung desselben diese selbst ab-

¹⁾ Ursprünglich wurde der Name Beutel geschrieben.

riethen, der Stellen, für welche juridische Studien erforderlich waren, damals sehr wenige waren und er für den Beruf eines Arztes keine Neigung hatte, so trat er um das Jahr 1770 in den sog. Bancaldienst, unter welchem Namen man die Einhebung und Verwaltung der Zölle und Mauten und des Salzes zusammenfasste. Er wurde bald Einnehmer in Olbersdorf und dann (1773) in Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, wo er zwar nur einen Gehalt von 60 Gulden, aber so grosse Nebenbezüge hatte, dass sich sein Einkommen auf jährlich 600 Gulden belief.

Doch erfolgte nun die Aufhebung der Zwischenzolllinien und die Einführung eines festen Gehaltssystemes, wodurch die fixen Einnahmen der Finanzbeamten erhöht, aber die Nebeneinkünfte meist beseitigt wurden. Engelbert Beidtel, der als „Amtschreiber“ mit einem Gehalte von 150 Gulden nach Troppau versetzt wurde, verlor nicht weniger als 450 Gulden. Auch als er 1776 Controllor beim Zollamte in Weidenau wurde, hatte er nur einen Gehalt von 250 und „Accidentien“ in der Höhe von 50 Gulden.

Auf Wunsch seiner Mutter heirathete Engelbert am 11. Februar 1782 Barbara Duban, die achtzehnjährige Tochter des Postmeisters in Hof, welcher damals sehr wohlhabend war, aber in Folge der missglückten Errichtung einer Cattunfabrik den grössten Theil seines Vermögens verlor, so dass die Gemahlin Beidtels ausser der Mitgift von 1000 Gulden kein weiteres Erbe erhielt und mit ihrem Gatten ein ziemlich eingeschränktes Leben führen musste.

Denn die Zunahme der Einkünfte hielt mit der Vermehrung der Familienglieder nicht gleichen Schritt. Schon am 15. Jänner 1783 wurde in Hof, wo Barbara bei ihrer Mutter die Entbindung erwartete, der älteste Sohn Namens Ignaz geboren, worauf noch sechs Kinder folgten, von denen drei Knaben, Johann, Anton und Alois und eine Tochter Marie über die Jahre der Kindheit hinaus kamen.

Als Controllor in Weidenau blieb Beidtel bis zum Jahre 1785, worauf er als Substitut auf den Posten eines Einnehmers in Zuckmantel und 1787 mit einem Gehalte von 360 Gulden und freier Wohnung nach Jägerndorf versetzt wurde. Da er 1793 Adjunct beim Bancalinspectorate in Teschen mit einem Gehalte von 500 Gulden, 1798 Obereinnehmer in Olmütz mit 640 Gulden und freier Wohnung wurde und seine Einkünfte in Folge der Einfuhr galizischen Salzes nach den böhmischen Ländern, wovon die Beamten Tantiemen bezogen, jährlich anwachsen, ja seit 1802 auf 1500 Gulden stiegen, so hätte Beidtel mit seiner Beamtenlaufbahn wohl zufrieden sein können. Aber in Jägerndorf hatte besonders 1789 und 1790, wo Preussen wegen des drohenden

Bruches mit Oesterreich die Ausfuhr von Lebensmitteln verboten hatte, eine solche Theuerung geherrscht, dass er zur Erhaltung seiner Familie, obwohl diese Abends nur von Brot lebte, einen Theil seines Privatvermögens verwenden musste. Dann trat in Folge der Kriege mit Frankreich eine zunehmende Entwerthung des Papiergeldes ein, in welchem der Staat alle Gehalte zahlte. Daher musste sich die Familie trotz des zunehmenden Gehaltes auch noch in Olmütz sehr einschränken. „Bei uns wurde das ganze Jahr auch nicht ein Gulden für das Theater, Bälle oder Landpartien ausgegeben und auf unserem Tische sah man nie Wildpret und wenig Geflügel. Mit Mühe konnte uns unsere Mutter ein kleines Recreationsgeld geben.“ Doch hatte die Familie einige Jahre immerhin ihr anständiges Auskommen.

Da erlag Engelbert Beidtel am 8. Februar 1806 dem Typhus, welcher nach der Schlacht bei Austerlitz in Olmütz epidemisch geworden war.

„Mit diesem Todfalle war das Elend der Familie entschieden.“ Denn jetzt war die Witwe auf eine kärgliche Pension von 278 Gulden 20 Kreuzern in entwertheten Bancozetteln ¹⁾, und auf die Zinsen des Vermögens ihrer Kinder und ihrer Mitgift beschränkt, wozu dann nach dem Tode ihrer Mutter im Jahre 1809 noch eine Erbschaft von 1000 Gulden kam. Auf „Erziehungsbeiträge“ für die Kinder hatte sie nach den geltenden Normen keinen berechtigten Anspruch, weil nicht fünf, sondern nur drei in einem Alter unter 20 Jahren waren. Selbst ein vom Kaiser signirtes Majestätsgesuch wurde mit Rücksicht auf das hinterlassene Vermögen von der Hofkammer nicht berücksichtigt. Um die Familie zu erhalten und die Kinder zu erziehen, blieb nichts übrig, als die Kapitalien anzugreifen.

II.

Der älteste Sohn Ignaz hatte beim Tode seines Vaters glücklicher Weise seine Studien bereits vollendet, wenn er auch noch keine selbstständige Stellung hatte.

Er hatte von 1789 bis 1792 die „Trivial“- und die „Hauptschule“ in Jägerndorf besucht, nach deren Vollendung er sich nach dem Wunsche seines Vaters, welcher mit immer grösserem Widerwillen gegen den Staatsdienst erfüllt wurde, dem aufblühenden Tuchmachergewerbe hätte widmen sollen. Weil er aber dazu nicht die geringste Neigung fühlte und auch seine Mutter sich für die Beamten carrière aussprach, welche doch mit einem grösseren Ansehen in socialer Beziehung verbunden

¹⁾ Der Werth in Metallgeld war schon damals nicht mehr als 150 fl.

war, so gab der Vater endlich nach. Ignaz studierte die erste Classé des Gymnasiums als Privatist, wobei er an einem alten Beneficiälen Namens Kurzweil einen sehr tüchtigen, aber strengen Lehrer hatte, und setzte nach der Uebersiedlung seines Vaters nach Teschen seine Studien am dortigen Gymnasium fort, wo er immer den ersten Preis erhielt. In der vierten Classe wurde ihm ein Stipendium von 70 Gulden verliehen, welches er bis zur Vollendung seiner juridischen Studien behielt.

Als er im August 1797 die Gymnasialstudien vollendet hatte, musste die Wahl des künftigen Standes getroffen werden. Der Vater hätte seinem Sohne am liebsten eine Stelle bei einem Grossen, dem Fürsten Liechtenstein oder Dietrichstein oder dem Erzbischof von Olmütz, verschafft, deren Beamte in nicht zu langer Zeit eine behagliche Existenz hatten. Aber beim Mangel an Verbindungen war dazu keine Aussicht. Für das Studium der Theologie war Beidtel trotz oder wegen seiner streng kirchlichen Gesinnung nicht eingenommen, weil er glaubte, dass bei dem im Staate herrschenden System ein Priester kein guter Katholik sein könne. Zur Medicin hatte der Sohn keine Neigung. Man entschloss sich daher, diesen Jus studiren zu lassen und ihn an das Lyceum nach Olmütz ¹⁾ zu schicken, wo die „Philosophie“ in zwei, die juridischen Studien in drei Jahren absolviert wurden, während an den Universitäten (Wien und Prag) für jene drei, für letztere vier Jahre vorgeschrieben waren. Da Ignaz ein Stipendium von 70 Gulden genoss und man die Kosten des Unterhalts für einen Studenten in Olmütz mit Einschluss der Kleider und Bücher auf jährlich 150 bis 170 Gulden berechnete, so schienen die Einkünfte des Vaters zur Bestreitung derselben nicht unerschwinglich. Der Wirth zum schwarzen Adler, bei welchem der Vater mit Ignaz abstieg, verlangte für ein Zimmer, welches dieser allerdings mit einem anderen Studenten, einem Vetter des Wirthes, theilen musste, Frühstück, Mittag- und Abendessen wie für die Besorgung der Wäsche sogar nicht mehr als 80 Gulden. Und dabei war die Kost, da er am Familientische theilnahm, vortrefflich, Mittags Suppe, Rindfleisch mit belegtem Gemüse, Braten und ein Glas Bier, manchmal auch eine Mehlspeise, Abends ausser Suppe ebenfalls zwei Gänge. Seit dem Februar 1798, wo sein Vater die Stelle des Obereinnehmers in Olmütz erhielt, wohnte er bei seinen Eltern.

Die Anforderungen, welche in Olmütz während der zwei Jahre der

¹⁾ Die dortige Universität war wie mehrere andere durch Kaiser Joseph II. in ein Lyceum umgewandelt worden, welches 1797 nur 12 Professoren zählte und mit Einschluss der Bibliothek nicht mehr als 18.000 Gulden jährlich kostete.

Philosophie an die Studenten gestellt wurden, waren nicht gross ¹⁾ und es war leicht, die zur Erlangung der nothwendigen Zeugnisse erforderlichen Prüfungen zu machen. Der grössere Theil der Studenten trieb sich daher meist in den Kaffee- und Bierhäusern herum, strebsamere lernten Sprachen, oder studierten auf der Bibliothek, wenn sie nicht gezwungen waren, zur Erwerbung ihres Unterhaltes Elementar- oder Gynnasialschülern Lectionen zu geben. Auch Beidtel las, wenn auch ohne rechten Plan, viele wissenschaftliche und belletristische Werke, besonders die Schöpfungen deutscher Dichter.

In den zweiten Jahrgang traten übrigens nur die wohlhabenderen über. Die meisten wendeten sich, wenn auch in der Regel nur ungern, der Theologie zu, wo sie am raschesten eine sichere Existenz fanden. Die Theologen, welche Beidtel kennen lernte, benahmen sich oft so, dass er darüber empört war. „Eine solche Sprache, wie man sie bei diesen Theologen hörte, hatte ich nicht erwartet. Durch sie erfuhr ich von der Denkungsart ihrer Mitschüler, den Vorträgen ihrer Professoren, der Stellung mancher Priester und der weit verbreiteten Abneigung der jungen Leute gegen den geistlichen Stand mehr, als ich vermuthet hätte.“

Im November 1799 begann Beidtel in Olmütz die juridischen Studien. Im ersten Jahrgange wurden Natur-, Staats- und Völkerrecht nach den Lehrbüchern von Martini, und am Ende des Jahres noch in ungefähr sechs Stunden österreichisches Strafrecht, im zweiten Jahrgange römisches Civilrecht nach Heineccius, im dritten die „politischen“ Wissenschaften (Polizei-, Finanzwissenschaft und Handelsrecht) nach Sonnenfels vorgetragen und Vorlesungen über Kirchenrecht gehalten, welche den Zweck hatten, dem Febronianismus und die von 1750 bis 1790 eingeführten kirchlichen Reformen zu rechtfertigen. Vom wirklich bestehenden Rechte erfuhren die Studenten wenig, so dass sie, wenn sie bei einem Gerichte verwendbar sein sollten, erst selbständig weitere Studien machen mussten.

Die Kenntnisse, welche von den Rechtshörern verlangt wurden, waren ebenfalls gering. Beidtel hatte um so mehr freie Zeit, als er nur fünf Stunden für seinen Schlaf brauchte, und er benützte dieselbe, um eingehende Studien über Profan-, Kirchen- und Literaturgeschichte wie über Staatswissenschaften zu machen, die Lecture der alten Classiker fortzusetzen, Französisch und etwas Italienisch zu lernen und sich durch fleissiges Lesen der Zeitungen mit den Vorgängen in der Welt bekannt zu machen.

¹⁾ Obligate Gegenstände waren im ersten Jahre Psychologie, Logik, etwas Metaphysik und Mathematik, im zweiten Mathematik und Physik.

Nach der Vollendung der juridischen Studien trat an Beidtel neuerdings die Frage heran, welche Carrière er einschlagen sollte. Die Entscheidung war sehr schwer. Versuche seines Vaters, ihm auf der Herrschaft eines der mährischen Grossen eine Anstellung zu verschaffen, waren auch jetzt erfolglos. Wer als Conceptspraktikant bei der politischen Verwaltung eintrat, musste wenigstens sechs Jahre unentgeltlich dienen und einen Revers beibringen, dass er während dieser Zeit von den eigenen Mitteln leben könne. Auch für den Dienst bei den k. k. Landrechten war ein solcher erforderlich. Die Aussichten bei den Magistraten der grösseren Städte waren eben so ungünstig. Eine Stelle am Gymnasium in Olmütz, welche 1803 erledigt wurde, erhielt er trotz seiner guten Concursprüfung nicht, weil man schon anfangs, hiebei die Geistlichen zu begünstigen und ihm einen Mann vorzog, der den Habit eines Priester trug und das Versprechen gab, Geistlicher zu werden, aber gleich nach seiner Ernennung zum Gymnasialprofessor die Kutte ablegte und eine Frau nahm.

Es wurde daher endlich der Entschluss gefasst, dass Ignaz an einer Universität, und zwar in Wien, das juridische Doctorat erwerben sollte, wofür allerdings eine Ausgabe von 500 Gulden, und zwar 340 Gulden für Taxen und ungefähr 160 Gulden für eine dreimalige Reise nach Wien erforderlich war, welches aber doch günstige Aussichten für die Zukunft eröffnete. Auch die Anforderungen, welche hier an das Wissen der Candidaten gestellt wurden, waren nicht gross. Ausser den Gegenständen, welche auch in Olmütz vorgetragen worden waren, wurde nur einige Kenntniss des Staatsrechtes des deutschen Reiches und der Geschichte desselben wie des Lehenrechtes gefordert.

Nach fleissigem Studium machte Beidtel im December 1804 das erste und im August 1805 das zweite Rigorosum und zwar mit so gutem Erfolge¹⁾, dass der Director der juridischen Facultät, Hofrath von Zeiller, ihm den Rath gab, sich für eine juridische Lehrkanzel vorzubereiten.

Doch wurde er zunächst von der Verfolgung dieses Planes abgelenkt. Im September 1805 erschien ein Erlass der Regierung, dass an den Hochschulen in Innsbruck, Graz, Olmütz, Klagenfurt, Laibach und Krakau eine Lehrkanzel für die Weltgeschichte mit einem Gehalte von 800 bis 1000 Gulden errichtet und für die Besetzung dieser Stellen am 7. November in Wien der Concurs abgehalten werden sollte. Da

¹⁾ Beidtel meint, dass Zeiller namentlich durch seine Kenntnisse der lateinischen Sprache und seine Vertrautheit mit dem Corpus juris civilis für ihn eingenommen worden sei.

sich Beidtel viel mit geschichtlichen Studien abgegeben hatte, beschloss er sich dieser Prüfung zu unterziehen und gleichzeitig sein drittes Rigorosum abzulegen. Letzteres war dann freilich nicht möglich, weil bei der Annäherung Napoleons die Vorlesungen und Prüfungen an der Universität suspendiert wurden. Die schriftliche Clausurprüfung und die mündliche Prüfung, welche in einem aus dem Stegreife zu haltenden Vortrage über ein gegebenes Thema bestand ¹⁾, legte er aber, wie er glaubte, mit gutem Erfolge ab und nun beeilte er sich, noch vor der Ankunft des französischen Heeres Wien zu verlassen, und nach Olmütz zurückzukehren, wohin er nur unter grossen Schwierigkeiten und Strapazen gelangte, da die Strassen mit Flüchtlingen besonders aus Wien bedeckt waren und ein Platz in einem Wagen mit 80 bis 100 Gulden bezahlt wurde, wozu ihm die Mittel fehlten.

Wenige Monate darauf verlor Beidtel seinen Vater und nun war die baldige Erlangung einer Anstellung für ihn und die ganze Familie geradezu eine Lebensfrage.

Im März 1806 reiste er neuerdings von Olmütz nach Wien, um sein letztes Rigorosum zu machen. Da wurde auch er vom Typhus ergriffen und er musste einige Zeit im Spital zubringen. Nach Wiedererlangung seiner Gesundheit wurde er am 16. April zum Doctor der Rechte promoviert.

Zugleich zog er Erkundigungen über seine Aussichten auf Erlangung der Lehrkanzel der Weltgeschichte in Olmütz ein und dieselben schienen nicht ungünstig. Da erhielt er die niederschlagende Nachricht, dass der Professor dieses Faches in Innsbruck, Wikosch, welcher nach der Abtretung Tirols an Baiern im österreichischen Dienste bleiben wollte, sich um die Kanzel in Olmütz beworben habe, welche er auch in der That im August erhielt. Dies war allerdings nur vorübergehend, da Wikosch nach kurzer Zeit zum Professor in Wien ernannt wurde. Nun ward vom Director der philosophischen Facultät daselbst, dem Hofrathe von Böhme, Beidtel der Hofkanzlei als dessen Nachfolger vorgeschlagen. Aber der Hofrath von Giuliani, welcher das Referat über diese Angelegenheiten bei der Hofkanzlei hatte, schob die Besetzung der Stelle hinaus und schrieb endlich auf den 7. Juli 1807 für dieselbe einen neuen Concurs aus, was Beidtel, welcher gerade vorher nach langem Warten von Wien nach Olmütz zurückgekehrt war, zu einer neuen Reise dorthin nöthigte.

Unterdessen hatten sich aber für Beidtel auch noch andere Aus-

¹⁾ Es betheiligten sich an diesen Prüfungen dreizehn Candidaten, alles Dilettanten oder Lehrer in vornehmen Familien.

sichten eröffnet. Ein Secretär bei der Hofkammer versprach ihm seine Unterstützung zur Erlangung der Stelle eines Fiscaladjuncten in Galizien, womit ein Gehalt von 800 Gulden verbunden gewesen wäre. Gleichzeitig machte ihm Dolliner, Professor des Kirchenrechtes in Wien, der seine Kenntnisse bei den Rigorosen kennen gelernt hatte, die Mittheilung, dass der Professor dieses Faches an der Hochschule in Lemberg, Franz von Sommaruga, Aussicht habe, Lehrer des zweiten Sohnes des Kaisers zu werden, und ermunterte ihn, auch für dieses Fach den Concur zu machen, welchem er sich denn auch am 27. August 1807 in Wien mit sehr günstigem Erfolge unterzog.

In der That schien Beidtel endlich sein Ziel zu erreichen. Um die Mitte des November liess ihn der Hofrath von Zeiller in seine Wohnung kommen, um ihm zu sagen, dass sein Concur für Lemberg und jener für Olmütz als so ausgezeichnet befunden worden seien, dass man ihm zwischen beiden Stellen die Wahl lasse und dass der Vorschlag in wenigen Tagen gemacht werden würde. Er entschied sich für Olmütz. Schon am 26. November 1807 wurde er zum Professor der Geschichte daselbst ernannt.

III.

Gulden nach Wi
Er
zu
nk
an

Beidtel war überglücklich, als er die Stelle eines Professors an einer Hochschule erhielt, mit der ein Gehalt von 800 und eine Zulage von 160 Gulden verbunden waren, wozu noch ungefähr 160 Gulden an Prüfungstaxen kamen. Aber bald zeigte sich, dass seine finanzielle Lage durchaus keine günstige sei. Denn sein Einkommen bestand nur in Bancozetteln, die schon im Jahre 1808 gegenüber der feinen Münze, welche übrigens ganz aus dem Verkehre verschwunden war, einen durchschnittlichen Curswerth von 100 zu 236 hatten. In Conventionsmünze betrug daher sein Einkommen statt 1120 nur ungefähr 470 Gulden. Nach dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich im Jahre 1809 sank der Werth der Bancozettel noch mehr und nach dem Frieden wurde es nur noch schlimmer. „Es gab Monate, in welchen mein Einkommen nur etwa 15 Gulden in Conventionsmünze ausmachte. Diese allgemeine Noth der Beamten bestimmte die Regierung, am 1. Mai 1810 ausgiebigere Zulagen zu bewilligen. Sie betrug bei mir 100 Procent. Da aber jetzt ein Curs von mehr als 400 Regel war, betrug doch mein Gehalt vom Mai 1810 bis 15. März 1811 niemals die Hälfte und gar oft nur ein Viertheil von dem, was mir gebührt hätte.“ Durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 wurden die Bancozettel gesetzlich auf ein Fünftel ihres Nennwerthes herabgesetzt, aber nicht durch Silber, sondern wieder nur durch ein anderes Papiergeld, die „Einlösungs-

scheine“, ersetzt, welche besonders nach dem Ausbruche des neuen Krieges mit Frankreich, ebenso wie die nun ausgehenden „Anticipations-scheine“ rapid an Werth verloren, was die Regierung bewog, den Beamten im Jahre 1814 drei vierteljährige „Gratzzulagen“ zu bewilligen.

Im Vergleich zu manchen andern Beamten war übrigens Beidtel noch ziemlich günstig gestellt. Am 5. October 1810 erhielt er in Folge der Einführung eines neuen Lehrplanes für die juridischen Facultäten, welcher die österreichischen Gesetze mehr berücksichtigte, durch seinen Gönner Hofrath von Zeiller die neuerrichtete Lehrkanzel für römisches Civilrecht und österreichisches Kirchenrecht mit einem Gehalte von 1200 Gulden. In den Jahren 1810, 1813, 1815 und 1816 bezog er Substitutionsgebühren, welche in feiner Münze ungefähr 200 Gulden in jedem Jahre ausmachten. Ausserdem hatte er vom April 1813 an von der Stadt Olmütz auf Grund einer alten Stiftung ein jährliches Deputat von 30 Gulden in Geld, 20 Klaftern Holz und 66 Eimern Bier, was nach den damaligen Marktpreisen auf 300 Gulden in feiner Münze angeschlagen werden konnte. Sein gesamtes Einkommen belief sich in den Jahren 1808 bis 1812 im Durchschnitt auf 600, 1813 auf 800 und vom April 1814 an auf ungefähr 920 Gulden jährlich in feiner, Münze.

Aber von diesem Einkommen sollte er nicht bloss selbst leben, sondern auch seine Mutter und seine Geschwister unterstützen, deren kleines Vermögen vollständig aufgezehrt war, und die für seine Studien nothwendigen Bücher kaufen, da die Bibliothek in Olmütz, welche nur eine jährliche Dotation von 200 Gulden hatte, seit 1773 fast gar keine wissenschaftlichen Werke angeschafft hatte.

Auch sein Lehramt verschaffte ihm Anfangs keine Befriedigung, weil die Studenten von den Gymnasien für Geschichte und Geographie nur eine ganz ungenügende Vorbildung mitbrachten. Auch dies war ein Grund, dass er mit Vergnügen die ihm angebotene Lehrkanzel an der juridischen Facultät übernahm. Dem römischen Civilrechte, das ohnehin für die österreichischen Juristen die praktische Bedeutung verloren hatte, brachte er allerdings kein besonders Interesse entgegen.* Er hielt sich auch bei seinen Vorträgen im allgemeinen an ein Compendium, fügte aber „die Geschichte dieses Rechtes und seiner Einführung und allmäligen Abschaffung in den österreichischen Provinzen“ hinzu. Um so mehr beschäftigte er sich mit dem canonischen Rechte, welches nicht bloss die Juristen, sondern auch die Theologen des zweiten Jahrmanges hören mussten. Hier glaubte er seine kirchenhistorischen Kenntnisse verwerthen und auch dem in Oesterreich herrschenden

Febronianismus und religiösen Indifferentismus entgegenwirken zu können. Allerdings durfte er sich bei seinen Vorträgen vom vorgeschriebenen Lehrbuche des österreichischen Kirchenrechts von Rechberger (Linz 1807) nicht zu weit entfernen. Aber er wollte doch nicht bloss die in Oesterreich auf diesem Gebiete geltenden Gesetze darlegen, sondern auch „mit einer leichten Kritik einige staatsrechtliche Grundlagen des österreichischen Kirchenrechtes beleuchten.“

Nach mehrjährigen gründlichen Studien hielt sich Beidtel „im Jahre 1813 für genügend vorbereitet, um der katholischen Sache in Oesterreich eine grosse Wohlthat zu erweisen.“ Im Frühling dieses Jahres schrieb ihm sein Freund Dolliner, dass eine neue Auflage des Werkes Rechbergers unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten Jahren gegebenen Gesetze nothwendig sei, und stellte die Anfrage, ob er die Besorgung derselben übernehmen würde. Beidtel erklärte sich dazu bereit und, um jenem die Art der Behandlung, wie er sie beabsichtigte, zu zeigen, arbeitete er eine etwa drei Druckbogen umfassende Einleitung aus, worin er die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat behandelte und den Grundsatz vertrat, „dass Staat und Kirche wesentlich von einander verschieden sind, der Staat zwar über die Kirche das Recht der Oberaufsicht und das Veto habe, die andern Rechte aber, welche die Staatsgewalt in Ansehung der katholischen Kirche ihres Gebietes anspreche, theils auf Verträgen und Observanzen, theils auf gewissen Theorien vom Staate und seinen Rechten beruhen.“ Obwohl dies sehr gemässigt klang, so konnte man doch leicht erkennen, dass Beidtel in Vertheidigung der Majestätsrechte nicht so weit gehe wie die josephinische Partei, und von Dolliner kam denn auch die Nachricht, dass diese Arbeit nicht genehmigt werden würde und dass man dem bisherigen Systeme nicht entsagen wolle.

Beidtel vertiefte nun noch seine Studien über das Verhältniss von Kirche und Staat, wendete sich aber zugleich andern Arbeiten zu. In den Jahren 1814 bis 1816 verfasste er ein etwa 10 Druckbogen umfassendes Werk über die „Theorie der Geschichte“, worin er über „die Natur der Wahrnehmungen, die inneren Bestandtheile der Erzählung, die Natur ihrer Auffassung, die Begriffe der historischen Wahrheit, die Möglichkeiten, den historischen Stoff auf verschiedene Art zu behandeln, und die daraus sich ergebenden Eintheilungen der historischen Werke wie viele andere interessante Fragen“ handelt ¹⁾.

¹⁾ Diese Arbeit wurde 1835 revidirt und erweitert und war eine derjenigen, auf die sich der Verfasser, wie er selbst schreibt, am meisten zu Gute that.

Im Sommer 1816 vollendete er eine 10—12 Bogen starke Geschichte der Zeit vom Frieden von Amiens (25. März 1802) bis zum zweiten Pariser Frieden (1815), für welche Heeren's „Geschichte des europäischen Staatensystems“ als Muster gedient hat. Der Wiener Buchhändler Geistinger, mit dem Beidtel während eines Aufenthaltes im September unterhandelte, übernahm den Verlag und sicherte ihm ein Honorar von 500 Gulden in Papier (c. 140 Gulden in feiner Münze) zu. Zugleich hoffte Beidtel, durch diese Arbeit die Aufmerksamkeit der Staatskanzlei auf sich zu ziehen, welche historisch-publicistische Schriftsteller brauchte. Aber trotz aller bei der Abfassung dieses Werkchens beobachteten Vorsicht wurde der Druck von der Censur nicht erlaubt. Am meisten Anstoss scheint die Bemerkung erregt zu haben, dass die deutsche Bundesacte von 1815 vorzugsweise ein Product der augenblicklichen Verhältnisse gewesen sei, da Souveränität und Föderation der einzelnen Bundesglieder sich schwer mit einander vertragen. Er änderte nun die beanstandeten Stellen und erhielt auch die Bewilligung zum Drucke. Aber da er über den Geist der Regierung jetzt genügend aufgeklärt war, liess er es liegen und arbeitete es erst 25 Jahre später zu einer „Uebersicht der neuesten Geschichte“ (1802 -- 1840) um.

Eine weitere Schrift „über Grundabgaben und deren Regulierung“, welche durch das Gerücht von der beabsichtigten Durchführung einer neuen Grundsteuerregulierung veranlasst war, wurde 1816 wirklich in Wien gedruckt. Sie erklärte sich, ohne Oesterreich zu nennen, aus allgemeinen Gründen gegen eine solche Regulierung, weil die Erhöhung der Steuer bei dem einen und die Herabsetzung bei dem andern Gute eine Aenderung des Werthes derselben und bei allgemeiner Durchführung eine Umwälzung der Eigenthumsverhältnisse mit sich führe. Dagegen sprach er sich aus nationalökonomischen Gründen für eine gesetzliche Regelung der Grundabgaben an Private aus. Einen Erfolg hatte diese Schrift nicht, ja sie scheint fast gar nicht beachtet worden zu sein. Nur der Referent für Grundsteuerangelegenheiten, Baron Knorr, welcher für die Grundsteuerregulierung war, hielt es für nothwendig, sie in einer Wiener Literaturzeitung einer ablehnenden Kritik zu unterziehen.

Unterdessen hatte sich Beidtel am 29. Jänner 1815 mit Rosa, der schönen aber mittellosen Tochter Jakobs von Moor, vermählt, welcher der Nachfolger seines Vaters als Obereinnehmer in Olmütz geworden war. Da diese am 3. Jänner 1816 eine Tochter Rosa zur Welt brachte, er andererseits sein von der Stadt Olmütz gezahltes Deputat bei seiner Verheirathung seiner Mutter und seinen noch unversorgten zwei jüngsten Geschwistern zugesichert hatte, der Curs des Papier-

geldes noch immer sehr tief und der Preis der Lebensmittel sehr hoch stand, so waren neue Nahrungssorgen in Aussicht. Auf eine wesentliche Erhöhung seiner Einnahmen konnte er auch nicht rechnen. Dem zu Professoren an der juridischen Facultät in Prag wurden immer nur geborne Böhmen, in Wien in der Regel ehemalige Lehrer am Theresianum ernannt. Die Advocatie, welche er seit 1812 nach abgelegter Prüfung neben seiner Professur ausübte, trug nur sehr wenig (höchstens 300 Gulden) ein.

Um seine finanzielle Lage zu verbessern, hatte sich Beidtel immer mehr mit einem Gedanken befreundet, den bei einem Aufenthalte in Wien bekannte Hofrätthe des obersten Gerichtshofes angeregt hatten. Sie riethen ihm, sich um die Stelle eines Appellationsgerichtsrathes in den neu erworbenen Provinzen zu bewerben, wo man überall die österreichischen Gesetze einführen wollte. Es waren damit Gehalte von 1600 bis 2000 Gulden in Zara (wo man das Leben für besonders billig hielt), von 2000 bis 2500 Gulden in Klagenfurt und von 2500 bis 3000 Gulden (wie in Wien) in Mailand und Venedig verbunden und man hatte dabei noch die Möglichkeit, im Laufe einer längeren Dienstzeit die Stelle eines Präsidenten oder Vicepräsidenten oder eines Hofrathes beim obersten Gerichtshofe zu erlangen. Dass in den neuen Provinzen in Folge des Widerstandes der Bevölkerung das österreichische Papiergeld nicht eingeführt wurde, war ein weiterer grosser Vortheil. Die gesetzliche Befähigung für das Richteramt hatte Beidtel durch die Advocatenprüfung erlangt. Auch besass er hinreichende Kenntnisse des Italienischen, um über italienische Acten ein Referat zu führen.

Nach der Lombardei oder Venedig wollte er allerdings nicht gehen, weil er das dortige Klima und die Abneigung der Bevölkerung gegen die österreichische Herrschaft scheute. Dagegen bewarb er sich im October 1814 um eine Rathsstelle in Klagenfurt. Sein Gesuch wurde nach fast einem Jahre abgewiesen. Aber unerwartet, ohne dass er competiert hatte, erhielt er um Pfingsten 1816 ein Decret, welches, wenn er sich mit Rücksicht auf die erforderliche Kenntniss der italienischen Sprache für befähigt hielt, seine Ernennung zum Rathe beim Civiltribunal erster Instanz in Venedig enthielt. Diesem folgte bald darauf ein anderes, durch welches er mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai zum Appellationsgerichtsrathe in Zara mit einem Gehalte von 1600 Gulden ernannt wurde. Obwohl er dabei in finanzieller Beziehung sehr wenig gewann, wenn sich der Curs des Papiergeldes besserte, entschloss er sich doch mit Rücksicht auf die Zukunft zur Annahme dieser Stelle. Am 8. September reiste er mit seiner Frau, seinem Kinde und seiner jüngsten Schwester Maria, die er zu sich nahm, von Olmütz ab.

Nach längerem Aufenthalte in Wien und anderen Städten und nachdem sie noch durch ungünstige Winde längere Zeit in Triest zurückgehalten worden waren und an der Südspitze von Istrien einen furchtbaren Sturm bestanden hatten, kamen sie am 16. November 1816 in Zara an.

IV.

Es kostete Beidtel natürlich einige Mühe, sich in das ihm bisher fremde Gebiet eines praktischen Juristen einzuarbeiten und das Italienische, welches in Dalmatien die Gerichtssprache war, vollständig anzueignen. Doch waren die dienstlichen Verhältnisse beim Appellationsgericht ebenso angenehm wie die socialen, in die er in Zara hineintrat. Der Präsident Graf Wrachien, wegen seiner Hässlichkeit und seines finsternen Aussehens auf den ersten Blick abstossend, war „einer der gefälligsten und vortrefflichsten Männer, welche ihm jemals vorgekommen sind,“ verbindlich und gewählt in seinen Ausdrücken, sehr unterrichtet und anerkennend gegenüber den Kenntnissen Anderer. Auch von den andern hochstehenden Beamten und den adeligen Familien wurde Beidtel in der zuvorkommendsten Weise empfangen und bald in das Casino aufgenommen, dessen Mitglieder den besten Kreisen angehörten und wo er seinen Hang nach der Lecture zahlreicher Zeitungen befriedigen konnte. Im November 1817 wurde auch sein Gehalt auf 2000 Gulden erhöht, indem die Appellationsgerichtsräthe in Zara denen in den deutschen Provinzen gleichgestellt wurden.

Andererseits aber erlebte er viel Unangenehmes und Kränkendes.

Er hatte bei seiner Abreise von Olmütz mit Sicherheit darauf gerechnet, dass er auf Grund eines Hofdecretes von 1804 die entsprechende Reiseentschädigung (1200 Gulden) erhalten würde, weil er die Stelle in Zara nicht auf sein Ansuchen erhalten hatte, sondern amtlich dorthin versetzt worden war und er dort auch keine grösseren Einnahmen erhielt, als er in Olmütz gehabt hatte. So fest hatte er darauf gebaut, dass er die Reise angetreten hatte, ohne dass in seinem Decrete irgend eine Zusicherung enthalten war, und dass er das Gesuch erst während seines Aufenthaltes in Wien überreichte, wo er für die Weiterreise von seinem Schwager 1000 Gulden in Papiergeld (= 300 Gulden in Metallgeld) lieh. Aber auf Grund eines Gutachtens des obersten Gerichtshofes, welcher auch die Geschäfte einer Verwaltungsbehörde führte, wurde sein Gesuch abgeschlagen, weil er sich 1814 um eine Stelle als Appellationsgerichtsrath in Klagenfurt beworben und dadurch zu verstehen gegeben habe, dass er bei der Justiz dienen wolle. Bei der Abweisung eines neuen Gesuches, das er 1818 überreichte, wurde

noch der weitere Grund hinzugefügt, dass er 1817 einen höheren Gehalt von 2000 Gulden bekommen habe ¹⁾. Die Folge dieser Abweisung war, dass er zur Abzahlung der Schuld an seinen Schwager jährlich einen Theil seines Gehaltes verwenden und sich sehr einschränken musste. Drei Jahre hindurch konnte er sich nicht einmal einen Mantel kaufen, den er nothwendig gebraucht hätte. _f

Auch in einer anderen Beziehung wurde er in seinen Hoffnungen getäuscht.

Nach dem Abschlusse des zweiten Pariser Friedens hatte die Regierung beschlossen, die zerrütteten Geldverhältnisse zu ordnen und den Staatscredit, welcher durch die stäte Vermehrung des Papiergeldes auf das tiefste Niveau gesunken war, wieder zu heben. Da in allen neu erworbenen Provinzen, fast einem Drittheil der Monarchie, nur Metallgeld in Umlauf war, wurde die Einführung eines ständigen Curses für das Papiergeld wesentlich erleichtert. Es hiess aber, dass bezüglich des Finanzplanes sich in Wien zwei Parteien gegenüberständen, von denen die eine, repräsentiert durch den früheren Finanzminister Grafen Wallis, wie im Jahre 1811 eine plötzliche Reduction des Nennwerthes des Papiergeldes, die andere, „vorzugsweise repräsentiert durch die Banquiers und viele Grosse“, eine allmähliche Verminderung desselben anstrebte. Letztere Partei, der sich auch der Finanzminister Graf Stadion und der einflussreiche Hofrath bei der Hofkammer Karl von Kübeck, anschlossen, erhielt die Oberhand und als der Ausdruck ihrer Ideen erschien das Finanzpatent vom 1. Juni 1816, welches sich aber nach kurzer Zeit in vielen Punkten als unausführbar erwies.

Jetzt glaubte Beidtel, welcher sich viel mit nationalökonomischen Studien beschäftigt hatte, mit seinem Finanzplane hervortreten zu sollen, den er im Kopfe schon längere Zeit fertig hatte. Er war für einen neuen Staatsbankerott. Aber dieser sollte der letzte sein und eine dauernde Ordnung der Finanzen ermöglichen. Er war überzeugt, dass es unmöglich sei, die ungeheure Menge der umlaufenden „Einlösungs-“ und „Anticipationsscheine“ ²⁾ zu ihrem Nennwerthe einzulösen, und

¹⁾ Selbst der Hofrath bei der Hofkammer, Baron Schlechta, und andere Juristen, denen er später dieses Actenstück zeigte, „waren erstaunt über die Unwissenheit und Ungerechtigkeit, deren Opfer er geworden“, und Schlechta beantragte, ihm noch nachträglich im Gnadenwege 500 Gulden zu bewilligen. Aber der obersten Justizstelle schien auch dies zu viel und er erhielt (1847?) nur 300 Gulden „in demüthigenden Ausdrücken.“

²⁾ Beide wurden unter der Bezeichnung „Schein“ oder „Wiener Währung“ zusammengefasst, während das im Curse viel höher stehende Hartgeld als „Conventions-Münze (CM.) bezeichnet wurde.

glaubte, dass die Interessen Aller am wenigsten verletzt würden, wenn ihr Nennwerth mit Berücksichtigung der letzten Curse gesetzlich reducirt, zugleich aber auch durch die Eingänge der französischen Kriegs-Entschädigung und allenfalls durch Veräußerung einiger Staatsgüter und Anleihen ein ausreichender Tilgungsfond geschaffen und dadurch die Einlösung derselben in wenigen Jahren ermöglicht würde. Anleihen sollte man aber nicht unter hundert aufnehmen, sondern lieber höhere Zinsen bewilligen und sie dann bei einer günstigeren Finanzlage zurückzahlen. Auch die alten Staatschuldverschreibungen sollten ihrem Curswerthe entsprechend reducirt und dafür neue fünfprocentige Staatsobligationen ausgegeben werden. Die Nationalbank sollte auf die Geschäfte einer Giro- und Escomptebank beschränkt werden.

Schon als er auf der Reise nach Zara sich in Wien aufhielt, hatte er die Absicht, diesen Plan einigen einflussreichen Persönlichkeiten vorzulegen, welchen er seine eben gedruckte Abhandlung „über die Grundabgaben“ überreichte. Die kühle Aufnahme, die er überall fand, hatte ihn jedoch daran gehindert. Nach seiner Ankunft in Zara, in den ersten Monaten des Jahres 1817, schrieb er ihm aber nieder und es handelte sich für ihn jetzt darum, den Weg zu finden, um denselben zur Kenntniss des Kaisers zu bringen. Denn da er wusste, dass die massgebenden Persönlichkeiten des Finanzministeriums ganz entgegengesetzte Tendenzen verfolgten, konnte er nur in diesem Falle hoffen, dass derselbe beachtet und von sachverständigen Männern geprüft werden würde. Er entschloss sich endlich seine Denkschrift dem Grafen Wallis zu senden der jetzt Präsident des obersten Gerichtshofes war, bat diesen aber, indem er ihm die Gründe für die Umgehung des Finanzministeriums auseinandersetzte, von derselben nur dann Gebrauch zu machen, wenn er glaubte, dass sie für den Staat und den Verfasser von Vortheil sein würde. Wallis übergab jedoch das Memoire unmittelbar dem Finanzministerium, welches dasselbe nicht einmal einer Empfangsbestätigung würdigte. Als im Jahre 1818 der Kaiser Franz nach Zara kam, machte Beidtel diesem bei einer Audienz Mittheilung von seinem Finanzplane und dessen Schicksale und erhielt die Aufforderung, denselben dem Kaiser nach Ragusa zu senden. Damit war aber die Sache auch jetzt abgethan. Ja der mit Beidtel befreundete Hofrath beim Gubernium in Zara, Ritter von Weingarten, der den Plan an sich vortrefflich fand, meinte, er könne sich glücklich preisen, wenn seine Denkschrift nicht schädliche Folgen für seine Beamten-carrière nach sich ziehe, da er sich mit den herrschenden Ideen und Interessen in Widerspruch gesetzt habe. Beidtel hat auch nicht gezweifelt, dass die Zurücksetzung,

die er später während seiner amtlichen Laufbahn erfuhr, in der Ueber-
sendung dieses Finanzplanes seinen Grund habe ¹⁾.

Auch die amtlichen Verhältnisse wurden unangenehmer. Da die Einkünfte aus Dalmatien (1,200.000 Gulden) weit hinter der Erwartung zurückblieben und die zahlreichen Besetzungen viel Geld verschlangen, so suchte die Regierung bei der Civilverwaltung, besonders bei der Justiz zu sparen und reducierte die Zahl der Rätthe beim Appellationsgericht von sechs auf vier, welche in Folge dessen mit Arbeiten überhäuft waren. Auch wurden die Stellen der Präsidenten bei den Gerichten erster Instanz (in Spalato, Ragusa und Cattaro) geringer dotirt, als Anfangs beabsichtigt gewesen war, und denselben nur ein Gehalt von 2000 bis 2200 Gulden bewilligt, so dass die Aussicht auf eine baldige günstige Stellung im dalmatinischen Justizdienste für Beidtel schwand. Dies war für ihn um so niederdrückender, als seine Familie sich vermehrte und ihm in Zara am 14. September 1817 ein Sohn Karl und am 18. Februar 1820 eine Tochter Maria geboren wurden ²⁾.

Dazu kamen noch andere Ursachen zur Unzufriedenheit. Sein jüngster Bruder Alois, dem er nach langen Bemühungen Aussicht auf die Stelle eines Polizeicommissärs in Zara verschafft hatte, erkrankte am Beulentypus und starb am 15. April 1819. Am 2. August 1820 bekam seine Schwester Marie, ein schönes Mädchen von 17 Jahren, unerwartet einen Anfall von Bluthusten, dem sie am 25. Januar 1821 erlag. Vermehrten die Auslagen für die Krankheit und die Beerdigung seines Bruders und für die Reise seiner Mutter, welche ihre Tochter aus Zara nach Oesterreich führte, die finanziellen Verlegenheiten Beidtels, so schenkte er jetzt auch das Klima Zara's, unter dem in der That seine Frau litt.

Als nun beim Appellationsgerichte in Fiume, welches 1817 für das Gouvernement Triest errichtet worden war und Görz, Gradisca, Triest, Istrien und Civil-Croatien am rechten Ufer der Save umfasste und für dessen Rätthe ein Gehalt von 2500 Gulden systemisirt war, eine Stelle

¹⁾ Von der Trefflichkeit seines Finanzplanes war er noch ein halbes Jahrhundert später so überzeugt, dass er die Nichtbeachtung desselben nur der Unfähigkeit Stadions und der Bestechlichkeit der andern massgebenden Persönlichkeiten zuschreibt. Doch erkennt er die Rechtlichkeit des Hofrathes Pillersdorf ausdrücklich an.

²⁾ In Fiume kam noch am 10. April 1821 ein Sohn Ignaz zur Welt, der aber schon am 20. April 1822 starb; am 22. Februar 1823 wurde ein Sohn Johann, am 22. Jänner 1826 eine Tochter Adelheid, im August 1829 ein dritter Sohn Engelbert geboren. Doch starb dieser 1830, Johann nach langer Krankheit am 26. April 1839.

frei wurde, bewarb er sich um dieselbe. Er erhielt sie auch durch kaiserliche Entschliessung vom 14. November 1820. Am 13. Februar 1821 langte er an seinem neuen Bestimmungsorte an.

In Fiume waren die socialen und amtlichen Verhältnisse viel unangenehmer als in Zara. Fiume trug noch durchaus den Charakter einer Kleinstadt. Seine Collegen empfingen ihn meist unfreundlich, weil er die Stelle des zweiten Rathes erhalten hatte, also den meisten vorgesetzt worden war. Auch der Arbeiten beim Gerichte waren viel mehr, weil der frühere Präsident einen sehr schwerfälligen Geschäftsgang eingeführt hatte und der jetzige es nicht verstand, die Geschäfte zu leiten. Obwohl nicht bloss, wie in der Regel bei den andern Appellationsgerichten, zweimal in der Woche eine fünfständige Sitzung vormittags, sondern auch noch eine vierständige nachmittags gehalten wurde, häuften sich die Rückstände immer mehr.

Doch war Beidtel's Aufenthalt in Fiume nur kurz. In Folge der Forderungen der ungarischen Stände wurde diese Stadt mit ihrem Gebiete ebenso wie der südwestliche Theil Croatiens im Juli 1822 wieder den Ländern der Stephanskronen einverleibt, das dortige Appellationsgericht aufgelöst und die Beamten nach andern Städten versetzt. Beidtel war diesmal vom Glücke sehr begünstigt. Denn er erhielt wie vier andere Collegen eine Rathsstelle beim Appellationsgericht in Klagenfurt, welches jetzt ganz Innerösterreich umfasste, mit demselben Einkommen, das er in Fiume bezogen hatte, indem ihm die 500 Gulden, welche die Rätthe in Fiume mehr gehabt hatten, als Personalzulage gelassen wurden. Da er auf amtlichem Wege versetzt worden war, wurde ihm auch für die Uebersiedlung die Summe von 810 Gulden bewilligt, wovon ein Theil für die Zukunft zurückgelegt werden konnte.

V.

In Klagenfurt, wo Beidtel am 1. September 1822 seinen Dienst angetreten hatte, fühlte er sich besonders Anfangs sehr glücklich. Er hatte eine schöne Wohnung, für welche er nur 120 Gulden C. M. Miethzins zahlte. Auch sonst war das Leben nicht theuer, so dass er die Mittel hatte, sich eine Loge im Theater zu halten und zu Fuss oder zu Wagen, oft in grösserer Gesellschaft, Ausflüge in die reizende Umgebung zu machen. Die socialen Verhältnisse waren überhaupt sehr angenehm. Im Casino, dem die bessere Gesellschaft Klagenfurts angehörte, wurden zahlreiche Zeitungen gehalten und Bälle wie andere Unterhaltungen veranstaltet. Auch der Appellationsgerichtspräsident Baron Krufft, welcher zugleich Präsident der Stände war und als solcher neben einer prachtvollen Wohnung einen Gehalt von 4000 Gulden hatte,

machte ein grosses Haus und versammelte in jeder Woche um sich eine vornehme Gesellschaft, wobei sich selten weniger als 120 Personen einfanden.

Auch mit den Zuständen beim Appellationsgerichte, wo Beidtel erster Rath der italienischen Abtheilung wurde, war dieser sehr zufrieden. Krufft war ein ausgezeichnete Präsident, der die Referate gerecht vertheilte, Kleinigkeitskrämerei hasste und zwischen abweichenden Meinungen in Nebenfragen gewandt zu vermitteln verstand. Die Rätthe wurden daher nicht übermässig angestrengt, hatten in jeder Woche einen oder zwei freie Tage und konnten hoffen, wenn auch nicht in jedem Jahre, doch von Zeit zu Zeit einen Urlaub zu erhalten.

Einmal wurde Beidtel ein Referat über einen Gegenstand übertragen, welcher von einer grossen politischen Tragweite war. „Er betraf jenes Institut, welches im Königreich Italien unter dem Namen „precetti politici“ bekannt war und von der österreichischen Regierung (1814 — 1815) verschiedene Veränderungen erfahren hatte, welche in Ganzen Verschärfungen genannt werden konnten.“

„Der Hauptgedanke dieses Instituts bestand darin, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Person, welche criminell oder polizeilich zu einer Strafe verurtheilt war oder auch nur den Verdacht der Polizei auf sich gezogen hatte, ein Decret, precetto politico genannt, eingehändigt werden konnte, zufolge dessen dieselbe (precettato genannt) sich gewisser an sich erlaubter Handlungen enthalten und verschiedene gegen ihn gerichtete Polizeiaecte dulden musste, bei Strafe, schon wegen der Verletzung irgend einer dieser Vorschriften verhaftet und nach Art der Criminalinquisiten untersucht zu werden, wo dann, wenn man ihn schuldig fand, eine monatelange strenge Arreststrafe folgen konnte und nach bestandener Strafe das Polizeigebot nicht mehr leicht beseitigt wurde. So war es den unter das precetto gestellten Personen verboten, nach oder vor gewissen Stunden des Tages aus ihrer Wohnung zu gehen. Wollten sie reisen, so konnte es nur mit Bewilligung der höheren Polizeibehörde geschehen, in welchem Falle dann an den Ort, wohin der Reisende gehen wollte, wegen seiner Ueberwachung geschrieben wurde. Es konnten nächtliche Hausvisitationen bei ihm stattfinden, der Besuch vieler Unterhaltungsorte und der Umgang mit bestimmten Personen ihm verboten werden, er musste sich bei gewissen Veranlassungen bei der Polizei stellen u. s. w.“

„Dieses Institut war 1798 in der damaligen cisalpinischen Republik zur Niederhaltung der Factionen eingeführt worden. Napoleon als König von Italien hatte es beibehalten und auch die österreichische Regierung mit mehrfachen Modificationen für ihre italienischen Provinzen passend

gefunden. Nach den Revolutionen in Neapel und Piemont im Jahre 1821 hatte das Wiener Cabinet, welches überall Stoff zur Beunruhigung erblickte und vor allem in Küstenlande und Dalmatien die Stimmung ungünstig glaubte, den Gedanken, das *preetto* zuerst im Küstenlande und dann allmählich auch in mehreren anderen österreichischen Provinzen einzuführen. Der Gouverneur von Triest sendete dem Klagenfurter Appellationsgerichte die vielen in dieser Angelegenheit ergangenen Decrete der cisalpinischen Republik, Napoleons, seines Stiefsohnes Eugen, Virekönigs von Italien, und der österreichischen Commission und verlangte ein Gutachten des Appellationsgerichtes über die Vortheile dieses Institutes und die Mittel zu seiner Handhabung.“

„Als ich diese zahlreichen Acten, welche wohl wenige Menschen gesehen haben mögen und von denen unsere politischen Schriftsteller keine Ahnung hatten, durchmusterte, sah ich, dass man ein ungeheures Netz über einen bedeutenden Theil Deutschlands werfen wolle und ein Despotismus im Entstehen sei, welcher bei einer geschickten Benützung des *preetto* jeder Wand Ohren geben, jedes Zimmer den polizeilichen Hausuntersuchungen öffnen und den zur Handhabung des Instituts berufenen Justizbehörden Arbeit in Menge geben werde. Ich verfasste daher einen fast vierzehn Bogen langen Vortrag, in welchem ich zuerst statistisch nachwies, dass zur Einführung dieses Institutes im Küstenlande kein hinreichender Grund vorhanden sei und dass dieses nach allen Seiten hin Unruhe, Unsicherheit, neue Arreste und zahlreiche Untersuchungen bringen könne. Ich opferte dieser Arbeit einige Nächte. Mit Ausnahme eines Einzigen ¹⁾ gaben mir alle zweiundzwanzig Stimmführer des Appellationsgerichtes Recht und das Institut wurde vom deutschen Boden abgewendet.“

„Diese Arbeit, auf die ich mir jetzt noch viel zu Gute thue, wurde zu Wien, wo der Staatsrath Baron Münnich auf die hohe Polizei grossen Einfluss hatte, gut aufgenommen. Von der Einführung dieses Institutes in irgend einer deutschen Provinz war nicht mehr die Rede und selbst im österreichischen Italien fanden einige Modificationen desselben statt.“

Während seines Aufenthaltes in Klagenfurt wurde ihm auch das Amt eines k. k. Prüfungs-Commissärs am dortigen Lyceum und Gymnasium übertragen, in welcher Stellung er den Prüfungen in den verschiedenen Abtheilungen beizuwohnen und über seine Wahrnehmungen

¹⁾ Diesem war ursprünglich das Referat übertragen, und nur weil derselbe, obwohl im Princip mit der Sache einverstanden, über einige Einzelheiten nicht ins Klare kommen konnte, Beidtel zum Correferenten ernannt worden.

einen öffentlichen Bericht an das Gubernium und einen geheimen (über die Professoren, die Lehrmethode, Fortschritte, Grundsätze und etwaige demokratische Umtriebe) an das Gubernialpräsidium zu machen hatte. Für Beidtel war dieses Amt, mit welchem keine Einkünfte verbunden waren, deswegen von Wichtigkeit, weil er dadurch Einblick in den Stand des Unterrichtswesens erlangte.

Trotz der angenehmen und ehrenvollen Stellung, welche Beidtel in Klagenfurt einnahm, erwachte doch auch hier bald eine gewisse Unzufriedenheit in ihm. Es fehlte ihm der anregende geistige Verkehr. Er fürchtete in Folge des schlechten Wassers und der häufigen Nebel einen ungünstigen Einfluss auf die Gesundheit seiner Familie. Auch hatte eine Reise nach Mähren (1823) eine Art Sehnsucht nach seinem Heimlande in ihm hervorgerufen. Er wäre gerne für einige Zeit dorthin zurückgekehrt, wenn es ohne Nachtheil für sein Avancement möglich gewesen wäre. In dieser Beziehung lagen nun allerdings die Verhältnisse in Mähren ungünstiger als in Innerösterreich. Denn jenes hatte einen, dieses vier Hofräthe beim obersten Gerichtshof, jenes hatte einen dieses fünf Landrechtspräsidentenstellen mit Gehalten von 2500 bis 5000 Gulden in seinem Sprengel. Nur fürchtete Beidtel, dass er aus Klagenfurt nicht nach Wien, sondern nach Italien versetzt werden könnte, dessen Theuerung er ebenso scheute wie das Klima.

Unter solchen Verhältnissen beschloss Beidtel vorläufig in Klagenfurt zu bleiben und zu warten, bis sich die Aussichten auf die Zukunft einigermaßen klären würden.

Da wurde er von einem starken Schnupfen befallen, welcher eine anhaltende Heiserkeit und den vollständigen Verlust des Geruchsinnens und damit theilweise auch des Geschmackes zur Folge hatte. Erstere wusste endlich ein Arzt in Klagenfurt zu beseitigen. Um gegen letzteres Uebel Hilfe zu finden, reiste er im Sommer 1824 nach Wien, um den berühmten Professor Hartmann zu consultieren, der einst am Olmützer Lyceum sein Collega gewesen war. Als er eben im Begriffe war, nach Klagenfurt zurückzukehren, traf er zufällig den Professor Wagner, auch einen ehemaligen Olmützer Collegen und Freund, der ihm dringend rieth, sich dem Baron Münnich vorzustellen, welcher einst bei der Advocatenprüfung sein Examinator gewesen war, sich sehr günstig über den Ausfall derselben geäußert hatte, jetzt die Stelle eines Referenten im Staatsrathe bekleidete und in der Justizverwaltung die einflussreichste Persönlichkeit war. Münnich empfing ihn sehr freundlich, rieth ihm, eine Stadt mit weniger feuchtem Klima aufzusuchen, und bot ihm eine eben freigewordene Rathsstelle beim Appellationsgerichte in Brün an. Als er Bedenken wegen der geringen Aussicht auf Beför-

derung ausserte, versetzte dieser, man nehme die brauchbaren Männer, wo man sie finde. Noch sei er für eine Hofrathsstelle etwas zu jung, er könne noch einige Zeit warten. „Sie werden Hofrath,“ fuhr er fort. „entgeht Ihnen auch die erste Hofrathsstelle, so entgeht Ihnen doch nicht die zweite.“

Diese Aeusserung war für Beidtel entscheidend. Er überreichte ein Gesuch um die Stelle in Brünn, die er auch und zwar mit Beibehaltung seines Gehaltes von 2500 Gulden im October erhielt. Für die Uebersiedlungskosten, auf deren Vergütung er gesetzlich keinen Anspruch hatte, wurden ihm 820 Gulden C. M. aus der Privatkasse Sr. Majestät bewilligt. Im December 1824 übersiedelte er mit seiner Familie nach Brünn.

VI.

Beidtel fand bald Ursache, den von ihm gewünschten Tausch zu bereuen.

Während er in Zara, Fiume und Klagenfurt zur angesehensten Gesellschaftsklasse gehört hatte, zählte er in Brünn nur zur zweiten oder mit Rücksicht auf die reichen Fabrikanten gar zur dritten Classe, was übrigens nicht hinderte, dass er mit einigen Mitgliedern der Aristokratie und der hohen Geistlichkeit, z. B. dem Brünnener Bischof Stuffer, dem Olmützer Domherrn von Peteani, dem Prälaten Napp, dem Kreishauptmann Grafen Stollberg, dem Oberstlieutenant Grafen Ludwig Haugwitz viel verkehrte, ja theilweise eng befreundet war. Die meisten seiner Collegen, die seine Ernennung als „Einschub“ betrachteten und ihm um seinen höheren Gehalt beneideten, waren ihm längere Zeit abgeneigt, die meisten auch blosse Männer der Routine ohne tiefere Kenntnisse ¹⁾. Der Präsident des Appellationsgerichtes, Werner, ein Rheinländer, der einst Professor in Cöln, dann Reichshofrath gewesen und als solcher in den Freiherrnstand erhoben worden war, besass viele Kenntnisse, galt aber als ein intriguanter Charakter, vor dem man sich in Acht

¹⁾ Dies entsprach übrigens nur dem damaligen Regierungssystem. „Noch im Jahre 1836 erzählte der Präsident Bubna bei einer gegebenen Veranlassung, der Kaiser habe zu ihm im Jahre 1833 gesagt: „Mit den sogenannten Genies und den Gelehrten kommt nichts heraus; sie wollen immer alles besser wissen und halten die Geschäfte auf oder die Alltagsgeschäfte wollen ihnen nicht gefallen; gesunder Menschenverstand und brav Sitzfleisch, dies ist das Beste.“ „Auch in der Gesetzgebungscommission hatte man nach dem vor 1830 erfolgten Austritte Zeiller's und Pratobevera's nicht einen einzigen Mann, der etwas Bedeutendes hätte leisten können.“

nehmen müsse, ja man behauptete sogar, dass er im Solde der gemeinen Polizei stehe und von dieser jährlich 2000 Gulden beziehe.

Beidtel, der sich übrigens persönlich über ihn nicht beklagen konnte ¹⁾, hatte bald Gelegenheit, sich zu überzeugen, dass er auch niedrige Mittel zur Erreichung eines Zweckes oder zur Befriedigung seiner Rachsucht nicht scheue. Werner hatte einen Sohn, der Auscultant beim Landrecht in Brünn war und schon sieben Jahre ohne Gehalt diente. Um ein Avancement desselben zu ermöglichen, gab er dem Secretär des Appellationsgerichtes Karl von Rüdts, der schon eine Dienstzeit von zweiundvierzig Jahren hatte, zu verstehen, dass er um seine Pensionierung nachsuchen möge. Als dieser erklärte, dass er die Langeweile des Ruhestandes scheue, ergriff der Präsident ein anderes Mittel, um ihn zu entfernen. Da es hiess, dass Rüdts seit längerer Zeit mit Syndikern, Justiziaren und Magistratsrathen in Correspondenz stehe und ihnen Mittheilungen über bevorstehende Erledigungen bei Magistraten mache, wurden einige Briefe auf der Post weggenommen und als sich zeigte, dass er geschrieben, welche Plätze frei seien oder frei werden würden und welche Personen Aussicht haben dürften, sie zu erlangen, wurde eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet. Werner sendete im Einverständniss mit dem Gouverneur Grafen Mittrowsky einen Polizeicommissär in die Städte, wo die Freunde Rüdts's wohnten, bei denen nun Hausuntersuchungen vorgenommen und alle Papiere mit Beschlagnahme belegt wurden. Auf Grund derselben wurde auch noch bei Rüdts selbst eine nächtliche Hausuntersuchung gehalten. Beidtel, dem gleich nach seiner Ankunft in Brünn die Untersuchung gegen denselben übertragen wurde, fand keine weitere Schuld und glaubte, dass man höchstens einen Verweis aussprechen sollte. Aber dies schien in Wien nicht genügend. Rüdts wurde zum Kanzlisten degradiert und als solcher mit 700 Gulden pensioniert, während er als Secretär 1300 Gulden gehabt hatte. Nur kurze Zeit überlebte er diesen schweren Schlag.

War man in Brünn schon früher in seinen Aeusserungen sehr vorsichtig gewesen, sprach man in Kaffee- und Gasthäusern wie auf Promenaden aus Furcht vor den nichtuniformirten „Vertrauten“ der Polizei nur vom Theater und Schauspielerinnen oder vom Wetter u. dgl., so wurden nach solchen Vorfällen besonders die Beamten noch ängstlicher. Beidtel, der vom Professor Wagner wiederholt gedrängt wurde, ihm für die von ihm herausgegebene juridische Zeitschrift Bearbeitungen interessanter Criminalfälle zu liefern, wagte dies selbst mit Weglassung

¹⁾ Auch der Dienst war in Brünn nicht beschwerlich. Jeder Appellationsgerichtsrath erhielt in der Regel jährlich einen Urlaub von sechs Wochen.

der Namen nicht zu thun, weil er nicht wusste, ob man darin nicht eine Verletzung des Amtsgeheimnisses sehen würde, und er bemerkte, dass auch der Präsident Werner dies nicht gerne sehe. Wenn er über ledig werdende Stellen, um die er sich bewerben konnte, Nachrichten erhalten wollte, musste er selbst nach Wien reisen, weil weder er noch seine dortigen Bekannten solche Dinge in einem Briefe zu besprechen wagten, aus Furcht, dieser könnte bei der Post unterschlagen und missbraucht werden.

Sogar das Privatleben wurde streng beaufsichtigt. Im nämlichen Hause wie Beidtel wohnte der Kammerprocurator Bayer, ein alter Mann mit einer Tochter, der in jeder Woche in seiner Wohnung eine Unterhaltung veranstaltete. Da verabredeten sich Beidtel und der Bancalverwalter von Hassenmüller, ebenfalls Soiréen zu geben und ihre Bekannten einzuladen. Aber nach vier Monaten erklärte Hassenmüller, dies nicht mehr fortsetzen zu wollen, weil der Gouverneur Graf Mitrowsky seine Verwunderung geäußert habe, dass Beamte mit Familie solche Ausgaben machen könnten. Er fürchtete, dass der Gouverneur als Chef der hohen Polizei ungünstige Berichte nach Wien senden würde ¹⁾. Auch Beidtel folgte seinem Beispiele.

Werner wurde übrigens 1828 zum Präsidenten der Gesetzgebungscommission ernannt und sein Nachfolger Graf Joseph von Auersperg war ein geschäftskundiger, in der Geschichte, besonders der älteren Rechtsgelehrsamkeit, sehr unterrichteter und liebenswürdiger Mann, der besonders Beidtel seine Gunst bewies. Aber er starb schon 1830 und hatte den Grafen Joseph Bubna zum Nachfolger, der einst in Galizien gedient hatte und 1812 noch Landrath gewesen, aber dann in fünf Jahren die Stufen zum Appellationsrath, Hofrath und Landesgerichtspräsidenten in Brünn emporgestiegen war.

Bubna kannte den „kleinen Dienst“ ausgezeichnet, war aber als

¹⁾ Wie sehr sich die Polizei in die Verhältnisse des Privatlebens einmischte, zeigen mehrere von Beidtel erwähnte Vorfälle. Eines Tages liess ihn der Polizeidirector durch einen Polizisten vorladen, weil am Tage vorher zwei oder drei junge Leute ihrer Bekanntschaft zum Besuche seiner ältesten Tochter in sein Haus gekommen waren und man dann ohne vorhergehende Anzeige bei der Polizei einige Kerzen auf den Luster gesteckt und getanzt hatte. Der Director erklärte ihm, dass er in eine Geldstrafe von 5 Gulden verfallen sei, dass er sie ihm aber diesmal erlasse. Ein oder zwei Jahre später wurde eine Untersuchung angestellt, weil man in der Wohnung seines Collegen Baron von Sterneek auf dem Klavier einen Walzer spielen gehört hatte und meinte, es sei ein Ball abgehalten worden. In Brünn war allerdings der Druck der Polizei, wie Beidtel sagt, ärger als in den andern Städten, wo er gedient hatte.

Präsident unfähig, indem er auch auf unwesentliche Dinge grossen Werth legte und breitspurige Referate liebte, was eine bedeutende Vermehrung der Arbeiten und die Anhäufung von Rückständen zur Folge hatte. Auch war er schroff und strenge gegen seine Untergebenen. Niemand weinte ihm eine Thräne nach, als er in Folge eines Schlagflusses im October 1836 in den Ruhestand treten musste.

An Bubnas Stelle kam Graf Anton von Sedlnitzky, der Bruder des Polizeiministers, der einst fürstlich Liechtensteinischer Landrechtspräsident in Troppau und seit 1829 Landrechtspräsident in Brünn gewesen war. Dieser kannte den Dienst weniger, unterschied sich aber von seinem Vorgänger dadurch, dass er frei von Kleinlichkeitsgeiste und persönlich ein höflicher Mann war. Später zeigte sich freilich, dass er seine Günstlinge bevorzuge und Gesuche um Beförderungen von solchen, denen er nicht wohl wollte, oft lange liegen lasse, so dass sie nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Was Beidtel am meisten kränkte, war die Täuschung der Erwartung, dass er nach kurzer Zeit eine Hofrathsstelle in Wien erhalten würde. Im Jahre 1825 wurden vier Rätthe des obersten Gerichtshofes auf einmal ernannt, ohne dass sein Name sich darunter befand. Als er in den nächsten Jahren neuerdings wiederholt durchfiel, begab er sich nach Wien, um sich bei Münnich zu beklagen. Aber dieser bemerkte ihm, dass er nicht alles thun könne, was er wolle, was in ihm den Verdacht erregte, dass er durch die geheime Polizei in einem ungünstigen Lichte geschildert worden sei.¹⁾ Einen andern Grund für seine Nichtbeförderung erblickte er darin, dass der Minister Graf Kolowrat, der seit 1826 auf die innern Verhältnisse Oesterreichs ja auch auf die Besetzung der höheren Stellen im Justizdienste immer grösseren Einfluss erlangte, die Öechen begünstigte, während er keines der slavischen Dialekte mächtig war. Einzelne seiner Gesuche sollen auch durch die Präsidenten wochenlang nicht abgesendet worden sein, so dass sie zu spät in Wien eintrafen.

Einmal erhielt er einen anonymen Brief aus Wien, (wie er glaubte, von seinem Freunde und ehemaligen Brünner Collegen, dem Hofrath Johann von Rath), worin ihm mitgetheilt wurde, er möge nach Wien kommen, weil hervorragende Männer seine Ernennung zu einem der ersten Plätze im Unterrichtswesen wünschten. Nach seinen Vermuthungen hieng dies mit einer Krise in der Studienhofcommission zusammen. Diese hatte alles Vertrauen verloren, weil sie seit 1828 nicht einen einzigen wissenschaftlich gebildeten Referenten mehr hatte, und

¹⁾ Etwas später sagte ihm der Hofrath Schwarz, Referent für Mähren bei der obersten Justizstelle, dass er bei dieser nie Hofrath werden würde.

man sprach sich sogar dafür aus, sie aufzulösen und die administrativen Geschäfte derselben der Hofkanzlei zu übertragen, für die Begutachtung wissenschaftlicher Fragen aber ein Collegium von Fachmännern zu ernennen. Nach langem Schwanken entschloss sich der Kaiser, die Commission bestehen zu lassen, aber völlig umzugestalten. Davon erhielt der Polizeidirector von Oberösterreich ¹⁾ und Kreishauptmann in Linz, Weiss (wie Beidtel später von ihm selbst erfuhr), durch eine Kammerfrau der Kaiserin Nachricht, und da er zugleich wusste, dass man sich mit dem Gedanken einer Unterrichtsreform und einer neuen Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten trage, begab er sich sofort zum Kaiser und bot seine Dienste an, wenn sie für nützlich gehalten würden. Der Kaiser fand Gefallen an ihm und ernannte ihn zum Hofrath und Generalreferenten für die Ausarbeitung eines Planes über eine den römischen Anschauungen günstigere kirchliche Gesetzgebung, wie zum Director der juridischen Facultät in Wien.

Zur Ausarbeitung eines solchen Planes ist es übrigens nie gekommen. Weiss hatte dazu nicht die nothwendigen Kenntnisse und der ihm auf seinen Wunsch beigegebene Wiener Domherr Pletz hielt es vor allem für nothwendig, den Grafen Kolowrat um Aufschluss über die Ideen zu ersuchen, welche der Hof durchgeföhrt wissen wolle. Aber darüber wollte oder konnte man keine genauen Aufschlüsse geben.

In dieser Zeit hatte Beidtel die anonyme Aufforderung zur Reise nach Wien erhalten. Aber sein Präsident Bubna ertheilte ihm erst nach zehn Tagen einen Urlaub und unterdessen war Weiss zum Referenten beim Staatsrathe ernannt und seine Stelle bei der Studienhofcommission auf Wunsch des Grafen Mittrowsky, Präsidenten der vereinigten Hofkanzlei, dem Hofsecretär Schönauich verliehen worden, während in der Umgebung des Grafen Kolowrat Beidtel dafür in Aussicht genommen worden war.

Auch ein anderer Versuch Beidtel's, eine höhere und einflussreichere Stelle zu erhalten, scheiterte. Nach dem Tode des Hofrathes Friedrich von Gentz († 9. Juni 1832) wendete er sich mit einem vertraulichen Schreiben an den Fürsten Metternich und trug ihm seine Dienste an. Er glaubte, dass man in der Hof- und Staatskanzlei auch die Organisation und die Gesetzgebung des Reiches wie die öffentliche Meinung kennen sollte, was man bei den nur in diplomatischen Angelegenheiten bewanderten Hofrathen derselben vermisste, und dass er wegen der

¹⁾ Als solcher hatte er zur Zeit der „demagogischen Umtriebe“ in Deutschland (1819—1824) mehreren Studenten am Linzer Lyceum Stockprügel gehen lassen!

Kenntnisse der innern Verhältnisse Oesterreichs wohl geeignet wäre, diese Lücke auszufüllen. Aber er erhielt nicht einmal eine Antwort. Sein Brief wanderte in die Registratur, aus der er ihn später durch die Gefälligkeit eines untergeordneten Beamten wieder zurück erhielt. Die von Gentz bekleidete Stelle erhielt wieder ein Ausländer, der Convertit und ehemalige Berliner Professor Jarke.

Im Jahre 1832 wurde Beidtel allerdings vom Staatsrathe von Pilgram, dem Nachfolger Münnichs, für die Präsidentenstelle in Sondrio (mit 4000 Gulden Gehalt) vorgeschlagen. Aber die Angelegenheit blieb bis nach dem Tode des Kaisers Franz (1835) unerledigt. Die ihm in der Zwischenzeit von Pilgram angebotene Präsesstelle beim Landrechte in Görz nahm Beidtel nicht an, weil damit nur ein Gehalt von 3000 Gulden verbunden war und er die hohen Uebersiedlungskosten selbst hätte bestreiten müssen.

Ein ähnliches Loos wie seine Bewerbung um die Stelle eines Präsidenten in Sondrio hatte sein Gesuch um die Verleihung des Adels, worauf er deswegen Werth legte, weil es ihm dann möglich gewesen wäre, seinem Sohne Karl, der im folgenden Jahre die juridischen Studien beginnen sollte, einen Stiftplatz im Theresianum in Wien und allenfalls einer oder der andern seiner Töchter einen solchen in einem adeligen Stifte zu verschaffen. Vom Kaiser, dem er bei der Anwesenheit desselben in Brünn im September 1834 das Gesuch überreichte ¹⁾, wurde dasselbe signiert und auch von den Behörden, durch welche dasselbe nun begutachtet werden musste, der obersten Justizstelle und der vereinigten Hofkanzlei, befürwortet. Aber ehe die Entscheidung hierüber erfolgte, starb der Kaiser Franz (2. März 1835) und unter seinem Nachfolger Ferdinand I. blieb die Sache liegen, obwohl Beidtel wiederholt schriftlich um eine Erledigung bat und deswegen beim Erzherzog Ludwig, Stellvertreter des Kaisers, und dem Grafen Kolowrat Audienz nahm. „Es war ziemlich allgemein bekaunt, dass Kolowrat, um den begüterten Adel mehr zu heben, der Zunahme des unbegüterten Schranken setzen wollte“, und um verdienten Bewerbern doch nicht wehe zu thun, die Gesuche einfach unerledigt liess. Erst im August 1848, als in Wien eine demokratische Stimmung zur Herrschaft gelangt war, wurden „hundert von Adelsgesuchen, welche sich seit Jahrzehnten unerledigt im Cabinete aufgehäuft hatten, mit der seit ungefähr 1840 in Uebung gekommenen Formel, dass Seine Majestät über das Gesuch des N. N. nichts zu verfügen geruht habe, den Bittstellern zurückgegeben.“

¹⁾ Die Audienz dauerte fast dreiviertel Stunden, weil sich der Kaiser um die verschiedensten Dinge erkundigte.

Aehnliche, wenn auch nicht so auffallende Beispiele eines schleppenden Geschäftsganges kamen damals öfter vor.

Im Jahre 1838 rückte Beidtel auf die Stelle des zweiten Appellationsrathes vor, womit auch in Brünn ein Gehalt von 2500 Gulden verbunden war. Auf den Rath mehrerer einflussreicher Hofräthe in Wien überreichte er nun ein Gesuch, dass ihm die Personalzulage von 500 Gulden, welche er seit seiner Versetzung von Fiume nach Klagenfurt bezogen hatte, auch fortan gelassen werde. Sein Präsident liess dasselbe mehr als fünf Monate liegen, weil er für den ersten Rath, seinen Günstling, eine Personalzulage beantragt hatte, und schickte es erst nach Wien, als dieser Antrag abgewiesen wurde. Obwohl der Präsident dasselbe ungünstig einbegleitete, sprach sich die oberste Justizstelle mit knapper Majorität für die Bewilligung des Gesuches aus. Aber im Staatsrathe blieb dasselbe wieder zwei Jahre liegen. Erst im Jahre 1841 erwirkte der Hofrath Pipitz, der Beidtel's wissenschaftliche Bestrebungen würdigte und sich der Gunst Kolowrats erfreute, eine günstige Erledigung und zwar mit rückwirkender Kraft bis zum 18. April 1838, so dass er eine Summe von 1725 Gulden ausbezahlt erhielt. Für Beidtel war die Einnahme einer so bedeutenden Summe um so erwünschter, als seine finanzielle Lage in letzter Zeit keine günstige gewesen war ¹⁾. Das Leben in Brünn war theuer, der Unterricht der Kinder kostspielig, weil die Mädchen nicht in die schlechten Schulen geschickt werden konnten und auch die Knaben, wenn sie nicht von den Lehrern chicanirt werden wollten, bei diesen in der Schule „Nachstunden“ nehmen mussten, was aber nicht hinderte, dass ausserdem noch Correpetitoren nothwendig waren. Ungefähr 15 Gulden monatlich musste Beidtel für den Unterricht seiner Kinder ausgeben. Die lange Krankheit und die Beerdigung seines Sohnes Johann kostete ebenfalls Geld. Seit dem Herbste 1835, wo sein Sohn Karl die juristischen Studien begann, welche er 1838 in Wien fortsetzte, wurden diese Ausgaben noch viel grösser. Die Erwerbung des Doctorates, welches dieser am 16. Februar 1841 erlangte, kostete ebenfalls mehrere hundert Gulden.

Die Summe, welche Beidtel nach einigen nothwendigen Anschaffungen übrig blieb, benützte er, um im Sommer 1842 mit Karl eine Reise über Ischl, Salzburg, München und Stuttgart an den Rhein zu

¹⁾ „In ganz Mähren und Schlesien, wo man die Zahl der kaiserlichen, ständischen und städtischen, mit eigentlichen Besoldungen theilenden Beamten auf 467 berechnete, gehörte ich unter die 16 am höchsten besoldeten und doch konnte ich bei weitem nicht so leben wie ein ganz gewöhnlicher Specereihändler oder Apotheker zu Brünn.“

machen. In München verkehrte er mit Görres, Phillips, Ringseis, Höfler u. s. w. und wurde vom päpstlichen Nuntius Viale Prelà zur Tafel geladen. In Mainz wohnte er einigen Gerichtssitzungen bei, um das mündliche und öffentliche Verfahren kennen zu lernen.

Im Jahre 1836 hatte Beidtel übrigens erfahren, was seine Uebergehung bei Besetzungen in den letzten Jahren wahrscheinlich veranlasst hatte. Da wieder mehrere höhere Stellen erledigt waren, hatte er sich nach Wien begeben, um sich, wie es damals in solchen Fällen Sitte war, einflussreichen Personen vorzustellen. „An einigen Orten hörte ich Complimente, an andern Gemeinplätze, an noch andern gab man mir Hoffnungen.“ Nur der Präsident der obersten Justizstelle, Graf Ludwig Taaffe, welcher oft schlechter Laune war und dann die Stellenbewerber entweder unfreundlich oder ironisch empfing, sagte ihm offen, dass sein Einschreiten um Beförderung nichts helfen würde, weil viele Leute von ihm keine günstige Meinung hätten. Er merkte bald, dass sein Präsident Bubna, welcher die Schuld der unter ihm beim Brünnener Appellationsgerichte eingerissenen Unordnungen seinen Räten zuschob, sei es in den Conduitleisten oder Präsidialberichten, sei es mündlich, sich ungünstig über ihn und seine Talente geäußert, ja dass dies auch ehemalige oder jetzige Collegen gethan hätten. Er vertheidigte sich nach Kräften und beim Weggehen sagte Taaffe in der That, dass noch nicht alles verloren sei.

Um nun einen Beweis für seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu liefern, entschloss er sich, seine literarischen Arbeiten, die er bisher auf historischem Gebiete nur aus Privatliebhaberei betrieben hatte, fortzusetzen und auf das juristische Gebiet auszudehnen. Da er aber für die Abfassung von Commentaren zu den bestehenden Gesetzen, „welche fast ausschliesslich die österreichische juristische Literatur bildeten“, kein Interesse hatte, die Werke über die juristischen Theorien nicht hinreichend kannte und ein Angriff auf österreichische Einrichtungen nicht gestattet worden wäre¹⁾, so schrieb er 1837 eine Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg, welcher damals den Landständen vorgelegt werden sollte, und über einzelne Fragen der Civiljustizgesetzgebung, welche mit der Verbreitung des Pauperismus und der Industrie und mit der fortschreitenden Auflösung mancher bisher wichtiger Institute verbunden waren. Beide Arbeiten blieben

¹⁾ Deswegen machte er auch keinen Versuch, seine Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II., die er 1839 vollendete, der Oeffentlichkeit zu übergeben, weil er überzeugt war, dass die Censur den Druck nicht erlauben würde.

schr lange bei der Censurbehörde liegen. Da er weder in Wien noch in Prag einen Verleger fand, „weil die Regierungsanstalten (1794 bis 1848) das Verlagsgeschäft so gut wie zu Grunde gerichtet hatten“, so unternahm er eine Reise nach Leipzig, wo Barth, der ihm ein Honorar von 300 Gulden C. M. zahlte, sie übernahm.

Beide Schriften, die 1840 unter dem Titel „Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung“ und „Betrachtungen über einige Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft“ erschienen, machten im Auslande viel Aufsehen. Auch in der von Dr. Wagner begründeten „österreichischen juristischen Zeitschrift“, welche von den österreichischen Juristen viel gelesen wurde, ward die erstere vom Olmützer Professor Dr. v. Scari weitläufig und glänzend recensiert, was ihm in Brunn viel Neid zuzog ¹⁾. Aber gelesen wurde sie wenig, weil die im Auslande erschienenen Werke überhaupt wenig bekannt wurden. Auch Graf Taaffe, welcher zugleich Chef der Justizgesetzgebungshofcommission war, scheint sie Anfangs gar nicht beachtet zu haben. Einige Monate nachdem er sie diesem überreicht hatte, wurde nicht Beidtel, sondern einer seiner Brüner Collegen, welcher einige werthlose commentierende Schriften über einzelne Paragraphe der Gerichtsordnung und des Criminalgesetzbuches von 1803 geschrieben hatte, gegen Diätenbezug zur Gesetzgebungshofcommission nach Wien berufen. Erst später äusserte sich Taaffe günstig über Beidtel, von dem 1842 auch eine „Uebersicht über die Geschichte des österreichischen Kaiserthums“ erschien. Doch hatte bei Besetzungsfragen viel mehr Einfluss Pilgram, weil jener kränklich und daher ohne Energie war.

Dagegen trug ihm der Hofrath Schrott, welcher Referent für die Ernennungen in der Lombardei und Venedig war, eine Präsidentenstelle in diesen Provinzen an. Als nun 1843 jene in Belluno erledigt wurde, entschloss er sich, darum zu competieren, weil damit ein Gehalt von 4000 Gulden verbunden war und die klimatischen Verhältnisse ihm wegen der Lage dieser Stadt im Gebirge weniger gefährlich schienen

¹⁾ Der Neid steigerte sich, als Beidtel vom Fürsten Metternich für eine Denkschrift über das österreichische Unterrichtswesen eine Remuneration von 400 fl. erhielt. Er hatte dieselbe auf Wunsch des Fürsten abgefasst, dem er 1842 in einem Zimmer der Staatskanzlei vom Baron Hügel mit einigen schmeichelhaften Worten vorgestellt worden war und der dann in einer anderthalbstündigen Audienz mit ihm eingehend über die damals erschienene Schrift „Oesterreich und dessen Zukunft“ sprach, worin namentlich eine Aenderung des österreichischen Unterrichtssystems empfohlen war. Von dieser Zeit an wendete ihm Metternich seine Gunst zu, die ihm aber nicht viel nützte, weil derselbe auf die innern Verhältnisse sehr wenig Einfluss hatte.

als im übrigen Italien. Aber sein Präsident Sedlitzky zögerte wieder über fünf Wochen mit der Absendung, so dass Beidtel einen Versuch machte, dem Grafen Taaffe durch seine Frau, welche gerade nach Wien reiste, ein neues directes Gesuch überreichen zu lassen. Taaffe nahm es an und die oberste Justizstelle schlug ihn in der That für diese Stelle vor. Aber auch diesmal erhielt dieselbe nicht Beidtel, sondern der vom Senate in Verona vorgeschlagene und auch von Pilgram begünstigte Herr von Lutterotti, obwohl dieser erst zwei, er aber 27 Jahre Appellationsgerichts-rath war. Doch liess ihm Taaffe bei Erledigung seines Gesuches ganz gegen den Amtsstyl mittheilen, dass er dasselbe bei Seiner Majestät unterstützt habe.

Noch einmal machte Beidtel einen Versuch, eine Hofrathsstelle in Wien zu erlangen, als im Jahre 1845 bei der obersten Justizstelle der Referent für Mähren und Schlesien pensioniert wurde. Aber er hegte von vornherein geringe Hoffnung, weil er der slavischen Dialekte dieser Länder nicht mächtig war, und in der That wurde einer der jüngeren Rätthe des Brünnner Appellationsgerichtes ernannt. Ebensowenig erhielt er die Stelle eines Referenten für Dalmatien, welche gleichzeitig erledigt war, obwohl er die Gerichtssprache wie die Verhältnisse des Landes genau kannte. Durch Schrott wurde ihm dagegen Hoffnung auf eine Appellationsgerichtsrathsstelle in Wien mit dem Titel eines Hofrathes gemacht. Da aber Schrott zugleich bemerkte, dass Kolowrat bereits einen andern dafür bestimmt habe, und er den Einfluss dieses Ministers kannte, so that er keine Schritte zur Erlangung derselben. Er war jetzt entschlossen, einige Monate nach der Vollendung seines vierzigsten Dienstjahres, im März 1848, ein Gesuch um seine Pensionierung zu überreichen und dann seinen Aufenthalt in Presburg zu nehmen, wo er billiger als in Brünn und unbelästigt von der österreichischen Polizei leben konnte.

Da hinderte der Ausbruch der Revolution die Ausführung dieser Absicht.

Die vorausgehenden Monate brachten übrigens für Beidtel und seine Familie peinliche Stunden.

Im Jahre 1847 erschien bei Barth in Leipzig unter dem Namen Albrecht Tebeldi ein Buch unter dem Titel „Oesterreichs Geldangelegenheiten“, worin über die ganze österreichische Verwaltung, besonders über die Geschichte der Finanzen und der Steuern und über die Staatsschuld gehandelt und über die in den letzten Jahrzehnten beobachteten Grundsätze ein strenges Urtheil gefällt wurde. Die Schrift machte grosses Aufsehen und rief namentlich im Finanzministerium und, wie es scheint, auch beim Minister Kübeck, der schon seit 1816 die Grund-

sätze der Finanzverwaltung bestimmt hatte, grosse Entrüstung hervor. Man stellte Untersuchungen an, um den Verfasser zu erüiren und machte dem Verleger hohe Angebote, wenn er sich herbeiliesse, denselben zu nennen. Manche riethen auf Beidtel, weil die Umstellung der Buchstaben diesen Namen ergab, weil man im Finanzministerium wegen der im Jahre 1817 übergebenen Denkschrift wusste, dass er sich mit dem Gegenstande beschäftigt habe, und weil die „Grenzboten“ auf eine geringschätzige Bemerkung der von der österreichischen Regierung bezahlten Zeitungen erklärt hatten, das Buch rühre von einem der ersten Rechtsgelehrten Oesterreichs her. Der Buchhändler Seidel erzählte Beidtel im Februar 1848 auf einer Redoute, dass er vor den Polizeidirector citirt worden sei, um Aufschlüsse zu geben, ob er den Verfasser nicht kenne, ob Beidtel in Correspondenz mit der Firma Barth stehe, welche Bücher derselbe beziehe u. dgl.

Der Verfasser war in der That zwar nicht Beidtel, aber sein Sohn Karl, welcher seit 1842 Practikant beim k. k. mährisch-schlesischen Landrecht in Brünn war ¹⁾. Karl, ein talentvoller und strebsamer junger Mann, hatte besonders auf dem Gebiete der Staatswissenschaften gründliche Studien gemacht und ausser einigen Gedichten unter dem Pseudonym Albrecht Tebeldi in den „Grenzboten“ einige Artikel über die vom Kaiser Joseph II. in Oesterreich eingeführten Conduitleisten veröffentlicht. Ohne dass sein Vater eine Ahnung davon gehabt, hatte er das Buch geschrieben und während einer Reise nach Leipzig für die Veröffentlichung gesorgt. Auch jetzt sagte er seinem Vater nichts, um nicht dessen Angst zu vergrössern. Aber er selbst dachte sogar an die Flucht ins Ausland, um, wenn er entdeckt würde, der Gefahr eines Hochverrathsprocesses zu entgehen.

Die bald darauf ausbrechende März-Revolution nöthigte die Regierung, ihre Aufmerksamkeit wichtigeren Dingen zuzuwenden. Doch erschien noch kurz darauf eine Schrift „Antitebeldi“, welche den Rath Hock, einen Günstling Kübecks, zum Verfasser hatte. Für Karl hatte dieses Werk übrigens doch die Folge, dass, nachdem er sich als Verfasser bekennen durfte, die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf ihn gelenkt und er im Mai 1848 in Ungarisch-Hradisch zum Abgeordneten für das Frankfurter Parlament gewählt wurde²⁾.

¹⁾ Früher (seit 1840) war er Practikant bei der dortigen Kammerprocuratur, dann bei der Cameralverwaltung gewesen. Nach sechsjähriger unentgeltlicher Dienstleistung hatte er 1846 ein Adjutum erhalten, aber nicht in der gewöhnlichen Höhe von 300, sondern nur von 200 Gulden.

²⁾ Nach der Auflösung des Parlamentes unternahm er eine längere Reise nach Frankreich und England, um das mündliche Verfahren und das

VII.

Die Nachricht vom Ausbruche der Revolution in Wien brachte Beidtel, welcher davon weniger als die meisten anderen überrascht wurde, von dem Gedanken ab, um seine Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Er glaubte, dass man jetzt vielleicht froh sein würde, Männer zu haben, welche über die Mittelmässigkeit hinausragten und nicht bloss die Erledigung der laufenden Geschäfte versehen könnten.

Aber in der nächsten Zeit gestalteten sich die Verhältnisse für ihn nicht günstig. Als er sich Ende März 1848 nach Wien begab, wo er die Aufpflanzung einer schwarzrothgoldenen Fahne auf dem Stephansthurme und die Vertreibung der Liguorianer ansah, sagte ihm Graf Taaffe, welcher jetzt das Amt eines Justizministers bekleidete, dass er sich auf Ernennung zum Hofrathe vorläufig gar keine Hoffnung machen dürfe, weil in Folge des Rückzuges Radetzky's an die Etsch der Justizsenat in Verona sich aufgelöst habe und die dort angestellten deutschen Hofräthe untergebracht werden müssten. Taaffe wurde übrigens noch in der folgenden Nacht durch das Verlangen einer Studentendeputation zum Rücktritte bewogen. Auch der Unterrichtsminister Baron Sommaruga, dem er seine Dienste anbot, machte ihm keine Hoffnung. Ohne etwas ausgerichtet zu haben, kehrte er nach Brünn zurück, „wo jetzt die Slaven kühner ihr Haupt erhoben“.

Seine Collegen waren über ihn sehr aufgebracht, weil er trotz der Vollendung seines vierzigsten Dienstjahres keine Miene machte, um seine Pensionirung anzusuchen, und liessen ihn dies in der schroffsten Weise fühlen. Als Beidtel, der seit vielen Jahren Präsident der Commission für die Prüfung der Auscultanten, Civil- und Criminalrichter, Fiscaladjuncten und Advocaten war, an einem heissen Tage bei einer dieser Prüfungen einschlieff, stellten ihn zwei Räte, welche Examinatoren waren, gleich nach der Prüfung zur Rede und warfen ihm vor, dass er wenig Interesse für die Justiz habe. Dann giengen sie zum Präsidenten Sedlnitzky und ersuchten diesen um die Ernennung eines anderen Vorsitzenden oder anderer Examinatoren. Als Beidtel Genugthuung oder seine Enthebung von der genannten Stelle verlangte, wurde ihm diese vom Präsidenten gewährt. Ja als am anderen Tage vor einer Sitzung des Appellationsgerichtes zwischen ihm und einem Rathe wegen einer geringfügigen Ursache ein Wortwechsel entstand, nahmen seine Collegen Partei gegen ihn und der Präsident erklärte ihm in

Gefängniswesen kennen zu lernen, und erhielt dann bei der neuen Gerichtsorganisation eine Stelle zuerst mit 800, dann mit 1200 Gulden. Doch nahm er bald eine ihm angebotene Professur an der juridischen Facultät in Innsbruck an.

Gegenwart der anderen, dass ihm bei dieser Stimmung der Ráthe nichts übrig bleibe, als sich zurückzuziehen. Als dann Beidtel nach der Sitzung demselben erklärte, dass er, wenn er in Brünn gegen Insulte nicht Genugthuung erhalte, sie in Wien suchen werde, wurde Sedlnitzky freilich eingeschüchtert und trat wegen Kränklichkeit einstweilen vom Präsidium zurück. Später wurde dasselbe sogar einige Wochen von Beidtel geführt, da auch der erste Rath unwohl war.

Ueber das künftige Schicksal der Justizbeamten entschied eine Commission, welche zum Zwecke der Einführung der neuen Gerichtsorganisation vom Ministerium in Brünn eingesetzt worden war. Sie bestand aus dem Hofrath Baron Sterneek als Vorsitzenden, dem Appellationsgerichtsrath Hennig als Ministerialreferenten, drei anderen Appellationsgerichtsráthen, zwei Magistratsráthen von Brünn, den Bürgermeistern von Olmütz und Neustadt und zwei anderen Gerichtsbeamten. Später kam noch der Präsident des aufgelösten Landesgerichts in Teschen, Herr von Scharschmid, dazu. Die Commission sollte nicht bloss die Abgrenzung der Gerichtssprengel und die Sitze derselben feststellen, sondern auch über die Befähigung der bisherigen Beamten und über die Zutheilung derselben zu verschiedenen Gerichten ihr Gutachten abgeben. Dabei wurde bestimmt, dass nicht bloss die kaiserlichen Beamten, sondern auch jene der Städte und Herrschaften berücksichtigt werden sollten. Auch Dr. Cajetan Mayer, welcher vor dem Jahre 1848 in Folge der Einsprache der Polizei keine Advocatenstelle hatte erhalten können und daher als Gerichtsbeamter in den Dienst des Fürsten Liechtenstein getreten, als Mitglied des Wiener Reichstages der Vertraute des Ministers Bach gewesen und 1849 zum Generalprocurator in Brünn ernannt worden war, hatte über alle Ernennungen sein Gutachten abzugeben.

Auf Grund der Vorschläge dieser „Gerichts-Einführungscommission“, gegen deren Mitglieder von den zurückgesetzten Beamten viele Vorwürfe erhoben wurden, erschien am 14. Jänner 1850 ein kaiserliches Patent, durch welches die neue Gerichtsorganisation eingeführt und die Gerichtsbeamten ernannt wurden. Während die älteren Beamten fast alle pensionirt wurden, avancirten oft junge in der auffallendsten Weise. Ein Actuar mit 500 und ein Auscultant mit 300 Gulden, welche mit Mayer bekannt waren, erhielten Stellen mit 2500 Gulden Gehalt¹⁾. Auch Beidtel wurde bei dieser Gelegenheit, ohne dass er darum angesucht

¹⁾ Aehnliche Fälle kamen übrigens auch bei der Organisation der politischen Behörden vor. „Die nächste Stelle nach dem Statthalter erhielt ein gewisser Poche, der vor dem Jahre 1848 noch Concipist gewesen war.“

hatte, mit a. h. Entschliessung vom 14. Jänner 1850 mit seinem bisherigen Gehalt von 2500 Gulden und mit Belassung seiner Personalzulage von 500 Gulden C. M. „in den wohlverdienten Ruhestand versetzt“.) Doch wurde der ungewöhnliche Vorbehalt gemacht, „seine wissenschaftlichen Kenntnisse im Kirchenrechte, der Geschichte und den Staatswissenschaften auch noch fernerhin in Anspruch zu nehmen“. Als dann der Justizminister Schmerling am 1. Februar nach Brünn kam und die Justizbeamten ihm ihre Aufwartung machten, sagte er zu Beidtel mit lauter Stimme: „Sie werden Ihre künftige Stellung beim Ministerium des Cultus haben; Sie gehen einer wichtigen Bestimmung entgegen.“

In der That erhielt Beidtel am 15. Februar ein vom 13. datirtes Schreiben des Ministerialconcipisten Carina, der ihm mittheilte, dass der Cultus- und Unterrichtsminister in der Lage sei, in Angelegenheiten seines Ministeriums seines „Beirathes“ zu bedürfen, und ihn im Namen desselben ersuchte, „sich zum Behufe einer Unterredung mit Seiner Excellenz sobald als thunlich nach Wien begeben zu wollen.“

Diese Berufung hing mit der kirchlichen Frage zusammen.

Die Revolution des Jahres 1848 schien anfangs auch der katholischen Kirche in Oesterreich Nachtheile zu bringen. Nicht bloss erlitt der Klerus in Folge der Abschaffung der Zehnten und anderer Bezüge materielle Einbussen, der Katholicismus hörte auch auf, die „herrschende Religion“ zu sein, indem die Schranken fielen, mit welchen die Protestanten und Juden umgeben waren.

Aber bald zeigte es sich, dass die Bewegung auch für den Katholicismus vortheilhaft sei. Viele Leute, welche bisher den kirchlichen Verhältnissen gleichgiltig gegenübergestanden, sahen nur noch in der Religion Rettung gegen den drohenden Umsturz, und auch bei Hofe glaubten jetzt viele, dass nicht die Armee und die Polizei, sondern die Kirche die festeste Stütze des gefährdeten Thrones sei. Besonders die Erzherzogin Sophie, welche nach der Thronbesteigung ihres ältesten Sohnes Franz Joseph grossen Einfluss erhielt, galt als Vertreterin dieser Anschauungen.

Zugleich regte sich unter manchen Mitgliedern des niedern Klerus das Streben, das Polizeisystem abzuschütteln, welches sich seit dem Kaiser Joseph II. auch auf die Kirche erstreckt hatte, so dass die Geistlichen vielfach als Diener des Staates betrachtet worden waren. Diesen Wünschen und dem Drängen des Dr. Kutschker, Professors der Theologie an der Universität Olmütz und Consistorialkanzlers daselbst, wie des Brünnner Bischofs Grafen Ernst von Schaffgotsch „halbunwillig“ nachgebend, richtete der Olmützer Erzbischof Freiherr von Sumerau gemeinsam mit dem Bischofe von Brünn im September 1848 an das

Ministerium eine Eingabe, welche sich für eine Aenderung des bisherigen kirchlichpolitischen Systems aussprach und für die Bischöfe das Recht der freien Correspondenz mit dem päpstlichen Stuhle, das Recht, den Gottesdienst zu ordnen, und die Disciplinargewalt über ihre Geistlichen forderte. Da sie gegen seine Erwartung günstig aufgenommen wurde, so folgten seinem Beispiele auch der Erzbischof von Görz und der Erzbischof Milde von Wien¹⁾ mit ihren Suffraganen. Auch andere Bischöfe unternahmen zu diesem Zwecke Reisen nach Wien. Justizminister Bach, „welcher damals in kirchlichen Dingen das grosse Wort führte“, aber davon wenig verstand, sagte mehreren Bischöfen, dass er den besten Willen habe, „schien aber zu bedauern, dass er bis jetzt nur isolirte Meinungen kenne, und sprach die Hoffnung aus, dass man die Bedürfnisse des Staates mit den Interessen der Kirche vereinigen und so über eine solide Gesetzgebung pactiren könne. Diese Worte blieben nicht ohne grossen Eindruck. Die Idee, dass die Bischöfe mit der Staatsgewalt pactiren und dass also Verhandlungen von Macht zu Macht stattfinden könnten, fand unter der kirchlichen Partei Beifall.“ Damals waren die Zeitverhältnisse dazu allerdings noch zu stürmisch. Aber schon die octroyrte Verfassung vom 4. März 1849 garantierte nach dem Muster der preussischen der katholischen Kirche wie den anderen Religionsgenossenschaften die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Um über die Ausführung dieses Grundsatzes die Meinung der Vertreter der Kirche zu hören, berief Bach die Bischöfe der deutschen Provinzen wie Galiziens und Dalmatiens für den dritten Sonntag nach Ostern zu einer Versammlung nach Wien. Mit Ausnahme weniger, welche durch ihr Alter daran verhindert waren, erschienen alle. Den Vorsitz führte der Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Salzburg. Doch hiess es, dass die Seele der Versammlung der Bischof Rauscher sei²⁾, welcher einst als Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der erzbischöflichen Lehranstalt in Salzburg den jungen

¹⁾ Dieser, „ein gemässiger Josephiner“, war schon „am Anfange (?) des Jahres 1848“ von einer Deputation seiner Geistlichen zur Unternehmung von Schritten im Interesse des katholisch-römischen Systems und, als er dies ablehnte, zur Niederlegung seiner Würde aufgefordert worden.

²⁾ „Rauscher war dabei der jüngste consecrirte Bischof, dem Einfluss und der Arbeit nach der erste. Denn er hat nicht nur von den sieben umfassenden Eingaben an das Ministerium fünf abgefasst, sondern auch die Grundsätze angegeben, von denen sich die bischöfliche Versammlung leiten liess, und für die Conferenz das Programm entworfen“. Wolfsgruber, Cardinal Rauscher S. 101.

Schwarzenberg unter seinen Schülern gehabt hatte, dann (1832) Director der orientalischen Akademie in Wien und endlich (im Jänner 1849) durch Schwarzenberg Bischof von Seckau geworden war. Nach fast zweimonatlichen Berathungen wurden die Beschlüsse der Versammlung mit der ausdrücklichen Verpflichtung, sie geheim zu halten, als Manuscript gedruckt und in drei Exemplaren dem Minister Bach übergeben. Zugleich wurde diesem mitgetheilt, dass zur Annahme der Erledigung ihrer Eingabe und zu weiteren Verhandlungen ein Ausschuss von fünf Mitgliedern, dem Cardinal Schwarzenberg, den Bischöfen Rauscher von Seckau, Schaffgotsch von Brünn, Wolf von Laibach und dem Wiener Feldbischöfe Leonhard, eingesetzt worden sei.

Aber eine Antwort auf diese Denkschrift liess sehr lange auf sich warten. Auch als im Juli 1849 dem Unterrichtsminister Grafen Leo Thun auch die Cultusangelegenheiten übertragen wurden, erfolgte keine Entscheidung. Man war sich offenbar nicht klar über die einzuschlagende Richtung oder wenigstens über die Zugeständnisse, die man der Kirche im Einzelnen machen wollte.

In die Erörterung der kirchlichen Fragen, welche in den Jahren 1848 und 1849 die Geister in Oesterreich bewegten, griff auch Beidtel ein. Er war ein überzeugter Anhänger des römisch-katholischen Systems, hatte das Bewusstsein, über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich mehr zu wissen als andere, und glaubte der Kirche grosse Dienste leisten und für Oesterreich das werden zu können, was Graf Montalembert und eine Zeit lang Lamennais für Frankreich gewesen waren. Er war überzeugt, dass, wenn man die kirchliche Frage in Oesterreich lösen wolle, man vor allem die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung seit Maria Theresia kennen müsse. Er schrieb daher seine „Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen“, welches Werk wegen der im Herbste 1848 in Aussicht stehenden Verhandlungen des österreichischen Reichstages über die kirchlichen Verhältnisse schon damals hätte erscheinen sollen, aber wegen der Wirren in Wien vom Verleger (Gerold in Wien) erst im März 1849 ausgegeben wurde¹⁾.

Dieses Werk, „das erste, das seit einem Jahrhundert in den österreichischen Staaten zu Gunsten des Katholicismus erschien“, sollte durch die Darstellung der Gesetzgebung über das Verhältnis von Kirche und Staat die Nothwendigkeit von Reformen und die beste Art ihrer Einführung darthun und wurde vom päpstlichen Nuntius in Wien, Viale

¹⁾ Beidtel erhielt dafür ein Honorar von 500 Gulden in klingender Münze.

Prelä empfohlen. Es fand auch unter dem niedern Klerus und ausserhalb Oesterreichs einen ziemlich grossen Absatz, obwohl die grosse Mehrheit der Geistlichen dieser Frage gleichgiltig gegenübertand.

Noch im nämlichen Jahre erschien bei Manz in Regensburg ein weiteres, auf zwanzigjährigen Studien beruhendes Werk: „Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse“. „Es war hauptsächlich das Werk eines Publicisten, der das römische System gegen die Gründe des Jahrhunderts rechtfertigen will“, suchte vor allem den ersten der vier gallicanischen Artikel von 1682 zu widerlegen und wurde von Beidtel selbst für das wichtigste erklärt, das seit Febronius über das Kirchenrecht, soweit es die Beziehungen zwischen Kirche und Staat betrifft, erschienen ist ¹⁾.

Diese Werke lenkten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf Beidtel und dürften auch die Veranlassung gewesen sein, dass der Justizminister Schmerling, wie dieser selbst ihn mittheilte, ihn dem Grafen Leo Thun empfahl, welcher den Wunsch ausgesprochen hatte, für verschiedene kirchenrechtliche Fragen sich des Beirathes eines tüchtigen Justizbeamten bedienen zu können. Thun selbst hatte nach der Ansicht Beidtels weder für das Cultus- noch für das Unterrichtsministerium die nothwendigen Kenntnisse und brauchte vertraute Rathgeber. Beidtel erwartete, dass diese Rolle in Fragen der Cultusangelegenheiten ihm zufallen würde, und folgte daher ohne Verzug dem an ihn ergangenen Rufe.

VIII.

Schon am 17. Februar 1850 stellte er sich dem Minister vor.

Graf Thun wünschte, dass Beidtel über die Denkschriften der Bischöfe, um deren Erledigung er von diesen ersucht worden war, namentlich das „Placetum“, ein Gutachten abgebe. Dieser „fand, dass sie gut abgefasst wären und grösstentheils solche Bewilligungen verlangten, welche man unbeschadet den staatsrechtlichen Rücksichten gewähren könne“. Namentlich galt dies bezüglich des Placetum, dessen Aufhebung die bischöfliche Versammlung verlangt, aber nicht genügend begründet hatte. Da Beidtel diese Frage schon in seinem Werke über das canonische Recht eingehender behandelt hatte, machte ihm dieselbe wenig Schwierigkeiten. Aber er hatte grosse Mühe, auch den Minister für die Ansicht zu gewinnen, dass der Staat den freien schriftlichen

¹⁾ Es wurden davon im ersten Jahre 446 Exemplare in Oesterreich, 512 in anderen Ländern abgesetzt.

Verkehr der Bischöfe mit dem Papste, unter sich und mit ihren Pfarrern dulden könne. Erst der Hinweis, dass auch in dem 1803 zwischen Napoleon im Namen der italienischen Republik und dem Papste geschlossenen Concordat das Placetum fallen gelassen sei, brachte denselben zur Ueberzeugung, dass auch Oesterreich dies ohne Gefahr thun könne.

In manchen Punkten war freilich Beidtel mit den Anschauungen der bischöflichen Denkschriften nicht einverstanden, namentlich mit dem Wunsche, dass den Bischöfen ein grösserer Einfluss auf die Klöster, speciell auf die Wahl der Aebte und Pröpste eingeräumt, dass für die vom Reichstage beschlossene und vom Kaiser genehmigte Aufhebung der kirchlichen Zehnten nachträglich die Genehmigung des Papstes nachgesucht, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit wieder hergestellt, dass vor der Besetzung eines bischöflichen Stuhles durch den Kaiser ein Gutachten der übrigen Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz eingeholt, und endlich, dass mit dem römischen Stuhle ein Concordat abgeschlossen werden möge. Von der Erfüllung der ersten Forderung befürchtete Beidtel eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und die Zunahme des Servilismus in den Orden. Bezüglich der kirchlichen Zehnten war er der Meinung, dass der Papst die Aufhebung nicht gutheissen, die Regierung sie nicht wieder einführen könne und dass man dem Papste auch nicht das Recht zuerkennen dürfe, Staatsgesetze zu annulliren. Die Herstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit hielt er im Princip für richtig, aber nur dann für zulässig, wenn ihr wie im preussischen Landrecht bezüglich einzelner Fälle z. B. bei Verhängung von Körper- oder Geldstrafen gewisse Schranken gezogen würden. Zum Abschlusse eines Concordates sah er nicht die geringste Veranlassung, weil die Beziehungen Oesterreichs zum römischen Stuhle ganz andere waren, als z. B. jene Frankreichs nach dem Abschlusse der revolutionären Bewegungen und eine der wichtigsten Fragen anderer Concordate, die Ernennung der Bischöfe, in den österreichischen Ländern durch frühere Verträge oder das Herkommen geregelt war. Er glaubte, die Regierung solle, soweit es die staatlichen Hoheitsrechte irgendwie zuliessen, die dem Kirchenrechte widersprechenden Verordnungen, welche seit einem Jahrhunderte erlassen worden waren, einfach aufheben, aber dies aus eigener Machtvollkommenheit thun, nicht darüber mit dem römischen Stuhle einen Vertrag schliessen. Nur bei gewissen organisatorischen Fragen sollte die Regierung entsprechende Instructionen des Papstes an die Bischöfe erwirken. Andererseits stimmte er auch der Ansicht Thuus nicht zu, welcher zunächst den Bischöfen die Abschaffung des Placetums zugestehen, dann eine Pause machen, und

später wieder in Zwischenräumen Concessionen machen wollte. Er glaubte, dass eine stückweise, unzusammenhängende Gesetzgebung mit manchen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Nachdem diese und andere Fragen mit dem Minister in häufigen vertraulichen Unterredungen, welche manchmal bis gegen Mitternacht dauerten, erörtert worden waren, fasste Beidtel hierüber ein Gutachten ab, welches am 9. März vollendet wurde.

Beidtel erwartete nun, dass dasselbe in einer Versammlung von Sachverständigen berathen werden würde. Aber dies geschah nicht und er hörte längere Zeit nichts mehr davon. Auf einmal las er in der „Wiener Zeitung“ eine auf Grund der Vorträge des Ministers Thun erlassene kaiserliche Verordnung vom 18. April, wornach das Placetum aufgehoben und den Bischöfen das Recht zuerkannt wurde, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt ohne Genehmigung der Regierung Verordnungen zu erlassen und Kirchenstrafen zu verhängen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben. Eine weitere kaiserliche Verordnung vom 23. April räumte den Bischöfen entscheidenden Einfluss auf die kirchlichen Lehranstalten und Diöcesan-Seminarien ein. Diese Gesetze riefen in der Presse, der man noch eine gewisse Freiheit gelassen hatte, und in weiten Kreisen des Mittelstandes einen solchen Sturm hervor, dass Thun sich zum greisen Erzbischof Milde begab und ihn bat, durch einen Hirtenbrief die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, indem er den einzelnen Bestimmungen eine möglichst milde Deutung gäbe ¹⁾.

Der grössere Theil der kaiserlichen Verordnung vom 18. April entsprach den Anträgen Beidtels, aus dessen Gutachten auch lange Stücke wörtlich in den Vortrag des Ministers aufgenommen worden waren. Anderes war freilich nicht in seinem Sinne, wie denn z. B. der Abschluss eines Concordates in sichere Aussicht gestellt und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe erweitert war, ohne für die nothwendigen Schranken und für die entsprechende Organisation der geistlichen Gerichte zu sorgen. Verfasst war der Vortrag vom Ministerialconcipisten Altmann, welcher um diese Zeit ein Günstling Thuns war ²⁾. Aber aus den Bestimmungen über die kirchliche Gerichtsbarkeit schloss

¹⁾ Vgl. auch das Schreiben Thuns an Rauscher vom 20. Mai 1850 bei Wolfsgrubner, Rauscher S. 114.

²⁾ Im Ministerium hiess es, dass Thun überhaupt die Gewohnheit habe, wichtigere Acte nie durch eine und dieselbe Person abfassen zu lassen. Einer liefere die Gedanken, ein Zweiter mache Zusätze, ein Dritter redigire den Text, so dass sich niemand das Verdienst zuschreiben könne, ein Gesetz abgefasst zu haben.

Beidtel, dass eine mit dieser Frage genauer vertraute Persönlichkeit mitgeholfen haben müsse, und zwar vermuthete er, dass dies der Bischof Rauscher sei, welcher sich in Wien aufhielt, sich der Gunst einflussreicher Personen erfreute und öfter vom Minister empfangen worden war.

Dank fand Beidtel für seine mühevollen Arbeiten nicht. Während er eine feste Stellung im Ministerium zu erhalten hoffte, kam kurz vor der Veröffentlichung des Gesetzes vom 18. April der Ministerialrath Tomaschek zu ihm und bot ihm im Auftrage des Ministers die Lehrkanzel für Kirchenrecht an der Universität in Olmütz mit einer neben seiner Pension zu beziehenden Remuneration von jährlich 500 Gulden an. Der Minister selbst stellte ihm dann eine solche von 800 Gulden in Aussicht. Beidtel sah mit Recht in der Anbietung einer Stelle, welche er 34 Jahre früher freiwillig mit einer anderen vertauscht hatte, eine Demüthigung und erklärte, dass er dieselbe nur dann annehmen könnte, wenn ihm als sichtbares Zeichen, dass man mit seiner Dienstleistung zufrieden sei, der Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen würde. Als Graf Thun erklärte, wenn er diesen Titel wünsche, möge er sich an das Justizministerium wenden, weil er im Cultusministerium noch zu kurze Zeit beschäftigt sei, lehnte Beidtel ab.

Einige Wochen darauf („zwischen dem 26. April und 1. Mai“) theilte ihm jedoch Altmann mit, dass der Minister ihn für die Stelle eines Ministerialrathes in Vorschlag bringen wolle und an das Finanzministerium die Anfrage gerichtet habe, ob es gestatte, dass er die Summe, welche zur Erhöhung der jetzigen Bezüge Beidtel's auf die eines Ministerialrathes erforderlich seien, den für zwei neue Ministerialconcipisten bewilligten Fonds entnehme, da die Besetzung jener Stellen, welche für die in Aussicht genommene Uebergabe der bisher im Ministerium des Innern behandelten kirchlichen Angelegenheiten Ungarns an das Cultusministerium systemisirt worden waren, vorläufig nicht notwendig sei. Da Altmann ihm zugleich meldete, dass das Finanzministerium keine Schwierigkeiten erhebe, so miethete Beidtel in Wien eine ständige Wohnung und liess seine Familie aus Brünn zu sich kommen. Aber einige Wochen später machte ihm der Minister die niederschmetternde Mittheilung, dass sein Antrag nicht durchgedrungen sei, weil sich wegen des Fonds, aus welchem die Zahlung geleistet werden solle, Schwierigkeiten erhoben hätten. Die Ernennung erfolgte auch später nicht, obwohl der Finanzminister Baron Kraus, an welchen sich Beidtel persönlich wendete, ihm sagte, wenn Graf Thun erkläre, er brauche ihn als Ministerialrath, werde die Sache nicht den geringsten Anstand haben.

Längere Zeit wurde nun Beidtel mit keiner der wichtigeren Fragen beschäftigt, deren Lösung damals vorbereitet wurde. „Man hörte, sie würden manchmal in Conferenzen von Bischöfen unter dem Vorsitz des Ministers besprochen, was darauf hindeutete, dass die Bischöfe bereits theilweise zum Besitze der Gewalt gelangt und Graf Thun in einer unnatürlichen Stellung war“.

Erst als vom Justizministerium die Beantwortung der bischöflichen Denkschrift über die Ehe, welche dem Ministerialrath Pratobervera, dem späteren Justizminister, übertragen gewesen war, an das Cultusministerium gelangte, wurde Beidtel vom Grafen Thun mit Erstattung eines Gutachtens beauftragt.

Die Bischöfe hatten in ihrer Denkschrift den Grundsatz ausgesprochen, dass die Kirche eine nicht nach den Normen des canonischen Rechtes geschlossene Ehe nur als Concubinat ansehen könne, und hatten daher die Forderung gestellt, dass die bisher gültigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches wieder denen des canonischen Rechtes Platz machen sollten. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten wiesen die Bischöfe auf zwei Auswege hin. Entweder sollte man durch Concessionen von beiden Seiten einen Ausgleich zu Stande zu bringen suchen, indem z. B. das von der österreichischen Gesetzgebung aufgestellte Eehindernis der Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten unter das canonische Eehindernis des Irrthums subsumirt würde und der Papst den Bischöfen das Recht ertheilte, in entfernten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden zu dispensiren. Oder es sollte über die Ehe als bürgerlichen Vertrag nach den weltlichen, als Sacrament nach den kirchlichen Gesetzen entschieden werden. Das Gutachten Pratoberveras hatte bei aller Neigung, der Kirche entgegenzukommen, ohne sich in principielle Erörterungen einzulassen, an zahlreichen Einzelheiten die Schwierigkeit gezeigt, durch Combinierung des bürgerlichen Gesetzbuches und des canonischen Rechtes eine Ehegesetzgebung zu schaffen, welche Kirche und Staat befriedigte.

Beidtel lieferte nach eingehenden und mühsamen Vorstudien ein sehr umfassendes Gutachten, welches vielleicht dreissig bis vierzig Druckseiten eingenommen hätte, und suchte die gänzliche Unausführbarkeit der Vorschläge der Bischöfe darzuthun. Bezüglich des ersten Ausweges bemerkte er, dass vom Papste wesentliche Modificationen des canonischen Rechtes bloss Oesterreich zu Liebe nicht zu erwarten seien, zeigte die Schwierigkeiten der Combinierung der einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetzbücher und wies endlich darauf hin, dass selbst im günstigsten Falle noch die in der bischöflichen Denkschrift nur vorübergehend berührte Frage zu lösen sei, wem die Jurisdiction

L

in Ehesachen zustehe. Noch grösser schienen ihm die Schwierigkeiten bei Betretung des zweiten Weges. „Wenn die Staatsgesetzgebung für die bürgerliche Giltigkeit der Ehecontracte das Sacrament fordert, so kommt man in die Nothwendigkeit, sich beim bürgerlichen Eherecht den kirchlichen Forderungen zu fügen oder ihnen entgegenzutreten. Im ersteren Falle könne man fragen, ob es nicht angemessener sei, auf eine bürgerliche Gesetzgebung über die Giltigkeit der Ehe ganz zu verzichten, in letzterem gewinne man wenig oder nichts gegen die bisherigen Zustände“. Dann gebe es auch einen doppelten Instanzenzug, indem der Staat über die Giltigkeit des Ehecontractes, die Kirche über die Giltigkeit des Sacramentes entscheiden würde, „und dann könne leicht der Fall eintreten, dass beide im entgegengesetzten Sinne sich aussprechen, was grosse Skandale zur Folge haben würde.“ Nachdem Beidtel dann noch die von den Bischöfen und dem Justizministerium fast gar nicht beachtete Jurisdictionfrage erörtert hatte, „zeigte er den Weg, auf welchem nach seiner Ueberzeugung allein die Ehefrage geordnet werden könnte.“¹⁾

Als dieses Gutachten dem Minister überreicht wurde, lobte er den „Fleiss“ des Verfassers. Aber einige Wochen später äusserte er einem Beamten gegenüber, dass es viel zu weitläufig sei und vieles umständlich bespreche, woran ohnehin kein Zweifel gewesen sei.

Dass er in der Gunst des Ministers nicht gestiegen sei, zeigte sich, als im Herbst 1850 die Uebernahme der ungarischen Cultusangelegenheiten und im Zusammenhange damit die Neuorganisirung der Beamtenstellen im Ministerium erfolgte. Denn auch jetzt erhielt Beidtel die Ministerialrathstelle nicht. Doch ersuchte ihn später Graf Thun, eine kurze Geschichte der österreichischen Gesetzgebung über die Ehe abzufassen und ihm zu übergeben.

So schwebte Beidtel, der fortan wenig mehr beschäftigt wurde, zwischen Furcht und Hoffnung, bis er ein vom 21. April 1851 datirtes Decret des Ministers Thun erhielt, durch welches dieser ihn der ausserordentlichen Dienstleistung beim Ministerium entthob. „Ich sage Ihnen (heisst es darin) meinen verbindlichsten Dank für den rastlosen Fleiss, mit welchem Sie die mir erforderlichen Gutachten über kirchenrechtliche Fragen, so oft ich Sie darum zu ersuchen in der Lage war, bearbeitet und für die Unterstützung, welche Sie mir durch die darin entwickelten vielseitigen und schätzbaren Kenntnisse gewährt haben.“

¹⁾ Leider hat Beidtel in seiner Selbstbiographie sich nicht weiter darüber geäussert.

Dieser frostige Dank war der ganze Lohn für die Dienste, welche er im Cultusministerium geleistet hatte. Nicht eines der gewöhnlichen Zeichen besonderer Anerkennung, weder die Verleihung eines höheren Titels noch ein Orden war ihm gewährt worden. Mit dem Titel eines Appellationsgerichtsrathes, welchen er vor 35 Jahren erhalten hatte, trat er in den definitiven Ruhestand. Kein Wunder, dass sein Gemüth verbittert wurde und dass er nicht bloss auf Thun, sondern trotz seiner streng katholischen Gesinnung auch auf ehrgeizige und intrigante Priester, besonders auf Rauscher, den er für seinen Hauptgegner hielt¹⁾, schlecht zu sprechen war.

IX.

Beidtel entschloss sich auch jetzt mit seiner Familie²⁾ noch in Wien zu bleiben, obwohl er nach dem Wegfalle der bisher bezogenen Diäten mit seiner in entwerthetem Papiergeld ausgezahlten Pension von 3000 Gulden die Auslagen für seine schöne Wohnung mitten in der Stadt, für Soireen, die er einmal in jeder Woche veranstaltete, und die sonstigen Bedürfnisse nicht auf die Dauer bestreiten konnte. Er gab noch immer die Hoffnung nicht auf, unter veränderten Verhältnissen eine active Stellung im Staatsdienste zu erhalten, und er fühlte bei der Rüstigkeit, deren er sich in körperlicher und geistiger Beziehung erfreute, die Kraft in sich, noch Bedeutendes zu leisten.

Aber der Justizminister Schmerling, an welchen er sich zunächst wegen der Erlangung einer Rathsstelle beim obersten Gerichtshof wendete, erklärte ihm, es sei eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, dass diese Stellen nur auf Grund eines Vorschlages des Gerichtshofes selbst verliehen würden. Schmerling hatte auch wenig Einfluss mehr und war schon im Begriffe zurückzutreten³⁾. Auch bei dessen Nachfolger Karl von Kraus erreichte Beidtel nichts. Er hatte jetzt auch eine der neu errichteten Lehrkanzeln für deutsche Reichs-

¹⁾ Rauscher hatte ihn schon 1850 bei einem Besuche, den er ihm nach seiner Ankunft in Wien machte, kalt empfangen und zwar lag nach den Mittheilungen des Dompropstes Zenner, des Hofkaplans Feigerle und Anderer der Grund der Abneigung Rauschers gegen ihn darin, dass er in seinen „Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in Oesterreich“ gesagt hatte, der traurige Zustand derselben sei nicht bloss durch die Gesetze des Staates, sondern auch durch die Schwäche und den Mangel an gutem Willen der Bischöfe verschuldet worden.

²⁾ Seine Tochter Maria heirathete im October 1851 den Concipisten bei der Finanzlandesdirection in Troppau Theodor Mastalier.

³⁾ Dieser sagte ihm übrigens, dass er aus dem Cultusministerium entfernt worden sei, weil die klerikale Partei, um die Hände frei zu haben, den einzigen dort thätigen Publicisten habe beseitigen wollen.

und Rechtsgeschichte in Graz oder Innsbruck angenommen, und der Referent für die juridischen Facultäten, Ministerialrath Tomaschek, zeigte sich geneigt, für ihn einzutreten. Aber Graf Thun hielt ihn für zu alt, um auf die Studenten noch anregend zu wirken.

Dagegen würdigte die kaiserliche Akademie der Wissenschaften seine wissenschaftlichen Leistungen, indem sie ihn im Mai 1851 zum correspondirenden Mitgliede der philosophisch-historischen Classe wählte. Beidtel hielt nun in den Jahren 1851 und 1852 mehrere Vorträge, welche in den Bänden VII bis IX der „Sitzungsberichte“ dieser Classe veröffentlicht wurden. Sie behandelten hauptsächlich rechtsgeschichtliche Fragen aus der Zeit von 1740 bis 1792 ¹⁾ und fanden bei den Fachmännern verdiente Anerkennung ²⁾. In eine nähere Beziehung zu den Mitgliedern der Akademie ist er aber nicht getreten, „weil ihm manches in dieser nicht gefiel.“

Auch mit den klerikalen Kreisen verknüpfte ihn keine engeren Bande. In Wien hatte man im Jahre 1848 nach dem Muster der Rheinlande einen katholischen Verein gegründet, dem aber nach der Niederwerfung der October-Revolution auch die Abhaltung von Versammlungen verboten worden war. Nur ein Ausschuss bestand fort, dessen Präsident 1852 der Consul der Vereinigten Staaten, Schwarz, ein geborener Wiener, war. Auf das Drängen desselben erschien auch Beidtel einmal bei den Ausschusssitzungen, die in der Regel monatlich einmal abgehalten wurden. Aber was er hier sah, befriedigte ihn nicht. Die Mehrzahl der Mitglieder, meist Geistliche, schien ihm beschränkten Geistes zu sein. Wichtigere Sachen wurden gar nicht verhandelt. Die Beförderung der Andachten zu Ehren des Herzens Jesu und Mariens war die Hauptsache und ausserdem trug man mit Ostentation die Loyalität zur Schau. Die Geistlichen begegneten Beidtel mit offenbarem Misstrauen. Nach einiger Zeit blieb er aus den Sitzungen weg. Auch die Predigten, welche die Jesuiten Joseph und Max Klinkowström in der Kirche „am Hof“ hielten und wo Mitglieder des Kaiserhauses und der hohen Aristokratie in grosser Zahl sich einfanden, befriedigten ihn

¹⁾ Ueber österreichische Zustände in den Jahren 1740 bis 1792. — Ueber die Justiz-Reformen unter Kaiser Leopold II. und ihren Einfluss auf den gesellschaftlichen Zustand. — Zur Geschichte der Feudal-Verfassung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. — Zur Geschichte der Feudal-Verfassung . . . unter der Regierung Kaiser Josefs II. — Ueber die Veränderungen in den Feudalverhältnissen in den österreichischen Staaten unter der Regierung Leopolds II.

²⁾ Auch die historisch-statistische Section der „mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues“ u. s. w. wählte ihn zu ihrem Mitgliede.

trotz der Begabung derselben nicht, weil sie nach seiner Ansicht zu viel Politik in die Religion mengten ¹⁾).

Ueber den Fortgang der Verhandlungen mit dem römischen Stuhle erfuhr Beidtel nicht mehr als Andere, da sie von Rauscher, dem Vertrauensmann des Kaisers, welcher nach Mildes Tode im März 1853 Erzbischof von Wien wurde, ganz geheim geführt wurden. Als durch Patent vom 5. November 1855 das am 18. August abgeschlossene Concordat publicirt wurde, hatte Beidtel sehr viel daran auszustellen. Er fand die Form demüthigend für den Kaiser, missbilligte es, dass dieser sich durch Vertrag zur Abschaffung von Gesetzen verpflichtete, welche er theils schon durch die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 aufgehoben hatte, theils aus eigener Machtvollkommenheit aufheben konnte, fand die Ausdehnung des Concordates auf Ungarn und die italienischen Provinzen, wo die kirchlichen Verhältnisse schon früher geordnet waren, überflüssig und war auch mit einzelnen Artikeln nicht einverstanden. Er glaubte, dass das Concordat weder dem Staate noch der Kirche, weder den Klöstern noch den Weltgeistlichen, sondern nur den Bischöfen zum Vortheile gereichen und sich bei der grossen Zahl der Feinde, die es besonders im gebildeten Mittelstande hatte, nicht lange aufrecht erhalten lassen würde.

Beim Abschlusse des Concordates war übrigens Beidtel nicht mehr in Wien. Da seine Pension nicht ausreichte, um in der Weise wie bisher daselbst leben zu können, und er jetzt überzeugt war, dass ein Umschwung in den politischen Verhältnissen, auf den er seine Hoffnungen gebaut hatte, nicht so rasch eintreten und das herrschende System mit Hilfe des Militärs und der Polizei sich längere Zeit halten würde, entschloss er sich im Mai 1854 nach Olmütz zu übersiedeln, wo zur Zeit seines früheren Aufenthaltes die socialen Verhältnisse angenehm, die Theuerung nicht so gross gewesen war und die Universitätsbibliothek ²⁾ ihm die nothwendigsten literarischen Hilfsmittel bot.

Er fand sich dann freilich in seinen Voraussetzungen theilweise getäuscht. Seine früheren Bekannten waren fast alle gestorben, sein Bruder Anton, der, nachdem er vierzig Jahre in der Verwaltung in Galizien gedient hatte, sich als jubilirter Kreiscommissär auch nach Olmütz zurückzog, führte ein sehr zurückgezogenes Leben, und auch die frühere Wohlfeilheit war verschwunden. Die einzige Unterhaltung Beidtels waren Spaziergänge und der Besuch des Theaters. Er hatte

¹⁾ „Le dogme de la légitimité fut dans des formes souvent grossières récommandé comme celui des tous les bons catholiques“, sagt Beidtel.

²⁾ Die Universität selbst wurde übrigens von der Regierung schon 1855 aufgehoben.

daher Zeit genug für geistige Beschäftigungen und ergänzte und vollendete in dieser Zeit viele seiner angefangenen Arbeiten. Namentlich schrieb er in französischer Sprache seine Memoiren, von denen er glaubte, dass sie einen grösseren Leserkreis interessieren würden. Auch die Fortsetzung der Verwaltungsgeschichte Oesterreichs von 1792 bis 1848 wurde in den Jahren 1851 bis 1856 verfasst. Aber publicirt wurde nichts, weil der Druck der Polizei ebenso auf den Gemüthern lastete und das freie Wort ebenso verpönt war wie vor dem Jahre 1848.

Da im Jahre 1861 sein Bruder Anton den Entschluss fasste, mit seiner Gemahlin nach Graz zu übersiedeln, so wollte auch er nicht mehr länger in Olmütz bleiben, sondern zog es vor, in Troppan seinen Wohnsitz zu nehmen, wo Mastalier, der Gemahl seiner Tochter Maria, als Finanzbeamter lebte. Am 27. October fuhr er mit seiner Familie nach Troppau, welche Stadt ihm im Ganzen gut gefiel. Leider wurde sein Schwiegersohn schon im Juni 1862 als Bezirkscommissär nach Hradisch übersetzt. Sein Bruder Anton war am 29. März am Schlagflusse gestorben, worauf dessen Wittve auch nach Troppau übersiedelte. Hier feierte er am 29. Jänner 1865 in aller Stille seine goldene Hochzeit.

Seine Gesundheit war auch jetzt noch sehr befriedigend. Sein Auge war noch scharf, so dass er ohne Brillen lesen und schreiben konnte, seine Hand, wie das Manuscript seiner Memoiren zeigt, an denen er noch immer arbeitete, fest, nur sein Gehör hatte seit drei Jahren etwas abgenommen. Aber nur kurze Zeit überlebte er diesen Freudentag. Nachdem er am 15. Mai 1865 noch einen Spaziergang unternommen hatte, machte nach seiner Heimkehr ein Schlagfluss seinem Leben plötzlich ein Ende.

GESCHICHTE
DER
OESTERREICHISCHEN STAATSVERWALTUNG
1740—1792.

Erste Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung
unter Maria Theresia.

(1740—1780.)

I. Buch.

Einleitung.

1. Bemerkungen über das in den österreichischen Staaten bestandene Lehen- oder Feudalsystem als Grundlage der Staatsverfassung.

Als Maria Theresia ihrem Vater Karl VI. 1740 in der Regierung folgte, zerfielen sämtliche österreichische, böhmische und ungarische Länder in Herrschaften und freie Orte.

Der Begriff Herrschaft deutet ursprünglich auf einen Landstrich, welcher unter einem Herrn stand, war also eigentlich ein geographischer Begriff. Das Volk war aber gewohnt, auch den Besitzer dieses Landstrichs die „Herrschaft“ zu nennen, und diese Benennung war noch im neunzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich.

In den älteren Zeiten wechselten oft die Gränzen der Herrschaften. In den letzten Zeiten der Habsburger hatten aber diese fast überall unveränderliche Gränzen bekommen, welche in öffentlichen Büchern verzeichnet waren. Die Herrschaften waren von sehr ungleicher Grösse und in manchen Ländern wie z. B. in Böhmen und Mähren nannte man die kleineren Herrschaften oft „Güter“.

In Böhmen, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen gab es viele sehr grosse Herrschaften. Der Fall war gar nicht selten, dass eine Herrschaft vierzig Dörfer nebst einigen Städten und Marktflecken umfasste. Es gab sogar Herrschaften, wie Teltsch in Mähren, oder Pardubitz und Podiebrad in Böhmen, die 75 bis 120 Dörfer in sich begriffen. Im allgemeinen aber waren so grosse Herrschaften in den österreichischen Provinzen selten, während es in allen kleine Herr-

schaften gab, welche aus einem oder zwei Dörfern, ja manchmal auch nur aus einem halben Dorfe bestanden.

Neben diesen Herrschaftsbezirken gab es fast in jeder Provinz eine Anzahl Städte oder Marktflecken, welche zu keiner Herrschaft gehörten, und diese wurden zum Unterschiede von jenen „königliche“, „landesfürstliche“ oder „freie“ Städte oder freie Flecken genannt. Freie Städte besaßen zuweilen selbst Herrschaftsbezirke und waren insofern selbst Herrschaften.

Wenn eine Herrschaft aus mehreren Ortschaften bestand, theilte sie sich wieder in Gemeinden. Diese umfassten stets nur einen Ort, der aber ein Dorf, ein Marktflecken oder eine Stadt sein konnte. Marktflecken und Städte mussten, um diese Namen führen zu können, in der Landesverfassung unter diesen Namen anerkannt sein. Jeder Ort hatte wieder seine Gemeindeverfassung, über deren Beschaffenheit das Herkommen, die Privilegien und die Landesverfassung entschieden.

In den landesherrlichen Städten und Marktflecken hatten die Einwohner keinen anderen Oberherrn als den Landesfürsten und keine Verpflichtungen gegen irgend eine Herrschaft. In den Orten aber, welche zu einer Herrschaft gehörten, war der unmittelbare Oberherr der Herrschaftsbesitzer und er hiess in Beziehung auf die Bewohner des Ortes die „Obrigkeit“.

Der Grad der Abhängigkeit der Einwohner von der Obrigkeit war jedoch in den verschiedenen Provinzen, Gegenden und selbst Orten äusserst verschieden. Die meisten Städte in den Herrschaftsbezirken waren fast nur dem Namen nach abhängig und zahlten eine Kleinigkeit als Schutzgeld, wogegen sie die Justiz, die Polizei und die Abgaben selbst verwalteten. Etwas grösser war die Abhängigkeit in den Marktflecken, wo dem Herrschaftsbesitzer oft noch manche Dienste geleistet werden mussten, noch grösser endlich in den Dörfern, welche in der Regel keine oder doch nur geringe Privilegien hatten.

Es stand einem jeden Herrschaftsbesitzer frei, seine Rechte in eigener Person oder durch Delegirte auszuüben. Diese Delegirten waren gewöhnlich die Wirthschaftsbeamten derselben. Die Herrschaftsbesitzer aber hatten meistens sehr viele Rechte. Ein allgemeines Recht derselben war die Verwaltung ihrer Ortschaften. Gewöhnlich geschah diess durch den ersten Beamten der Herrschaft. Er war stets Civilrichter, und wenn die Herrschaft den sogenannten Blutbann d. h. die Criminalgerichtsbarkeit besass, meistens mit Zuziehung verschiedener Gemeindepütirter, auch Criminalrichter.

Die Norm, welche beobachtet werden musste, waren die Landesgesetze und das Herkommen.

Ein anderes Recht der Herrschaften war die sogenannte mittlere Polizei. Sie wurde auf eine ähnliche Art mit wenig schriftlichen Aufsätzen verwaltet. Die niedere Polizei war gewöhnlich bei den Gemeinden.

Die Herrschaft besass auch das Recht, in ihrem Bezirke die direkten Steuern einzuheben, womit auch das Recht verbunden war, sie, in so fern es nöthig war, zu repartiren.

Ausser diesen drei Hauptrechten hatte der Herrschaftsbesitzer auch eine Anzahl von Ehrenrechten. So mussten die meisten Gemeindeobrigkeiten von ihm bestätigt werden. Er hatte gewöhnlich das Patronatsrecht in seiner Herrschaft, zufolge dessen er die Pfarre einem tauglichen Geistlichen verleihen und in der Kirche einen gewissen Ehrenplatz ansprechen konnte. Er hatte die Heiratsbewilligung zu ertheilen. Auch gab der Besitz einer Herrschaft meistens einen Platz auf den Landtagen und bei feierlichen Aufzügen. Oft hatte einer der Herrschaftsbesitzer in seinem Bezirke auch andere Rechte, so zuweilen das ausschliessliche Recht zu jagen, zu fischen, Brau-, Branntwein- und Wirthshäuser zu halten, ja es gab besonders in den böhmischen Provinzen ganze Herrschaftsbezirke, in denen die sämtlichen Grundstücke der Bauern der Herrschaft gehörten und an die Bauern nur auf kürzere oder längere Zeit unter gewissen Bedingungen überlassen wurden.

Eigentlich hatten bei diesen Einrichtungen die Herrschaftsbesitzer das Obereigenthum und die Bauern das nutzbare Eigenthum der Bauerngründe, woraus folgte, dass das Ganze eine Art von Lehenverhältniss war. Der Bauer hatte dabei seinen Grund gegen gewisse Leistungen, welche gewöhnlich durch das Herkommen, ausnahmsweise aber auch durch Verträge bestimmt waren und meistens in Zinsen an Geld oder Naturalien und Frohnen (in den slavischen Gegenden „Roboten“ genannt) bestanden, und konnte, weil es sich um eine Art von Lehenverhältniss handelte, seinen Grund nicht ohne herrschaftliche Bewilligung verkaufen, zerstückeln oder verpfänden. Dagegen hatte aber der Bauer an seine Herrschaft meist auch Ansprüche, welche gewöhnlich in Weiderechten, freiem Bezug von Baumaterial und Unterstützung in Missjahren bestanden. In den älteren Zeiten kam es auch häufig vor, dass der Herrschaftsbesitzer aus seinen in eigener Verwaltung gestandenen Grundstücken Bauerngründe machte oder umgekehrt Bauerngründe, welche ihm als heimfällig (caduc) zugefallen waren, nicht mehr an Bauern ver-

lieh, sondern sie für immer zu den herrschaftlichen Grundstücken machte. Diess wurde aber (1740—1750) fast überall aus finanziellen Gründen abgestellt.

Auch wenn die Bauern das Eigenthum ihrer Grundstücke hatten, waren sie meistens zu verschiedenen Leistungen an die Herrschaft verpflichtet. Diese bestanden in der Abgabe eines Theiles der Früchte, manchmal in Geldzinsen oder in Dienstleistungen mit der Person (Handroboten) oder auch mit Pferden (Zugroboten). Auch das Recht der Bauern, den Grund zu veräussern oder zu verschulden, war gewöhnlich beschränkt und oft musste, wenn der Grund auf einen andern Besitzer überging, dieser unter verschiedenen Benennungen z. B. Laudemium, Erbgeld, an den Herrschaftsbesitzer eine gewisse Abgabe entrichten.

In Böhmen, Mähren und Krain gab es jedoch auch viele Gegenden, wo der Bauer leibeigen war, d. h. wo er nicht heirathen, seinen Sohn auf kein Handwerk geben und er den Herrschaftsbezirk nicht verlassen konnte, wenn es nicht von der Herrschaft bewilligt ward. Auf anderen Herrschaften war wieder der Bauer an die Scholle gebunden (glebae adscriptus) d. h. er durfte den von ihm bebauten Grund nicht verlassen und wenn dieser von der Herrschaft verkauft wurde, musste auch der Bauer auf dem Gute bleiben. Dieses Verhältniss hatte jedoch unzählige Modificationen, deren Aufzählung aber hier nicht am Platze wäre).

2. Begriff und Stellung der grossen Herren.

Die Adels- und Feudalverhältnisse in den österreichischen Staaten bewirkten, dass der Monarch nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Bevölkerung als seine unmittelbaren Unterthanen betrachten konnte, der andere grössere Theil aber nur mittelbar unter ihm und unmittelbar unter den Herrschaften stand.

Im Allgemeinen war bei diesem Verhältniss der Besitzer mehrerer Herrschaften ein grosser Herr. Er hatte alle Jahre hunderte von Bauernwirthschaften frei, die er, an wen er wollte, verleihen konnte, und für seine Feudalunterthanen war er eine wichtigere Person als der Landesherr.

Unter diesen grossen Herren oder wie das Volk sie (1720—1830) nannte, unter diesen Grossen, standen oft als Beamte oder höhere

*) [Vgl. über die Lage der Bauern in den böhmischen Ländern K. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien (Leipzig 1893 und 1894) I, 1 ff.]

Dienstleute ärmere Edelleute, wie dies auch in Ungarn, Polen und Russland der Fall war. Man fand daran für die Dienenden gar nichts Erniedrigendes, sondern eine bloss natürliche Folge der Verhältnisses zwischen dem kleinen und grossen Vermögen. Diese Ansichten änderten sich erst um das Jahr 1770.

Einige der grossen Herrschaftsbesitzer hatten ausser jenen allgemeinen Rechten, welche mit jedem Herrschaftsbesitz verbunden waren, noch gewisse andere, auf Privilegien, das Herkommen oder die Landesverfassung gegründete, welche ihnen zuweilen das Ansehen einer halbsoveränen Stellung gaben und begrifflicherweise ihrer socialen und politischen Stellung zu Gute kamen. So konnten die schlesischen Fürsten in ihrem Gebiete eine höhere Behörde, „Regierung“ genannt, aufstellen. Diese bildete oft für den zu dem Fürstenthum gehörigen Adel einen privilegierten Gerichtsstand, für viele andere gerichtliche oder Verwaltungsgegenstände eine Appellationsinstanz. Der Adel des Fürstenthums stand in einem Abhängigkeitsverhältniss zu dem Fürsten. Dieser hielt selbst nach der Geschäftssprache „einen Hof“ und sein Haus zeigte eine „Hofhaltung“, an der oft gewisse Hofchargen mit Männern aus dem hohen Adel besetzt und bei denen zuweilen von Hofcavalieren, Edelknaben und einer Leibgarde die Rede war. Der Fürst von Liechtenstein besass ausser den schlesischen Herzogthümern Troppau und Jägerndorf auch noch in Niederösterreich, Böhmen, Schlesien und Mähren ausgedehnte Herrschaften, im letztgenannten Lande allein 14 mit einem Flächeninhalte von 42 Quadratmeilen.

Eine ähnliche Stellung hatte der Bischof von Olmütz. Er hatte nicht nur die fürstliche und herzogliche Würde, sondern auch das Münzrecht, einen bedeutenden Lehenhof, das Recht, eine Garde zu halten, und das Privilegium, dass, wenn er auf dem mährischen Landtage erschien, die sämmtlichen Stände, Fürsten und Herzoge nicht ausgenommen, ihn „proccionaliter“, wie der officielle Ausdruck lautete, aus seiner Wohnung abholen und zu Fuss vor seinem Wagen zum Landhause gehen mussten. Dass der Bischof bei seinen ungeheuern Einkünften im strengsten Sinne des Wortes „eine glänzende Hofhaltung“ hielt, versteht sich von selbst, und dass er durch die Capitularen aus vornehmen Häusern, die Lehensleute, die Prälaten der grossen Diözese und viele Freunde eine noch höhere Stellung einnahm als fast jeder der weltlichen Grossen, fällt in die Augen¹⁾.

¹⁾ Unter dem Bischof Wolfgang Hannibal, Grafen von Schrattenbach, (1711—1788), welcher Vicekönig von Neapel und Cardinal war, hatte das Olmützer

Der kirchliche Rang wie der politische Einfluss, welche der Erzbischof von Gran besass, verschaffte diesem eine in vielen Beziehungen noch höhere Stellung, als jene des Bischofs von Olmütz war. Auch der regierende Fürst Esterhazy, in Böhmen der Fürst von Schwarzenberg und manche andere nahmen vermöge ihres Gutsbesitzes eine hervorragende Stellung ein. Es gab in den österreichischen Provinzen mehrere Familien, welche zwanzig und noch mehr Herrschaften besaßen; der Besitz von drei oder vier war unter dem hohen Adel ein sehr gewöhnlicher. Noch um das Jahr 1780 zählte man mehr als 100 Familien, deren Einkünfte 50—100.000 Gulden betragen.

Solche Zustände hielt das Regierungssystem der Habsburger nicht für unvereinbarlich mit dem Geiste der Monarchie. Nach 1740 änderte sich dies aber und bereits um das Jahr 1770 war das Auffallende an gewissen Hofhaltungen im Staate verschwunden. Jene privilegierten Fürsten wurden mehr in die Reihen des gewöhnlichen hohen Adels herabgedrückt oder stiegen selbst aus der hohen Stellung, welche sie inne hatten, hinab¹⁾.

Ausser jenen Grossen, welche schon zufolge ihrer Stellung im Lande einige Attribute von souveräner Gewalt zu haben schienen, waren unter dem hohen Adel auch jene Geschlechter sehr angesehen, welche ein Fürstenthum oder eine Grafschaft im deutschen Reiche besaßen, weil sie in Folge dessen unter die deutschen Reichsstände gezählt wurden und auf ihrem reichsständischen Gebiete „die Landeshoheit“ hatten. Die fürstlichen Familien Schwarzenberg,

Bischof einige seiner Einrichtungen geändert, wodurch es den deutschen Reichsstiftern Mainz, Würzburg, Bamberg u. s. w. auch darin ähnlich wurde, dass man Domicellare und Capitulare hatte, jeder Domherr erst Domicellar wurde, ehe er nach seinem Dienstalter in die Reihe der Capitulare einrückte, und zur Aufnahme in das Kapitel genaueste Adelsproben nothwendig waren. Seit jener Zeit waren die meisten Olmützer Domherren (1725—1790) aus den ersten fürstlichen, gräflichen und Ministerfamilien. Auch unter seinen Vasallen hatte der Bischof mehrere Herzoge und Fürsten; auch machten ihm die Prälaten der Regularstifter und die vornehmsten Personen des Landes seine Hofhaltung oft sehr belebt. Ein beträchtlicher Theil der Münzen, welche im Lande umliefen, war in der bischöflichen Münzstätte geprägt. Sein Güterbesitz bestand aus 10 grösstentheils bedeutenden Herrschaften, welche zusammen 26 deutsche Quadratmeilen ausmachten.

¹⁾ So z. B. liess man am Hofe des Olmützer Bischofs nach 1772 die Pagen, die Hofcavaliere, den Hofmarschall u. s. w. eingehen. Der Fürst von Liechtenstein reduzirte seine Garde und seinen Hofstaat. Die Olmützer Bischöfe getrauten sich nicht mehr, das Münzrecht in dem ehemaligen Umfang auszuüben.

Auersperg und in späterer Zeit auch Liechtenstein besaßen solche Ländchen.

Ueberhaupt legte der österreichische hohe Adel Werth darauf, wenn er vom deutschen Kaiser und vom deutschen Reichstage anerkannt war. Er unterliess es dann nicht, in seinem Titel einen Beisatz zu machen, welcher dies andeutete. Dieses Verhältniss war für den Adel in so fern vortheilhaft, als es im deutschen Reiche eine Menge von Reichsstiftern und Ritterorden gab, in welchen dem „deutschen“ Adel viele Begünstigungen zu Theil wurden.

Betrachtet man in der Zeit Karls VI. die Stellung eines Mannes, welcher auch nur eine einzelne mittelmässige Herrschaft (d. h. nach den in Böhmen und Mähren herkömmlichen Begriffen von etwa fünfzehn bis zwanzig Dörfern) hatte, so musste man anerkennen, dass er in manchen Beziehungen wie ein kleiner König lebte. Er hatte auf seiner Herrschaft die Civil- und Criminaljurisdiction. Er verlieh zur Verwaltung seiner Herrschaft mehrere einträgliche Aemter. Er war auf seiner Herrschaft unbedingt die erste Person. Die Bauern besaßen lehenweise und auf die bei der Verleihung der Grundstücke ausgesprochenen Bedingungen ihre Güter. Sie mussten ihm die Frohnen (Roboten) leisten und auch andere Abgaben entrichten, wogegen sie von der Herrschaft Nutz- und Bauholz nebst mehreren anderen Vortheilen bezogen. Alle Jahre hatte er eine gewisse Anzahl Bauernhöfe, welche ihm heimgesallen war, zu verleihen. Er besaß zinspflichtige Bestandhäuser, Mühlen, Teiche, grosse Wälder, mehrere Maierhöfe, zuweilen auch Bergwerke. Auf seinen Schlössern herrschte eine ausgedehnte Gastfreiheit, die Pfarrer, die Edelleute der Gegend, die kaiserlichen Beamten der Nachbarschaft waren oft seine Gäste. Sein Haus, obgleich mit solchem Aufwande geführt, dass zehn Personen in Livrée und acht Luxuspferde für wenig galten, verzehrte noch nicht die gewöhnlichen Einkünfte, man war also nicht nur ohne Schulden, sondern machte auch zu Gunsten der nachgeborenen Söhne und der Töchter bedeutende Ersparnisse. Verhältnissmässig ging es ganz auf dieselbe Weise bei dem kleinsten Edelmann zu und so lang diese Lebensart herrschte, war der Edelmann bei seinen Bauern angesehen und bei der Nachbarschaft beliebt.

3. Die Verfassungen der österreichischen Provinzen.

Die österreichische Monarchie als Ganzes hatte 1740 keine geschriebene Constitution, wohl aber einige auf die Erbfolge im Herrscherhause bezügliche Grundgesetze, namentlich die unter Karl VI.

zu Stande gekommene pragmatische Sanction, welche bestimmte, dass bei einem Aussterben des österreichischen Mannsstammes die Regierung an die nächste weibliche Verwandte des letzten Besitzers fallen und die österreichischen Länder untheilbar (indivisibiler) bei einander bleiben sollten.

Dagegen hatten die einzelnen Provinzen eine gewisse Anzahl geschriebener Urkunden und alter Gewohnheiten, welche die Rechtsverhältnisse des Regenten normirten.

In den böhmischen und österreichischen Provinzen bestanden trotz der Schwächung der Macht der Landtage nach der Unterdrückung der Empörungen unter Ferdinand II. die ständischen Verfassungen fort. Die Regierung verlangte die jährlichen directen Landesabgaben von den Ständen, welche diese „bewilligten“. Der Landesfürst „versicherte“ den Landständen bei ihrer Erbhuldigung, die jedesmal beim Regierungsantritt stattfand, er werde „ihre Rechte und Freiheiten“ schützen. Ständische Ausschüsse führten im Namen der Landtage die Administration des Landes, wozu ihnen bezirksweise in den böhmischen Provinzen Kreishauptleute, in Oesterreich Viertelcommissäre untergeordnet waren. Landesfürstliche Behörden, welche die sogenannten publico-politica d. h. die Administration unter sich hatten, gab es mithin nicht.

In Tirol wurde das Steuerbewilligungsrecht des Landtages noch mehr als in den östlichen Nachbarländern anerkannt, es durfte wenig Militär im Lande liegen, auch in Beziehung auf Recrutirung und Handel wurde dieses Land begünstigt und man hielt sowohl zu Wien als in Tirol dafür, dass das von der Natur so stiefmütterlich behandelte Land nicht bestehen könnte, wenn nicht bei der Verwaltung auf seine Eigenthümlichkeiten Rücksicht genommen würde.

Noch grössere Rechte besaßen die Stände in Ungarn. Der Reichstag sollte sich nach dem Gesetze in der Regel alle drei Jahre versammeln. Der Krönungsreichstag durfte nicht über sechs Monate, die Wahl des Palatins nicht über ein Jahr verschoben werden. Die Verhandlungen sowohl der Magnaten- als der Ständetafel waren öffentlich.

Auf den Reichstagen mussten folgende Angelegenheiten verhandelt werden: die Gesetzgebung, Besteuerung, Bestimmung der Zahl der zu stellenden Soldaten, die Erhaltung des Militärs, die Verleihung des Landstandsrechtes an Corporationen, die Krönungsanstalten, die Wahl des Palatins und der Kronhüter, die Verleihung des Indigenats, die Postulate und Desiderien der Stände, endlich die königlichen Propositionen, welche jederzeit vor anderen Gegenständen

den den Vorzug haben sollten. Die Beschlüsse der Mehrzahl beider „Tafeln“ wurden, wenn sie unter sich übereinstimmten und vom König bestätigt worden, als Reichsgesetze kundgemacht.

In administrativer Beziehung war Ungarn in Gespannschaften (Comitate) eingetheilt, welchen die „Universitäten“ der Stände als Corporationen vorstanden. Die Comitatsversammlungen fanden auf Einberufung und unter dem Vorsitze des Obergespanns (Comes) vierteljährlich statt. Sitz und Stimme hatten dabei alle angesessenen Edelleute und die Abgeordneten der königlichen Städte des Comitats. Die Comitatsversammlungen wählten die Reichstagsdeputirten, besetzten die im Comitats erledigten Aemter auf drei Jahre und führten überhaupt die Verwaltung, wodurch den Comitaten eine Freiheit bewahrt wurde, von der man in den meisten andern Ländern schon längst nichts mehr wusste.

Der Adel Ungarns zerfiel in Magnaten und Edelleute. Der Magnat hatte das Privilegium, dass er durch ein besonderes königliches Schreiben zum Erscheinen beim Reichstage aufgefordert werden musste, und dort eine Virilstimme hatte, während der Edelmann auf dem Reichstage nur durch die Abgeordneten seines Comitats vertreten ward.

Die Privilegien des ungarischen Edelmannes waren nach ihrer Constitution gross, und sie mussten geachtet werden, wenn, wo immer, zwei Zeugen seinen Adel bestätigten. Zu diesen Vorrechten gehörte, dass, wer an die Person eines Edelmannes oder an dessen Hof gewaltsame Hand anlegte, Leib und Leben, Hab und Gut verlieren sollte. Der Edelmann konnte nur von seines Gleichen gerichtet werden. Die Untersuchung gegen ihn musste selbst im Falle eines Verbrechens auf freiem Fusse geschehen; eine Ausnahme war beim Landesverrath, oder wenn er im Akte (in flagranti) auf Strassenraub, Brandlegung oder einer Untreue bei herrschaftlicher Rechnungslegung ergriffen worden. Der Edelmann war ferner gegen Stockschläge gesichert, und wenn er zum Tode verurtheilt ward, konnte er nur mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Der Boden Ungarns in Beziehung auf das Obereigenthum war das ausschliessliche Eigenthum des Adels. Eine Stadtgemeinde konnte nur in so fern Grundeigenthum haben, als sie eine königliche war. Der einzelne Bürger dagegen konnte ausser dem Weichbilde seiner Stadt eben so wenig als ein Bauer oder sonst ein Unadeliger auch nur eine Handbreit ungarisches Eigenthum an Grundstücken erwerben. Die Bauern waren nur Nutzniesser adeliger Grundstücke, und zugleich mit ihrer Person und ihrem ganzen Mobilienvermögen

der Gerichtsbarkeit ihres Edelmannes unterworfen. Der Edelmann war, so weit die ungarischen Grenzen reichten, von allen directen Abgaben frei, eben so vom Zehnt, von Zöllnen und Mautabgaben. Sein Edelsitz war von Vorspann und Einquartierung befreit. Alle Aemter, welche höher stehen als das Amt eines Sekretärs, waren dem Adel vorbehalten. Endlich war der ungarische Edelmann berechtigt, stets Waffen zu tragen, und er trug eine unterscheidende Kleidung. Diese wichtigen Rechte kamen einem Adel zu Gute, welcher im Jahre 1840, wo Ungarns Bevölkerung 10,600.000 Menschen betrug, 250.000 männliche Glieder hatte und also etwa den zwei und vierzigsten Theil der Nation ausmachte. Zu bemerken ist auch, dass dieser Adel grösstentheils dem magyarischen Stamme angehörte, obgleich die Magyaren bei weitem nicht die Hälfte der ungarischen Bevölkerung ausmachten.

In Siebenbürgen hatten die drei privilegierten Nationen, nämlich die Ungarn, Szekler und Sachsen Bürgerrechte, während der grössere Theil der Bewohner, die Walachen und Armenier, derselben entbehrten. Auch hier waren die Verhandlungen des Landtags, welcher sich alle Jahre einmal versammeln sollte, öffentlich. Er bestand aus den Abgeordneten der drei Nationen und sein Präsident war der jedesmalige Vorsteher des siebenbürgischen Guberniums. Der Adel im Lande der Sachsen hatte keine Privilegien. Im übrigen war die Verfassung Siebenbürgens der Ungarns gleich.

Von den zwei kleineren Königreichen Croatien und Slavonien war ein Theil Militärgrenze und wurde militärisch administrirt. Der übrige Theil, wo der Ban die Regierung führte, sendete Vertreter zu den ungarischen Reichstagen. Doch hatte das Land viele Privilegien und eine besondere Verfassung.

So bildeten die Besitzungen des Hauses Habsburg unter Karl VI. keinen Einheitsstaat, sondern ein Conglomerat von verschiedenen nach Sprache, Verfassung und Gewohnheiten sehr verschiedenen Provinzen. Es zeigt sich aber auch, dass die Grundlage des Staates eine wesentlich aristokratische war und der Regent eigentlich als das Haupt einer Feudalaristokratie erschien.

4. Zusammensetzung und Charakter der Landstände.

In den österreichischen und böhmischen Provinzen gab es überall vier Stände, nämlich den geistlichen Stand, welcher fast nur Prälaten in sich begriff, den Herrenstand, den Ritterstand und die landesfürstlichen Städte. In Tirol war neben den Prälaten, Adeligen und Städten auch der Bauernstand vertreten. Gestimmt wurde in den

einzelnen Ständen nach Köpfen. Landtagsdirector war gewöhnlich der Landeshauptmann¹⁾ als der erste der obersten Landesoffiziere. Diese obersten Landesoffiziere wurden, wie es auch der Name andeutet, als die obersten Beamten der Provinz angesehen und von den Ständen gewählt. Der Hof hatte aber mit den Ständen seine Verbindungen vorzugsweise durch die Landtage und die Landesausschüsse.

Der Landtag war die ordnungsmässige Versammlung der ständischen Glieder einer Provinz. Er kam ordentlicherweise einmal im Jahre zusammen und war von den zum Erscheinen Berechtigten bald mehr bald weniger besucht. Gleich anfangs wurde das, was der Hof verlangte, das „Postulat“, den Ständen durch einen Hofcommissär vorgelegt, so wie die Stände ihrerseits ihre Beschwerden (*gravamina*) und Wünsche (*desideria*) bald zur Kenntniss des Hofcommissärs brachten. Gab es noch sonst wichtige Verhandlungen, so wurden auch sie in den ersten Tagen des Landtages vorgenommen. Während dieser Zeit folgten Feste auf Feste für die Gleichgesinnten, und wenn man sich in der Hauptsache über das, was zu thun sei, verständiget hatte, verliessen die meisten Mitglieder den Landtag, nachdem sie für die minderwichtigen Geschäfte einen Ausschuss ernannt hatten, welcher bis zum nächsten Landtage dieselben zu führen hatte. Dieser Landesauschuss hatte gewöhnlich eine bestimmte Anzahl Glieder aus jedem der vier Stände²⁾, welche dafür bestimmte Gehalte bezogen und mehrere ständische Kanzleien unter sich hatten.

Der Wirkungskreis dieser Ausschüsse war vor dem Jahre 1748 sehr gross. Ihnen standen die Ausschreibung und Verwendung der von den Ständen bewilligten Steuer, die Unterbringung und Erhaltung des Militärs, die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der freien Städte, die Anträge auf Ertheilung des Indigenats und überhaupt die Ausübung vieler jener Befugnisse zu, welche nach 1770 den Landesgubernien zufielen. Der Landesauschuss bildete daher die Landesstelle für die politische Verwaltung.

Die Landtage der wichtigsten österreichischen Provinzen waren vor der Umwälzung des Jahres 1848 in folgender Weise zusammengesetzt.

¹⁾ In Oesterreich unter der Enns der Landmarschall, in Böhmen der Oberburggraf.

²⁾ Die offizielle Benennung dieser Ausschüsse war nicht in allen Provinzen gleich. Das was z. B. in Mähren Landesauschuss hiess, nannte man in Niederösterreich Verordnete.

In **Niederösterreich** waren die Vertreter von 15 **Domcapiteln** und **Prälaturen** wie der **Rector** der **Wiener Universität** auf der **geistlichen Bank**. Der **Herrenstand** bestand aus 225 **Fürsten**, **Grafen** und **Freiherren**, der **Ritterstand** aus 115 **Personen**, der **Bürgerstand** aber hatte nur eine **Virilstimme**. In diese theilten sich je zur **Hälfte** die **Stadt Wien**, und die anderen 18 sogenannten **mitleidenden Städte** und **Märkte**.

In **Steyermark** bildeten 1847 den ersten Stand 10 **Prälaturen**, dann die **Bischöfe** von **Lavant** und **Lai bach** wegen ihrer **steirischen Besitzungen**; ferner hatten der **deutsche** und der **Malteserorden** **Abgeordnete** auf der **Prälatenbank**. Auf der **Herrenbank** sassen 2 **Fürsten**, 40 **gräfliche** und **freiherrliche Familien**, auf der **Ritterbank** 40 **begüterte Ritterfamilien**. Den **Bürgerstand** stellten 16 **Städte** und 20 **Märkte** vor, aber alle seine **Deputirten** zusammen hatten nur eine **Virilstimme**.

Böhmen hatte einen aus 4 **Bischöfen** und 12 **Aebten** **zusammengesetzten Prälatenstand**; auf der **Herrenbank** sassen 60 **Fürsten**, **Grafen** und **Barone**, auf der **Ritterbank** ungefähr eben so viele **Personen**; der **Bürgerstand** war durch **Deputirte** von 7 **Städten** **repräsentirt**, von denen jede 2 **Abgeordnete** zum **Landtage** **schickte**. Die 14 **Deputirten** des **Bürgerstandes** hatten aber **zusammen** auch nur eine **Virilstimme**, wiewohl man in **Böhmen**, welches 119 **Städte** und 178 **Märkte** zum **Theil** mit viel **Industrie** hatte, ein anderes **Verhältniss** hätte erwarten sollen.

In **Mähren** sassen auf der **Prälatenbank** 2 **Bischöfe**, 5 **Aebte** und 2 **geistliche Gemeinden**, auf der **Herrenbank** 3 **Fürsten** und 37 **Grafen** und **Barone**, auf der **Ritterbank** 21 **Personen**. Den **Bürgerstand** **repräsentirten** die **Deputirten** von 7 **königlichen Städten**, welche **zusammen** eine **einzig**e **Virilstimme** hatten.

In **Schlesien**, wo 1742 nach dem **Muster** der früheren **Verfassung** des ganzen **Landes** eine **neue Verfassung** **eingeführt** worden war, hatten auf den **Fürstentagen** (**Conventus publici**) 1847 nur die **Herzoge** und die **Inhaber** der **Standes-** und der sogenannten **Niederherrschaften** **Sitz** und **Stimme**. Die **Herzogthümer** **Troppau** und **Teschen** hatten noch für die **Ritterschaft** und einige **Städte** **besondere**, für ihre **inneren Angelegenheiten** **bestimmte Landtage**.

Die **Militärgrenze** hatte eine **ganz militärische Organisation**. Hier waren (1730—1848) **keine Stände** und das ganze **Land** war in **Compagnien**, **Regimenter** und **Generalcommandos** **eingetheilt**.

Der übrige **Theil** von **Ungarn**, **Croatien**, **Slavonien** und **Siebenbürgen** hatten eine **ständische Verfassung** mit **grossen**

Vorrechten, wobei jedoch Croatien auch noch viel Eigenthümliches hatte. Der ungarische Reichstag bestand aus der Magnatentafel unter dem Vorsitze des Palatins und der Ständetafel unter dem Präsidium des Personals (*Personalis praesentiae regiae locumtenens*). Bei jener Tafel sassen alle katholischen und griechischen Bischöfe, die Prälaten, welche eigene Kapitel hatten, die Obergespäne, der Graf von Turopolya und der gesammte hohe ungarische Adel. Diese Versammlung bestand aus ungefähr 500 Personen, welche nach Köpfen stimmten.

In der Ständetafel sassen: 1. jene Aebte und Pröbste, welche kein eigenes Kapitel hatten, 2. die königliche Gerichtstafel von Pest, 3. die Protonotare dieser Gerichtstafel, welche zugleich Reichstagssecretäre waren, 4. die Abgeordneten der ungarischen Hofkanzlei und der Hofkammer, 5. zwei Abgeordnete von der güterbesitzenden Ritterschaft jedes der 52 Comitate, 6. zwei Abgeordnete von jedem der privilegierten Distrikte der Cumanen, Jazygen, der Haidukenstädte und des Küstenlandes, 7. die Abgeordneten der abwesenden Magnaten und ihrer Wittwen, so dass die Ständetafel auf 600 bis 700 Personen anwuchs. Sämmtliche Städte Ungarns zusammen hatten in dieser Tafel nur eine Virilstimme.

In Siebenbürgen war das Verhältniss nicht viel anders. Der siebenbürgische Landtag, unter dem Präsidium des jedesmaligen Gouverneurs, und nur bei dessen Abwesenheit eines von dem Landtage gewählten Präsidenten tagend, hatte als Glieder die Mitglieder des siebenbürgischen Guberniums und der Gerichtstafel, die Protonotare derselben, welche dann Landtagssecretäre waren, die Obergespäne der ungarischen Comitate, die Capitaine der ungarischen Districte, die königlichen Oberrichter der Szeklerstühle, die Deputirten des Karlsburger Domcapitels, eine Anzahl von adeligen, durch den Landesfürsten ausgewählten Personen, zwei Abgeordnete von jedem Comitate und Districte der Ungarn, zwei Abgeordnete von jedem Szeklerstuhle und jedem Districte der Sachsen, zwei Abgeordnete von jeder der fünf königlichen Freistädte und jedem der 23 Taxalorte.

Aus dieser Zusammensetzung der Landtage ergibt sich: 1. dass, in wie fern die Stände irgendwo die landesherrliche Gewalt beschränkten, diess im Interesse der Aristokratie geschah, und also der Monarch, wenn er nach Macht und Popularität strebte, die ständische Verfassung nicht begünstigen konnte; 2. dass der Bürgerstand überall sehr wenig Stimmen hatte, der Bauernstand aber ausser in Tirol gar nicht vertreten war; 3. dass daher die grossen Klassen des Volks

ziemlich gleichgültig gegen alle Schläge sein mussten, welche vom Throne her gegen den Adel geführt wurden; 4. dass die ständische Aristokratie wohl zuweilen willkürliche Schritte der Regierung hinderte, weil diess auch in ihrem Interesse lag, dass sie etwa, wo es thunlich war, die Staatslasten stets auf die Schultern der andern Stände zu wälzen suchte; 5. dass, wenn in der österreichischen Verfassung zu Gunsten der grossen Volksklassen Veränderungen vor sich gehen sollten, dieses Recht nur vom Throne ausgehen konnte.

Das Gegengewicht, welches die nach Unumschränktheit strebende Monarchie der Aristokratie entgegensetzte, war die auf die Armee gestützte Regierungsmacht, ausgeübt durch den Beamtenstand.

Auf diesem Wege hätte der Monarch grosse Veränderungen herbeiführen können, wenn es nicht herkömmlich gewesen, die obersten und mittleren Beamtenposten ausschliesslich oder beinahe ausschliesslich nur durch Angehörige der höheren Aristokratie zu besetzen. Diese adeligen Beamten hatten nun zuweilen ein anderes Interesse als Aristokraten und ein anderes als Regierungsbeamte. Bald hatte bei ihren Handlungen das eine, bald das andere die Oberhand. In der Regel berücksichtigte man aber das Interesse des Standes, weil man an Kinder, an Verwandte und an die Zukunft dachte.

5. Wichtigkeit der Communalfreiheit und des Associationsrechtes.

In den älteren Zeiten war jenes System der Staatsverfassungen, welches man das repräsentative nannte, so gut wie unbekannt. Der Geist jener Zeiten war der Willkür nicht günstig. Aber man erwartete die im Staate mögliche Freiheit mehr von Communalfreiheiten, von verschiedenen Associationen, von der Leichtigkeit, Vereine zu gründen.

Trotz der Verminderung, welche die Communalfreiheiten im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts erlitten hatten, machte noch in der letzten Zeit der Habsburger jedes Dorf wie jede Stadt in der Regel eine Art Staat für sich aus. Es hatte seine Statuten, sein Herkommen, seine Notabeln, seine glänzenden Heirathen, seine Missheirathen, seine Traditionen, seine Festtage, sein Gemeindeeigenthum. Etwas im Dorfe zu bedeuten, hatte seinen Werth, und diese Würden waren oft erblich. Zwar mussten die Bauern in der Regel dem Pfarrer einen Zehnten entrichten und der Herrschaft mancherlei Arbeiten und Abgaben leisten. Aber in vielen Gegenden hatte auch der Bauer gewisse Leistungen von der Herrschaft zu fordern, z. B.

Bau- oder Brennholz. Selbst die Leibeigenen hatten oft ihre Communalverfassungen.

In den meisten Gegenden hatten die Bauern eigene aus ihrer Mitte besetzte Gerichte, wo nur bei wichtigeren Anlässen der Edelmann oder sein Stellvertreter den Vorsitz führte. Die Beisitzer dieses Gerichts kannten die Verhältnisse der Parteien und das Herkommen am besten. Diese Justiz war wohlfeil und kurz und der Urtheilspruch war, wie er auch immer ausfiel, erträglicher, weil er von Leuten desselben Standes, die aber gleichwohl einen gewissen Ruf in ihrem Dorfe hatten, gefällt wurde.

1) Wo ein Dorf zugleich die Gränze der Herrschaft ausmachte, war dieses Verhältniss am reinsten zu finden. Es war aber auch auf den grösseren Herrschaften nicht unbekannt. Am besten war es für den Bauern, wenn der Herrschaftsbesitzer durch Rang und Einkommen nicht gar zu hoch über ihm stand, wie z. B. bei dem rittermässigen Scholtiseien Schlesiens. Aber auch, wo der Herrschaftsbesitzer reich war und sein Gut durch Beamte verwalten liess, hielt sich lange Zeit ein gewisses zutrauliches Verhältniss, da viele Herrschaftsbesitzer die Stellen den Beamten fast erblich liessen, und dadurch zwischen diesen und den Administrirten das Band einer gegenseitigen Angewöhnung entstand. Freilich ist nicht zu verkennen, dass es von dieser Regel oft Ausnahmen gab. In Ungarn und Böhmen waren viele Herrschaften, deren Bauern sehr hart gehalten wurden. Aber die Ursache war dann meistens grosse moralische Ausartung einzelner Herrschaftsbesitzer, Schulden, zu deren Abzahlung die Beamten die Mittel aufbringen mussten, oder eine immerwährende Abwesenheit des Herrn, während welcher die Beamten sich mehr, als sie sollten, erlaubten.

Einige Aehnlichkeit mit dem Leben der Bauern hatte das in den kleineren Städten und Marktstellen, nur mit dem Unterschiede, dass nebst dem Feldbau, den die meisten Bürger trieben, auch Gewerbe und Handlung betrieben wurden, und im Allgemeinen mehr Vermögen als auf Dörfern zu finden war. Auch hier bildete die Gemeinde ein geschlossenes Ganzes, welches Justiz und Polizei selbst verwaltete und wo nur ausnahmsweise ein Dazwischentreten des herrschaftlichen Beamten stattfand. Das Recht wurde gewöhnlich ohne schriftliche Verhandlungen und durch ungelehrte Richter aus der Gemeinde gesprochen und zwar nach dem Herkommen, den Landesgesetzen oder den localen Statuten. Die Gemeinderechnungen wurden höchstens von der Herrschaft, zu der das Städtchen gehörte, durchgesehen.

Dieselbe Einrichtung hatten die grösseren Städte des Staates, nur mit dem Unterschied, dass hier grösstentheils in der Form von Consulenten, deren Titel jedoch sehr verschieden waren, einige Rechtsgelehrte im Rathe waren. Einige der grösseren Städte hatten aber unter den Habsburgern noch so grosse Privilegien, dass sie ganze Herrschaften besaßen, ihre Rathsglieder in prächtigen spanischen Mänteln bei den Rathssitzungen erschienen, und Schulen, Spitäler, Bibliotheken und Kunstsammlungen von ihnen gegründet oder erhalten wurden. Solche Städte waren selbst in Hinsicht auf Kriegsanstalten wahre Republiken mit ansehnlichen Zeughäusern, Stadtwachen und Geldvorräthen. Die Verfassung war bald aristokratisch, mit dem gesetzlichen Vorherrschen gewisser Familien, bald demokratisch mit Volkswahlen u. s. w.

Die Corporationen der Städte, Flecken und Dörfer waren aber nicht die einzigen im Staate, auch viele andere bestanden und hatten eine grosse politische Bedeutung.

Wir reden zuerst von den Zünften. Bei allen Handwerken war es eingeführt, dass jeder, der ein Gewerbe lernen wollte, einige Jahre bei einem Meister in der Lehre war, wo er nicht nur das Gewerbe lernen, sondern auch dem Meister allerlei Hausdienste z. B. Auskehren leisten musste. Hatte er sich in der Lehrzeit gut aufgeführt, so wurde er von der Zunft zum Gesellen erklärt, wo er dann durch eine längere oder kürzere Zeit für Lohn arbeitete und einen Theil seiner Zeit auf Wanderungen in fremden Ländern zubringen musste, um zu sehen, wie man dort das Gewerbe treibe. Kam er dann zurück in die Orte seiner Zunft, so konnte er Meister werden, doch nur dann, wenn eine Meisterstelle erledigt wurde. Da aber gewöhnlich mehrere Gesellen sich um den erledigten Platz bewarben, so war eine Art von Prüfung, das sogenannte Verfertigen des Meisterstücks, erforderlich und auch dann hatten gewöhnlich Söhne von Meistern und Gesellen, die eine Meisters Wittve heiratheten, vor andern den Vorzug. Es dauerte daher oft lange, bis ein Geselle Meister wurde, es war aber auch dann ein Vortheil, der nicht gering war.

Die Zahl der Meister war nemlich in jedem Orte mit Rücksicht auf das Localbedürfniss so festgesetzt, dass jeder Meister, wenn er sonst ein ordentlicher fleissiger Mann war, nicht nur ziemlich sorgenfrei leben, sondern auch zu einigem Vermögen gelangen konnte. Starb er, so sorgte die Zunft dafür, dass der Wittve oder auch den Kindern ein sogenannter Altgesell zugegeben wurde, der für sie das Handwerk treibe.

Doch machte schon unter Karl VI. die Regierung, um eine grössere Concurrenz zu ermöglichen, manche Eingriffe in die strenge Zunftverfassung. Der Kaiser erklärte die Errichtung neuer Zünfte und Laden, sowie die Ertheilung von Zunftsatzungen für ein landesfürstliches Recht. Um die Verfassungen der einzelnen Zünfte gleichförmiger zu machen, wurden für Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1739 Generalzunftartikel vorgeschrieben. Im Jahre 1725 wurde die ausnahmsweise Ertheilung zünftiger Meisterrechte auf den Grund von Patenten (Schutzdecreten) eingeführt. Diese Schutzdecrete kamen immer häufiger in Gebrauch, sie vergrösserten die Gilden, ohne ihnen zu erlauben, auf diese Vergrösserung irgend einen Einfluss auszuüben.

Die Innungen der Handelsleute waren gleichfalls eine Art von Zünften.

Aehnliche Innungen waren auch die Universitäten. Sie hatten ihren Rector, ihre Facultäten, ihre Statuten, ihre Gerichtsbarkeit und ihre Güter. Die öffentliche Meinung stellte eine Universität sehr hoch, ein Professor nahm von keiner städtischen oder öffentlichen Behörde in seinem Lehrfache Befehle an und der Glanz des Ganzen strahlte selbst auf die oft äusserst dürftigen Studierenden zurück.

Corporationen ähnlicher Art waren die Domkapitel, die Collegiatkapitel, die Klöster, die geistlichen Orden, die Damenstifte.

Auf diese Art organisirt zeigte der Staat auf jedem etwas beträchtlichen Theile seiner Oberfläche grosse oder kleine Communitäten, die in der Regel ihre Geschichte sorgfältig verzeichneten¹⁾, ihr Bestes wahrzunehmen suchten, bei Feierlichkeiten nach Auszeichnung strebten.

6. Die Stellung der Beamten.

Aus den bisherigen Schilderungen der Zustände unter den letzten Habsburgern zeigt es sich, dass der Kaiser, um seine Regierungsrechte auszuüben, verhältnissmässig wenige Beamte brauchte. Neben den landesfürstlichen oder „kaiserlichen“ Beamten gab es für die

¹⁾ In den österreichischen Staaten hielten noch vor 130 Jahren die meisten Städte und alle Klöster ihre Chroniken (Gedenkbücher). Unter Maria Theresia gingen die meisten ein, theils, weil man diese Merkwürdigkeiten kleinlich zu finden anfing, theils, weil die Regierungsbeamten jede nicht schmeichelnde Bemerkung anstössig fanden, und endlich, weil die Anhänglichkeit an die Localität zu fehlen anfing. Aus ähnlichen Gründen giengen auch die meisten alten Gedenkbücher verloren und mit ihnen alle localen Traditionen.

Zwecke der öffentlichen Verwaltung eine viel grössere Zahl ständischer, städtischer, herrschaftlicher oder Corporationsbeamter, so dass wenn man diese mit in die Rechnung zieht, die Zahl der öffentlichen Beamten im Verhältniss zur Volkszahl nicht gering war.

Bezüglich aller dieser Beamten hatten die Dienstgeber die Ansicht, dass sie das Amt demjenigen geben könnten, welchen sie wollten, wenn man auch schon eine gewisse moralische Verpflichtung fühlte, bei vielen Aemtern eine Gradualvorrückung stattfinden zu lassen, unfähig gewordenen Beamten einen „Gnadengehalt“ zu geben und dafür zu sorgen, dass der Beamte seinem Stande gemäss sorgenfrei leben könne.

Man dehnte aber in jener Zeit sowohl in den kaiserlichen als in den Privatdiensten den Begriff eines Beamten keineswegs auf diejenigen Hilfsarbeiter aus, welche für gewisse, ohne alle beträchtlichen Vorkenntnisse sehr gut ausführbaren Vorrichtungen bestimmt waren. Hieher gehörten Copisten, Magazinsverwalter, Revidenten kleinerer Rechnungsgeschäfte u. s. w. Diese wurden oft von den Hauptpersonen eines Amtes so aufgenommen, wie heut zu Tage der Advokat oder der Kaufmann seine Schreiber oder Comptoiristen aufnimmt; sie standen zur Regierung in keinem Vertragsverhältnisse.

Bei den Wirthschaftsämtern der böhmisch-österreichischen Provinzen wurden die sogenannten „Schreiber“ als Hausgenossen des Beamten, dem sie zugetheilt oder von dem sie ernannt wurden, betrachtet. Sie bezogen ausser der Naturalverpflegung einen mässigen Gehalt und hatten gegen die Herrschaft nur die ihnen ausdrücklich eingeräumten Rechte. Gewöhnlich bekamen sie die Aussicht auf kleinere Beamtenposten, sie durften aber, so lang sie nicht Beamte waren, nicht heirathen.

Dass der Beamte dem Volke gegenüber damals mehr Ansehen hatte, als späterhin, wo der Name Beamte auf zu viele und oft armselig bezahlte Angestellte ausgedehnt wurde, fällt in die Augen. Die Stellung der Beamten in älterer Zeit war aber auch eine viel angenehmere, als späterhin. Es gab viele Plätze, mit denen nur wenig Arbeit verbunden war und die weniger wegen des Erwerbes als wegen des Einflusses und des Ansehens gesucht waren. So waren viele Landedelleute, welche von dem Ihrigen bequem zu leben hatten, Mitglieder von Adelsgerichten, wo sie nur alle Wochen einmal in die Stadt zur Sitzung fuhren. So gab es Städte, wo der Bürgermeister ein geringes Einkommen, aber sonst viele Auszeichnungen hatte und die Woche hindurch nur

einen Tag beschäftigt war. Es war dabei darauf gerechnet, dass Reiche sich um solche Plätze bewerben würden. Amtsverrichtungen bei frommen oder milden Stiftungen wurden fast durchgängig als Ehrenplätze angesehen.

Aus einem andern Grunde war der Besitz einer obrigkeitlichen Gewalt für sehr viele Menschen, selbst wenn es viele Geschäfte gab, ein Gegenstand des Verlangens. Die obrigkeitlichen Personen entschieden vieles schon in der ersten Instanz auf eine rechtskräftige Art. Die Beschwerdeführungen gegen die Aussprüche der ersten Instanz waren gerade nicht immer verboten, aber in einzelnen Fällen bestanden doch indirecte Mittel zur Verhütung muthwilliger Recurse und Appellationen.¹⁾

Als Regel durfte man bei den Amtsverleihungen annehmen, dass die höchsten Aemter dem hohen, die mittleren dem mittleren Adel und die niedrigeren den andern Ständen zufielen. Wenn es anders geschah, so war es nur eine Ausnahme von der Regel. Diese Regel aber hatte die Folge, dass die hohen und mittleren Beamtenplätze gewöhnlich in dem Besitze wohlhabender oder reicher Männer waren, welche sich darin gefielen, ein verhältnissmässig grosses Haus zu führen. Diese Gewohnheit war so allgemein verbreitet, dass (um das Jahr 1770) Maria Theresia bei allen ihren höheren Beamten männliche und weibliche Dienerschaft sammt Equipage als zum Anstand gehörig betrachtete, und einen ihrer Hofräthe tadelte, weil er nicht Equipage hielt.

Die Besoldung bestand meistens in der Zuweisung von Sporteln und Tantiemen, oft auch in dem Genusse von Naturalbezügen an Getreide, Bier, Wein, Holz und Grundstücken. Wo es angien, hatte der Beamte auch ein Naturalquartier. Wenn er Hilfsarbeiter z. B. Schreiber nöthig hatte, bezog er für diese Ausgaben einen gewissen Betrag.

Eine Gewohnheit der früheren Zeit war auch, dass der untere Beamte, wenn er einmal seinen Platz in der Welt erlangt hatte, ihn gewöhnlich lebenslänglich behielt. Dadurch wurde er in seinem Kreise einheimisch, er kannte die Menschen, mit denen er zu thun hatte, und die Verwaltung wurde also nothwendig milder, als sie dort

¹⁾ Unter diese Mittel gehörten auch nach dem Beispiele der Reichsgerichte und vieler deutscher Staaten sogenannte „Succumbenzgelder“, die derjenige in voraus erlegen musste, welcher in einer Sache, bei welcher der Regel nach keine Beschwerdeführung zulässig war, dennoch als Beschwerdeführer auftreten wollte.

sein muss, wo man mit der Person des Beamten beständig wechselt. Bei sehr vielen kleinen Beamtenposten war sogar eine Art von Erblichkeit eingeführt.

7. Die administrative Eintheilung des österreichischen Staatsgebietes um das Jahr 1740.

Was die administrative Eintheilung betrifft, so zerfielen Böhmen und Mähren schon seit Jahrhunderten in Kreise, Ober- und Niederösterreich wie Tirol in Viertel, Steiermark in Ober- und Unter-Steiermark, Kärnten in Ober-, Mittel- und Unterkärnten, Krain in Ober-, Unter- und Innerkrain, Ungarn und Croatien in Gespanschaften oder Comitate, Siebenbürgen in das Land der Ungarn, Szekler und Sachsen, die Militärgrenze in Regimentsbezirke.

In Böhmen und Mähren stand an der Spitze jedes Kreises ein von den Ständen ernannter Kreishauptmann, welcher in manchen politischen (administrativen) Geschäften eine Mittelinstanz zwischen der Landesstelle und den Lokalbehörden des Kreises bildete, jedoch auch in gerichtlichen Geschäften gewisse Functionen hatte. In den österreichischen Provinzen gab es zuweilen an der Spitze der Viertel Beamte mit ähnlichen Befugnissen. Dem Comitate stand der Obergespan (comes) vor, der vom Könige ernannt wurde, wenn das Amt nicht erblich war. Mit dieser politischen Eintheilung hängen oft auch die finanziellen und militärischen Geschäfte zusammen.

Der Umfang der Gerichtsbezirke war durch die Gränzen der Herrschaften und der Städte bezeichnet. Universitäten, Consistorien u. s. w. übten ihre Gerichtsbarkeit oft im ganzen Lande aus. Für den Adel hatte jede Provinz gewöhnlich ein eigenes Tribunal. Die Gränze des Obergerichtes bildete gewöhnlich die Provinz. Doch hatten mehrere kleinere Provinzen eine gemeinschaftliche Appellationsinstanz.

Für die Militärverwaltung kommen die jedem Regimente zu seiner Werbung angewiesenen Bezirke und die über mehrere solche Werbebezirke gesetzten Generalcommanden in Betracht.

Die Grundlage für die Finanzverwaltung bildeten theils die Provinzen, theils die Kammerbezirke.

Die oberste Staatsverwaltung führten die Hofstellen, damals auch oft Hofmittel oder Hofbehörden genannt. Der Entstehung der Monarchie entsprechend hatten die Lombardie, Belgien, Ungarn, Siebenbürgen und Croatien mit Slavonien eigene Hofstellen. Für die

böhmischen und österreichischen Provinzen, welche in ihren Verfassungen geringe Verschiedenheit zeigten, bestand eine gemeinschaftliche Hofstelle, die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, welche nach sachlichen Gesichtspunkten in mehrere Abtheilungen zerfiel. Für Münz- und Bergwesen und für landesherrliche Regalien gab es eigene Hofkammern. Militärangelegenheiten standen unter dem Hofkriegsrath. Durch das Zusammentreten der Präsidenten der Hofstellen wurde eine Art Ministerium, der „Conferenzrath“, gebildet.

II. Buch.

Maria Theresia's erste Regierungszeit (1740—1756).

1. Die Nothwendigkeit der Vermehrung des Heeres und die Decennalrecesse zwischen der Regierung und den Ständen der böhmisch-österreichischen Provinzen.

Der Verlauf und der Ausgang des österreichischen Erbfolgekrieges hatten es den aufmerksamen Beobachtern klar gemacht, dass die Monarchie, wenn sie ihre bisherige Machtstellung behaupten wolle, einer grösseren Armee bedürfe. Man war überzeugt, dass Friedrich II. von Preussen die erste günstige Gelegenheit zu einem neuen Angriffe auf Oesterreich benützen würde, das sich in militärischer Beziehung in einer ungünstigen Lage befand. Denn in Mähren und dem behaupteten Theile Schlesiens hatte man keine starke Festung, in Böhmen das einzige Prag. Das preussische Heer war besser organisirt, hatte eine grössere Zahl wissenschaftlich gebildeter Officiere und wurde von einem Könige commandirt, dem man ausgezeichnete Feldherrntalente nicht absprechen konnte. Eine Vermehrung und Neuorganisirung des Heeres schien daher unerlässlich.

Aber dies unterlag schon deswegen grossen Schwierigkeiten, weil der Hof aus den ungarischen Ländern nur geringe Einkünfte bezog und in den böhmisch-österreichischen dem Herkommen nach „alle Jahre“ für die directe Besteuerung „Postulate“ stellte und über deren Bewilligung in jeder Provinz mit den Landständen unterhandeln musste. Niemals, meinte man, könne also der Hof wissen, welche Summe im nächsten Jahre eingehen werde, da so viel von dem guten Willen der Landstände abhieng. Gelänge es aber, aus Ungarn und Belgien grössere Geldbewilligungen zu erhalten und in den

andern Provinzen die Landstände zu vermögen, dass sie für eine Reihe von Jahren im Voraus eine bestimmte und angemessene Summe bewilligten, so sei die Grundlage zur Aufstellung und Erhaltung einer dem Staatsbedürfnisse entsprechenden Armee gewonnen und die pünktlichste Ordnung in allen das Militär betreffenden Geschäften sichergestellt.

Man berechnete damals, dass eine Armee von 108.000 Mann stehender Truppen hinreichend wäre, den Staat, dem aus Ungarn und der Militärgrenze im Nothfalle noch zahlreiche unregelmässige Truppen zu Gebote ständen, zu schützen und auch in Zukunft dem österreichischen Hofe den bisherigen Rang unter den europäischen Mächten zu erhalten.

Von diesen Anschauungen ging der im Jahre 1748 hervortretende Plan aus, mit den Ständen der wichtigeren böhmisch-österreichischen Provinzen einen sogenannten „Decennalrecess“ zu errichten, vermöge dessen die Landstände jeder dieser Provinzen unbeschadet ihrer Rechte und mit Beibehaltung der bis dahin beobachteten Formen, auf zehn Jahre im Voraus für die sämtlichen Staatsbedürfnisse jedes Jahr eine gewisse Steuersumme bewilligen sollten.¹⁾ Der Urheber und thätigste Beförderer dieses Planes war Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz, Präsident des königlichen Amtes (Guberniums) zu Troppau.

Dieser Staatsmann war der Sohn eines sächsischen Generals und in seiner Jugend zur katholischen Religion übergetreten. Er war wenig bemittelt, dabei unansehnlich und in seiner Familie eben nicht geliebt. Aber er hatte einen völligen Heisshunger nach Arbeit und konnte, was Maria Theresia sehr schätzte, seine Ideen lichtvoll vortragen. Er hielt auf Uebersicht und Ordnung und man kann behaupten, dass Oesterreich noch niemals einen ähnlichen Organisateur wie Haugwitz gehabt hat. Er führte in kurzer Zeit die ungeheuere Arbeit durch, was in jeder der deutschen Provinzen grossentheils nur durch mündliche Verhandlungen und einen angemessenen Ton zu erreichen war. Er hatte es oft mit dem halben Willen der Stände, mit der Ziehung scharfer Gränzlinien zwischen den landesherrlichen und den ständischen Beamten, mit den Ausgleichungen gegenseitiger Ansprüche, mit schwierigen Berechnungen über die Leistungsfähigkeit jeder Provinz und den oft zu weit gehenden Ansprüchen der Militärbefehlshaber, sowie

[¹⁾ Vgl. für das Folgende auch A. v. Arneth, Geschichte Maria Theresia's 4, 9 ff.]

mit manchen Gegnern bei Hofe zu thun, aber er kam zum Ziele.

Die Decennalrecesse stimmen dem Grundsatz nach in den meisten Punkten überein, haben aber im Einzelnen wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse viele nur einer bestimmten Provinz angepasste Eigenthümlichkeiten.

Der mit den Ständen von Niederösterreich abgeschlossene Decennalrecess ist auf dem Landtage, auf welchem der Graf Haugwitz als Regierungs-Commissär erschienen war, am 14. Juni 1748 zu Stande gekommen und am 18. September desselben Jahres in der Form eines Decretes von der Kaiserin kundgemacht worden. Er enthält verschiedene wichtige Punkte, von denen einige auch in den andern Recessen vorkommen.

Die Kaiserin erachtet es darin für nothwendig, zur Bewahrung ihrer Krone und Scepters, dann zur Beibehaltung der christkatholischen Religion — auch zu Friedenszeiten eine ansehnliche Kriegsmacht von 108.000 Mann beständig auf den Beinen zu halten und in den gesammten ungarischen und deutschen Erbländern zu bequartieren. „Wir haben es“, sagt sie weiter, „auch nicht minder in gnädigste Erwägung gezogen, dass die bisherige Einquartierung, der Landesbeitrag, der Service, die Brot- und Pferdportionen, wie auch die zuweilen abdrückende Kost und Douceur und wann der Bürger und Landmann mit den Soldaten zu thun habe, zur grossen Last gereiche. Wir erkannten nicht weniger, wie hart die Recruten und Remonten nebst den hiezu nöthigen Requisiten aufzubringen, die etappenmässige Verpflegung nebst der so häufig ohne einige Vergütung abgereichten Vorspann aber alle obige Beschwerde zu vergrössern scheine, folgsam leicht zu erachten, dass, wenn alle diese Prästanda bei der alten Verfassung blieben, der in so viele Weg bedrängte Unterthan nothwendig verfallen und das Contribuzionale nothwendig zerrüttet werden muss. Gleichwie aber die an uns gerichteten allerunterthänigsten Verwilligungen nicht einmal zur Unterhaltung der unumgänglich erforderlichen Truppen erkleken noch weniger aber hiemit die contrahirten Militär- und anderen Schulden könnten getilgt werden, als haben Wir für gut befunden, ein neues Militär- und Schuldensystem (wodurch einestheils die erforderliche Anzahl Truppen unterhalten, anderntheils aber auch den treuehorsamsten Erbländern eine so viel nur immer mögliche Erleichterung verschafft werden könnte) festzusetzen. Vermöge dieses Systemats nun ist Unsere Intention dahin gegangen, dass alle diese zum Besten der gesammten Erbländen

lediglich abzielende Erforderniss unter die treu gehorsamste Lande proportionate nach Ziel und Maass der bisherigen Prästationen eingetheilt und von denselben auf zehn auf einander folgende Jahre verwilliget werden.“

Nach der Versicherung, dass diese Bewilligung den ständischen Rechten nicht zum Nachtheil gereichen, auch jede andere Forderung unterbleiben soll, erklärt die Kaiserin ferner, sie habe resolvirt „dass die treugehorsamsten Stände mit dem Militari nicht das geringste zu thun haben, sondern sowohl der Beitrag, als die Brot- und Pferdportiones, nicht minder der Service, die Etappen für fremde oder auch eigene Truppen im Marsche, die Vorspanne sammt der Recrutir- und Remontirung und was derselben mehrerer Erforderniss ist, von Unsern kais. königlichen Aerario, ohne mindeste Concurrenz des Landes besorgt, mithin von dem Lande nichts als das leere Obdach und dieses nur in so lang, als nicht ordentliche Kasernen errichtet sein werden, prästirt werden solle. Bei diesem solchemnach festgestellten Hauptmilitär- und Schuldensystemat ist nach gezogener Proportion auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens ein jährliches Quantum von 2,008.968 fl. 44 kr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. ausgefallen, zu erleichternder Aufbringung dieser Summe aber die gottgefällige justizmässige Gleichheit, mithin derselben Eintheilung am dienlichsten wäre.

Nachdem ferner die Kaiserin die in Rücksicht der Jahreszahlung mit den Ständen verabredeten Modalitäten in 23 Punkten erwähnt hat, wo im Punkte 4 vorkommt, dass auch die drei obern Stände an der Aufbringung der jährlich zu zahlenden Geldsumme Theil nehmen wollten, wird bemerkt, dass die niederösterreichischen Stände die in das Land zu verlegenden zwei Infanterie-Regimenter und ein Cavallerie-Regiment mit vier Standescasernen und nöthigenfalls auch mit Quasicasernen versehen wollen. Endlich verspricht die Kaiserin, „dieses getroffene Recessualienverständnis in allen seinen punctis et clausulis von Uns und Unserer Nachkommenschaft in der Regierung unverbrüchlich zu erfüllen, mit der verbindlichsten Vergewisserung, die von den Ständen ohne Schmälerung ihrer Rechte und Gerechtigkeiten ganz frei bewilligten Postulata in diesem Recessualtermine keineswegs zu erhöhen und zugleich et ultimatum den Landtag in Unserer höchsten Gegenwart alt üblicher massen zu eröffnen, diese hiemit ausgestellten Postulata allda schriftlich zu erneuern und beinebst Unsere Huld und Gnade demselben je mehr und mehr landesmütterlich zuzuwenden.“

Ungefähr ebenso, nur in Ansehung der zugesicherten Geldsummen und der Mittel, die aufzubringen, verschieden, waren in andern Provinzen die Decennalrecesse abgefasst. Sie gründeten, wie man sieht, ein festes Finanz- und Militärsystem.

Betrachtet man insbesondere den hier umständlicher aufgeführten Decennalrecess für Niederösterreich, so sieht man, dass die Regierung darauf bedacht gewesen sei, sich für zehn Jahre im Voraus hinlängliche Einkünfte für die präliminirten Staatsausgaben zu sichern, dass aber die Kaiserin verspricht, kein den Contributionsstand angeheudes Patent ohne Vernehmung der Stände kund zu machen, und dass die im Recesse bewilligten Forderungen als „ganz frei bewilligte“ Postulate erklärt werden. Es sind also auch wichtige Rechte der Stände von der Regierung anerkannt, welche der damaligen, von vielen Hofleuten vertretenen, Theorie von der Unumschränktheit der Regierung widersprachen.

Die nächste Folge dieser Recesse war, dass die Armee bezüglich ihres Soldes und ihrer Gebühren jetzt ganz von dem Hofe abhing. Zur Besorgung der hieher gehörigen Angelegenheiten wurde in jedem Lande eine landesherrliche Behörde — durch längere Zeit „Repräsentation und Kammer“ genannt — errichtet, welche die Grundlage für die nach 1760 entstandenen „politischen Landesstellen“ oder Gubernien bildete, und nach unten hin Behörden hatte, welche in den meisten böhmisch-österreichischen Provinzen „Kreisämter“ hiessen. Wie sehr diese Behörden in die ganze Organisation des Staates, die Stellung der Provinzialstände und die Communalverfassungen eingriffen, wird später auseinandergesetzt werden. Hier wird nur bemerkt, dass dieselben vorzugsweise mit jenen Geschäften zu thun hatten, welche sich auf die Unterbringung des Militärs, auf Herbeischaffung und Bezahlung verschiedener seiner Bedürfnisse, sowie auf die Abstellung von Recruten bezogen, während die ehemalige oft langsame oder halb widerwillige Hilfeleistung der ständischen Behörden aufhörte.

2. Finanzielle Reformen dieser Periode.

Die Decennalrecesse sicherten der Regierung für mehrere Jahre eine bestimmte Summe von Einkünften. Man hielt es aber für nothwendig, die Staatseinkünfte auch durch eine höhere Besteuerung der Länder zu vermehren, und um diese möglich zu machen, die Vertheilung, die Einhebungsart und die Controllen zu verbessern. Auch an diese Geschäfte machte sich mit Erfolg Graf Haugwitz,

obgleich er als Einwanderer bei den Hofleuten nicht sehr beliebt war.

Durch ihn wurde das Staatsrechnungswesen in vielen Punkten geordnet, und durch die Genauigkeit, welche jetzt in die Verwaltung kam, stiegen die Staatseinkünfte von Jahr zu Jahr.

Um die erhöhten Contributionen weniger drückend zu machen, wurde nach dem Abschlusse der Decennalrecesse in den böhmischen und deutschen Provinzen ein neuer Cataster eingeführt und hiebei auch die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit aufgehoben, wenn sie auch noch bevorzugt blieben. Man hätte dies gern auch in andern Ländern gethan, wenn nicht die Umstände es unmöglich gemacht hätten.

Auch beim Bürger- und Bauernstande wünschte und bewirkte man eine Regelung der Abgaben. Aber beim zahlreichsten, dem Bauernstande, sah man die Unmöglichkeit klar ein, ihm bedeutend höhere Lasten aufzulegen, wenn er nicht bezüglich der Grundabgaben an seine Herrschaften erleichtert werde. Finanzielle Rücksichten bestimmten also die Regierung zu einem Kampfe gegen das Feudalsystem, welcher in der That (1748—1790) eine der Hauptaufgaben der Staatsverwaltung zu sein schien.

Mit diesen Ansichten hing es zusammen, dass man den Herrschaftsbesitzern nicht mehr erlaubte, Bauerngründe, welche ihnen anheimfielen, mit den herrschaftlichen Aeckern zu vereinigen. Die im Jahre 1748 noch nicht beendigte und nach sehr einfachen Grundsätzen begonnene Catastrirung verzeichnete genau, was um jene Zeit herrschaftlicher oder bäuerlicher Besitz war, und bei diesem Zustande musste es bleiben. Der erstere Besitz hiess in der Geschäftssprache der Landstände und bei den Regierungsbehörden Dominicalbesitz, der letztere Rusticalbesitz, welche Benennungen bis zum Jahre 1850 eine grosse praktische Wichtigkeit hatten. Der Dominicalbesitz hatte manche wichtige Privilegien z. B. Freiheit von Vorspann und Militäreinquantierung.

Obgleich aber die Theresianische Catastrirung bezüglich der Grundstücke eine bis dahin unerhörte Ordnung einführte, so war sie doch zu rasch geschehen, um in allen Punkten richtig zu sein. Man besserte daher im Einzelnen, und nur im Mailändischen, wo durch mehr als hundert Jahre die grösste Unordnung bestanden hatte, kam es zu einer wissenschaftlichen ganz neuen Catastrirung, welche so gut ausfiel, dass sie allgemeine Bewunderung erregte.

Auch andere Veränderungen in der Besteuerung erfolgten. 1745 wurde das Lotto eingeführt. Auch der Salzpreis wurde in mehreren Provinzen erhöht.

Ein Grundsatz der Finanzverwaltung blieb es aber stets, dass der Hof den Ertrag seiner Kammergüter und gewisser Regalien und zwar nach den mit den Provinzialständen abgeschlossenen Vereinbarungen zur freien Verwendung haben sollte, auch wurden in solchen Provinzen, wo der Kammergüter sehr wenige waren, dem Hofe aus den Landeseinkünften gewisse Beträge bewilligt. Diese Einkünfte ersetzten das, was man später (1790—1850) in manchen constitutionellen Staaten durch eine Civilliste zu erreichen suchte.

3. Reformen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. — Die Kreisämter.

Als durch die Decennalrecesse der Einfluss der ständischen Ausschüsse sehr beschränkt, andererseits aber in den Repräsentationen und Kammern politische und finanzielle, blos vom Hofe abhängige, Landesstellen entstanden waren, brauchte die Regierung nur den Wirkungskreis dieser Landesstellen erweitern, um nach und nach mit Erfolg in alle öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen. Dieses Eingreifen machte sich, als der Graf Haugwitz 1749 nach der Ersetzung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei durch ein gemeinsames „Directorium in publicis et cameralibus“ oberster Kanzler und als solcher das Haupt der ganzen neuen Staatsverwaltung für die böhmisch-österreichischen Provinzen geworden war, schon in Beziehung auf Kirchen, Schulen, Gemeindeangelegenheiten, Bodencultur und herrschaftliche Rechte geltend.

Sehr geeignet hiefür fand man jetzt einige auf die Unterabtheilung mehrerer Provinzen gegründete Aemter: in den österreichischen Provinzen die sogenannten Viertelcommissäre, in Böhmen und Mähren die von den Landständen abhängig gewesenen Kreisämter, an deren Spitze ein Beamter mit dem Titel Kreishauptmann stand. In den Unterabtheilungen einiger anderer Länder gab es wenig beschäftigte Beamte, welche daselbst gewisse ständische Geschäfte führten.

Die Hauptaufgabe dieser verschiedenen Bezirksbehörden war es gewesen, die erforderlichen Massregeln zur Einquartierung und Verpflegung des Militärs zu treffen, die Steuern einzuhoben und das Sanitätswesen einigermassen zu beaufsichtigen. Um Kirchen,

Schulen, Stiftungen und Gemeinden bekümmerten sie sich gar nicht oder äusserst wenig, weil man damals nicht glaubte, dass dies zum Wirkungskreise der Regierung gehöre.

Dieser Zustand, den Maria Theresia vorfand, wurde durch die Decennalrecesse mit den Ständen wesentlich geändert.

Wichtig war es schon, dass zur Ausübung jener Functionen, welche bezüglich der Armee die Regierung übernommen hatte, eine eigene Landesbehörde errichtet wurde, und dass dort, wo Kreisämter bestanden, diese in Beziehung auf die der Regierung zugewiesenen militärischen Angelegenheiten landesfürstliche, der That nach also gemischte Behörden wurden. Sie wurden aber bald mehr in Abhängigkeit von der Regierung gebracht, da das, was sie noch im Namen der Landstände zu besorgen hatten, ziemlich unbedeutend geworden war.

Diese Veränderung hatte in einer Zeit begonnen, wo die Regierung anfang, sich in Alles zu mischen und das „Vielregieren“ in Europa an der Tagesordnung war. Sehr bald wurden, da die österreichische Regierung (1747—1780) die Schulen, den Strassenbau, das Zunftwesen, den Handel, die Religioussachen, die Auswanderung, die Landescultur. Die bauerlichen Verhältnisse u. s. w. zum Gegenstand ihrer Thätigkeit und ihrer Reformen machte, die Geschäfte der Kreisämter und verhältnissmässig auch die der Landesstelle nach diesen Richtungen immer mehr ausgedehnt. Da nun aber diese Thätigkeit sich weder auf die Justiz, noch auf das Militär, noch auf die Finanzen erstreckte, sondern andern durch die Politik empfohlenen Zwecken diente, wurde für die Landesstelle, die Kreisämter und die für die als Centralbehörde in Wien über ihnen stehende Hofkanzlei der Name „politische Behörde“ gewöhnlich.

Die Regierung wusste, welche Vortheile das Institut der Kreisämter selbst in seinen vor 1740 bestandenen Formen dort, wo es bestand, für die Verwaltung gehabt hatte, und sie errichtete daher (1752—1760) in allen österreichischen Provinzen mit Beseitigung der alten Namen von Viertelcommissären solche Kreisämter, während jene im österreichischen Schlesien den Titel „Landesältestenämter“ erhielten.

In einigen Provinzen sind die diesen Kreisämtern ertheilten Instructionen publicirt worden, in andern nicht. In einigen Provinzen aber wurde dem Volke gesagt, die Kreisämter wären aufgestellt, „um auf die Handhabung der Gesetze zu sehen.“ Diese Aufsicht konnte nun wenig oder viel bedeuten, es kam auf die Anzahl und die Beschaffenheit dieser Gesetze an. So viel aber war klar, dass jene

Behörde, welche auf die Handhabung vieler Gesetze zu sehen hatte, nicht wohl ihre Pflicht erfüllen konnte, wenn sie nicht auf die Geschäftsführung der in ihrem Bezirke befindlichen Behörden sehen konnte. Die Regierung hielt daher darauf, dass die Kreisämter die in ihrem Kreise befindlichen Stadtoberkeiten und herrschaftlichen Aemter besonders in Beziehung auf Polizeiangelegenheiten zu beaufsichtigen hätten. Die Kreisämter wurden daher Mittelbehörden zwischen der Landesstelle und den Ortsobrigkeiten, was dem Ansehen der letztern sehr schädlich war, da sie bisher nur unter der Landesstelle gestanden hatten.

Der Einfluss der Kreisämter nahm von Jahr zu Jahr zu. Bald sah das ganze Land, dass die ständischen Aemter, welche geliebt waren, nur mehr geringe Befugnisse besaßen, dagegen die meiste Gewalt bei den politischen Behörden war. Auch die landesherrlichen Justiz- und Finanzbehörden bemerkten, dass ihr Wirkungskreis ein scharf begränzter, dagegen jener der politischen Behörden ein sehr umfangreicher und noch grosser Erweiterungen fähiger sei. Die politischen Behörden galten also bald als jene, durch welche sich die Regierungsgewalt vorzugsweise geltend mache, und die politische Verwaltung wurde demzufolge der erste der grössern Verwaltungszweige im Staate.

Um das Jahr 1764 hatte die politische Verwaltung bereits mehr oder weniger Einfluss auf den Strassenbau, die Schulen, die geistlichen Angelegenheiten, die Gemeindeverhältnisse, die Handhabung der Polizei, die Untersuchung der Beschwerden zwischen den Bauern und ihren Herrschaften, die Beförderung der Landescultur, das Postwesen, die Zünfte, die öffentlichen Unterhaltungen, den Handel, die Aus- und Einwanderung, die Dienstboten-Angelegenheiten, die Baupolizei, das Sanitätswesen u. s. w. Es wurde Regel, dass Alles, was nicht ausdrücklich andern Verwaltungszweigen zugewiesen sei, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehöre.

Die Landesstelle hatte in allen Provinzen eine Collegialverfassung mit Ausnahme gewisser Geschäfte, welche der Chef der Landesstelle im Präsidialwege für sich allein abthun konnte. Bei den Kreisämtern aber war blos der Kreishauptmann für den Geschäftsgang verantwortlich. Sein Hilfspersonal war anfangs sehr klein.¹⁾ Als aber die Geschäfte immer zahlreicher wurden, erhielt

¹⁾ Um das Jahr 1760 bestand bei den mährischen Kreisämtern das Personal aus einem Kreishauptmann, zwei oder drei Führungscommissären (so genannt, weil sie oft bei den Truppenmärschen eine Art von Führung unter

es eine angemessene Vermehrung. Für den Posten eines Kreishauptmanns wählte man, da auch die Gehalte sehr klein waren, meistens begüterte Adelige.

Der Dienst bei den Kreisämtern forderte oft Dienstreisen, Erhebungen an Ort und Stelle und überhaupt Commissionen. Diese Art von Geschäften bewirkte, dass der kreisamtliche Beamte den ihm zugewiesenen Bezirk und die Persönlichkeiten aller in demselben angestellten herrschaftlichen Beamten, Pfarrer, Gemeindeobern und überhaupt aller Notabilitäten kannte. Niemand war daher, wenn die Regierung eine strengere oder geheime Polizeiaufsicht wünschte, mehr geeignet sie zu führen, als der Kreishauptmann. Man hatte also an den Kreisämtern ein Institut polizeilicher Art, welches für die verschiedensten Zwecke brauchbar war. Da selbst nach den öffentlichen Kundmachungen die Handhabung der Gesetze über bestimmte Gegenstände dem Kreishauptmann anvertraut war, so musste ihnen auch mancher Einfluss auf andere Geschäftskreise gestattet werden. So erhielten diese schon früh den Auftrag, das Vormundschafts- und Grundbuchswesen bei Kreisbereisungen zu überwachen, die Pflichterfüllung der Pfarrer und Schullehrer im Auge zu halten, darauf zu dringen, dass bei den Ortsobrigkeiten über jeden erheblichen Vorgang schriftliche Protokolle errichtet würden, gewisse Ausweise sich vorlegen zu lassen, bei jeder bedeutenderen Unordnung an Ort und Stelle auf Abhilfe hinzuwirken, jede gemeinnützige Anstalt zu befördern, auf den Strassenbau, insoferne er den Herrschaften und Gemeinden oblag, zu sehen u. s. w. Auf diesem Wege wurden die Kreisämter eine von Pfarrern, Klöstern, Herrschaftsbesitzern und Privatbeamten sehr gefürchtete Behörde.

In Folge der verschiedenen Institute und Geschäftszuweisungen, welche aus den Decennalrecessen hervorgingen, war also Graf Haugwitz auch der Gründer jener Anstalten geworden, von denen vorzugsweise die „politische Verwaltung“ des Landes abhing. Dass durch diese Anstalten das Vielregieren sehr begünstigt und im Einzelnen sogar oft veranlasst wurde, ist gewiss, aber ob es Haugwitz gewollt habe, ist eine andere Frage. Ein so systematischer Kopf wie er, musste das Bedenkliche dieser Richtung einsehen.

sich hatten) einem Secretär, zwei Kanzlisten (Schreibern) und einigen Amtsboten. Die Führungscommissäre hatten 300 und 400 Gulden Besoldung und geringe Diäten. Der Gehalt der Kreishauptleute war 800 Gulden, doch bezogen sie an Sporteln ziemlich ansehnliche Beträge.

Aber er wollte, obgleich in den untersten Regionen der Beamtenwelt noch Alles an den Gewohnheiten und Ideen des alten Regierungssystems hing und dadurch der Einführung des neuen zahllose Schwierigkeiten erwachsen, dennoch mit diesen theils ungeschickten, theils widerwilligen Männern die Einführung des neuen Systems erreichen.

Für diesen Zweck wurde die Amtsgewalt der Gemeindevorsteher und der herrschaftlichen Beamten durch die Gesetze und die Kreisämter eingeengt; deshalb hielt die Regierung auf die strengere Handhabung der neuen Gesetze; deshalb wollte sie auch wenig von der alten Lehre, dass es auch Gewohnheiten neben dem Gesetze und gegen das Gesetz geben könne, wissen und deshalb zeigte sie Abneigung gegen jede discretionäre Gewalt. Von solchen Ideen ausgehend erklärte sie auch, dass viele Straferkenntnisse von geringerer Wichtigkeit der Einsicht und der Genehmigung der Kreisämter vorgelegt werden müssten. Durch alle diese und manche andere Mittel erreichte sie, was sie wollte, sie konnte ihre Reformen trotz des Widerwillens dagegen in den unteren Volks- und Beamtenklassen zur Durchführung bringen.

Dagegen sank der Einfluss der Stände immer mehr. Die Landtage wurden zwar noch regelnässig gehalten. Aber die Gegenstände, welche daselbst vorkamen, hatten nicht mehr jene Wichtigkeit, welche sie vor den Decennalrecessen gehabt hatten. Viele ständische Glieder, welche sonst auf dem Landtage erschienen waren, kamen nicht mehr, selbst nach Ablauf jenes Termins, für welchen die Decennalrecesse geschlossen worden waren; denn man war überzeugt, dass es jetzt zu einem kleineren als dem damals bewilligten Steuerquantum nicht kommen könne. Die Regierung hielt sich auch bei ihren Mittheilungen an die Landstände innerhalb der engsten Gränzen und sehr selten wurden diese über ein neues Gesetz befragt. Auch getrauten sich diese nicht leicht mehr, eine kräftige Opposition zu machen. Die ständischen Ausschüsse hatten daher in den meisten deutschen Provinzen nur einen geringen Wirkungskreis, welcher sich auf Catastralangelegenheiten, directe Steuern und einige Stiftungssachen beschränkte, und schon um das Jahr 1765 wurde es als streitig angesehen, ob die ständischen Ausschüsse der politischen Landesstelle coordinirt oder untergeordnet seien.

4. Die Wirksamkeit Gerhards van Swieten.

In der Reihe jener Männer, welche das alte österreichische Regierungssystem stürzten, nimmt Gerhard van Swieten¹⁾ (geb. in Leyden 1700) einen der ersten Plätze ein. Er war ein Schüler des berühmten Boerhave und hatte daselbst neun Jahre als Lehrer der Arzneikunde gewirkt, aber als Katholik nie eine Lehrkanzel erlangen können. 1745 erhielt er einen Ruf an die Wiener Universität und in kurzem war er erster Leibarzt Maria Theresia's, deren besondere Gunst er erlangte, und Präfekt der Hofbibliothek.

Schon 1749 machte van Swieten Vorschläge zur Verbesserung des medizinischen Studiums, später auch zur Reform des Kalenderwesens, welches eine Menge astrologischen Unsinn in allen Ständen verbreitet hatte, und zu manchen nützlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Sanitätspolizei. Unter dem österreichischen Clerus kam aber auch bald die Meinung empor, dass van Swieten Jansenist sei und, so viel an ihm liege, den Jansenismus begünstige. Der Einfluss, welchen er auf die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens erlangt hatte, gab dazu die beste Gelegenheit, da sich Studien und kirchliche Verhältnisse in einem gewissen natürlichen Zusammenhange befinden. Daher kam es, dass van Swieten, obgleich sein Wirkungskreis sich zunächst und unmittelbar nur auf das Studienwesen erstreckte, auf verschiedene Staatsgeschäfte und insbesondere auf die kirchlichen Angelegenheiten einen mächtigen Einfluss erhielt.

Die Jesuiten bemerkten schon aus einigen im Jahre 1749 erschienenen Gesetzen, dass man bei Hofe statt des römisch-katholischen ein gallicanisches Kirchenrecht einführen wolle, und wurden deshalb Gegner van Swietens. Bei dieser Feindschaft aber zogen sie den Kürzern und ihr Sinken in der Hofgunst begann. Bald bemerkte man auch, dass die Jansenisten Begünstigungen erhielten, und als (1763) das unter dem Namen Febronius bekannte kirchenrechtliche Werk erschien, welches die gallicanischen Grundsätze sehr weit entwickelte, war Niemand thätiger als van Swieten, dieses Werk als unschädlich darzustellen und wo möglich auf die Lehrkanzeln zu bringen. Dies gelang zwar nicht. Aber dessenungeachtet behielt er bis zu seinem Tode (1772) seine wichtige Stellung.

¹⁾ [Siehe über ihn Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien 1. 442 ff.]

In der langen Zeit der Wirksamkeit Gerhards van Swieten kam nicht leicht Jemand zu einem für das Studienwesen wichtigeren Posten, der nicht seiner Richtung anhieng. Dies ist die Ursache, dass zur Zeit der Jesuitenaufhebung (1773), schon viele Lehrkanzeln in den Händen der Jansenisten waren und von dieser Zeit an diese Sekte an den hohen Schulen herrschte.

Van Swieten fieng in dem österreichischen Belgien schon sehr früh an, seine Vorliebe für den Jansenismus durch einige Massregeln zu zeigen, welche die alte Universität Löwen betrafen. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, dass die Bulle Unigenitus, welche den Jansenismus als ketzerisch bezeichnet, in den österreichischen Staaten niemals angenommen worden sei. Die niederländischen Bischöfe remonstrirten dagegen und dadurch traten Pausen ein, allein in den Niederlanden wurden die Katholiken doch schon über die Absichten des Hofes scheu gemacht, weil dort die Aufträge der Kaiserin an den Bischof von Gent vom 16. Mai 1750, und ein anderer des Generalgouverneurs, des Herzogs Karl von Lothringen, an die Universität von Löwen vom 14. Mai 1755 noch im Jahre 1771 zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht wurden.¹⁾

Bekannt sind auch van Swietens erfolgreiche Bemühungen, die medicinische Facultät zu Wien zu einer europäischen Berühmtheit zu machen, und vielfach waren die durch ihn im Sanitätswesen eingeführten oder vorbereiteten Verbesserungen. Der Werth seiner andern Studienreformen erscheint dagegen Vielen als sehr problematisch.

So viel ist wohl allerdings wahr, dass van Swieten in der Philosophie und Theologie die scholastische Lehrmethode entfernt, an den Gymnasien die Verbreitung einiger Realkenntnisse bewirkt und dass er die Aufmerksamkeit der Regierung auf die in so vielen Beziehungen vernachlässigte Volksbildung gelenkt hat. Aber unter ihm ging bereits die an den hohen Schulen bestandene Lehr- und Lernfreiheit verloren und wurden Vorlesebücher, von denen sich der Vortrag in nichts Erheblichem entfernen durfte, vorgeschrieben. Auch die Censur, welche gute Schriftsteller auf das äusserste beengte, wurde verschärft.²⁾ Sollte van Swieten alle Nachtheile, die aus

¹⁾ Man findet diese Aktenstücke in dem Bande VI des grossen von den niederländischen Ständen unter Joseph II. zur Rechtfertigung ihres Benehmens herausgegebenen Werkes „Recueil des reclamations belgiques.“

²⁾ [Vgl. Fournier, Gerhard van Swieten als Censor. Sitzungsber. d. kais. Akad. 84, 387 ff.]

diesen Zuständen nothwendig folgen mussten, nicht vorausgesehen oder gewollt haben? Dies ist durchaus unwahrscheinlich. Denn sein öffentliches Wirken beurkundete einen gelehrten Mann, und wer einige Referate in den Archiven des Ministeriums gelesen hat, wird noch mehr davon überzeugt sein, dass er wirklich das Emporkommen der Wissenschaft wünschte und dem menschlichen Verstande eine freie Wirksamkeit verschaffen wollte.¹⁾ Allein zur Durchführung der von ihm nothwendig gehaltenen Reformen und zur Verminderung des Einflusses der höheren katholischen Geistlichkeit fehlten ihm die Männer, mit welchen er die Lehrkanzeln hätte besetzen können. Daher ergriff er den Ausweg, dass er den Professoren die Lehrbücher vorschrieb und die Methoden vorzeichnete, von denen sie nicht abgehen sollten. Das was van Swieten aber nur als vorübergehende temporäre Massregel beabsichtigt hatte, wurde später von geistlosen Nachfolgern als eine nützliche Maxime angesehen.

Wie aber auch immer der eigentliche Gedanke van Swietens über diese Gegenstände gewesen sein mag, so viel ist gewiss, dass seine Ansichten von der ganzen Neuerungspartei, für welche er allerdings ein höchst wichtiger Mann war, gerühmt und gesagt wurde, unter Maria Theresia „sei es erst in den österreichischen Staaten Tag geworden“, sowie es auch hiess „unter ihr habe das goldene Zeitalter der österreichischen Litteratur begonnen.“

5. Massregeln der Regierung auf dem kirchlichen Gebiete.

Bald nach der Berufung Gerhards van Swietens an den österreichischen Hof begann, wie man im Publicum glaubte, nach seinen Rathschlägen eine Reihe von Veränderungen im Religions-, Studien- und Censurfache.²⁾

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass bei manchen dieser Schritte mehrere Personen zugleich thätig waren, es entstand insbesondere bei der römisch-katholischen Partei viel Argwohn gegen

¹⁾ Der Verfasser dieses Werkes hat, als er (1850—1852) Referent beim k. k. Cultusministerium war, Gelegenheit und Veranlassung gehabt, mehrere Arbeiten des alten van Swieten zu lesen.

²⁾ [Vgl. J. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten, S. 38 ff.; Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze, S. 296 ff. (Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia); Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche 1, 137 ff.; Arneth, IV, 55 ff. und bezüglich der Universität Wien Kink I, 456 ff.]

den Wiener Erzbischof Grafen von Trautson, wofür es indessen an Beweisen fehlt.

Die erste Massregel von Wichtigkeit bestand (1749) in der Ablehnung der damals zu Rom beabsichtigten Sendung eines päpstlichen Legaten zur Visitation der österreichischen Bisthümer. Denu der für die Ablehnung angeführte Grund, dass die Regierung den Rechten der Bischöfe nicht zu nahe treten lassen wolle, konnte nur dann als stichhaltig betrachtet werden, wenn die Regierung diese Rechte nach einem andern Massstabe als dem des canonischen Rechtes betrachtete. Doch war eine solche Erscheinung schon wichtig genug, um über das, was das Wiener Cabinet wolle, Licht zu verbreiten und jede Art von Auflehnung der Bischöfe gegen den päpstlichen Stuhl zu begünstigen. Diese Ablehnung wurde ohne erhebliche Schwierigkeiten durchgesetzt, sie galt also für eine Aufmunterung, mehr zu thun.

Bald nachher (1751) verloren die Jesuiten die Stelle von Beichtvätern bei Hofe, was sogleich zur Folge hatte, dass sich viele Grosse in und ausserhalb Wiens von ihnen zurückzogen.

Noch wichtiger für ihre Stellung war die am 25. Juni 1752 kundgemachte und von der Regierung ausgegangene Studienordnung für die Universität zu Wien, welcher bald solche für die anderen österreichischen hohen Schulen zur Seite gingen. In jener für die Wiener Universität erschienen bereits Vorschriften gegen die scholastische Philosophie und die von den Jesuiten gelehrte Theologie. Es wird darin der zum Protector Studiorum ernannte Erzbischof von Wien (damals Trautson) als landesherrlicher mit besondern Instructionen versehener Commissarius bezeichnet und da einige Stellen der Studienordnung eine strengere von der Regierung ausgehende Beaufsichtigung des Gymnasialunterrichts vorhersehen liessen, so war es ganz klar, dass die alten Studieneinrichtungen bedroht waren und die Regierung sich das Recht, den öffentlichen Unterricht in ihrem Sinne zu ordnen, zuschreibe. Was sehr bemerkt wurde, war, dass schon die bisherigen Reformen die politische Stellung der Universitäten beeinträchtigt hatten.¹⁾

Im Jahre 1753 ging die Regierung schon weiter. Ein Gesetz vom 1. April über die Staatscensur der theologischen Werke sagte: „Allerhöchst Ihre k. k. Majestät haben allergnädigst zu resolviren

¹⁾ So hatte die Wiener Universität das Recht gehabt, unter gewissen Umständen Nobilitirungen vornehmen zu können. Ein Hofdecret vom 20. Mai 1752 stellte dieses Recht ab.

geruhet, dass von nun an kein weltliches, um so weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten, ohne die ordentliche Approbation von denen aufgestellten Censoribus und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionsachen aufgestellten Commission eingeholt und producirt zu haben, von den Buchdruckern zum Druck befördert oder herausgegeben, zur Erreichung dieser Absicht in vorkommenden Fällen das pro censura überreichende Werk je nach Unterschied des Inhalts von der besagten Commission dem betreffenden Censori zur Beurtheilung zugetheilt und nach erfolgender Gutheissung die schriftliche Erlaubniss zum Druck ertheilt werden soll.“ Aus diesem Gesetze ergibt sich, dass selbst theologische Werke jetzt der Staatscensur unterlagen, folglich die Geistlichkeit an der Vertheidigung ihrer Interessen bereits wesentlich gehindert war.

Die österreichischen Schulen der Theologie hatten schon im Jahre 1753 einen so üblen Ruf bei der römisch gesinnten Geistlichkeit, dass viele junge Leute lieber an ausländischen Universitäten studierten. Dies geradezu zu verbieten fand die Regierung noch nicht an der Zeit. Sie erliess aber am 31. October 1753 ein Gesetz, welches mit dem Studium der Theologie an österreichischen Lehranstalten Begünstigungen bei der Verleihung landesfürstlicher Beneficien, also eine Art von Prämie verband. In diesem Gesetze ist schon der Eingang merkwürdig, denn er sagt: „es sei denselben (den Theologen) ohnehin bekannt, mit was grosser Sorgfalt Ihre k. k. Majestät das Studium publicum sowohl allhier (zu Wien) als in dero gesammten Erbländern zu verbessern und dadurch die edle Wissenschaft zu erheben suchen, dabei war eine der wichtigsten Absichten, einen gelehrten Clerum zu erziegeln, welcher der geistlichen Seelsorge würdig vorstehen, und die katholische Religion mit standhaftem Gemüthe vertheidigen kann.“ Es war einleuchtend, dass die Regierung darauf ausgehe, sich des gesammten Erziehungswesens und insbesondere der Bildung des Clerus zu bemächtigen.

Um die nämliche Zeit ging die österreichische Regierung auch mit der Idee um, eine Verminderung der Feiertage durchzusetzen. Man hatte dabei verschiedene Zwecke. Ein Hauptgesichtspunkt war, es dahin zu bringen, dass das Volk mehr arbeite. Der österreichische Hof stellte daher dem Pabste Benedikt XIV., welcher sich den Höfen meistens sehr gefällig zeigte, vor, dass er zum Theil im Interesse der katholischen, durch die Macht Preussens sehr bedrohten Religion eine grössere Heeresmacht als in früheren Zeiten halten und desshalb den Unterthanen bedeutende Lasten

auflegen müsse, welche das Volk in die Länge nur dann ertragen könne, wenn ihm eine Gelegenheit zu mehrerem Erwerb verschafft werde. Für diesen Zweck könne nur die Reduction der Zahl der Feiertage dienen. Im Jahre 1754 gelangte die Regierung zu der gewünschten Concession.

Wie sich um jene Zeit die Regierung ihr Verhältniss zum Pabste dachte, zeigte ein Hofdecret vom 26. Januar 1754 in Ansehung des unter Maria Theresia in vielen Kirchen eingeführten Gebrauches der Pauken. „Nach dem Rathe Seiner päpstlichen Heiligkeit“ wurde dies eingestellt. Dieser Rath hinderte aber nicht, dass im Jahre 1767 der Gebrauch der Pauken wieder eingeführt wurde.

Ein Theil der mährischen Geistlichkeit vorzüglich in den Gegenden um Hof hatte (1752) unter verschiedenen kirchlichen Ceremonien Leichen ausgraben und verbrennen lassen, weil sie von Hexen und Hexenmeistern herrühren sollten. Ein Gesetz vom 1. Mai 1755 nahm davon Veranlassung, der Geistlichkeit ohne die Zustimmung der politischen Behörden die Exorcismen zu untersagen. Mit hundert Varianten hörte man seit jener Zeit, dass die Geistlichkeit „den Aberglauben begünstiget“ habe.

Ungeachtet der bisherigen Reformen hatten die österreichischen Universitäten noch in der Hauptsache den alten Zuschnitt. Bald glaubte aber die Regierung schon weiter gehen zu können. Ein Hofdecret vom 10. September 1759 entfernte an der Wiener Universität die dem Jesuitenorden angehörigen Directoren der theologischen und philosophischen Facultät und ernannte an deren Stelle Gegner des Ordens, den Wiener Domcapitular Simon von Stock, den Canonicus Simen und Gerhard van Swieten. Der Erzbischof von Wien erhielt unter dem Namen eines Protectoris fortdauernd neue Befugnisse gegenüber der Universität. Auch die Orden der Dominicaner und Augustiner, welche in manchen Lehren Antagonisten der Jesuiten waren, bekamen Lehrkanzeln der Theologie, offenbar mit dem Plane, den Jesuiten nach und nach allen Einfluss auf die theologischen Studien zu entziehen.

Man ging, als durch die Vorgänge in Portugal und Spanien eine Masse von Pamphleten gegen den Orden des hl. Ignatius zum Vorschein kam, in der Gehässigkeit gegen die Jesuiten immer weiter. Jene Pamphlete, welche der portugiesische Minister Marquis von Pombal verbreiten liess, wurden von einer grossen Partei zu Wien als Beweise von der Schuld des Ordens behandelt, und zur Beschränkung der Geistlichkeit setzte ein Hofdecret vom 20. November 1762 die Gymnasien der Jesuiten und Piaristen unter eine

strengere Aufsicht der von der Regierung (1760) niedergesetzten Studienhofcommission.

Ein anderes Gesetz vom 30. October 1762 wies die Facultätsprofessoren zur Vollziehung desjenigen an, was ihnen durch ihre Directoren werde angeordnet werden.

Um eben diese Zeit wurde der Versuch gemacht, an einzelnen Orten Vorträge über das Naturrecht und die Cameralwissenschaften halten zu lassen, offenbar mit der Absicht, zu erforschen, was sich auf diesem Wege werde thun lassen, worauf man (1763—1765) diese Lehrkanzel an allen hohen Schulen einführte und dadurch, wie später gezeigt werden wird, grosse, der Religion und der alten Staatsverfassung nachtheilige Resultate erreichte.

Van Swieten sah aber sehr gut ein, dass den Vorträgen über das Naturrecht auch historische Vorlesungen, welche die Geschichte der Vorzeit nach den neueren Ideen beurtheilten, vorhergehen oder zur Seite stehen müssten. Das Fach der Geschichte war bis dahin offenbar vernachlässigt, man hatte wie in Deutschland nur geschmacklose Werke, welche meist nur längst vergangene Zeiten behandelten. Um so leichter war es also, Vorlesungen über Geschichte, durch weltliche Lehrer gehalten, als eine Nothwendigkeit darzustellen. Diese Lehrer fanden sich auch ein und zwar aus der Classe der Neuerer. An der Wiener Universität machte sich besonders Gaspari bemerkbar. Seine Vorlesungen stellten aber das Mittelalter fast nur als eine Zeit der Anmassungen von Rittersn und Geistlichen dar, und die Geschichte der Reformation wurde anders vorgetragen, als man es in den katholischen Ländern gewohnt war. Die Geistlichkeit schrie über den Geist dieser Vorträge. Dies änderte aber nichts an der Sache. Auch an anderen höheren Lehranstalten wurden ähnliche Vorlesungen über die Geschichte gehalten und behielten (1752—1810) einen protestantischen und antiösterreichischen Charakter.

Bald wurden auch Vorlesungen über die Naturgeschichte gehalten, in denen man schon die mosaische Schöpfungsgeschichte beanständete.

Die Interessen der Geistlichkeit waren durch alle diese Massregeln in einem hohen Grade verletzt. Es war aber auch schon einleuchtend geworden, dass die Regierung in den Angelegenheiten der Kirchen und Schulen das grosse Wort und vielleicht sogar die Leitung verlange. Dennoch zeigte sich keine beträchtliche Opposition gegen die vom Throne aus beschützte Richtung. Das Meiste, was man im Publicum von Gegenschritten erfuhr, beschränkte sich auf einige

Ränke der Geistlichkeit und eine furchtsame Verketzerung der Neuerer. Selbst als die gewaltsame Austreibung der Jesuiten aus Frankreich bereits zeigte, dass die Freidenker, die Jansenisten und ein grosser Theil der Rechtsgelehrten auf die gänzliche Vernichtung des Ordens hinarbeiteten, welcher offenbar diesen Parteien nur darum so verhasst war, weil er mit Talent und Eifer die katholischen Interessen vertheidigte, glaubte ein grosser Theil der österreichischen Clerisei, er thue am besten, wenn er seine Sache möglichst von der der Jesuiten trenne, weil es nun einmal kaum zu vermeiden sei, dass dieser nur wegen seines Ehrgeizes vielen Monarchien verhasste Orden, welcher auch oft der Curatgeistlichkeit so lästig geworden sei, verschwinde.

Diese Denkungsart verrieth viel Kurzsichtigkeit, um so wichtiger war es also, dass die österreichische Neuerungspartei durch ein unter dem Namen Febronius erschienenenes kirchenrechtliches Werk (1763) eine mächtige Unterstützung erhielt.⁴⁾ Dieses Werk machte zum Gegenstand seiner Untersuchung den rechtmässigen Umfang der päpstlichen Gewalt, aber indem es beinahe alle durch das positive canonische Recht anerkannten Reservatrechte des päpstlichen Stuhls bestritt und dadurch mittelbar eine Ausdehnung der bischöflichen Gewalt vertheidigte, gab es auch den Regierungen einen bedeutenden mittelbaren Einfluss auf die innern Kirchenverhältnisse. Das Werk war eigentlich eine weitgehende Entwicklung der gallicanischen Grundsätze von 1682. Als solches sagte es auch ganz dem Zeitgeiste der Neuerung und der Stimmung der meisten Regierungen zu und an dem österreichischen Hofe war man nahe daran, dieses Werk im Buchhandel frei zu geben und selbst auf die Lehrkanzeln zu bringen, als es (29. Februar 1764) von dem päpstlichen Stuhle verdammt wurde. Nunmehr hielt es wegen des durchaus ultramontanen Geistes der grossen Mehrzahl der Geistlichen die Regierung nicht mehr angemessen, das Werk in Schutz zu nehmen. Es durfte daher auf den Lehrkanzeln nicht genannt werden. Doch war der Einfluss dieses Werkes auf die österreichischen Zustände dadurch nicht aufgehoben und um das Jahr 1774 war bereits, wie später gezeigt werden wird, das ganze österreichische Kirchenrecht febronianisch.

⁴⁾ Der Titel des Werkes war: *Justini Febronii Jurisconsulti de statu Ecclesiae et de legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuendos dissidentes in religione christiana compositus. Bullioni 1763 et 1770. Tres Tomi.* Der wahre Verfasser war Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier.

6. Andere Beförderer der Neuerungen.

Aeltere Geschichtschreiber nennen nur Kaunitz und van Swieten als Hauptbeförderer der in den nächsten zwölf Jahren nach dem Aachener Frieden von der österreichischen Regierung eingeschlagenen Richtung. Aber es bliebe ganz unerklärbar, wie diese mit Erfolg hätte eingeschlagen werden können, wenn sie nicht auch andere mächtige Freunde gehabt hätte. Die Druckschriften aus jener Zeit geben uns über diesen Punkt einige, wenn auch sparsame Andeutungen. Auch findet sich einiges hierüber in den Schriften der Jesuiten, obwohl diese nur von gewissen am Wiener Hofe mächtig gewordenen und ihrem Orden abgeneigten Personen reden.

Nach diesen Nachrichten war der Kaiser Franz ein im geheimen sehr thätiger Feind der Jesuiten. Noch mehr war es, wie man allgemein glaubte, schon in seinem Knabenalter der Kronprinz Erzherzog Joseph. Man kannte seine Vorliebe für die Flugschriften des Tages und das Militär, auch hatte man eine Menge von Anekdoten über ihn. Begreiflich war es, dass es für die Männer in den hohen Aemtern wichtig war, auf die Ansichten des Kronprinzen ihre Aufmerksamkeit zu verwenden.

Als seit dem Gelingen der Decennalrecesse der Graf Haugwitz schnell bis zu dem Posten eines obersten Kanzlers emporstieg und zufolge dessen für die politische und finanzielle Verwaltung des Staates die erste Person wurde, war dies eine für die Jesuiten sehr unangenehme Erscheinung. Sie wussten zwar, dass Haugwitz in ihre und überhaupt die Kirchenangelegenheiten sich nicht leicht mische, weil er als Convertit und Einwanderer ohnehin eine bei vielen weltlichen und geistlichen Grossen unbeliebte Person war. Aber es war den Jesuiten peinlich, dass an die Spitze der innern Staatsverwaltung ein Mann gekommen war, dessen Festigkeit im katholischen Glauben sehr zweifelhaft schien.

Auch in den Reihen der höheren Geistlichkeit hatte der Jesuitenorden, abgesehen von den Einflüssen seiner Rivalität mit einigen andern Orden, Gegner, welche bedeutende Stellungen inne hatten. Einer dieser Gegner war der Wiener Erzbischof Graf Joseph von Trautson (1751—1757), welcher überhaupt einer der Hauptbeförderer der unter Maria Theresia 1752 erschienenen Studienordnung gewesen zu sein scheint. Merkwürdig war schon, dass zu seiner Zeit der Pabst Benedikt XIV. die Zahl der gebotenen Feiertage für die österreichischen Staaten so verminderte, dass eigentlich um Weihnachten nur Ein Feiertag gewesen und um Ostern

und Pfingsten bloß der Sonntag als Feiertag erschienen wäre.¹⁾ Noch auffallender erscheint, dass eine zu Wien kundgemachte Verordnung in Ansehung des Fastengebots schon zu erkennen gab, es sei bereits die „allgemeine Freigebung“ des Fleischessens in Antrag gebracht worden, und dass Schriftsteller, welche der Zeit von 1750 noch sehr nahe standen, dem Grafen Trautson einen Ehrenplatz neben Febronius anwiesen.²⁾

Unter ihre wichtigeren Feinde zählten die Jesuiten auch bis zum Jahre 1765 den Nachfolger Trautsons im Wiener Erzbisthum, den unter der Regierung Josephs II. als Gegner der Religionsneuerungen oft genannten Cardinal Christoph Grafen von Migazzi (geb. 1714 gest. 1803). Dieser Prälat war vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl längere Zeit bei diplomatischen Sendungen verwendet und insbesondere Botschafter in Madrid geworden, wo er mit Gegnern der Jesuiten in vertrauten Verhältnissen gestanden zu sein scheint. Er gehörte viele Jahre hindurch unter die Günstlinge der Kaiserin, durch die er 1756 das reiche Bisthum Waizen, 1757 das Erzbisthum Wien erhielt. 1761 bekam er auch den Cardinalschut. Migazzi trat zu dem österreichischen Unterrichtswesen in das nämliche Verhältniss wie sein Vorgänger Trautson, und man behauptet, dass er sogar zu Venedig anonyme Schriften habe drucken lassen.³⁾ Später (nach 1765) wechselte er indessen seine

¹⁾ Da übrigens das Gebot, an den aufgehobenen Feiertagen Messe zu hören, fortbestand, gewährte diese Aufhebung der Regierung nicht alle erwarteten Vortheile, indem das Volk gerade in dem Gebot, an einem Feiertage die Messe zu hören, das Wesentliche eines Feiertages sah. Desshalb wurde eine päpstliche, von der Regierung am 4. October 1771 kundgemachte Bulle erwirkt, welche einige Feiertage wieder herstellte, aber an den aufgehobenen das Gebot, die Messe zu hören, aufhob.

²⁾ So z. B. Süssmülich, Göttliche Ordnung (Berlin 1775) I, 380, der meint, von Männern wie Trautson hätten sich Bemühungen zur Aufhebung des Colibats hoffen lassen. An einem andern Orte spricht Süssmülich von Trautson wie von einem Vorgänger von Febronius.

³⁾ Der unter Joseph II., angeblich zu Rom, Madrid und Lissabon 1783 erschienene, jetzt schon sehr seltene „katholische Phantasten- und Predigeralmanach“, welcher ungeachtet seiner cynischen Sprache sich im Factischen gewöhnlich sehr genau unterrichtet zeigt, nimmt unter die „Phantasten“ auch den Cardinal Migazzi auf und sagt S. 61 von ihm: „er wurde aus dem tödtlichsten Feinde und Verfolger der Jesuiten, wider die er auch lästerliche Bücher schrieb und zu Venedig drucken liess, ein geschwornener Freund, Gönner, Vertheidiger und Herzensbruder der Jesuiten.“ Ebenso behauptet die zu Wien (1784) erschienene sog. „Biedermanns-Chronik“, welche gleichfalls ihre Anklagen gegen alle Feinde der damaligen Aufklärungspartei aus den besten Quellen schöpfte, S. 257, der Cardinal Migazzi sei 1765 für die gute Sache gestorben.

Gesinnung, nach einigen, weil ihm der Strom der Neuerung gefährlich zu werden schien, nach andern, weil die Jesuiten ihn durch ein grosses auf günstige Bedingungen gemachtes Darlehen gewonnen hatten. Von dieser Zeit an überzeugte sich aber auch Migazzi, wie schwer es sei, der Neuerung mit Erfolg zu widerstreben. Einige Stücke aus seiner Correspondenz mit dem Cabinätsecretär der Kaiserin Freiherrn von Pichler über die schon damals scandalösen Vorträge einiger Professoren zeigten ihm, wie sehr die Hofluft den Neuerungen günstig war, und als Migazzi unter Joseph II. in eine offene, jedoch weder muthige noch consequente Opposition gegen manche kaiserliche Verordnungen trat, hatte er manche Zurücksetzung und Kränkung zu erleiden, ohne etwas Erhebliches ändern zu können.

Zum Theil durch den Einfluss Migazzis spielte vor 1765 in vielen Fragen der höheren Staatsverwaltung der Wiener Domcapitular und nachmalige Weihbischof, Simon von Stock, der Jansenist gewesen sein soll, eine grosse Rolle. Er wurde, wie das Hofdecret vom 10. September 1759 zeigt, damals Director der theologischen Facultät zu Wien, was ihn, da Wien schon zur Musteruniversität für die ganze Monarchie geworden war, viele Jahre hindurch zu einem für alle österreichischen Lehranstalten der Theologie sehr wichtigen Mann machte. Nach diesem Hofdecret empfing er seine Instruction von dem zum Protector studiorum ernannten Erzbischof, also von Migazzi.

Diese wenigen Männer in Verbindung mit Gerhard van Swieten und den Fürsten Kaunitz sollen es nun gewesen sein, welche in der Periode von 1758 bis 1765 den Einfluss der Jesuiten untergruben und für die innere Staatsverwaltung die Entstehung eines neuen von dem früheren ganz verschiedenen Regierungssystems bewirkten. Sehr bald kam dieser Richtung auch der persönliche Einfluss vieler jungen Hofleute und Beamten aus den hohen Adelsfamilien, welche ihre Bildung zu Paris erhalten hatten und Freidenker geworden waren, zu Hilfe.

Als die Neuerung sich in den obersten Regionen der Staatsverwaltung Bahn gebrochen hatte und für ihre Ideen das Ohr der Kaiserin offen stand, fanden sich bald andere Männer in minder hohen Stellungen, welche die von oben her begünstigten Richtungen zu befördern bereit waren. Solche waren zu Wien die Professoren von Martini und von Sonnenfels, von denen später noch die Rede sein wird, und der Wiener Domherr Therme, welcher von dem Cardinal Migazzi für den Religionsunterricht der Erzherzogin Marie

Antoinette, der nachmaligen Gemahlin Ludwigs XVI. empfohlen worden war und diese Prinzessin wirklich unterrichtete. Aus einzelnen Registratursakten des Brünner Guberniums und der Hofkanzlei zu Wien erhält man jedoch Beweise, dass schon um das Jahr 1754 mehrere der neuen Regierungsideen einzelnen Referenten bekannt waren und von ihnen so viel als möglich geltend gemacht wurden. Solche Referenten fanden dann entweder Gegner, welche sie zu Grunde richteten, oder Beschützer, welche sie schnell emporhoben.

Die Männer zweiten und dritten Ranges waren es nun, durch welche mehr nach abwärts gewirkt wurde. Sie fanden auch an einzelnen Neuerungsstüchtligen oft einen fruchtbaren Boden und so bildete sich (1750—1760) eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Regierungspartei, welche wesentlich eine Neuerungspartei war.

7. Der Krieg der Regierung gegen die alten Sitten und Gewohnheiten des Volks.

Unter den Namen „Verbesserung der Polizei und Abstellung des Aberglaubens“ begann schon um das Jahr 1750 in den Hauptländern des Staates das Streben, viele alte Einrichtungen zu ändern.¹⁾ In den ungarischen, belgischen und italienischen Ländern war dies verhältnissmässig gering, desto stärker aber in den böhmischen und österreichischen Provinzen.

Seinen Einfluss fühlte vor allen die Residenzstadt. Im Jahre 1740 hatte Wien, wie die Gesetzsammlungen beweisen, keine nächtliche Beleuchtung, in den ohnehin engen Gassen waren Pumpen vor den Häusern, das Pflaster in der Stadt war schlecht, in den Vorstädten fehlte es fast gänzlich, mehrere Friedhöfe befanden sich in der Stadt, die Todten wurden aus den Vorstädten durch die Stadt getragen, öffentliche durch einige Kunst gehobene Spaziergänge gab es nicht. Es begreift sich also, wie viel jene, die im Auslande ganz anderes gesehen hatten, da auffallend oder schädlich finden mussten.

Leicht war es den Neuerern daher zu beweisen, wie sehr zu Wien bessere Polizeianstalten Noth thäten, und in der That wurden auch mehrere angeordnet, welche Beifall fanden. So stellte man

¹⁾ [Vgl. hierüber auch A. v. Helfert, Die österreichische Volksschule I, 22 ff.]

manche Winkelherbergen ab, man liess grosse Theile der Stadt bei Nacht beleuchten, legte mehrere Alleen auf dem Glacis an, beseitigte die auf den Gassen sichtbaren Pumpen, setzte eine bessere Pflasterung der Stadt durch, entfernte die Leichenhöfe aus der Stadt und that auch sonst Manches, um den Aufenthalt in der Residenz angenehmer zu machen.

Aehnliche Massregeln traf man auch in manchen der grössern Städte. An mehreren Hauptorten des Verkehrs besserte man die Brücken und Wege aus, riss Bettlerherbergen nieder und unterwarf viele Arten von Baulichkeiten einer polizeilichen Aufsicht.

Unter die wünschenswerthen Polizeianstalten zählte man in den Hofkreisen auch die allmähliche Entwaffnung des Volks.

Ein Gesetz vom 4. Februar 1741 verbot bei Bauern und Bauernknechten wegen der Unglücksfälle, die sich zuweilen ereigneten, den Besitz von Gewehren. Doch geschah dies nicht in allen Provinzen. Denn in Tirol, Ungarn und Kroatien war das Volk an den Besitz der Waffen gewohnt. Aber auch in den andern Provinzen missfiel das Verbot, da in den ältern Zeiten das Volk oft gegen Räuber, wilde Thiere und kleine feindliche Streifpartien Waffen nothwendig gehabt hatte, auch die Bauern zu Kriegszeiten oft zur Vertheidigung ihrer Herrschaft gegen feindliche Haufen aufgeboten worden waren. In vielen Gegenden bestand auch die Meinung, die Waffen zierten den Mann und wären das Symbol freier Unabhängigkeit.

In mehreren der grösseren Städte gab es auch bürgerliche Zeughäuser und auf vielen Schlössern Waffenkammern. Zwischen den Jahren 1743 und 1751 wurden diese Waffenvorräthe unter verschiedenen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Vorwänden beseitigt, ebenso hörten die periodischen Waffenübungen der Handwerker in den Städten auf. Die Fonds, welche aus den Stallrenten für Ausgaben dieser Art bestanden hatten, wurden später, als der Einfluss der Regierung auf die Verwendung der Communeinkünfte grösser wurde, anders verwendet.

Unter dem Namen der Polizei wurden aber auch andere Anstalten getroffen, deren erkennbarer Zweck war, die Steuerfähigkeit des Volkes durch Beschränkung jedes unnützen Aufwandes oder durch die Vermehrung der Arbeitstage zu erhöhen.

So empfahlen die Regierungsbehörden bei jeder Gelegenheit „Fleiss und Frugalität.“ Um eine grössere Sparsamkeit des Volkes zu bewirken, beschränkte man gesetzlich den Aufwand bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen, bei Freisprechungen von Lehrjungen

und Gesellen, beim Antritt eines Gewerbes, bei den Erinnerungsfesten der Ortschaften, bei den Revisionen der Gemeinderechnungen, bei der Einführung obrigkeitlicher Personen in das Amt, bei Kirchweihfesten u. s. w. Man sah es mit Missvergütungen, dass die Landes-sitte so viel auf Tafeln und Gastereien hielt. Man betrachtete bereits missfällig die Sammlungen der Mendikanten und die von den Klöstern reichlich ausgetheilten Almosen, welche, wie man sagte, oft nur die Müssiggänger unterstützten. Auch meinten die Neuerer, dass das Volk mehr arbeiten könnte und sollte. Sie fanden im Allgemeinen das Volk faul, weil es in manchen Gegenden nicht so viel arbeitete als in andern, und sich oft auf seinen guten Boden verliess.

Auch die gewöhnliche Lebensart des Volkes fanden viele Regierungsbeamte da und dort zu kostspielig. Man wies auf die Frugalität hin, welche in Norddeutschland und Holland herrsche, und meinte, wenn es in den österreichischen Staaten ähnlich wäre, könnten in denselben noch Millionen von Menschen ihren Unterhalt finden. Die neue Statistik berechnete, wie viele Menschen nur von dem Getreide leben könnten, welches „die Spatzen“ (Sperlinge) verzehrten, und zufolge einer Regierungsverordnung vom 7. August 1749 mussten die sämmtlichen Contribuenten auf dem Lande auf Abrechnung von ihrer Grundsteuer eine gewisse Anzahl von Spatzenköpfen dem Steueramte abliefern. Das Volk tadelte sogleich diese Massregel als sehr geeignet, das Ungeziefer zu vermehren, es kam aber erst unter Joseph II. durch das Gesetz vom 3. Juli 1781 zu ihrer Aufhebung.

Um das Jahr 1750 fing man auch an, die Jahrmärkte auf eine zu ihrer Abhaltung bequemere Zeit zu verlegen, besonders aber drang man auf die allgemeine Einführung der früher nur an gewissen Orten bestandenen Wochenmärkte.

Letztere Massregel erregte in manchen Gegenden viel Missvergütungen. Die Landleute, die sonst ihre Lebensmittel zu einer beliebigen Zeit in die Städte brachten, dort ihr Geld bekamen und sofort wieder nach Hause gehen konnten, mussten jetzt bei jeder Witterung an den Wochenmarktstagen reihenweise auf der Gasse sitzen und warten, bis die Käufer kamen. Auch diese waren unzufrieden. Denn während man ihnen früher Alles, was sie brauchten, in das Haus gebracht hatte, mussten sie jetzt auf den Markt gehen und vielleicht auch Regen oder Kälte aushalten. Angesehene Frauen glaubten, dies schicke sich für sie oder ihre Töchter nicht; sie sendeten also zum Einkaufen einen Dienstboten; aber gar bald

wurden Klagen über die Uebervortheilung, Unkenntniss oder Sorglosigkeit bei den Einkäufen laut. Die politischen Behörden hatten in vielen Gegenden ungläubliche Schwierigkeiten, die Einführung der Wochenmärkte durchzusetzen. Man gestattete selbst höheren Orten einige Schonung der localen Verhältnisse und so geschah es, dass selbst noch nach 1793 sich Kreisstädte fanden, welche keinen Wochenmarkt hatten.

Weil das Volk, Handwerksgesellen ausgenommen, sich selten auf Reisen begab, waren Brücken und Strassen oft auf eine kaum glaubliche Art vernachlässigt, an Scheidewegen sah man oft nicht, wohin der oder jener führe, und Raubanfälle waren nicht selten. Um in diesen Beziehungen eine bessere Ordnung zu schaffen, drang man auf Verbesserung der Wege, man verordnete mit ausdrücklicher Beziehung auf die in den brandenburgischen Ländern bestehende Einrichtung (6. März 1749) die Errichtung von Meilenzeigern und ordnete auf mehreren durch die Räuber gefährdeten Strassen Streifungen oder die Errichtung von Wachhäusern an.⁴⁾

Das Volk hatte in allen Provinzen gewisse in sehr alten Zeiten entstandene Unterhaltungen, von denen einige schon unter Karl VI. verboten worden waren. Ein Hofdecret vom 26. October 1751 verordnete allen im Lande unter der Enns befindlichen Landgerichten, auch Richtern, Gemeinden, Unterthanen und Insassen, „was gestalten die Erfahrung gibt, dass sowohl in den allhiesigen Vorstädten (Wiens) als auch auf dem Lande fast aller Orten verschiedene unerlaubte Spiele, als das sogenannte Sommer- und

⁴⁾ Selbst in der Nähe von Wien, auf dem bei Gaunersdorf gelegenen Waldgebirge der Hohenleiten gab es in den ersten Regierungsjahren Maria Theresias eine mächtige Räuberbande, nach deren Ausrottung man später durch mehr als achtzig Jahren eine beträchtliche Cavallerieabtheilung zu regelmässigen Streifungen hielt, um die Hauptstrasse zwischen Breslau und Wien sicher zu machen. In Ungarn waren an vielen Orten, besonders im Bakonyer Walde grosse Räuberbanden. Im östlichen Theile des Teschner Kreises gab es zwei weitbekannte Räuberhauptleute Namens Andrischek und Juraschek, welche über Hunderte von Räubern geboten und ihr Gewerbe mit solcher Sicherheit trieben, dass sie sich oft auf Schlössern oder Pfarreien für einen bestimmten Tag ansagen liessen oder als Lösegeld Contributionen verlangten. Diese Räuberbanden bestanden zum grossen Theil aus entlassenen Soldaten, aus Deserteuren, aus entsprungenen Verbrechern oder andern schlechten Subjecten. Obgleich man, wenn man ihrer habhaft wurde, Galgen und Rad nicht sparte, so ergänzten sie sich doch fast in allen Provinzen stets auf das Neue, bis endlich (1780—1785) umfassendere Anstalten gegen sie getroffen wurden.

Winterspiel, das Adam und Eva-, Heiligen drei Königs-, Geburt Christi-Spiel, dann das Stepfel von Neuhausen-Spiel, das Neujahrs-singen und Geigen, Johann des Täufers-Spiel und der Pfingstkönigs-ritt aufgeführt würden.“ Es wurde bemerkt, „wie zumal derlei Spiele zu keiner Auferbauung, sondern lediglich zum Aergerniss des Publici Anlass gäben“, und sie wurden durchaus abgestellt.

Viele dieser Spiele waren auch in Mähren üblich gewesen und durch die Connivenz der Obrigkeiten erhielten sie sich und bestanden selbst noch theilweise im Jahre 1840. In Südtirol liebte das Volk besonders den munteren Gesang, mit dem man vor dem Hause von Freunden das neue Jahr begrüßte. In Schlesien wurden am Vorabend des Johannesfestes (23. Juni) auf allen Bergspitzen Feuer angezündet, was als Rest der Sonnenwende noch aus dem Heidenthum herstammte. Oertliche Feste z. B. wegen Gründung der Stadt oder der Befreiung von einem barbarischen Feinde gab es an vielen Orten, welche dann mit gewissen Volksbelustigungen in Verbindung gebracht wurden, aber desswegen der Regierung missfielen.

Ganz ähnliche Verordnungen gegen solche Spiele wurden auch in andern Provinzen erlassen.

In älteren Zeiten war es gewöhnlich gewesen, dass den obrigkeitlichen Personen an gewissen Tagen von den Gemeinden, Zünften u. s. w. Geschenke gebracht wurden, welche dieselben oft als einen Theil ihres Einkommens betrachteten. Diese Geschenke galten nicht als Bestechungen, sondern als eine Art von Huldigung und waren bei den Ueberschlägen, welche Städte oder Zünfte über ihre Ausgaben machten, dem Einzelnen eben nicht schwer gefallen.

Die Regierung fasste diese Geschenke anders auf. Ein Hofdecret vom 3. Jänner 1752 verordnete: „Allen Städten, Gemeinden und Parteien, welche theils zum neuen Jahre, theils zu andern Zeiten nicht allein den Hofstellen in Wien, sondern auch den Landesdicasterien einige Geschenke in Naturalien zu machen pflegen, wird bedeutet, sich von Austheilung dieser Geschenke, sie mögen nun bestehen, worin sie immer wollen, um so gewisser zu enthalten, als im Widrigen nicht nur die Vorsteher der Gemeinden, welche die Geschenke veranlassen, zum Ersatze und zu noch empfindlicheren Strafen zur Armencasse, sondern auch diejenigen, welche die Geschenke empfangen, zur Erlegung des Werthes, ebenfalls an die Armencasse nebst andern Uns vorbehaltenen Strafen ohne alle Ausnahme verhalten werden sollen.“ Seit dieser Zeit

sah die Regierung die Reichung von Geschenken an Beamte für unzulässig an, so dass man zuletzt (1804—1848) Criminalstrafen darauf setzte.

Vor 1752 konnte Jedermann gegen blosser Meldung in das Ausland reisen. Ein Hofdecret vom 26. August 1752 setzte fest: „Ohne k. k. und landesfürstliche Erlaubniss soll Niemand in fremde Länder reisen, noch dürfen sich adeliche oder andere bemittelte Weibspersonen an Ausländer verheirathen. Von diesem allerhöchsten Verbote werden jedoch Handelsleute und Handwerksleute in gleichem hohe Standespersonen, welche auswärtige Güter besitzen und sich einige Zeit dort aufgehalten, ausgenommen.“

Gegen die unbefugte Auswanderung österreichischer Unterthanen in fremde Länder erging am 19. Juli 1752 ein strenges Gesetz, welches unter anderem gegen Emigranten dreijährige Zucht- haus- oder Festungsstrafe und die Confiscation des Vermögens verhängte. Noch strenger war ein Gesetz vom 6. Juni 1761.

Ein Hofdecret vom 17. Februar 1753 in Ansehung der Heirathen auf dem Lande verordnete: „den Unterthanen ist zu ihrer Verhehlichung der obrigkeitliche Consens willig zu ertheilen und denselben hiezu keine thatsächliche Hinderung, ja vielmehr alle Beförderung zu machen, zur besseren Unterhaltung solcher Neuvermählter die besessenen, besonders die erkaufte Gründe zu vertheilen und nicht selbst, wider die Generalien, wieder an sich zu ziehen.“¹⁾

Auch das Halten ungemein vieler Fasttage missfiel. In einem Hofdecret vom 10. März 1753 wird von einem allgemeinen Fleischessen in der Fasten als von etwas bereits im Antrag gekommenem gesprochen, „doch wird den Pfarrern die diesfällige Erlaubniss- oder Licenzertheilung für die Armen, Bauersleute, Handwerker und armen Bürger unweigerlich eingeräumt“, was sowohl den Pfarrern als den gemeinen Leuten höchst auffallend schien, weil gerade der gemeine Mann auf diese Dispens keinen Werth legte.

¹⁾ Dieser Eingriff in die alten Rechte der Herrschaftsbesitzer blieb für die Vermehrung der Ansiedlungen ohne grosse Folgen, was man hauptsächlich dem Einflusse der Wirthschaftsbeamten zuschrieb. Zum Verständniss dieses Gesetzes ist es nothwendig zu wissen, dass in vielen Gegenden der Herrschaftsbesitzer nicht berechtigt war, heimgefallene Bauerngründe mit dem herrschaftlichen Grundbesitz zu vereinigen, dass ihnen aber jetzt im Interesse der Volksvermehrung gestattet wurde, dieselben auch in kleinere Parcellen zu theilen.

Es blieb daher im Allgemeinen wie vorher, doch sah das Volk darin schon ein bedenkliches Vorgehen gegen seine Religion.

Das gemeine Volk hatte eine grosse Abneigung gegen die Zulassung unehelicher Kinder zu Gewerben, zum Grundbesitz oder zu Aemtern, wesshalb bisher zuweilen Legitimationen dieser Kinder durch den Landesherrn erfolgten. Um diese Legitimationen zu erleichtern, wurde das Recht dazu mit dem Hofdecret vom 26. Mai 1753 den Repräsentationen und Kammern (politischen Landesstellen) eingeräumt.

Das Gesetz vom 19. Januar 1754 führte in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain die Conscription ein. Doch ging es damit langsam, weil sie dem Volke äusserst verhasst war. Es fürchtete die Aushebungen, auch kam ihm die damalige Militärdisciplin bei weitem härter vor als die frühere.

Die Geistlichkeit fing um diese Zeit auch schon an, gegen die Absichten der Regierung misstrauisch zu werden. Sie hielt seit der Studienordnung von 1752 und den Censuredicten von 1753 und 1754 in Ansehung der theologischen Schriften den theologischen Unterricht an den österreichischen Schulen für verdächtig. Ein Hofdecret vom 1. Februar 1754 verbot daher schon den Klöstern, ihre Cleriker auf auswärtige Universitäten zu schicken.

Noch mehr stiegen sowohl unter den Geistlichen als Laien die Besorgnisse für die katholische Religion, als im Jahre 1754 eine Aufhebung vieler Feiertage erfolgte. Die Aufnahme dieser Verordnung war, von einigen Freigeistern und Staatsökonomen abgesehen, eine sehr schlechte. Die Beamten bekämpften die Verminderung der geschäftsfreien Tage. Der Landmann fand, dass er mehrere Frohntage bekommen könne. Viele Leute beklagten die Schwächung der Religionsbegriffe. Alle Stände aber erwarteten als Folge die Abnahme der Geselligkeit. Vorzüglich wichtig in dieser Hinsicht war, dass durch diese Aufhebung die sogenannten „heiligen Zeiten“ zu verschwinden schienen, indem auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest kein weiterer Feiertag mehr folgte. Zur Zeit, als um Weihnachten drei bis fünf, um Ostern acht, um Pfingsten drei Feiertage nach einander waren, war es fast in allen Provinzen gewöhnlich gewesen, dass eine Familie bei einer andern dieselben gemeinschaftlich zubrachte, wo man sich dann nach dem Kirchenbesuche so gut als möglich in Gemeinschaft unterhielt und oft noch viele andere Gäste hatte. Bei den nächsten Feiertagen kam man wieder an einem andern Orte zusammen. Auf diese „heiligen

Zeiten“ und den Kirchweihstag freute sich die Jugend gewöhnlich das ganze Jahr. Jetzt war diese alte Sitte an der Wurzel angegriffen und zwar zum Theil in der Absicht, das Volk zu grösserer Mässigkeit und Frugalität zu bestimmen. Die Regierung erreichte ihren Zweck, aber nur zum Theil. Denn die meisten Leute hielten doch die aufgehobenen Feiertage, besonders um Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und dies war die Ursache, dass die Regierung im Jahre 1762 eine päpstliche Bulle erwirkte, zufolge deren um Weihnachten, Ostern und Pfingsten doch einige Feiertage blieben, aber die Pflicht, an den aufgehobenen Feiertagen die Messe zu hören, aufgehoben wurde.

Unter dem Volke herrschte ungemein viel Aberglauben, der zum Theil durch die Kalender genährt wurde. Die Regierung schritt auch hier ein. In einem Hofdecrete vom 27. December 1754, betreffend eine Reform des Kalenderwesens heisst es: „der Druck und Verkauf der Kalender mit abergläubischen Auslegungen der Finsternisse, Aderlassens, Schröpfens, Einnehmens und Badens, der sogenannten verworfenen Tage und anderer alberner und ungeheimter Dinge wird verboten.“ Auch gegen die Schatzgräberei erliess die Regierung strenge Gesetze.

Auch den Glauben an die Existenz von Gespenstern, von Ahnungen, Vorzeichen bevorstehender Todesfälle u. s. w. liess die Regierung nicht unangefochten. Die ältern Geistlichen, welche gleichfalls, wiewohl mit einiger Vorsicht, an das Wiedererscheinen Verstorbener, an Träume, welche Zukünftiges andeuteten, an Hexen und selbst an Besessene glaubten, und auch in der heiligen Schrift Gründe für manche dieser Behauptungen zu finden meinten, liess die Regierung auf jede Art lächerlich machen. Wurde irgendwo etwas Wunderbares gemeldet, so kam es zu Untersuchungen, welche manche der angeblichen Erscheinungen auf eine sehr natürliche Art erklärten. Aber viele Meinungen standen beim gemeinen Volke fest und noch im Jahr 1762, als die Theresianische Halsgerichtsordnung ausgearbeitet wurde, getraute man sich nicht, sich unbedingt gegen die Magie zu erklären.

Man pflegte in jener Zeit die Todten schon wenige Stunden nach dem Hinscheiden zu begraben. Die Regierung verordnete daher am 13. December 1755, dass die Beerdigung nicht vor 48 Stunden erfolgen solle.

In früheren Zeiten hatten nur wenige Städte eine eigentliche Baupolizei. Die Regierung verordnete desshalb am 29. Januar 1757, die Landesstelle habe den angesuchten Bauconsens nur unter der

Bedingung zu erteilen, dass die Häuser in einer geraden Linie und mit Beobachtung der weiteren Passage in den Gassen aufgeführt werden:

Durch ein Gesetz vom 13. October 1757 wurde bereits zur Verhütung von Kindermorden die öffentliche Bestrafung gefallener Weibspersonen abgestellt.

In mehreren Provinzen herrschte die Gewohnheit, am Frohnleichnamstage die Gassen mit jungen Bäumchen zu schmücken und Gras, Blumen oder Rohr auf den Weg zu streuen, welchen die ProzeSSION gehen sollte. Ebenso war es gewöhnlich, am Kirchweihfeste Bäumchen auszustecken, oder Häuser, wo eine Hochzeit gefeiert wurde, mit Bäumchen zu schmücken. Die Regierung fand darin eine Beeinträchtigung der Waldcultur, wesshalb ein Gesetz für Niederösterreich vom 27. October 1758 dieses verbot. Es erfolgten aber gegen Anordnungen dieser Art in mehreren holzreichen Provinzen so viele Vorstellungen, dass die Regierung in dieser Sache theilweise nachgab.

Durch Gesetz vom 14. April 1764 wurde in Böhmen das niederösterreichische Mass und Gewicht eingeführt und den entgegengesetzten Landesgewohnheiten in amtlichen Urkunden nur eine sehr beschränkte Anwendung gestattet. Die nämliche Massregel wiederholt sich um diese Zeit in mehreren der böhmisch-österreichischen Provinzen. Dem Volke war diese Neuerung Anfangs sehr unangenehm. Aber innerhalb zwanzig Jahren war sie durchgesetzt und dadurch für die Assimilirung der Provinzen ein wichtiger Schritt gethan.

Nach dem nämlichen Grundsatz wurden in der Zeit zwischen 1761 und 1770 viele Behörden angewiesen, nur Eingaben in deutscher Sprache anzunehmen und sie auch nur deutsch zu erledigen. Besonders geschah dieses bei den politischen Stellen. Daraus folgte nothwendig eine Begünstigung des deutschen Elements.¹⁾ Auch machten die Regierungsbehörden kaum ein Hehl daraus, dass der ganze österreichische Staat ein deutscher Staat werden sollte.

Die Folge war, dass in den Kreisen der Geistlichen, Beamten und Landedelleute Viele auf den Gedanken kamen, es sei auf die Entnationalisirung des Volkes und die Gründung einer neuen

¹⁾ Zufolge dieser Gesetze wurde die böhmische, mährische und krainerische Sprache bald zum blossen Volksdialekte und selbst die Herrschaftsbesitzer verstanden nur ausnahmsweise die Sprache ihrer Bauern.

deutschen Nationalität abgesehen. Das gemeine Volk war mit den andern Neuerungen, welche seinen Anschauungen und Gewohnheiten widersprachen, unzufrieden. Auch die Sammler der Bettelorden, welche nach dem Wohlwollen des Volkes strebten und Gelegenheit hatten, auf dasselbe einzuwirken, weckten bei diesem die Abneigung gegen die Neuerungen. Vorzugsweise waren aber die Beamten auf dem Lande demselben abgeneigt, weil manche von diesen aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes kannten und meinten, dass die Regierung nach und nach die Liebe des Volkes verlieren werde. Allein die Neuerungsparthei liess von solchen Meinungen so wenig als möglich zur Kenntniss des Thrones kommen. Da es aber doch nicht möglich war, dies ganz zu verhüten, sprach sie von der Beschränktheit des Volkes, der Bequemlichkeitsliebe der Beamten und von der bessern Einsicht, welche später unter dem Volke sich zeigen würde. Dieses liess sich aber lange Zeit in seinen Neigungen und Urtheilen nicht irre machen. Laut wurde darüber in den Familien und in kleinen Kreisen geredet. Denn Denunciationen waren damals noch so wenig bekannt, dass man in dieser Beziehung nichts fürchtete. Oft gingen auch die Landbeamten und Geistlichen bei ihren Amtshandlungen in dieser Beziehung Hand in Hand. Die Regierungsbefehle wurden zwar vollzogen, aber so schlecht, als es ohne Verantwortung geschehen konnte und zwar um so mehr, als die alte Jurisprudenz auch Gewohnheiten gegen das Gesetz kannte und sie nicht unbedingt verwarf.¹⁾

¹⁾ Wer darüber noch Erzählungen von alten Beamten gehört hat, erstaunte, wie weit (1750—1762) noch oft die Freiheit ging, welche sich die Beamten herausnahmen. So war es in der Zeit von 1745 bis 1770 oft vorgekommen, dass Verweise höherer Behörden in Gegenwart des Amtspersonals zerrissen oder sonst auf eine verächtliche Art behandelt wurden. Die im Jahre 1754 gebotenen Protokollsaufnahmen wurden, wie die Registraturen der Landesstellen zeigen, noch um das Jahr 1770 oft unterlassen. Die Pfarrer lobten oft die Leute, welche die aufgehobenen Feiertage streng beobachteten. Die statistischen Ausweise, welche die Regierung verlangte, wurden bald aus Unwissenheit, bald aus tñblem Willen so schlecht als möglich geliefert. Viele Beamte meinten, man solle sich in dem, was gut sei, durch schlechte Gesetze nicht irre machen lassen; solche Einrichtungen könnten sich nicht lange erhalten. Es sei, hiess es, zu bedauern, dass die gute Kaiserin zu solchen Massregeln verleitet werde. Andere Personen aber gingen in ihrem Urtheile über die Regierung noch weiter und oft hörte man in den Kreisen von Geistlichen und Ortsvorstehern den Text der heiligen Schrift: „omne malum ex foemina“ auf Maria Theresia anwenden. Noch um 1776 sagten Wirthschaftsbeamte und Geistliche, wie man aus älteren Untersuchungsakten entnehmen konnte, oft:

Es war augenscheinlich, dass diese Zustände der Neuerungs-
partei bedenklich erscheinen mussten. Es lag ihr daher viel daran,
in den mittleren und untern Beamtenklassen viele verlässliche
Organe zu haben, und sie empfahlen daher auch in dieser Rich-
tung weit reichende Neuerungen.

8. Aenderungen in der Besoldung und Stellung der Beamten.

Die Veränderungen in Ansehung der öffentlichen und Privat-
beamten gehörten zur Vervollständigung jenes Systems, welches
man nach 1748 aufzustellen anging. Die Privatbeamten wurden, in
sofern sie mit öffentlichen Geschäften z. B. Justiz- oder politischen
Angelegenheiten zu thun hatten, der Regierung gegenüber mehr
als in früherer Zeit verantwortlich. Noch grösser waren die Ver-
änderungen bezüglich der landesherrlichen Beamten.

Das alte Verwaltungssystem kannte eine Menge Ehrenämter,
mit welchen keine oder nur geringe Einkünfte verbunden waren,
die aber von den Besitzern auch sehr wenig Arbeit erforderten. Wohl-
habende Männer wünschten oft einen Platz, welcher Ansehen und
eine amtliche Stellung gab, und sie übten ihre Amtsgewalt auf die
herkömmliche Art und mit viel Unabhängigkeitssinn. Solche Be-
amtenstellen sagten der Regierung wenig zu und man fieng an,
ihre Zahl zu vermindern.

So lange ein grosser Theil der Amtsgeschäfte mündlich ab-
gethan wurde und zuweilen die Kenntniss des Herkömmlichen
genügte, konnten oft Menschen, die einige Classen an einem Gym-
nasium absolvirt hatten, ihren Dienst sehr gut versehen. Jetzt
meinte man, der Beamte solle auch noch andere Studien nach-
weisen. Für einige Dienstplätze verlangte man schon gewisse Prü-
fungen aus den positiven Gesetzen, selbst von solchen, die unter
ganz anderen Verhältnissen angestellt worden waren.

So lange das alte System herrschte, hatte der landesherrliche
Beamte oft auf einem niederen Posten grössere Einkünfte als auf
einem höheren, welchen gewöhnlich Reiche erhielten. Auch flossen
damals die Einkünfte aus sehr verschiedenen Quellen. Hier bezog
der Beamte etwas unmittelbar für jede der hilfesuschenden Partei
gewährte Amtshandlung. Dort hatte er Naturalbezüge und nur

*Austriacum regimen est sicut missa pro defunctis sine gloria, sine credo,
longum offertorium et in fine nulla benedictio.* Von den Vorschriften in
Wirtschaftssachen, welche von Wien kamen, hiess es, sie enthielten Unsinn
oder sie verlangten „papierne Wirthschaft.“

einen Theil der Einkünfte erhielt er als Gehalt. Dies hatte zur Folge, dass der Beamte in guten und schlechten Jahren leichter lebte und selbst dann zur Noth bestehen konnte, wenn etwa die landesherrliche Casse im Besitze eines Feindes war. Dies gefiel den Neuerern nicht und die Regierung beschloss die Einführung fixer Gehalte.

Bezüglich der Besoldungen hatte die Regierung Anfangs kein bestimmtes System. Da sich aber die Geschäfte bei den landesherrlichen Behörden sehr vermehrten und die Errichtung neuer Stellen nothwendig wurde, auch die Beamten in Folge der häufigen Versetzungen in ihren ökonomischen Verhältnissen herabkamen, so musste man auf Abhilfe denken.

Man fieng an, den Civilbeamten auf manchen neu errichteten Posten wegen der kleinen Einkünfte, welche man ihnen gab oder geben wollte, öfter als früher Pensionen für ihre Gattinnen in Aussicht zu stellen. Doch eilte man in dieser Rücksicht nicht mit Reglements, da noch viele Jahre vergehen mussten, ehe an eine allgemeine Regulirung der Gehalte zu denken war, und noch lange Zeit (1748—1774) die meisten kaiserlichen Beamten gut bezahlt waren. Einstweilen half man in rücksichtswürdigen Fällen mit „Gnadengaben“ aus, unter welche man auch die Pensionen stellte. Doch wollte die Regierung hier wie bei der Bemessung der Besoldungen möglichst sparen und sie traf daher die Bestimmung, dass für die Pensionen der Civilbeamten und ihrer Familien durch Abzüge von den Gehalten ein Fond gebildet, und als Beitrag zu diesem von dem Beamten bei Beförderungen sehr hohe Taxen gefordert werden sollten. Bei allem dem behielt sie sich die Verwaltung des Fonds vor und betrachtete, ohne irgendwie Rechnung zu legen, die Verleihung von Pensionen der alten Ansicht gemäss (1784—1848) als Gnadensache.

Während ferner das System, die Beamten aus einer Provinz in die andere zu versetzen, Fortschritte machte und viele kleine Beförderungsstufen System wurden, entstand auch die Einrichtung, dass der junge Mann, wenn er in den Staatsdienst trat, sich erst durch eine mehr oder weniger lange unentgeltliche Praxis die für seinen Dienst erforderliche praktische Geschicklichkeit erwerben solle. Es kam nun darauf an, auf wie lang man diese Praxis ausdehne. Mit Rücksicht auf die Finanzen war man geneigt, bei jeder Stelle die Aufnahme so vieler Praktikanten zu gestatten, dass ihre Anstellung erst nach Jahren erfolgen konnte.

Alle diese Neuerungen machen es begreiflich, dass die ältern Beamten Gegner der Theresianischen Neuerungen waren und ihre Anhänglichkeit an die Regierung abnahm. Ihre Stimmung war für die Oberbehörden und das Volk kein Geheimniss, und ihre Geschäftsbehandlung war oft so beschaffen, dass sie die neuen Gesetze ignorirten, wo sie konnten, oder zwar den Buchstaben, nicht aber den Geist derselben beobachteten. Für den Dienst war aber auch das nachtheilig, dass nun die Freimüthigkeit, mit der ehemals der Beamte auf die in seinem Berufe wahrgenommenen Mängel aufmerksam machte, sich verminderte.

III. Buch.

Die Zeit zwischen der ersten Reformperiode und dem Beginn der Mitregentschaft Josephs II. (1756—1765).

1. Militärische Reformen. — Die Hebung und Begünstigung des Officierscorps, die Einführung der Conseription und die Entwaffnung des Volkes.

Um das Heer leichter ergänzen zu können, wurde das bisherige Werbungssystem theilweise durch eine allerdings noch nicht regelmässige Recrutirung ersetzt, was aber im Volke grosse Missstimmung hervorrief. Um nun die Lust zum Militärdienste beim gemeinen Mann wie bei den höheren Ständen zu fördern, traf die Regierung, wie die Gesetzsammlungen zeigen, verschiedene Massregeln. Dem Officiersstande wurden viele Begünstigungen gewährt. Dazu gehörte die Errichtung der Militärakademie in Wiener Neustadt und der Ingenieurakademie in Wien, zu denen der Zutritt auch unbemittelten Adeligen ziemlich leicht gemacht wurde.¹⁾

Vor allem war man darauf bedacht, das Ansehen des Officiersstandes zu heben. Dem Officierscorps verlieh der kaiserliche Hof die wichtigsten Privilegien. Im Mai 1751 erliess die Kaiserin ein Reglement für diejenigen Civilbeamten, welche oft mit dem Militär in amtliche Berührungen kamen. Dasselbe nahm den Militärrang

¹⁾ Die beiden Militärakademien wurden zum Theil durch Beiträge aus den ständischen Cassen erhalten, wofür die Ständeversammlung jeder Provinz gewisse Präsentationsrechte erhielt. Ausserdem bestanden anfangs gewisse Kostgelder, gegen deren Bezahlung die Aufnahme in diese Akademie erfolgen konnte. Auf Kinder von Officiern wurde besonders Rücksicht genommen, sehr wenig aber waren dabei Kinder von Civilbeamten bedacht.

zum Massstabe für den Rang der Civilbeamten, während Manche meinten, dass eigentlich der Rang der Civilbeamten den Rang der Militärobern bestimmen sollte. Viele Beobachter glaubten, Alles deute auf den Plan der Regierung hin, nach und nach dem Militär den ersten Rang im Staate zu verschaffen.

Noch wichtigere Folgen für die gesellschaftlichen Verhältnisse hatte eine andere Verordnung.

In den ältern Zeiten, wo in den österreichischen Staaten noch keine stehende Armee bestand, hatten die Regenten in ihren Kriegen keine andere Macht gehabt, als die von den Herrschaftsbesitzern gestellte Lehenmiliz. Diese bestand aus den Bauern und ihr Commandant war der Herrschaftsbesitzer oder der von ihm Aufgestellte, welcher Verwalter, Amtmann, Pfleger und auf den grösseren Herrschaften von Böhmen und Mähren Amtshauptmann hiess. Als subalterne Befehlshaber hatte er einige herrschaftliche Beamte. Sie zusammen wurden von den Bauern Officiere, der Amtshauptmann aber Hauptmann genannt.

Da die grossen Herrschaften in den böhmischen Provinzen oft aus dreissig bis achtzig Dörfern und zehn bis zwanzig Marktflecken oder Schutzstädten bestanden, so war der Amtshauptmann in einem von 20- bis 30.000 Menschen bewohnten Bezirke eine höchst angesehene Person.

Eine Verordnung vom 14. December 1749 verbot nun den Herrschaftsbesitzern, ihren Amtsleuten den Titel Amtshauptmann zu gewähren, und den Amtsleuten, den Titel Hauptmann zu führen. Man sagte, das Militär habe diese Verordnung erwirkt, um nicht seine Hauptleute mit blossen Landbeamten gleichgestellt zu sehen.

Die Amtsleute nahmen diese Verordnung mit Missvergnügen auf, weil sie sich auf einmal aus der hervorragenden Stellung, welche sie oft weithin gehabt hatten, verdrängt sahen. Während die andern Wirthschaftsbeamten, die geringeren kaiserlichen Beamten, die Pfarrer und die Notablen der Gegend bisher gewohnt waren, in dem Amtshauptmann einen Herrn zu sehen, dem sie gern dem Vorrang einräumten, fühlten jetzt alle, dass oft in einem Bezirk von 30 Quadratmeilen, in welchem nur eine einzige Compagnie Soldaten lag, der Hauptmann die vornehmste Person sei.

Sehr oft zeigte sich nun das Militär übermüthig und da viele Menschen gern jedem Streite aus dem Wege gehen, so geschah es (1750—1790) oft, dass der Pfarrer und der wohlhabende Bürger den Hauptmann „Euer Gnaden“ nannte und bedacht war, selbst überspannte Forderungen des Militärs zu befriedigen. Man wollte

aber auch bemerkt haben, dass Civilpersonen, wenn sie gegen das Militär klagten, bei den militärischen Obern selten Recht bekamen.

Eine andere Verfügung der Kaiserin deutete ihre „Geneigntheit“ an, jedem Officier, welcher tadelfrei dreissig Jahre gedient hatte, den erblichen Adel zu verleihen. Die blossen Dienstjahre reichten also hin, eine erbliche Auszeichnung zu erhalten, welche Civilbeamten nur sehr selten ertheilt wurde. Die Erklärung der Kaiserin wurde von dem Militär als eine eigentliche Zusicherung und als ein werthvolles Privilegium angesehen, so dass der Hof, auch als er nachmals viel Lust zeigte, diese Adelsertheilungen einzuschränken, doch nicht mehr gerathen fand, es zu thun. Diese Einrichtung erklärt einerseits, warum beinahe jeder österreichische General Adelstitel führt, und andererseits, warum in der österreichischen Armee der aristokratische Geist vorherrschte, aber im Uebrigen die unumschränkte Monarchie ihr zusagte.

Bald wurde es Vorschrift, dass der Officier, selbst wenn er eine Hofcharge besass, bei Feierlichkeiten in der Militäruniform seines letzten Grades erscheinen musste. Dem begüterten Adel wurde es auf verschiedenen Wegen nahe gelegt, Gastfreiheit gegen die Officiere zu üben und mit ihnen in gesellschaftlichen Verkehr zu treten, während dies bezüglich der Civilbeamten nicht der Fall war. Auch wurde der Feldmarschalllieutenant bei dem Militär „Excellenz“ genannt, obgleich streng genommen dieser Titel nur den kaiserlichen geheimen Räthen gebührt.

Als nach der für Oesterreich so glücklichen Schlacht bei Kollin Maria Theresia am 18. Juni 1757 den militärischen Maria Theresienorden stiftete, wurde in den vom 17. December 1758 datirten Statuten ausdrücklich festgesetzt, dass jeder Ritter dieses Ordens für sich und seine Familie eine Ordenspension haben und auf Ansuchen taxfrei den Freiherrnstand erhalten solle. Ein Privilegium ähnlicher Art hat weder früher noch später in irgend einer europäischen Armee bestanden. Auch erschien in den Verordnungen die Hoffähigkeit des Militärs vorausgesetzt, welche für den Civilbeamten als solchen nicht bestand.

Auch dies fiel auf, dass man jetzt bei Hofe mehr als jemals von der „Soldatenehre“ sprach und meinte, der Officier müsse in weit höherem Grade als der Angehörige eines andern Standes Ehrgefühl haben. Daraus gingen übertriebene Folgerungen über das, was der Officier im gesellschaftlichen Umgang hinnehmen könne, hervor,

was den Civilbeamten den Umgang mit Militärs oft unangenehm machte.

Mit jedem Jahre trat das verschiedene Mass von Zuneigung, welche die Regierung dem Stande des Militärs und jenem der Civilbeamten zuwendete, mehr hervor, und dieser Unterschied zeigte sich in einer Menge von Staatseinrichtungen.

So hatte der Civilbeamte (seit 1770) keine Amtskleidung mehr. Den Kindern von Officieren waren verschiedene Plätze in den Militärakademien vorbehalten, während es für die Kinder der Civilbeamten als solche nirgends Stiftplätze gab. Beim Eintritt in den Militärdienst gab es Begünstigungen verschiedener Art für Söhne eines Officiers. Aber Söhne eines Civilbeamten wurden bei der Verleihung von Stellen nicht bevorzugt. Dem Officier stand die Vorrückung bis in die höchsten Militärchargen offen, im Civildienste konnte der Unadelige nur zu den untern oder im günstigsten Falle zu den mittleren Plätzen gelangen, während die höchsten nur für Angehörige der ersten Familien da zu sein schienen. Handelte es sich um einen Orden, so konnte schon der Fähnrich den Theresienorden erhalten, während man im Civildienste schon unter die kaiserlichen Räthe gehören musste, um zur Erlangung eines Ordens geeignet zu scheinen. Der Officier hatte schon als solcher eine beschränkte Hoffähigkeit, welche der Civilbeamte als solcher niemals hatte, und das hatte die weitere Folge, dass der Officier oft in den Gesellschaften des höchsten Adels und der Diplomatie gesehen wurde, während selbst der hohe Staatsbeamte, wenn er nicht eine Hofcharge hatte, diesen Gesellschaften fremd blieb.

Auch dort, wo es sich um ökonomische Vortheile und die Mittel zur Behauptung eines äussern Glanzes handelte, waren die Officiere besser gestellt als die Civilbeamten. Der Officier hatte seinen Privatdiener, der Stabofficier und der General sogar mehrere, welche vom Staate erhalten wurden. Die Generale und Oberste erhielten Tafelgelder. Von allen diesen Vortheilen hatte der Civilbeamte, wofern er nicht Gouverneur einer Provinz war, nichts. Die Beamten bekamen nicht einmal, wenn sie befördert oder versetzt wurden, Vorspann.

Für Töchter von Beamten fehlte meistens jede Art von Versorgung. Man wusste, dass sie fast durchaus vermögenslos seien und sich mit Stricken, Nähen und ähnlichen Arbeiten oder gar als Dienstboten fortzubringen wussten.

Dieses Missverhältniss in der Behandlung der Staatsdiener, welche mit dem Degen oder der Feder ihre Dienste leisten, ver-

letzte, als es unter Maria Theresia aufkaum, unzählige Menschen. Sie meinten, ein Staat könne allenfalls ohne ein stehendes Militär, aber niemals ohne Civilbeamte gedacht werden und die Armee sei nichts als der bewaffnete Arm der Regierung. Die Bevölkerung sah in demjenigen, was geschah, deutlich, dass die österreichische Monarchie jetzt ein dem preussischen ähnlicher Militärstaat werde, in welchem sich nach und nach Alles dem militärischen Interesse werde unterordnen müssen.

Als Joseph II. nach dem Tode seines Vaters 1765 Mitregent der Kaiserin geworden war und in Beziehung auf das Militär ziemlich freie Hand hatte, wurde durch ihn und den Feldzeugmeister Lacy, der sein unbedingtes Vertrauen genoss, das Militärsystem noch weiter ausgebildet.

Die Conscription wurde 1771 in den böhmisch-österreichischen Provinzen mit allgemeiner Ausnahme von Tirol und 1775 bis 1780 auch in Galizien und der Bukowina eingeführt, so dass sie nun jeden noch so kleinen Ort traf.¹⁾

Natürlich machte dieselbe eine Menge von Detailverordnungen nothwendig. Namentlich musste die Frage, welche Stände militärpflichtig seien und wie lang für den Einzelnen der Militärdienst dauere, gelöst werden. Die Regel war, dass die ausgehobenen Recruten lebenslänglich dienen mussten. Um aber die Industrie nicht zu beeinträchtigen, sollten dieselben vorzüglich aus dem Bauernstande genommen werden. Dass, wenn man den Gewerbebestand bei der Recrutirung frei liess, dies auch bei den höheren Ständen sein müsse, verstand sich übrigens von selbst.

So bildete sich ein Unterschied zwischen „conscribirten und nichtconscribirten Erbländern“ und da in den ersteren viele junge Leute gern ausgewandert wären, um dem verhassten Militärdienst zu entgehen, wo man strenge behandelt und sehr knapp gehalten

¹⁾ Pelzel, Geschichte von Böhmen (Ausgabe von 1774), S. 620, bemerkt in Beziehung auf Böhmen: „Im Jahre 1770 folgte die Bezeichnung aller Häuser und Gebäude mit Zahlen im ganzen Königreiche und die Berechnung der Einwohner beiderlei Geschlechts. Ein jeder musste sein Alter, Religion, Gewerbe und Vaterland aufschreiben lassen, wodurch man die Zahl der Einwohner des ganzen Königreichs und wie viele zum Soldatenstande taugliche sich darunter befinden, wissen konnte. In den Prager vier Städten fand man 77.557 Einwohner beiderlei Geschlechts, im ganzen Königreich aber 244 Städte, 308 Marktstellen, 11.284 Dörfer, 380.135 Häuser und 1,194.999 Mannspersonen, worunter 218.277 zum Kriegsdienste taugliche Männer.“

war¹⁾, wurde das Recht der Auswanderung aus jenen in die letzteren sehr beschränkt.

Ebenso ergab sich jetzt ein grosser Einfluss der Officiere auf die in ihrem Werbbezirk wohnhafte junge Mannschaft. In der Regel hatte zwar die Aushebung von der politischen Behörde auszugehen. Doch war dem dazu berufenen Officier dabei so viel Einfluss eingeräumt, dass, wenn er irgend jemanden zum Recruten machen wollte, ihm dies ziemlich leicht war.

Die Officiere suchten als Recruten vor allem die „schönsten Leute“ zu erhalten. Sie empfahlen sich schlecht, wenn sie nicht, so weit es in ihrem Wirkungskreise möglich war, auf diese Sache sahen, und die Regimentsinhaber zeigten hierin einen wahren Wetteifer. Wohin es führen könne, wenn viele Jahre hindurch gerade die kräftigsten und gesundesten Leute zum Militär genommen werden, daran dachte Niemand.

Die Militärconscription war dem Volke sehr verhasst. Aber die Regierung wollte freie Hand haben und hatte sie auch, so dass in den meisten Provinzen die Besteuerung und die Bestimmung der Recrutenzahl ganz von ihr abhing.

Aber auch nach der Einführung der Conscription ergänzte sich die Armee noch theilweise durch Aushebung und durch Werbung. Für die erstere war es Regel, dass man junge für das Militär brauchbare Leute von schlechter Aufführung ohne weiters zum Militär abstellen konnte, was den Ortsobrigkeiten in dieser Beziehung eine grosse Gewalt gab.

Dort, wo die Werbung stattfand, gab es Missbräuche der verschiedensten Art. In den ungarischen Provinzen wurden viele Personen als angeworben betrachtet, welche unter Beobachtung gewisser Formen von den Obrigkeiten zum Militärdienst bestimmt wurden. Auch an den Gränzen gegen Preussen, Sachsen, Polen, Baiern u. s. w.,

¹⁾ Der österreichische Infanterist hatte (um 1776) gewöhnlich täglich fünf Kreuzer Sold und das nothwendige Commissbrot (die Soldaten bei den wissenschaftlichen Abtheilungen hatten etwas mehr an Sold), doch war dies nicht überall gleich, weil man in einigen Provinzen wohlfeiler, in andern theurer lebte als z. B. in Böhmen und Oesterreich, wo die fünf Kreuzer Regel waren. Man nahm um das Jahr 1770 an, dass der Soldat, um gesund und bei Kräften zu bleiben, täglich ein halbes Pfund Rindfleisch brauche, dessen Durchschnittspreis damals in Böhmen, Mähren und Oesterreich fünf Kreuzer betrug, und dass, wenn diese Ausgabe gedeckt sei, dem Soldaten noch für seine andern Ausgaben das Nothwendige bleibe. Von diesem System ging man aber nach 1794 ab und viele Jahre hindurch (1798—1818) konnte der Soldat, wenn er auskommen wollte, täglich nur vier bis acht Loth Rindfleisch kaufen.

sowie in vielen Reichsfürstenthümern und Reichsstädten hatte Oesterreich seine Werbungen.

An den Werbeplätzen wählten sich die Werber zum Standorte gewöhnlich ein ziemlich besuchtes Wirthshaus oder auch eine einsame Schenke. Kam ein Mann, den sie zum Soldatenstande geeignet fanden, so luden sie ihn zum Trinken ein und suchten ihn womöglich bis zur Berausung zu bringen. Liess er sich dann verleiten, versuchsweise einen Soldatenrock anzuziehen, ein Casquet aufzusetzen, oder brachte er dem Kaiser ein Vivat, so hiess es sogleich, er habe sich anwerben lassen, und man gab ihm dann das bestimmte Handgeld. Ein anderer Kunstgriff der Werber war, viel Gutes von dem Soldatenstand zu reden und zu erzählen, wie dieser und jener dabei sein Glück gemacht habe. Es brauchte dann von Seite desjenigen, welchen man anwerben wollte, nur einige verfängliche Worte, so galt er für angeworben und wenn er dies nicht anerkennen wollte, wurde er gefesselt, auf einen Wagen gelegt und so schnell als möglich zu dem nächsten Militärcommando geliefert, wo man ihn unter die Aufsicht eines vertrauten Mannes stellte und ungemein hart hielt.

Alle diese Dinge waren allgemein bekannt, man kannte sie auf jedem Werbplatze¹⁾ und in der ganzen Umgebung. Doch galten die österreichischen Werbungen noch nicht für die schlimmsten, die preussischen und holländischen hielt man noch für viel ärger. Auch glaubte die Regierung die Werbung nicht entbehren zu können. Denn in Ungarn konnte die Conscription ohne Zustimmung der Stände nicht eingeführt werden. Auch hatte man die Ansicht, dass die österreichischen, böhmischen und ungarischen Provinzen nicht die erforderliche Anzahl von brauchbaren Unterofficieren liefern könnten und dass daher die sogenannten „Reichsglieder“, d. h. Angehörige des westlichen und nördlichen Deutschland, welche meist lesen und schreiben konnten, weit brauchbarer für den Dienst wären, den viele auch gerne wählten.

Als Joseph II. sich in dem von seiner Mutter ihm eingeräumten Wirkungskreise mehr befestiget sah, nahm der militärische Charakter des Staates von Jahr zu Jahr mehr überhand. Wo nicht irgend eine grosse Massregel diesen Charakter aussprach, that es eine kleine, und

¹⁾ Ein solcher Werbeplatz war (1782—1784) in dem schlesischen Städtchen Weidenau, bei welchen es vorzüglich auf preussische Deserteure und andere preussische Unterthanen abgesehen war. Einige sehr verlässliche Zeugen hatten an Ort und Stelle Scenen empörender Härte und Grausamkeit gesehen.

für das Volk war es in kurzem kein Geheimniss mehr, dass jetzt das Militär mehr als jemals bedeute.

Das Theater, die Regierungspresse und die Schulen mussten den Militärstand verherrlichen und dem Volke die starken Truppenaushebungen als etwas durch die Stellung der europäischen Staaten Gefordertes darzustellen. Man gewann mit diesen Mitteln einiges Terrain und um das Jahr 1780 war das Volk schon minder widerwillig gegen die Aushebungen, als es in dem Jahre 1770 gewesen war.

In der Zeit von 1763 bis 1780 wurde öfter eine Vermehrung der Armee beschlossen. Sie geschah bald durch die Erhöhung des Truppenstandes bei den bestehenden Regimentern, bald durch die Errichtung neuer. Man glaubte, dass es darauf abgesehen sei, eine Armee von wenigstens 200.000 Mann zu besitzen. Der Kaiser wollte aber seine Armee nicht bloss für den Krieg, sondern auch für den Paradeplatz organisirt sehen. Daher wurden für die Haltung des Körpers, das Marschiren, den Gebrauch der Waffen, das Abfeuern, die Montur, die Grösse und Bindung des Zopfes, die Puderung der Haare die kleinlichsten Vorschriften erlassen und der geringste Verstoss mit Stockschlägen bestraft. Gewöhnlich brauchte man mehrere Jahre und einige hundert Stockschläge, bis der Recrut nach der Meinung der damaligen Exerziermeister ein „gemachter Soldat“ wurde. Dieser Umstand erschwerte die Ergänzung der Armeen nach grossen Verlusten, war aber auch ein wichtiger Grund für die lebenslängliche Dauer des Militärstandes. Auf der einen Seite konnte dieser Grundsatz, von welchem nur bei ~~dem~~ freiwilligen Eintritt in den Dienst eine Ausnahme stattfand, für hart gelten, aber auf der anderen Seite war er wieder dadurch zu rechtfertigen, dass die ersten Jahre des Soldatenlebens gewöhnlich die härtesten waren, und es wahrlich kein Vortheil ist, mitten im Mannesalter in eine Welt zu treten, für welche man keine Bildung erhalten hat und in der man also wieder nur eine armselige Existenz erreichen kann.

So schlecht aber in vielen Beziehungen die Lage des österreichischen Soldaten war, so war sie doch besser als in manchen andern Staaten. Die Regierung gab dem dienstunfähig gewordenen Soldaten, wenn sie ihn nicht in einem Invalidenhouse unterbringen konnte, wenigstens einen Invalidengehalt und dem als Invalid erklärten Officier eine Pension. Zwar waren diese Beträge nicht gross und für den gemeinen Mann offenbar unzu-

reichend¹⁾ Indessen war er doch nicht ganz ohne Mittel und in einzelnen Fällen verbesserte man die Lage des Soldaten, indem man ihn einem Herrschaftsbesitzer als Schlosswächter oder für einen andern Dienst empfahl und invaliden Unterofficieren oft bei Staatsbehörden die Plätze von Heizern oder Kanzleidienern gab.

Die Zusammensetzung der Armee machte es übrigens schwierig, die Officersstellen aus den Reihen der gemeinen Mannschaft zu besetzen. Man machte daher zu Officieren meistens junge Leute, die früher als „Cadetten“ entweder in den Militärakademien oder bei den Regimentern gewesen waren und einen gewissen Grad von Bildung ausgewiesen haben mussten, ehe man sie als Cadetten aufnahm. Diese Aufnahme wurde Adeligen und Officierssöhnen, ausnahmsweise aber auch Söhnen von kaiserlichen Beamten zu Theil. Sie sperrte dem fähigen Unterofficier noch mehr die Aussicht auf Beförderung, aber so lang es in allen europäischen Armeen so gehalten wurde, konnte diese Seite der österreichischen Militärverfassung nicht als nachtheilig erscheinen.

Die Oberaufsicht über die ganze Armee hatte der Hofkriegsrath zu Wien, welcher für das eigentlich Militärische, die Justiz, die Verpflegung und Bekleidung wie das Geniewesen eigene Abtheilungen oder Nebenämter hatte. Von dieser Hofstelle gingen die Operationspläne und viele Detailmassregeln aus. Unter dem Hofkriegsrath standen aber als Provinzial-Militärbehörden sogenannte Generalcommanden, denen die Festungscommandanten und die Generale des Sprengels untergeordnet waren.

So war im Jahre 1780 die österreichische Armee in manchen wichtigen Beziehungen zu einem Staat im Staate geworden. Sie hatte ihre eigenen Gerichtsstellen, ihr eigenes Medicinalwesen, ihre eigene Seelsorge, ihre eigenen Verpflegungsanstalten, ihr eigenes Pensionssystem, ihre eigenen Ansichten über das, was sie dem Throne und dem Volke gegenüber sei, und in den Augen vieler Militärs war eigentlich der Staat nur wegen der Armee da.

¹⁾ Nach den Pensionsnormen, die in den ersten Regierungsjahren Maria Theresiens galten, waren die Pensionen sehr klein, indem der pensionirte Hauptmann nur 300 Gulden erhielt. Aber bei den nach dem siebenjährigen Kriege unternommenen Regulirungen bekam der Gemeine täglich 4, der Korporal 6, der Feldwibel 10 Kreuzer, der Fähnrich hatte 200 Gulden jährlich, eben so viel der Unter- und Oberlieutenant, 600 der Hauptmann, 800 der Major, 1000 der Oberstlieutenant, 1200 der Oberst, 1500 bis 2000 der Generalmajor, 3000 der Feldmarschalllieutenant, 4000 der General der Cavallerie oder Feldzeugmeister. Dieses Pensionssystem bestand noch 1848 und wurde erst später im Interesse des Militärs abgeändert.

Während auf der einen Seite die Regierung die Armee als ihre festeste Stütze betrachtete, wurde andererseits das schon früher hervorgetretene Streben, das Volk zu entwaffnen, noch im grösserem Massstabe fortgesetzt.

Vor allem richtete man jetzt die Aufmerksamkeit auf die Zünfte, deren Mitglieder, ohne gerade uniformirt zu sein, oft Waffen trugen, sich periodisch in solchen übten und oft ziemlich brauchbare Artilleristen in ihrer Mitte hatten. Noch bei der Belagerung von Prag (1757) und Olmütz (1758) hatten die Bürger nicht wenig geleistet und Muth wie Patriotismus an den Tag gelegt. Aber allmählich (1765—1770) liess man diese Anstalten verfallen, indem es hiess, dass der Bürger zu viel Zeit damit verliere und nicht mehr viel leisten könne, weil die Armeen mehr schweres Geschütz hätten. Der wahre Grund aber war, dass der von der Regierung ganz abhängigen Armee gegenüber die Völker unbewaffnet sein sollten. Weil bei dem Besitz von Waffen selbst unter den Gewerbsleuten und Studierenden öfters Duelle vorkamen, was mit den älteren Sitten zusammenhing, stellte man die in vielen Städten bestehende Sitte, dass die Studierenden der höheren Schulen stets und manche Gewerbsleute zu bestimmten Zeiten einen Degen trugen, ab und machte die Sitte lächerlich, nach welcher zum Galaanzug eines Beamten oder Edelmanns der Degen gehörte. Diese Sitte wurde auch um das Jahr 1779 schon selten.

Eben so wenig duldete es die Regierung, dass mehrere Herrschaftsbesitzer aus dem hohen Adel sich eine bewaffnete oder uniformirte Schlosswache hielten. In Mähren behielt nur der Bischof von Olmütz das Recht, eine eigene Garde zu halten, weil es auf alten Privilegien beruhte.

Mit diesem System der Entwaffnung hing es auch zusammen, dass an verschiedenen kleinen Orten, welche Mauern und Gräben hatten, das Niederreissen der erstern und das Ausfüllen der letztern höheren Ortes gern gesehen und manchmal unter dem Vorwand von Verschönerung oder der Gewinnung besserer Luft verordnet wurde. Die militärische Organisation der Bürger wurde nach und nach ganz beseitigt und nur die Errichtung schwacher Schützengesellschaften geduldet. Auch die Gewohnheit, dass der gemeine Mann in manchen Ländern Waffen trug, oder doch Waffen im Hause hatte, um sich gegen wilde Thiere oder Räuber zu vertheidigen, wurde von der Regierung eingeschränkt. Für die Einfuhr von Waffen, für den Besitz von Jagdgewehren musste man in vielen Provinzen Pässe haben, die nicht leicht ertheilt wurden.

Die Einrichtung, dass man in den Hauptorten der Herrschaften ein kleines Zeughaus hatte, aus dem gegen feindliche Streifereien die Mannschaft der Herrschaft bewaffnet werden konnte, suchte man auf verschiedenen Wegen abzubringen. Der militärische Geist des Volkes verfiel immer mehr. Da andererseits in jeder Provinz Militär lag, welches nicht derselben entnommen war, und der Verkehr zwischen diesem und der Civilbevölkerung unter allerlei Vorwänden beschränkt ward, so war die Regierung des unbedingten Gehorsams des Volkes sicher.

2. Zunehmende Centralisationstendenzen der österreichischen Regierung.

Bei dem Streben, die Macht Oesterreichs durch alle möglichen Mittel zu heben, lag auch der Gedanke nahe, aus den sämtlichen Ländern, welche den Hauptkörper der österreichischen Monarchie ausmachten, so verschieden sie auch nach Sitten, Sprache, Gewohnheiten, Vermögensverhältnissen und Landesverfassungen sein mochten, einen Staat zu machen, in welchem das Gesetz der Hauptsache nach überall das nämliche, das Ganze gleichförmig organisirt wäre und die noch übrigen Unterschiede allmählig verschwänden. Dass ein solcher Plan im Interesse des Thrones liege, wenn er nach einer unumschränkten Gewalt strebe, und dass man, wenn Ungarn mit seinen Nebenländern nach der Art der deutschen Provinzen besteuert würde, an Macht sehr gewinne, war leicht einzusehen.

Die grosse Schwierigkeit war nur die Ausführung eines solchen Gedankens, ohne innere Unruhen im Staate hervorzurufen. Denn schon unter Leopold I. war ein Plan dieser Art in Ungarn gescheitert.

Dem Wunsche des österreichischen Hofes gemäss, sollte der Einheitstaat, welchen man wollte, wesentlich den deutschen Charakter haben und es ist nicht zu verkennen, dass ein Einheitsstaat keinen andern Charakter haben konnte.

Offenbar trug zu der Grösse des österreichischen Hauses der Besitz der deutschen Kaiserkrone bei, obgleich damit schon lang weder ein Land noch nennenswerthe Einkünfte verbunden waren. Denn sie war unter den weltlichen Kronen Europas die erste und liess gewissermassen hinter den deutschen Erbländern Oesterreichs noch eine gewisse geheime Macht erscheinen, an welche zwar nicht der unterrichtete Mensch, wohl aber der gemeine Mann glaubte.

Der Magyare, der böhmische Slave und der Romane beugten sich vor dieser Macht, sie trug dazu bei, unter dem österreichischen Länderconglomerat dem deutschen Elemente eine vorherrschende Stellung zu geben.

Dieses, der deutsche Ursprung der habsburgischen, nun lothringischen, Dynastie und die deutsche Hofsprache hatten schon längst den deutschen Charakter als den im Staate vorherrschenden erkennen lassen, es war also begreiflich, dass man die weitere Verbreitung der schon vor Maria Theresia weit gediehenen Germanisirung wünschte, um mittelst ihrer nach und nach zum Einheitsstaate zu gelangen. Für die Germanisirung waren nun die Volksschulen ein passendes Mittel, und sie wurden seit 1766 auch dafür benützt. Dieselben Germanisirungsideen forderten auch Reformen bei den Gymnasien und Universitäten. Doch bedurfte die Sache mancher Vorbereitungen und dies bewirkte, dass die Germanisirungsideen im Grossen erst nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) in das Leben traten, weil erst damals der Zeitpunkt gekommen war, in welchem die Regierung dem gesammten Studienwesen eine neue Richtung gab und im Grossen für ihre Zwecke wirken konnte.

† Mit der Germanisirung und der Vorliebe für den Einheitsstaat war auch das Streben verbunden, nach und nach durch alle möglichen Mittel die Unterschiede zum Verschwinden zu bringen, welche in Beziehung auf ständische Rechte, Besteuerung, Gesetzgebung, Lebensart u. s. w. zwischen den verschiedenen Provinzen bestanden.

Gab dies Anlass zu Klagen, so hatte die Einführung eines Einheitsstaates die andere wichtige Folge, dass der Rechtstitel, unter welchem Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren und Schlesien an das Haus Habsburg gekommen waren, ganz ignorirt werden musste. Böhmen und Ungarn waren Wahlreiche gewesen und auch als sie Erbreiche geworden waren, hatten sie sich zu Oesterreich nicht in das Verhältniss einer Provinz gesetzt, sondern blieben den Verträgen nach besondere Reiche, welche nur mit dem Erzherzogthum Oesterreich und seinen Annexen einen gemeinschaftlichen Herrscher haben sollten, also zum Erzherzoge von Oesterreich im Verhältniss einer blossen Personalunion standen. Dieses Verhältniss bezog sich auch auf die mit Ungarn und Böhmen verbundenen Länder Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Mähren und Schlesien. Es ist aber einleuchtend, dass, wenn die Regierung ein anderes Verhältniss anstrebte, sie nicht mehr auf dem Boden der Verträge und der Constitution stand.

Als aber die österreichische Monarchie zum Widerstande gegen Preussen grössere Kräfte brauchte, der hohe Adel höfischer wurde und Maria Theresia persönlich bei dem Volke sehr beliebt war, fing man an, nach und nach für Böhmen, Mähren und Schlesien, wie für Ungarn und seine Nebenländer den Namen „Provinzen“ zu brauchen, den ungarischen Reichstag einen Landtag zu nennen und diese Benennungen in die Staatssprache einzuführen.

3. Scheidung der Verwaltung nach den verschiedenen Zweigen. — Streben nach Gleichförmigkeit und Gründlichkeit in der Geschäftsbehandlung.

Die älteren Maximen der Staatsverwaltung waren der Abtheilung der Behörden nach den verschiedenen Verwaltungszweigen wenig günstig. Da man in jener Zeit auf Künstelei und weitläufige Gesetzsammlungen nicht viel hielt, so glaubte man, dass ein Beamter sehr verschiedenartige Geschäfte gut besorgen könne. Jetzt aber bahnte sich die entgegengesetzte Anschauung den Weg zur Herrschaft. Man war für die Theilung der Geschäfte nach den Verwaltungszweigen und ihren Unterabtheilungen.

Von ihr ging schon 1742 die Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Angelegenheiten aus, welche vorher meistens von dem für die Administration des Innern bestellten obersten Kanzler besorgt worden waren. Der Staatskanzlei zur Seite stand seit 1754 die zur Bildung junger Leute für den Gesandtschafts- und Consulatsdienst im Oriente bestimmte orientalische Akademie.

Der Hofkriegsrath war bereits seit sehr langer Zeit die höchste Behörde für die Militärangelegenheiten der ganzen Monarchie.

Die höchste Instanz in Justizsachen für die böhmisch-österreichischen Provinzen war der oberste Gerichtshof, welcher 1749 errichtet wurde und als dritte Instanz in Rechtssachen fungirte, auch die einschlägigen Verwaltungsgeschäfte besorgte¹⁾ und bald als besondere Hofstelle, bald als die Judicialabtheilung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei bestand. In so fern fand schon bei mehreren Hofstellen eine Trennung der Geschäfte statt.

Weiteren Scheidungen nach diesem Grundsätze standen theilweise die Landesverfassungen im Wege, welche für viele ihrer Angelegenheiten eigene Hofstellen forderten. So hatte man in ältern Zeiten eine niederländische Hofstelle gehabt; jetzt waren

¹⁾ [Vgl. Fr. v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien. 2. Aufl. 1891.]

die Niederlande und die österreichische Lombardie, da sie ohnehin vom Hauptkörper der Monarchie getrennt waren und als halbes Ausland betrachtet wurden, der Staatskanzlei untergeordnet. Ungarn hatte für seine administrativen Geschäfte eine ungarische, Siebenbürgen eine siebenbürgische Hofkanzlei, und die Serben in Ungarn eine illyrische Hofdeputation. Als höchste Instanz für die Judicialgeschäfte bestanden dort eigene hohe Gerichtshöfe.

Demzufolge blieben nur wenige Abtheilungen des öffentlichen Dienstes, welche in den böhmisch-österreichischen Provinzen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vorbehalten werden mussten, und diese betrafen die Administration. Die mit ihr beschäftigten Hof-, Länder- und Bezirksämter wurden in der Geschäftssprache „politische Stellen“ genannt.

In Rücksicht auf diese Stellen bereitete sich aber 1748 eine grosse Veränderung vor. Statt der wenigen Geschäfte, welche sie in älteren Zeiten zu besorgen hatten, kamen bald zufolge des neuen Regierungssystems viele andere. Vor allem gingen jene Geschäfte, welche zufolge der Decennalrecesse den Ständen der Provinzen abgenommen wurden, wie die Bezahlung, Stellung, Bequartierung, Verpflegung und Dislocirung des Militärs, an die Staatsbehörden über. Dann hatte früher die Regierung mit Kirchen-, Studien- und Armensachen fast nichts zu thun gehabt. Jetzt machten auch diese Arbeit. Ebenso hatte man sich früher, wo die Gewerbsangelegenheiten meistens von den Zünften besorgt wurden, nicht viel mit Zunft- und Commerzsachen beschäftigt.

Auch die Strassenbauten, die Communal-Angelegenheiten des Landvolkes hatten nur wenig zu thun gegeben. Jetzt wurde dieses alles anders und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei als die politische Hofstelle für die böhmisch-österreichischen Länder bekam dadurch einen neuen, sehr grossen Wirkungskreis.

Auch die mit den Finanzangelegenheiten beschäftigte Hofstelle, gewöhnlich Hofkammer genannt, sah jetzt ihren Wirkungskreis erweitert. Es wurden neue Finanzquellen eröffnet, wie schon in der ersten Regierungsjahren von Maria Theresia das Lotto, andere wie die Grundsteuer wurden reformirt.

Manches wurde von den Landständen an die Staatsbehörden gezogen. Selbst in Ungarn bekam die Wiener Hofkammer neue Geschäfte. Diese hatte gewöhnlich eine besondere Abtheilung für das Münz- und Bergwesen, weil dessen Leitung specielle und oft technische Kenntnisse forderte.

So hatten also schon um 1750 die Hofstellen eine andere Stellung. Sie hatten ihre Präsidenten, Hofräthe, Hofsecretäre und Hofconcipisten. Unter den Hofstellen standen die Landesstellen, unter diesen für manche z. B. die politische Dienstabtheilung Bezirksbehörden, welche letztere wieder, jedoch mit vielerlei Ausnahmen, den Localbehörden vorgesetzt waren.

Für Eingaben, welche an die Kaiserin kamen, gab es ein sogenanntes geheimes Cabinet, aus einigen Personen von Vertrauen bestehend. Auch gab es einige sehr hochgestellte Personen, welche Staats- und Conferenzminister hiessen und gewöhnlich bei den wichtigeren Berathungen über Staatsangelegenheiten zugezogen wurden.

Es war auch unverkennbar, dass man einen Staat, dessen einzelne Bestandtheile viele besondere Einrichtungen haben, schwerer regiert, als einen solchen, dessen Einrichtungen überall gleich sind. Ebenso war es gewiss, dass in einigen Provinzen, z. B. Ungarn, die landesherrliche Macht sehr eingeschränkt war, und bei einer grösseren Gewalt des Monarchen dem Lande grössere Leistungen aufgelegt werden konnten. Daraus ergab sich das Streben des Ministeriums zu Wien nach einer gewissen Gleichförmigkeit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte.

Aus verschiedenen Gründen, auch wegen des Misstrauens in die Gegner der Neuerungen, wollte man auch, dass eine gewisse Weitläufigkeit in der Geschäftsbehandlung stattfinde, welche den Obern die Beurtheilung dessen, was die Untergeordneten thun, erleichtere. Man wünschte daher nicht mehr die kurzen Referate der früheren Zeit, man wollte für Alles, was gesagt oder behauptet wurde, schriftliche Documente. Dies wirkte natürlich auf den Geschäftsgang. Manches wurde an ihm verbessert, Manches verschlimmert. Obgleich aber der Gedanke, man müsse Alles aktenmässig bewiesen haben, stets herrschend blieb, waren doch die alten Beamten, welche man nicht sogleich beseitigen konnte, so sehr an die ältern Geschäftsformen gewohnt, dass ein halbes Jahrhundert verging, ehe sie ganz aufhörten.¹⁾

¹⁾ Wer Gelegenheit gehabt hat, sich viel in den Registraturen einzelner Hofstellen, Gubernien, Appellationsgerichte und höheren Gefällsbehörden un- zusehen, der kennt den grossen Unterschied zwischen den ältern und neueren Referaten. Jene Referate, welche über das Jahr 1770 hinausreichen, sind ihrer Mehrzahl nach kurz gehalten, die spätern schon theilweise viel weitläufiger und der Charakter der Weitläufigkeit nimmt in allem, was Allegate betrifft, nach dem Jahr 1800 so zu, dass das Gegentheil nur selten vorkommt. Man

Bei der älteren Verfassung wurden wenig neue Gesetze und Instructionen erlassen. Dies änderte sich nach 1748. Fortan erschien eine Masse von Aufträgen, welche oft sogar von einzelnen Mittelbehörden ausgingen. Dieses wurde zwar von oben herab sehr eingeschränkt. Desto häufiger kam es aber jetzt, wo man einer Behörde nur gewisse Arten von Geschäften überlassen hatte, vor, dass sie, da sie niemals das Ganze der Bedürfnisse eines Bezirkes übersah, über das, was sie wollte, mit anderen Behörden Rücksprache nehmen musste. Dadurch entstand eine Masse von Geschäften, jede Behörde sah nicht das Ganze, sondern nur einen Theil des Ganzen.

Daher geschah es oft, dass selbst die von einzelnen Hofstellen in ihrem Geschäftskreise angenommenen Maximen mit denen einer andern Hofstelle sich nicht recht vertrugen und dass die Berathungen darüber gewöhnlich nur in einzelnen Fällen von Nutzen waren. Die Neuerungspartei verkannte nicht die Wichtigkeit dieses Uebelstandes. Um zu bewirken, dass auch auf die Festsetzung allgemeiner Maximen, besonders in solchen Gegenständen, welche eine tiefgehende Prüfung erfordern, hingewirkt werden könne, setzte dieselbe im Jahre 1760 die Errichtung eines von der Verwaltung getrennten Staatsrathes ¹⁾ für die innern Staatsangelegenheiten durch, dessen Mitglieder die für jene Zeit bedeutende Besoldung von 8000 Gulden hatten und die zur freimüthigen Aeusserung ihrer Meinung verpflichtet wurden. Nach der Natur der damaligen Verhältnisse kamen in den Staatsrath aber nur Männer der Neuerungspartei und dies war um so übler, da die Zahl der Staatsräthe nur sechs betrug.

Ungeachtet dieser Mängel wirkte die Errichtung dieses Staatsrathes sehr günstig auf die Einheit des Regierungssystems. Von Jahr zu Jahr verschwanden die kleinern Unterschiede der Provinzen, weshalb nach 1760 die meisten Gesetze sogleich für mehrere Provinzen galten.)

Während für die Gesetzgebung und Organisation durch den Staatsrath auf Einheit hingewirkt wurde, war für die gesammte

sieht es an den Referaten, dass man ehemals auch bei solchen Behörden, bei denen die Collegialverfassung eingeführt war, dem Referenten viel vertraute, während man später vom Grundsätze des Misstrauens ausging, das man sowohl bei den Obren, als den Collegen voraussetzte.

¹⁾ [Er wurde von der Kaiserin ganz den Vorschlägen des Grafen Kaunitz entsprechend organisirt. Hock, der österreichische Staatsrath, fortgesetzt von Bidermann, und Arneth 7, 1 ff.]

Staatsverwaltung die Zusammentretung der Präsidenten der Hofstellen der Centralpunkt. Diese Zusammentretung bildete ein Verhältniss, bei welchem die einzelnen Präsidenten als Staatssecretäre erschienen, und das Ganze als ein Staatsministerium sich darstellte. Allerdings gab es neben den Vorstehern der Hofstellen noch Männer mit dem Ministertitel, welche Staats- und Conferenzminister hiessen, aber diese nahmen der Regel nach keinen Einfluss auf die laufenden Geschäfte. Um es den Vorstehern der Hofstellen möglich zu machen, auch als Staatssecretäre, also der Sache nach als Minister, Dienste zu leisten, vermehrte man die Vicepräsidenten oder traf andere Anstalten, um sich der angemessenen Leitung der Detailgeschäfte bei den Hofstellen zu versichern. Man dehnte unter andern die Collegialberathung auf viele Gegenstände aus, welche ihr frührer nicht unterlagen.

4. Die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und die Justizgesetze.

Schon während der ersten Regierungsjahre Maria Theresiens waren die folgenreichsten Veränderungen auf dem Gebiete der religiösen Verhältnisse, der Finanzen und der ständischen Versammlungen erfolgt. Im Jahre 1753 kündigte sich auch der Plan zu einer grossen Justizreform an, welcher aber nicht von Rechtsgelehrten, sondern von andern Personen ausging, unter denen die Meinung des Volkes auch Gerhard van Swieten nannte.

[Die Veranlassung hatte vielleicht eine Verordnung Friedrichs II. gegeben, welcher 1746 befahl, ein neues Gesetzbuch in deutscher Sprache abzufassen, welches sich bloss auf die Vernunft und die Verfassung des Landes gründe.

In Wien, wo man die grosse Verschiedenheit des Rechts in den verschiedenen Provinzen schon lange beklagt hatte, kam man gleichfalls auf den Gedanken, ein neues Gesetzbuch abfassen zu lassen und dadurch in jenen Provinzen, für welche es bestimmt werden würde, der Herrschaft der alten Rechtsquellen ein Ende zu machen.]

Maria Theresia, sagt der Hofrath von Zeiller¹⁾, machte zu

¹⁾ In der Einleitung zu seinem Commentar des bürgerlichen Gesetzbuchs. Wien 1811. Zeiller hatte die Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches, welches 1811 erschien, über sich und kannte genau das Material für die Geschichte seiner Entstehung. [S. hierüber jetzt v. Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Civilrechts. Wien 1868, und A. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgesch. S. 45 ff.]

diesem Ende dem obersten Gerichtshofe 1753 bekannt, dass durch Abfassung eines vollständigen Codex allen Provinzen ein gleiches sicheres Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart bestimmt werden soll. Zu diesem Ende bestellte sie eine aus den erfahrensten Rechtsgelehrten und Justizräthen ihrer Provinzen zusammengesetzte Commission und ertheilte derselben die Instruction: dass sie „bei Abfassung des Codex sich einzig auf das Privatrecht beschränken, so viel möglich das bereits übliche Recht beibehalten, die verschiedenen Provinzialrechte, in so fern es die Verhältnisse gestatten, in Uebereinstimmung bringen, dabei das gemeine Recht und die besten Ausleger desselben, sowie auch die Gesetze anderer Staaten benützen und zur Berichtigung und Ergänzung derselben stets auf das allgemeine Recht der Vernunft zurückersehen soll.“ Die Entwerfung des Planes wurde dem ehemaligen Professor der Rechte Azzoni aufgetragen.

Man braucht nur diese Instructionen aufmerksam zu lesen, um sich zu überzeugen, dass es auf den gänzlichen Umsturz der seit Jahrhunderten bestandenen Justizverfassung abgesehen war. Dass man von allen Provinzen sprach, denen man ein gleichförmiges Recht zudenke, war wichtig, ebenso wichtig, dass man von einem „sicheren Rechte“ viel hielt, was einen Gegensatz gegen die Gewohnheitsrechte andeutete. In Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Codex sollte die Gesetzgebungs-Commission die freieste Auswahl zwischen den Rechten der einzelnen Provinzen, den ausländischen Gesetzen, dem gemeinen Rechte und dem Vernunftrechte haben. Ausdrücklich war in dieser Instruction auch von der Verfahrensart die Rede. Es handelte sich also auch um umfassende Bestimmungen für das Verfahren in und ausser Streit-sachen, und da es von diesen Vorschriften auch abhängt, wie die Gerichte organisirt sein müssen, um ihrer Bestimmung zu genügen, so war auch die Gerichtsorganisation, bei der wieder die Feudalrechte und Gemeindeverfassungen in Betracht kommen mussten, in das Gebiet der Justizreformen gezogen. So viel war nun klar, dass die Arbeiten für die neue Justizgesetzgebung sehr weitläufig werden mussten, dass aber von einem nationalen Gesetzbuch oder von einem Gesetzbuche nach einem bestimmten Rechte, z. B. dem sogenannten deutschen Rechte, keine Rede war.

Die Abfassung dieses Gesetzbuches bot Gelegenheit zur Aenderung der Grundsätze über die väterliche Gewalt, das Familienverhältniss, die Erbfolge, die Hypotheken, die Heirathsgüter, die Processform, die Competenz der Gerichtsstellen und die Stellung

der Corporationen zur Staatsregierung, wobei die Neuerungspartei ihre Ideen zur Geltung zu bringen hoffte. Doch war sie mit dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches, der 1767 zu Stande kam, durchaus nicht zufrieden.

Während dieser Zeit erliess die Regierung mehrere Justizgesetze, welche zum Theil tiefer in alle Lebensverhältnisse eingriffen, als die Kaiserin geahnt haben mochte.

Ein solches Gesetz war jenes von 1754, welches die Grossjährigkeit in allen deutschen Provinzen erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Jahre anfangen liess. Dadurch wurde für die Pupillen die Zeit ihrer Minderjährigkeit in den meisten Provinzen um einige Jahre verlängert, das Amt eines Vormunds beschwerlicher und der Geschäftskreis der Pupillarbehörden grösser. Viele junge Leute konnten wegen des Abgangs der Grossjährigkeit nicht zu einem Grundbesitz, einer Handlung oder einem Amte gelangen, was allgemein missfiel, da man nirgends zureichende Gründe zur Abänderung der herkömmlichen Einrichtungen sah.

Man bemerkte auch bereits eine gewisse Abneigung der Regierung gegen Lehen und Fideicommissen, und obgleich dies die Interessen des Adels sehr bedrohte, machten die Provinzialstände doch keine Vorstellungen, sowie sie auch keine gegen die Idee eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemacht hatten. Ebenso wurden durch verschiedene Einrichtungen, von denen später die Rede sein wird, die Communalverfassungen gelockert, welche für die alte Justizverfassung höchst wichtig waren.

Eine wichtige Veränderung traf auch das Criminalrecht. In jeder Provinz gab es eine Menge von Städten, Flecken und Herrschaften, welche zufolge der alten Staatseinrichtungen die Criminaljurisdiction hatten und sie so gut ausübten, als es die Umstände gestatteten. Todesstrafen waren dabei das Gewöhnliche. Schon lange hatte man es in dieser Hinsicht für nothwendig gefunden, dass die Todesurtheile dem Gerichte zweiter Instanz vorgelegt würden, welches dabei die Stellung eines Cassationshofes hatte, d. h. bloss darauf sehen sollte, ob im Wesentlichen die vorgeschriebene Form der Untersuchung und Urtheilsschöpfung beobachtet worden sei. Allmählich war aber unter Maria Theresia durch die Praxis die Vorlage der Akten von Seite der Oberbehörde benützt worden, um auch in das Materielle einzugehen, und dadurch war das Urtheil des Gerichts erster Instanz ein blosser Entwurf geworden, und erst der Ausspruch des aus landesherrlichen Beamten zusammengesetzten Obergerichts konnte als das

wahre Urtheil betrachtet werden. Dieser Grundsatz sagte den Ideen der Regierung immer mehr zu und wurde später (1786 — 1848) dahin erweitert, dass viele Urtheile erst in dritter Instanz definitiv ausgesprochen wurden, wodurch der alte Grundsatz: Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden, zu einem Spruche ohne Sinn wurde und die Unabhängigkeit des Richterstandes wesentlich beeinträchtigt erscheinen musste.

Obwohl solche Veränderungen auch ihre gute Seite hatten, so waren sie weder allgemein noch gehörig geregelt und die Gebrechen der Criminalgerichte traten daher bei der reger gewordenen Aufmerksamkeit der Regierung in solcher Menge hervor, dass Maria Theresia angegangen wurde, ein neues gleichfalls allgemeines Criminalgesetzbuch bearbeiten zu lassen, welches 1768 veröffentlicht wurde und unter dem Namen der Theresianischen Halsgerichtsordnung bekannt ist.

[Für den Augenblick schon fand man es nothwendig, für kleine Orte, welche nicht die gehörigen Mittel zu einer auch nur erträglichen Ausübung der Criminaljustizpflege besaßen, diese zu suspendiren und einstweilen den Gerichten der grösseren Städte zuzuweisen, dort aber, wo dies nicht wohl anging, andere Provisorien zu treffen.

Ueberhaupt schien den Neuerern die Justizpflege gegen das, was sie sein sollte, ungemein vernachlässigt. Sie sahen das Rechtssprechen oft in den Händen der Bauern, der gemeinen Handwerker, der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten. Nichts schien ihnen natürlicher, als dass dies blos durch Menschen mit juridischen Studien oder doch mit einer gewissen wissenschaftlichen Bildung geschehen sollte. Wollte man aber dies, so mussten beinahe alle alten Verfassungen der Städte, Marktflecken und Dörfer anders werden, es musste auch in der Staatsverwaltung eine ganz neue Welt entstehen. Vor dieser Folgerung erschracken aber die Neuerer nicht, nur hütete man sich, sie klar auszusprechen, damit nicht der gemeine Mann, dem ohnehin die Mehrzahl der Reformen nicht gefiel, vor der Zeit allzu sehr beunruhigt werde.

Bei den Arbeiten im Gesetzgebungsfache, welche sich nun immer mehr häuften, waren, auch wenn sie in den Provinzen stattfanden, die Landstände von der Theilnahme ausgeschlossen, theils weil man voraussetzte, dass sie diesen Arbeiten mehr hinderlich als förderlich sein würden, theils weil es in den Grundsätzen der Regierung lag, es von jeder Praxis, welche den ständischen Interessen günstig wäre, abkommen zu lassen. Die Gesetzgebung

ging also aus der blossen Theorie hervor, und erlangte dadurch alle Vortheile und alle Nachtheile, welche einer solchen Gesetzgebung eigen sind. Die Männer aber, welche dabei verwendet wurden, hatten dabei so viel Gelegenheit, ihre persönlichen Ansichten geltend zu machen, dass die Wichtigkeit derselben durchaus nicht nach ihrem Dienstrange beurtheilt werden konnte.

5. Aenderung des Geschäftsganges und Einführung des schriftlichen Verfahrens.

Da die Neuerer den Geist der untern Beamten kannten und mit ihrer Geschäftsbehandlung unzufrieden waren, so führten sie einen neuen Geschäftsgang ein, dessen übertriebene Schreiberei wie die mit ihr Hand in Hand gehende Geistlosigkeit bis zum Jahre 1848 fortbestand.

Es war einleuchtend, dass so lang die erste Instanz viele Geschäfte mündlich und summarisch abthat, dieselbe eine beträchtliche Amtsgewalt besass, welche auch nicht im Sinne der Regierung ausgeübt werden konnte. Diese führte daher mit dem Gesetze vom 7. Januar 1754 bei einigen Aemtern für gewisse an sich unbedeutende Gegenstände die Errichtung von Protokollen (procès verbal) ein, welche Einrichtung in wenigen Jahren allgemein wurde. Diese Protokolle mussten meistens, um ihre Authentizität zu verbürgen, von den Parteien und von Zeugen gefertigt sein. Eine Unterlassung der Abfassung derselben suchte man durch die Aufsicht der Kreisämter zu verhindern.

Eine andere Massregel war, dass viele Gegenstände, welche bisher von den Ortsobrigkeiten entschieden wurden, jetzt wohl daselbst verhandelt und auch mit einem Gutachten begleitet, aber erst von einer höheren Behörde, dem Kreisamte oder der Landesstelle, entschieden wurden. Dadurch zog sich jede Entscheidung in die Länge und geschah in der Regel von einer Behörde, welche mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen wenig bekannt war.

Dies schien der Regierung noch nicht genug. Man gab gegen die Entscheidungen jeder Behörde die Beschwerdeführung frei und nicht selten geschah es, dass über eine und dieselbe Sache von der Ortsobrigkeit an das Kreisamt, von dessen Ausspruch an die Landesstelle, und von dem Ausspruch der Landesstelle an die Hofkanzlei recurrirt wurde, wo dann die Sache wegen des Hin- und Hersendens der Akten oft jahrelang unentschieden blieb.

So lang das alte System dauerte, hatte sich die Regierung wenig in die Privatangelegenheiten ihrer Unterthanen gemengt. Jetzt aber, wo sie sich zufolge des Grundsatzes der Staatsomnipotenz in Alles mischte, entstand auch in dieser Beziehung eine ungeheuere Geschäftsvermehrung, auf welche gleichfalls das System der officiösen Aktenvorlegung angeordnet wurde.

Mit diesem System war auch ein gewisses Misstrauen gegen alle Unterbehörden verbunden. Daher war schon manches an sich unbedeutende Geschäft der Entscheidung der Landesstelle oder gar der Hofstelle vorbehalten, man begnügte sich auch nicht mehr mit der ehemaligen Art, die Staatsrechnungen zu revidiren, man verlangte, dass bei der Correspondenz der Behörden unter sich Alles, was man gethan habe, aus Documenten ersichtlich sei. Beim geringsten Schein von Illegalitäten kam es oft zu weitläufigen Disciplinaruntersuchungen, und da die Trennung der Verwaltungszweige dem Geiste des Systems gemäss eine Menge von Rücksprachen nothwendig machte, gab auch dies viel Arbeit.

Durch die Veränderung der Stellung der Beamten und des Geschäftsganges verschwand nach und nach das Patriarchalische aus der Verwaltung, was freilich zwei Seiten hatte, indem manche der neuen Formen der Willkühr mehr steuerten. Dem Volke aber waren diese Formen nichts weniger als angenehm. Es konnte sich in ihnen nicht aus, es brauchte oft den kostspieligen Rath von Advocaten und Agenten und musste zuweilen lang auf eine Entscheidung warten. Vor allem aber beklagte man sich, dass jetzt die Entscheidung oft aus einer fernen Kanzlei komme, in welcher man von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen wenig wisse und sich oft arge Blößen gebe.

Das Volk ging ~~aber~~ aber in seinen Besorgnissen auch weiter. Es meinte, dass sich bei den neuen Einrichtungen auch die bisherigen Gemeindeverfassungen nicht mehr erhalten könnten, und sahen neuen Beeinträchtigungen der Volksfreiheit entgegen.

Im Einzelnen war aber der Umfang der im Geschäftsgange bewirkten Veränderungen dem Volke nur wenig bekannt und die Presse konnte die Volksinteressen nicht zur Sprache bringen. Aber das bemerkten schon Viele, dass, während man beim alten System die Urheber schlechter Zustände mehr in den untern und mittleren Regionen suchte, jetzt die Ursache oft schon in den höchsten Regionen gesucht und gefragt wurde, warum die Regierung den vorhandenen Uebelständen nicht abhelfe, oder ob sie solche ~~etwa~~ gar nicht kenne, was dem Ansehen des Thrones nicht günstig war.

6. Die Beschränkung der Rechte der Corporationen und Gemeinden.

Schon um das Jahr 1749 zeigte sich, wie man aus den Registraturakten der höheren Behörden und den Gesetzsammlungen darthun kann, ein gewisses Bestreben der Regierung, die alten Gemeinde-Verfassungen der Städte, Marktflecken und Dörfer einer tiefgehenden Reform zu unterwerfen, welche zuletzt das Bedürfniss nach neuen Gemeindeverfassungen herausstellen oder hervorbringen mussten. Es handelte sich auch in dieser Rücksicht für die Regierung darum, den Wünschen der neuen Theorien zu entsprechen. Der Vorwand für diese Abänderungen waren gewöhnlich örtliche Missbräuche oder Uebelstände.

Vor allem strebte die Regierung Veränderungen bei den zahlreichen in den Städten bestehenden weltlichen Stiftungen an. Einige Unordnungen, welche man da und dort wahrnahm, mussten zum Vorwande dienen, die Verwaltung sämtlicher Stiftungen wie Minderjährige unter die Curatel des Staates zu setzen. Die Einmischung der Regierung in diese Angelegenheiten wurde aber von Jahr zu Jahr stärker.

Ganz auf diese Art fing man auch an, Stadt- und Landgemeinden zu behandeln. Die Besetzung vieler obrigkeitlichen Stellen, welche bisher bloß durch die Wahl der Gemeinde erfolgt war, musste jetzt der landesfürstlichen Genehmigung unterzogen werden. Viele Stadtgüter kamen unter die Aufsicht der Regierungsbehörden.¹⁾

Ein Hofdecret vom 19. August 1750 verbot in Ansehung der Regulierung der Jahrmärkte, welche damals im Zuge war, „Deputationen ohne vorher eingeholter Bewilligung an das allerhöchste Hoflager zu schicken“, wobei zugleich einige das Petitionsrecht sehr beschränkende Maximen für künftige Fälle aufgestellt wurden.

Ein Gesetz für Böhmen vom 18. September 1751 übertrug den dortigen Kreisämtern eine Aufsicht in den Städten auf alles Jene, „was in den publicirten Generalien und Patenten verordnet wird“, und namentlich „auf Gewicht und Mass der Comestibilien“, was vorher fast ganz den Stadtoberkeiten anheimgestellt war.

¹⁾ So wurde mit dem Hofdecret vom 7. Juni 1749 die Wahl der Stadtschreiber und Syndiker in Oesterreich ob der Enns in Zukunft einer Bestätigung durch die Regierung unterworfen und ein Gesetz vom 9. September 1749 griff in die Regulierung der Wirtschaft und des Justizwesens der Stadt Wien ein.

Eine allgemeine Verordnung vom 3. Januar 1752 untersagte den Städten die Abreichnung der herkömmlichen Geschenke an gewisse Regierungsbehörden.

Als mit dem Patente vom 24. Juli 1753 die Kreisämter in Oesterreich ob der Enns, „gleichwie es in den übrigen deutschen Erbländern bereits geschehen ist“, eingeführt wurden, erhielten sie eine Instruction, welche der in den anderen Provinzen gleich gewesen zu sein scheint und in Sachen der Gewerbe die Autonomie der Städte und Zünfte sehr beeinträchtigte.

Ein Gesetz vom 7. Januar 1754 lautete: „bei den in Städten und Märkten obwaltenden Gebräuchen und Unordnungen in Ansehung der Polizeigeschäfte werden sämtliche Städte und Märkte erinnert, den jeden Orts sich findenden Zünften wohlerfahrene Männer als Commissäre vorzustellen, über alle politischen Vorgänge und Veranlassungen ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe namentlich den Kreisämtern zur Einsicht vorzulegen, wo dann in erheblichen Gegenständen die höhere Entscheidung zu erwarten sei.“

Dieses Gesetz verstärkte die Abhängigkeit der Zünfte. Die Vorschrift in Ansehung der Protokollsaufnahme wurde aber auch bald von den Behörden so gedeutet, dass bei allen Gemeinden in allen ihnen anvertrauten politischen (administrativen) Geschäften Protokolle aufzunehmen und bei allen erheblicheren Dingen auch dem Kreisamte vorzulegen und dessen Entscheidung zu gewärtigen sei. So verstanden, musste dieses Gesetz bald das kräftigste Mittel zur Zerstörung aller alten Gemeindeverfassungen und ein Hauptmittel zur Verdrängung des mündlichen Verfahrens bei den Behörden werden.

In vielen kleinern Städten, den meisten Märkten und fast allen Dörfern fanden sich nämlich unter den Männern, welche die Gemeindeobrigkeit bildeten, wenige, welche es verstanden, Protokolle aufzunehmen. Ebenso oft fehlte es an Leuten, welche sie niederschrieben und expedirten. Die Dorf- und Marktgerichte mussten daher in kurzem freiwillig oder gezwungen einen grossen Theil ihrer Functionen an das Amt jener Herrschaft abgeben, zu welcher sie gehörten. Da man aber in kurzem auch für gerichtliche Handlungen gewisse schriftliche Aufsätze verlangte, gingen auch in dieser Hinsicht viele alte Attribute der Markt- und Dorfgerichte verloren.

Da ferner die Frage, was „erheblich“ war, theils durch Gesetze, theils durch die Praxis entschieden wurde, kamen viele Ge-

schäfte, welche sonst in der Gemeinde schnell und definitiv entschieden wurden, an eine zweite landesherrliche Instanz, wodurch wieder die Gemeinde an Ansehen verlor, und da die oberste Staatsverwaltung bald Gründe fand, viele der den Kreisämtern überlassenen Gegenstände zur Einsichtnahme oder zur definitiven Entscheidung den Landes- oder Hofstellen zuzuweisen, trat, wie viele Registratursakten beweisen, schon um das Jahr 1756 ein langsamer schwerfälliger Geschäftsgang ein, bei welchem die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung zunahm.

Dies zu befördern betrachtete man aber in vielen Kanzleien als eine Hauptaufgabe und mit dem Hofdecret vom 29. Januar 1757 kam auch die Baupolizei mehr an die Landesstelle.

Ein Gesetz für Böhmen vom 22. Juli 1765 erklärte, dass von den damals dort bestehenden 378 „Halsgerichten“ (Criminalgerichten) nur 24 sie behalten, jene Ortschaften aber, welche sie verloren, wegen der Ausgaben, welche dadurch den beibehaltenen Criminalgerichten zuwuchsen, an die betreffenden Städte jährlich einen gewissen Geldbetrag leisten sollten. Aehnliche Verordnungen ergingen um jene Zeit auch für Mähren und einige andere Provinzen.

Die für die Gemeinden so wichtigen Dienstbotengesetze wurden im Erzherzogthum Oesterreich ohne vorläufige Vernehmung der Städte durch eine Dienstbotenordnung vom 12. August 1765 aufgehoben.

Das Volk murrte über mehrere dieser Verordnungen und meinte, mit ihnen lasse sich die alte Communalverfassung weder in den Städten noch in den Dörfern fortführen, und wenn sie aufgehoben werde, sei ein guter Theil der alten Volksfreiheit verloren.

Dieser Anschauung suchten die politischen Behörden entgegenzuwirken, indem sie behaupteten, es seien dies keine Akte der Willkür, sondern Resultate der zärtlichen Besorgnis der Kaiserin, welche sich überhaupt „als Landesmutter“ für das Wohl des Volkes zeige.

Dieses Gerede machte an manchen Orten einigen Eindruck. Das andere that die Verläumdung, zu welcher viele der landesherrlichen Beamten den Impuls gaben.

Bei den alten Communalverfassungen hatten viele Unregelmässigkeiten stattgefunden, welche in früherer Zeit weniger besprochen worden waren. Jetzt gab man das Signal davon zu reden. Da fand sich nun, dass man hier schlecht mit dem Gemeindevermögen gewirtschaftet, dort gewisse Familien begünstigt habe, dass unwissende Menschen oft den Vorzug vor geschickteren erhalten

oder dass bei irgend einer Gelegenheit die Gemeindebeamten mit Uebermuth aufgetreten wären. Viele hielten es nun für gut, wenn diesen Uebelständen abgeholfen würde, und dass es geschehen könne, glaubten alle unerfahrenen Menschen, weil sie nicht bedachten, dass jede Organisation ihre Schattenseiten habe und man zufrieden sein müsse, wenn der Lichtseiten mehrere sind.

Mit neuen Communalverfassungen konnte allerdings die Polizei im Sinne der Neuerung leichter gehandhabt werden. Für den Augenblick waren für sie die Kreisämter die wichtigste Behörde, da ein grosser Theil ihres Einflusses dem Volke geheim blieb.

7. Die Begründung des Polizeisystems.

Als man am Sitze der Regierung wahrnahm, dass die Ortsobrigkeiten an die Ausführung der Gesetze betreffend die Polizei und die Zünfte nur mit Widerwillen gingen, traf man um das Jahr 1761 Anordnungen, dass diese Gesetze unter den Augen der Kreishauptleute eingeführt oder durch den Kreisbeamten an Ort und Stelle mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten zur Ausführung gebracht werden sollten. Man erweiterte zu diesem Ende die Amtsbefugnisse der politischen Stellen und verlangte von ihnen eine grosse Thätigkeit. Sie sollten nicht bloss durch Befehle das befördern, was die Regierung einführen wollte, sondern auch alle Hilfsmittel der Ueberredung, des gesellschaftlichen Einflusses und überhaupt aller nach den Umständen wahrnehmbaren Gelegenheiten anwenden, um die öffentliche Meinung im Sinne der Regierung zu beeinflussen. Dort, wo die Instruktionen des Amtes sich nicht klar darüber ausdrückten, was der Kreishauptmann in einer bestimmten Lage zu thun habe, erhielt er zuweilen von dem Präsidenten der Landesstelle geheime Weisungen und im Allgemeinen galt der Grundsatz, dass jener Kreishauptmann, der die gewünschten Erfolge geräuschlos erziele, sich empfehle, dagegen jener, der bei wichtigen Veranlassungen sie nicht erreiche, für den Posten, welcher vor allem Klugheit und Geistesgegenwart verlange, sich als wenig geeignet erweise.

Die Regierung glaubte aber, in Ansehung der Residenzstadt einer noch grösseren Vorsicht zu bedürfen. Dort wurde bereits durch eine Verordnung vom 26. Juni 1754 für die neu errichteten Stellen von Polizeikommissären eine Instruktion kundgemacht, deren Inhalt, da er bereits die sämtlichen Kennzeichen einer geheimen Polizei an sich trägt, zu merkwürdig ist, als dass

er in einer Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung fehlen dürfte. Es heisst dort im § 1 in Ansehung der Pflichten der Untercommissäre: „Soll sich jeder Untercommissär auf das eifrigste angelegen seyn lassen, Alles dasjenige, was nur immer zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung guter Ordnung beitragen kann, nachdrucksamst zu befördern, im Gegenthaile Alles, was zum Abbruch einer oder der andern nur im mindesten beitragen könnte, mit allen Kräften hintanzuhalten;“ und im § 4 wird, nachdem dem Commissär auf alle heimlichen und verdächtigen bei Tag oder Nacht stattfindenden Zusammenkünfte grosse Aufmerksamkeit empfohlen worden, demselben aufgetragen, „nicht allein durch vertraute Leute von Zeit zu Zeit Kundschaft einzuziehen, sondern in Schank- und Gasthäusern auch oft selbst zu ungewissen und unerwarteten Stunden nachzusehen.“

Die Zwecke der Polizei wurden auch dadurch befördert, dass man die Censur ganz im Sinne der Regierung einrichtete und sich in vielen Beziehungen gegen das Ausland abspernte. In der Zeit von 1750 bis 1776 wurde schon förmlich der Grundsatz aufgestellt, es sei ein blosser Akt der landesherrlichen Gnade, wenn etwas im Lande gedruckt werden dürfe.¹⁾

Die Polizei bemächtigte sich auch der Presse. Man ging vom Grundsatz aus, dass inländische Zeitungen bestehen müssten, aber bloss die Regierung zu beurtheilen habe, was für das Volk passe. Regel war es, dass die innern Zustände durchaus nicht, weder tadelnd noch lobend besprochen werden dürften, vermutlich damit durch übertriebenes oder gegründetes Lob dem Volke nicht Anlass zur Kritik gegeben werde. Was die inländischen Zeitungen von Vorgängen im Reiche meldeten, waren die Reisen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, Feuersbrünste, Standeserhöhungen, Ernennungen höherer Beamten, patriotische Feste aus Anlass irgend einer örtlichen Regierungsanstalt, wo dann stets die Sprache der Schmeichelei oder der Demuth vorherrschte. Zugleich aber wurde dadurch, dass die Landeszeitungen zu einer Art von Intelligenz- oder Verordnungsblättern gemacht wurden, dafür gesorgt, dass sie viel gehalten und gelesen wurden, so dass man an ihnen ein Hauptmittel zur Leitung der öffentlichen Meinung gewann. Von den öffentlichen Angelegenheiten des Staates war

¹⁾ Auf dem Titelblatte der nach 1777 für die Volksschulen gedruckten Lehrbücher, ja (1770—1794) sogar auf den für die Volksschulen herausgegebenen Evangelien stand gewöhnlich gedruckt: „Mit Ihrer k. k. apostolischen Majestät allergnädigster Druckfreiheit.“

dagegen kaum die Rede. Wenn es irgendwo zum Kriege kam, so erschienen kurze Kriegsmanifeste, und wenn von Kriegsergebnissen die Rede war, war es Regel, das der Regierung Unangenehme ganz oder zum Theil zu verschweigen und das ihr Angenehme zu übertreiben. Aktenstücke wurden nicht leicht mitgetheilt, ein Raisonement nicht geduldet. Das Amt eines „Zeitungsschreibers“ wurde (1750—1795) gewöhnlich einem der untersten Regierungsbeamten gegen eine höchst unbedeutende Remuneration auf unbestimmte oder bestimmte Zeit verliehen.

Obgleich so die Landeszeitungen (1754—1780) der Regierung grosse Dienste leisteten, erhielt sich doch in einem Theile des Publikums das Verlangen nach ausländischen Zeitungsblättern. Diesem Verlangen wurden dadurch einige Schranken gesetzt, dass man viele ausländische Zeitungen verbot und andere durch Stempel und Postporto sehr theuer machte. Dennoch konnte es von der Regierung nicht ganz gehindert werden, dass man in den mehr unterrichteten Klassen über die äussere Politik und über die öffentlichen Angelegenheiten sprach. In der Regel zeigte sich dabei viel Unwissenheit. Aber ausnahmsweise kam auch viel Einsicht zum Vorschein und wo man diese bemerkte, wurde der Sprechende oft für einen kleineren Kreis eine Autorität. Dies war den absolutistischen Tendenzen der Regierung unangenehm. Man lies also, so weit der Einfluss derselben reichte, das Gerede über die auswärtige Politik unter dem Namen „Kannegiesserei“ lächerlich machen, während in Ansehung der inneren Angelegenheiten die Kreishauptleute behaupteten, dass ein Privatmann, da ihm die Akten nicht zu Gebote ständen und vieles sich nur am Centralpunkte der Regierung gehörig beurtheilen lasse, selten viel Ge Gründetes wissen könne.

Unter die polizeilichen Massregeln, welche nach 1755 für sehr wichtig gehalten wurden, gehörten auch eine Menge von Vorschriften über das Passwesen. Man durfte von der Heimat nicht weit weggehen, ohne stets mit einem Pass oder Ausweis versehen zu sein.

In den deutschen Provinzen fanden diese Vorschriften, denen bald andere über die polizeiliche Anmeldung von Gästen, Hausfesten u. s. w. nachfolgten, eine allgemeine Missbilligung unter dem Volke und selbst bei den Ortsobrigkeiten, welche nun einen Zuwachs an unnützer und verhasster Arbeit sahen, ja oft sogar, wenn es die Klugheit zu gebieten schien, durch geheime Instruction dazu angewiesen wurden.

Die Regierung sah in dem Benehmen der Ortsobrigkeiten in den zu Deutschland gehörigen Provinzen eine schlechte Vollziehung der Amtspflicht und bestärkte den Hof immer mehr in dem auch aus andern Gründen entstandenen Wunsche, die alten Communalverfassungen, deren unabhängiger Geist sich sonst nicht leicht gänzlich werde beseitigen lassen, im Sinne der Regierung umzugestalten.

8. Die Tendenz der Schwächung des Feudalsystems in den Herrschaftsbezirken.

Als die Regierung den Cataster geordnet und sich durch die Decennalrecess in den deutschen Provinzen von den Landständen ziemlich unabhängig gemacht hatte, begann ein systematisches und erfolgreiches Streben, in den Herrschaftsbezirken und den Gemeinden die Feudalverfassung aufzulösen und dadurch mehrere der Bedingungen zur stärkeren Besteuerung des Landes zu gewinnen.

Ein Theil der Neuerungspartei stellte dieses Streben auch als eine dem Wohle des Volkes äusserst nützliche Richtung dar. Man sagte, das Landvolk sei von den grossen und kleinen Herrschaftsbesitzern unterdrückt und es sei Zeit, dieser Tyrannei ein Ende zu machen. „*Slavenverhältnisse*“ könnten in einen wohlgeordneten Staate nicht geduldet werden. Diese Sprache führten aber nur wenige der Neuerer, die meisten Männer dieser Partei hielten dies noch für voreilig und unklug, wenn sie auch mit dem Grundsatz, man müsse den Bauern im Verhältnisse zu ihren Herrschaften *aufhelfen*, ganz einverstanden waren.

Gleichwohl war das sogenannte „*Elend des Landvolks*“ mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit. Thatsächlich bestand eine Anhänglichkeit der Bauern an die Herrschaft, ja sogar an vielen Orten Liebe zu ihr.

Dies wird begreiflich, wenn man erwägt, dass in mehreren grossen Provinzen wie Böhmen, Mähren und Krain der Edelmann den Bauern ihre Wirtschaften unentgeltlich unter einem Lehenverhältnisse und gegen gewisse durch einen Vertrag oder das Herkommen bestimmte Leistungen gegeben hatte. In solchen Ländern war also der Bauer nutzbarer Eigenthümer und diese Stellung ist noch unendlich vortheilhafter, als die des gewöhnlichen Tagelöhners oder des Fabriksarbeiters. Wo aber auch die Herrschaftsbesitzer nicht Eigenthümer des Bodens genannt wurden, wie z. B. in Oesterreich oder Steiermark, bestand doch ein Lehen-

verhältniss, wodurch gleichfalls der Bauer den Besitz seines Gutes mehr oder weniger dem Herrschaftsbesitzer zu danken hatte.

Es war das ehemalige Verhältniss der Bauern und der Herrschaftsbesitzer auf die engste Vereinigung zwischen beiden gegründet. Die Bauern bearbeiteten mittelst der Frohnen (Roboten) die herrschaftlichen Grundstücke und gaben dem Herrschaftsbesitzer Abgaben an Geld oder Naturalien, dieser aber gab auf jenen Gründen, welche seinen persönlichen Besitz bildeten, den Bauern Weide- oder Holzungsrechte, erliess, wenn er es für gut fand, denselben Abgaben, und wenn Krieg, Missjahre oder Feuersbrünste den Bauer trafen, musste herkömmlich oder vertragsmässig der Herrschaftsbesitzer aushelfen.

Besonders wichtig war das Verhältniss des Bauers zu seiner Herrschaft in militärischer Beziehung. Er war ihr Lehenmann und als solcher zog er, wenn der Herrschaftsbesitzer in den Krieg zog, unter seiner Fahne mit ihm.

In diesen Verhältnissen aber, wo so viel auf den guten Willen der Herrschaft, aber auch auf der Zuneigung des Bauers zu dieser ankam, fanden es gewöhnlich beide Theile für gut, mit einander in Frieden zu leben.

Diese Verhältnisse machten jeden Herrschaftsbezirk zu einer Art von Staat und für den Bauer war der Herrschaftsbesitzer wichtiger als der Landesherr.

Diese Zustände nach und nach zu ändern war nun der Wunsch des Hofes und der Neuerungspartei. Jener wollte das monarchische Princip mehr zur Geltung bringen und insbesondere grössere Staatseinkünfte erzielen, diese aber wünschte der Gleichheit und Humanität wenigstens scheinbar zu huldigen und eine auf sie gegründete neue Ordnung der Dinge herbeizuführen.

Die Ansicht, dass der Bauernstand sehr gedrückt sei, wurde aber nach 1750 von vielen Seiten geäussert¹⁾. Als die Kreisämter mehr landesfürstliche Behörden wurden, war „der Schutz der Unterthanen gegen die Herrschaften“ eine ihre Aufgaben. Bei jeder Gelegenheit gaben dies die Kreishauptleute durch Wort oder That zu erkennen. Die Ansicht machte sich geltend, dass die Herrschaftsbesitzer in den älteren Zeiten sich durch List und Gewalt in den Besitz grösserer Rechte auf Grund und Boden gesetzt hätten.

¹⁾ [Dass dies nicht ohne Grund war, zeigen die besonders in den späteren Jahren der Regierung Maria Theresias angestellten amtlichen Untersuchungen, deren Ergebnisse bei Grünberg, Bauernbefreiung, 2, 49 ff. mitgetheilt sind.]

Man suchte von dieser Grundidee ausgehend nach Beweisen im Einzelnen und da fand man denn zuweilen, dass in späterer Zeit von der Herrschaft mehr gefordert worden war, als in einer früheren Zeit, dass die Herrschaftsbesitzer manche ehemalige Bauernhöfe wieder mit den herrschaftlichen Grundstücken vereinigt hatten, dass dort und da die Grundverleihung an einen Bauer widerrechtlich zurückgenommen worden war, und aus solchen einzelnen Fällen, von denen sich überdies viele aus den Obereigenthumsrechten der Herrschaftsbesitzer erklären liessen, wurden allgemeine Schlüsse auf die Lage des Landmannes gezogen ¹⁾. Man gab zu, dass diese Zustände des Landvolkes schon sehr alt seien, allein man sagte, dass dies bloß ein historisches Recht sei und dieses stets dem Vernunftrechte weichen müsse.

9. Massregeln zur Hebung des Reiches in materieller Beziehung.

Wie in Norddeutschland kam auch in Oesterreich die Statistik, von der man bisher weder dem Namen noch der Sache nach viel

¹⁾ Eine schon um das Jahr 1754 bemerkbare Politik der Neuerer, welche aber in unserer sogenannten historischen Litteratur sich in hundert Formen wiederholt und schon lange zur öffentlichen Meinung geworden ist, war, dass in Böhmen, Mähren, Krain u. s. w. der Bauer meist (vor 1770) Slave gewesen sei. Der Name Slave ist hier ganz unpassend und die „Hörigkeit“ war nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Bezirken, ja selbst oft nach einzelnen Ortschaften verschieden. Die Neuerer behaupteten ferner in Ansehung Böhmens und Mährens, dass die Herrschaftsbesitzer „allein die Eigenthümer des Bodens“ gewesen seien, so dass dem grösseren Publicum und dem Hofe, welche mit den Verhältnissen weniger bekannt waren, scheinen musste, die ehemalige Unterdrückung des Landvolks müsse einleuchtend sein. Das Wahre an der Sache war aber nur, dass die Herrschaftsbesitzer Lehensherren und also eine Art Obereigenthümer von Bauerngründen und die Bauern als Vasallen meist nur Eigenthümer dieser Gründe waren, also mit andern Worten, dass ein Lehnverhältniss der Bauern stattfand, bei welchem diese im Sinne der Verleihung des Lehens das nutzbare Eigenthum ihrer Grundstücke (dominium utile), die Herrschaftsbesitzer aber die Lehensherrlichkeit der Bauerngründe besaßen. Daraus folgte freilich, dass der Bauer seinen Grund ohne herrschaftliche Bewilligung nicht verkaufen, nicht mit Schulden bebürden, nicht zertheilen durfte, allein es ist leicht einzusehen, dass diese bei allen Lehen vorkommenden Beschränkungen kein Nachtheil für das Landvolk waren, sondern dazu bestritten, den Besitz in einer Familie fest und schuldenfrei zu erhalten. [In mancher Beziehung etwas weniger günstig hat der Verfasser über die Lage der Bauern in der Einleitung S. 6 geurtheilt, wo er auch zugibt, dass viele leibeigen waren. Grünberg 1, 87 ff. nennt das Verhältniss der Bauern in den böhmischen Ländern „Erbunterthänigkeit“.]

gewusst hatte, und das mit ihr zusammenhängende Tabellenwesen zur Herrschaft. Ihr zur Seite standen die sogenannten Cameralwissenschaften¹⁾, welche eine Art von Finanzkunst lieferten. Das Steckenpferd der norddeutschen Cameralisten war die Vermehrung der Bevölkerung. Von ihr sollte die Macht des Staates und das Wohl des Volkes abhängen. Auf ihre Vermehrung wurde also auch in den österreichischen Staaten vor allem gedacht.

Man schien zu glauben, dass ohne die Zuhilfenahme künstlicher Mittel die menschliche Zeugungskraft nicht hinreiche, einem Lande die erforderliche Anzahl von Menschen zu verschaffen, und traf also solche Anstalten.

Vor allem schienen die unehelichen Geburten keineswegs jene Strenge zu verdienen, mit der sie von den Gesetzen, den Familien, den Gewerben und der Geistlichkeit angesehen wurden. Man änderte daher in dieser Hinsicht vieles, ging aber dabei doch mit einiger Behutsamkeit zu Werke.

Mehr dachte man an die Erschwerung der Auswanderung und an die Begünstigung der Einwanderung. Die letztere war aber in den deutschen Provinzen ganz unbedeutend, theils wegen der Religionsverhältnisse, theils weil man ganz arme Einwanderer nicht brauchen konnte. Dagegen dachte die Regierung in Südungarn Einwanderungen im Grossen zu veranstalten. In Ungarn gab es im Banate und auch an andern Orten ausgedehnte fast wüste Strecken. Man bewilligte also den Leuten, welche einwandern würden, Geld, Land und Steuerfreiheit für viele Jahre. Man erhielt nun Einwanderer, vorzüglich aus Schwaben, welche aber von den Landeseingebornen nicht gern gesehen wurden und eine Menge unvorhergesehener Schwierigkeiten fanden. Von diesen Einwanderern ist in Ungarn den Deutschen, wenn man sie in manchen Gegenden auf eine verächtliche Art bezeichnen wollte, die Benennung „Schwab“ geblieben.

Die Bevölkerung durch Parcellirung des Bodens zu heben, schien leichter zu sein. Man erreichte aber wenig durch freiwillige Parcellirung, weil gewöhnlich die Landesverfassungen und die Sitten ihr entgegen waren. Die Regierung wurde dadurch auf den Gedanken hingeleitet, auch in den Gesetzen und Sitten Aenderungen zu treffen.

¹⁾ Dieser Name kam nach Oesterreich aus den kleinen deutschen Staaten, wo er ganz begründet war, weil diese Wissenschaft Anfangs nur auf die beste Benützung der fürstlichen Kammergüter berechnet war.

Am 17. Februar 1753 erschien ein Gesetz, welches „den Obrigkeiten“ (Herrschaften) auftrag, den Unterthanen (Bauern) zu ihrer Verehelichung die Bewilligung zu ertheilen. Zur bessern Subsistenz sollten den Neuvermählten, nöthigenfalls mittelst Zerstückung, einige Grundstücke angewiesen und überhaupt das Landvolk zu industriellen Arbeiten angehalten werden, damit die vermehrte Bevölkerung hinlänglichen Unterhalt fände.

Dieses Gesetz widersprach allen herkömmlichen Begriffen und man benutzte die Schwierigkeiten der Ausführung, um so wenig als möglich zu thun. Um dem entgegenzuwirken, suchten die Beamten die Herrschaftsbesitzer zu überreden, dass das, was sie durch die Zuweisung von Grundstücken verlören, reichlich durch den grösseren Ertrag ihrer Rechte auf Bier- und Branntweinerzeugung sowie durch höhere Holzpreise gewonnen werden würde. Doch half dies wenig.

Da die Regierung immer bedauerte, dass so manches an Lebensmitteln durch die Vögel verloren gehe, so mussten nicht bloss durch mehr als zwanzig Jahre Spatzenköpfe bei der Steuerentrichtung eingeliefert werden, sondern man machte auch das Volk aufmerksam, dass Waldvögel, welche das Landvolk nicht essen wollte, sehr gut als Nahrungsmittel zu brauchen seien.

Auch die Bienenzucht sollte emporgebracht werden. Zugleich meinte man, dass in Krain, Mähren und Croatien der Seidenbau gedeihen könne. Ueber beide Fragen liess die Regierung durch die Schullehrer kleine Schriften verbreiten und auch auf gesetzlichem Wege erfolgten Aufmunterungen. Als um das Jahr 1766 die Erdäpfel nach Böhmen kamen, betrachtete dies die Regierung als ein treffliches Mittel, um auch von einer kleinen Bodenfläche viele Menschen zu ernähren.

Eine rationell betriebene Landwirtschaft schien gleichfalls dem Staate viele Vortheile zu gewähren. Man empfahl daher den Beamten auf den kaiserlichen Kammergütern das Lesen theoretischer Werke über den Ackerbau, ermunterte zu Versuchen mit neueren Fruchtgattungen und Culturmethoden und wollte auf den kaiserlichen Herrschaften nicht leicht Beamte ohne eine vorläufige theoretische Prüfung anstellen.

Die Forstcultur wurde gleichfalls unter Aufsicht genommen. Man wollte nicht mehr jene alte Art, bei der man jedes Jahr die schlagbaren Bäume aussuchte und dann fällte, man wollte, dass alle Waldungen in Schläge abgetheilt würden. Gesetze darüber erliess man zwar noch nicht. Aber man machte den Kreisämtern

eine gewisse Aufsicht über die im Besitze von Privaten stehenden Waldungen zur Pflicht.

Die Gemeindeweiden wollte man zertheilen lassen, damit der Boden besser benützt würde. Aus demselben Grunde war man gegen die zahlreichen Hutweiden.

Provinzen, welche sorgfältiger angebaut waren, wie Belgien, die Lombardei oder Tirol, stellte man den andern als Muster vor und beklagte es vorzüglich, dass in den ungarischen Gebieten der Boden so schlecht benützt sei.

Den Herrschaftsbesitzern wusste man es einzureden, dass ihre Wirtschaftsbeamten gewöhnlich nichts als träge Empiriker wären und ihre Besitzungen weit mehr eintragen müssten, wenn sie rationell bewirtschaftet würden. Dadurch veranlasste man viele Herrschaftsbesitzer, welche sich die Kenntniss der rationellen Landwirtschaft nicht selbst zutrauten oder sich für die persönliche Theilnahme an den ländlichen Wirtschaftsgeschäften für zu vornehm hielten, Wirtschaftsräthe zu suchen, welche dann gewöhnlich Projecte über Projecte machten, von denen nur wenige sich bewährten. Der Grund zum Herabkommen vieler Adelsfamilien wurde (1760—1800) auf diesem Wege gelegt.

Bei den Gewerben war schon lang, auch in den Gesetzen Karls VI., über die Zunftmissbräuche geklagt worden. Jetzt wurde man dem Zunftwesen noch abgeneigter, weil es der freien Concurrrenz entgegenstehe, welche allein Vervollkommnung und Vermehrung der Arbeitsproducte bringen könne. Einzelne Stimmen liessen sich, als (seit 1758) das System der Physiokraten in den österreichischen Staaten Anhänger fand, sogar (1760—1770) in dem Interesse einer vollkommenen Gewerbefreiheit vernehmen.

Jene Beschäftigungen, welche nichts mit den Händen Greifbares hervorbringen, hiessen vielen Menschen schon eine Art von Müssiggang. Aus diesem Gesichtspunkte erschienen manchen Freunden der neuen Ideen die Mönche und Eremiten als Müssiggänger. Die Stunden, welche dem Gebete gewidmet wurden, hiessen, wenn sie über ein gewisses Maass gingen, auch „Müsiggang.“ Gelehrte, welche ihrem Fache sich widmeten, ohne dass die Früchte ihrer Arbeit in die Augen fielen, waren gleichfalls Müssiggänger.“ Ebenso gehörten in diese Classe Menschen, welche, wenn nicht ganz, doch zum Theil ihren Unterhalt sich verdienen konnten, und es doch nicht thaten.

Manche Schriftsteller gingen so weit, von jener Menge von „Taugenichtsen“ zu reden, welche alle Jahr aus den lateinischen

Schulen oder den philosophischen Cursen hervorgingen. Sie verstanden darunter jene Studenten, welche wegen Mangel an Mitteln ihre Studien beendeten, ohne ein Unterkommen zu finden, weil dieses in Klöstern, auf welches sie gehofft hatten, ihnen nicht zu Theil geworden war und sie sich den Weg in die Seelsorge aus Mangel des Tischtitels nicht bahnen konnten ¹⁾.

Auch den Handel wollte man emporbringen. Man begriff aber, dass für das Gelingen solcher Pläne eine Menge von Bedingungen gehörte, über welche man nicht verfügen könne. Allein einiges glaubte man thun zu können durch Verbesserung der Strassen, welche, so lang die Wegherstellung nicht zum Theil als Landessache behandelt werde, durch die Nachlässigkeit, den Eigensinn oder die Eifersüchteleien der Gemeinden in einem schlechten Zustande bleiben mussten. Die Regierung erliess in dieser Beziehung mehrere Verordnungen, durch welche Einiges (1750—1762) erreicht wurde. Chausséen und chausséeartig hergestellte Wege blieben aber doch in den böhmisch-österreichischen Provinzen noch lange Zeit eine Seltenheit.

Es wäre vielleicht ermüdend, eine Menge anderer Verbesserungsideen aufzuzählen, welche von Theoretikern ausgedacht wurden und theilweise in den Gesetzen ihren Ausdruck fanden. Aber schon aus dem Gesagten wird es begreiflich, dass die Anstalten zur Verbesserung der Landescultur sich oft mit den Sitten, den Gewohnheiten, den Neigungen, und selbst den Geldinteressen der Landesbewohner in Widerspruch setzten und dass die Behauptung der Regierung, es handle sich darum, das Land glücklicher zu machen, wenig Glauben fand. Einzelne sahen schon ein, dass es sich dabei blos um das Interesse der Regierung handle, indem es dem Menschen gewöhnlich nur darauf ankomme, ob er gut und bequem lebe, ohne dass ihm daran etwas gelegen sei, ob der Acker des Nachbars besser oder schlechter bestellt sei, oder ob in Ungarn grosse oder kleine Landstrecken wüst liegen.

¹⁾ Solche ehemalige Studenten kehrten dann gewöhnlich zu ihren Eltern zurück und übernahmen früher oder später, wenn es sein konnte, ihren Grundbesitz. Bei Communalämtern zog man dann gewöhnlich Leute mit Studien andern, die keine solche gemacht hatten, vor und so geschah es, dass die Studien am Ende doch einen Vortheil brachten und bei den Gemeinden viele verhältnissmässig gebildete Leute im Amt standen.

Man bemerkte dagegen, dass der Einzelne ein Theil des Ganzen sei und dass, wenn es dem Ganzen besser gehe, es auch dem Einzelnen besser gehe. Auf Viele machten diese Gründe Eindruck. Der Geist der Sparsamkeit, des Eigennutzes, der Berechnung, der Abneigung gegen alles Ideale fing an sich von Jahr zu Jahr mehr zu zeigen. Auf ihn baute die Regierung grosse Hoffnungen, erwartete von ihm eine rasche Zunahme der materiellen Staatskräfte, und durch sie eine feste Grundlage für einen stärkern Militärstand.

IV. Buch.

Maria Theresia's letzte Regierungsperiode (1765—1780).

I. Das Hervortreten neuer Verwaltungsmaximen.

In der letzten Periode der Kaiserin Maria Theresia, welche mit der Annahme ihres Sohnes Joseph II. zum Mitregenten beginnt, liess die Regierung in den an Schulen eingeführten Lehrbüchern, in den Gesetzen, in den an die untern Behörden erlassenen Instructionen und vielen Amtshandlungen jene Grundsätze durchblicken, von denen sie ausging und deren Verbreitung durch die Schulen, die Geistlichen und die Beamten sie wünschte. Es lohnt der Mühe, die wichtigsten derselben hier zusammenzustellen.

I. Zuerst zeigte sich der Grundsatz, dass die Gesetzgebung des Staates sich auf Alles erstrecken solle, was die Regierung für ihre Zwecke als wichtig betrachtet. Die Männer, welche die höheren Aemter inne hatten, schrieben dem Gesetze eine ungeheure Kraft zu und glaubten, dass man durch sie den Geist ganzer Völker umwandeln könne. Dass der Staat sich auf einen Vertrag (den sogenannten Staatsvertrag) gründe und also der Regent nur der Beamte des souveränen Volkes sei, nahm man innerhalb der gelehrten Kreise als eine ausgemachte Sache an. Da dies aber geradezu auf republikanische Ideen hinleitet, so gab man vor, dass eine weise Regierung, weil sie ohnehin den Volkswünschen entgegenkomme und also die Volksliebe für sich habe, nichts zu fürchten brauche.

Nach der strengen Consequenz dieses Systems mussten also die landesfürstlichen Einkünfte Nationaleinkünfte werden, jeder

Krieg, welchen der Regent führte, sollte ein Nationalkrieg sein, die Schulden des Monarchen wurden zu Nationalschulden.

II. Ganz in der Idee befangen, dass Alles, was im Staate bestehe, der Staatsgewalt in allen seinen Lebensäusserungen unterworfen sei, betrachtete man auch die Staatsgewalt als die natürliche Leiterin jeder im Staate vorhandenen Religionspartei, und es bestand bereits der Gedanke, die katholische Kirche des österreichischen Staates ganz zu einem Polizeiiustitute, welches den gemeinen Mann mehr im Zaune zu halten geeignet sei, zu machen.

III. Von der Volksfreiheit im alten Sinne des Wortes hielten die Neuerer nichts. Wenn man von Volksfreiheit redete, verstanden sie diejenige Art von Regierung, bei der eine sogenannte Nationalrepräsentation das grosse Wort führt. Das Volk sollte sich übrigens in Ansehung seiner Neigungen, Wünsche, Beschäftigungen, Ansichten und Lebenspläne nach dem, was die Regierung wünsche, richten. Ob dies möglich sei, ohne ein ganz charakterloses Volk zu erhalten, überlegte man nicht, man meinte, jene Erkenntniss des eigenen Vortheils, welche anfangs allerdings fehlen könne, werde später nachkommen. Insbesondere glaubte man, dass das Glück eines Volkes von einer Verbesserung seiner Vermögensumstände abhängig sei.

IV. Von dieser Idee geleitet schien die Hauptsache die Vermehrung des Nationalreichthums zu sein. Der natürliche Weg hiezu schien aber der Regierung viel zu langsam. Man beschloss also auch alle künstlichen Mittel zu benützen und durch Befehle auf ihre Anwendung einzuwirken.

V. Bei den Neuerern war daher das Princip der Finanzverwaltung kein anderes, als das, auf die Entstehung des Reichthums bei den Unterthanen hinzuwirken, damit sich dann die Regierung im Wege der Besteuerung einen grossen Theil desselben zueignen könne. Die Besteuerung hatte keine positive Gränze und konnte sie auch unter einer unumschränkten Regierung nicht haben.

VI. In Ansehung des Militärs konnte die Aufklärungspartei, wenn sie nicht um allen Einfluss bei Hofe kommen wollte, unmöglich anders, als im Sinne des Hofes sprechen. Sie erklärte sich also nicht gegen die beständige Vermehrung der Armes und ihre bevorzugte Stellung im Staate.

VII. Durch den unwiderstehlichen Druck, welchen die Regierung zur Aufrechthaltung ihrer Autorität ausüben kann, wollte sie sich mehr und mehr befestigen. Die nämliche Tendenz offenbarte sich aber auch in dem allgemeinen Misstrauen gegen Alles, was

eine Gewalt besass. Man fürchtete, der Vater werde dem Kinde, der Mann dem Weibe, der Dienstherr dem Dienstboten, der Obere dem Untergeordneten, der Herrschaftsbesitzer dem Bauer Unrecht thun, wenn nicht die Staatsgewalt beobachtend und richtend dazwischen trete.

VIII. Dieselbe Ansicht über den Werth und die Kraft der materiellen Mittel führte auch zu einer mechanischen Anschauung über den Staat. Man betrachtete ihn als eine Maschine. Das Wohl der Unterthanen oder, wie man sich jetzt ausdrückte, „der Bürger“, hielt man mehr von Uebersichten, Tabellen, Controllen, Organisationen und Instructionen abhängig als von der Rechtschaffenheit, der Thätigkeit, der Umsicht und der Orts- und Personalkennntniss der Beamten. Anstatt der genauesten Beachtung aller örtlichen Verhältnisse wurde eine oft geistlose und unzuverlässige Statistik die Grundlage der Vorschläge und der Prüfstein der Verwaltung. Daher dann Anträge über Anträge zu Organisationen, Visitationen, Prämien und Controllen, welche der Geistlosigkeit in der Administration immer mehr Bahn brachen.

IX. Jeder Rath, welchen die neue Secte ertheilte, zeigte das Vorherrschen des Materialismus. Fast alle Erscheinungen bezog sie auf blind waltende Naturgesetze, also auf eine Nothwendigkeit, was mit andern Worten so viel hiess, als alle Religionen für unnütz erklären. In der That hatten auch die unbedingten Lobredner der Aufklärung gar keine Religion und wünschten sie nur aus Polizeirücksichten bei dem gemeinen Manne.

X. Unter die grossen Institute, deren Umgestaltung bei solchen Grundsätzen nothwendig angestrebt werden musste, gehörte auch die Ehe. Man sah in ihr nichts als einen bürgerlichen Vertrag und in der kirchlichen Trauung nichts als den Abschluss desselben, verbunden mit einer kirchlichen Ceremonie. Ueber Verträge aber, hiess es, muss der Staat Gesetze geben, und da nach dem einstimmigen Ausspruche der Neuerer die Kirchengesetze den Rechten des Staates keinen Eintrag thun konnten, so folgte von selbst, dass nur der Staat das Recht habe, trennende Eehindernisse einzuführen und dabei die Natur des Vertrages auf jene Art, welche er für gut finde, hervortreten zu lassen. So war man auf dem Wege, in der besten Form Rechtens und mit Beachtung aller möglichen Consequenzen Ehen zu autorisiren, bei denen dann der gewöhnliche Begriff derselben verloren ging.

XI. Die grosse Klasse der Dienstboten, welche vielleicht den sechsten oder siebenten Theil der Bevölkerung ausmachte, konnte

der Aufmerksamkeit und den Plänen der Neuerer begreiflicher-weise nicht entgehen. Dieselben tadelten es, dass in Ansehung ihrer Verhältnisse sehr wenig durch die Gesetze und das meiste durch örtliche Gewohnheiten entschieden sei. Diese Gewohnheiten betrachteten den Dienstboten fast immer als Glied der Familie, kannten nur eine Diensteskündigung nach längern Zeitfristen, gaben dem Dienstgeber die Aufsicht über das sittliche und religiöse Benehmen der Dienstboten und gestatteten diesen nur eine gewisse Art, sich zu kleiden. Alles dies missfiel den Neuerern. Sie sahen zwischen dem Dienstboten und dem Dienstgeber nichts als ein Vertragsverhältniss und stellten also jenen ausserhalb der Familie des letzteren. Wenn der Dienstbote das that, wozu er aufgenommen war, sollte er in allem, was er sonst that, unbedingte Freiheit haben und kurze Aufkündigungsfristen ihm die Möglichkeit lassen, von Zeit zu Zeit sich einen besseren Dienst zu suchen. Diese Ideen lagen später (1782—1848) den Dienstbotengesetzen zu Grunde.

XII. In diesen so wie in vielen andern Dingen bekümmerte sich die Neuerungspartei nicht um das Herkömmliche. Ihr Ideal war das, was sie Vernunftrecht nannte. Dieses setzte sie in allen Dingen dem historischen Rechte entgegen. Jenes war nach dem Ausspruch derselben gerecht, unveränderlich, ewig, dieses oft ungerecht, unzähligen Veränderungen unterworfen und nicht viel mehr als Willkür. Das Naturrecht wurde daher zum obersten Massstabe für das, was sein sollte, erhoben.

Durch die Geltendmachung des angeblichen Gegensatzes zwischen dem Vernunftrechte und dem historischen Rechte war das Princip aufgestellt, durch das man jeden Angriff gegen die alten Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten, Begriffe und Staatseinrichtungen rechtfertigen konnte. Denn es war der unter dem Einflusse der Aufklärungspartei stehenden Presse sehr leicht, scheinbare Gründe aufzustellen, aus denen dieses oder jenes nicht sein sollte. Jede Vertheidigung der angegriffenen Institutionen war aber wissenschaftlich unmöglich wenn man den Grundsatz, es gebe dem historischen Rechte gegenüber noch ein anderes höher stehendes Recht, nemlich das Vernunftrecht, einmal zugegeben hatte.

2. Die Errichtung der Lehrkanzeln für Natur- und Staatsrecht und für politische Wissenschaften. — Martini und Sounefelds.

Wichtig für die Verbreitung der Ideen der Neuerungspartei war es, dass an den Hochschulen Lehrkanzeln des Natur- und

Staatsrechtes, sowie der „politischen Wissenschaften“ errichtet wurden.¹⁾ Ihre Stellung war eine sehr verschiedene. Die Lehrkanzel des Naturrechts wurde zur juridischen Facultät gerechnet, was zur Folge hatte, dass nur solche, welche sich für den Stand der eigentlichen Juristen vorbereiteten, diese Vorlesungen hörten. Der Posten aber, für die man eigentliche Juristen verlangte, waren damals noch wenige, die Vorlesungen über das Natur- und Staatsrecht wurden also nur wenig besucht. Da indessen von diesen mehrere zu den höheren Gerichtsstellen gelangten, so war es immerhin von Wichtigkeit, dorthin Männer zu bringen, welche die neuen Ideen kannten.

Anders war es mit den Vorlesungen über die politischen Wissenschaften. Diese betrafen die Theorie der Polizei, der Staatswirthschaft, der Landescultur, der Finanzverwaltung. Diese Verwaltungszweige hatten und brauchten Tausende von Beamten mit und ohne Studien. Jeder Kreiscommissär, jeder Ortsvorstand in Städten und Flecken hatte mehr oder weniger damit zu thun, bald anordnend, bald rathend oder empfehlend. Es war also wichtig, dass man den Zutritt zu den Vorlesungen allen Beamten und sogar allen Ständen möglich mache. Das Mittel dazu war, dass man diese Vorlesungen nicht wie die an der juridischen Facultät in lateinischer, sondern in deutscher Sprache halten liess, diese Lehrkanzel, weil sie nun einmal einer Facultät eingereiht werden musste, der philosophischen zuwies und zugleich auch Leute ohne alle Studien, sowie Militärs, Aerzte und Geistliche zu den Vorlesungen zuliess. Es war dies zwar eine Anomalie gegen die alten Universitätsvorlesungen, aber zugleich auch eine Anbahnung weiterer Neuerungen.

Diese Lehrkanzeln wurden (nach 1763) an allen hohen Schulen errichtet. Zu Wien erhielt 1754 Martini die Lehrkanzel des Naturrechts, Joseph von Sonnenfels 1763 jene der politischen Wissenschaften. Die von ihnen vorgeschlagenen Männer kamen als Professoren in die Provinzen.

¹⁾ [Doch geschah dies nicht, wie Beidtel meinte, auf Antrag Gerhards van Swieten. Die Lehrkanzel für das „Naturrecht“ wurde durch den juridischen Lehrplan vom Jahre 1753 eingeführt, der ein Werk des Wiener Erzbischofs Grafen Trautson und des Professors Popowitsch war, jene der „Polizei- und Cameralwissenschaften“ 1763 auf Antrag des Staatsrathes von Borjé, der auch die Uebertragung derselben an Sonnenfels durchsetzte. Kink 1, 465 ff. Arneht 9, 200 ff.]

Unter Maria Theresia war das Misstrauen gegen diese Lehrkanzeln und die Inhaber derselben bei den Anhängern der alten Staatseinrichtungen sehr gross. Bischöfe, Prälaten und Gutsbesitzer aus dem hohen Adel hielten, um das zu erfahren, was geschah, oft ihre Spione in den Vorlesungen und erlaubten sich Ränke mancher Art, um es zu bedeutenden Veränderungen zu bringen. Allein offizielle und dem Publikum ersichtliche Vorstellungen erlaubten sich weder die Landstände noch die Bischöfe. Ohne Zweifel fürchteten sie, nichts anzurichten. Aber viel zu dieser Furcht dürfte auch beigetragen haben, dass sie sich wissenschaftlich nicht ganz fest wussten und sehr entschiedene Schritte der Regierung fürchteten, welche die Sache noch ärger machen könnten.

Von solchen Verhältnissen begünstigt verliessen Martini und Sonnenfels schon nach wenigen Jahren die Lehrkanzel, um höhere und gleichfalls einflussreiche Staatsämter zu übernehmen, aber schon ehe dies geschah, hatten sie auch praktisch auf viele wichtige Staatsverhältnisse eingewirkt. Einige Daten aus ihrer Lebensgeschichte beweisen dieses.

Karl Martini, geboren 1726 zu Revó in Südtirol, hatte nach Vollendung seiner juristischen Studien längere Reisen im Auslande gemacht und sich dort wahrscheinlich viel von den Ideen angeeignet, welche von Paris über Kirche, Staat und Gelehrsamkeit ausgingen. Als er in den österreichischen Staaten zu einem Ruf und zu einer bedeutenden Wirksamkeit gelangt war, unterrichtete er die Söhne der Kaiserin Maria Theresia in den Staatswissenschaften, und die Geschichte dieser Prinzen, worunter die nachmaligen Kaiser Joseph II. und Leopold II. waren, zeigt, dass Martinis Einfluss auf ihre Handlungsweise eingewirkt haben kann. Martini wurde bei der Hofstelle, deren Mitglied er war, Referent in den Jesuitenangelegenheiten, insofern sie das Innere des Staates betrafen. Er war auch ein wichtiges Mitglied der für die Abfassung einer neuen Justizgesetzgebung niedergesetzten Hofcommission. Seine Stimme galt endlich viel in allen Studienangelegenheiten.

Sonnenfels, geboren 1733 zu Nikolsburg in Mähren, war jüdischer Abkunft, und ein Mann von kolossaler Eitelkeit. Sie erhielt manche Befriedigung, als er die Vorlesungen nach seinen Lehrbüchern nicht nur an allen hohen Schulen des Staates, sondern auch durch Dilettanten oder remunerirte Beamte in vielen Kreisstädten der deutschen Provinzen eingeführt sah. Die Staatsschematismen aus der Periode von 1776 bis 1785 zeigen, dass dies häufig durch Kreisbeamte geschah.

Martini und Sonnenfels schrieben für ihre Fächer Lehrbücher und diese wurden die Richtschnur für die Vorträge an den andern Universitäten. Da begreiflicherweise die Lehrbücher nicht bloss vorgelesen, sondern auch erläutert werden mussten, gingen die Vorträge oft noch über jene Gränzen hinaus, welche in dem Lehrbuche bemerkbar waren. Da diese Vorlesungen oft unterhaltend waren und auch den Landesverhältnissen angepasst wurden, so wurden sie, besonders jene über die politischen Wissenschaften, fast überall zahlreich besucht.

Als die Theorie der Neuerung auch in Beziehung auf das Staatsrecht und die Regierungskunst gelehrt wurde, geschah in Beziehung auf die Beamtenwelt das nämliche, was durch das Werk von Febronius bezüglich der Geistlichkeit geschah. Die Ideen der Neuerungspartei wurden in einem günstigen Lichte dargestellt und da die Werke von Martini und Sonnenfels erst um das Jahr 1802 ihren Credit verloren, aber auch dann noch (bis 1848) ihre Lehrbücher im Gebrauche blieben, so war der Einfluss derselben ein ganz gewaltiger.

Reden wir zuerst von dem System des Naturrechtes, welches gelehrt wurde.

In den genannten Lehrbüchern war von keinem bestimmten Staate die Rede, sondern die Theorien waren allgemein gehalten. Im System des Naturrechts von Martini war der oberste Satz, dass das Naturrecht das Vernunftrecht sei, und jede positive Gesetzgebung, wie alt sie auch sein möge, wenn sie in wesentlichen Punkten mit den Vorschriften des Naturrechtes im Widerspruche ist, keine Geltung verdiene. Für das, was das Naturrecht verlange, brachte Martini Beweise, welche oft aus der Bibel oder den griechischen oder römischen Classikern entnommen waren. Seine Behauptungen liefen unter andern darauf hinaus, dass die Menschen von Natur frei sind und Freiheit geniessen sollen, dass sich religiöse Ueberzeugungen nicht erzwingen lassen, und dass gegen die Aussprüche des Naturrechts keine menschliche Autorität gelte. Er erklärt dadurch dem sogenannten „historischen Rechte“ den Krieg, um an seine Stelle ein rationelles zu setzen. Welche ungeheuren Folgen ein solcher Grundsatz, wenn er als richtig angenommen wird, haben müsse, fällt in die Augen.

Auch in Ansehung des Völkerrechts herrscht jene oft auf Bibelstellen oder Classiker gegründete Beweisführung bei verhältnissmässig wenigen neuen Lehrsätzen. Aber neu und wichtig für die österreichischen Staaten war Martinis allgemeines Staatsrecht

oder, wie er es nannte, das allgemeine Recht der Staaten. Dieses Werk¹⁾ geht von der Idee aus, dass der Staat aus einem Zustande von Anarchie durch den sogenannten bürgerlichen Vertrag (contrat social) entstanden, folglich die Regierungsgewalt stets eine vom Volke ausgegangene und also eine delegirte sei, (§§ 39—41). Aus ihr gehe die bürgerliche Oberherrschaft hervor, welche (§ 50) definirt wird als „das vollkommene Recht, den Staat zu regieren, d. i. die Handlungen aller Unterthanen nach Willkür zum Entzwecke der allgemeinen Sicherheit zu leiten.“ Da nun Martini im Abschnitte von den Regierungsformen (§§ 323—389) zugibt, dass es verschiedene Regierungsformen geben könne, unter jeder aber die bürgerliche Oberherrschaft als die Bedingung des Staates fort dauert, so folgt, dass nach seiner Theorie unter allen Umständen die Willkür der höchsten Gewalt, also mit andern Worten, der Despotismus bestehen müsse. Martini selbst sagt (§ 70): „Der Regent kann die Handlungen seiner Unterthanen nach seinem Ermessen zum Entzwecke der Gesellschaft leiten.“ Ganz natürlich kann nun seine Lehre über „die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt“ nur die Theorie einer Gewalt sein, welche sich in alles mengt und alle ihre Handlungen für erlaubt hält, und bemerkenswerth ist insbesondere, dass schon zwischen 1765 und 1770 Martini dort, wo er von den Rechten des Staates in Ansehung der Kirche handelt (§§ 202—238), dem Regenten im grössten Umfang und in den deutlichsten Worten die Leitung der Kirche zuspricht. „Der Regent“, sagt er (§ 203) „muss

¹⁾ Das ursprünglich lateinisch abgefasste Werk wurde, als unter Joseph II. die meisten Vorlesungen an den hohen Schulen in deutscher Sprache gehalten wurden, in das Deutsche übersetzt. Diese ältern Ausgaben sind dem heut zu Tage sehr selten. Ich lege hier meinen Bemerkungen die 1799 zu Wien im Druck erschienene zu Grunde, welche den Titel führt: „des Freiherrn Karl von Martini allgemeines Recht der Staaten zum Gebrauch der öffentlichen Vorlesungen in den k. k. Staaten. Ganz neue von dem Verfasser selbst veranstaltete Uebersetzung.“ Auch unter dem Kaiser Franz blieben, ungeachtet seiner Vorliebe für die Legitimitätsideen, Martinis Werke über das Natur- und Staatsrecht Vorlesebücher. Da aber das Naturrecht eine gar zu unwissenschaftliche Form hatte, wurde am Anfang dieses Jahrhunderts das sehr gut geschriebene Compendium des Naturrechts von Franz von Zeiller an seine Stelle gesetzt. Martinis Staatsrecht blieb aber Vorlesebuch und, da seine Form den Studierenden oft ein Gegenstand des Spottes war, unternahm es (1808) der damalige Professor des Naturrechts Franz Egger, dieses Werk mit Beibehaltung aller seiner Grundsätze in eine würdige wissenschaftliche Form zu bringen. Dieser Umarbeitung bediente man sich bis zum Jahre 1848 als Vorlesebuch.

geschickte und rechtschaffene Lehrer (der Religion) aufstellen, er muss diesen Lehrern einen anständigen Unterhalt und das gehörige Ansehen verschaffen.“ Im § 204 heisst es: „Aus eben diesem Grunde muss er Kirchen erbauen, Festtage, Feierlichkeiten und öffentlichen Gottesdienst anordnen.“ Demzufolge soll also wegen des aus der Religion für den Staat entstehenden Nutzens die Kirche, auch ohne Rücksicht auf ihr Dogma und ihre Verfassung, ganz Staatsinstitut sein. Dieselben Grundsätze werden auch auf den öffentlichen Unterricht angewendet, und ebenso wird die allgemeine Militärpflicht (§ 277) vertheidigt.

Martini macht sich selbst den Einwurf, dass eine so unumschränkte Gewalt für die Unterthanen eine bedenkliche Seite habe und nach der Meinung mancher Schriftsteller an den Regenten rechtlich nicht übertragen werden konnte. Aber er meint, dass, wenn ein oder mehrere Menschen sich der Gewalt eines Hausvaters unterwerfen und auch ein Volk „durch einen gerechten Krieg unterjocht werden kann“, die Schwierigkeit gelöst sei und überdies das Schwierige dieser Verhältnisse auch unter der Demokratie vorkomme. (§§ 362—366).

Ungeachtet aber Martini der unumschränkten Gewalt das Wort redet, sagt er doch (§ 380): „Befehle gegen die göttlichen, natürlichen oder geoffenbarten Gesetze kann ein Unterthan niemals vollziehen, aber auch nicht einmal in diesem Falle darf er sich dem Regenten widersetzen. Leidet er darunter, so mag er aus Liebe für seine Mitbürger Geduld tragen, oder sich durch die Flucht oder ein anderes unschädliches Mittel zu retten suchen.

Auch im Hinblick auf die Grundgesetze eines Staates will Martini nicht, dass der Regent wegen Verletzung derselben den Thron verlieren könne. „Daraus“, sagt er (§ 379), „dass man den Regenten nicht zur Erfüllung der mit ihm errichteten Verträge anhalten kann, lässt sich aber nicht schliessen, dass diese Verträge an sich selbst unnütz sind. Sie verpflichten ja den Regenten im Gewissen. — Indessen können die Unterthanen niemals entscheiden, ob der Regent sein Versprechen gebrochen habe, wenn er das Gegentheil behauptet.“

Da nun nach Martini Verfassungen bestimmter Gegenden, Privilegien, Gewohnheiten und Sitten mit Rücksicht auf die Zwecke des Staates beurtheilt werden müssen, wie aus verschiedenen Paragraphen hervorgeht, so zeigt sich mit voller Evidenz, was die Regierung wünschen mochte, als sie dieses Staatsrecht als Vorlesebuch einführte.

Der Schaden, den dieses Werk dem Throne zufügte ¹⁾, hätte unermesslich werden können, wenn nicht gerade das Studium des allgemeinen Staatsrechts den Studierenden als nur wenig praktisch erschienen wäre und die Professoren oft aus Klugheitsrück-sichten einzelne Lehren gemildert oder nur oberflächlich behan-delt hätten.

Sehr bemerkbar war es, dass man das speciell österreichische Staatsrecht an den öffentlichen Schulen nicht vortrug. Es ist augenscheinlich, dass man das „rationelle“ Staatsrecht dem posi-tiven substituiren, also den österreichischen Staat, in so weit er nicht schon eine unumschränkte Monarchie war, zu einer solchen machen wollte.

Sonnenfels schrieb mehrere Werke. Unter ihnen ist jenes, welches den Titel führt: „Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft“, das als Lehrbuch für den Vortrag der politischen Wissenschaften diente, das bei weitem wichtigste. Es zeigt in seinem Stil Anmassung, sowie in seinen Behauptungen eine lange Reihe von Sophismen.

Schon der leitende Grundsatz, welchen Sonnenfels als den Prüfstein für alle im Staate vorkommenden Gesetzesvorschläge emp-fahl, war sophistisch dargestellt und begründet. Es war der: Ist die beantragte Massregel der Zunahme der Bevölkerung gün-stig? War sie es, so war sie nach Sonnenfels gut, war sie es nicht, so war sie schlecht. Es wurde dabei keine Rücksicht ge-nommen auf die Unterhaltsmittel, welche eine gegebene Land-strecke gewährt, auf die Lage des Staates u. dgl. Die einfache Wahrnehmung, dass in einer stark bevölkerten Stadt mehr Sicher-heit sei, als auf einer öden Strecke, dass der Handel dort mehr blühe, wo der Consumenten viele sind, und dass der Ertrag der Staatseinkünfte zum Theile von der Anzahl der Contributions-pflichtigen abhängt, wurde für den Grundsatz, der Staat müsse für die Vermehrung der Bevölkerung durch eine grosse Aufmerk-samkeit auf alle für diesen Zweck passenden Mittel sorgen, als entscheidend angenommen.

Aus diesem Grundsatz wurde die Folgerung gezogen, dass man die Auswanderung erschweren, die Einwanderung begünstigen müsse, dass man das Heiraten möglichst freizugeben habe, dass

¹⁾ Haller, Restauration der Staatswissenschaft I, 60—61, zählt daher auch Martinis Staatsrecht unter die wichtigsten Werke der revolutionären Litteratur.

man nebenher Findelhäuser brauche und ganz mit Unrecht in Ansehung der unehelichen Geburten streng gewesen sei, dass man der Zunahme eheloser Personen Gränzen setzen und die Medizinalanstalten so wie viele andere Polizeieinrichtungen so reguliren müsse, dass durch sie der Verminderung der Bevölkerung möglichst entgegengegewirkt werde.

Was insbesondere die „Polizei“ betrifft, unter welchem Namen Sonnenfels Alles begreift, was geeignet ist, die innere Sicherheit im Staate zu begründen und handzuhaben, so will er, dass sie sich in Alles menge und insbesondere die Kirche, die Schule, die Wohlthätigkeitsanstalten und die Büchercensur in ihren Bereich ziehe. Einige Details sind zu merkwürdig, um sie mit Stillschweigen übergehen zu können.

So sagt Sonnenfels in Ansehung der Religion¹⁾: „Unter den wirksamsten Mitteln, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdient ohne Zweifel die Religion den ersten Platz. — Die Religion ergänzt das Mangelhafte der Gesetzgebung, Wo immer das Auge des Gesetzgebers und eben darum die Strafe des Richters nicht hinreichen kann, ist sie dem Handelnden gegenwärtig, um seinen bösen Unternehmungen durch ihre Drohungen Einhalt zu thun. Der Regent muss also diesen Leitriem in seinen Händen nicht vernachlässigen und seine Sorgfalt muss darauf gerichtet sein, dass jeder Bürger Religion habe.“ Daraus leitet Sonnenfels die Pflicht zu einer angemessenen Regulirung der Seelsorgsbezirke durch den Regenten ab, er will die Pfarrer zur Verminderung von Wirtschaftssorgen auf Gehalte setzen, der Regent soll die in Ansehung der Religion wahrnehmbaren Missbräuche abstellen und den Gottesdienst ordnen. Ueberhaupt ist nach den Lehren von Sonnenfels „die sogenannte Disciplin der Clerisei ein wesentliches Stück der Religionspolizei.“

In Ansehung der Erziehung heisst es, sie habe nach der Religion zur Bildung der Sitten die grösste Wirksamkeit. Sie ist zwar, meint Sonnenfels²⁾, eine besondere Pflicht der Eltern, aber es wird durch sie der Grund zur Bildung des künftigen Bürgers gelegt, sie kann also der Polizei wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig sein, dass sie gänzlich und ohne Obsorge der Privatsorge überlassen werde.

Sonnenfels will daher den Schulzwang und auch in Ansehung der Wissenschaften sagt er: „Die Wissenschaften machen einen

¹⁾ Polizeiwissenschaft § 90.

²⁾ Polizei (ibid.) Seite 125.

wichtigen Theil der Erziehung aus und von dieser Seite werden sie ein Gegenstand der Polizeivorsorge.“ — „Es ist nicht genug (fügt er bei), dass die Hauptstädte mit Schulen versehen seien, der Staat muss es dem kleinsten Dorfe nicht an einem so nothwendigen Stücke zur Bildung der Sitten gebrechen lassen.“

Vor allem ist wichtig, was Sonnenfels über die Censur sagt. „In Ansehung der Sitten sowohl, als der Religion und der politischen Meinungen der Bürger“, sagt er, „ist nichts fähiger, den Lastern zu wehren, als wenn die Freiheit, Alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben und Schriften dieser Art zu lesen, begränzet wird. Die Büchercensur ist daher als eine der nothwendigern Polizeianstalten anzusehen.“ „Die Bestimmung einer solchen Censur,“ fährt er fort, „ist die Verbreitung irriger, gefährlicher oder ärgerlicher Meinungen zu verhindern, und aus ihrer Bestimmung folgt, dass ihre Gerichtsbarkeit sich auf alles erstrecken müsse, wodurch irrige, gefährliche oder ärgerliche Meinungen verbreitet oder sonst den Sitten nachtheilige Begierden geweckt werden können. Sie erstreckt sich daher nicht nur auf Bücher, Lehrsätze, Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden, Bilder und Kupferstiche und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn man so sagen darf, an sich hat.“¹⁾

Es ist nicht genug, dass in dieser Hinsicht die Freiheit des Staatsbewohners bei weiten mehr, als es in den ältern Zeiten der Fall war, beschränkt werden soll. Sonnenfels verlangt auch, „dass der Geistlichkeit aufgetragen werde, das Volk zu belehren, dass das Almosen, welches sie den zur Arbeit tauglichen Menschen gibt, weit entfernt ein verdienstliches Werk zu sein, vielmehr eine Nahrung des Müssigganges und ihr zur Unzeit sich äusserndes Mitleid eine Ursache und Gelegenheit der Laster sei.“ Die zur Hintanhaltung des Müssigganges erforderlichen Anstalten sind aber nach Sonnenfels folgende²⁾: „Die Abstellung des Bettels, eine genaue Aufsicht, wovon Jedermann im Staate sich nähre, die Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggange ähnlichen Beschäftigungen, die Verminderung der Studierenden, eine gute Zucht des Hausgesindes und wohl eingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser.“ Sonnenfels lässt es in allen diesen Rücksichten nicht an Vorschlägen fehlen.

¹⁾ Polizei Seite 146, 147.

²⁾ Polizei Seite 152.

Die Zweikämpfe wollte Sonnenfels mit Criminalstrafen geahndet wissen ¹⁾, den Kindermorden durch eine liebevolle Behandlung der gefallenen Mädchen vorgebeugt sehen. ²⁾ Eine Menge von Polizeimassregeln z. B. Meldzettel, Passirzettel, Pässe, Visitationen u. s. w. werden als nützliche Massregeln zur Hintanhaltung möglicher Uebel bezeichnet. Er verlangt eine Todtenbeschau und die Verlegung der Kirchhöfe in das Freie. Er will gesetzliche Verpflichtungen zur Herbeirufung von Aerzten. Er hält viel auf die polizeiliche Säuberung der Städte. Er verlangt Invalidenhäuser, umfassende mit Benützung der vorhandenen Fonds zu errichtende Armenanstalten u. s. w.

Erwägt man alle diese Ideen, so wird man neben einigen guten viele schlechte entdecken. Wenn aber diese Vorschläge ganz realisirt würden, hätte der Mensch sich eigentlich um gar nichts als um seine Privatgeschäfte zu kümmern, der Staat wäre Alles, von Freiheit wäre keine Spur mehr. Diese letztere Behauptung sucht zwar Sonnenfels im voraus zu entkräften durch den sonderbaren Begriff von bürgerlicher Freiheit, den er aufstellt. Diese sei nämlich „die Freiheit zu handeln, in sofern es nicht den bürgerlichen Gesetzen zuwider ist.“ In diesem Sinne ist die bürgerliche Freiheit auch bei einer raffinirten Tyrannei möglich.

Wir übergehen hier viele andere von Sonnenfels in seinem Lehrbuche der Polizei gemachte Vorschläge, seine Abneigung gegen alle Majorate, Corporationen und Privatschulen, seine Rathschläge betreffend das Asylrecht und die Umgestaltung vieler Gemeindeverhältnisse. Aber einiges muss noch aus seinem Lehrbuche der Handlungswissenschaft erwähnt werden, weil es den Geist der Beschränkung und die Beschränktheit auf jedem Blatte offenbart.

Mit Recht betrachtet Sonnenfels den Ackerbau als die Grundlage der Handlung. Wenn man aber hört, was der Aufnahme des Ackerbaues im Wege stehe, so ist es die Unwissenheit, die Verarmung und oft „die Verzweiflung des Landvolkes“, „die Frohnen, die Zehnten, die Veränderungsgebühren u. s. w.“ Die Wälder und Teiche will Sonnenfels vermindert wissen, um mehr Ackerland zu gewinnen.

In Ansehung der Manufakturen betrachtet es Sonnenfels für die Aufgabe des Staates, „alle Hindernisse wegzuräumen, welche

¹⁾ Polizei Seite 202.

²⁾ Polizei Seite 213, 214.

der Emsigkeit im Wege stehen und ihren Wetteifer hemmen könnten.“ Die Haupthindernisse sind nach ihm Monopolien, ausschliessliche Gesellschaften, gewisse privilegierte Befreiungen, Manufakturen auf Rechnung der Landesfürsten, ausschliessende Zünfte und zu grosse auf ein Gewerbe gelegte Abgaben. Von Zünften ist Sonnenfels für die ungeschlossenen, „in welche Jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit Beweise gegeben hat, aufgenommen wird.“ Aber er selbst fügt bei, dass solche Zünfte nirgends vorhanden seien. In einer Anmerkung sagt er zustimmend: „Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Einrichtung vielleicht unmittelbar abzustellen Bedenken trug, so hat man in den österreichischen Staaten deren Beschränkung mittelbar dadurch abgeholfen, dass man anstatt des Meisterrechts nur Schutzdecrete ertheilt, welche nach Umständen vermehrt oder vermindert werden können.“¹⁾

Im Interesse einer grössern Arbeitszeit ist Sonnenfels für Beschränkung der Feiertage.

Vor allem scheint dem Verfasser der Handlungswissenschaft wichtig neben einer Aufhebung der Zölle von Provinz zu Provinz eine streng bewachte, den ganzen Staat umgebende Zolllinie verbunden mit einem Tarif, welcher dem inländischen Gewerbsmanne den Ankauf der Rohstoffe erleichtert. Er ist für Schutzzölle selbst bis zum förmlichen Verbote ausländischer Waaren²⁾ und da er die Ausfuhr nicht nur von Zöllen befreit, sondern auch nach Umständen durch Prämien begünstigt wünscht, so ist für ihn eigentlich jener Zustand der vortheilhafteste, in welchem die Zölle (Mauten) „gar nichts tragen.“ Beim Handel sieht er den Gelderwerb als das wichtigste an, die Vervielfältigung der Nahrungswege soll aber auch eine Sorge des Staates sein. In beiden Beziehungen werden die grellsten Lehren des Mercantilsystems aufgestellt. Selbst bei den spätern Ausgaben sieht man keine Spur, dass Sonnenfels mit Rücksicht auf Smith oder Say seine früheren Meinungen geändert oder neu begründet habe.

Nicht minder reich an Ideen und Vorschlägen ist das von Sonnenfels verfasste Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Ausser einer bedeutenden Zahl von Vorschlägen, deren Verwerflichkeit auf den ersten Blick einleuchtet, ist er gegen jede Verpachtung der Staatseinkünfte.³⁾ Er will nichts wissen von Begünstigungen des

¹⁾ Handlungswissenschaft. Seite 160—162.

²⁾ Handlungswissenschaft Seite 204—206.

³⁾ §§ 60—68. Finanzwissenschaft (Ausgabe von 1776.) S. 134—162.

Adels, der Geistlichkeit und der Gelehrten.¹⁾ Wegen der Verminderung der Beitragsfähigkeit des Volkes zu den Staatslasten ist er gegen die Sammlungen der Bettelorden. Er erklärt sich für die Veräusserung oder Zerstückelung der landesfürstlichen Domänen. Gegen die meisten Regalien hat er viel einzuwenden. Bei der Grundsteuer ist er für eine auf Vermessungen und Schätzungen gegründete Regulierung, für welche er eine Menge Detailvorschläge macht.²⁾ Von den andern Steuern gefallen ihm vor allen die Verzehrungssteuern (Accise) und zwar auch dann, wenn sie nicht bloß auf die grösseren Städte beschränkt sind und von einer Menge von Consumtionsartikeln entrichtet werden.

Sonnenfels ist gegen die Sammlung eines Staatsschatzes und für die Benützung des Credits und diese letztere ist ihm um so wichtiger, da er den Satz vertheidigt, beim Staate müsse nicht das Staatseinkommen den Staatsaufwand bestimmen, sondern der Staatsaufwand die Grösse der Staatseinkünfte.

3. Umgestaltungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Als die Regierung die Lehrkanzeln des Naturrechts und der politischen Wissenschaften errichtete, war es ihr zunächst darum zu thun, die Theorie der Neuerungen unter jene Klasse der Jünglinge zu bringen, welche in den Dienst des Staats oder der Herrschaftsbesitzer und Communen eintraten und dadurch zu einer politischen Wirksamkeit gelangten.

Um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, begünstigte sie nicht bloß die Abhaltung von Vorträgen über diese Gegenstände in den Kreisstädten durch dortige Beamte, sondern am 5. Juli 1766 erschien zur Aneiferung der jungen Leute ein Hofdecret folgenden Inhalts: „Bei allen künftigen Diensterledigungen in den k. k. politischen, Cameral-, Finanz- und Commercialstellen soll auf diejenigen Subjecte und vor allen andern der Bedacht genommen werden, welche in dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staatsrechte als dem Grunde der gesammten Polizei, in den Polizei- und Cameralwissenschaften, dann in dem Cameral- und Mercantilrechnungswesen ihren vorzüglichen guten Fortgang durch Zeugnisse der betreffenden Lehrer erweisen können, wie denn in dieser Rücksicht Ihre Majestät ferners anbefehlen, dass von den betreffenden Leh-

¹⁾ Finanzwissenschaft Seite 169—183.

²⁾ Finanzwissenschaft. Seite 282—313. Diese Grundsätze waren es, welche Joseph II. (1786) für seine Steuerregulirung wählte.

rern nach jedem beendigten Laufe der Curse ihres Studiums ein Verzeichniss derjenigen Subjecti, welche vor allen Andern sich vorzüglich hervorgethan haben, abgegeben, und zugleich deren Sitten und sonstige Aufföhrung angezeigt, dieses Verzeichniss jedoch so wie die zu ertheilenden Attestate jedesmal gewissenhaft, unparteiisch und mit vorgehenden scharfen Prüfungen, so wie jedes Subject es wirklich verdient, bei widrigenfalls jederzeit auf sich ladender Ungnade und schwerer Verantwortung abgefasst und eingereicht werde.“

Man wäre um diese Zeit schon gern weiter gegangen. Allein die Sache hatte noch eine Menge Schwierigkeiten, welche Rücksichten geboten.

So wagte man in der Theologie noch keine eingreifendern Massregeln. Aber im Fache der Arzneikunde geschah Vieles. An allen hohen Schulen wurde das Studium der Medizin emporgebracht, die medicinischen Schulen zu Wien und Pavia gelangten sogar zur Berühmtheit. Man wollte aber wissen, dass in den höheren medicinischen Schulen bereits der Materialismus und weit gehende Polizeiansichten über das, was in Sanitätsangelegenheiten angeordnet werden sollte, herrschten.

Die für die Bildung derjenigen, die zu Facultätsstudien übergehen wollten, bestimmten Gymnasien waren um das Jahr 1765 noch meistens in den Händen der Ordensgeistlichen, vorzüglich der Jesuiten und Piaristen. Sie waren für die Erlernung der lateinischen Sprache vortrefflich eingerichtet, aber Geographie, Geschichte, deutsche Sprache, das Griechische und die Mathematik wurden theils wenig, theils gar nicht berücksichtigt. Da diese Gymnasien fast ganz von den Ordensoberen abhingen, so war der Einfluss der Regierung auf dieselben Anstalten ein sehr beschränkter.

Gewerbeschulen, d. h. Schulen für diejenigen, welche zur Handlung, zu Gewerben oder zur Landwirtschaft übergehen und in diese Stellungen einige wissenschaftliche Kenntnisse mitbringen wollten, gab es, einige ganz unbedeutende ausgenommen, im Lande noch gar nicht. Man musste die Bildung für die Gewerbe durch die Praxis gewinnen oder wenn man mehr anstrebte, in die Schulen des Auslandes gehen.

Für die Verbreitung der Elementarkenntnisse thaten in manchen Ländern die Ordensgeistlichen, vorzüglich die Piaristen viel; auch manche Gemeinden hatten gute, nicht durch Ordensgeistliche besetzte Schulen. Aber im allgemeinen waren die Elementarschulen schlecht. Auf den Dörfern waren sie, selbst wenn es

solche gab, auch wenig besucht. Theils die Anlage dieser oft aus vereinzeltten Häusern bestehenden Ortschaften, theils die Meinung der Bauern, dass ihren Kindern bei ihrer künftigen Bestimmung der Schulunterricht nichts nütze, erklärt es, dass in mancher Provinz vielleicht kaum der sechste Mensch lesen konnte.¹⁾

Die Gymnasien und die Volksschulen boten also reichlich Anlass zu tadeln. Die Neuerer klagten laut, dass das Volk an Bildung weit zurück sei, und suchten darzuthun, dass bei besserer Schulbildung der Wohlstand der Bauern und Handwerker sich heben, die Steuern zunehmen, die Verbrechen sich vermindern würden.

Die Regierung glaubte den Neuerern und so entstand der Plan, die Erziehung des Volkes als ein Recht und eine Pflicht der Regierung zu betrachten und zwangsweise das Elementarschulwesen zu ordnen.

Dieser Plan war in der katholischen Welt etwas Unerhörtes, erst durch den Protestantismus emporgekommen und in Preussen auch ausgeführt. Zwar waren auch hier die Schulen geistliche Institute, die unter der Aufsicht und Leitung der Consistorien standen. Da aber nach dem protestantischen Kirchenrecht der Landesherr das Haupt der Landeskirche ist und die Consistorien ihm untergeordnet sind, so hatte der Landesherr das Volksschulwesen unter sich und es hing nur von ihm ab, in wiefern er sich mit diesem Gegenstande beschäftigen und welche Anordnungen er treffen wollte.

In den preussischen Ländern herrschte die Einrichtung, dass die Regierung das Volksschulwesen leitete, dass ein Zwang zur Benützung der Volksschulen bestand und jedes Kind von einem gewissen Alter an die Schule besuchen musste.

Etwas Aehnliches strebten die Neuerer auch in den österreichischen Staaten an.

Schon auf den ersten Blick zeigte sich, dass diese Sache nicht so leicht durchzuführen sei. Man wusste, dass die sämmtlichen ungarischen Länder, Belgien und die Lombardei sich gegen Einrichtungen dieser Art sträuben würden und dass dort mit Gewalt vorzugehen nicht rätlich sei. Aber in den böhmisch-österreichi-

¹⁾ [Ueber das Schulwesen in den österreichischen Ländern vor 1774 s. A. v. Helfert, Die österreichische Volksschule I, 41 ff. Vgl. auch „Bericht über österreichisches Unterrichtswesen“. I. Theil. Geschichte, Organisation und Statistik von A. Ficker. S. 17 ff.]

schen Provinzen hielt man den Absolutismus für hinlänglich fest begründet, um bei Anwendung einiger Klugheit zum Ziele zu kommen.

Es handelte sich zunächst um die Lösung der Frage, ob in jedem Orte eine Volksschule sein sollte. Sonnenfels erklärte dies für nothwendig. Aber man sah leicht ein, dass dies unthunlich sei, und musste sich auf den Wunsch beschränken, in jedem Pfarrbezirke eine zu haben.

Eine andere Schwierigkeit war es, fähige Schullehrer zu finden. Man sah ein, dass vorher eine Art von Schullehrerseminarien gegründet werden müsste. Auch der Kostenpunkt machte Anstände. Wenn man Schullehrer mit einiger Bildung haben wollte, musste man ihnen doch zu leben geben und zwar nicht bloß für ihre Person, sondern auch für eine kleine Familie. In dieser Beziehung glaubte man den Gemeinden und den Kirchenpatronen, welche auch früher für die Pfarrschule Ausgaben zu tragen hatten, einiges zumuthen zu können. Ebenso glaubte man auch in Ansehung der Schulgebäude und des Unterhaltes für die Familien verstorbener Schullehrer Anforderungen an dieselben stellen zu können.

Auch die Unterrichtsmethode gab Stoff zum Denken. Wollte man sie der Beurtheilung des einzelnen Schullehrers überlassen, so konnte es nach Provinzen, Diözesen und Ortschaften sehr verschiedene Methoden geben, die Controle und selbst die Leitung des Volksunterrichts hatte dann ungeheuerer Schwierigkeiten. Es musste also gesetzlich auf eine gewisse Gleichförmigkeit hingewirkt werden. Dasselbe galt auch von der Schuldisciplin. Man kam auf die Idee eines kleinen Schulcodex, und da dieser nur von der Regierung ausgehen und von den politischen Behörden gehandhabt werden konnte, so wurde der öffentliche Unterricht ein Regierungsdepartement und die Regierung mit einer Menge neuer Geschäfte belastet.

Die Regierung wusste, dass ihre Reformen im Unterrichtswesen der ungeheuern Majorität des Volkes nicht bloss unangenehm, sondern sogar verhasst wären. Allein dies schien ihr kein genügender Grund gegen die Ausführung ihrer Pläne zu sein, da das Volk die wohlthätigen Folgen später selbst einsehen würde, alle aufgeklärten Menschen schon jetzt dafür waren und der Erfolg in Folge der Thätigkeit der Presse, der Kreishauptleute und der Beeinflussung des Klerus und der Gemeindebehörden gesichert schien.

Das Resultat der darüber angestellten Berathungen war, dass man sich im Jahre 1770 zur Errichtung von sogenannten „Normalschulen“ in einigen der grossen Städte entschloss¹⁾, welche in mehrere Classen abgetheilt waren, und an denen die Lehrer vom Staate besoldet wurden. Sie erhielten ihren Namen deswegen, weil sie in mehreren Beziehungen zum Muster für andere grössere Schulen, welche man später in den bedeutenderen Städten errichten wollte, dienen sollten. Ihr Hauptzweck war Förderung einer reinen deutschen Sprache und Ausdehnung des Unterrichts auf Geographie, Mathematik, Briefstyl, die Elemente der ländlichen Baukunst, biblische Geschichte und geläuterte Religionsbegriffe. Gewisse Gegenstände waren für alle Schüler gemeinschaftlich, andere bloss für jene, welche später zu Facultätsstudien oder Gewerben übergehen wollten.

Manche der bei den Normalschulen eingeführten Lehrbücher erregten Bedenken und auch die „catechetischen Gesänge“, welche in der Messe und bei den Predigten gesungen werden sollten, fanden, weil ihnen alles specifisch Katholische fehlte, bei den älteren Geistlichen so viele Missbilligung, dass sie verboten und erst unter Joseph II. dauernd eingeführt wurden.

Es wurden auch Versuche gemacht, in den böhmisch-österreichischen Provinzen „Schullehrerseminarien“ einzuführen, in welchen die Lehramtsandidaten Unterricht in der Geographie, Geschichte, Psychologie, Pädagogik und mehreren anderen Gegenständen erhalten sollten. Es kam aber, vermuthlich aus finanziellen Gründen, nicht zur Ausführung und man begnügte sich damit, an den Normalschulen (später an den „Hauptschulen“) einen sogenannten „Präparandencurs“ einzurichten, welchen die Candidaten für das Lehramt an den Volksschulen eine Zeit lang besuchen mussten und dem sich auch zahlreiche junge Leute zuwendeten.

Die Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 hatte neue Umgestaltungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zur Folge.

In den österreichischen Ländern erfolgte dieselbe übrigens in ruhiger Weise.

¹⁾ [Ein fester Plan über die Organisirung des Volksschulwesens bestand damals noch nicht. Man machte nur einzelne Versuche, nachdem, veranlasst durch ein Promemoria des Bischofs von Passau, seit 1769 eingehende Berathungen stattgefunden hatten, deren Ergebniss die allgemeine Schulordnung vom 6. Dec. 1774 ist. Näheres bei Helfert, Die österreichische Volksschule 1, 110 ff.]

Diejenigen Glieder des Ordens, welche nicht angemessene Anstellungen erhielten, bekamen Pensionen, der Gewinn aber, welchen die Regierung bei der Aufhebung an Geld und Silber machte, war so unbedeutend, dass man lange Zeit glaubte, die Jesuiten hätten ihre Schätze zu retten gewusst. Die liegenden Güter des Ordens wurden von Maria Theresia zu dem sogenannten „Studienfond“ bestimmt, ihre schönen Gebäude aber meistens zu militärischen Zwecken verwendet.

Die Jesuiten wurden jetzt von allen Lehrkanzeln der Theologie und Philosophie entfernt und nur um durch ihre Anstellung im Staatsdienste Pensionen zu ersparen, behielt man sie (1773—1810) bei den Lehrkanzeln der Physik und Mathematik so wie in den Gymnasien als Lehrer bei. Doch unterlagen sie einer ängstlichen Ueberwachung, mussten die Kleidung von Weltpriestern tragen und wurden auch in der Kanzleisprache als solche bezeichnet.

Seit der Aufhebung des Jesuitenordens begann bei der Regierung eine grosse Thätigkeit für eine neue Organisation des öffentlichen Unterrichts.

Man ging dabei vom Grundsätze aus, dass der öffentliche Unterricht in den für den Staat wichtigen Fächern als Regierungsdepartement zu betrachten und von der Kirche unabhängig zu machen sei.

Als Zweck der Neuerungen auf diesem Gebiete wurde die Emporbringung der Nationalcultur angegeben. Da aber damals an den Universitäten wie an den bischöflichen und Klosterschulen noch viele Gegner der neuen Ideen Stellen innehatten, so suchte man diese nach und nach mit Anhängern der herrschenden Richtung zu besetzen und band die Lehrer aller Grade, so weit es einigermassen anging, an die vom Staate vorgeschriebenen Lehrbücher. Die Aufklärungspartei erreichte dadurch den Vortheil, dass der Lehrer nicht leicht mit seinen besonderen Ansichten hervortreten konnte, wogegen allerdings die Schule an Werth und der Lehrer an Ansehen verlor.

Auch das Studieren an fremden Lehranstalten wurde verboten oder doch erschwert. Nichts war natürlicher; denn da an den auswärtigen Lehranstalten die Ideen der Aufklärungsperiode noch nicht so allgemein herrschten wie an den österreichischen, so hätten Studierende aus dem Auslande römisch-katholische oder andere der Aufklärungspartei verhasste Ideen mitbringen können. Aus demselben Grunde wünschte man aber auch nicht, dass Aus-

länder an den österreichischen Lehranstalten studierten und nahm dadurch den Universitäten ihren alten Charakter.

Durch eine Verordnung vom 19. Juli 1766, dass nur die besseren Talente zu den Studien zugelassen werden sollten, wurde die alte Lernfreiheit beeinträchtigt. Auch dies hing mit den damaligen Interessen der Aufklärungspartei zusammen, indem dadurch die Candidaten des geistlichen Standes vermindert und mehr junge Leute bewogen werden würden, sich den Gewerben zuzuwenden. Selbst bei jenen Fächern, welche nichts mit der Religion oder der Politik zu thun hatten, erfolgte die Auswahl der Lehrer im Interesse der herrschenden Partei.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens und der Entfernung vieler Ordensglieder von den höheren und niederen Lehrstühlen war die Zeit gekommen, dem Unterrichtswesen neue Grundlagen zu geben.

Anstände konnten nur die Kosten verursachen, welche man eben deswegen als sehr gering darzustellen suchte. An den Volksschulen erklärte man für einen vom Staate besoldeten Lehrer 150 bis 250 Gulden jährlich für genügend und den Schulgehilfen dachte man sogar Besoldungen von 70 bis 100 Gulden zu. An den Gymnasien, in so fern sie in den Händen der Jesuiten gewesen waren, gab man Gehalte von nur 300 bis 350 Gulden, ja selbst die Professoren der Theologie hatten oft nur 500 oder 600 Gulden jährlich. Auch für den litterarischen Apparat wurden geringe Summen beantragt, so dass das Ganze nur eine Kleinigkeit zu kosteten. Man erlangte auch die Genehmigung der Kaiserin.¹⁾

Nachdem die früher errichteten Normalschulen bereits eine ziemliche Anzahl von Candidaten für das Lehramt an den Volksschulen herangebildet hatten, gründete man Volksschulen von mehreren Classen, unter denen jene mit vier oder mehr Classen nach den Normalschulen die vornehmsten waren und amtlich als „Hauptschulen“ bezeichnet wurden. Nach ihnen kamen Schulen mit zwei und drei Classen, die in manchen Provinzen „Musterschulen“ hießen, und endlich jene, die nur aus einer Classe bestanden und gewöhnlich Trivialschulen genannt wurden.

Die Gegenstände des Unterrichts waren in allen Volksschulen Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. An den Hauptschulen

¹⁾ [Die am 6. Dec. 1774 von der Kaiserin sanctionierte Schulordnung war das Werk des Probstes Feibiger aus Sagan in Preussisch-Schlesien, der von der Kaiserin nach Wien berufen worden war und den Entwurf derselben ausgearbeitet hatte.]

war auch von Geographie, Rechtschreibung, Briefstil, biblischer Geschichte und mancherlei andern Gegenständen die Rede. Auf die Förderung der deutschen Sprache wurde auch so viel als möglich gesehen und daher wurden die Normal-, Haupt- und Musterschulen vom Volke häufig „deutsche Schulen“ genannt.

Aus der Hauptschule trat der Knabe, wenn er mit guten Fortgangszeugnissen versehen war und zu den Berufsstudien übergehen wollte, in das Gymnasium. Dass man ihm aber auch, wenn er nicht ein Gymnasium besuchte, mancherlei Kenntnisse beibringen wollte, zeigt nicht nur die vierte Classe vieler Hauptschulen, wo man auch Mathematik und Baukunst lehrte, sondern auch der sogenannte „zweite Theil des Lesebuches“, zu dessen Benützung schon acht- bis zehnjährige Knaben angehalten wurden. In diesem gab es (1777—1804) ein Kapitel über die Haushaltungskunst und ein anderes über die Vaterlandsliebe. In letzterem wurden die Ursachen dargelegt, warum gewöhnlich die Bewohner von Republiken mehr Vaterlandsliebe haben, als die Bewohner der monarchisch regierten Staaten. Auch kam bei der Behandlung des Ursprungs und Zweckes der monarchischen Gewalt einiges über den bürgerlichen Contract (Contrat social) vor.

Für den Besuch der Volksschulen bestand sowohl bezüglich der Eltern als auch der Kinder ein Zwangssystem. Die ersten hatten ein Schulgeld zu bezahlen und konnten unter gewissen Umständen zur Strafe der öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

Die Curatgeistlichkeit hatte auf den Religionsunterricht und die Schulordnung zwar einigen Einfluss, aber sie hatte sich bei ersterem an die von der Regierung vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, bei denen die Absicht zu Tage trat, dass die Schulpugend von der ganzen Kirchengeschichte nach den Apostelzeiten nicht das Geringste wisse.

Begreiflicher Weise wollte man für das neue Unterrichtssystem auch eine angemessene Organisation. Als Centralstelle wurde zu Wien eine Studienhofcommission unter der obersten Leitung des böhmisch-österreichischen ersten Kanzlers errichtet. Unter dieser standen die Gubernien, bei denen es für das Unterrichtswesen einen eigenen Referenten und manchmal auch eine Filialstudiencommission gab. Die Leitung der Gymnasien wollte man, soweit sie politisch wichtig war, dem Kreishauptmann übertragen, dem auch mit Hilfe eines sogenannten „Schulcommissärs“ die Aufsicht über die Volksschulen zustand. Für die technische In-

spicirung der Volksschulen dachte man in jeder Provinz einen „Schuloberaufseher“ aufzustellen.

Das Patent vom 6. Dec. 1774, durch welches dieses Volksschulwesen in den böhmisch-österreichischen Provinzen angeknüpft wurde, behandelte dasselbe als eine dem Lande zugedachte Wohlthat und gab zu verstehen, dass man auf diesem Wege selbst den Geist der Nationen zu ändern die Hoffnung habe. Wie man die Sache bei Hofe ansah, zeigte sich auch aus der für das neue Schulwesen angenommenen Benennung „das deutsche Schulwesen.“

Bei dem von der Regierung für das Volksschulwesen angenommenen System war der Gedanke auch darauf gerichtet, die Errichtung von Elementarschulen für Mädchen, in so fern es die Verhältnisse gestatteten, zu bewirken. Die Ansicht war, dass aus den Mädchen Mütter und Dienstboten hervorgehen sollten, die mit den neueren Ideen bekannt wären und in ihrem Kreise sie verbreiten sollten. Allein solche Mädchenschulen brachte man nur in wenigen Städten zu Stande. An den andern Orten musste man sich mit Schulen begnügen, welche für beide Geschlechter gemeinschaftlich waren.

Den Zweck der Ausdehnung des Schulbesuchs der Mädchen, welcher auch mit Zwang betrieben wurde, konnte aber das Volk noch weniger als den des Unterrichts der männlichen Jugend begreifen. Der Schulbesuch nahm von Seite der Mädchen daher nicht beträchtlich zu und selbst die Regierungsbehörden entwickelten in dieser Beziehung nicht sehr viele Thätigkeit.

An den Gymnasien, von denen ein grosser Theil noch bei den Klöstern der Piaristen und anderer Orden bestand, waren Geistliche die Lehrer. An andern lehrten meistens die sogenannten „Exjesuiten.“ Es waren Männer von Rechtschaffenheit und Kenntnissen. Doch machte der Studienplan der Regierung viel zu denken. Jene Partei, welche den katholischen Ideen abgeneigt war, wollte nicht mehr das Lateinische zum Hauptgegenstande des Gymnasialunterrichts gemacht sehen. Der Hofrath von Kollar war dafür, dem Griechischen, der Hofrath Baron Martini der Geschichte diese Stellung einzuräumen ¹⁾ und nur darin war man einig, dass viel von „Realgegenständen“ vorgetragen und insbesondere das Stu-

¹⁾ [Nicht Martini selbst, sondern der Professor M. J. v. Hess hatte den Studienplan entworfen, der den Geschichtsunterricht in den Vordergrund stellte. Vgl. über die Berathungen betreffend die Einführung eines neuen Lehrplanes für die Mittelschulen Helfert, Die Gründung der österr. Volksschule S. 194 ff. und Arneht 9, 225 ff. A. Ficker S. 116 ff.]

dium der deutschen Sprache gepflegt werden sollte. Nach einem langen Hin- und Herschwanken bewirkte endlich ein Zufall, dass ein von dem Piaristen Gratian Marx bearbeiteter Studienplan den Vorzug erhielt. Er behielt die lateinische Sprache als Hauptfach bei, wendete auf die griechische und die deutsche Sprache einige Aufmerksamkeit und erweiterte den Unterricht in der Mathematik, Geographie und Naturgeschichte. Verhältnissmässig konnte der Plan gut genannt werden und die Ausführung, welche die Kreishauptleute meistens den Präfekten überwiesen, verbesserte denselben noch mehr, indem man in jedem Fache nur solche Forderungen stellte, deren Befriedigung Nutzen versprach. Es erschienen auch bald neue Lehrbücher, welche von ungleichem Werthe, aber im Ganzen genommen doch weit besser waren, als jene, welche später (1804—1848) an den Gymnasien eingeführt wurden. Da fast an allen Gymnasien noch Geistliche lehrten, hörte man selten etwas von irreligiösen Richtungen an denselben.

Stärker traten diese schon bei der Regulirung der philosophischen Studien hervor. In der Philosophie nahm man jetzt schon mehr Rücksicht auf protestantische als auf katholische Autoritäten. Man verbannte fast jede Erinnerung an das scholastische System. Wichtig war es auch, dass man jetzt schon Privatcollegien in deutscher Sprache hielt, ebenso über Geschichte und Naturlehre und dass die politischen Wissenschaften eine ordentliche Lehrkanzel hatten. Von diesen verbreitete sich ein irreligiöser Geist, der auch unter den jungen Leuten schon praktische Folgen hervorbrachte.

In den Rechtsschulen wurde, weil die Regierung auf das Zustandekommen der neuen Justizgesetzgebung warten wollte, Alles im früheren Zustande erhalten. Doch machten die Grundsätze des Socialcontractes, commentirt durch die Zeitereignisse, auch schon unter den Studierenden einige Fortschritte.

Eben wegen dieses Abwartens blieb der juridische Studienplan nothwendig sehr mangelhaft. Ueber das einheimische Recht hatte man keine speciellen Vorträge. Es sollten nur beim Vortrage über das römische Civilrecht die Punkte angegeben werden, wo in Folge einheimischer Bestimmungen jene des römischen Rechts nicht mehr galten. Dies geschah aber nur cursorisch und beeinträchtigte oft die Consequenz im Vortrage über das römische Recht. Das canonische Recht wurde zwar vorgetragen, aber dabei meistens mit den Gründen des Febronius bewiesen, dass diese oder jene Bestimmung desselben nicht gelten könne. Man lehrte

ausserdem das Staatsrecht des deutschen Reiches und die sogenannte Reichsgeschichte, welche eigentlich in einer Geschichte des deutschen Staatsrechts bestand. Diese zwei Fächer hatten ein Interesse für den kaiserlichen Hof, weil er manchmal seine Ansprüche gegen die deutschen Fürsten durch seine Publizisten vertheidigen liess und dann wünschen musste, für seine Behauptungen recht viele Organe zu gewinnen. Für die Rechtsverhältnisse im Innern waren aber jene Fächer gleichgiltig und sie wurden eben deswegen am schlechtesten studiert. Auch das Natur-, Staats- und Völkerrecht von Martini, die politischen Wissenschaften nach Sonnenfels wurden zur juridischen Facultät gezogen.

Bezüglich der medicinischen Studien blieb es auch nach 1774 bei den früher bestandenen Einrichtungen. Sie wurden von Sachverständigen gelobt, unter der älteren Geistlichkeit aber behauptete man, es herrsche in ihnen schon da und dort der Materialismus. Gewiss ist es, dass (1770—1795) die Aerzte in den Häusern, wohin sie gerufen wurden, oft auf antireligiöse Gesinnungen hinwirkten und besonders die Beobachtung der Fasttage und das Einathmen der Kirchenluft als gesundheitsschädlich erklärten.

Am bedeutendsten aber zeigten sich die Veränderungen bezüglich der theologischen Studien. Um sie zu bewirken, hatten die Neuerer einen ganz neuen Studienplan verlangt. Er wurde 1774 nach einem von dem Abte Stephan Rautenstrauch verfassten Entwurfe eingeführt und war ganz geeignet, das katholische System innerhalb der österreichischen Staaten bis auf die Grundfesten zu erschüttern. Er enthielt für alle Schritte, welche etwa in Zukunft gegen das katholische System unternommen werden könnten, schon im Voraus die Rechtfertigung. Er ist, obgleich im Einzelnen etwas modificirt, bis zur Revolution von 1848 die Grundlage des Unterrichts in der Theologie geblieben.

Vermöge dieses Studienplanes waren die vorzüglichsten Gegenstände des Unterrichts: Kirchengeschichte, Kirchenrecht, biblische Exegese, Dogmatik, Polemik und Moral ¹⁾. In so ferne war gegen

¹⁾ In keinem Fache war die protestantische und jansenistische Richtung der Lehrbücher mehr bemerkbar als in jenem der Kirchengeschichte. Sie schien mehr eine fortlaufende Anklage gegen Päpste und Mönche als etwas anderes zu sein, besonders seitdem das Lehrbuch von Bertieri aufgegeben wurde. Sonderbarerweise übernahmen in den Provinzen über höhere Aufforderung oft Prälaten, denen die neuen Richtungen gar nicht zusagte, die Aemter zur Vollziehung des theologischen Studienplanes, was die Laien vollends irre machte.

den frühern Studienplan der Jesuiten wenig Unterschied, weil die Gegenstände dieselben geblieben waren und jetzt Manches nur kürzer oder länger vorgetragen wurde. Desto grösser aber war die Art, wie die einzelnen Gegenstände behandelt wurden.

Früher hatte der vernünftige Grundsatz geherrscht, dass der Unterricht in der Theologie dem von der katholischen Kirche angenommenen Lehrbegriff auf das genaueste entsprechen müsse. Die Autorität des päpstlichen Stuhles, die Anpreisung der Mönchstugenden und eine den Schriften der Kirchenväter entsprechende Moral mit beständigen Warnungen von protestantischen oder deistischen Lehrsätzen war daher die Grundlage des theologischen Studiums gewesen. Seit 1774 wurde es anders. Täglich hörte der Studierende Lehrsätze und Behauptungen, welche dem System der Kirche direkt oder indirekt widersprachen. Der Regent konnte jetzt Alles, der Papst nichts. An den Verwirrungen in der Kirche, an der Erschlaffung der Kirchenzucht und an so manchem Abfall der Katholiken zu andern Secten war der päpstliche Stuhl oder sein Anhang schuld, und das Mönchsleben war keineswegs so verdienstlich, wie man Jahrhunderte hindurch geglaubt hatte. Das Kirchenrecht insbesondere enthielt bereits jene Grundsätze, welche unter Joseph II. angewendet wurden, und diese erhielten noch eine officiële Auseinandersetzung, als im Jahre 1776 eine sogenannte Synopse erschien, aus welcher die Sätze bei den Disputationen genommen werden mussten. Diese Synopse ¹⁾ enthielt unverhüllt zum Theil sogar mit denselben Worten die von dem päpstlichen Stuhle verworfenen Artikel der gallicanischen Declaration von 1682.

Was Rautenstrauch bei diesem Plane sonst noch beabsichtigte, gab dieser Prälat in der Vorrede seines Werkes: „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den kaiser. königlichen Erblanden“ (zweite Auflage, Wien 1784) selbst an. Er will die Dogmen nur „nur insofern, als sie eine fruchtbare Seite haben“, auf der Kanzel vorgetragen haben, und empfiehlt den Professoren der Kirchengeschichte bei der Erklärung vieler namentlich angeführter katholischer Gebräuche und Segnungen die Verbreitung solcher Ansichten, welche man später (nach 1820) rationalistische nannte, unter seinen Zuhörern.

¹⁾ Ihr Titel war: *Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras haereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Vindobonae 1776.*

Dem Gesagten zufolge beschränkte sich die Umwandlung auf die Volksschulen, Gymnasien und hohen Schulen, weil nur diese der Regierung für ihre Zwecke sehr wichtig schienen. Die übrigen Schulen aber liess dieselbe in ihrem früheren Zustande. So musste derjenige, welcher malen, tanzen, reiten, fechten, französisch, italienisch oder griechisch lernen oder etwa seine Töchter in dem oder jenem Fache unterrichten lassen wollte, sich um Privatlehrer umsehen und mit ihnen einen Vertrag abschliessen. Der Privatunterricht in der Malerei und der Baukunst war seltener, der im Französischen und in der Musik häufiger geworden.

4. Aenderungen der Ansichten über die Staatsgefährlichkeit des Protestantismus.

Als am österreichischen Hofe auf allen Wegen eine Vermehrung der materiellen Staatskräfte angestrebt wurde, hatten einflussreiche Personen auch auf das protestantische Europa ihre Blicke geworfen und zu finden geglaubt, dass England, Holland und das protestantische Deutschland mächtig und zum Theil sehr reich, die katholischen Länder, Spanien, Portugal, Italien und Süddeutschland an Macht zurückgegangen und dass dieser Unterschied auf Rechnung der Religion zu setzen sei. Man fand es ganz natürlich, dass ein Religionssystem, welches keine Klöster, wenig Feiertage, keine zeitraubenden Andachtsübungen und keinen Cölibat der Geistlichen verlange, der Zunahme des Reichthums, der Bevölkerung und der Wissenschaft bei weitem günstiger sei als das katholische.

Von dieser Seite fing man an, den Protestantismus günstiger zu beurtheilen, als es vor 1740 der Fall gewesen war, und man bedauerte die Politik, welche von Ferdinand II. und seinen Nachfolgern bezüglich der Religion eingeschlagen worden war. Die Stürme, welche damals der Protestantismus über so viele Länder gebracht hatte, waren zu Ende und schienen theilweise nur durch den Religionsfanatismus der Katholiken verursacht worden zu sein. Man glaubte also, die Protestanten wären so ruhige Unterthanen, als man nur immer wünschen könne, und selbst besser als die Katholiken, weil bei letztern der Gehorsam sich zwischen dem Landesherrn und dem Papste theile.

Die Kaiserin selbst wollte vom Protestantismus nichts wissen. Noch im Jahre 1750 war ein Religionspatent für Mähren, wo sich heimliche Lutheraner gezeigt hatten, erschienen, zufolge dessen

viele derselben, welche nicht widerrufen wollten, strafweise nach Siebenbürgen übersetzt wurden. Aber die Freunde der Neuerung wussten es doch dahin zu bringen, dass man im Jahre 1760 auf der Wiener Universität die Frage, „ob der Regent auch falschen Religionen die Toleranz bewilligen könne“, mit scheinbarer Wissenschaftlichkeit erörtern und im Sinne der Neuerung entscheiden liess. Dadurch wurde die Meinung vieler hoher Beamter, die Regierung sei nicht berechtigt, den Protestanten Duldung zu gewähren, zum Schweigen gebracht.

Durch die Anregung der Protestantenfrage wurde auch den heimlichen Protestanten, welche sich in Böhmen, Mähren, Steiermark und Kärnten befanden, die Hoffnung eröffnet, ihre Existenz bemerkbar machen zu dürfen. Als an einigen Orten Unruhen ausbrachen und von Seite der Geistlichen über die Anmassungen der Protestanten geklagt wurde, schickte man zur Untersuchung Commissäre, welche den Katholiken in der Hauptsache Unrecht gaben, die Protestanten entschuldigten und die Meinung erweckten, dass die Zahl der Protestanten viel grösser sei, als der Wirklichkeit entsprach. ¹⁾ Im Lehrbuch des canonischen Rechts von Riegger (1776) liess man weitläufig beweisen, dass der Regent unter gewissen Umständen nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht habe, den Protestanten seines Landes die bürgerliche Toleranz zu bewilligen.

So wie zu Wien die Stimmung in Ansehung der Protestanten günstig wurde, that man auch Einiges in Ansehung der nicht-unirten Griechen, die in Ungarn, Croatien und Slavonien sehr zahlreich waren. Ihre Bischöfe erhielten eine geehrtere Stellung und in einem sogenannten Regulament von 1777 wurden, während der Hof sich einen entscheidenden Einfluss auf die Ernennung der Bischöfe vorbehielt, viele ihrer Wünsche befriedigt.

Auch den Juden wendete sich jetzt das Wohlwollen der Regierung zu. Man beklagte ihr Loos, man behauptete, dass jene

¹⁾ Solche Untersuchungen geschahen wiederholt (1770—1778) in der Olmützer Diöcese wegen protestantischer Untriebe in den Gegenden von Wsetin und Fulnek. Der damalige Probst Leopold Hay, welcher unter Joseph II. der grösste Lobredner seiner Reformen wurde, war als Commissär abgeordnet worden. Eben dieser Mann erhielt, als er Bischof von Königgrätz wurde, noch in den letzten Zeiten Maria Theresias vom Hofe den Auftrag, das Prager Erzbisthum, zu dessen Suffraganen er gehörte, zu visitiren. Hay's Ansicht, aus der er kein Geheimniss machte, war, dass der Regent in Religionssachen Alles, was nicht Dogma sei, ändern könne. So versicherten den Verfasser dieses Werkes Menschen, welche Hay sehr genau gekannt hatten.

Fehler, welche man an ihnen wahrnahm, fast durchaus Folgen einer Jahrhunderte hindurch bestandenen Unterdrückung wären. Man erklärte, für dieselben einiges thun zu wollen. Doch waren die Gedanken darüber noch nicht festgestellt. Ueberdies gebot die Volksstimmung mancherlei Rücksichten.

5. Die Ausbreitung der gallicanischen und febronianischen Grundsätze in Oesterreich.

Bei der Richtung, welche die Gesetzgebung in der letzten Zeit der Regierung Maria Theresias in kirchlichen Fragen einschlug, wurde das 1763 von Hontheim unter dem Namen Febronius herausgegebene Werk ungeachtet seiner Verwerfung durch den päpstlichen Stuhl Gegenstand der Aufmerksamkeit für jene österreichischen Geistlichen, welche emporkommen wollten, und manche glaubten, dass man, um dies zu erreichen, Febronianer sein müsse.

Hontheim hatte in seinem Werke eigentlich nur die gallicanischen Artikel von 1682 auf eine recht grelle Art weiter entwickelt. Die Grundsätze waren, wie er selbst anerkennt, dieselben. Die zwei Sätze: Die Kirche habe nur eine geistige Gewalt (potestatem spiritualem) und der päpstliche Stuhl unterstehe dem Collegium der Bischöfe, waren die Grundlagen, auf welchen Febronius fortbaute. Da aber, wenn die Kirche nur eine geistige Gewalt hat, die Gewalt über alles Zeitliche also z. B. über Kirchengüter und die Gottesdienstordnung, dem Staate anheimfällt, so kam bei der Annahme von Hontheims Grundsatz der Regent eines katholischen Landes ganz in die Stellung eines protestantischen Fürsten. Das war nun dasjenige, was viele Regierungen und insbesondere die österreichische wollten.

Der zweite Grundsatz Hontheims war wieder ganz im Interesse kurzsichtiger Bischöfe. Wenn der päpstliche Stuhl keine definitive Entscheidung treffen kann, sondern diese vom Collegium der Bischöfe ausgehen soll, welches sich ausserhalb eines allgemeinen Conciliums schwer aussprechen kann, so fehlt es in der Kirche an einem Mittel, entstandene Streitigkeiten auf eine gültige Art zu beendigen. Jeder Streit muss daher bis zur Entscheidung eines allgemeinen Conciliums fort dauern, jeder Bischof erhält aber auch dadurch eine andere als seine canonische Stellung.

Diese zweite Seite der febronianischen Behauptungen getiel nun vielen österreichischen Bischöfen und vor allem den Janse-
nisten.

Das Werk von Febronius hatte einen besondern Beschützer an dem mächtigen Gerhard van Swieten, ¹⁾ welcher auch als Feind der Jesuiten bekannt war. Aufmerksame Beobachter wussten auch, dass selbst nach der kirchlichen Verwerfung des Werkes des Febronius die darin aufgestellten Grundsätze zu Wien protegirt wurden. Eine unglaublich grosse Anzahl von Exemplaren desselben wurde fortdauernd in den österreichischen Staaten abgesetzt. Sein Einfluss zeigte sich auf vielen Lehrkanzeln und in vielen bischöflichen Curien.

Gleichwohl bedauerte die Neuerungspartei, dass die Umstände noch nicht gestatteten, die Lehrsätze des Febronius öffentlich und ohne Rückhalt auf alle Lehrkanzeln zu bringen. Unter diesen Umständen kam ein Geistlicher aus Böhmen, Namens Stephan Rautenstrauch den Wünschen der Neuerer entgegen. Er schrieb mit Vermeidung des Namens Febronius (1770—1776) ein Werk über das canonische Recht ganz nach den Grundsätzen desselben und meistens sogar mit seinen Worten. Dieses gefiel. Rautenstrauch war nun der Mann der Regierung. Durch ihren Einfluss wurde er Abt zu Brevnov bei Prag, Director der Theologie an der Prager Universität, Hofrath und endlich (1774) Director der Theologie an der Universität Wien, wodurch sein Einfluss auf die ganze österreichische Monarchie ausgedehnt wurde und jener der Bischöfe dem seinigen gegenüber als unbedeutend erschien. Von ihm rührte jener theologische Studienplan her, welcher im Jahre 1775 eingeführt wurde und sich mit unbedeutenden Modificationen bis zum Jahre 1848 erhielt.

Auch Rautenstrauchs Werk getraute sich die Regierung noch nicht als Lehrbuch vorzuschreiben und als sie (1776) das von Riegger verfasste Lehrbuch des canonischen Rechtes dazu bestimmte, fehlte noch viel, dass alle Grundsätze des Febronius oder Rautenstrauch auf die Lehrkanzeln gekommen wären, wenn man dies auch bei den mündlichen Vorträgen mehr gestattete.

Begünstigt durch diese Verhältnisse glaubte die Neuerungspartei auch mit Zustimmung der unzufriedenen Geistlichen weiter vorgehen zu können. Man stellte (31. Aug. 1771) die Klostergefängnisse ab. Man nahm bald darauf auch Recurse in Disciplinarsachen der Geistlichen gegen die Aussprüche ihrer Oberen an, mit

¹⁾ [Ueber das Eintreten desselben zu Gunsten des Febronius s. Fournier, Gerhard van Swieten als Censor S. 48 ff. Arneht, Maria Theresia, 9, 150 ff.]

der Begründung, dass der Geistliche niemals aufhöre Staatsbürger zu sein. In kurzem fürchteten Bischöfe und Aebte diese Recurse und hiemit lockerte sich die alte Disciplin.

Sonnenfels hatte schon früh in der Absicht, das „grosse Vermögen“ zu schwächen, gerathen ¹⁾, „die Abteien in Comthureien zu verwandeln, oder doch die Aebte vermöglicher Klöster an den Hof zu ziehen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, sie zu Fürsten zu erheben, ihre Ehrbegierde zur Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, kostbaren Bildersammlungen und dergleichen seltenen Sehenswürdigkeiten anzufachen und, um ihnen die Bestreitung solcher Auslagen zu erleichtern, ihnen die Einwilligung zu Veräusserungen zu ertheilen.“

In der That erreichte die Regierung auf diesem Wege noch manchen andern ihrer Zwecke. Mehrere Prälaten, denen sonst die Reformen nicht zusagten, liessen sich dadurch zum Stillschweigen bestimmen, oder gar als landesherrliche Commissäre brauchen ²⁾. Die Ernennungen zu den Bischofsstühlen war ohnehin in den Händen der Regierung und man sorgte dafür, dass nur unbedeutende Männer oder Freunde der Neuerungen solche Stellen erhielten. Diese Bischöfe vermieden nun Alles, was dem Hofe unangenehm sein konnte. Sie beschränkten sich gewöhnlich darauf, ein grosses Haus zu machen, Pontificalakte vorzunehmen und bei der Verleihung von Pfründen das grosse Wort zu führen. Staatsangelegenheiten und Staatswissenschaften lagen ihnen dagegen fern. Sie wussten nicht, ob Febronius Recht oder Unrecht habe, sie waren sogar geneigt das erstere anzunehmen, weil es ihrer Eitelkeit schmeichelte. Sagte man ihnen, dass die Sache der Kirche in Gefahr sei, so fand dies wohl bei Manchen Glauben, besonders wenn ihnen von mehreren Seiten dasselbe gesagt wurde. Aber selten getrauten sie sich anzunehmen, dass die Absichten der Regierung auf den Ruin des römisch-katholischen Systems gerichtet seien, entschuldigten daher dieselben und meinten oft, dass

¹⁾ Polizeiwissenschaft (Auflage von 1770) S. 61.

²⁾ Beispiele dieser Art fanden sich in Mähren mehrere. Der letzte Abt des reichen Prämonstratenserstiftes Hradisch Paul Ferdinand Wazlawik, welcher, gleich dem damaligen Abte von Klosterbruck, k. k. wirklicher geheimer Rath war, liess sich, obgleich er mit den Veränderungen im Kirchenrecht höchst unzufrieden war, dennoch bei der im Sinne der Neuerung angeordneten Umgestaltung der Olmützer Universität brauchen, und seine Prachtliebe trug nicht wenig dazu bei, ihm in seinem Stifte und auch anderswo Feinde zu machen.

diese und jene schädliche Einrichtung nur dem Einfluss eines einzelnen Mannes zuzuschreiben sei. Die eifrigeren Geistlichen besorgten allerdings das Schlimmste. Aber unter den jüngeren herrschte der Glaube, dass es vorzugsweise auf eine bessere Vertheilung der Kircheneinkünfte und vielleicht auch auf eine Aufhebung des Cölibates abgesehen sei.

Seitdem man die Vorliebe des Hofes für entsprechende Neuerungen wahrgenommen hatte, wuchs die Zahl jener Geistlichen, welche meinten, dass das in Frankreich herrschende Kirchenrecht unbeschadet des katholischen Glaubens auch in Oesterreich eingeführt werden könnte, laut wurde dort und da gesagt, dass Frankreich, wenn es auch den päpstlichen Einfluss in heilsamen Schranken halte, darum doch streng katholisch sei. Die sogenannte Declaration des französischen Clerus von 1682 wurde daher die Grundlage des österreichischen Kirchenrechts. Dabei behauptete man, dass die Regierung „bloss die Missbräuche und den Aberglauben, welche die Religion entstellen, verbannen“ und dieser dadurch die ihr zukommende Würde wiedergeben wolle.

6. Die „Aufklärungspartei.“

Aus den Anhängern der Freigeisterei, der gallicanischen, jansenistischen und protestantischen Theorien, den Anhängern des Grundsatzes der Nationalsoveränität, den Cameralisten, den Statistikern, den Litteraturfreunden und aus andern ähnlichen Elementen bestand jene Neuerungspartei, welche nach 1765 den Namen Aufklärungspartei führte und einigermaßen auch von den Gegnern als solche anerkannt wurde, weil sie bei jeder Gelegenheit aussprach, es sei nothwendig, unter den Völkern „Aufklärung“ zu verbreiten, von der jede Art von Verbesserung abhängt.

Diese Partei wurde bald durch Tausende verstärkt, welche sich ihr aus Modesucht oder aus Berechnung anschlossen. Das offenbare Streben der Neuerer war Bekämpfung des Herkömmlichen in der Religion und im Staate. Die Neuerer gaben ihren Gegnern den Namen „Finsterlinge“ oder „Obscuranten“ und das System dieser Gegner nannten sie Verfinsterung oder Obscurantismus. Ein Theil der Neuerer nannte auch nach einer von Frankreich ausgegangenen Gewohnheit alle Religion „Aberglauben“, und wenn sie daher davon sprachen, man müsse „den Aberglauben ausrotten“, so wusste man, dass darunter alle positive Religion verstanden sei.

Die Einzelnen, welche sich zur Fahne der Neuerung hielten, hatten sehr selten ein klares Wissen über die Fragen, um welche es sich handelte. Die verschiedenen Ideen, auf denen die Pläne für die Neuerungen beruhten, waren nämlich nur wenigen Menschen aus Büchern oder Studien und noch viel weniger in ihrem ganzen Zusammenhange bekannt. Auch giengen dieselben in ihren positiven Anschauungen weit auseinander. Aber einzig war die Aufklärungspartei darin, dass sie an die Stelle jener Staats- und Kircheneinrichtungen, welche durch Jahrhunderte bestanden hatten, andere zu setzen suchte. Dieser Kampf der Neuerung gegen das Herkommen, des Rationalismus gegen den katholischen Glauben konnte, als er einmal begonnen hatte, nicht sobald ein Ende nehmen und in der That füllte er die ganze Regierungsperiode Thereziens, Josephs II. und Leopolds II. aus, ja man kann sagen, dass er auch unter den Kaisern Franz (1792—1835) und Ferdinand (1835—1848) fortgedauert habe.

7. Das neue Kirchenrecht und die Beschränkung der Gewalt des Clerus.

Auf kirchlichem Gebiete strebte die Regierung die Einführung der den gallicanischen Artikeln von 1682 zu Grunde liegenden Ideen und die Herstellung eines Zustandes an, bei dem man fragen könnte, ob er noch römisch-katholisch sei. Man wünschte eine Nationalkirche, welche wohl katholisch heißen, aber nicht römisch-katholisch sein sollte, und die Erlangung einer Gewalt in kirchlichen Dingen, welche der eines protestantischen Landesherrn in Rücksicht auf seine Glaubensgenossen gleich käme.

Die Theorie, womit man diese Tendenz wissenschaftlich begründete, trat schon unter Maria Theresia in dem „canonischen Recht“ von Riegger und Lakicz theilweise hervor, am meisten findet man sie aber in dem Lehrbuch des canonischen Rechtes von Pehem, welches im Jahre 1784 an den österreichischen Schulen als Vorlesebuch vorgeschrieben und dann erst 1810 abgeschafft wurde, um (1810—1834) dem kürzer abgefassten „Lehrbuche des Kirchenrechts von Rechberger“ Platz zu machen.

Diese verschiedenen Lehrbücher sagten nun einstimmig: die Kirche ist im Staate, der Staat hat über sie die nämlichen Rechte wie über andere Gesellschaften, und wenn man dieses bestreiten will, wie manche ältere Canonisten gethan haben, so möge man bedenken, dass Christus, als er eine neue Religion einführte, nirgends die Rechte der Könige beschränkt habe. Die Kirche darf

auch nicht fürchten, dass ihre wesentlichen Interessen durch die dem Staate zustehenden Rechte leiden werden; denn sie bestand unter einem Nero und einem Julian, und nur sie, nicht aber der Staat hat von Christus die Versicherung erhalten, dass sie auf einem Felsen gegründet sei und selbst die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen würden.

Ihr wesentliches Interesse liege in der Moralität ihrer Glieder und ihrem echten Glauben, dies sei die Sphäre, in welcher die Kirche unabhängig sein soll und auch wirklich unter allen Umständen unabhängig bleibe.

Stehe nun, hiess es, die Kirche in jenen Punkten, welche nicht zum Wesentlichen der Religion gehören, unter dem Staate, so müsse der Regent, abgesehen von jenen Befugnissen, welche ihm etwa schon zufolge des gemeinen Kirchenrechts zustehen, vor Allem das Recht haben, über Alles, was in der Kirche vorgeht, insofern es die Staatsgewalt interessiren kann, die genauesten Aufschlüsse zu verlangen. Daher das Recht, Berichte abzufordern, Commissionen abzuordnen, und nach Umständen auch Visitationen vornehmen zu lassen, mit einem Wort das Recht der obersten Aufsicht (*Jus supremæ inspectionis*).

Bei dem, was in der Kirche vorgehe oder angeordnet werde, könne aber Manches dem Staate nachtheilig sein und diese Nachtheile müsse der Regent durch ein Verbot (*Veto*) verhüten können, weil es seine Pflicht sei, den Staat gegen Beeinträchtigungen jeder Art zu schützen. Daher ein Recht des Regenten, das *Veto* auszusprechen oder ein Verbotungsrecht (*Jus vetandi, prohibendi oder cavendi*.)

Dieses Verbotungsrecht, lautet die weitere Lehre der österreichischen Hofcanonisten, müsse nun der Regent nach eigener Ansicht und ohne dass darüber der Kirche eine Art von Erkenntniss oder Controlle zukomme, ausüben, weil er allein an der Spitze des Staates stehe und nur auf diesem Standpunkte mit Sicherheit erkannt werden könne, was staatsschädlich sei. ¹⁾

Aus diesem Rechte folge, dass der Regent die Beobachtung solcher kirchlicher Gesetze, welche er nach vorläufiger Prüfung

¹⁾ Dass man nur von dem obersten Standpunkt aus die Handlungsweise der Regierung beurtheilen könne, war überhaupt die Lehre der österreichischen Hofpublicisten, woraus der Schluss gezogen wurde, dass das Volk und jeder Einzelne kein Recht und nicht einmal die Fähigkeiten besitze, die Handlungen derselben zu beurtheilen.

als staatsschädlich erkenne, verbieten dürfe, dass er ein Recht habe, päpstliche Nuntien, wenn sie mit zu ausgedehnten Vollmachten abgesendet würden, abzulehnen, dem übermässigen Anwachsen kirchlicher Reichthümer Schranken zu setzen, ein angemessenes Alter zur Ablegung der Ordensgelübde festzusetzen, Verbindungen der Nationalkirche mit auswärtigen Kirchen zu untersagen, Recurse von bedrückten Clerikern anzunehmen, die Immunitäten der Geistlichkeit aufzuheben, die Kirchenstrafen, insofern sie auf das Zeitliche sich beziehen, innerhalb einer angemessenen Gränze zu halten u. s. w.

Die Neuerer schrieben dem Regenten aber auch ein Schutzrecht über die Kirche (*jus advocatiae ecclesiasticae*) zu, das Recht nämlich, zur Beförderung des Staatszweckes das Beste der Kirche zu befördern. Zufolge dieses Schutzrechts, behaupteten sie, habe der Regent das Recht, Missbräuche, welche sich in die Kirche eingeschlichen hatten, auszurotten, die Vollziehung der Canonen zu betreiben, für einen zweckmässigen Unterricht der Geistlichkeit, ihre verhältnissmässige Stärke, ihre angemessene Vertheilung und ihren anständigen Unterhalt zu sorgen, die Klöster, wofern sie unnütz oder allzu zahlreich waren, zu vermindern, das Vermögen der kirchlichen Stiftungen einer erhaltenden Aufsicht zu unterwerfen und nach Umständen auch zu bessern Zwecken anzuwenden, die Klosterzucht zu reformiren, den Landessprachen beim Gottesdienste grössere Anwendung zu verschaffen, und die Geistlichkeit bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Verantwortung zu ziehen.

Dieses Kirchenschutzrecht lief auf den Umsturz der Kirchengewalt hinaus, und begründet in Verbindung mit einer argwöhnischen Handhabung des Rechts der obersten Aufsicht und des Verbotungsrechtes eine in religiöser und staatsrechtlicher Hinsicht monströse Gewalt, welche die Kirche auflösen und die Staatsverfassung, wenn auch nicht in der Praxis, doch in der Theorie despotisch machen musste.

Im Jahre 1776 wagte die Neuerungspartei mit ihren eigentlichen Plänen schon offen hervorzutreten.

In der Hofbuchdruckerei zu Wien erschien damals eine lateinisch abgefasste Schrift ¹⁾, welche jene kirchenrechtlichen Sätze

¹⁾ Sie führte den Titel: „Synopsis juris ecclesiastici publici et privati quod per terras hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae oblinet.“ Diese 77 Seiten lange Schrift enthält neben mehreren anderen kirchlich bedenklichen Sätzen die vier gallicanischen Artikel von 1682, von denen

enthielt, die in den österreichischen Staaten Anwendung hätten, und eine Verordnung, welche erklärte, dass man nur nach diesen Sätzen lehren sollte, lag in dem um die nämliche Zeit eingeführten theologischen Studienplane von Rautenstrauch.

Diese zwei Verfügungen hatten für die österreichischen Kirchen eine unermessliche, aber von Wenigen deutlich erkannte Wichtigkeit. Sie führten in die österreichischen Staaten jenes Kirchenrecht ein, welches sich nach und nach in Frankreich gebildet hatte und unter Ludwig XIV. (1682) durch eine Anzahl von französischen Bischöfen in vier Sätzen (articles) feierlich als die Lehre „der gallicanischen Kirche“ erklärt worden war.

Auch die Praxis der Regierung entsprach der Theorie der Kirchenrechtslehrer. Streng hielt man jetzt das sogenannte „Placetum“ fest. Keine päpstliche Verordnung sollte in den österreichischen Staaten zur Ausführung oder auch nur zur Kundmachung kommen dürfen, wenn sie nicht vorher das landesherrliche Placet erhalten hätte. Allmählig sprach sich in den Gesetzen ganz klar der Gedanke aus, dass keine kirchliche Anordnung, sie möge nun von dem päpstlichen Stuhl, einem Concilium, oder einem Bischofe ausgehen, ohne die landesherrliche „Genehmigung“ befolgt werden dürfe, wodurch der Landesherr auch in kirchlichen Angelegenheiten die oberste Autorität wurde.

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war es, dass am 1. October 1768 eine Verordnung erschien, welche zur Verhängung der Excommunication die Untersuchung des Falles durch eine aus Regierungsbeamten und bischöflichen Commissären zusammengesetzte Commission forderte. Diese Massregel scheint denn doch einigen Bischöfen mit der ältesten Kirchenzucht unverträglich erschienen zu sein. Ein späteres Gesetz zeigt nemlich, dass die Regierung sich zur Rechtfertigung derselben auf die bürgerlichen

der erste (art. 67—68) mit einigen Umschreibungen erscheint. Wichtig ist auch, dass über die bischöfliche Gewalt in den Sätzen, welche sich auf den Inhalt des dritten gallicanischen Artikels beziehen, gesagt wird, die Bischöfe hätten ihre Gewalt *jure proprio* und sie sei „*plenaria, solida et ordinaria*“, wodurch man weit über die unter Ludwig XIV. in Frankreich gemachten Einrichtungen hinausgieng. Der Artikel 46 sagt auch wörtlich: „*Ex jure regio supremae inspectionis competit principi 1) jus placeti regii, ut vocant, circa bullas ecclesiasticas, 2) Jus dandi exclusivam ut ajunt in electionibus Praelatorum, 3) condendi legem amortisationis, 4) recipiendi recursum et appellationem ab abusu, 5) Jus permittendi civibus a vera religione alienis liberum sacrorum exercitium in casu evidentis necessitatis precipue avertendi majoris damni religionis.*“

mit der Excommunication verbundenen Folgen berief, und also indirect anerkannte, dass die gemeinschaftliche Commission nur wegen jener bürgerlichen Folgen angeordnet worden sei. Die Sache wurde aber dadurch nicht wesentlich geändert. Zur Kundmachung der Excommunication hätte noch immer das Placetum gehört, und da jeder Bischof sich im voraus sagen konnte, dieses sei so leicht nicht zu erhalten, so ist von 1768 bis 1848 kein Fall einer Excommunication mehr vorgekommen. ¹⁾

Um eben diese Zeit (13. October 1770) erschien eine Verordnung, welche den geistlichen Orden vorschrieb, Niemanden vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres zur Ablegung der Ordensgelübde zuzulassen. Als Grund gab man an, dass Niemand sich vor Erreichung eines reifern Alters zu einem so folgenreichen Schritte entschliessen solle und es Sache des Staates sei, in dieser Beziehung die Freiheit der Unterthanen zu beschützen.

Eine andere Einrichtung, welche um jene Zeit in den meisten Provinzen und vielen Klöstern, vorzüglich in jenen der Mendicanten eingeführt wurde, war, dass man für jedes Kloster einen sogenannten „Numerus fixus“ festsetzte. Zuzufolge dieser Massregel war die Zahl der Ordensglieder, welche in Zukunft in jedem Kloster bestehen sollte, beschränkt, und da diese Zahl in den meisten Klöstern viel geringer sein sollte, als vorher, so folgte daraus, dass viele Jahre hindurch keine Novizen mehr aufgenommen werden konnten.

Diese beiden Verordnungen mussten nothwendig in nicht sehr ferner Zeit zur Auflösung der meisten Klöster führen, was die Neuerer auch wussten und wollten.

Bald nach jener Zeit, wo mittelst einer Hofcommission diese Neuerungen, meistens ohne irgend einen Widerstand der Bischöfe, zu Stande kamen, gab die Abfassung eines Katechismus für den Gebrauch der Volksschulen einen neuen Beweis von der Schwäche vieler Prälaten.

Die Regierung hatte offenbar mit der Tendenz, den Religionsunterricht des Volkes mehr in ihrem Sinne zu ordnen, durch Männer ihres Vertrauens für die Volksschulen, deren Organisirung zu Ende des Jahres 1774 erfolgte, (1. Aug. 1772) den Katechismus von Sagan (von Felbiger) an die Stelle des Katechismus von Canisius

¹⁾ Die Regierung machte übrigens denselben Grundsatz auch in Ansehung des Bannes der Rabbiner bei den Juden geltend, was diesen anfangs sehr missfiel.

gesetzt und später (1778) die Einführung eines andern überaus schlechten Katechismus durchzusetzen gewusst, welcher von 1778 bis 1852 sich in den Schulen erhielt.

Mehrere Gesetze beeinträchtigten auch in anderer Beziehung die Interessen der Kirche. So wurden (1770 und 1773) den Erwerbungen der Kirche enge Schranken gesetzt. Man verfügte schon einiges über die Verwaltung des Kirchenvermögens und schaffte alte Klostereinrichtungen ab. Den protestantischen Büchern, besonders jenen einer milden Färbung, wurde der Zugang in die österreichischen Staaten gestattet. Weitere Gesetze betrafen den Aufwand bei Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen (24. Sept. 1774). Die Amortisationsgesetze wurden (28. Jan. 1775) bedeutend verschärft. Man hob (8. April 1775) die Provinzkassen der verschiedenen geistlichen Orden, auf denen ihre Organisation theilweise beruhte, auf. Für die Excommunication wegen gewaltsamer Handanlegung an Cleriker wurde (17. Juni 1775) das Placetum gefordert. Das Recht des kirchlichen Asyls wurde (25. Sept. 1775) fast gänzlich annullirt. Die Aufnahme in den für Weltliche gestifteten Orden der Tertiärinnen wurde (15. Juni 1776) untersagt. Die von fremden Bischöfen eingelaufenen Zuschriften sollten ohne Zustimmung der Landesstelle (Gesetz vom 25. Sept. 1776) nicht bekannt gemacht werden. Ein Hofdecret vom 5. Oct. 1776 verkündigte Strafen gegen jene Geistlichen, welche die kaiserlichen „die externa religionis vel disciplinaria“ betreffenden Gesetze tadelten. Allen Pfarrern wurde (27. Feb. 1779) die Auflegung äusserer Kirchenbussen ohne Concurrenz der Landesstelle verboten. Die Sammlungen der Mendicanten, von denen sie grösstentheils lebten, wurden (24. Juli 1779) eingeschränkt. Wie man die Bussübungen ansah, zeigt eine für Steiermark erlassene und später in die allgemeine Gesetzsammlung aufgenommene Verordnung vom 10. Feb. 1772, welche lautet: „Die läppischen in der Faste herumziehenden Kreuzzieher und Peitscher werden verboten.“ Unter den Peitschern verstand man die Flagellanten.

Dass einzelne Bischöfe manchen dieser Verordnungen nicht bloss nicht entgegen waren, sondern sie veranlasst hatten, wurden nicht bloss vom Volke behauptet, sondern wird auch durch Stellen in den Gesetzsammlungen erwiesen.¹⁾ Man nimmt auch wahr, dass

¹⁾ So heisst es in einem Hofdecret vom 23. Januar 1778: „Bei Ihrer Majestät hatten einige der Herren Bischöfe den Wunsch geäussert, dass das Verbot der Recurse nach Rom nicht allein auf die öffentlichen, sondern auch

einzelne Pfarrer bei dem, was sie thaten, weit über die damaligen Wünsche der Aufklärungspartei hinausgingen.

8. Zurückdrängung der ältern Volksunterhaltungen zu Gunsten des neuen Theaters.

Sonnenfels hatte in seinem Lehrbuche der Polizei den Grundsatz aufgestellt, dass die Regierung die Leitung der Kirche, des Unterrichts, des Theaters und der Unterhaltungen überhaupt übernehmen müsse, und dadurch, da seine Ansichten eine grosse praktische Wichtigkeit erhielten, zur Entstehung jenes Polizeistaates beigetragen, den manche in den österreichischen Staaten schon um das Jahr 1770 wahrzunehmen glaubten.

Was Sonnenfels insbesondere über die Schauspiele dachte, davon gibt er uns selbst eine genaue Nachricht. Er sagt¹⁾: „Wenn die Schauspiele eine Schule der Sitten werden sollen, so ist darauf zu sehen, dass nur solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Zwecke zusagen. Das Laster muss in seiner scheusslichen Gestalt, die Tugend mit allen ihren Reizungen in einer lebenswürdigen Gestalt und wenigstens am Ende siegend dargestellt werden.“

Aus diesem Gesichtspunkte wurde unter Maria Theresia die Reform des Theaters beschlossen. Für Wien wurden dabei die Aussprüche von Sonnenfels, welcher selbst einige kleine Theaterstücke schrieb, entscheidend. Man wollte keine extemporirten Stücke mehr, man war gegen die von dem Volke sehr besuchten „Kreuzertheater“, wo in hölzernen Baraken um ein höchst unbedeutendes Eintrittsgeld Stücke aufgeführt wurden. Der Gedanke dabei war, das Volk nach und nach in die von dem sogenannten gebildeten Publikum besuchten Theater zu ziehen. Man begünstigte auch in den grössern Provinzialstädten die Entstehung von Theatern und die Kreishauptleute suchten den Theaterbesuch als einen Beweis von Geschmack und guter Gesinnung auszugeben.

Das Theater, im Sinne von Sonnenfels organisirt, hatte auch seine Maximen. Es musste den Ton anschlagen, welchen die Regierung für gut hielt. Es war Grundsatz, die untern Stände als

auf die geheimen Ehedispensationsachen erweitert werde.“ Da nach dem canonischen Rechte Ehedispensationen dieser Art dem päpstlichen Stuhle vorbehalten sind, so wollten also diese Bischöfe die Einschränkung der päpstlichen Befugnisse und Erweiterung der ihrigen, wenn sie sich auch nicht getrauten, hiefür öffentliche Schritte zu thun.

¹⁾ Handbuch der Polizei. (Dritte Aufl. 1770) S. 138—139.

gut, die höheren als schlecht, das Militär als voll von edlen Gesinnungen und regierende Fürsten als Männer, welche nur bemüht sind, ihrem Volke zu nützen und dafür von diesem verehrt werden, hinzustellen.

Ebenso hob man durch die Auszeichnungen, welche man auf die Hofchauspieler zu Wien häufte, das Ansehen dieses, ehemals in den österreichischen Staaten wenig geachteten Standes. Der alte Ausdruck: „Comödianten“ verlor sich auch in den Provinzen aus der bessern Gesellschaft. Der Schauspielerin Sacco liess Joseph (nach 1778) eine Statue errichten.

Während aber die Regierung Alles aufbot, um Unterhaltungen, an welche das Volk nicht gewohnt war, in Gang zu bringen, wurden viele diesem werthe Gebräuche, Feste und Einrichtungen nach und nach beseitiget.

Unzählige örtliche Erinnerungsfeste wurden bald wegen ihrer Entstehung, bald wegen der Art ihrer Feier abgestellt, kirchliche Wallfahrten, welche beim gemeinen Manne so beliebt waren, schon dadurch eingeschränkt, dass kein Wallfahrer über Nacht aus seinem Wohnorte wegbleiben sollte, Wallfahrten in das Ausland ganz verboten wurden. Wenn Erinnerungsfeste mit einigen Ausgaben aus dem Gemeindevermögen verbunden waren, oder etwa das Herbeiströmen des Volkes begünstigten, wurden sie abgestellt. Maskenzüge wurden auch dort, wo sie gewöhnlich gewesen waren, verboten, das Herumziehen mit seltenen Thieren eingeschränkt. Schon um das Jahren 1779 war es so weit gekommen, dass von den alten örtlichen Gewohnheiten wenig mehr übrig war.

Diesen Veränderungen zur Seite eiferte die Regierung fort-dauernd gegen den sogenannten Aberglauben. So verordnete ein Hofdecret vom 3. November 1779: „die abergläubischen Gebräuche des obersteyrischen Landvolkes mittelst des in der Johannesnacht üblichen Lätens und abergläubischer Grabungen, dann Anheftung und Anhängung von Wurzeln, Kräutern und Blumen an den Hausthüren und Fenstern werden bei schwerer Strafe verboten.“ Schon früher (26. Juni 1773) hatte eine andere Verordnung in ganz allgemeinen Ausdrücken befohlen: „auf die abergläubischen Handlungen und Beschwörungen soll die weltliche Obrigkeit fleissige Aufsicht führen.“ Solche allgemeine Bestimmungen waren bei dem Einflusse, welchen die Kreisämter hatten, für manche Gegend von bedeutenden Folgen.

Die Aufklärungspartei ging in dem, was sie Bekämpfung des Aberglaubens und der „Vorurtheile“ nannte, immer weiter und

auch die Geistlichen der kaiserlichen Partei eiferten gegen den Glauben an Gespenster, gegen die Scheu vor Kirchhöfen, gegen die willkürlichen Gelübde, gegen die alten Votivfeste, gegen die Legenden, gegen mehrere Gebetbücher u. s. w.

9. Der zunehmende Druck der Censur.

War schon das vor dem Jahre 1765 bestandene Censursystem drückend gewesen, so wurde es später noch ärger. Die Aufklärungspartei wollte von einer wahrhaft freien Presse nichts wissen, einerseits um sich nicht die von ihr gewünschten Neuerungen zu erschweren und anderseits, um sagen zu können, dass nur unter den Männern der Aufklärungspartei Wissenschaft und Gelehrsamkeit zu finden sei. Sie dehnte übrigens die Wirksamkeit der Censur sehr weit aus. Sonnenfels, welcher die letztere in einem wohlgeordneten Staate als unerlässlich erklärte, sagte: „Die Aufsicht einer solchen Büchercensur theilt sich über die Schriften, welche im Lande gedruckt und die, welche von aussen eingeführt werden, wie auch über andere in ihr Fach einschlagende Schriften. In Ansehung der ersten sind die Buchhändler dergestalt an sie anzuweisen, dass ohne vorhergehende Durchsicht des Manuscriptes bei Strafe der Confiscierung und nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Gut nichts gedruckt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die sogenannten Winkelbuchdruckereien, das ist, Buchdruckereien an Orten, wo tüchtige Censores nicht bestellt werden können, abzuschaffen. In Ansehen der einzuführenden fremden Schriften haben die Buchhändler bei Einführung jedes neuen Verlags der Censur einen Abdruck zu behändigen und vor erhaltenem Admittitur unter der angeführten Strafe keinen Bogen zu verkaufen.“

Ganz nach diesen Ideen war nach 1765 die österreichische Censur organisirt und die Wahl der Censores, welche stets nur auf unbestimmte Zeit ernannt wurden, geschah im Sinne des herrschenden Systems. Fortdauernd blieb die Censurnote „Imprimatur“ jenen Werken vorbehalten, welche ganz in dem Sinne der Regierung abgefasst waren. Die Censurnoten „permittitur“ oder „toleratur“ gestatteten dem Werke nur einen mit verschiedenen Beschränkungen verbundenen Absatz. Die Note „damnatur“ verbot den Druck ganz und konnte eine strengere Polizeiaufsicht auf die Person des Verfassers zur Folge haben. Die Note „erga schedam“ aber, welche man fast nur bei ausländischen Werken an-

wendete, berechnete den Besitzer, für seine Person das Werk zu beziehen, wiewohl es in der Regel verboten war.

Abgesehen von der Willkür, welche in der Censur überhaupt liegt, gab es aber in den österreichischen Staaten noch vieles, was sie sehr drückend machte. So war keine Zeit bestimmt, binnen der die Censur sich über die Zulässigkeit eines Manuscripts aussprechen musste. So nahm der Censor, um sich bei einzelnen Schriften der Verantwortung zu entziehen, oft vorläufig Rücksprache mit den Behörden zu Wien. So erlaubten sich die Censoren oft ganze Stellen in einem Werke zu streichen oder zu verändern, ohne zu fragen, ob dies zu dem Werke oder zu den Absichten des Schriftstellers passe. So verlangte die Censur, dass der Schriftsteller die Kosten der Einsendung seines Werkes und der Rücksendung desselben trage.

Dieses Verfahren blieb bis 1848 der österreichischen Censur stets eigen. Nur eine Einrichtung bestand unter Maria Theresia, welche nach 1781 aufhörte. Man hatte Provincialcensurcollegien, was zur Folge hatte, dass die Grundsätze bezüglich der Zulassung der Schriften oft sehr verschieden waren.

Dabei ist es bezeichnend, dass die Werke von Voltaire, Diderot, d'Alembert, Mirabeau, Febronius u. s. w. sowohl in der Ursprache als in Uebersetzungen einen fast freien Umlauf hatten, dass dagegen einheimische Gelehrte, welche gegen die von ihnen für schädlich gehaltenen Anschauungen der Regierung schreiben wollten, nirgends Unterstützung, wohl aber Hindernisse und Schwierigkeiten in Menge fanden, wozu auch die grosse Seltenheit öffentlicher Bibliotheken beitrug. Dieses System hatte zur Folge, dass freimüthige Erörterungen über wissenschaftliche Fragen, welche die Interessen der österreichischen Staaten berührten, nicht leicht stattfinden konnten, und daher in dieser Beziehung im Inlande wenig Lesenswerthes erschien. Um so mehr aber war das Publikum, welches am Lesen Geschmack zu gewinnen anfang, an die auswärtige Litteratur gewiesen. Französisch konnten aber noch Wenige, das Englische war fast unbekannt, das Lateinische war weder nach Inhalt noch Form zeitgemäss, das Italienische zog wenig die Aufmerksamkeit auf sich. Das grosse Publikum war also an die norddeutsche Litteratur gewiesen. Diese war aber wesentlich antikatholisch und antiösterreichisch und stand nach 1760 vielfach unter dem Einflusse der geheimen Gesellschaften. Besonders hatten es (nach 1777) die Illuminaten verstanden, die

deutsche Presse dergestalt zu beherrschen, dass ein Werk, welches ihnen nicht zusagte, nicht leicht einen Verleger oder ein Publikum fand.

10. Massregeln auf dem Gebiete des Sanitätswesens.

Nach der in den spätern Jahren der Regierung Maria Theresias herrschenden Theorie galten die Quadratmeilen, die Volkszahl und die Einkünfte als einziger Massstab für die Kräfte des Staates. Was geistige Kräfte vermögen, schien man nicht mehr zu wissen. Die untern Kreise der Beamten wurden in ihren Anschauungen durch die Lehren von Sonnenfels, die höheren durch das Beispiel Friedrichs II. von Preussen und die Tageslitteratur beherrscht.

Um die Bevölkerung zu vermehren, wendete man verschiedene künstliche Mittel an. Wie man die Verminderung der Waldungen und Teiche, welche früher manchen Einschränkungen unterworfen gewesen war, gestattete, Vorbereitungen zur Auftheilung der Gemeindeweiden traf, die Zerstückelung der Maierhöfe auf den herrschaftlichen Gütern in kleinere Ansiedlungen begünstigte, (1765—1776) in den meisten Provinzen Ackerbaugesellschaften errichtete, um die Bebauung des Landes wissenschaftlich zu heben, durch die Robotpatente die Frohnen beschränkte, um den Landmann zu einer sorgfältigen Bebauung der eigenen Grundstücke zu bewegen, die Einwanderung deutscher Ansiedler nach Ungarn begünstigte, wo freilich viele dem Klima erlagen, und die Gesetze gegen die Auswanderung verschärfte, wie man sich tolerant gegen gefallene Mädchen zeigte, was ebenso wie die Vermehrung des Militärs die Zunahme unehelicher Geburten zur Folge hatte, so suchte man auch durch Verbesserungen auf dem Gebiete des Sanitätswesens die Sterblichkeit zu vermindern.

Sonnenfels machte aufmerksam auf die Anstalten, welche nach seiner Ansicht ein gut eingerichtetes Sanitätswesen erfordere. Er wollte Armenärzte und Armenapotheken, Spitäler der verschiedensten Gattung, nach den statistischen Verhältnissen im Lande vertheilt, in welche die Kranken theils unentgeltlich, theils gegen geringe Bezahlung aufgenommen werden sollten. Er wollte Districtsärzte und geprüfte Hebammen, mit einem Worte, er stellte jene Ideen auf, welche unter Joseph II. grösstentheils ausgeführt wurden.

Für den Augenblick konnte oder wollte sich die Regierung indessen auf so weitgehende Vorschläge nicht einlassen. Das gemeine Volk hielt sich auch fortan an seine Kalender, in welchen angegeben war, an welchem Tage man sich zur Erhaltung der Gesundheit zur Ader lassen, an welchem man purgiren solle, obwohl der Neudruck derselben seit 1772 verboten wurde. Aeussere Verletzungen wurden meistens von Abdeckern, Schäfern und alten Weibern behandelt. Geprüfte Hebammen fand man noch 1775 nur in wenigen Dörfern. Die Apotheken waren (bis gegen 1772) selten, oft schmutzig und enthielten grauserregende Gegenstände. Bei den ehemals so oft vorgekommenen hitzigen Fiebern liess man es oft an den einfachsten Vorkehrungen gegen die Ansteckung fehlen. Die Todten wurden schon wenige Stunden nach ihrem Verscheiden begraben, und viele Kirchhöfe lagen noch 1770 in den Städten. In allen diesen Beziehungen hatte es nicht an Verordnungen gefehlt, aber sie wurden nur zögernd ausgeführt. Am allerwenigsten machten jene Gesetze Glück, welche im Falle von Krankheiten bei Strafe das Aufsuchen von ärztlicher Hilfe geboten.

Die Regierung nahm mit Missvergnügen die langsamen Fortschritte in dieser Beziehung wahr und trat daher (1770) mit einem sogenannten „Sanitätsnormativum“ hervor. Sie verordnete in allen Kreisen, wo es bis dahin noch nicht der Fall gewesen war, die Anstellung eines Kreisarztes, an vielen Orten auch die eines Stadtphysikus, zugleich aber drang sie auf eine gewisse Anzahl von Wundärzten und Apothekern. Zur Oberaufsicht über das Sanitätswesen der Provinz wurde beim Gubernium ein Protomedicus aufgestellt. Neben dem Sanitätsnormativum bestanden noch Vorschriften über das, was in den Apotheken sein und nicht sein sollte, um Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit zu erhalten. Auch wurde für eine wissenschaftliche Bildung der Apotheker Sorge getragen. Alle Medicinalanstalten der böhmisch-österreichischen Provinzen hatten aber zu Wien bei der Centralstelle auch ihren Referenten.

Seit jener Zeit wendeten sich mehr Menschen dem Studium der Medicin und Chirurgie zu. Aber nur wenige fanden dabei ihre Rechnung, weil das Volk nur sehr langsam von seinen alten Gewohnheiten abging und sich nur selten zur Berufung eines Arztes entschloss, obwohl die Regierung durch die Beamten, den Clerus und die Volksschule auf dasselbe einwirkten.

Vortheilhaft auf die sanitären Verhältnisse wirkten die bessere Baupolizei und das Seltenerwerden eigentlicher Saufgelage. Doch

sah auch jetzt noch die Regierung viel Missfälliges. Sie wünschte, obgleich das Wohlleben auf dem Lande schon merklich abgenommen hatte, noch grössere Mässigkeit beim Volke und liess gegen das Branntweintrinken und Tabakrauchen eifern, welches bereits mehr überhandnahm. Aber mit diesen in der Schule und durch die Kirche eingeleiteten Abmahnungen waren die Herrschaftsbesitzer, denen der Branntweinschank bedeutende Einkünfte brachte, nicht sehr zufrieden und gegen die Abmahnungen vom Tabakrauchen erklärten sich die kaiserlichen Gefällsbehörden. Man liess schon um das Jahr 1776 der Sache einen mehr freien Lauf, besonders da das Tabakschnupfen von vielen jüngeren Leuten getadelt wurde und das Tabakrauchen beliebter wurde.

Am meisten richtete sich der Eifer der jüngern Geistlichen, der Aerzte, der Kreisämter und der Schullehrer gegen den Verbrauch des Kaffees, welcher sich von Jahr zu Jahr mehr verbreitete ¹⁾. Die Aerzte behaupteten meistens, er sei ein zu hitziges und auch sonst schädliches Getränk, die Geistlichen aber und die Schullehrer nannten ihn einen das Vermögen zu Grunde richtenden Luxus. Die Regierung beklagte laut die Summen, welche durch den Kaffee und den dafür nothwendigen Zucker dem Lande verloren gingen. Alle diese Ermahnungen, welche viele Jahre (1768—1809) in immer neuen Wendungen wiederholt wurden, nützten aber wenig oder gar nichts.

11. Versuche einer Umgestaltung des Armenwesens.

Auch auf dem Gebiete des Armenwesens glaubte die Neuerungspartei Alles vollkommener machen zu können. Vor allem strebte sie dabei die Schwächung des Einflusses der Geistlichkeit an, welche, wie man behauptete, denselben auf eine solche Art ausübe, dass dadurch der Müssiggang befördert werde. Der Wunsch der Neuerer war dagegen, das Armenwesen mehr in die Hände der Polizei zu bringen, welcher die Geistlichkeit nur in die Hände zu arbeiten habe.

¹⁾ Das gewöhnliche Frühstück wohlhabender Leute in mehreren Provinzen war früher eine Bier- oder Wassersuppe, in Weinländern auch ein Schluck Wein und Brot. Als im Jahre 1741 die Preussen in die mährische Landstadt Auspitz kamen und unter andern auch Kaffee begehrten, liess meine Urgrossmutter, eine wohlhabende Bürgersfrau, gleich allen Frauen von Auspitz den Kaffee in der Apotheke machen, weil man nicht wusste, wie er zubereitet werde. An andern Orten verfuhr man ebenso, wenn Punsch verlangt wurde.

Sonnenfels sagte darüber von der Lehrkanzel aus ¹⁾: „Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit und des hin-fälligen Alters wegen sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen können, ihren Unterhalt bekommen, so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate bestehen solle. Es soll daher das Almosengeben auf der Strasse, in Häusern, in Kirchen, in Klöstern abgestellt, es muss das Betteln verboten und zwar unter was immer für einem Vorwande verboten sein. Es müssen Wachen bestellt werden (es seien nun eigentliche oder dass der ordentlichen Wache dazu der Auftrag gegeben wird), welche die diesem Verbote Zuwiderhandelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beizulegen, müssen gegen die Uebertreter Strafen verhängt werden, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu verschärfen sind. Die Tüchtigeren werden in Arbeitshäusern untergebracht, oder zu Soldaten weggenommen. Wenn einige das zweitemal ergriffen sind, soll der Arbeit eine Züchtigung beigelegt werden.“

Sonnenfels geht von der richtigen Ansicht aus, dass es besser wäre, wenn die für die Armen bestimmten Beträge gesammelt und nach dem Masse der Würdigkeit und Dürftigkeit vertheilt würden. Aber praktisch wurde damit nicht bloss das bisherige katholische System des Almosengebens verurtheilt, sondern auch das Band der Dankbarkeit zwischen dem Unterstützten und dem Geber zerschnitten und manche zweckmässigen Einrichtungen beseitigt.

In den meisten Gegenden der deutschen Provinzen war es gewöhnlich, dass nach jedem Leichenbegängnisse eine Menge Brot unter die Armen ausgetheilt wurde. In letztwilligen Anordnungen wurde viel Geld zur augenblicklichen Vertheilung unter die Ortsarmen hinterlassen.

Viele Ortschaften hatten eigene Armenhäuser. Auf den Dörfern gab man gewöhnlich den Armen die Erlaubnis, ein oder zwei Stück Vieh auf die Gemeindeweide zu schicken. Auch viele Herrschaftsbesitzer liessen alle Wochen Brot austheilen.

An der Olmützer Universität lebten 1740—1760 gewöhnlich bei 300 Studenten, welche von den Klöstern der Stadt einen mehr oder weniger vollständigen Unterhalt erhielten, und diese Einrichtungen machten auch Leuten aus armen Familien das Studieren möglich. Auf Reisen aus der Heimat und in die Heimat gab

¹⁾ Grundsätze der Polizeiwissenschaft. (Auflage von 1770.) S. 153.

jeder Pfarrer armen Studenten gern eine gastfreie Aufnahme. Fälle, wo einzelne Familien an gewissen Tagen in jeder Woche irgend einem Armen die Kost gaben, waren alltäglich.

Allerdings gab es demungeachtet einzelne Arme, deren Unterhalt vom eigentlichen Betteln gewonnen wurde, und oft erschlichen einzelne Unwürdige ein Almosen. Aber das Volk fand dieses natürlich und hielt sich, wenn nur die Fälle nicht gar zu grell waren, keineswegs darüber auf, weil man glaubte, Täuschungen in solchen Fällen seien unvermeidlich ¹⁾.

Obwohl die Ideen von Sonnenfels erst unter Joseph II. bestimmtere Gestalt annahmen, geschah doch auch schon vor 1780 manches in diesem Sinne. Die Almosen des Hofes wurden nach neuen Instructionen vertheilt. Durch die Aufhebung der Jesuiten ging die Kostabreichung für Hunderte von armen Studenten ein. Als man den Mendicanten (nach 1779) die Sammlungen einschränkte, mussten auch sie ihre Unterstützungen der Dürftigen einschränken. Mehrere Prälaten erhielten (1760—1779) Winke, weniger für die „Müssiggänger“ und „Reisenden“ auszugeben. Die Polizei strafte oft (1760—1776) Bettler, welche noch einigermaßen arbeitsfähig zu sein schienen. In vielen Familien wurde das Almosengeben eingeschränkt. Durch das Aufhören der Volksfeste kamen viele Vertheilungen an Arme ab. Als man nach 1774 überall die Vertheilung der Gemeindeweiden anordnete, verloren die Dörfer den

¹⁾ Eine Verordnung im Codex austriacus vom 20. Juli 1717 liefert ein aus den damaligen Generalien und andern amtlichen Quellen gezogenes Verzeichniss der Menschen, welche unter verschiedenen Vorwänden auf irgend eine Art die christliche Gastfreiheit oder ein eigentliches Almosen in Anspruch nahmen. Sie nennt Bettelstudenten, sowohl immatriculirte als von den Studien längst abgestandene verhehelichte Leute, unter dem Scheine einer näheren Berührung mit der Geistlichkeit dem Bettel nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtguardie-Weiber (Stadtguardie hiess damals die Polizeiwache), Pilgrimme, Christen, die aus der türkischen Gefangenschaft zurückkehrten, Abbrändler, Sammler für arme Kirchen, Abdecker, brodlose Gerichtsdiener, dann Leute, welche unter dem Scheine ekelhafter oft grauenerweckender Wunden, Ausschläge und Geschwüre sich dem Mitleid der Vorübergehenden empfehlen wollten. Namentlich an Wallfahrtstagen oder gewissen Klosterfesten scheint es an Bettlern aller Art ehemals nicht gefehlt zu haben. Da viele Regierungsverordnungen bestanden, welche den Bettlern den sogenannten Unterstand (Herberge) sehr erschwerten, so erbauten sich, wie man aus dem Bettlerpatent vom 1. Okt. 1723 sieht, in vielen Gegenden Oesterreichs die Bettler, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, an den Strassen bewegliche und unbewegliche Häuschen, oder sogenannte Bettlerhütten.

Fond, aus welchen sie armen Leuten einige kleine Unterstützungen zusichern konnten. Endlich, und das war für die Armenverpflegung von besonderer Wichtigkeit, konnten jetzt die Ortsgemeinden, da sie bei manchen ihrer Geldausgaben gebundene Hände hatten, weniger als ehemals für die Armen thun.

12. Massregeln zur Emporbringung der Industrie.

Mit dem Wunsche der Vermehrung der Bevölkerung hing auch das Streben für die Emporbringung der Industrie zusammen.¹⁾ Am 18. Dec. 1764 erschien ein Gesetz, welches es den Herrschaftsbesitzern zur Pflicht machte, die Fabrikanten „auf Verlangen“ mit Arbeitern aus dem Stande der Landleute zu versehen. Man wollte den Fabrikanten in den Stand setzen, ihrer Fabrikation jede beliebige Ausdehnung zu geben.

In Ansehung der Zünfte hatte schon ein Gesetz vom 15. Januar 1755 die Errichtung neuer zünftigen Vereine verboten. Allmählig lockerte man auch den Verband der schon vorhandenen Zünfte. Die ältere Verfassung kannte noch im Jahre 1765 bald mit bald ohne Verbindung mit Zünften persönliche, verkäufliche und radicirte Gewerbe. Jene erloschen mit der Person des Besitzers, doch hatte die Witwe das Recht, sie auf ihre eigene Rechnung fortzuführen. Die verkäuflichen konnte man kaufen und verkaufen. Die radicirten, zu denen z. B. Apotheken, Seifensiedereien u. s. w. gehörten, hafteten auf gewissen Häusern. In allen diesen Beziehungen wurde durch die neuen Gesetze viel geändert. Das Verleihungsrecht der Meisterschaft ging immer mehr auf die landesfürstlichen Behörden über. Während es früher gestattet war, ein einmal erworbenes Gewerbe, z. B. einen Gewürzhandel auf einen Sohn zu vererben oder in Ermangelung eines solchen zu verkaufen, musste jetzt die Wiederverleihung von der Obrigkeit ausgehen. Dadurch verschwanden nach und nach die verkäuflichen Gewerbe. Auch den radicirten hätte man gerne ein Ende gemacht, wenn man nicht bezüglich der Mittel verlegen gewesen wäre.

Diese Massregeln, die Einschränkung der Zünfte, die Begünstigung der Fabriken, das Uebergewicht derselben über die Gewerbe bewirkten in den Städten, deren Bevölkerung grösstentheils aus Handwerkern bestand, nach und nach noch grössere Veränderungen, als in den Dörfern stattgefunden hatten.

¹⁾ [Vgl. A. Beer, Studien zur Gesch. der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia. „Archiv f. österr. Gesch.“ 81, 1 ff.]

Doch traten diese nur langsam hervor. Der Fabriken waren noch wenige. Es fehlte unter den Gewerbetreibenden zu sehr an Kapital und jener Zustand der Gesellschaft, welcher den Luxus und die rasche Abwechslung der Moden liebt. Insofern empfand die Handwerkerschaft das Wichtige der emporstrebenden Theorien noch weniger.

Indessen erschienen in Ansehung der Zünfte (1765—1780) von Zeit zu Zeit neue Gesetze oder amtliche im Sinne der Gesetze verfasste Verordnungen der Regierungsbehörden, welche gegen Schmausereien, Ladengelder, den „blauen Montag“, Handwerksgrüsse, Zunftfeste u. s. w. gerichtet waren, auch gab man jene Gewerbe, welche für den Handel arbeiteten und deshalb in der Kanzleisprache „Commercialgewerbe“ hiessen, wie z. B. Weberei, Tuchmacherei, Stickerie fast ganz frei, und in andern Gewerben begünstigte man wenigstens die Vermehrung der Meister.

Zu Gunsten des Handels legte man mehrere Chaussées an, drang allenthalben auf Strassenverbesserung, hob durch eine Menge von Privilegien den Hafen von Triest, publicirte (1763) eine neue Wechselordnung, organisierte Wechselgerichte und zu Gunsten des höheren Handelsstandes war man freigebig mit Adelstiteln. Alles dies zeigt, wie sehr die materiellen Interessen im allgemeinen, wenn auch nicht die der Einzelnen begünstigt wurden.

13. Das neue Zollsystem.

Obgleich in den österreichischen Kanzleien das physiokratische System einzelne Anhänger hatte, so herrschte doch im Ganzen am Sitze der Regierung das Mercantilsystem, und da man aus finanziellen Gründen den Volkswohlstand heben wollte und die Regierung sich zu allem, was sie für gut fand, berechtigt glaubte, beschloss man nach 1770 das Zollwesen mittelst streng bewachter Douanenlinien zu verbessern, zugleich aber im Geiste der Staatseinheit den Zolllinien von Provinz zu Provinz möglichst ein Ende zu machen.¹⁾

Noch um das Jahr 1770 bestanden nämlich in den österreichischen Staaten Zölle zwischen den einzelnen Provinzen. Sie wurden an bestimmten Zollstätten eingehoben und blos als eine Finanzquelle angesehen, wesshalb sie auch dort mässig sein muss-

¹⁾ Vgl. hierüber wie über die Beförderung des Handels auch Arneth 9, 447 ff.

ten, wo der Fuhrmann leicht und ungestraft durch einen kleinen Umweg der Zollstätte ausweichen konnte.

Bei der beabsichtigten Aenderung dieses Systems war es eine wichtige Frage, welche Provinzen man mit einer streng bewachten Douanenlinie einschliessen wolle. Es war einleuchtend, dass das entfernte Belgien und die Lombardei, dann das aus kleinen Gebieten zusammengesetzte Vorderösterreich keine andere als die dort eingeführte Zollverfassung vertrugen. Bei Tirol, welches mit keiner andern Provinz als mit Kärnten zusammenhing, hätte die Einschliessung durch eine Zolllinie unverhältnissmässig grosse Kosten gemacht. Die Stadt Triest war zum Freihafen erklärt. Es blieben also nur jene Länder übrig, welche den Hauptkörper der Monarchie ausmachten, nämlich Böhmen, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, wozu (1772) auch Galizien kam.

Dem Wunsche der Regierung, alle diese Provinzen mit einer gemeinsamen Zolllinie zu umgeben, standen die Verfassungen von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien entgegen. Auch sah man ein, dass, wenn die ungarischen Naturproducte auf den Märkten der österreichisch-deutschen Provinzen erscheinen könnten, dieses zum Nachtheil der dortigen Gutsbesitzer und folglich auch zum Nachtheil der österreichischen Finanzen gereichen würde. Diese Betrachtung entschied dafür, wenigstens auf so lange, als nicht Ungarn und Siebenbürgen eine grössere Besteuerung übernommen hätten, die deutschen Provinzen durch eine streng bewachte Zolllinie von Ungarn abzusperren und die ungarischen Provinzen in Hinsicht auf den Zolltarif zwar als begünstigte Länder, aber doch als Ausland zu behandeln. Den Ungarn konnte zwar diese Ansicht nicht gefallen, da sie ihren Handel niederhielt und den Ackerbau hemmte. Aber alle billig denkenden Ungarn erkannten, dass die österreichische Regierung nicht anders handeln könne.

Als Galizien erworben wurde, entschloss man sich, dasselbe mit Ausnahme der Stadt Brody, welcher man eine Messe und andere Privilegien einer freien Handelsstadt liess, ebenfalls in die Zolllinie einzuschliessen, weil es sonst dem Handel der Franzosen und Engländer offen gestanden und den deutschen Provinzen eine für die Abnehmer ihrer Fabrikate wichtige Bevölkerung von etwa drei Millionen Menschen entgangen wäre.

Nach der Annahme dieses Grundsatzes war es entschieden, dass die böhmischen und deutsch-österreichischen Provinzen, wie

Galizien in die nach den Grundsätzen des Mercantilsystems zu organisirende Zolllinie eingeschlossen und der Verkehr von Provinz zu Provinz ganz freigegeben werden sollte.

Schwieriger war aber wegen der Verfassung Ungarns die Regulierung der dortigen Zollverhältnisse gegen das Ausland. Man konnte fragen, ob es der Regierung gestattet sei, willkürlich den Tarif festzustellen. Aber zu Wien beantwortete man diese Frage mit ja und die damalige politische Erschlaffung der Ungarn und Siebenbürger bewirkte, dass die Regierung in dieser Sache so ziemlich freie Hände behielt.

Aber noch war die Frage über die Höhe des Tarifs zu lösen. Man musste im Interesse der deutsch-böhmischen Provinzen, welche die meisten Steuern zahlten, die Ausfuhr der Waaren aus diesen gegenüber den fremden Staaten begünstigen, dagegen die Einfuhr der ungarischen Naturproducte und die Vermehrung der Gewerbe in Ungarn erschweren oder doch nicht begünstigen.

Bei diesem System wurden nun Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, welche äusserst wenig Gewerbe hatten, die vorzüglichsten Absatzorte für die Manufacturen der deutschen Hauptprovinzen, wodurch jene Länder zu diesen in eine Art von Colonialverhältniss kommen mussten.

Die Erwägungen endigten damit, dass (1774) Belgien, die Lombardei, Tirol, die zerstreuten Besitzungen in Schwaben, die Städte Triest und Brody und die sämtlichen ungarischen Provinzen ausserhalb jener Zolllinie gelassen wurden, welche die deutschen Hauptprovinzen, Galizien und die Bukowina umgab. An den Gränzen dieser Länder errichtete man daher eine Reihe von Zollämtern mit verschiedenen Benennungen und Attributen. Ueber sie waren districtswise Inspectorate und über diese wieder eigene Administrationen gesetzt, welche ihrerseits von der Hofkammer abhingen und von dort aus den Tarif so wie eine den Grundsätzen des Mercantilsystems entsprechende Leitung erhielten. Doch hielt man die Einfuhr fremder Tücher, Weine und Putzsachen gegen hohe Zölle mit den Interessen des Inlandes noch verträglich.

An den Gränzen der ungarischen Provinzen gegen die deutschen und Galizien gab es demzufolge eine zweite auf ungarischem Boden errichtete Zolllinie, so dass oft in einer Entfernung von einer Meile zwei Zollstätten, eine deutsche und eine ungarische, einander gegenüber standen. Auch die ungarische Zolllinie hatte ihren besonderen Tarif. Nur war er nicht nach den Grundsätzen des Mercantilsystems berechnet, sondern nach denen der Convenienz.

Es ist einleuchtend, dass durch diese Zollverfassung Ungarn und Siebenbürgen gegen die Deutschen in Nachtheil gesetzt und das Emporkommen derselben erschwert war, auch wusste dies der Hof und die Finanzverwaltung. Allein man glaubte einerseits die Sache nicht anders einrichten zu können, weil die deutschen Provinzen viel und die ungarischen wenig Steuern zahlten, und andererseits hoffte man, dass durch die Nachtheile dieses Zustandes die Ungarn um so eher bestimmt werden könnten, sich eine grössere Annäherung an die Verfassung der deutschen Provinzen gefallen zu lassen.

Als dieses System der zwei grossen Zolllinien festgestellt war, hob man die zwischen den deutschen Provinzen bestehenden Zölle auf. Die Zollbeamten an den grossen Zolllinien erhielten nur kleine fixe Gehalte,¹⁾ der Zollcordon selbst aber wurde grösstentheils aus halbinvaliden Soldaten, welchen man eine kleine Aufbesserung des Einkommens gab, gebildet.

Die Emporbringung des Handels, für welche schon 1762 in Wien eine Hofstelle, der „Hofcommerzienrath“ und dann auch in allen Provinzen „Commerzcommissionen“ niedergesetzt worden waren, und die Vermehrung der Staatseinkünfte blieben fortwährend der Wunsch der Regierung. Man erhöhte daher die Tarife des alten Salzmonopols und führte das Tabakmonopol nebst einer Menge kleiner Abgaben ein, welche oft für die Steuerpflichtigen durch die Art ihrer Einhebung höchst lästig waren. Dies hatte zur Folge, dass in einigen Provinzen durch die Stände der Antrag gestellt wurde, dass an die Stelle so vieler kleiner Abgaben eine grössere leicht einhebbare gesetzt werden möchte. Sie erklärten sich bereit, sowohl die Pläne zu machen, als die Einhebung zu übernehmen. Der Hof genehmigte diese Anträge und so kamen einige Provinzen zu sehr schätzbaren Einrichtungen der indirecten Besteuerung²⁾.

¹⁾ Die Einnehmer der untersten Classe der Zollämter hatten nur 200 Gulden Gehalt, der zum Amte gehörige Aufseher, der zugleich eine Art Schreiber war, 96 fl.

²⁾ Auf diese Art wurde in Mähren (1778—1829) eine vortrefflich organisirte Tranksteuer eingeführt, deren Ertrag sich um das Jahr 1800 bei 800.000 Gulden belief und zu welcher den Entwurf ein gewisser Smetana ausgearbeitet hatte. Sie war an die Stelle von etwa 15 kleinen Abgaben getreten, deren Einhebungsart zum Theil höchst beschwerlich gewesen war, und stand bis 1829 unter ständischer Verwaltung. Aehnliche Verbesserungen hatten auch in Kärnten und in Triest stattgefunden.

14. Die Neuorganisation der Finanzbehörden. — Das neue Finanzsystem.

Zwischen den Jahren 1765 und 1780 erfolgte auch eine neue Organisation der Finanzbehörden. Die Einführung einer neuen Zoll- und Mautverwaltung, die Ausdehnung des Lotto auf mehrere Provinzen, die Bildung des „Studienfonds“ aus den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens, die immer weiter getriebene Unterordnung der Verwaltung der grösseren Städte unter die Staatsbehörden, die Erwerbung von Galizien und der Bukowina, die Einführung mancher neuen und die Steigerung der ältern Abgaben machten auch im Finanzfache besonders bei den Provinzial-, Bezirks- und Ortsbehörden viele neue Errichtungen nothwendig. Da aber wenige derselben politische Wichtigkeit gehabt haben, wird es genügen, sich mit den Grundsätzen zu beschäftigen, welche dabei nach und nach hervortraten.

Eine Maxime blieb auch fortan, dass Alles, was die Finanzen betraf, in ein tiefes Geheimniss zu hüllen sei.

Auch nach 1765 standen auf den wichtigeren Posten der Finanzverwaltung noch grösstentheils bewährte Praktiker, welche zwar wenig von der Theorie kannten, aber Verstand, Erfahrung und Kenntniss der Landesverfassungen besaßen. Die damaligen Finanzmänner hielten daher, wenn auch nicht immer mit Geschicklichkeit, die herkömmliche Besteuerung so wie ein Gleichgewicht zwischen Staatseinnahmen und Staatsausgaben aufrecht. Die Regierung aber wurde mit dem Gedanken, das Abgabensystem nach wissenschaftlichen Grundsätzen einzurichten und vom Staatscredit einen weniger beschränkten Gebrauch zu machen, immer mehr vertraut. Auch der Gedanke, die Grundsteuer auf Grundlage einer Vermessung der Grundstücke und der Schätzung ihres Geldertrages zu reformiren, fand in den höheren Regierungskreisen immer mehr Anklang, da man sich Hoffnung machte, auf diesem Wege viele sogenannte „verschwiegene Gründe“, d. h. Grundstücke, welche in Folge von Verheimlichungen bei den früheren Steuererschreibungen steuerfrei geblieben waren, herauszufinden.

Bei den Fortschritten des Absolutismus empfahl sich auch der Gedanke, die besonderen, verfassungsmässig der Verfügung des Landesherrn zustehenden Einkünfte mit den aus den Abgaben der Unterthanen herrührenden Einkünften zu vermengen und beide in die gleiche Kasse einfliessen zu lassen.

Bei den Ausgaben für die Civilverwaltung wurde zwar sehr gespart. Aber was man auf dieser Seite gewann, ging auf der andern Seite auf in Folge der vielen Beamten, welche das System der Controllen, der Centralisation und der Einmengung der Staatsgewalt in so viele Gegenstände, welche vorher ausschliesslich den Privatleuten oder den Corporationen überlassen gewesen waren, verlangte.

Durch die Einziehung der Jesuitengüter, welche Maria Theresia zu einem Studienfond erklärte, wurden die „Staatsgüter“, welche nicht dem Monarchen gehörten, und nicht ihm ihre Einkünfte abliefern, sondern dem ganzen Staate zu gehören schienen, vermehrt. Aber dafür erwachsen neue Ausgaben für die Universitäten, Gymnasien und die höheren deutschen Schulen (Haupt- und Normalschulen).

Das Schulwesen fing auch in andern Beziehungen an, eine Verlegenheit für die Staatsverwaltung zu werden. Eine Einrichtung desselben, wie es ein grosser Theil der Neuerungspartei verlangte, wäre äusserst drückend für die Finanzen gewesen, und doch schien man die Gründe zu achten, aus denen viele Neuerer eine Schule wo möglich in jedem Dorfe und für den Schullehrer ein ziemlich bequemes Einkommen verlangten. Gleichwohl gewährte die Praxis niemals (1770 - 1850) auch nur entfernt das, was die gutgeheissene Theorie verlangte. Aber so ungenügend nun auch der Unterhalt, welchen die Regierung dem Stande der Lehrer in allen seinen Graden gewährte, theilweise war, so fand doch auch diesen die Finanzverwaltung äusserst lästig.

Auch die bei den Douanen angestellten Beamten wurden äusserst dürftig bezahlt und zur Bewachung des Gränzcordons wurde eine mässige Anzahl von Halbinvaliden verwendet, welche Gränzaufseher hiessen.

Aber ungeachtet aller Kargheit für die Ausgaben der Civilverwaltung sah sich die Regierung durch die Finanzlage in der Ausführung vieler ihrer Lieblingsideen gehindert. Zur Verbesserung derselben schlug man mancherlei Mittel vor. Einstweilen wurden (Gesetz vom 18. Mai 1771) für die Rechnung des Staates die Grundstücke verkauft, welche zu landesherrlichen Pfarren gehörten, eine in staatsrechtlicher Rücksicht wichtige Massregel, da mit ihr die Eingriffe der Regierung in das Privateigenthum angingen. Es war nahe daran, diese Massregel auf alles unbewegliche Kirchengut auszudehnen. Die Neuerungspartei wies sogar auf alle Kirchengüter hin. Doch erreichte sie ihre Absicht nicht,

indem sogar die Veräusserungen der Pfarrgüter bald eingestellt wurden.

Eine Partei empfahl auch, das von Friedrich II. von Preussen in Schlesien befolgte System einzuführen, vermöge dessen die Kirchengüter alle gewöhnlichen Landesabgaben und überdiess eine ansehnliche ein für allemal bestimmte Geldsumme in die Staatscassen liefern sollten.¹⁾ Man meinte, die Geistlichen würden sich, wenn einmal ein solcher Steuerfuss gesetzlich bestände, darnach einrichten, und dieser Weg, die Staatseinkünfte zu erhöhen, verdiene den Vorzug vor Confiscationen und Verkäufen. Doch war die Neuerungspartei mit dieser Idee nicht einverstanden.

In Ungarn fing die Regierung an, heimgefallene Güter zu verkaufen, obgleich sie nach der Constitution an verdiente Männer verliehen werden sollten. Ebenso liess sie in mehreren Provinzen Lehen gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme allodialisiren.

15. Die Reformen im Justizwesen.

Die Arbeiten für eine neue Justizgesetzgebung dauerten auch jetzt noch fort. Vorläufig hatte man die Absicht, dieselbe nur in den böhmisch-österreichischen Provinzen einzuführen, weil in den ungarischen Ländern und Belgien die Landesverfassungen noch im Wege standen, in Ansehung der Lombardei aber noch kein fester Plan gefasst war.

Für die böhmisch-österreichischen Provinzen ging aber der Plan in das Grosse. Als jedoch im Jahre 1767 der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches zu Stande gekommen war, entsprach er nicht den Wünschen der Regierung. „Das vollendete, grösstentheils aus dem römischen Rechte und den Commentatoren über dasselbe zusammengetragene, in einem schleppenden Style auf acht starke Foliobände ausgedehnte Werk hatte, wie Zeiller²⁾ sagt,

¹⁾ Diese besondere Abgabe ging bei gewissen Gütern auf beinahe fünfzig Prozent der präsumtiven Einkünfte, da aber diese viel zu niedrig angenommen wurden, konnte man die höchste Abgabe wohl nur auf höchstens fünfundzwanzig Prozent, bei minder besteuerten Objecten auf höchstens zehn Prozent des wahren Reinertrages berechnen. In den österreichischen Staaten war um 1780 die Lage der Geistlichkeit so, dass die meisten Bischöfer und Klöster froh gewesen wären, wenn sie durch ein solches Besteuerungssystem den Uebeln, welche ihnen drohten, hätten entgehen können.

²⁾ Franz von Zeiller, Commentar über das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (Wien 1811) I, 6. [Vgl. auch Harrasowsky, Gesch. der Codification des österr. Civilrechts (Wien 1868). Hock-Bidermann S. 48 ff. Domin-Petrushovecz S. 47 ff. Arneth 9, 193 ff.]

die weisen Absichten der Monarchin nicht erfüllt.“ Sie gab es 1772 der Commission mit folgenden Anmerkungen zurück: „1. Soll das Gesetz- und Lehrbuch nicht mit einander vermengt, mithin Alles was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehört, weggelassen, 2. alles in möglichster Kürze gefasst, die casus rariores übergangen, die anderen aber unter allgemeine Sätze begriffen, jedoch 3. alle Zweideutigkeit und Undeutlichkeit vermieden, 4. in den Gesetzen selbst soll man sich nicht an die römischen Gesetze binden, sondern überall die natürliche Billigkeit zum Grunde legen, 5. endlich die Gesetze so viel als möglich simplificiren, daher bei solchen Fällen, welche wesentlich einerlei sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität nicht vervielfältigen.“ Die Abkürzung des entworfenen Gesetzbuches übernahm, sagt Zeiller, der Regierungsrath Horten, „dessen Einsicht und Verdienste (unter Joseph II.) durch seinen Entwurf des Ehepatentes (vom 16. Januar 1783) und der einfachen gesetzlichen Erbfolge (11. Mai 1786) bewehrt sind.“

Die Ernennung Hortens zum Referenten, und die nach 1767 schon sehr gereiften Entwürfe der Neuerungspartei lassen erathen, in welchem Geiste an dem Gesetzbuche gearbeitet wurde. Auch drängten sich nach 1770 schon die Männer der Aufklärung dort und da in die Gerichtshöfe. Die Theorie wurde immer ungewisser und eben dadurch auch die Richtung, welche den legislativen Arbeiten im Einzelnen zu geben wäre. Während nämlich noch die grosse Mehrzahl der höheren Justizbeamten die alten Ideen über die väterliche, ehemännliche und herrische Gewalt beibehalten wollte, und die Existenz gesetzlicher und privilegirter Pfandrechte, die Verschiedenheit der Processformen nach Gegenständen und Ständen und die Nothwendigkeit von Gewohnheitsrechten vertheidigte, wollten die Neuerer in allen diesen Beziehungen grosse Veränderungen und nahmen keinen Anstand, es geradezu als nothwendig zu bezeichnen, dass man auf die Freiheit des Individuums, auf die Erweiterung der Regierungsrechte und auf die Benützung aller Einsichten des Jahrhunderts denken müsse. Martini wurde um diese Zeit für die Justizgebung ein wichtiger Mann, sein Rathschlag entschied in Vielem.

Der Gedanke, die ganze Justizpflege als blosse Staatssache zu betrachten und demzufolge die Justiz blos durch Staatsbeamte verwalten zu lassen, machte sich um das Jahr 1770 schon sehr geltend und nur die grossen Schwierigkeiten der Ausführung schreckten noch. Man machte hieüber eine Menge einzelner Be-

trachtungen. Nur eine findet man nicht, nämlich die, welche Wirkung die Verwaltung der Justiz blos durch Staatsbeamte, welche also in Ansehung der Ernennung und Beförderung unter der Staatsregierung stehen, auf die Unabhängigkeit der Gerichtsstellen hervorbringen werde. Und doch war dieser Gesichtspunkt von hoher Wichtigkeit, weil sich offenbar eine Zeit der Parteiungen vorbereitete.

Einstweilen nahm die Regierung einzelne Aenderungen vor. So hatte Maria Theresia Einiges für die Sicherstellung des Waisenvermögens gethan, die bei der ältern Justizverfassung oft zu sehr von der Redlichkeit der Vormünder abhing. So hatte man zur Handhabung der im Jahre 1763 erschienenen Wechselordnung in mehreren Hauptstädten eigene Wechselgerichte eingeführt. So hatte man die Errichtung der Majorate und Fideicommissse erschwert und Verbesserungen bei vielen Gefängnissen veranlasst und die öffentliche Meinung war diesen Neuerungen nicht ungünstig gewesen.

Bei manchen andern Gesetzen lautete der Ausspruch des Volkes anders, so bei jenen, durch welche die Ausschliessung der unehelichen Kinder von den Gewerben aufhörte und die Bestrafungen gefallener Mädchen beinahe untersagt wurden. Auch Anderes missfiel. So wurde der Vater eines unehelichen Kindes nicht mehr gezwungen, die Mutter zu heirathen. Bei Fragen des Ehebruchs drang man auf die strengsten Beweise. Die Regierung betrachtete jetzt die Ehe vorzugsweise als einen bürgerlichen in ihr Gebiet gehörigen Vertrag und war daher geneigt, eine Gesetzgebung über dieselbe, bei welcher das canonische Recht wenig Anwendung mehr finde, vorzubereiten ¹⁾.

Aehnliche Streitigkeiten oder neue Ansichten gab es in Rücksicht der neuen Gesetzentwürfe über die Organisation und Competenz der neuen Gerichtshöfe. Während die neuen Meinungen grösstentheils die Vernichtung oder wesentliche Einschränkungen der Gerichtsbarkeit der Städte und Herrschaften anstrebten, aber von einem privilegierten Gerichtsstande so wenig als möglich wissen

¹⁾ Der Plan, die Gesetzgebung über trennende Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia matrimonii*) der Staatsgewalt zuzuwenden, hat in katholischen Ländern in der Regel ausserordentliche Schwierigkeiten, weil die Kirche (*Conc. Trid. sess. XXIV. can. 4 und 12*) die Gesetzgebung über dieselben und die darüber entstehenden Streitigkeiten dogmatisch sich vorbehalten hat, also ohne ihr Wesen aufzugeben, diese Bestimmungen nicht zurücknehmen kann.

wollten, wünschten die Vertheidiger des alten Zustandes verhältnissmässig geringe Abänderungen der bestehenden Zustände.

Selbst dort, wo ein Gesetzbuch zu Stande gekommen war, nämlich im Criminalrechte die sogenannte thesesianische Halsgerichtsordnung (1768), sah man bald, dass die Arbeit in allen ihren Hauptpunkten den Juristen des Auslandes nicht gefiel. Es kannte noch die Tortur als eines der Mittel zur Erforschung der Wahrheit, obgleich die Rechtsgelehrten des Zeitalters und nach ihrem Beispiel (1764) auch in den österreichischen Staaten Sonnenfels sich gegen diese früher nur dort und da bestandene Einrichtung als gegen eine zwecklose Grausamkeit erklärt hatten. Es kannte noch die Strafe des Verbrennens, des Räderns, des Viertelens, des Zwickens mit Zangen u. s. w., während die Literatur alle verschärften Todesstrafen verwarf und selbst die Zulässigkeit der Todesstrafe in Frage stellte.

Auch vieles Andere gefiel am thesesianischen Criminalcodex nicht. Von Verbrechen gegen Gott und gegen sich selbst wollte die Litteratur nichts mehr wissen und doch kamen solche darin vor. Man wollte für alle Stände gleiche Strafen und im Gesetzbuche bemerkte man Ungleichheiten. Es fanden sich darin auch Bestimmungen über verhältnissmässig unbedeutende Verbrechen und die Theorie sprach schon von der Nothwendigkeit, für den Begriff des Verbrechens engere Gränzen zu ziehen.¹⁾

Maria Theresia sah sich durch diesen Gang der Ereignisse bestimmt, bald manches, besonders in Ansehung gewisser geschärfter Todesstrafen zu ändern und endlich (2. Januar 1776) durch eine Verordnung an die Justizstellen auch die Tortur aufzuheben, was aber freilich das Erzwingen von Geständnissen auf anderen Wegen nicht ganz beseitigte. Das letztere war aber schwer zu vermeiden, da das Gesetz auf die Geständnisse einen übertriebenen Werth legte.

¹⁾ Die thesesianische Halsgerichtsordnung erschien in Folio und ist in Beziehung auf die Anwendung der Tortur und ihrer verschiedenen Grade mit Kupferstichen versehen, deren Anblick Grausen erregt. Im Eingang steht das Kundmachungspatent, aus welchem man sieht, dass man vorzugsweise, um den höheren Stellen die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch gleichförmige überall zu beobachtende Vorschriften über das Criminalverfahren zu erleichtern, das neue Strafgesetzbuch habe abfassen lassen. Der Inhalt dieses Codex zeigt, wie wenig noch die sämmtlichen neuern Ideen in den Kreis der Justizmänner zu einer Zeit eingedrungen waren, wo sie bei vielen anderen Verwaltungszweigen schon lange herrschten.

Aber auch so fehlte noch viel, dass die Criminaljustizpflege im Sinne des Zeitgeistes gewesen wäre. Man sah in grossen Kreisen ein, dass es nothwendig sei, den meisten Criminalgerichten eine andere Organisation zu geben, die Untersuchungsarreste zu verbessern, Criminalärzte anzustellen und alle Unterbehörden so zu organisiren, dass die Criminalgerichte einer zweckmässigen Hilfeleistung bei Erhebungen gewiss sein könnten. Nur unter diesen Bedingungen waren manche Bestimmungen der theresianischen Halsgerichtsordnung ausführbar. Bald fand man auch eine Vermehrung der Kerkermeister und Gefangenwärter nothwendig. An vielen Orten fing das Loos der Verhafteten besser zu werden an, aber man fand auch, dass die Criminaljustizpflege kostspieliger und langsam werde.

Die gemachten Erfahrungen zeigten auch bereits, dass ein anderes Gesetz für die Vergehen nothwendig werden dürfte, und da man aus den unteren Beamtenregionen alle arbiträre Gewalt verbannen wollte, handelte es sich auch dabei um eine Menge von Vorschriften, an deren Nothwendigkeit man im Jahre 1764 noch nicht gedacht hatte.

Durch die Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafjustiz erweiterte sich auch der Gesichtskreis in Ansehung der Civilrechtspflege immer mehr. Man fing an zu begreifen, dass auch die letztere, wenn sie auf einen gewissen Grad von Vollkommenheit Anspruch machen wolle, eine Menge Anstalten für die zunehmende Correspondenz der Behörden, die Locale der Aemter, die Anstellung oder Beförderung der Justizbeamten, die Aehnlichkeit des Verfahrens, die Aufsicht über Advokaten, die Trennung der Justiz von manchen Verwaltungsbehörden nothwendig machen werde. Unzählige Beamte waren durch diese Betrachtungen, welche theilweise auch von den beschränktesten Köpfen angestellt wurden, wegen ihrer Zukunft beunruhigt. Aber auch viele in dieser Rücksicht Unbefangene erschrecken bereits, da sie im Zweifel waren, ob ohne einen fast gänzlichen Umsturz aller alten Einrichtungen die neuen Justizreformen, von denen das Gerücht sprach, durchzuführen sein würden. Andere dagegen, und darunter alle Anhänger des Aufklärungssystems, interessirten sich gerade deshalb um so mehr für die neuen Justizreformen, weil sie in ihnen den Haupthebel sahen, um das alte Staatsgebäude vollends niederzureissen.

Alle Pläne aber, welche in den letzten Jahren Maria Theresiens für die Justizreformen bestanden, erfuhr man nicht, nur

über Einzelnes erhielt man authentische Aufschlüsse. Unter die letztern gehörte, dass die künftige Justizgesetzgebung aus mehreren grossen und einer beträchtlichen Anzahl kleiner Gesetze bestehen sollte, auch haben wir Documente, welche beweisen, dass schon im Jahre 1779 die umfassendsten Neuerungen im Justizfache beschlossen waren¹⁾.

16. Der Verfall der ständischen Verfassungen.

Der Verfall der alten landständischen Verfassungen, der in den böhmisch-österreichischen Provinzen nach dem Abschluss der Decennalrecesse eintrat, war in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresias schon jedem gewöhnlichen Beobachter bemerkbar.

Anfangs glaubten noch manche Adelige, dass die Landstände sich von diesem Verfall wieder erholen würden. Aber die meisten ständischen Glieder sahen die Steuer- und Verwaltungsfragen, welche ehemals den Hauptgegenstand der Verhandlungen auf den Landtagen gebildet hatten, schon im voraus entschieden. Die von der Regierung begehrten (postulirten) directen Steuern wurden daher nur zum Scheine zum Gegenstande einer Berathung gemacht und die sogenannte „Bewilligung der Postulate“ erschien, wie der ganze Landtag, als eine blosse Formalität. Auch geschahen verschiedene Neuerungen, welche den Ständen als nicht ganz verfassungsmässig erschienen, wie z. B. die ohne ihre Mitwirkung erfolgte Erhöhung der Salzpreise. Aber die Regierung gab zu verstehen, es handle sich dabei blos um eine bessere Benützung mancher Regalien, oder das der Regierung zustehende Recht der Gesetzgebung erkläre ihr Benehmen.

In mehreren Provinzen war nach dem Abschluss der Decennalrecesse für die der Regierung gebliebenen oder neu entstandenen Rechte eine „Landesstelle“ unter der Benennung „Repräsentation und Kammer“ errichtet worden, deren Titel das, was sie

¹⁾ In den Entscheidungen des Hofes über die Gewohnheiten des Olmützer fürsterzbischöflichen Lehenhofes, welche mit dem Patente vom 25. Oct. 1779 zur öffentlichen Kundmachung gelangten, sieht man, wie weit bereits um jene Zeit die Ideen der Regierung über die vorzunehmenden Justizreformen festgestellt waren. Dort wurde vom kaiserlichen Hofe schon im § 61 „bis zur allfälligen Publizirung unserer höchsten demnächst festzusetzenden allgemeinen Prozessordnung“ manches festgesetzt und in § 67 wird schon von einer Regulirung der Gerichtsinstanzen, welche man einzuführen für gut finden könnte, gesprochen. Im Eingang des Patents wird auch verboten, sich in Lehensachen auf das canonische Recht zu berufen.

war, genau andeutete. Jetzt, wo sich ihr Wirkungskreis immer mehr erweiterte, wurde für sie die Benennung „Gubernium“ gewählt¹⁾. Bald fiel in ihren Wirkungskreis auch die Ausübung jener Rechte, welche sich die Regierung in Beziehung auf Kirchen- und Schulsachen, auf Strassenbau und Gemeindeangelegenheiten zuschrieb. Die Landstände verkannten nicht die Wichtigkeit dieser Veränderung. Aber sie schwiegen. Unter dieser Landesstelle standen jetzt auch die Kreisämter.

Viele Ständemitglieder, besonders aus den reicheren Klassen, besuchten daher, weil ihnen der Landtag nicht genug Interesse bot, denselben nicht mehr. Der Glanz desselben nahm daher ab und dies war auch für die kleineren Edelleute ein Grund, sich nicht mehr am Landtage zu betheiligen.

Da die meisten Landtagsmitglieder einsahen, dass die Finanzbedürfnisse noch grössere Forderungen der Regierung veranlassen würden und es zu Wien System sei, die Landstände überall, wo es zu vermeiden sei, nicht zu einer Mitwirkung bei der Staatsverwaltung gelangen zu lassen, so hielt sich der höhere Adel, anstatt eine Wirksamkeit bei den Landtagen zu suchen, oft lieber an den Hof und an jene Unterhaltungen, welche die Residenzstadt bot. Die Prälaten, die beim Hofe eine ihrem Stande nicht günstige Stimmung wahrnahmen, wollten nicht als Opponenten gegen die Wünsche der Regierung erscheinen und der Bürgerstand hatte ohnehin eine kaum nennenswerthe Repräsentation auf den Landtagen. Es blieben also nur die kleineren Gutsbesitzer, welche den sogenannten Ritterstand ausmachten, übrig, wenn von einer beträchtlichen Wirksamkeit der Landstände die Rede sein sollte. Aber diese waren nicht einflussreich genug, um eine Wahrung des ständischen Einflusses auch nur versuchen zu können.

Auch war der ständische Adel unter sich nicht einig. Die kleinen Gutsbesitzer kannten auf das genaueste die Nachtheile, welche die von der Regierung eingeleiteten Neuerungen für ihr Interesse haben müssten, und waren daher denselben abgeneigt. Aber die Neuerer wirkten auf das Volk. Ihnen waren die Landedelleute nichts als adelsstolze, ungebildete Grundbesitzer, die sie oft „Krautjunker“ oder „Bauernschinder“ nannten, und diese Benennungen machten (1760 -- 1780) viel Glück. Viele Mitglieder des hohen Adels huldigten dagegen der Mode des Tages, suchten dem Hofe zu gefallen und zeigten sich vielen Neuerungen geneigt.

¹⁾ In Ober- und Niederösterreich hiess das Gubernium „Regierung.“

Da so viele Mitglieder des Landtags jetzt demselben fernblieben, so war es der Regierung leicht, sich unter den Erschienenen eine Partei zu bilden. Man gewann Einzelne durch hohe Aemter oder die Würde eines Geheimen Rathes oder Kämmerers und erlangte dadurch für manchen Plan eine Majorität.

Man erreichte es nach 1765 fast in allen böhmisch-österreichischen Provinzen, dass der von der Regierung ernannte Präsident der politischen Landesstelle zugleich Landeshauptmann d. h. Chef der Landstände wurde, und als solcher die Direction des Landtages hatte. Als Landeshauptmann konnte er oft eine dem Hofe unangenehme Discussion verhindern oder schnell beendigen. Auch andere hohe Staatsbeamte der Provinz wurden oft „oberste Landesofficiere“ z. B. Oberstlandrichter oder Oberstlandeskämmerer, wodurch die wichtigsten ständischen Aemter in den systemmässigen Besitz von Staatsbeamten kamen ¹⁾.

Anfangs nahm die Regierung bei der Besetzung solcher Aemter, mit denen das Amt eines obersten Landesofficiers verbunden war, noch Rücksicht auf den begüterten in der Provinz einheimischen Adel. Später aber, als der Unterschied der Provinzen immer mehr durch den Begriff des einheitlichen Staates verdrängt wurde, setzte sich die Regierung (besonders 1794—1848) auch darüber hinweg.

17. Die Zurückdrängung der Gewalt der Gemeinden, Herrschaftsbesitzer und Corporationen durch die Regierung. Die Organisirung der Verwaltung in Galizien und der Bukowina.

Wie die ständischen Verfassungen unter Maria Theresia in einem grossen Theile der Monarchie ihre Wichtigkeit verloren, so war es auch in Ansehung der Gemeinden, Herrschaften und Corporationen der Fall.

Die Gemeinden hatten die Grundlagen ihrer alten Verfassungen verloren. Als die Regierung (nach 1754) verlangte, dass über die meisten Amtshandlungen der städtischen Behörden Protokolle errichtet werden sollten, waren die meisten Bürger, da sie dazu

¹⁾ In Böhmen war dem Aussen Ansehen nach der entgegengesetzte Fall, weil dort der officielle Titel des Landeschefs (bis 1848) „Oberstburggraf“ und nach der alten ständischen Verfassung dieser der erste der „obersten Landesofficiere“ war, denen nach bestimmten Regeln das Präsidium der Ständeversammlung oblag. Hier erhielt der Oberstburggraf, den sie ernannte, zu den früheren Rechten auch jene des Gouverneurs.

nicht im Stande waren, von vielen Stadtämtern ausgeschlossen, ihr Polizeiwesen hing jetzt von den Kreisämtern ab, welche eine Mittelbehörde zwischen den Gemeinden und der Landesregierung bildeten. Das Dispositionsrecht der Städte über ihre Einkünfte war vielfach eingeschränkt, das Zunftwesen, eine Grundlage der Stadtverfassungen, erschüttert, ihre Vertheidigungsanstalten theils aufgehoben theils modificirt.

Auch in andern, oft nur örtlichen Verfügungen zeigte sich die zunehmende Abhängigkeit der Stadtgemeinden von der Regierung. So wurden die für die Städte so wichtigen Dienstbotenverhältnisse in mehreren Provinzen zum Verdruss der Dienstgeber dergestalt abgeändert, dass von der Ansicht der Stadtoberkeiten und der Ortsbewohner fast nichts mehr abhing. Eine Menge neuer Polizeieinrichtungen entstanden. Man gab schon Vorschriften über die polizeiliche Meldung von Gästen, von neu aufgenommenen oder ausgetretenen Dienstboten, von aufgenommenen Miethparteien, von eingetretenen Todesfällen. In den grösseren Städten musste man sich, wenn man aus dem Orte wegfahren wollte, bei der Polizeileitung um einen Passierschein melden. Jede Tanzmusik in einem Privathause sollte bei der Polizei gemeldet werden. Die kleinste Veränderung an einem Baue bedurfte der obrigkeitlichen Bewilligung.

Ein Gesetz vom 25. September 1770 stellte allgemein, also auch bei den Stadtoberkeiten, den Gebrauch der „Mantelkleider“ ab, wodurch es für die Stadtoberkeiten an jeder Amts- oder Staatskleidung fehlte.

Als 1770 die ersten Schritte zur Einführung der (deutschen) Normalschulen in einigen der grösseren Städte geschahen, verloren die Gemeindeoberkeiten viel von ihrem Einfluss auf den Volksunterricht. In Folge zahlreicher Verordnungen, welche oft nur bestimmte Gegenden angingen, unterlagen viele Verfügungen der Stadtoberkeiten mehr oder weniger der kreisamtlichen Aufsicht.

Auch in dem Gewerbsfache wurde viel geändert. Ein Hofdecret vom 29. März 1776 begünstigte schon die Gewerbefreiheit. Ein anderes vom 13. Juni 1778 wollte eine allmähliche Abstellung der verkäuflichen Gewerbe.

Eine Menge städtischer Feste und Erinnerungstage wurden bald zur Beschränkung der Ausgaben, bald im Interesse der „reinen Religion“ abgestellt.

Durch alle diese und viele einzelne, für bestimmte Städte oder Provinzen erlassene, Anordnungen war die alte Gemeindeverfas-

sung schon in vielen wichtigen Rücksichten zerstört. Die jüngere Generation aber sah dieses nicht ungern und wenigen Menschen scheint die Frage eingefallen zu sein, wie bei der neuen Justizgesetzgebung, von deren Einführung man sprach, die künftige Organisation der Gemeinden und Gemeindeverwaltungen ausfallen werde.

Es war einleuchtend, dass die wissenschaftliche Justizpflege, welche die Regierung einführen wollte, durch einfache Gewerbsleute nicht geschehen könne, und da nur die bedeutenderen Städte rechtsverständige Consulanten hatten, so waren selbst für die Städte Schwierigkeiten zu erwarten.

Die Regierung beharrte inzwischen auf ihren Ideen und traf (1765—1775) durch eine Reihe von Gesetzen und Instructionen vorbereitende Verfügungen. Sie hatte die Ansicht, dass die den Städten zugestandene Municipaljurisdiction und Municipalpolizei eigentlich Majestätsrechte seien, welche nur auf unbestimmte Zeit an die Städte delegirt werden. Diese Majestätsrechte wollte man zwar, so lange die neue Justizgesetzgebung nicht erscheinen könne, den Städten nicht wegnehmen, aber man verhielt (1765—1775) die damaligen Stadtobrigkeiten, sich auch in Fällen, wo man noch die alten Gewohnheiten beobachten zu dürfen vermeinte, an die landesherrlichen Gesetze im Justiz-, politischen und Militärfache zu halten, wodurch sogleich Tausende von Gewohnheitsrechten aufhörten.

Dass die Dorfgemeinden nach der Einführung schriftlicher Verhandlungen über manche Geschäfte diese nicht mehr besorgen konnten und dass daher solche Geschäfte an die Wirthschaftsämter kommen mussten, fällt in die Augen.

Eine kurze Zeit hindurch glaubten die Herrschaften durch die Auflösung der alten Communalverfassungen auf ihren Dörfern und die Vermehrung der Wirksamkeit ihrer Wirthschaftsämter gewonnen zu haben. Sie kamen aber bald von dieser Meinung zurück, als sie sahen, dass die Wirthschaftsämter mehr und mehr unter die Herrschaft der Kreisämter kamen und der Herrschaftsbesitzer selbst durch allerlei directe und indirecte Mittel verhindert war, selbst Recht zu sprechen oder manches, was er ehemals entschieden hatte, zu thun.

Der Ruin der alten Verfassungen auf dem Lande nützte also nur der Regierung, wenn man anders eine Einrichtung, welche die Geschäfte der Regierungsstellen sehr vermehrte, überhaupt einen Nutzen nennen will.

Andere Corporationen wurden (1745—1780) gleichfalls in eine neue Stellung gebracht.

Die Universitäten verloren ihre liegenden Güter und viele Privilegien, besonders die Freiheit des Unterrichts. Vereine wurden überwacht oder gar nicht mehr geduldet. Selbst in die Rechte der Familien und einzelnen Personen griff die Regierung ein.

In den vom Hauptkörper der Monarchie getrennten Provinzen, Belgien, Mailand und Vorderösterreich, wo die örtlichen Verhältnisse ganz verschieden waren und wo man wegen der Beziehungen zu den auswärtigen Mächten auf die Stimmung der Bevölkerung mehr Rücksicht nehmen musste, konnte man so durchgreifende Neuerungen nicht einführen. Auch in den ungarischen Ländern war der vor allem massgebende Adel allen Veränderungen abgeneigt und die Verfassung wollte man nicht offen verletzen. Doch erlangte der Hof im Einzelnen manche Vortheile. Durch die Verbreitung des febronianischen Kirchenrechts kam die ungarische Geistlichkeit in eine stärkere Abhängigkeit vom Hofe.

Die Regierung führte auch in der Verwaltung der Regalien manche Verbesserungen ein, so dass sie mehr eintrugen. Viele der ungarischen Grossen, durch Aemter und socialen Einfluss gewonnen, lebten jetzt zu Wien und schienen fast ihre Eigenschaft als Ungarn ablegen zu wollen. Die Regierung zog die ungarischen Regimenter unter dem Vorwand, die Acclimatisirung zu befördern, in die deutschen Provinzen und verlegte deutsche Truppen nach Ungarn.

Unbedingt freie Hand hatte die Regierung in den neu erworbenen Provinzen Galizien und der Bukowina. Bei der Missachtung gegen alles Althergebrachte, von der die österreichische Regierung um 1772 beseelt war, brachte man die Wünsche, Gesetze, Gewohnheiten und Sitten des neu erworbenen Landes kaum in Anschlag und beschloss, Galizien auf dem sogenannten „deutschen Fuss“ zu organisiren, d. h. dieselben Regierungscollegien wie in den böhmisch-deutschen Provinzen einzuführen. In Folge dessen wurde zu Lemberg ein Gubernium und im Lande eine Anzahl Kreisämter errichtet mit dem Vorbehalte, nach und nach die Organisirung zu vervollständigen.

Wie wenig man mit den Verhältnissen von Galizien im Jahre 1774 bekannt war, zeigt schon der Umstand, dass man Lemberg, eine Stadt, die keinen Fluss hat, zur Hauptstadt wählte, während die wichtigsten Erwägungen Przemisl oder Jaroslav als Haupt-

stadt zu empfehlen schienen¹⁾. Auch die nach Galizien geschickten Beamten, von denen viele binnen wenigen Jahren zu den Posten von Kreishauptleuten oder Gubernialrätthen gelangten, waren fast durchaus aus den böhmischen Provinzen, wo sie unbedeutende Stellen bekleidet hatten. Sie benahmen sich in Galizien, wo nichts ihrer Wirksamkeit im Wege stand, als wahre Satrapen und liessen es den polnischen Adel bei jeder Gelegenheiten fühlen, dass er nichts mehr zu befehlen habe. Wo aber auch nicht ein böser Wille zu Fehlern führte, that es die geringe Kenntniss der Landesverhältnisse.

Der polnische Adel, welcher die österreichische Herrschaft in Galizien nicht für festbegründet hielt, unterliess es, in Staatsdienste zu treten. Theils schienen ihm die erreichbaren Dienstplätze nicht hoch genug, theils hielt er es für entehrend, den Unterdrückern seines Vaterlandes zu dienen. Dies hatte aber die Folge, dass sich in Galizien die meisten Aemter mit Deutschen füllten und sich in den grösseren Städten ein Kern für eine Bevölkerung deutschen Ursprungs bildete. Die Regierung zog zu gleicher Zeit viele Bauern- und Handwerkerfamilien besonders aus Schwaben auf die zahlreichen Kammergüter, was von den Eingebornen nicht gern gesehen wurde.

Die Deutschen glaubten wieder überall, wohin sie blickten, Beweise oder Spuren „der polnischen Barbarei“ zu bemerken. Da der Ackerbau auf einer niedrigen Stufe stand, das Landvolk ungeachtet des fruchtbaren Bodens arm war, viele Edelhöfe nicht viel anders als deutsche Bauernhäuser aussahen, die Städte fast ganz von Holz gebaut waren, alle Chausséen fehlten und der Bauer in weit grösserer Abhängigkeit von den Gutsherrn lebte als in den deutschen Provinzen, so meinten die deutschen Beamten, alles das müsse sich ändern, und einzelne von Wien gekommene Anordnungen bestärkten sie in diesen Anschauungen. Man hoffte dabei auf die Dankbarkeit des Landmannes für das

¹⁾ Es ist eine viel verbreitete Nachricht, dass die Wahl der Stadt Lemberg zur Hauptstadt daher rührte, dass der mit der Berichterstattung über diesen Gegenstand beauftragte Hofrath, welcher von Galizien sehr wenig wusste, bei dem Anschauen der Landkarte bemerkt habe, dass Lemberg als die grösste Stadt des neu erworbenen Landstrichs bezeichnet war. Joseph II. sah später den Missgriff ein und wollte den Sitz der Landesstellen nach Jaroslaw verlegen, allein es gab wegen der Gebäude, welche man zu Lemberg schon hatte und zu Jaroslaw erst hätte bauen müssen, so viele Anstände, dass er den Gedanken wieder aufgab.

ihm zugedachte bessere Loos. Aber dieser hing vom Herkommen ab und als auch in Galizien mittelst eines sogenannten Urbariums die Rechte und Pflichten der Herrschaften gegen ihre Bauern festgestellt werden sollten, ergaben sich sogleich grosse Schwierigkeiten, weil die örtlichen Gewohnheiten wenig beachtet wurden.

Als Geschäftssprache bei den politischen Stellen Galiziens beschloss die Regierung mit gewissen Vorsichten das Deutsche, als Gerichtssprache das Lateinische einzuführen.

Was die Gesetzgebung betraf, so wurden zwar einige der österreichischen Gesetze in Kirchensachen wie in politischen und in Polizeigegegenständen eingeführt. Bezüglich grösserer Justizreformen aber beschloss man zu warten, weil man ohnehin für die deutschen Provinzen eine neue Gesetzgebung in Arbeit hatte und diese seiner Zeit wenigstens in den Hauptpunkten auf Galizien ausdehnen wollte.

Vorzugsweise betrieb man den Bau von Kunststrassen in einigen der für wichtig gehaltenen Richtungen, die Eintheilung des Landes in Regimentswerbbezirke, die Umgestaltung mehrerer alter und die Einführung einiger neuer Steuern und endlich die Einführung einer neuen ständischen Verfassung. Sie hatte etwas von den Formen der böhmischen und mährischen Landesverfassung, liess aber die Regierungsgewalt ganz uneingeschränkt und schien nur ein Mittel zu sein, um durch Verleihung hoher Adelstitel und blosser Ehrenämter einen Theil des polnischen Adels zu gewinnen. In dieser Beziehung verfehlte die Regierung nicht ganz ihren Zweck. Doch ging die galizische Landesverfassung schon unter der nächsten Regierung ein. Die grosse Mehrzahl des Adels war aber (1773—1850) stets für Polen und polnische Staatseinrichtungen und selbst ein Theil des Landvolkes hing an ihnen.

Auch in der 1774 erworbenen Bukowina wurde die Landesverwaltung auf demselben Fusse organisirt wie in Böhmen und Steiermark. Das Land stand unter dem Gubernium zu Lemberg und bildete einen eigenen Kreis, was einem beträchtlichen Theil der Landesbewohner nicht angenehm war. Der Ertrag des Landes war lange Zeit unbedeutend.

18. Umwandlung der Herrschaftsvorsteher in landesherrliche Obrigkeiten erster Instanz.

In den letzten fünfzehn Jahren der Regierung Maria Theresias wurde durch eine Reihe von Verordnungen ein System eingeführt, welches alle Herrschaftsbeamten, die mit der Justiz, Polizei und

Steuereinhebung zu thun hatten, eigentlich zu Staatsbeamten machte, welche nur von dem Herrschaftsbesitzer besoldet wurden und diesem nur noch den Titel einer „Obrigkeit“ übrig liessen, indem es die mit der Ausübung der öffentlichen Verwaltung beauftragten Wirtschaftsbeamten von ihm unabhängiger und von den Staatsbehörden abhängig machte.

Da an eine Opposition des Adels nicht mehr zu denken war, so gelang es der Regierung, ziemlich geräuschlos jenes System einzuführen, wodurch der Herrschaftsvorsteher der Sache nach eine landesherrliche Obrigkeit erster Instanz wurde.

Dieses System beruhte vorzüglich auf folgenden in einer Reihe von Verordnungen ausgesprochenen Sätzen:

1. Da in den neueren Zeiten so vieles schriftlich verhandelt und ausgefertigt werden muss, so sollen die Geschäfte mit den Herrschaften, insofern sie die Polizei, Justiz oder andere den Staat angehende Angelegenheiten betreffen, nur beim herrschaftlichen Amte vorgenommen werden; wobei in jenen Fällen, wo der schriftliche Bescheid vorgeschrieben ist, die Acten aufzubewahren sind.

2. Das herrschaftliche Amt hat sich dabei nach den landesherrlichen Gesetzen zu richten, gegen welche man sich auf das örtliche Herkommen nicht berufen darf.

3. Die herrschaftlichen Aemter sind in dieser Beziehung den landesherrlichen politischen, Justiz-, Finanz- und militärischen Behörden untergeordnet. Diese Behörden correspondiren nur mit dem herrschaftlichen Amte, es wäre denn, dass sie in Ansehung der Bestellung des herrschaftlichen Amtes etwas dem Herrschaftsbesitzer zu erinnern hätten.

4. Fehlt das herrschaftliche Amt gegen die Staatsgesetze, so erhält es die erforderlichen Ausstellungen und Zurechtweisungen durch die landesherrlichen Oberbehörden. Der Herrschaftsbesitzer kann, wenn er will, davon Notiz nehmen; in jedem Falle, wo ein Schadenersatz ausgesprochen wird, hat ihn derselbe gegen Regress an den schuldtragenden Beamten zu leisten.

5. Befehle des Herrschaftsbesitzers gegen die landesherrlichen Gesetze ist der Herrschaftsvorsteher zu beachten nicht schuldig. Thut er es dennoch, so bleibt sowohl er als der Herrschaftsbesitzer dafür den Staatsbehörden verantwortlich.

6. Der Herrschaftsbesitzer kann auch persönlich jene Geschäfte seines Amtes besorgen, welche die Patrimonial-Gerichtbarkeit, die Patrimonialpolizei und die sämtlichen Staatsaufträge

betreffen, doch nur, wenn er von den Staatsbehörden die legale Befähigung dazu erhalten hat.

7. Der Herrschaftsbesitzer kann auch die vom Staate seinem Amte übertragenen Geschäfte durch einen oder mehrere Beamte besorgen lassen, doch muss er, wenn er diese Geschäfte unter mehrere Beamte theilt, an die Behörden die Anzeige machen und ihre Genehmigung abwarten. Die Verantwortlichkeit für ihn bleibt dann dieselbe, als wenn zur Besorgung der übertragenen Geschäfte nur Ein Beamter aufgestellt wäre.

8. Ein Versäumniss bei den übertragenen Geschäften kann durch die andern herrschaftlichen Geschäfte, welche etwa der Beamte auch noch zu besorgen hat, nicht entschuldigt werden.

9. Die Behörden des Staates haben in Ansehung der obrigkeitlichen Geschäfte, welche auf der Herrschaft vorkommen, ein unbedingtes Visitationsrecht.

Verlangte dagegen der Herrschaftsbesitzer, dass etwas geschehe, so musste der Auftrag schriftlich in officiellen Formen geschehen, wobei der Beamte die Ausfertigung über sich hatte. Der Beamte beurtheilte gewöhnlich, ob das von dem Herrschaftsbesitzer Verlangte zulässig sei oder nicht. Im letzteren Falle bemerkte er meistens demselben, warum die Sache nicht zulässig sei und dass das Amt von der Staatsbehörde bestraft werde, wenn es Unzulässiges ausfertige. Ehemals hatte der Herrschaftsbesitzer gemeint, dass auch bei einer solchen Ausfertigung sich der Beamte auf einen herrschaftlichen Befehl berufen und dadurch den Staatsbehörden gegenüber sich schützen könne. Jetzt aber war dies nicht mehr der Fall, was auf beiden Seiten Verdruss und Misstrauen zur Folge hatte.

Den Unterthanen des Herrschaftsbesitzers fingen die neuen Verhältnisse nach und nach auch an klarer zu werden. Sie sahen ein, dass der Herrschaftsbesitzer für sie jetzt weniger, der Amtmann mehr wichtig sei, als früher. Auch viele Herrschaftsbesitzer erschienen desshalb nur selten und auch dann nur auf kurze Zeit auf ihrer Herrschaft. Nicht mehr er, sondern die Wirthschaftsbeamten, insofern sie die Justiz, die Polizei und das Steuereinkubungsrecht auszuüben und in Ansehung des Militärs die Recrutirungen, Vorspannsausschreibungen, Getreidelieferungen und Einquartierungen zu besorgen hatten, wurden als die eigentlichen Obrigkeiten auf den Herrschaften angesehen.

19. Die Herabdrückung der Stellung der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten.

Unverkennbar ging die Regierung zwischen den Jahren 1765 und 1780 auf die Beseitigung des Lehensystems aus, welches, wenn man Belgien, die Lombardei und Tirol ausnahm, in allen Provinzen die Grundlage der Staatsverfassung bildete. Die herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten, welche die Mandatare der Grundherrschaften bei der Geltendmachung aller dem Herrschaftsbesitzer zustehenden Rechte waren, mussten daher vor allem die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf sich ziehen.

Diese glaubten zu bemerken, dass jene Beamten sich das Interesse der Herrschaft mehr angelegen sein liessen als das der Bauern.

Auch erregte es den Neid der landesfürstlichen Beamten, dass jene gewöhnlich sehr gut standen, freilich nicht sowohl durch bedeutende Gehalte, als durch die ihnen als Einkommen zugewiesenen Naturaldeputate, Sporteln und Tantiemen.

Dieses Verhältniss zwischen den Einkünften der herrschaftlichen und kaiserlichen Beamten bestimmte viele Herrschaftsbesitzer zu grösserer Sparsamkeit gegen ihre Beamten. Die Einkünfte vieler von diesen wurden auch durch die strengere von den Kreisämtern ausgeübte Aufsicht vermindert, indem diese Vieles einen Missbrauch nannten, was in früherer Zeit keinen Anstoss erregt hatte.

Auch in anderer Weise wurde die Stellung der Wirtschaftsbeamten verschlechtert. Als der Adel (1750—1770) sichtbar im Ansehen sank, erklärte es die Neuerungspartei für beinahe entehrend, in den Diensten eines noch so hoch angestellten Adlichen zu stehen, weshalb es jetzt den grossen fürstlichen Familien und mehreren Bischöfen, welche sonst in den Reihen ihrer Hofleute und Beamten viele Männer vom Adel und zum Theil selbst vom hohen Adel gehabt hatten, nicht mehr gerathen schien, auf den alten Gewohnheiten zu beharren, so dass sie selbst bald freiwillig bald gezwungen, hohe Titel bei ihren Centralbehörden abschafften. Die Neuerer verkündeten laut, dass die Wirtschaftsbeamten der Herrschaften zu ihren Dienstgebern in einem „Domesticitätsverhältnisse“ ständen und da viele Herrschaftsbesitzer noch auf den alten Sitten bestanden, vermöge welcher bei gewissen Veranlassungen der Herrschaftsvorsteher mit der Serviette in der Hand hinter dem Sessel seines Herrn stehen musste,

schien die eben erwähnte Bemerkung auch vielen Unbefangenen gerechtfertigt. Jeder Lieutenant that nun, als ob er dem höchsten Wirtschaftsbeamten gegenüber ein vornehmer Herr sei, der Kreisbeamte nahm sich auch viel heraus und das Dienstverhältniss, welches man voraussetzte, bewirkte, dass Menschen von besserer Abkunft oder in günstigeren Vermögensverhältnissen nicht leicht mehr Wirtschaftsbeamte werden wollten.

Auch die Erziehung, welche jetzt die jüngern zum hohen Adel gehörigen Männer erhielten, hatte die Folge, dass ihnen gegenüber die Stellung der Wirtschaftsbeamten eine missliche wurde.

Bei diesen jungen Adelichen musste alles französisch sein. Kein Koch und kein Kammerdiener wurde für brauchbar gehalten, wenn er nicht ein Franzose war. Noch mehr galt dies von Hofmeistern, Gouvernanten und Gesellschafterinnen. Viele der jüngeren Herrschaftsbesitzer so wie ihre Familie kannten also nicht die Sprache des Landmannes und selten erkundigten sie sich um die Sitten, die Gebräuche und die Bedürfnisse ihrer Unterthanen. Sie verstanden auch nicht das Mindeste von der Landwirtschaft und oft geschah es, dass sie nicht einmal die Rechnungen durchsehen wollten. Alles dieses bewirkte, dass die Wirtschaftsbeamten ihre Dienste selten gehörig gewürdigt sahen, dass Schwindler und Charlatane mehr als jemals Glück machten und die Herrschaftsbesitzer selten wussten, was ihre Güter tragen sollten. Diese kamen jetzt in die Hände der sogenannten „Wirtschaftsräthe“, von denen Projecte über Projecte ausgingen und die Wirtschaftsbeamten vielfach gedrückt wurden ¹⁾.

¹⁾ Diese Wirtschaftsräthe, von denen man in den ältern Zeiten wenig oder nichts gewusst hatte, lebten gewöhnlich in den grösseren Städten, ohne im Dienste eines Herrschaftsbesitzers zu stehen. Sie waren meistens ehemalige Wirtschaftsbeamte, welche sich einiges Vermögen gemacht und dann ihren Stand aufgegeben hatten. Sie verlegten sich (1770—1840) meistens auf die Theorie der Landwirtschaft und galten für Männer, welche geeignet wären, herabgekommene Güter durch verbesserte Culturarten emporzubringen. Ein solcher Wirtschaftsrath diente oft gleichzeitig sechs oder acht verschiedenen Herrschaftsbesitzern, von denen er vertragsmässig grosse Remunerationen, Tantiemen und Diäten bezog. Sehr oft geschah es, dass der Wirtschaftsrath das auf der Herrschaft früher befolgte Bewirtschaftungssystem tadelhaft fand oder andere Wirtschaftsbeamte verlangte, wenn es besser gehen sollte. In der Regel versprachen diese Wirtschaftsräthe den Besitzern goldene Berge; hier sollte durch Entwässerung von Teichen, dort durch Stallfütterung oder eine andere Waldwirtschaft, an manchen Orten durch neue Bauten, Tiroler Kühe, verbesserte Schafzucht u. s. w. geholfen werden. Zu-

Vor allem aber wurde es für die Wirtschaftsbeamten und die Landesverfassungen wichtig, dass zufolge der Theorien von Martini und Sonnenfels unter den Staatsbeamten die Meinung herrschend wurde, viele der wichtigsten Rechte der Herrschaftsbesitzer seien „Majestätsrechte“, die ihnen in alten Zeiten delegirt oder von ihnen usurpirt worden und welche jetzt die Regierung wieder an sich ziehen, bezüglich deren sie neue Bestimmungen über die Art ihrer Ausübung festsetzen könne.

Unter diese „ursprünglichen Majestätsrechte“ gehörten alle jene Rechte, welche sich auf die Verwaltung der Justiz, der Polizei, der militärischen Angelegenheiten und die Einhebung der Steuern bezogen. Dieser Theil der Geschäfte, welche die Wirtschaftsbeamten über sich hatten, wurde für den ehrenvolleren gehalten, und daraus ergab sich eine Eintheilung der herrschaftlichen Beamten in solche, welche keine auf die öffentliche Verwaltung sich beziehende Rechte auszuüben hatten, und in solche, denen die Ausübung solcher Rechte zustand. Der Regel nach concentrirte sich aber die ganze Verwaltung einer Herrschaft bei jenem Beamten, welcher unter dem Titel Amtmann, Pfleger, Verwalter u. s. w. der Herrschaft vorstand.

20. Die Begünstigung der Güterzerstückelung und neuer Wirtschaftsmethoden.

Obgleich die österreichische Regierung schon 1753 Gesetze gegeben hatte, welche die Vermehrung der Ansiedlungen mittelst Zerstückungen theils befahlen, theils begünstigten, so war doch bis zum Jahre 1765 wenig dadurch erreicht worden, weil die herrschaftlichen Rechte, die Einrichtungen des Catasters und selbst die Erwägung der Interessen eine Menge von Schwierigkeiten schufen. Es herrschte daher 1765 sowohl für die Herrschaften als die Bauerngründe noch immer das System der Gütercomplexe, welches in Beziehung auf Bauernwirtschaften Einrichtungen fest-

weilen nützten diese Rathschläge dem Herrschaftsbesitzer wirklich, gewöhnlich aber kam dieser durch sie herab, was zur Folge hatte, dass nun ein anderer Wirtschaftsath befragt wurde, der dann wieder neue Projecte machte. Der Wirtschaftsbeamte hatte nun einen zweiten Herrn, welcher, wenn die Neuerungen keinen befriedigenden Erfolg hatten, meistens die Schuld auf die Unwissenheit oder den üblen Willen der Beamten schob, oft auch Einschränkungen der Wirtschaftsbeamten als nothwendig empfahl und gewöhnlich seine Protection verkaufte.

gesetzt hatte, nach welchen gewisse Wirtschaften ihrem Besitzer einen reichlichen, andere einen genügenden und noch andere einen genau zugemessenen Unterhalt gewährten. Ausser den Bauern gab es noch Hüttler (Häusler) und Gärtler, welche, um leben zu können, zu ihren kleinen Grundstücken noch einen Nebenerwerb, allenfalls im Taglohn suchen mussten.

Mit diesem System aber wurde man nun von Jahr zu Jahr unzufriedener. Man meinte, die meisten Bauernwirtschaften wären zu gross, um gut bestellt zu werden, und die politischen Behörden gaben, ohne feste Regeln zu befolgen, die Bewilligung zu so vielen Zerstückungen der grössern Höfe, dass selbst die Regierung ihnen Schranken setzen musste. Ein Gesetz vom 12. October 1771 gestattete einen ganzen Bauerngrund höchstens in vier Theile zu theilen. In diesem Zustande blieb die Sache unter Maria Theresia.

Eine grosse Aufgabe erwuchs der Regierung auch in Ansehung der herrschaftlichen Grundstücke, welche auf einer Herrschaft oft nicht viel weniger ausmachten als alle Bauerngründe zusammen und theils durch herrschaftliches Zugvieh theils durch das Zugvieh und die Arbeiten der Bauern bestellt wurden, theils aber auch in Waldungen und Teichen bestanden.

In Ansehung der herrschaftlichen Aecker war es allgemein anerkannt, dass die Frohnen (Roboten) keine gute Arbeit lieferten. Man war zum Theil desswegen, zum Theil aber auch aus andern Ursachen (1748—1789) auf allmähliche Abstellung der Frohnen bedacht.

Da aber das Ziel noch entfernt lag, wünschte man die Zerstückung und Umwandlung der herrschaftlichen Maierhöfe in Bauerngüter. Sie geschah dort und da gegen Erbzins, und auf diese Art entstanden in den deutschen Provinzen viele sogenannte „Emphyteuten“, von denen die meisten von dem Ertrage ihrer Aecker nicht leben konnten.

Ausgehend von der Idee, dass die herkömmliche Bewirtschaftung „nach der Art der Väter“ eine fehlerhafte sei und einer mehr rationellen Platz machen sollte, begünstigte man die Zerstückungen, weil, wie man meinte, dann die Noth die Besitzer zwingen werde, bessere Wirtschaftsmethoden sich anzueignen und auch durch industrielle Arbeiten ihr Einkommen zu vermehren. Man sah es gern, wenn die kleinern Gebüsch auf den Bauerngründen in Aecker verwandelt wurden oder die Herrschaftsbesitzer Teiche austrockneten. Diese und die vielen Gebüsch nahmen daher sehr ab, und wenn das Volk über die in Folge dessen zunehmende

Holztheuerung klagte, wies man auf Norddeutschland hin, wo man Steinkohlen und Torf brenne.

Der Wunsch, die rationelle Landwirtschaft zu heben, führte (1764—1775) auch zur Entstehung einer Ackerbaugesellschaft in jeder Provinz.

Nach dem Jahre 1760 kamen nach den österreichischen Staaten die Erdäpfel¹⁾. Das Volk sah mit Verwunderung diese wohl-schmeckende Frucht. Aber anfangs herrschte gegen sie als etwas Neues doch Abneigung, und die herrschende Meinung war, dass sie nur für das Vieh passten. Allein allmählig kam man von diesem Glauben ab und auf den gar kleinen Besitzungen baute man sie bald häufig. Die Bevölkerungsstatistiker hatten nun neue Gründe, den Zerstückungen aller grössern Güter das Wort zu reden.

Die Gemeinden, welche ehemals geschlossene Communitäten mit besonderem Eigenthum gewesen waren, verloren durch die Bildung von so vielen neuen Ansiedlungen in kurzem ihren alten Charakter. Die Regierung befahl auch, die Gemeindeweiden zu zerstückeln, wodurch sich im Viehstand und in der Armenversorgung Manches änderte.

Die Regierung hatte überhaupt die Ansicht, dass zu viel Land als Weide benützt werde und künstliche Wiesen auf einer kleineren Bodenstrecke der Viehzucht günstiger wären. Das Landvolk hielt nichts von dieser Neuerung. Aber sie wurde auf vielen Herrschaften ausgeführt, wie viele meinten, zum Schaden der Viehzucht und des Besitzers. Aus gleichem Grunde, damit nicht der Dünger für den Acker verloren gehe, war man auch für die Stallfütterung auf vielen herrschaftlichen Maierhöfen.

Die Regierung war auch für die Arrondirung der zerstreuten Wirtschaften, wofür neue Vermessungen geplant wurden.

So war also die Revolution auch in den Anbau des Landes gebracht, man verwarf die Wünsche und Ansichten der ackerbauenden Bevölkerung und wollte jene einiger Theoretiker geltend machen.

21. Die beginnende Allodialisirung des unterthänigen Grundbesitzes und ihre Folgen.

Von sehr wichtigen Folgen war es, dass die Regierung in der Zeit von 1770 bis 1776 den Herrschaftsbesitzern auftrag oder

¹⁾ In Mähren kamen sie zwischen 1770 und 1775 zum Vorschein.

sie durch indirecte Mittel bewog, ihren Bauern „das Eigenthum, der von ihnen bewirtschafteten Grundstücke zu überlassen“¹⁾.

An und für sich war der Ausdruck „Eigenthum“ hier un- eigentlich angewendet. Denn es handelte sich auch in jenen Gegenden, wo die Herrschaftsbesitzer zufolge der Landesverfassung als Eigenthümer des von den Bauern bewirtschafteten Bodens angesehen oder in der Geschäftssprache so genannt wurden, nur um das Obereigenthum dieses Bodens, welches die Herrschaftsbesitzer gegen eine mässige Entschädigung zu Gunsten der nutzbaren Eigenthümer, welche die Bauern waren, aufgeben sollten, also mit andern Worten um eine „Allodialisirung“.

Die Regierung hatte schon lange verkündigt, dass sie im Interesse der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit hier verbessernd einschreiten müsse, und die grossen Herrschaftsbesitzer hatten sich dieses einreden lassen.

In früheren Zeiten hätte eine solche Massregel gar nicht zur Sprache kommen können, ohne alle Ständeversammlungen und den begüterten Adel in Aufregung zu bringen. Aber jetzt war es anders. Die Regierung brauchte in den böhmisch-österreichischen Provinzen nicht zu fragen und von Belgien, der Lombardei und Ungarn sah sie hiebei ab.

Der Zweifel lag nahe, ob die Bauern eine auch noch so mässige Geldsumme für die Befreiung ihrer Grundstücke vom Lehensbände würden zahlen können oder wollen. Die Regierung wollte daher, dass diese Summe auf viele Jahre vertheilt und auf den Kreisämtern darauf gesehen werden sollte, dass nicht unbillige Forderungen der Herrschaftsbesitzer in die Contracte aufgenommen würden. Den Bauern liess man durch Kreisamtsbeamte, Geistliche und Schullehrer begreiflich machen, dass es für sie ein grosser Vortheil sei, wenn sie fortan ihre Grundstücke frei vererben, verkaufen oder verpfänden könnten. Die meisten liessen sich auch leicht überreden, von jener Freiheit, welche ihnen das Gesetz in Beziehung auf die Ablösungen gewährte, Gebrauch zu machen.

In der Zeit von 1770 bis 1784 wurden daher in den böhmisch-österreichischen Provinzen Grundstücke, welche allodialisirt wor-

¹⁾ [Ueber die Verordnungen betreffend das Verhältniss der Unterthanen zu den Gutsherrn s. auch Hock-Bidermann S. 68 ff. Kern S. 225 ff. Arneht 9, 339 ff. vor allem aber Grünberg, Bauernbefreiung 1, 160 ff. und 2, 87 ff.]

den waren, „eingekaufte Gründe“ genannt, während jene, welche in den alten Verhältnissen blieben, uneingekaufte hiessen.

Die Folgen dieser Veränderung traten bald hervor. Die Herrschaftsbesitzer, welche vorher Hunderte und oft Tausende von Bauerngründen, wenn sie heimfällig (caduc) geworden waren, frei verleihen konnten und daher eine ungeheure Clientel hatten, verloren diese nach und nach und mit ihr auch den grössten Theil ihres Ansehens. Auf der andern Seite blieben, wenn nicht in den sogenannten „Kaufcontracten“ etwas anderes festgesetzt worden war, die Verbindlichkeiten der Herrschaftsbesitzer, ihren Bauern in Missjahren mit Saatgetreide oder nach Feuersbrünsten mit dem nothwendigen Baumaterial auszuhelfen. Die Bauern meinten, diese Vortheile gebührten ihnen auch noch jetzt, während viele Herrschaftsbesitzer dies bestritten. Es gab daher Processe und die Kreisämter behaupteten, dass sehr oft das unwillfährige Benehmen der Herrschaftsbesitzer durch die Einflüsterungen der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten entstanden sei.

Es kam jetzt auch häufig vor, dass die Bauern auf die Hypothek ihrer nun frei gewordenen Grundstücke Schulden machten und dadurch oft um Haus und Hof kamen, oder dass sie ihre Besetzung verkauften. Zur Mobilisirung des Grundeigenthums des Landvolkes, welches vor 1770 noch überall fast schuldenfrei gewesen war, war jetzt ein Grund gelegt.

Die Bauern, welche jetzt oft hörten, dass ihnen von den Herrschaftsbesitzern früher viel Unrecht geschehen sei, gingen nun aber in ihren Anforderungen weiter und verlangten von diesen oft Weiderechte, die Ueberlassung von Holz, Fischereien in dem Bache und andere Vortheile, welche die Herrschaft freiwillig aber precär gestattet hatte, als Schuldigkeit. In solchen Fällen, die alle Tage vorkamen, nahmen nun die Kreisämter im Interesse der Bauern an, diese wären im Besitze und dieser Besitz müsse geschützt werden; die Herrschaft solle erst im Rechtswege bei der Justizbehörde ihr Recht darthun. Dies war nun in den meisten Fällen, weil man sich nur auf die alte Landesverfassung, nicht aber auf Urkunden beziehen konnte, nicht möglich. Es gab also für die Herrschaftsbesitzer Ausgaben und Verdruss und für die Bauern einen Grund mehr zu übergrossen Hoffnungen.

Die Kreisämter wurden daher in den deutschen Provinzen eine grosse Plage der Herrschaftsbesitzer. Sie wurden (seit 1773) in Galizien, wo man theilweise auch schon an den herkömmlichen Unterthansverhältnissen vieles änderte, dem Adel noch mehr ver-

hasst. Auch in den ungarischen Provinzen geschah so viel, als nach der Landesverfassung nur einigermaßen möglich schien, um die Lage der Bauern zu verbessern.

Da aber die Regierung bald fand, dass die den Bauern eingeräumte Freiheit des Schuldenmachens von vielen missbraucht werde und die Liederlichkeit zunehme, liess man den Herrschaftsbesitzern das ihnen von jeher zugekommene Recht, liederliche Wirte aus dem Besitze zu setzen, oder wie in den böhmisch-österreichischen Provinzen das Kunstwort lautete, „abzustiften“, was eine offenbare Inconsequenz war. Doch wurden den Kreisämtern auch in dieser Beziehung grosse Befugnisse eingeräumt.

22. Beschränkung der richterlichen Gewalt der Herrschaften. — Die Relutionen und die Regelung der Roboten.

Die ersten Schritte zur Auflösung des Feudalsystems waren von der Regierung mit grosser Behutsamkeit unternommen worden. Später ging sie rascher zu Werke. Durch eine Verordnung vom 22. December 1769 wurde den Herrschaftsbesitzern ein Recht entzogen, welches sie Jahrhunderte lang ausgeübt hatten und auf welchem ein grosser Theil ihrer Macht beruhte. Dasselbe bestand darin, dass sie bei schwereren Vergehungen ihrer Feudalunterthanen, insofern sie nicht nach dem Gesetze den Criminalgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zustanden, die Delinquenten, ohne dass eine Appellation zulässig gewesen wäre, und zwar aus eigenem Rechte, zur Zuchthausstrafe abgeben konnten.

Die Regierung glaubte es den Interessen des Bauernstandes schuldig zu sei, dass dieses Recht wenigstens nicht ohne eine Controlle von Seite der Behörden ausgeübt werde. Sie verordnete, dass das herrschaftliche Erkenntniss, welches auf Zuchthausstrafe lautete, der kreisamtlichen Bestätigung bedürfe. Die Kreisämter aber, welche vorzugsweise zum Schutz der Bauern gegen jede Art herrschaftlicher Bedrückung bestimmt waren, forderten gewöhnlich die Einsicht in die Acten, stellten auch wohl nach Umständen Untersuchungen an und waren mit der Bestätigung des herrschaftlichen auf Abgabe in das Zuchthaus lautenden Erkenntnisses so sparsam, dass man das Strafrecht der Herrschaftsbesitzer bezüglich der höheren Strafen als aufgehoben ansehen konnte.

Auch in andern Beziehungen gaben die gesetzlichen und die factischen Verhältnisse der Bauern zu ihren Herrschaften der Regierung viel zu denken.

So viel war ausser Zweifel, dass vorzüglich in den böhmischen und ungarischen Provinzen, theilweise aber auch in Oesterreich und Steiermark der Landmann in grosser Abhängigkeit von der Herrschaft lebe und zu mancherlei Leistungen an diese, den Pfarrer und den Staat verpflichtet sei. Die Regierung sah ein, dass, wenn der Bauer zu jenen Lasten, welche er schon 1740 gehabt hatte, noch die seitdem entstandenen neuen Steuern und Militärbeiträge entrichten sollte, dies äusserst schwer und auf die Länge unmöglich sei, und dass, da hier das Staatswohl entscheiden müsse, eine Verminderung der Lasten der Bauern gegen die Herrschaften und die andern etwa zu Bezügen berechtigten Personen unerlässlich sei.

Man glaubte nun dem Bauer viel zu nützen, wenn man ihn, wie der Ausdruck der Neuerer lautete, „das Eigenthum jener Grundstücke, welche er jetzt nur bearbeitete,“ verschaffte.

In dem für diesen Zweck in Böhmen erlassenen Gesetze vom 6. Februar 1770, welchem in Mähren, Krain und andern Provinzen ähnliche Patente zur Seite gingen, wurde es den herrschaftlichen Unterthanen freigestellt, „die grundbücherliche Einkaufung seiner demal de quanto et quali schon rectificirten und in dem Steuercataster radicirten Gründe bei seiner Obrigkeit (Herrschaft) anzuvcrlangen, welche ihm hiez u mit den leidlichsten und allgemächlichsten Friszahlungen unter den im Cataster nachgewiesenen Grundzinsen behilflich sein wird.“ Die Contracte hierüber mussten dem Kreisamte, welches gegen Ueberbürdung der Bauern zu wachen hatte, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Durch diese wichtige Verordnung, welche zeigt, bis zu welchem Grade schon das landesherrliche Ansehen gegen den Adel befestigt war, wurden die Bauern, welche gegen die Herrschaft unter einem Lehensverbande gestanden hatten, in den böhmisch-österreichischen Provinzen, folglich in einer Ausdehnung von mehreren tausend Quadratmeilen aus Nutzniessern herrschaftlicher Grundstücke Eigenthümer derselben und zwar auf so leichte Bedingungen, dass schon in den nächsten zwanzig Jahren die meisten Bauerngründe „eingekaufte“ d. h. in das Eigenthum der Bauern übergegangene Grundstücke waren und um das Jahr 1810 nur noch ausnahmsweise dort und da ein „nicht eingekaufter Bauerngrund“ vorkam.

Um in das, was die Regierung bezüglich der Bauern wollte, ein System zu bringen, wurde am 4. Oct. ¹⁾ 1771 für Böhmen

¹⁾ [Der Erlass der Kaiserin, durch welche die Errichtung der Commis-

eine sogenannte Urbarialhofcommission errichtet. Ihre Hauptaufgabe war, gewisse Bücher, „Urbarien“ genannt, anlegen zu lassen, in welche alle dem Bauer gegen seine Herrschaft obliegenden und von der Regierung anerkannten Schuldigkeiten verzeichnet werden sollten. Alle übrigen Leistungen sollten aufhören.

Im Patente, durch welches diese Commission errichtet wurde, heisst es: „zur standhaften Behebung der von voriger Zeit her zwischen den Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über die Roboten und andere dahin einschlagende Schuldigkeiten obwaltenden Streitigkeiten, dann der an einigen Orten daraus erfolgten Verminderung der Frohndienste wird eine eigene Urbarialhofcommission aufgestellt, welche die dermal bestehenden Urbarialschuldigkeiten auf jeder Herrschaft und jedem Gute einzusehen und zu untersuchen, und zufolge der ertheilten Instruction entweder zu bestätigen oder abzuändern, in einem und dem andern Falle aber für jede Grundobrigkeit und Gemeinde neue Urbarien zu errichten, auszufertigen und hinauszugeben hat.“

Man sieht aus diesem Texte, dass die Abgeordneten der Urbarialhofcommission in allen Provinzen das, was ihnen an herrschaftlichen Forderungen übermässig, schlecht begründet, oder streitig schien, aus eigener Macht abändern konnten. Die Commissäre machten auch von dieser Vollmacht einen sehr freien Gebrauch.¹⁾ Wenn einmal die neuen Urbarien vollendet waren, hatte die Regierung verlässliche Verzeichnisse über das, was die Herrschaft an Feudalabgaben und andern Leistungen bei jeder Ansässigkeit fordern konnte, und sie war demnach im Stande zu beurtheilen, was noch Alles erforderlich sei, um die Bauern den Herrschaften gegenüber auf angemessene Leistungen zu bringen.

Das, was man schon bald aus den eingeleiteten Erhebungen ersah, liess eine weitere Erleichterung des Landvolks gegenüber den Herrschaften als rätlich erscheinen. Einer der Wege war der der „Reluitionen.“ Man wünschte, dass der einzelne Bauerngrund gegen die Entrichtung eines angemessenen Capitals oder die Uebnahme einer Rente an die Herrschaft von jeder Art von

sion für Böhmen angeordnet wurde, ist schon vom 1. Juni 1771. Vom 4. Oct. ist das Hofdecret, durch welches dem böhmischen Gubernium ein Formular für die obrigkeitlichen Urbarialanzeigen und ein Urbarialankündigungspatent übersendet wurden. Grünberg 2, 195. 204.]

¹⁾ [Die Commission sollte zunächst nur auf freiwillige Vereinbarungen zwischen den Herrschaften und Unterthanen hinarbeiten und hatte fast gar keinen Erfolg. S. Grünberg 2, 205 ff.]

Leistungen gegen sie frei werde. Die Organe der Regierung empfahlen dem Adel diese Reluitionen, womit sie den Ertrag der herrschaftlichen Gefälle z. B. des Bierschankes oder der Branntweinbrennerei vermehren und die Administrationskosten der Herrschaft vermindern würden. Dort, wo die Regierung eine Art imperativen Einflusses ausüben zu können glaubte wie z. B. bei den landesfürstlichen Städten, den Domänen und den geistlichen Gütern, unterliess man nicht, denselben zur Geltung zu bringen, in welcher Beziehung in Böhmen der Hofrath Raab so thätig war, dass man das Reluitionssystem dort und da das Raabsche System nannte.¹⁾ Manche Herrschaftsbesitzer ahnten diese Massregeln nach.

Im Ganzen genommen war aber doch die Zahl der durchgeführten Reluitionen im Verhältniss zu der Masse der Herrschaften unbedeutend. Die herrschaftlichen Beamten widerriethen sie meistens. Auch konnten sie nur bei Bauern, welche Eigenthümer ihrer Grundstücke waren, Anwendung finden.

In einer Verordnung vom 7. September 1774 wurde nebst der Anordnung von Urbarialcommissionen in jeder Provinz, welche unter der Urbarialhofcommission zu Wien stehen sollten, bereits ein Maximum für die Urbarialabgaben vorgeschrieben. Viele einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes zeigen deutlich das Bestreben, die Lage der Bauern den Herrschaften gegenüber günstiger zu machen.

Noch genauer wurde Manches, was nach Verschiedenheit der Verhältnisse von den Frohnarbeitern zu leisten oder zu fordern war, in den sogenannten Robotpatenten bestimmt, von denen das für Mähren, datirt vom 7. Sept.²⁾ 1775 in verschiedenen Beziehungen merkwürdig ist. Darin sagt die Kaiserin, ihre Absicht bei diesem Patente sei „Erleichterung der Bauern.“ Doch fuhr sie fort: „Wir weisen aber diese zum Gehorsam an mit der ernstlichen Vermahnung, dass sie die hie und da bei ihnen noch wahrzunehmende irrige Meinung, als ob Wir Jedem ohne Unterschied einen Nachlass in der Robot oder wohl gar die gänzliche Aufhebung derselben angedeihen zu lassen jemals Willens gewesen, um so mehr gänzlich fallen lassen sollen, als Uns niemals beigefallen sein konnte, dieselben ganz oder auch nur zum Theil jener Schuldig-

¹⁾ [Näheres bei Grünberg 1, 290 ff., 2, 332 ff.]

²⁾ [Das Robotpatent für die böhmischen Länder ist vom 13. August; am 7. September erfolgte nur die Kundmachung speciell für Mähren. Grünberg 2, 257 ff.]

keiten zu entheben, gegen deren Aufrechthaltung nicht der wahre Sinn der Landesgesetze streitet und die folglich als ein wahres alterworbenes Recht und Eigenthum der Grundobrigkeiten anzusehen sind.“

Man sieht aus diesem Gesetze, welche Hoffnungen sich bereits damals die Bauern machten und wie die Regierung es nothwendig fand, übertriebenen Ansichten in dieser Beziehung entgegenzutreten. Auch in den Robotpatenten der andern Provinzen kommen ähnliche Stellen vor. Die von der Regierung ausgegangenen Warnungen erreichten aber nur theilweise ihren Zweck und die Herrschaftsbesitzer sahen mit Besorgnissen in die Zukunft.

Mit noch grösserer Furcht blickten ihre Wirtschaftsbeamten auf das, was sich vorbereite. Sie fürchteten eine vollständige Emancipation des Landvolks, welche ihre Dienste entbehrlich machen werde. Sehr oft wurden daher die Verordnungen der Regierung von den herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten, wenn diese ihr eigenes oder das herrschaftliche Interesse dabei bedroht sahen, den Bauern verheimlicht, umgangen oder einschränkend ausgelegt, während wieder die Bauern oft diese Verordnungen nicht verstanden oder übel auffassten oder Verheimlichungen, welche nicht stattgefunden hatten, voraussetzten. Daraus entstand viel gegenseitiger Hass zwischen den Bauern und den Herrschaften, den herrschaftlichen Beamten und den Kreisämtern und den Bauern unter sich. In den Gesetzsammlungen findet sich oft die deutliche Erwähnung oder die stillschweigende Voraussetzung von stattgefundenen Bauernaufständen, von denen einige in Böhmen (1774 bis 1777) sehr bedeutend gewesen sind.¹⁾ Die Regierung, in die Mitte gestellt zwischen den Bauern und dem Adel, wälzte oft die Schuld der ihr missfälligen Erscheinungen auf die Wirtschaftsämter und die kleinen Gutsbesitzer, die auch in der Regel härter als die grossen, welche mehr Mittel hatten, gegen ihre Bauern verfahren.

23. Die Vermehrung der Staatsbeamten.

Seitdem die Regierung sich in Alles mengte, die Centralisirung der Geschäfte ihre Folgen äusserte und der Geschäftsgang schwerfällig geworden, waren der Geschäfte so viele geworden, dass

¹⁾ [Die Erhebung der Bauern in Böhmen im J. 1775 war nicht eine Folge des Robotpatentes, sondern durch das lange Nichterscheinen desselben veranlasst. S. hierüber Arneth 9, 357 ff. Grünberg 1, 215 ff.]

man eine beträchtliche Personalvermehrung bei mehreren Behörden nöthig fand und selbst neue Stellen errichten musste.

Sehr wichtig wurden in dieser Rücksicht die schon früher geschehenen Veränderungen, vermöge deren die herrschaftlichen Wirtschaftsämter in Beziehung auf Justiz, Polizei, Militärangelegenheiten und Steuereinhebung nur den Staatsbehörden verantwortlich geworden waren, so wie die um jene Zeit geschehenen Veränderungen in den Gemeindeverfassungen. Die Geschäfte, welche früher von den Dorfborgkeiten erledigt werden konnten, kamen allmählich an die Wirtschaftsämter, und da man selbst diesen Entscheidungen wichtigerer Angelegenheiten nicht gestatten wollte, sogar unter die Revision der Kreisämter.

Diese Behörden, welche in den ersten zwanzig Regierungsjahren Maria Theresias noch so wenig zu thun hatten, dass ein Kreishauptmann mit einem Secretär und einigen sogenannten Führungscommissären nicht nur alle politischen Geschäfte seines Bezirkes erledigen, sondern noch den Justizstellen bei Sperranlagen und Inventuren behilflich sein konnte, bekamen von Jahr zu Jahr mehr Arbeit. Die Regulirungen der sogenannten Urbarschuldigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, die Gewerbssachen, die Schulgeschäfte, die Gemeindeangelegenheiten, die Verhältnisse der Geistlichkeit, die niedere Polizei, das Strassenwesen und die Handelsangelegenheiten gaben Arbeit über Arbeit, so, dass man schon in den letzten Jahren der Regierung der Kaiserin zu einer neuen Regulirung der Kreisämter schritt, wornach als commissionirende oder concipirende Beamte zwei bis vier Kreiscommissäre und ein verhältnissmässiges Amtspersonale bestehen sollten. Bald gab man dem Kreisamte auch als Sanitätsreferenten einen „Kreisphysikus“ bei und in den späteren Zeiten (1800—1830) ging die Vermehrung noch weiter.

Nach dem über die ursprüngliche Bestimmung der Kreisämter früher Gesagten waren sie wesentlich Polizeibehörden, deren polizeiliche Verrichtungen aber unter den vielen andern ihnen übertragenen Geschäften dem Volke weniger auffielen. Durch die neue Organisation, welche in der Hauptsache auch noch 1848 bestand, verwandelten sich dieselben immer mehr in eigentliche über das ganze Land verbreitete Polizeidirectionen, welche die günstigste Stellung hatten, in alle Verhältnisse einzugreifen. Dies kam vorzugsweise daher, weil der Regel nach jetzt jedem Kreiscommissär ein gewisser Bezirk des Kreises zugewiesen wurde und er für alle Geschäfte, welche aus diesem einliefen oder etwa Localcom-

missionen nothwendig machten, der von dem Kreishauptmanne abhängige Referent war und also die Geschäfte und Personen dieses Bezirkes auf das genaueste kannte oder kennen sollte. Er kannte demzufolge alle Wirtschaftsbeamten, die Güterbesitzer, die Pfarrer, die wichtigeren Gemeindeglieder, die wohlhabenden Leute und die Schullehrer. Er konnte unter allerlei Vorwänden sich um Alles, was er zu wissen wünschte, erkundigen. Er stand also in einem ganz andern Verhältnisse als ein ehemaliger Führungscommissär, welcher, wie es schon sein Amtstitel andeutete, vorzugsweise mit der Führung und Einquartirung der Truppen zu thun gehabt hatte. Die Regierung legte jetzt auch Werth darauf, dass jene Personen, welche Kreiscommissäre werden wollten, die politischen Wissenschaften studirt und (seit 1797) dass sie überhaupt juridische Studien betrieben hätten.

Diese Organisation kam nach und nach in allen böhmisch-österreichischen und galizischen Provinzen zu Stande und die Kreisämter wurden nun noch mehr als früher der Schrecken der Herrschaften und das grosse Triebrad der Neuerungen.

Wegen der Vermehrung der Geschäfte fand man es auch für nothwendig, die Beamten bei den Gubernien und Hofstellen zu vermehren. Dies betrug oft ein Drittheil des Personals. Das wichtigste bei diesen Veränderungen war aber, dass der Gouverneur (in Ober- und Niederösterreich Regierungspräsident, in Böhmen Oberstburggraf genannt) jetzt ganz unabhängig vom Gubernium die sogenannte hohe Polizei der Provinz leitete.

Es lag übrigens im Geiste der neuen Staatseinrichtungen, dass nun jedem Gubernium eine zahlreiche Buchhaltung zur Prüfung vieler öffentlicher und Gemeinderechnungen, ein Fiscalamt zur Vertretung der landesherrlichen Rechte und zum Schutz des Landvolks und ein Bücherrevisionsamt zur Prüfung jeder Druckschrift zugeordnet wurde und dass man die Verwaltung der Gefälle in jeder Provinz unter besondere Administrationen setzte, von denen jede wieder ihre Bezirksämter unter sich hatte, von denen die Localämter abhingen. Die Organisation der Provinzen erhielt dadurch immer mehr Gleichförmigkeit und da auch die Gesetze, wo es anging, gleichförmiger wurden, fand man es oft schon thunlich, mehrere Provinzen unter eine gemeinschaftliche Provinzialbehörde zu stellen.

Ueber den Gubernien der böhmisch-österreichischen Provinzen stand die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, deren erster Präsident oberster Kanzler hiess, wiewohl sich sein Wirkungskreis nur

auf die politischen Geschäfte erstreckte. Für das galizische Gubernium bestand wegen der vielen rein localen Verhältnisse, welche man in dieser Provinz wahrnahm, eine galizische Hofkanzlei und die ungarischen Provinzen hatten noch wie früher ihre eigenen Hofbehörden. Belgien und die Lombardei, welche von den politischen Veränderungen weniger als die böhmisch-österreichischen Provinzen berührt worden waren, blieben fortdauernd unter der Staatskanzlei.

Neben den ordentlichen Geschäften gab es bei den Behörden aber auch ausserordentliche und diese mussten in eben dem Verhältnisse zunehmen, als die Neuerungen zahlreicher und wichtiger wurden. Für die ordentlichen Geschäfte mochte oft das Personal einer Behörde genügen, aber nicht für die ausserordentlichen. Man fing daher noch 1765 an, für einzelne wichtige Geschäfte eigene „Hofkommissionen“ zu errichten. Diese waren Ausschüsse, oft mit ausgedehnten Vollmachten versehen und fast immer aus solchen Männern zusammengesetzt, welche man in diesem Fache als Sachverständige ansah und die dann der Regel nach von andern Arbeiten enthoben waren.

Schon unter Maria Theresia bestanden mehrere dieser Hofcommissionen, unter denen die in Religionssachen und die Studienhofcommission sich am meisten bemerkbar machten.

Durch die hier den Grundzügen nach angegebene Organisation der Staatsverwaltung und noch mehr durch die Männer, welche allmählig auf die bedeutenden Plätze gelangten, war nun den Neuerungen ein gewisser Grad von Festigkeit gegeben. Es war nicht zu verkennen, wohin die Tendenz derselben ging. Dennoch aber waren es grösstentheils Männer vom hohen Adel, welche diese Entwicklung der Staatsorganisation bewirkten oder begünstigten. Auf den ersten Blick scheint dies unbegreiflich. Bei näherer Betrachtung der damaligen Zustände findet man aber leicht den Schlüssel zur Erklärung.

Seitdem unter dem österreichischen Adel die französische Erziehung und die französische Sitte überhand genommen hatte, waren für ihn die Traditionen seiner Vorfahren grösstentheils verloren gegangen. Auch besass er nicht gründliche Kenntnisse genug, um die Tragweite dieser oder jener gesetzlichen Einrichtung zu ermessen. Ihm war es genug, für den Augenblick grosse Einkünfte zu haben, bei Hofe beliebt zu sein und nach seinem Sinne leben zu können. Wenn man daher nur diesen Wünschen nicht zu nahe trat, war er zufrieden, ja es freute ihn sogar, wenn man

ihm sagte, dass er auf diese Art noch zum Wohlthäter des Staates werden und sein Ansehen, welches sonst die Stürme der Zeit gefährden könnten, befestigen werde.

Dass nicht bloss einzelne sondern viele grosse Herrschaftsbesitzer ebenso dachten, ergibt sich daraus, dass man gar nichts von einem öffentlichen Widerstreben des Adels gegen die Neuerungen hörte. Bei dieser Stimmung entzog denn auch die Staatsgewalt den Centralbehörden einiger inländischer Fürstenhöfe den Titel von „Regierungen“ und einen wesentlichen Theil ihres Geschäftskreises. ¹⁾

24. Die Einführung fixer aber unzulänglicher Gehalte für die Staatsbeamten. — Mangel einer Dienstpragmatik.

Die stete Erweiterung der Geschäfte des Staates hatte eine bedeutende Vermehrung der Beamten nothwendig gemacht. Da aber das Militär immer grössere Summen verschlang, so glaubte man für die Civilbeamten nicht viel ausgeben zu können. Das Einkommen der bisherigen Beamten kannte die Regierung selbst nicht, da es meistens in einer geringen Besoldung, aber bedeutenden Nebeneinkünften („Accidentien“) an Taxen, Sporteln, Zettelgeldern, Tantiëmen, Naturalbezügen u. s. w. bestand und daher auch nicht in allen Jahren gleich war. Um eine Uebersicht zu erhalten, forderte die Regierung von den Beamten hie und da über ihre Einkünfte Bekenntnisse („Fassionen“) ab, die aber unzuverlässig waren. Die Neuerungsparthei war dafür, denselben statt der ungewissen Einkünfte fixe Gehalte zu geben, indem sie annahm, dass sie diese, auch wenn sie geringer wären, den unsicheren vorziehen würden. Nur bei den Finanzbeamten wollte man die Tantiëmen bestehen lassen, indem man darin ein Mittel sah, den Eifer derselben anzustacheln.

Diese Grundsätze traten bei der Organisation verschiedener Aemter, die 1773 bis 1780 erfolgte, hervor und machten sich, als man 1774 die böhmisch-österreichischen Provinzen mit einer strenger bewachten Zolllinie gegen das Ausland und gegen Ungarn um-

¹⁾ Die schlesischen Fürsten von Jägerndorf, Troppau und Teschen hatten für ihre Besitzungen Centralstellen, welche für verschiedene gerichtliche und politische Geschäfte, selbst in Ansehung der landtäflichen Güter ihres Bezirkes, zweite oder dritte Instanz waren. Auch der Bischof von Olmütz hielt „eine Regierung“ dieser Art. Diese Titel fand man mit dem, was sein sollte, unvereinbarlich. Auch in den andern Provinzen kamen gewisse Privilegien einzelner Herrschaftsbezirke ab.

gab, zuerst in der Besoldung der Zollbeamten bemerkbar. Später trat das System der festen („fixirten“) Gehalte auch bei den politischen Behörden und allen Aemtern, deren Besoldungen man systemisirte, hervor und im Jahre 1785 konnte man es bereits, bis auf einige unbedeutende Ausnahmen in den Ländern mit deutscher Verwaltung als herrschend betrachten.

Die zur Zeit der Einführung bereits bestandenen untern Finanzbeamten erlitten dabei ungeheure Verluste, für die man sie wieder durch Personalzulagen entschädigte.¹⁾

Nicht viel besser ging es bei der um jene Zeit erfolgten Systemisirung der Gubernien und Kreisämter. Bei den letztern waren die Gehalte der Kreiscommissäre, welche doch in vielen Beziehungen die Vorgesetzten der herrschaftlichen Beamten und der kleinen Städte ihres Bezirkes waren, so schmal bemessen, dass ihre Obern mit einer bis in die höchsten Regionen hinaufreichenden Connivenz (1776—1848) periodische Geschenke der Herrschaftsbesitzer an dieselben duldeten und in Mähren sogar von ihren eigenen Gütern abreichen liessen, so wenig dies auch im Geiste des eingeführten Systems lag.²⁾

* Auch an den Lehranstalten waren die Gehalte gering. Bei der Universität zu Olmütz, welche vom Olmützer Bischofe Wilhelm Prussinowsky (1566) sehr anständig dotirt worden war, betrogen die aus der Staatskasse bezahlten Gehalte der Professoren der Theologie 400—500 fl. Die Gehalte der Gymnasiallehrer waren 300

¹⁾ Hierüber nur einige Notizen, in Ansehung der mährischen „Bancalbeamten“, d. h. jener Beamten, welche damals beim Zoll-, Mant- und Salzgefälle angestellt waren. Zu Freiwaldau in Schlesien hatte (1768—1771) der Einnehmer, obgleich der Gehalt nur 60 Gulden betrug, durch die Zettelgelder durchschnittlich etwas über 600 Gulden eingenommen. Jetzt hörte die Zolllinie zwischen Mähren und Schlesien auf und bei der längs der preussischen Gränze erhielt ein Zolleinnehmer der letzten Kategorie, wie der zu Freiwaldau gewesen war, nicht mehr als 200 fl. und freie Wohnung. In Olmütz trug der Obereinnehmersposten vor 1770 durchschnittlich 2500 fl. jährlich, später nur 640 Gulden. (Hierüber geben Familiennachrichten, weil der Vater des Verfassers dieses Werkes Einnehmer zu Freiwaldau und Obereinnehmer zu Olmütz gewesen war, und zu Olmütz auch (bis 1804) die Amtsregistratur führte, Aufschlüsse.) — Die Salzämter zu Wsetin, Hradisch, Ungarisch-Brod, Napagedl und Nikolsburg machten ihre Besitzer vor 1770 binnen wenigen Jahren zu kleinen Kapitalisten, nach 1780 gewährten sie aber nur einen sehr dürftigen Unterhalt.

²⁾ Die Kreiscommissäre hatten den Gehalt von 600, 700 und 800 fl., die Kreishauptleute und die meisten Gubernialräthe von 2000 fl. [Man darf aber bei diesen und ähnlichen Angaben den damaligen hohen Werth des Geldes nicht unberücksichtigt lassen.]

und 350 fl. An den Hauptschulen hatten die Lehrer eine Besoldung von 150 bis 300 fl. Bei den höheren Schulen und den Gymnasien lehrten fast nur Religiosen. Aber von den Lehrern an den Elementarschulen konnte man voraussetzen, dass fast alle heiraten würden und dann der Gehalt unmöglich genügen könne. Bald nach der Einführung des deutschen Schulwesens wurde es daher von den Obern ausgesprochen, dass der Lehrer sich durch Privatunterricht und Wiederholungsstunden werde helfen müssen, wodurch dem unerträglichen Unfug der Nebenstunden, welcher bis 1848 in immer stärkerer Masse zunahm und den nicht wohlhabenden Familien den Unterricht ihrer Kinder sehr kostspielig machte, Thür und Thor geöffnet wurde.

Für die Regierung war unter Maria Theresia das Tabak- und Stempelgefälle sehr wichtig geworden. Der Verschleiss des Tabaks war in den Händen der Verleger, welche alle mehr oder weniger auf Tantiemen angewiesen waren und sehr gut standen. Von ihnen hingen die Verkäufer im Kleinen, die „Traffikanten“ ab, deren Einkünfte gewöhnlich zwischen 70 und 200 fl. betrugten und welche in der Regel Gewerbsleute waren. Diesen Verlegern und Traffikanten liess man das alte Einkommen. Das eigentliche Beamtenpersonale aber, die Inspectoren, Adjuncten und Revisoren waren so schlecht bezahlt, dass dies sprichwörtlich war. Die Gehalte bei den Inspectoren betrugten 600, bei den Adjuncten 400 und bei den Revisoren 300 Gulden.

Aehnlich waren die Besoldungen beim Lottogefälle bemessen. Besser standen die Postbeamten, weil man ihnen doch einige Gebühren, z. B. gewisse Recepissengelder überliess.

Diejenigen kaiserlichen Beamten, welche schon systemisirt waren, jammerten, diejenigen, welche die Systemierung erwarteten, zitterten, alle sahen ein, dass jetzt für den Beamtenstand trübseelige Zeiten kommen würden.

Man hätte denken sollen, dass in einer Zeit, wo man die Gehalte der Civilbeamten festsetzte, auch daran gedacht werden würde, durch eine Art von Dienstpragmatik auch die sonstige Stellung derselben zu reguliren. Dies geschah aber nicht.

So war in den Gesetzen nirgends entschieden, inwiefern der Staatsbeamte zur Regierung in einem Vertragsverhältnisse stehe.

Auch Pensionen für den Beamten und die Hinterbliebenen desselben bestanden als Regel nicht. Bei der alten Verfassung, als die Einkünfte der meisten Beamten noch gut waren, nahm man an, dass sich dieselben etwas ersparen würden, und gab

daher nur „als Gnadensache“, wenn ein solcher in frühern Jahren dienstunfähig wurde oder starb, ihm oder seiner Familie eine Kleinigkeit. Jetzt war die Voraussetzung geändert, aber ein Pensionsgesetz fehlte trotzdem.

Ehemals (vor 1770) hatte für die Beförderung bei den untersten Chargen der Grundsatz der Anciennität gegolten, und bei diesen behielt man ihn auch jetzt (1775—1848) noch bei. Aber bei den höheren Stellen wurde er nicht mehr beobachtet, obgleich er mit Ausnahme weniger Dienstplätze hätte beobachtet werden können und wegen der wahrhaft armseligen Gehalte in den untern Graden eine gesicherte Beförderung für den Beamten mehr als je nothwendig gewesen wäre.

Auch wie es bei Dienstvergehen sollte gehalten werden, blieb unbestimmt, und ebenso, ob der Beamte von einer in die andere Provinz versetzt werden könne. Die Regierung wollte hierin freie Hand haben.

Der Rang der Staatsbeamten unter sich und anderen gegenüber war, mit wenigen Ausnahmen, welche in einem Gesetze von 1751 festgesetzt worden waren, unbestimmt. Erst im Jahre 1813 wurden durch das Diätennormale und 1814 durch die Beamtenuniformen einige Bestimmungen getroffen. Der Mangel eines bestimmten Ranges war aber (1776—1812) besonders in kleinen Orten dem Militär oder dem Adel gegenüber für die kaiserlichen Beamten oft mit grösseren Unannehmlichkeiten verbunden, als man denkt.

Dem Militär waren auch für die Unterbringung ihrer Kinder mehrere Vortheile gesetzlich eingeräumt. Der Civilbeamte dagegen hatte seit 1775, wenn er seine Kinder wieder im Beamtenstande unterbringen wollte, keine. Selbst ein anständiges Begräbniss, für welches beim Militär sehr genaue Reglements bestanden, konnte der Beamte nur haben, wenn es bezahlt werden konnte, und während bei jedem Handwerker seine Zunft oder einige Zünfte den Leichenzug begleiteten, konnte der Beamte, ohne dass irgend ein anderer bei dem Begräbniss erschien, wie ein Bettler begraben werden.

Die Verhältnisse der Beamten waren so schlecht, dass viele verständige Männer sich wunderten, wie der Staat doch die erforderliche Zahl fand. Nur das Ansehen, welches sie noch immer genossen, die unsicheren Aussichten für die Zukunft des Clerus, die geringen Einnahmen der Aerzte wie die Hoffnung auf die Erlangung eines höheren Postens in spätern Jahren und auf

das baldige Erscheinen eines Pensionsgesetzes bewirkten, dass doch viele, besonders Beamte, ihre Söhne in den Staatsdienst treten liessen.

25. Unzufriedenheit der meisten Volksklassen und vieler Geistlichen mit dem Unterrichtssystem.

Im letzten Jahrzehent der Regierung Maria Theresias wurde die Unzufriedenheit mit dem neuen Unterrichtswesen immer grösser. Vor allem waren es die Volksschulen, welche dem Volke missfielen. Dieses konnte sich ungeachtet alles Zuredens an den Zwang zum Schulbesuch, welcher gegen Eltern und Kinder ausgeübt wurde, nicht gewöhnen. Der Bauer entbehrte ungern seine Kinder, während er sie bei der Wirtschaft brauchte, und er glaubte, dass Alles, was das Kind in der Schule etwa lerne, für seine künftige Bestimmung durchaus nichts nütze. Er hatte Mitleid mit den Kindern, welche oft bei dem schlechtesten Wetter eine Viertelmeile und darüber in die Schule gehen mussten, und dort oft der Rohheit des Schullehrers ausgesetzt waren. Die Bauern ärgerten sich auch über die Schullehrer, welche gelehrt thun und sogar oft die Volksdialekte verbessern wollten.

Den Pfarrern waren die Anmassungen vieler von ihnen zuwider.

Bald traten auch noch andere, üble Seiten des neuen Volksschulsystems hervor. Man fand, dass Knaben und Mädchen nicht in einem und demselben Schulzimmer beisammen sein sollten und dass viele Schulen überfüllt seien. Die wohlhabenderen Familien waren daher zum Theil wie früher auf Hauslehrer angewiesen.

Auch die Schulbücher und der Unterricht gefielen nicht. Manches schien nicht recht katholisch.

Da die Regierung nicht immer mit Strenge vorgehen wollte, besuchte 1775—1780 nicht ein Drittheil der schulpflichtigen Jugend die Schulen. ¹⁾

Besser war das Volk mit dem Unterricht an den Gymnasien zufrieden. An diesen Schulen lehrten noch grösstentheils Ordensgeistliche, welche uneigennützig waren und auf Sittlichkeit hielten.

¹⁾ [Der Fortschritt war gerade auf diesem Gebiete ein enormer. Denn schon im Jahre 1780 besuchten nach amtlichen Ausweisen in den nicht ungarischen Erblanden von mehr als 700.000 schulpflichtigen Kindern mehr als 200.000 die Schule wirklich. Helfert, die österr. Volksschule 1, 583. Hock-Bidermann S. 520. 527.]

Dass man das Griechische nur fast zum Scheine trieb, gefiel, so wie auch, dass jetzt auf die Emporbringung einer reinen deutschen Sprache und einiger Kenntniss der deutschen Litteratur hingewirkt wurde.

Unzufrieden waren dagegen die Väter, welche Söhne in die Schulen der Philosophie sendeten. In diesen begann gewöhnlich schon der lebhafteste Krieg gegen Alles, was Glauben hiess. Die Eltern fürchteten daher den philosophischen Curs und schon um 1778 wurden die grossen Besorgnisse durch eine noch schlimmere Wirklichkeit übertroffen. Viele Jünglinge, der Aufsicht der Eltern oder des Gymnasiums entrückt, verloren sowohl Grundsätze als Gesundheit und gewöhnlich wünschten sich die Eltern Glück, wenn ihre Söhne unverdorben in den juridischen Curs übergingen, wo schon Alles weit ordentlicher zuing.

Da im juridischen und medizinischen Studium (1774—1780) nichts Erhebliches geändert wurde, so erhob sich darüber keine Klage. Desto mehr war dies bezüglich des Studiums der Theologie seit 1775 der Fall.

Es war jedem Denker klar, dass, wenn Jünglinge mit solchen Grundsätzen, wie sie jetzt von den Lehrkanzeln der Theologie verkündigt wurden, in die Seelsorge oder in das Kloster träten, von einer entsprechenden Seelsorge oder dem alten Klostergeiste nicht mehr die Rede sein könne. Man begriff aber auch eben so gut, dass, um religiöse Geistliche zu erhalten, schon in den Elementarschulen, den Gymnasien und den philosophischen Lehranstalten Alles auf einen religiösen Geist angelegt werden und dass auch diese Schulen in einer engen Verbindung mit der Kirche stehen müssen, während jetzt die Tendenz der Regierung dahin gehe, die Schule von der Kirche zur trennen, ja ihr eine feindliche Richtung gegen diese zu geben.

Auch die meisten Bischöfe waren unzufrieden, dass man selbst die theologischen Schulen ihrem Einfluss entziehe. Aber ihnen fehlte zu kräftigen Schritten der Muth und oft auch die Ueberzeugung, dass man einen wissenschaftlichen Kampf gegen die Tendenzen der Neuerer bestehen könne. Die Bischöfe blieben daher in ihrer Lethargie zufrieden, dass man bei der überall wahrnehmbar gewordenen Abnahme der Religiosität nicht auch an ihre Einkünfte griff. So wie noch dort und da ein Bischof eine verzelte und eben darum unwirksame Vorstellung machte, wurde er unsanft zurückgewiesen. Bei der Besetzung erledigter Bisthümer sah man auf „gemässigte“ d. h. ergebene oder wenigstens

biegsame Männer und so geschah es, besonders weil die Censur (s. 1775) den mit Mässigung geschriebenen protestantischen Schriften schon einen ziemlich freien Umlauf liess, dass das Alte immer mehr in Misscredit, das Neue immer mehr in die Mode kam und der Antagonismus gegen Rom schon zu einer Art von politischer Tugend wurde.

Damals traten unter der Clerisei zwei Parteien, welche sich schon um das Jahr 1752 und noch mehr um 1764 gebildet hatten, deutlich hervor, und begannen auch auf die Laien zurückzuwirken. Die eine, welche die alten Einrichtungen lobte, nannte man im Publikum die „alte“, jene, welche sich für viele oder alle eingeführten Neuerungen erklärte, die „neue Geistlichkeit“. Diese Benennungen waren aber offenbar unpassend und mit weit mehr Recht hätte die eine Partei die römisch-katholische oder die päpstliche, die andere aber die Partei der Neuerung oder die kaiserliche heissen können. Denn in letzter Instanz handelt es sich nicht um eine Sache der Mode, sondern um die kaiserliche oder päpstliche Suprematie und die mit einer oder der andern Richtung zusammenhängenden Religionsinteressen.

Unter diesen zwei Parteien bekannte sich die päpstliche grösstentheils ohne irgend eine Ausnahme zum Systeme des canonischen Rechtes und gab dadurch, dass sie auch unbedeutende Nebenpunkte, gegen welche sich Manches sagen liess, nicht angefasst wissen wollte, manche Blößen. Die kaiserliche Partei dagegen griff alles Alte an, mit einer sichtbaren Hinneigung zu jansenistischen, protestantischen oder rationalistischen Grundsätzen. Jene beschränkte sich auf eine mehr oder weniger schwache Defensive, diese ergriff mit Begünstigung der Regierung die Offensive und versetzte den Streit mehr auf das Feld des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften, von denen sie wenigstens etwas mehr als ihre Gegner verstand. Die ältere Geistlichkeit beging dabei den grossen Fehler, nicht gleichfalls die Staatswissenschaften zu studiren und immer noch zu hoffen, dass die Regierung selbst ihren Reformen bald ein Ziel setzen werde.

Zwischen beiden Parteien entbrannte ein erbitterter Kampf. Die ältere Geistlichkeit nannte die jüngere nicht mehr ganz rechtgläubig und die Neuerer behandelten die älteren Theologen als Ignoranten. Der Streit kam unter das Volk, und da bei diesem die ältere Geistlichkeit Vertrauen genoss, so hätten für die Würdigung der neueren Theologie wichtige Folgen entstehen können. Aber die Regierung drohte, die Bischöfe ermahnten zur Ruhe, die

Censur trat manchen Publicationen entgegen, und die Meinung war weit verbreitet, dass es der Regierung nur um die Abstellung gewisser Missbräuche zu thun sei und wenn dieser Zweck erreicht wäre, auch die Reformen aufhören werden. Alles dies bestimmte die eifrigen Geistlichen, die Zukunft abzuwarten und es gehörte die Gesetzgebung der Zeit nach 1780 dazu, um einen Theil der katholischen Clerisei von neuem besorgt zu machen.

Die Pläne der Neuerer wurden aber nicht einen Augenblick aufgegeben, und die kaiserliche Bestätigung der Gewohnheiten des Olmützer fürstbischöflichen Lehenhofes vom Jahre 1778 zeigt, dass man auch ein ganz antikatholisches Eherecht bereits unter der Feder hatte.

Durch das, was geschehen war, hielt sich aber die Neuerungsparthei nichts weniger als befriedigt. Sie glaubte erst am Anfange der Reformen zu stehen. In allen Abteien, in allen Klöstern, gab es bereits Missvergnügte. Man dachte an Klostersaufhebungen und was allein noch entgegenstand, war die Persönlichkeit Maria Theresias, welche zwar durch die Sophismen der Neuerer zu vielen der von diesen vorgeschlagenen Reformen hingerissen wurde, aber doch instinctmässig noch an den alten Formen hielt und sich zu Einziehungen geistlicher Güter auch für wirklich gute Zwecke nicht entschliessen konnte.

Während aber die Kaiserin die grossen Schläge, welche ein Theil des Clerus zu fürchten hatte, nur hinausschob, drangen von 1773 bis 1780 in die Pfarren, die Klöster, die Kanzleien und die Gesellschaft Männer und Bücher mit neuen Grundsätzen ein.¹⁾ Für die Lehrkanzeln jeden Grades wurden „Aufgeklärte“ gesucht, für den politischen Dienst ebenfalls. Als daher Maria Theresia starb, trat Joseph II. voll Verlangen nach Umgestaltungen auf einen Schauplatz, wo bereits Tausende bereit standen, seine Mitarbeiter zu werden, und selbst seinen Wünschen vorauszuweilen.

26. Die Bildung von Parteiungen in Folge der Neuerungen.

Die lange Reihe von Veränderungen, welche im Beamtenwesen, dem Geschäftsgang, der Militärverfassung, den Gemeinde-

¹⁾ Nach einer auf der Grundlage des Olmützer Diöcesancatalogs von 1781 angestellten Berechnung waren von 1459 Priestern, welche in dieser grossen Diöcese lebten, nur 622 vor und 837 nach dem Jahre 1765 ordinirt und von diesen letzteren war schon ein grosser Theil im Deficientenstande.

angelenheiten, den Polizeieinrichtungen und den Verhältnissen der Bauern und Gewerbsleute vor sich gegangen war, weckte den politischen Parteigeist, besonders in den böhmisch-österreichischen Provinzen. Man konnte in der letzten Zeit Maria Theresias eine demokratische und eine aristokratische, eine päpstliche und eine kaiserliche Partei, eine Partei der Neuerung und eine Partei des Herkommens, eine Partei der sogenannten klugen Menschen und eine Partei der Fanatiker, eine Partei, welche für die deutschen Interessen thätig war, und eine andere, welche sich mehr um Provincial- oder Nationalitätsinteressen bekümmerte, unterscheiden.

Die Entstehung politischer Parteien, welche sich überall zeigt, wo das Interesse grosser Volksklassen verletzt wird, wo aber für sie doch noch einige Aussicht besteht, das, was sie wollen, durchzusetzen, warf den Samen der Abtrünnigkeit in alle Familien, Corporationen, Kanzleien und Ortschaften, und da es in den kleineren Städten noch keine Polizei gab, und eine mit Redseligkeit gepaarte Offenherzigkeit im Charakter der österreichischen Völker lag, so gab es Streit mit und ohne Erbitterung, dessen Wirkung oft in der Modification der Meinung über einzelne Gegenstände bestand, jedoch selten das Aufhören des Parteigeistes ganz bewirkte.

Die Kaiserin erfuhr wenig von der Existenz dieses Parteigeistes. Die Pressgesetze machten die freie Kritik unmöglich und für die Monarchin hatten die Neuerer nur Schmeicheleien.

Es gab aber auch eine Mittelpartei, die meistens aus ruhigen und unterrichteten Männern bestand, welche aufmerksam auf die Tagesereignisse waren, auch darüber ihre Meinung hatten, aber sich weder nach rechts noch nach links compromittiren wollten. Diese billigten manche Schritte der Regierung, ohne die anderen gutzuheissen. So billigten im Justizfache manche Rechtsverständige die Abschaffung einiger verschärfter Todesstrafen und der Tortur, erklärten sich aber gegen die Idee einer grossen Justizreform. So billigten viele die Idee, an den Gymnasien etwas von Realgegenständen lehren zu lassen, verwarfen aber viele Einzelheiten in den Verordnungen über den Volksunterricht.

Besonders unter den Geistlichen gab es viele Anhänger der Mittelpartei. Auch in den höhern und mittleren Kreisen machte sich dieselbe geltend. Aber sie traten für ihre Ideen ohne grosse Energie ein und viele zogen sich verzweifelnd am Erfolge ihrer

Bemühungen in das Privatleben zurück oder hofften auf Veränderungen im Regierungssystem.

Ihre Gegner benahmen sich aber ganz anders. Wo sie sich nur einigermassen sicher fühlten, erlaubten sie sich Beschuldigungen, Sarkasmen und Verläumdungen.

Sie hatten dabei den Vortheil, sich auf die Regierung^u stützen zu können. Wer ihnen zu nahe trat, hatte Verdruss zu besorgen. Ihre Anhänger wurden empfohlen. Solche Erfahrungen bestachen die Jugend, weckten den Ehrgeiz und die Eitelkeit, und fast ohne Ausnahme strömte der Neuerungspartei Alles zu, was sich auf irgend eine Art auszeichnen wollte.

Je mehr die Kräfte der Neuerungspartei zunahmen, um so kühner trat sie auf. Nach 1775 bildete sich schon in manchen Orten eine Art von politischer Censur über das Benehmen aller einigermassen bemerkbaren Personen. Wer sich gegen Regierungsmassregeln, ja sogar gegen gewisse Lieblingsmeinungen der Neuerer aussprach, konnte bei den letzteren verdächtigt werden. Man beobachtete seinen Umgang, seinen Briefwechsel, ja sogar seine Unterhaltungen. Nach Umständen hiess er ein „geheimer Jesuit“, „ein Finsterling“, ein „Obscurant“, ein „Ultramontaner“, ein „Aristocrat“ und zuweilen konnte eine solche Bezeichnung, am gehörigen Orte angebracht, die ganze Stellung eines Menschen gefährden. Bei den Neuerern bekam auch der minder begüterte kleine Adel, der die Tendenz der Regierungsmassregeln meist besser zu beurtheilen wusste als der hohe begüterte Adel, die Benennungen, „Krautadel“, „Krippenreiter“, „Bauernschinder.“ Für Bürger des alten Schlages hatte man den Namen „Philister“. Geistliche, denen man nicht Unwissenheit nachsagen konnte, nannte man „Fanatiker“, oder wenn man sie mit einigem Anschein von Wahrheit unwissend nennen konnte, „Phantasten.“ Jeder, der sich der Aufklärung nicht geneigt zeigte, bekam die Benennung „Finsterling.“

Die Vertreter der neuen Ideen waren ihren Gegnern nicht bloss dadurch überlegen, dass diese bloss einzelne Massregeln bekämpften, nicht aber die Falschheit der ganzen Theorie derselben erkannten, sondern noch mehr durch den wissenschaftlichen Anstrich, den sie vielen ihrer Anträge zu geben wussten, und durch die Fertigkeit, mit welcher sie die deutsche Sprache handhabten, während die Vertheidiger des Herkömmlichen ein schlechtes, oft mit französischen oder lateinischen Wörtern ge-

mengtes Deutsch schrieben. Es war dies eine Folge der früheren Vernachlässigung der deutschen Sprache, welche sich jetzt auf eine sehr fühlbare Art rächte.

Nach dem Wunsche der Regierung sollte aber die Neuerung gewisse Gränzen nicht überschreiten. So suchte sie die Herrschaftsbesitzer in ihren Rechten zu beschränken; sie wollte aber, dass der Unterschied der Stände fort dauere. So verlangte sie, dass das Volk Alles, was sie Aberglauben nannte, ablege, aber doch das, was sie den wahren Glauben hiess, behalte. So verlangte sie von den gebildeten Classen, dass diese die hergebrachten Rechte des Clerus, des Adels, der Städte, der Zünfte und der Corporationen überhaupt geringschätze und der Willkür der Regierung preisgebe, aber von den Rechten des Souveräns die höchsten Begriffe habe. Diese Wünsche gingen jedoch nicht in Erfüllung und als einmal der Strom der Neuerung die Dämme durchbrochen hatte, war sein verheerendes Austreten aus dem gewöhnlichen Flussbette mit den gewöhnlichen Mitteln nicht mehr zu verhindern.

27. Zunahme des Wohlstandes in den österreichischen Ländern.

Da während der langen Regierung Maria Theresias die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung fast ausschliesslich auf die Vermehrung der materiellen Kräfte gerichtet war, und ein langer Friede (1763—1778) diese Bemühungen unterstützte, so konnte es nicht fehlen, dass in vielen Beziehungen das Aussehen der österreichischen Länder blühender wurde.

Ungarn erholte sich von den verwüstenden Kriegen der Vorzeit. Aber auch in den böhmischen und österreichischen Provinzen nahm der Wohlstand zu. Viele Städte und Städtchen in Böhmen und Mähren wurden wahre Fabriksorte; die Bevölkerung stieg allenthalben; die hölzernen Rauchfänge auf dem Lande verloren sich in vielen Gegenden, und an manchen Orten, wo man vorher mit Holz gebauet hatte, baute man jetzt mit Steinen oder Ziegeln. Die Strassen wurden in den deutschen Provinzen sehr verbessert, die Chaussées vermehrten sich und verbanden schon viele Provinzialhauptstädte untereinander.

Auch die Gewerbsleute waren in mehreren Provinzen theilweise in Folge der Errichtung einer nach den Grundsätzen des Mercantilsystems geregelten Zollverfassung wohlhabender gewor-

den, und seitdem das strenge Zunftsystern gemildert worden, wendeten sich viele Menschen und Capitalien den Gewerben zu. Auch in den Städten geschah manches für Verschönerung und oft auch für die Bequemlichkeit und Unterhaltung der Einwohner.

Doch ist es schwer, über alle diese Fragen reichhaltige und verbürgte statistische Daten zu bekommen, theils weil die Conscriptio in den böhmisch-österreichischen Provinzen erst 1775 und in den ungarischen gar nicht eingeführt wurde, theils weil man unter dem Kaiser Karl VI. wenig Werth auf statistische Daten gelegt hatte und also der Vergleichungspunkt fehlt.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung
unter der Regierung Josephs II.

(1780—1790.)

I. Buch.

Die Tendenzen der Regierung Josephs II. im Allgemeinen.

1. Josephs II. Charakter.

Der Tod der Kaiserin Maria Theresia (29. Nov. 1780), welcher der deutsche Kaiser Joseph II. in der Regierung der österreichischen Länder folgte, brachte zugleich ein neues Regentengeschlecht, nämlich das lothringische, zur Herrschaft.

Unter dem ersten Regenten dieser Dynastie dauerte jene grosse Veränderung in den Sitten des Volkes und den Staatseinrichtungen, welche unter der Regierung Maria Theresias angefangen hatte, in beschleunigter Bewegung fort. Joseph II. strebte alle innern Einrichtungen der Monarchie, insofern sie noch etwas von dem Alterthümlichen an sich hatten, umzugestalten, und besonders die Religionsverhältnisse zu verändern, alle Provinzen nach einem und demselben System zu regieren und die untern Stände auf Kosten der privilegierten emporzuheben. Kein Zweig der Staatsverwaltung blieb daher in seinem früheren Zustande, keine Provinz behielt mehr ganz ihre bisherige Verfassung. Besonders aber traten auf fünf Gebieten wesentliche Veränderungen ein: die Regentengewalt in Ungarn und Siebenbürgen wurde unumschränkt, der Monarch machte sich zum Oberhaupte der katholischen Kirchen seines Reiches, durch eine neue Regulierung der Grundsteuern wurde der Sturz des Feudalsystems in den österreichischen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen bewirkt, durch eine umfassende Justizreform in allen diesen Ländern wurde die durch Jahrhunderte bestandene Gesetzgebung geändert und es erloschen in denselben die alten Communalverfas-

sungen. Wenn Joseph II. von diesen grossartigen Neuerungen auch nur eine einzige unternommen und durchgeführt hätte, so würde seine Regierung für die Nachwelt merkwürdig geworden sein.

Bei diesen grossen Reformen war aber der Gang der Regierung nicht immer ein systematischer. Joseph II. fasste im Laufe seiner Regierung sehr oft Entschliessungen, an welche er im Anfang nicht gedacht hatte. Oft riss ihn die Leidenschaftlichkeit seines Charakters vorwärts, oft trieb ihn das Gefühl, zu weit gegangen zu sein, wieder einige Schritte auf der eingeschlagenen Bahn zurück. So geschah es, dass unter seiner Regierung Niemand zu sagen wusste, wann und wie die Reformen endigen würden.

Die längst bekannte Arbeitsamkeit des Kaisers schien sich, seitdem er Alleinherrscher war, noch zu steigern. Man glaubte zu wissen, dass er nicht leicht ein Project, welches ihn einigermaßen anspreche, ungelesen lasse, und ausserdem beschäftigte er sich auch mit den Aufgaben der gewöhnlichen Administration und zwar so, dass er jeden Tag bei zehn Stunden arbeitete, beständig drei oder vier Secretäre um sich hatte und selbst auf Reisen sich meistens eines Wagens bediente, welcher zum Schreibpult eingerichtet war.

Allein wenn auch der gute Wille Anerkennung verdient, hat doch diese grosse Thätigkeit des Regenten dem Lande wenig genützt, weil demselben die politische Einsicht fehlte. Sie hatte nur die Folge, dass die Beamten gleichfalls voll Thätigkeit sein mussten und die Bittsteller gewöhnlich binnen wenigen Wochen die Entscheidung in den Händen hatten. „Wer dem Staate dient“, sagte Joseph in seinem zu Ende des Jahres 1783 an seine Beamten erlassenen Handbilleto, „muss sich gänzlich hintansetzen. Aus diesem folgt, dass kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von den Hauptgeschäften abhalten muss. In Geschäften des Staates kann und muss keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluss haben. Alle müssen die nämliche Thätigkeit im Geschäfte haben, und zusammen ohne Rücksicht auf Rang und Cérémonie die Geschäfte behandeln, einander besuchen, sich verabreden, einander belehren.“

Joseph wollte aber auch oft das Unmögliche und da manchmal Beamte zur Verminderung der eigenen Verantwortung um Erläuterung erhaltener Aufträge ansuchten, oder hervortretende Schwierigkeiten darstellten, oder mit einem Geschäfte nicht in jener Zeit, in welcher der Kaiser es erledigt wissen wollte, fertig

wurden, klagte dieser und zwar selbst in dem so eben erwähnten Handbillet, dass seine Gesetze nicht ausgeführt würden.

Von der Idee erfüllt, sein Gedanke müsse überall geachtet werden, beobachtete Joseph gegen jene Stände, unter denen sich noch einiger Oppositionsgeist als möglich hätte denken lassen, nämlich gegen den höheren Adel und die höhere Geistlichkeit, einen stolzen Ton, war dagegen herablassend gegen den gemeinen Mann, den er gegen jene zu gewinnen suchte. Josephs Streben nach Popularität war dabei unverkennbar und er erwarb sie hie und da auch dauernd, weil es in seinem Benehmen wirklich einige Seiten gab, welche gefallen konnten.

So war es bei Joseph II. nicht leicht, eine Privataudienz zu erhalten. Aber, wenn man sie erhielt, hatte sie auch ihren Werth. Wenn der Kaiser fand, dass dem Bittsteller Unrecht geschehen sei, so liess er sich bei der Audienz oft umständlich vom Hergang der Sache unterrichten, sah die Documente ein, oder trug auf der Stelle einem herbeigerufenen Beamten die Untersuchung der Frage auf. In solchen Fällen musste der Bericht bald erstattet werden und fand der Kaiser einen Schuldigen, so hatte dieser meistens binnen wenigen Tagen seine Strafe und der Bedrückte sein Recht. Erfahrungen dieser Art verbreiteten Furcht unten denjenigen, welche Willkühr übten oder sich der Bestechung schuldig machten. Der Kaiser erschien dabei als der oberste Richter, als ein wahrer Monarch, und da Joseph zugleich die gute Art hatte, die Verlegenheiten der Bittsteller durch ein humanes Benehmen zu vermindern, so schätzte sich oft der Bedrängte schon glücklich, wenn er nur sein Anliegen dem Monarchen vorbringen konnte. Wenn die Sache evident schien, gewährte dieser manchmal auch auf der Stelle die Bitte. Allerdings geschah es bei solchen Gelegenheiten hie und da, dass der Kaiser getäuscht wurde. Aber dieser Nachtheil war gering im Verhältniss zu dem Vortheil, welcher im Ganzen genommen daraus entstand. Joseph hatte in dieser Rücksicht dieselben Ansichten wie seine Mutter, und ganz andere Maximen, als man nachmals predigte.

Ebenso geschah es oft, dass Joseph Menschen, welche ihm bei einer Audienz aufgefallen oder als talentvoll bekannt waren, zu sich beschied und Stundenlang mit ihnen Gespräche führte.

Joseph hatte auch die Gewohnheit sich oft ohne alle Dienerschaft unter dem Volke zu zeigen. Die Leute, welchen die steifere Etiquette der früheren Zeit noch im Andenken war, lobten dies, ebenso wie die Gewohnheit des Kaisers, jeden nur einiger-

mässen gut gekleideten Menschen mit „Sie“ anzureden. Diese Art Anrede war damals noch selten. Als aber der Kaiser sie oft brauchte, mussten die Grossen und die hohen Beamten, wenn sie sich nicht in den Ruf des Stolzes oder der Grobheit bringen wollten, sie auch nachahmen.

Geringeren Beifall fand das Benehmen, welches der Kaiser auf seinen Reisen beobachtete. Er nahm sein Absteigquartier gewöhnlich in einem Wirtshause, während seine Vorfahren es meistens auf Schlössern oder in Rathhäusern, wo dann prächtige Empfangsfeierlichkeiten stattfanden, genommen hatten. Ebenso fand das Volk die Küche des Kaisers und seine übertriebene aber freilich oft nur auf Ostentation berechnete Sparsamkeit, zufolge deren er sich auf Reisen einigemal den Rock ausbessern liess, unpassend. Doch gab es auch in Beziehung auf solche Erscheinungen Personen, welche sie lobten und behaupteten, der Kaiser zeige dadurch, wie sehr er auf eine wohlfeile Regierung Werth lege.

Josephs Reformen waren im Ganzen beim Volke nicht beliebt. Dennoch gaben der Kaiser und seine Partei vor, dass er sie „nur aus Liebe zum Volke“ unternahme. Es scheint, dass dies Joseph auch wirklich von sich glaubte. Sieht man die Sache aber genauer an, so bemerkt man leicht, dass sein ganzes Streben dahin ging, den Staat zu einem möglichst kräftigen Werkzeug für seine Pläne zu machen, und dass er diesem Streben alle anderen Rücksichten unterordnete.

Dennoch hatte die willkürliche Regierung, welche die Folge dieses Strebens war, den Schein der Freiheit für sich. Joseph erklärte öfter, dass der Regent „nichts als der erste Beamte des Volkes“ sei. Dies war aber nur ein augenblicklicher auf die damaligen Theorien gegründeter Gedanke; denn es gab andere Zeiten, in denen Joseph von „seiner von Gott erhaltenen Gewalt“ sprach und ganz den gewöhnlichen Legitimitätsideen der Höfe huldigte. Von Freiheit sprach man auch laut bei den Angriffen auf die ältern Staatseinrichtungen. Als man den päpstlichen Einfluss beschränkte, sollte dies nothwendig sein, um die Freiheit des menschlichen Geistes zu sichern. Als die alte Verfassung Ungarns verschwand, sollte dies im Interesse der Volksfreiheit geschehen sein. Als man die Rechte der Herrschaftsbesitzer ihren Bauern gegenüber beschränkte, hiess es, es handle sich um die Freiheit dieser letztern. Freiheit sollten die neuen Censurvorschriften bringen, Freiheit endlich durch die Verminderung des Ceremoniells errungen werden.

Der Kaiser wollte auch gewiss nur das Beste seiner Unterthanen. Aber er wollte seine Ideen in übereilter Weise und ohne Rücksicht auf die Anschauungen derselben und die bestehenden Verhältnisse durchführen. Daher die zahllosen Inconsequenzen, welche man in seinem Regierungssysteme wahrnimmt, jene Mischung von moralischen Grundsätzen und ungerechten Verfügungen, von Liebe zum Volke und von Bedrückung desselben, von einem Haschen nach Popularität und einer Menge von Einrichtungen, welche der Erlangung oder der Behauptung der Popularität im Wege stehen.

Josephs Alleinregierung zerfällt übrigens in zwei durch ihren Charakter streng geschiedene Perioden. Die erste (29. Nov. 1780 bis 9. Febr. 1788), reich an den umfassendsten Neuerungen im Innern der Monarchie und im Ganzen für Joseph glücklich, geht von seiner Thronbesteigung bis zum Anfang seines Krieges gegen die Türken. Die andere Periode (9. Febr. 1788 — 20. Febr. 1790) zeigt wenige Neuerungen im Innern, aber viel an politischen und militärischen Verwicklungen, unter denen das von Joseph aufgeführte Gebäude theils zusammenstürzte, theils in Frage gestellt war.

2. Die Einführung der Conduittlisten für die Beamten.

„Der erste öffentliche Schritt, den der Kaiser schon im Anfang des Jahres 1781 that, war die Einführung der sogenannten Conduittlisten auch bei den Civilstellen; bei der Armee waren sie schon seit vielen Jahren im Gange.“

Pezzl, welcher diese Worte in seiner geschätzten Charakteristik Josephs II. gebraucht ¹⁾, sagt: „Conduittlisten sind tabellarische Uebersichten über eines jeden Beamten Stand, Besoldung, Fähigkeiten, Verwendung, Dienstalter, Fleiss, Kenntnisse, Amtsverrichtungen, sittliches Betragen.“ Er enthält sich jedoch jedes Urtheils über den Werth dieser Einrichtung, für welche Joseph II. und Franz I. eine solche Vorliebe hatten, dass sie dieselben bis auf einen gewissen Grad auch auf Landesbeamte, Geistliche, Advokaten und Aerzte ausdehnten. Dabei ist von Wichtigkeit, dass die Conduittlisten beim Militär (bis zum Jahre 1848) den Geschilderten bekannt gegeben werden mussten, dem Civilbeamten aber gesetzlich ein Geheimniss blieben und er sich also, selbst wenn er

¹⁾ Charakteristik Josephs II. Wien 1791. S. 84.

sie erfuhr und sich durch sie verletzt glaubte, nicht beschweren oder ihre Unrichtigkeit nachweisen durfte.

Von wem der Gedanke dieser geheimen Conduitlisten ausgegangen sei, ist ungewiss. Sicher ist, dass sie den Freimaurern und Illuminaten in die Hände arbeiteten, indem sie das Mittel waren, Personen zu heben oder zu drücken und durch eine Art von Schreckenssystem alle Beamten zu beherrschen.

Der Kaiser hatte kein Hehl daraus gemacht, dass nach den Conduitlisten die Beförderungen erfolgen sollten. Demzufolge hing in der That von der Schilderung eines Beamten in derselben sein ganzes Fortkommen, ja zum Theil sogar sein Ruf ab.

Die erste und nothwenige Folge dieser Listen war, dass die Collegialverfassung der Behörden, welche in einer unumschränkten Monarchie noch einen Schutz gegen die Willkühr bilden kann, so gut wie ganz vernichtet wurde. Wenn der Rath einer Behörde bei Abfassung der Conduitliste von seinem Präsidenten abhängig ist, hält er es in den meisten Fällen nicht für gut, den Anschauungen und Plänen desselben entgegenzutreten. Der Geist der Schmeichelei und der Kriecherei nimmt überhand, und nur diejenigen kommen empor, welche in diesen Listen empfohlen werden, und insbesondere ist von der Unabhängigkeit der Justiz in einem Lande, wo über die Justizbeamten geheime Conduitlisten geführt werden, keine Rede.

Dabei reichte das Protectionssystem bis in die untersten Sphären hinab. Der Chef einer Stelle hat gewöhnlich einzelne Beamte unter sich, denen er aus irgend einem Grunde wohl will, und nun wurden nicht bloss diese möglichst empfohlen, sondern auch diejenigen getadelt oder kühl gelobt, welche der Beförderung dieser etwa im Wege stehen konnten.

Ein Grund für die Einführung der Conduitlisten war die jetzige grosse Zahl der landesfürstlichen Beamten, deren Fähigkeiten der Monarch unmöglich kennen lernen konnte, wenn er nicht durch tabellarische Uebersichten unterstützt wurde. Auch besorgte man an den grossentheils aus dem Volke hervorgegangenen Beamten laue Organe für die Ausführung mancher Regierungsbefehle zu haben, wenn man sie nicht unter die strengste Aufsicht einiger verlässlicher mit den Ideen des Regierungssystems vertrauter Männer stellte.

Ein weiterer Grund für die Einführung dieser Listen war, dass man durch sie auf alle Plätze von einiger Bedeutung die Freunde der Neuerung bringen konnte, ohne dass es den Gegnern

möglich wurde, sich in den Rathversammlungen bemerkbar zu machen. Dadurch war, wenn der Regent weniger thätig war, eine Ministerregierung vorbereitet, bei welcher jeder Gedanke, den der Minister hatte, sogleich auf den ersten Wink in den Vorschlägen oder Berichten der untern Behörden seine Unterstützung fand. So schrieb in der administrativen Sphäre der Kanzler die Conduitlisten der Gouverneure und seiner Rätthe, der Gouverneur die der Kreishauptleute, der Kreishauptmann die der Bürgermeister, der Bürgermeister die seiner Untergeordneten. Wenn also der Kanzler bei Abfassung seiner Conduitlisten wachsam war, so wurde fast Alles, an dem ihm etwas lag, in seinem Sinne ausgeführt.

Die Neuerungspartei liess es jedoch bei dieser Massregel nicht bewenden. Es erschien auch (am 18. Mai 1781) ein Gesetz über die Befugnisse der Länderchefs (Gouverneurs), welches sagte: „Der Länderchef wird die Befugniss eingeräumt, die Geschäfte ohne alle Formalität mithin in und ausser den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten, und hiebei das bestimmte Personale nach Wohlgefallen anzuwenden. Jedoch wird dabei auch zu erkennen gegeben, dass die Verantwortung auch immer zuerst und hauptsächlich auf die Chiefs fallen werde, die Rätthe aber und das übrige Personale zur persönlichen Redlichkeit, Verschwiegenheit, Treue und Fleiss unter gleicher Verantwortung gehalten seien. Daraus folgt nun von selbst, dass die Länderchefs zwar nicht für jede Handlung ihrer Subalternen, wohl aber für ihre Leitung, richtige Instruirung, Bestrafung und Entlassung derselben, wenn sie schuldig oder untauglich sind, zu haften haben. In den beiden letztern Fällen haben sie unverzüglich die Anzeigen nach Hof zu machen.“

Dieses Hofdecret setzte alle Beamten, welche keine unbedingten Freunde der Neuerungen waren, so gut wie ausser Thätigkeit. Es gab alle Dienstbesetzungen in die Hände der Chiefs und gründete einen früher unbekannt gewesenen Terrorismus.

Zu jener Aussaat von Uebeln, welche die Conduitlisten und dieses Gesetz über den Staat brachten, kamen wiederholte Verordnungen, welche die Haltung des Amtsgeheimnisses einschränkten, die auch in die meisten Amtseide aufgenommen war. Viele höhere Beamte gaben dem Begriffe desselben die übertriebenste Ausdehnung. Es wurde für unerlaubt gehalten, auch nur die Personen zu nennen, welche in einer Sitzung zugegen gewesen waren, das zu erwähnen, was dieser oder jener auch ausserhalb der

Kanzlei über einen Amtsgegenstand gesagt habe, oder sich aus den amtlichen Akten statistische Daten zu notiren. Die Folge war, dass der Beamte, dem im Dienste oder bei der Beförderung Unrecht geschehen war, sich nicht einmal im Kreise seiner Bekannten darüber beklagen konnte.

Der Kaiser bemerkte aber trotzdem bei vielen Gelegenheiten an seinen Beamten nicht jenen Grad von Thätigkeit und Eifer, den er wünschte. Er nahm daher, um gesetzwidrige Handlungen bald zu erfahren, auch das System der geheimen Anzeigen in Schutz und begünstigte es durch das Versprechen von Belohnungen. Ein Gesetz vom 20. Juni 1782 sagte: „Jeder Beamte, der eine vorgehende Verhehlung, Unrichtigkeit oder sonst zum Nachtheil des höchsten Dienstes unterlaufende Ungebühr anzeigt, soll bei wahrhaft und richtig befundener Angabe nach Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung zu gewärtigen haben und werde wegen dieser genauen Pflichterfüllung von Sr. Majestät mit Gnaden angesehen werden.“

Ebenso war es bei Rechnungsbeamten und Zollämtern gewöhnlich, sie, wie das Kunstwort lautete, durch ihre Obern zuweilen ganz unerwartet „überfallen“ zu lassen. Nicht minder erfolgten dann und wann ohne ein hinlänglich constatirtes Verschulden Beamtenentlassungen. Alles war also in Ansehung der Geschäftsführung auf Einschüchterung angelegt.

Diese Einschüchterung konnte schon an und für sich zu nichts Gutem führen. Das Uebelste für das System im Ganzen war aber der Wille des Kaisers, ohne die Hilfe eines als Collegium organisirten Staatsrathes und selbst ohne eine eigentliche Ministerialconferenz zu regieren. Der Monarch wollte durch seine Secretäre Alles leiten. Die Minister hatten eine sehr untergeordnete Stellung und die Staatsräthe wurden nur vertraute Rathgeber des Monarchen für einzelne Gegenstände der Administration; folglich administrative Beamte. Daraus ergab sich aber die Folge, dass dem Regierungssystem im Einzelnen die Einheit fehlte. Manche Widersprüche zwischen verschiedenen Gesetzen erklären sich aus diesem Verhältnisse und dasselbe hatte zur Folge, dass selbst die höchsten Beamten selten die sämmtlichen Verhältnisse des Staates übersahen und blosse Fachmänner wurden.

8. Die Germanisirungstendenzen Josephs II.

Joseph fühlte es lebhaft, dass es keine österreichische Nation gebe und die österreichische Monarchie nichts als ein blosses Con-

glomerat verschiedener oft sehr heterogener Bestandtheile sei. Er wollte auf die möglichste Assimilation der Provinzen hinarbeiten und aus ihnen ein Ganzes machen, welches dieselbe Verfassung habe.

Das natürliche Mittel zur Bewirkung der Einheit schien dem Kaiser nebst der Verbreitung deutscher Volksschulen die Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache zu sein. Doch wurde dabei nur der Hauptkörper der Monarchie ins Auge gefasst, und auch da mussten die ungarischen Provinzen, so lang daselbst die Verfassung nicht wesentlich geändert war, ausgeschieden werden.

Beim Antritte der Regierung fand Joseph in dieser Beziehung schon viel vorgearbeitet. In den böhmischen Provinzen war die Kanzleisprache bereits deutsch und es kam nur darauf an, noch die Hinausgabe böhmischer Bescheide, welche ausnahmsweise noch dort und da stattfand, zu verbieten und bei den Stellen nur deutsche Eingaben zuzulassen. Dies geschah nun, auch wurde es Grundsatz, dass bei den Regierungsbehörden nur insofern bei den Beamten die Kenntniss der böhmischen Sprache nothwendig sei, als sie unmittelbar mit dem Volke zu thun hätten. Viele Beamten in den böhmischen Provinzen kannten daher das Slavische nicht oder verstanden es nur. Diese Geschäftsführung wurde dadurch möglich gemacht, dass man von allen Urkunden deutsche Uebersetzungen beibringen und den mit den Parteien in der böhmischen Sprache aufgenommenen Protokollen sogleich neben dem böhmischen Texte auch die deutsche Uebersetzung beigefügt werden musste.

Die Sache wurde ausgeführt, ohne irgend ein Murren des Volkes, indem das letztere der Hauptsache nach bereits an eine deutsche Administration gewohnt war.

Joseph duldete ferner in den böhmisch-österreichischen Provinzen, in denen seit 1774 gesetzlich der Schulzwang eingeführt war, keine andern als deutsche Volksschulen. In den Gymnasien wurde gleichfalls deutsch gelehrt und selbst an den hohen Schulen wurden unter ihm die lateinischen Vorträge, welche seit Jahrhunderten gewöhnlich gewesen waren, nur noch theilweise in der Theologie beibehalten. Die jungen Leute brachten bereits aus den niedern Schulen die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache mit.

In Galizien wurde das System der deutschen Schulen modificirt, aber in Ansehung der Gymnasien, der Universität und der

Kanzleien bestanden die nämlichen Verhältnisse wie in den böhmischen Provinzen, nur dass die Gerichtssprache lateinisch war.

Da es unter Josephs Alleinregierung in den böhmisch-österreichischen Provinzen, die italienischen Districte ausgenommen, wohl keinen Adelichen, keinen Geistlichen und keinen Mann von einiger Bildung mehr gab, welcher nicht deutsch gesprochen hätte, und die böhmische, krainerische und illyrische Sprache zu blossen Volksdialecten geworden waren, welche man in der bessern Gesellschaft nicht mehr gebrauchte, so war nicht der mindeste Zweifel darüber, dass, wenn man noch etwa sechzig Jahre in dem Streben nach Germanisirung consequent fortfuhr, diese fast vollständig durchdrang. Ja selbst in Galizien sprachen schon die meisten Adeligen und die Juden, so wie die sämmtlichen Beamten deutsch.

In Begien und der Lombardei strebte die Regierung schon der geographischen Lage wegen keine Veränderungen in sprachlicher Rücksicht an.

Anders aber sah der Hof die Sache in Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze an. Dort sprachen wohl der sämmtliche hohe, ein beträchtlicher Theil des niedern Adels, die Bürger vieler Städte, der hohe Clerus wie ein nicht geringer Theil der niedern Geistlichkeit und das gesammte Officiercorps deutsch. Aber alle diese Personen zusammen bildeten doch nur einen kleinen Theil der Bevölkerung. Die Masse der Einwohner sprach in Nordungarn slowakisch und ruthenisch, im Innern ungarisch, in den Ostgegenden walachisch. Auf diese Sprachenmischung gründete sich zu Wien die Idee, dass man bei der Germanisirung nur bei den eigentlichen Ungarn (Magyaren) grosse Schwierigkeiten finden dürfte und dass die Slovaken und die Walachen mit diesen niemals gemeinschaftliche Sache machen würden. Ausserdem gab es in Ungarn, besonders im Temeswarer Banat, ungeheure Kammergüter, auf welchen man (1770—1790) viele Deutsche ansiedelte. Aehnlich waren auch die sprachlichen Verhältnisse Siebenbürgens.

Joseph wollte daher auch in den ungarischen Ländern die deutsche Sprache zur Staatssprache machen. In seinem am 18. Mai 1784 an die ungarische Statthalterei erlassenen Decrete verordnete er, dass die bis dahin für Ungarn bestandene Staatssprache, das Lateinische, der deutschen Sprache Platz machen solle. „Wenn, sagte der Kaiser, die ungarische Sprache in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Theilen und dem Grossfürstenthum Siebenbürgen die allgemeine Landessprache wäre, so könnte man sich zwar derselben bei den öffentlichen Geschäften bedienen,

allein es ist bekannt, dass die deutsche und illyrische Sprache mit ihren vielseitigen Dialecten so auch die walachische ebenfalls so sehr im Gebrauche seien, dass man die ungarische keineswegs für die allgemeine halten könne. Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in allen militärischen als politischen Geschäften bedient hat. Wie viele Vortheile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, dass dadurch alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein Jeder leicht einsehen, und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen leicht davon überzeugt werden. Und wie nutzbar muss es hauptsächlich für die Ungarn werden, wenn sie ihre Zeit nicht mit der Erlernung von so vielerlei Sprachen, die im Reiche üblich sind, verderben müssen, wenn sie selbst dem grössern Theile nach den Gebrauch der lateinischen Sprache entbehren und doch alle durch die Kenntniss der einzigen Sprache der Monarchie sowohl zu vaterländischen als zu auswärtigen Geschäften und zu den anzutretenden Aemtern sich fähig machen können.“

Von diesen Voraussetzungen ausgehend verordnete nun Joseph, dass vom 1. November 1784 an bei den Central- und Provinzialbehörden Ungarns, vom 1. November 1785 bei allen Gespanschaften, städtischen Behörden und Gerichtsstühlen der Gebrauch der deutschen Sprache anfangen sollte, und bestimmte weiter: „Hiernach wird Niemand zu einem Amte, was es auch immer für eines sei, in Dicasterien, Comitaten oder in der Kirche zugelassen werden, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist, welches bei den Dicasterien von dem heutigen Datum an, bei den Comitaten innerhalb einer Jahresfrist, bei geringern ebensowohl kirchlichen als weltlichen Geschäften nach drei Jahren ohne Widerrede zu beobachten sein würde.“

Diese wichtige Verordnung machte in Ungarn einen üblen Eindruck nicht sowohl wegen der Einführung der deutschen Sprache als wegen des kurzen Termines dafür und wegen der einzelnen zur Ausführung ergriffenen Massregeln. Sie bildete eine Hauptbeschwerde der Ungarn gegen Joseph II. Wäre sie indessen ausgeführt worden, so lässt sich nicht verkennen, dass Vortheile mancher Art aus ihr entstanden wären.

Zufolge dieser Germanisirungsideen wurde es unter Josephs II. Regierung immer gewöhnlicher, Beamte aus einer Provinz in die andere zu schicken, so dass z. B. jedes Gubernium eine Menge Rätthe aus andern Provinzen hatte. Dadurch hoffte man einerseits die Praxis immer gleichförmiger zu machen, andererseits den Provinzialgeist zu verbannen und nach und nach die Idee einer einzigen Monarchie überall wirksam zu machen. Die Sache hatte auch von dieser Seite wenig Schwierigkeiten, da die Gesetzgebung und Verfassung in Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol fast ganz gleich geworden war und daher der aus andern Provinzen angekommene Staatsbeamte nur wenige Tage brauchte, um die eigenthümlichen Verhältnisse einer Provinz kennen zu lernen.

Ganz aus gleichen Gründen verlegte man auch ungarische Regimenter nach Böhmen oder Steiermark, und steierische nach Ungarn oder Siebenbürgen, wodurch sich ebenfalls die deutsche Sprache verbreitete. Der Kaiser legte darauf ein solches Gewicht, dass selbst in Südtirol, Görz, Gradiska und Triest, wo das ausgebildete Italienische Landessprache war, der Gebrauch desselben in den Geschäften und Schulen sehr eingeschränkt wurde.

Zum Theil wegen dieser Ansichten des Monarchen nahm am Hofe und unter dem hohen Adel der Hauptstadt der Gebrauch der französischen Sprache, welche in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias als das erste Erforderniss eines vornehmen Hauses angesehen worden war, sehr ab. Etwas Aehnliches geschah auch mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache in den Conversationen der Geistlichen und vieler Menschen aus dem Mittelstande, weshalb viele Gymnasialprofessoren voraussagten, dass die lateinische Sprache in den österreichischen Staaten schnell in Verfall kommen werde.

4. Die Ausbildung des Polzeisystems.

Da die Regierung Josephs II. umfassende Reformen vornehmen wollte, aber wusste, dass die ungeheuere Mehrzahl des Volkes für das Herkömmliche sei, sie sich also auf Tadel, ja vielleicht sogar auf Widerstand gefasst machen musste, so ergab sich die Nothwendigkeit, ihrer Thätigkeit noch mehr, als es unter Maria Theresia geschehen war, einen polizeilichen Charakter zu geben.

Ueber das, was in dieser Rücksicht geschah, gaben die Gesetzsammlungen nur unvollständige Aufschlüsse. Mehrere, aber

auch nicht vollständige, finden sich in den Registraturen, von denen jedoch Vieles absichtlich und unabsichtlich vernichtet worden ist, und auch das, was sich darüber noch erhalten hat, ist nur Einzelnen ausnahmsweise zu Gesicht gekommen. Aber schon dies ist hinreichend, um im Grossen und Ganzen den Gang der Josephinischen Polizeieinrichtungen ersichtlich zu machen.

Ein Hauptwerkzeug für polizeiliche Zwecke waren schon die neu eingeführten geheimen Conduitlisten über die Staatsbeamten und die übermässige Erweiterung der Präsidualbefugnisse, von denen schon die Rede gewesen ist.

Die Kreisämter waren schon ursprünglich bestimmt gewesen, die Vollziehung der Gesetze zu überwachen. Da nun zwischen 1748 und 1780 eine ungeheure Menge wichtiger, bei dem Volke und den Beamten wenig beliebter Gesetze erschienen war, war die Aufmerksamkeit auf das, was in ihrem Bezirke geschah, und auf die Personen, welche sich in einem oder dem andern Sinne dabei thätig zeigten, schon eine natürliche Pflicht der dortigen Beamten. Diese Pflicht wurde jetzt, da jede wirkliche oder scheinbare Nachlässigkeit für den Beamten die bedeutendsten Folgen haben konnte, in einem weit strengern Sinne als unter Maria Theresia geübt. Doch empfahl man von Oben den Kreisbeamten Klugheit, verbunden mit Zureden, Vorstellungen, Auseinandersetzung der wohlwollenden Absichten der Regierung und der Anwendung aller Mittel, welche die Umstände jedesmal an die Hand gäben.

Auch den Schullehrern, welche doch einige Bildung hatten, wurden von der Regierung die glänzendsten Aussichten eröffnet, wofern sie sich auszeichneten. Dieselben bestrebten sich daher, sich eine bessere Zukunft zu verschaffen, wodurch sie sich freilich mit ihren Pfarrern, mit ihrer Herrschaft und mit ihren Gemeinden verfeindeten. Sie machten nicht nur die Beförderer von Allem, was die Regierung zu wünschen schien, sondern oft auch Polizeispione und Denunzianten.

So gross aber die Mittel waren, welche in polizeilicher Rücksicht der Regierung zu Gebote standen, so hielt sie diese bei dem zunehmenden und keineswegs geheim gehaltenen Missvergnügen des Volkes nicht für zureichend und gegen das Jahr 1785 fand man noch neue Polizeimassregeln nothwendig, von denen später die Rede sein wird. Auch kamen Beamte, Geistliche, Aerzte und Advocaten, welche sich der Polizei verdächtig gemacht hatten, nicht vorwärts. Doch liessen es sich die Bürger, die Handwerker

und Landleute nicht nehmen, ihre Unzufriedenheit mit den meisten Neuerungen laut ja selbst in Wirtshäusern auszusprechen, in welchem Falle die Behörde die sogenannten „Schreier“ oft auf kürzere oder längere Zeit einsperren liess, oder unter das Militär steckte.

5. Die Censurvorschriften. — Das Zeitungswesen und die Schulbücher.

Es ist eine irrige, obwohl weit verbreitete Meinung, dass unter Joseph II. in den österreichischen Staaten Pressfreiheit bestanden habe d. h. das Recht ein Werk zu drucken, ohne dass eine vorläufige Beurtheilung durch eine geistliche oder Staatsbehörde stattfand und deren Bewilligung zur Drucklegung erfolgte, gegen die blosse Befugniss derselben, den Inhalt, wenn er nachträglich als gesetzwidrig beanständet wurde, zu verbieten. Es lässt sich durch die Gesetze nachweisen, dass bis zum Jahre 1787 für jedes zu druckende Werk eine Staatscensur bestanden habe, dass in jenem Jahre (bis zum 20. Januar 1790) für Werke, welche für das Ausland bestimmt waren, allerdings die präventive Censur aufhörte, jedoch mit strengen Massregeln für den Fall, dass von diesen Werken Exemplare im Inlande verkauft würden.

Anfangs wurde an den Censurgesetzen Maria Theresias nicht viel geändert, nur erstarkte die Richtung gegen das römisch-katholische System und die Feudaleinrichtungen. Bald aber erliess der Kaiser, welcher auch in dieser Sache nicht klar sah, (11. Juni 1781) ein neues Censurgesetz, bei welchem besonders der § 3 von der Aufklärungspartei oft citirt wird. Er lautete: „Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken lässt, und sich also für die Wahrheit der Sätze dadurch als Bürge darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muss, wenn ihm selbe auf diesem Wege zukommt.“ Vorläufig blieb aber der Catalog der unter der vorigen Regierung verbotenen Bücher und die alte Eintheilung der von der Censur ertheilten Druckbewilligungen, ihrer Formeln (imprimatur, admittitur, permittitur, toleratur) und ihrer rechtlichen Wirkungen beibehalten. Der Nachdruck wird ausdrücklich gestattet, und es wird angedeutet, dass mit der Formel „Admittitur“ jene Werke zu bezeichnen sind, „welche verschiedene gewagte Sätze enthalten, denen man in Rücksicht auf die Politik,

die Moralität oder das Aeussere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich das Wort reden kann.“

Schon in diesen Bestimmungen kündigte die Regierung an, dass sie sich der Censur als eines Werkzeuges zur beliebigen Leitung der Presse bedienen wolle. Doch gab es Menschen, welche dem freisinnigen Geiste der Regierung vertrauten. Aber am nämlichen Tage, von welchem das Censuredict datirt ist, (11. Juni 1781) erschien ein anderes Gesetz, welches sagte: „Künftig dürfen weder Zeitungen, Kalender noch sonst etwas ohne das darauf geschriebene Wort „Imprimatur“ gedruckt werden.“ Durch diese Verfügung war eine strengere Censur als jemals eingeführt; denn nun genügte es nicht mehr, dass ein Buch der Regierung nicht missfällig war, sondern es musste ihr auch gefallen, d. h. zu ihren Absichten passen. Dieses letztere Gesetz erklärt es, dass in Religionsangelegenheiten von den Gegnern der Neuerung nichts Erhebliches erscheinen konnte, wohl aber von Zeit zu Zeit Unerhebliches, weil es im Interesse der Neuerung lag, ihre Gegner in wissenschaftlicher Rücksicht als unbedeutend erscheinen zu lassen¹⁾.

Der Kaiser nahm es übrigens nicht gleichgültig auf, wenn man seine Anordnungen tadelte. Er änderte daher beständig an den Censurvorschriften, ernannte die heftigsten Parteimänner z. B. einen Blumauer zu Censoren und liess, als er den Krieg gegen die päpstliche Partei einmal mit Lebhaftigkeit begonnen hatte, denselben mittelst der Presse auf eine Art fortführen, welche unglaublich scheinen müsste, wenn man nicht noch einige Flugschriften aus jener Zeit dort und da fände. Es wurde darin mit einer Erbitterung, wie man sie nur in den Zeiten Luthers und Calvins gesehen hatte, über den Pabst, die Mönche, den Aberglauben, die kirchlichen Misbräuche u. s. w. losgezogen, Wahres und Falsches, Grosses und Kleines, Wahrscheinliches und Unwahrscheinliches untereinander geworfen, und Tausende von Exemplaren in Wien, den grösseren Provinzialstädten und zuweilen sogar in Städtchen, Marktflücken und Dörfern verbreitet. Einige von Eibel, einem ehemaligen Professor des canonischen Rechtes, herrührende Flugschriften z. B. „Was ist der Pabst, was ist ein Bischof, was ist ein Pfarrer?“ suchten eine presbyterianische Kirchenverfassung

¹⁾ Daraus erklärt sich, dass einige für das Volk berechnete Schriften von dem damals sehr beliebten Prediger bei St. Stephan, Pater Faust im Drucke erschienen, über die man dann sogleich herfiel. Ebenso geschah es, dass einige Schriften über die Josephinische Steuerregulirung absichtlich von den Neuerern bestellt zu sein schienen, um sie lächerlich machen zu können.

vorzubereiten. Die Monachologie von Born klassificirte die Mönche mit Rücksicht auf die damals für die Insecten angenommene Terminologie nach Farbe, Kleidung, Beschäftigung u. s. w. Die sogenannte „Biedermannschronik“ gab neben langen Verzeichnissen der um die Sache der Aufklärung vorzugsweise verdienten Männer andere Listen ihrer bemerkbaren Gegner. Der zu Wien erschienene „Phantasten- und Predigerallmanach“ enthielt einen Festkalender, welcher die Evangelien parodirte, und unter die namentlich aufgeführten Phantasten den Pabst Pius VI., viele deutsche Reichsfürsten und Bischöfe und mehrere Minister aufnahm. Es erschien auch eine Travestirung des Lebens der Heiligen und der Bibel. Durch alle diese Mittel kam es dahin, dass fast Niemand mehr sich getraute, etwas im Interesse der Religion zu schreiben.

Wie viele solcher Schriften, welche im Sinne der Neuerung geschrieben waren, erschienen, ist ungewiss. Die darüber vorhandenen Angaben sind zum Theil höchst unwahrscheinlich, und heut zu Tage haben wir keine auch nur einigermaßen vollständige Sammlung derselben. Die meisten wurden vom Volke, nachdem sie gelesen waren, wie alte Kalender oder Zeitungen behandelt. Nach Josephs Tode vernichteten viele Buchhändler ihre Vorräthe. Unter Leopold II. wurde auch von der Polizei viel aufgekauft und unter dem Kaiser Franz durften die Schriften in keine Lizitation kommen. Das Einzige kann man auf Grundlage sorgfältiger Forschungen als gewiss annehmen, dass die Zahl der religionsfeindlichen Schriften (1780—1787) wohl gegen zweitausend betragen mochte und Hunderttausende von Exemplaren unter das Volk kamen.¹⁾

Diese Schriften fanden beim Volke eine im Allgemeinen günstige Aufnahme, wiewohl sich allerdings viele Leute, nachdem sie dieselben gelesen hatten, darüber in der Beichte anklagten. Bei den meisten Menschen war es Neugierde, welche zum Lesen bestimmte. Da

¹⁾ Haller, Restauration der Staatswissenschaft 1, 204 sagt, nach Blumauers Rechnung wären nur im Jahre 1781 11.072 solcher Aufklärungs- und Revolutionsbroschüren erschienen. Dieses ist kaum glaublich, man müsste denn Hefte von ein paar Blättern, die in geringer Anzahl gedruckt worden wären, darunter verstehen. Gross war aber die Zahl der in den österreichischen Staaten unter Joseph II. erschienenen Flugschriften in jedem Fall, und von irgend einer auch nur einigermaßen vollständigen Sammlung derselben habe ich nie etwas erfahren. In den Staatsbibliotheken kaufte man sie nicht, in Privatbibliotheken kam nur Einzelnes. Eine der grössten Sammlungen befand sich längere Zeit auf der im Brünnner Kreise gelegenen und einem Grafen Haugwitz gehörigen Herrschaft Namiest.

aber um jene Zeit unter dem Volke noch die Meinung herrschte, derjenige, welcher ein Buch schreibe, müsse gelehrt sein, und die Männer der Aufklärungspartei sich eine Art von Beruf daraus machten, die wichtigeren Flugschriften als werthvolle Erscheinungen zu preisen, so war der Einfluss der schlechten Presse auf das Volk unermesslich.

So wie man aber die Presse zum Umsturz der Religion benützte, so benützte man sie (nach 1785) gegen den Adel, gegen die ungarische Verfassung, gegen die alte Justizverwaltung, gegen mehrere Parteien der neueren Justizverfassung, gegen die alten Sitten und gegen das Herkommen. Ein unaufhörlicher Angriff, welcher in manchen Zeitpunkten mit Wuth geführt wurde, war in allen diesen Rücksichten System.

Die Censur benützte für ihre Zwecke auch das Theater. Stücke kamen auf die Bühne, in denen Adelige und Geistliche schlecht, Bauern und Soldaten aber stets gut waren.

In einer Zeit, in welcher bereits viel gelesen wurde, war der Gedanke, Lesecabinette zu gründen, sehr natürlich. Fast überall waren Männer der Aufklärungspartei die Beförderer oder Theilnehmer. Die Regierung besorgte demungeachtet Manches vom Einflusse dieser Lesevereine und am 2. Juni 1785 wurde verordnet: „Jene, welche bereits Lesecabinette (cabinets de lecture) errichtet haben oder solche zukünftig zu errichten Willens sind, sollen die Verzeichnisse aller Bücher, die in dem Lesecabinette aufgestellt werden sollen, jedesmal vorläufig an die höchste Behörde zur Genehmigung einsenden. Und da auf ein solches der öffentlichen Lecture um Geld ausgesetztes Cabinet um so mehr ein scharfes Auge getragen werden muss, als darinn für die unreifsten Leser dasjenige gefunden wird, was man mittelst politischer Anstalten zu beschränken oder zu unterdrücken gute Ursache hat, so haben Seine Majestät zur Verhinderung schädlicher Folgen für ein von den Inhabern eines solchen Lesecabinets aufgestelltes von der Censur verbotenes Buch eine Strafe von fünfzig Ducaten festzusetzen befunden.“ Demungeachtet aber kam viel Verbotenes unter der Hand in Umlauf und dies war um so wichtiger, weil Mähren allein um 1788 über zwanzig solcher Lesecabinette hatte.

Inzwischen rückte die Aufklärungspartei der Erfüllung ihres Wunsches nach Einführung einer wahren Pressfreiheit immer näher. Es erschien ein Gesetz, welches sagte: „Seine Majestät haben mittelst Hofdecrets vom 24. (erh. 26.) Hornung, dann eines neuer-

lichen Hofdecretes vom 1. (erh. 13.) April 1787 zu entschliessen geruhet, dass den hiesigen Buchhändlern zwar erlaubt werden könne, ein Manuscript vor erhaltenem „Admittitur“ abzudrucken und daher auch ein schon abgedrucktes Werk bei der Censur um die Zulassung einzureichen. Um aber die Verbreitung von Büchern, welche vor dem „Admittitur“ gedruckt und nachmals bei der Censur verworfen werden sollten, Einhalt zu thun, wird zugleich folgendes festgesetzt. Wenn ein Buch vorher gedruckt, die Censur darüber eingeholt, demselben aber das Admittitur versagt wird, so hat derjenige, welcher das nicht zugelassene Werk zur Censur gebracht hat, für die Nichtverbreitung im Lande dergestalt zu haften, dass ohne weitere Untersuchung von ihm für jedes wo immer gefundene Exemplar eine Strafe von fünfzig Gulden eingetrieben werden soll.“

Diese Regierungsverordnung, welche auch in den Provinzen bald mit kleinen Veränderungen Anwendung erhielt und neben welcher mehrere dem Texte nach unbekannt gebliebene Instructionen bestanden, hatte zur Folge, dass in den österreichischen Staaten die schändlichsten und gefährlichsten Schriften gedruckt und dann nach allen Richtungen hin verbreitet wurden. Es bestand kein Pressgesetz im Staate, man erwartete aber bald eine eigentliche Pressfreiheit und erst wenn diese proclamirt wäre, wollte man ihr zur Seite ein Pressgesetz einführen.

In den österreichischen Staaten herrschte schon seit 1748 das Streben, es dahin zu bringen, dass der Unterthan so denke, wie die Regierung wolle. Für diesen Zweck bestanden Zeitungen, welche nur einigemal in der Woche erschienen und selten mehr als zwei Quartblätter füllten. Die darüber bestehenden Censurvorschriften wurden nach 1780 noch geschärft. Der Geist dieser Anordnungen war: mittelst der Zeitungen, welche im Inlande erschienen, von den Weltereignissen gerade so viel bekannt werden lassen, als die Regierung für gut fände, den politischen Theil zur Verbreitung der von dieser gewünschten Gesinnung zu benutzen, der Zeitung selbst ein Amtsblatt zur Verbreitung officieller Kundmachungen, und ein Intelligenzblatt mit Anzeigen von Buchhändlern, Handelshäusern u. s. w., welches der Industrie zu Gute käme, beizufügen, durch das Amtsblatt und das Intelligenzblatt aber die inländischen Zeitungen vielen Menschen zum Bedürfnisse zu machen.

Die österreichischen Zeitungen enthielten daher in ihrem politischen Theile fast nichts als Notizen über die vom Monarchen

ausgegangenen Ernennungen von geheimen Rätthen, Kämmerern, Bischöfen, Domherrn, Staatsbeamten, Ordensrittern und Generalen, nebenbei aber Nachrichten über Geburten, Todesfälle, Heiraten, Reisen und Gnadenbezeugungen der regierenden Familie, überall verbrämt mit den Worten „allergnädigst“, „überglücklich“, „unvergesslich“, „ehrfurchtsvoll“ u. s. w.

Nach diesen officiellen Nachrichten kamen andere aus auswärtigen Zeitungen entlehnte Artikel, ohne Raisonement, ohne Kritik und selbst oft ohne Auswahl.

Eine Zeitung fand sich in der Regel nur in jeder Provinzialhauptstadt, stand aber dort unter der strengsten Censur. Niemand konnte also aus den Landeszeitungen irgend eine Belehrung über den Zustand und die Neigungen des Landes schöpfen ausgenommen insofern, als die Regierung es erlaubte oder veranlasste. Viele Leute hielten sich daher wegen der Unbedeutendheit der politischen Nachrichten in den inländischen Zeitungen auswärtige Blätter, besonders die damals (1780—1796) sehr beliebte „Hamburger Zeitung“, in denen man doch Nachrichten und Darstellungen verschiedener Parteien fand.

Dies war aber der Regierung nicht angenehm und sie suchte daher durch höhere Stempelabgaben und Postamtsprovisionen die Bestellung der auswärtigen Zeitungen einzuschränken.

Eine Litteraturzeitung bestand in Oesterreich nicht und eben so wenig wissenschaftliche Journale. Dagegen hatte man Modejournale und belletristische Blätter, welche bei Gelegenheit auch der Regierung einigen Weihrauch spendeten.

Ausser der Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die inländischen Blätter that man auch für diesen Zweck viel durch die in den Schulen vorgeschriebenen Lehrbücher. Unter ihnen war keines, welches nicht der Regierung, wenn es nur der Gegenstand seines Inhaltes zuliess, Lob, Ehrfurcht oder Bewunderung zollte. Man fing damit schon bei den untersten Schulen an, und vergass nicht, bei solchen Gelegenheiten auch das Lob der Aufklärungsgrundsätze zu verkünden.

Besonders merkwürdig war in dieser Beziehung der für die deutschen Hauptschulen vorgeschriebene zweite Theil des Lesebuchs. Es gab darin, nachdem mancherlei für dieses Alter nicht passende Belehrungen vorhergegangen, ein Hauptstück von der Haushaltungskunst und ein anderes von der Vaterlandsliebe. In dem letztern war von Rom, Sparta und Athen, von denen bisher der Knabe in Schulen nichts gehört hatte, die Rede und es wur-

den die Ursachen auseinandergesetzt, warum gewöhnlich „in Freistaaten“ mehr Patriotismus bestehe als in Monarchien. Ganz zuletzt kamen in Fragen und Antworten Belehrungen über verschiedene politische Gegenstände. In einer derselben, welche in vielen Schulen auswendig gelernt werden mussten, kam die Behauptung vor, dass Deserteurs ewig verdammt werden und dass derjenige eine Todstunde begehe, welcher feig vor dem Feinde sei, oder aus erdichteten Ursachen seinen Abschied vom Militär erwirke. ¹⁾

6. Die hervorragendsten Mitglieder der Aufklärungspartei. — Zunehmender Einfluss der Freimaurer und Jansenisten.

Da schon vor Josephs Thronbesteigung dessen Neigungen bekannt waren, so trat schon in den ersten Monaten seiner Regierung Alles, was zur Aufklärungspartei gehörte, muthiger als vorher auf. In unzähligen Städten zeigten oder vermehrten sich die Freimaurer, die Religionsspötterei wurde allgemein und Projectenmacher jeder Art machten sich bemerkbar.

Wer in dieser Zeit Glück machen wollte, musste den Aufgeklärten spielen, über die Religion spotten, die päbstliche Partei anfeinden, gegen den Adel declamiren oder gegen die alten Sitten eifern. Wer sich auf dem Platze, auf welchem er stand, erhalten wollte, musste sich wenigstens hüten, sich als Gegner der Aufklärung zu zeigen, weil man in den Conduitleisten, den Verordnungen über die Präsidialbefugnisse und den Polizeianzeigen gesetzliche Mittel genug gehabt hätte, sich seiner durch Versetzung, Pensionirung, Entlassung oder eigentliches Strafverfahren zu entledigen.

Schon in den ersten Regierungsjahren Josephs II. verstummten daher in allen öffentlichen Kanzleien die Anhänger des alten Regierungssystems, den Kreisämtern war zur Entfernung Alles dessen, was der Aufklärungspartei missfällig war, in ihren Instructionen eine grosse Macht eingeräumt, und die Freunde der Neuerungen an den höheren Lehranstalten bezeichneten immer neue Gegenstände, bei denen das Eingreifen der Regierung wünschenswerth sei.

Wie es aber um 1784 bereits mit der Besetzung der wichtigeren Staatsämter beschaffen war, darüber können uns die Flug-

¹⁾ Bemerkt muss hier noch werden, dass die (1814—1848) bestandenen Ausgaben des zweiten Theiles vieles Anstössige nicht mehr enthalten.

schriften der Aufklärungspartei, welche bereits die Förderer ihres Systems als „Biedermänner“, ihre Gegner als „Schwachköpfe“ oder „Fanatiker“ bezeichnete, wenigstens einige Belehrung geben. Wir halten es daher für nützlich, aus der sogenannten „Chronik der Biedermänner“ einige jener höheren Staatsbeamten anzuführen, welche vorzugsweise zu den Beförderern der Aufklärung zählten.

Man findet folgende genannt: Franz Graf von Balassa, geheimer Rath und ungarischer Kronhüter, Aegidius Baron von Borie, geheimer Rath, Staatsrath und österreichischer Directorialgesandter zu Regensburg, Ignaz von Born, k. k. Hofrath, Johann Joseph Graf von Buquoy, geheimer Rath und Urheber der Idee des Armeninstituts, Johann Graf von Chotek, böhmisch-österreichischer Hofkanzler, Johann Philipp Graf von Cobenzl, Haus-, Hof- und Staatsvicekanzler, Karl Egon Fürst von Fürstenberg, geheimer Rath und gewesener Oberstburggraf von Böhmen, Tobias Philipp Freiherr von Gebler, Vicekanzler der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerialbancodeputation, Gerbert von Hornau, Fürstabt zu St. Blasien, Franz von Greiner, k. k. Hofrath und Beisitzer der Studienhofcommission, Franz Karl von Hägelin, niederösterreichischer Regierungsrath, Theatral- und Büchercensor, Johann Baron von Hauspersky, geheimer Rath und Güterbesitzer in Mähren, Leopold von Hai, Bischof von Königgrätz, Franz Joseph von Heinke, k. k. Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofcommission in geistlichen Sachen und Director der juridischen Facultät zu Wien, Karl Graf von Herberstein, Fürstbischof von Laibach, Ernest Johann Graf von Herberstein, damals ernannter Bischof von Linz, Johann Franz von Hermannsdorf, k. k. Gubernialrath und Beisitzer der geistlichen Hofcommission zu Prag, Franz von Hrzan, Cardinal und Botschafter des k. k. Hofes zu Rom, Joseph Graf von Kaunitz-Rietberg, k. k. Botschafter am spanischen Hofe, Franz von Keess, k. k. Hofrath bei der obersten Justizstelle zu Wien und Referent bei der Justizgesetzgebung, Kindermann von Schulstein, infulirter Probst und Oberaufseher des deutschen Schulwesens in Böhmen, Franz Joseph Graf von Kinsky, k. k. Generalmajor und Generaldirector der Militäracademie zu Wienerisch Neustadt, Philipp Graf von Clary, geheimer Rath und Referent der geistlichen Hofcommission zu Prag, Leopold Graf von Kollowrat, oberster Kanzler und Präsident der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Philipp Graf von Kollowrat, ehemaliger Kreishauptmann, Johann Marquard Freiherr von Kotz, k. k. Gubernialrath zu Prag, Franz Karl Frei-

herr von Kresel, geheimer Rath und Präses der geistlichen Hofcommission zu Wien, Maximilian Graf von Lamberg, Güterbesitzer in Mähren, Prokop Graf von Laschanzky, geheimer Rath und Vicepräsident des böhmischen Guberniums, Ludwig Konrad Graf von Lehrbach, geheimer Rath und Concommissarius am Reichstage zu Regensburg, Karl Christian Graf von der Lippe, Reichshofrath zu Wien, Johann Wenzel von Margelik, k. k. Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Johann Baptist Graf von Mitrowsky, geheimer Rath und oberster Landeskämmerer in Mähren, Franz Anton Graf von Nostiz, Oberstburggraf von Böhmen, Karl Joseph Fürst von Palm, Johann Anton Graf von Pergen, Staatsminister und niederösterreichischer Landmarschall, Johann Baptist Graf von Pergen, Fürstbischof von Mantua, Johann Adam Freiherr von Posch, geheimer Rath und Regierungspräsident zu Freiburg, Johann Mathias von Puchberg, k. k. Hofrath bei der Hofrechnungskammer, Moses Putnik, geheimer Rath und nichtunirter Erzbischof zu Carlowitz, Joseph Quarin, k. k. Leibmedicus, Thaddäus Freiherr von Reischach, k. k. Staatsminister, Karl Freiherr von Revitzki, Gesandter am preussischen Hofe, Johann Nepomuk regierender Fürst von Schwarzenberg, Christian August Graf von Seilern, Präsident der obersten Justizstelle, Franz Wenzel Graf von Sinzendorf, Appellationspräsident zu Wien, Joseph Graf von Spauer, Fürstbischof zu Brixen, Joseph Freiherr von Sperges, Referendar der italienischen Geschäfte bei der Staatskanzlei zu Wien, Anton von Spielmann, k. k. Hofrath, Georg Fürst von Starhemberg, k. k. Staatsminister und erster Obersthofmeister des Kaisers, Otto Steinbach von Kranichstein, Prälat des Stiftes Saar in Mähren, Gottfried Freiherr van Swieten, Präsident der Studienhof- und Bücherzensurcommission zu Wien, Johann Freiherr von Tauber, k. k. Gubernialrath zu Brünn, Karl Freiherr von Tauber, Domherr und Generalvicar zu Brünn, Ludwig von Türkheim, k. k. Hofrath, Anton Wittola, infulirter Probst, Eugen Graf von Wrba, Obersthofmarschall des Kaisers, Graf Wurmser, k. k. Feldmarschalllieutenant, Johann Bernard von Zentner, k. k. Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, und Graf Sinzendorf, Präsident der Hofrechnungskammer.

Man sieht aus diesem langen Verzeichnisse, bei dem man sich erinnern muss, dass Kaunitz, Martini, Sonnenfels, Lascy und Rautenstrauch fortdauernd thätig waren, wie sehr im Ministerium, im Staatsrathe, in den Hofstellen, in den Gubernien und in der Hofhaltung die eifrigsten Freunde der Neuerungen bereits die be-

deutendsten Plätze inne hatten und wie schwer es sein musste, ihren Ansichten widersprechende Massregeln durchzusetzen. In kurzem waren daher alle grösseren und kleineren Regierungsbehörden der Wiederhall der Ansichten des Cabinets und selbst die Städte und die Herrschaftsbesitzer mussten, wenn sie gegen Ausstellungen, Geldstrafen, Visitationen gesichert sein wollten, darauf Bedacht nehmen, auf ihre Dienstplätze von einiger Bedeutung Männer der Aufklärung hinzustellen. Dieses Streben ging so weit, dass man in den deutschen Provinzen selbst Dorfrichter (Schulzen) von dieser Farbe durchzubringen suchte. An den hohen Schulen des Staates gab es kaum mehr andere als aufgeklärte Professoren, die Theologen, welche aus den Generalseminarien kamen, bekannten sich gleichfalls zu dieser Farbe und mehrere geheime Gesellschaften, welche sich (seit 1770) schnell über die ganze Oberfläche des Staates verbreitet hatten, galten im Publikum für die Stützen des neueren Regierungssystems.

Unter diesen geheimen Gesellschaften scheinen auch Illuminaten gewesen zu sein. Die meisten aber bestanden aus Freimaurern. Sie zeichneten sich durch Wohlthätigkeit gegen Dürftige aus und im Publikum sprach man viel von ihren Symbolen, ihren geheimen Graden und den Mitteln, durch welche Freimaurer sich einander als solche ankündigten, obwohl das Volk wenig von ihren Zwecken wusste.

Auch Joseph selbst hatte keine deutlichen Begriffe von den Zwecken des Ordens. In einem Handbillette vom 11. December 1785 erklärte er: „Die sogenannten Freimaurergesellschaften, deren Geheimnisse mir aber so unbewusst sind, als ich deren Gaukeleien zu erfahren wenig fürwitzig jemals war, vermehren und erstrecken sich jetzt schon auf alle kleinsten Städte. Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen bleiben und unter keiner Leitung stehen, können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich sein können, besonders aber bei Oberrn durch eine fanatische engere Verknüpfung . . . ganz wohl ausarten.“ — „Vormals“, fährt der Kaiser fort, „verbot und bestrafte man die Freimaurer . . . blos, weil man von ihrem Geheimniss nicht unterrichtet war. Mir, ob schon sie mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, dass von diesen Freimaurerversammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon ist geleistet worden, um mehr für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiermit zu verordnen.“ Demzufolge wurde in jeder

Provinzialhauptstadt eine Loge gestattet, auch wurden ihre Versammlungen sogar in Kreisstädten erlaubt und ihnen gegen Beobachtung einiger leichter Polizeivorschriften die Versicherung gegeben, „dass sie von aller weiteren Untersuchung, Ausfragung oder was immer für vorwitzigen Auskunftsbegehungen auf beständig befreiet sein sollen.“

Seit jener Zeit hatten die Freimaurer, in deren Logen oft schon die Illuminaten unter Verschweigung dieser letztern Eigenschaft als Mitglieder erschienen, eine vom Staate gewissermassen anerkannte Existenz. Sie vermehrten sich nun rascher und Männer von hohem Range waren oft ihre Glieder.

Neben dem Einfluss, welchen die Freimaurer ausübten, war seit dem Regierungsantritte Josephs jener der Jansenisten bedeutender als je geworden. Gottfried van Swieten, der Präsident der Studienhofcommission, galt für ihre vorzüglichste Stütze. Fast alle erledigten Lehrkanzeln der Theologie und viele Bischofstühle wurden ihnen zu Theil. Als die Jansenisten (1781—1782) es durchgesetzt hatten, dass man sich in den österreichischen Staaten gegen sie nicht mehr auf die Bulle „Unigenitus“ berufen konnte, und im Jahre 1785 an den hohen Schulen der Eid auf das tridentinische Glaubensbekenntniss abgestellt wurde, glaubten sie sich bereits im vollständigen Siege, welchen sie durch die Einrichtung der staatlichen Generalseminarien zu befestigen hofften.

II. Buch.

Die religiösen Reformen Josephs II.

1. Die religiösen Reformen im allgemeinen und in Ansehung der Regulargeistlichkeit.

Für die unverzügliche Vornahme grosser kirchlicher Neuerungen interessirte sich auch die gesammte kaiserliche Partei unter der Geistlichkeit. Diese bestand aus Jansenisten, Gallicanern, Freigeistern, Freunden der protestantischen Ideen und missvergnügten Priestern, welche bei den Consistorien, auf den Pfarrhöfen und in den Klöstern ziemlich zahlreich waren. Sie waren darin einig, dass die ärmeren Pfründen auf Kosten der reicheren verbessert, der Willkür der Oberen Schranken gesetzt und vieles im Gottesdienste mehr zeitgemäss eingerichtet werden sollte.

Auch die Regierung behauptete officiell, dass sie bei ihren Verfügungen nichts wolle als die Reinigung der katholischen Religion von den eingerissenen Missbräuchen, dass sie aber dieser selbst nicht nahe treten wolle. Der Kaiser strebte die Erlangung einer unumschränkten Gewalt in Kirchensachen und die Hebung der materiellen Staatskräfte an, ohne sich über die Einzelheiten und die Consequenzen seines Systems klar gewesen zu sein. Seine Hilfsarbeiter bei der Ausführung der kirchlichen Neuerungen wählte er vorzüglich aus jenen Männern, deren kirchenfeindliche Richtung ihm bereits bekannt war. Zu Wien wurde im Jahre 1782 für die katholischen Kirchenangelegenheiten eine „geistliche Hofcommission“ niedergesetzt¹⁾, welche in den Provinzen ihre „Filial-

¹⁾ [Ueber die Entstehung und den Wirkungskreis derselben s. A. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich S. 34 ff. Hock-Bidermann S. 445 ff. Schlitter, Pius VI. und Joseph II. in F. R. Austr. XLVII, 2, 40 ff.]

commissionen“ hatte. Diese Commissionen bestanden grösstentheils aus Weltlichen, und in so fern auch Geistliche darin sassen, hatte die Kirche keinen Grund, sich Glück zu wünschen. Präsident der Hofcommission zu Wien wurde der bisherige Staatsrath Freiherr Kresel von Gualtenberg.

Die Instructionen für diese Hofcommission sind durch den Druck bekannt geworden, aber nicht in die officielle Gesetzsammlung aufgenommen. Man sieht aus ihnen, dass die Hofcommission im allgemeinen die Befehle des Kaisers auszuführen und hierüber Detailvorschriften zu geben hatte, dass ihr aber das Recht eingeräumt war, Gesetze, welche sie für passend hielt, zu beantragen und die dringenden Gegenstände als solche zu verzeichnen. Hieraus erklärt es sich, dass viele der Josephinischen Gesetze in Kirchensachen von der geistlichen Hofcommission in Antrag gebracht wurden.

Die Mitglieder dieser Hofcommission wurden wenig gewechselt und nach den zu Wien in Umlauf gekommenen Listen der Freimaurer gehörten sie grösstentheils zu dieser Classe. Mehrere von ihnen waren schon unter Maria Theresia auf bedeutenden Posten gestanden, und einige waren unter Joseph auch Mitglieder anderer Hofcommissionen. ¹⁾

Unter vielen Männern der Aufklärungspartei galt es als ausgemachter Grundsatz, dass die monastischen Institute der Kirche entbehrlich und dem Staate schädlich wären, und sie strebten daher die Aufhebung der Klöster an. Indessen waren über die Art, wie dies zu bewirken sei, unter den Männern von Bedeutung die Ansichten verschieden. Einige wollten die Klöster ohne weiters aufgehoben wissen, andere aber riethen, aus Rücksicht auf den

¹⁾ In dem mährischen Schematismus für das Jahr 1786 erscheint als Personalstand der geistlichen Hofcommission im Jahre 1785 folgender: Präses Franz Karl von Kresel Freiherr von Gualtenberg und folgende Hofräthe als Beisitzer: Der Bischof Ocoliczani, Hofrath bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei, Franz Joseph von Heinke, Franz Joseph Fritz von Rustenfeld und Leopold von Haan, Hofräthe bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Stephan Rautenstrauch, Benedictinerabt zu Braunau und Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. — Die Josephinischen Neuerungen, oder, wie man sich gewöhnlich, wiewohl unrichtig ausdrückte, „Reformen“ in Religionsachen, bestanden in einigen hundert Gesetzen (Hofdecreten), welche man in den Gesetzsammlungen finden kann, von denen aber viele ohne einen kurzen historischen Commentar unsern Zeitgenossen bereits unverständlich sind. Zu diesen Gesetzen kamen aber auch mehrere den Regierungsbehörden ertheilte und nicht veröffentlichte Aufträge und Instructionen.

Volksgeist, allmählig vorzugehen. Da man aber in dem Punkte einig war, dass die Zahl der Klöster vermindert werden müsse, erfolgte (1781 - 1785) ein Aufhebungsdecret nach dem andern. Die meisten derselben betrafen einzelne Klöster. Manchmal wurden aber auch ganze Orden getroffen. So verordnete ein Hofdecret vom 12. Januar 1782 die Aufhebung aller Ordenshäuser, Klöster und Hospitien jener „Orden, welche ein bloß beschauliches Leben kraft ihrer Ordensregel führen, und zwar vom männlichen Geschlechte die des Camaldulenser- und Karthäuserordens, vom weiblichen Geschlechte aber die der Carmeliterinnen, Clarisserinnen, Capuzinerinnen und Franziskanerinnen.“ In kurzem ging man aber weiter und alle Nonnenklöster, welche sich nicht mit dem Jugendunterrichte oder der Krankenpflege beschäftigten, verschwanden.

Der Aufhebungen wurden bald so viele, dass man eigene Instructionen darüber, wie dabei vorgegangen werden sollte, entwarf. Diejenigen, welche im Drucke erschienen, sind merkwürdig wegen ihrer Rücksichtslosigkeit ¹⁾ und ihrer Härte. Durch die Aufhebungen war übrigens eine solche Unsicherheit in die noch übrig gebliebenen Klöster gebracht, dass man überall die Aufhebung als wahrscheinlich ansah, und in dieser Voraussetzung auf das schlechteste wirtschaftete.

Durch alle diese Schritte geschah es, dass zu Ende der Regierung Josephs II. in mancher Provinz die meisten Klöster aufgehoben waren, während in einer andern der grösste Theil sich erhalten hatte. Es gab dabei zahllose Scandale. Kirchen wurden nach geschehener Entweihung in Magazine oder Stallungen umgewandelt, Leichname aus ihren Ruhestätten gerissen, werthvolle Bibliotheken vernichtet und viel an alten Denkmälern zerstört. Aber alles dieses hatte für die spätere Zeit bei weitem weniger nachtheilige Folgen, als jene Desorganisation, welche in den noch beibehaltenen Klöstern eintrat, und bei der die Absicht zu sein schien, das gänzliche Erlöschen aller Klöster, indem man sie als werthlos darstellte, für eine spätere Zeit vorzubereiten.

Eine der wichtigsten Massregeln, welche in dieser Beziehung genommen wurde, war (24. März 1781) die Aufhebung jener Verbindung, in welcher die österreichischen Klöster mit ihren Obern

¹⁾ Bemerkenswerth ist es, dass die Religiösen der aufgehobenen männlichen und weiblichen Klöster einen Manifestationseid ablegen mussten, nichts unterschlagen zu haben, und dass darüber mit jeder Person ein von ihr zu unterfertigendes Protokoll abgefasst wurde.

und Ordensgenossen im Auslande standen. Nichts sollte übrig bleiben als „eine Verbindung quoad suffragia et preces“ d. h. eine gegenseitige Erinnerung im Gebete. Diese Verfügung deutete hin auf die Nationalkirche, welche Joseph wollte, und rief theils Bestürzung theils Hoffnungen hervor. Vergeblich hofften jene, welche sich für die Ordensverfassung interessirten, auf wesentliche Abänderungen der über die Verbindung der Klöster untereinander aufgestellten Grundsätze.

Noch wichtiger für die Klosterverfassung wurde eine Verordnung vom 11. Sept. 1782, welche unter der Beschuldigung, dass grosse Missbräuche zum Theil durch die Päbste in der Kirche wären eingeführt worden, die „Exemtionen“, zufolge deren einzelne Klöster, Domkapitel und Orden unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle standen¹⁾, aufhob.

Nach diesen Verordnungen durfte vom Auslande keine Visitation österreichischer Klöster erfolgen und man hielt es für einen Beweis einer sehr nachsichtigen Behandlung, dass man den Klöstern erlaubte, die Wahl ihrer Ordensobern mittelst der Staatskanzlei dem Ordensgenerale anzuzeigen. Die Wahl selbst, welche diesem zustand, ging auf die Bischöfe über und eben so jene Befugnisse, welche über die Exemten his dahin der päpstliche Stuhl ausgeübt hatte. Wäre nichts anderes an der Organisation der Klöster geändert worden, so wäre schon dies hinreichend gewesen, sie zu desorganisiren. Die Ordensregel war in einigen Hauptpunkten aufgehoben und die Bischöfe, selten mit allen Einzelheiten der Ordensverfassungen und ihren Interessen bekannt, hatten noch seltener jenen Geist, welche den monastischen Verhältnissen Rechnung trägt.

Die Auflösung im Innern der Klöster wurde aber noch beschleunigt, als (30. Nov. 1784) die Geistlichen jener Convente, die nicht unter einem Abte standen, ohne Rücksicht auf die meistens entgegengesetzten Bestimmungen der Ordensregeln das Recht erhielten, sich alle drei Jahre ihre Oberrn (Prioren, Guardiane) zu wählen, und den Provincialen verboten wurde, die Klöster ihrer Ordensprovinz regelmässig zu visitiren. Ebenso erschien (25. Feb. 1785) ein Gesetz,

¹⁾ Exemte Klöster gab es in manchen Orden, in welchen die Exemtion nicht Regel war, wie z. B. die österreichische Benedictinerabtei Molk, es gab aber auch ganze exemte Orden wie z. B. die der Franziskaner und Prämonstratenser. Ebenso kannte man exemte Kapitel und einzelne Pfarrkirchen, wie z. B. die Burgfarre zu Wien.

welches lautete: „Sowohl bei den Dominicanern als bei den andern Orden, als Augustinern, Minoriten u. s. w. sollen die sogenannten Magistri Theologiae oder Magistri ordinis, die Praesentati und Predicatores generales, so wie die ehemaligen definitores und discreti künftighin abgestellt werden.“ In Folge dessen konnten viele Klosterämter nicht mehr besetzt werden. Ein anderes Hofdecret vom 11. Aug. 1785 hob alle statutenmässigen Begünstigungen ehemaliger Klosterobern auf, und als wegen der nun in allen Richtungen hervortretenden Zerrüttung viele Kapitel und Klöster neue Statuten, bald im Sinne der Aufklärungspartei und bald auch im Sinne der Kirche machen wollten, bestimmte das Hofdecret vom 15. Dec. 1785, „die Errichtung neuer Statuten bei den Provinzialkapiteln, Stiftern und Klöstern soll auf das schärfste allgemein verboten, jene aber, die schon errichtet und der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung nicht vorgelegt worden sind, für null und nichtig erklärt werden.“ In den Klöstern wurde jetzt auch der vom Gesang und der von der Orgel begleitete Chor abgestellt und dafür ein monotones lautes Gebet eingeführt. In den meisten Abteien kamen Commendatäräbte auf, welche ihre Einkünfte ausserhalb des Stiftes verzehrten, und wenn die Klosterobern irgend etwas anordneten, was allen oder mehreren ihrer Conventualen nicht recht war, gab es gewöhnlich Verdruss, Recurse, Parteien, Verweise oder Zugeständnisse. Durch diese Neuerungen war der Frieden und selbst die Wissenschaft aus den Klöstern verdrängt. Neid und Missgunst, welche vorher theils durch die bessere Gesinnung, theils durch die Klosterzucht niedergehalten worden, kamen an die Tagesordnung und die Klöster, weit entfernt, eine Zufluchtsstätte für das Alter, die Frömmigkeit oder die Gelehrsamkeit abzugeben, wurden Wohnsitze der Zwietracht, aus denen sich Jeder, welcher konnte, gern entfernte. Viele Religiösen begehrten daher bald die Freiheit.

Der Entfernung aus den Klöstern wurde aber auch von der Regierung aller mögliche Vorschub geleistet. Wem es dort nicht gefiel, der konnte seine Säkularisation verlangen und in den Weltpriesterstand treten. Wer dies nicht wollte, dem stand, wenigstens auf unbestimmte Zeit, der Weg in die Seelsorge offen. Kam er nicht selbst auf diesen Gedanken, so beauftragte ihn der Bischof, wenn er Mangel an Geistlichen hatte (und dieser Fall trat schon um das Jahr 1784 ein), selbst mit der Seelsorge.¹⁾ Und da bald

¹⁾ Zu Brünn und an andern Orten in Mähren verpflichtete man wegen Besetzung der vielen unbesetzten Seelsorgestationen die Kapuziner, sich in

auch der Grundsatz, dass Säkularbeneficien nur Weltgeistlichen, Regularbeneficien nur Klostergeistlichen verliehen werden dürfen, gesetzlich aufgehoben wurde, so begehrten viele Mönche in der Hoffnung, früher oder später zu einträglichen Pfarren zu gelangen, selbst in die Seelsorge zu treten. Schon unter Joseph II. wurden durch diese Einwirkungen die noch beibehaltenen Klöster ziemlich entvölkert, so dass die Regierung daran dachte, sie zur Unterbringung von Weltpriestern, die zur Seelsorge unfähig geworden wären, zu benutzen.

Viele Klöster wurden auch ihrer Bestimmung ganz entfremdet. Diejenigen Orden, welche vermöge ihrer Ordensregel auf das Almosen angewiesen waren, wie z. B. die Franziskaner und Kapuziner, erhielten in den meisten Provinzen statt des Almosens Gehalte aus der Staatskasse, wodurch ihre Wirksamkeit auf das Volk verloren ging. Die im Jahre 1783 eingeführte Gottesdienstordnung in Verbindung mit der damaligen Pfarrregulirung verschloss ferner an Nachmittagen dem Volke die Klosterkirchen und gestattete in ihnen nur für die eigenen Mönche Predigten, jedoch bei verschlossenen Thüren. Manche Klosterkirche wurde zugleich Pfarrkirche, bei der dann ein Weltgeistlicher Pfarrer war, der die Geistlichen des Klosters als Hilfspriester ansehen durfte. In diesen Fällen hörte fast immer die Clausur auf. An andern Orten wurde ein Theil des Klostergebäudes den Mönchen gelassen, die andern für Schulen, Kanzleien oder Militärzwecke in Anspruch genommen, wo dann gleichfalls die Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung schwer wurde. Wo die Klöster schon vorher Schulen gehabt hatten, behielten sie zwar solche bei, mussten sich aber in Beziehung auf Methode, Lehrbücher und Schulordnung ganz nach den Regierungsvorschriften richten. An noch andern Orten mussten Klöster, deren Ordensregel mit dem Abhalten der Schulen sich kaum vereinigen liess, Schulen eröffnen. Viele Orden

Reih und Glied zu stellen, und jeder aus ihnen wurde von einer Commission, der ein Arzt beigegeben war, untersucht. Jene, die kräftig genug zu sein schienen, wurden, ohne dass man sie um ihre Einwilligung fragte, sogleich in die Seelsorge geschickt. Dass der Mangel an Geistlichkeit schon um das Jahr 1784 fühlbar war, kam daher, weil schon seit 1778 die Zahl der Studirenden, welche zur Theologie gingen, sehr gering war und 1783 wegen der Pfarrregulirung ein grösserer Personalstand nothwendig wurde. Dieser Mangel wurde später (1789—1803) besonders drückend, wesshalb man ihm durch ein in den kaiserlichen Handbilleten vom 25. März 1802 aufgestelltes System dauernd abzuhelpen suchte.

legten damals, angeblich, weil es die ihnen angewiesene Stellung verlange, den alten Schnitt ihres Ordenshabits ab. Ueberall erblickte man Anstalten zur Untergrabung der Klosterzucht.

Das Resultat aller dieser Massregeln war, dass 1790 mehr als 700 Klöster aufgehoben worden,¹⁾ und in Galizien, den ungarischen, österreichischen und böhmischen Provinzen nur noch etwa 400, welche meistens den Mendicanten gehörten, übrig und auch bei diesen nur noch ein geringer Personalstand zu finden war, mehrere der noch beibehaltenen vermöglichen Klöster aber mannigfaltige Opfer an Häusern, Gütern oder Rechten dem Religionsfond hatten bringen müssen.²⁾

Aus den vielen Fällen der Aufhebungen verdienen einige besonders berücksichtigt zu werden.

Gegen die Nonnenklöster wendete man ein, dass so manches Mädchen, welches von Natur bestimmt wäre, eine zärtliche Gattin und eine gute Mutter zu werden, im Kloster verwelken und freudenlos sein Dasein dahin schleppen müsse. Diese Bemerkung war aber offenbar nur bei solchen anwendbar, welche entweder in

¹⁾ Schuselka und andere Schriftsteller geben die Zahl der aufgehobenen Klöster auf die im Texte angegebene Art an, es ist aber nicht leicht zu sagen, ob diese Angabe richtig sei, da nur in einigen Provinzen die Zahl der dort aufgehobenen Klöster officiell bekannt gegeben wurde, in Ansehung Belgiens, der Lombardei, Vorderösterreichs und Ungarns aber die in das Einzelne gehenden Angaben fehlten. Nach Pezzl (Charakteristik Josephs II. Seite 206) waren im Jahre 1780 in den sämtlichen österreichischen Ländern 2024 Klöster beiderlei Geschlechts gewesen. „Acht Jahre später,“ sagt dieser gewöhnlich sehr genaue Schriftsteller, „waren 700 derselben aufgehoben. Sämtliche Mönche und Nonnen machten 1780 ein Heer von 60.000 Köpfen aus, acht Jahre später war dasselbe auf 27.000 zusammengeschmolzen.“ [Nach einem Berichte des obersten Hofkanzlers Grafen Kolowrat an den Kaiser vom 4. Januar 1792 waren in „Oesterreich“ (also mit Ausschluss der ungarischen und italienischen Länder wie Belgiens) seit 1781 309 Männer- und 104 Frauenklöster (also 413) aufgehoben worden und bestanden 420 Männer- und 49 Frauenklöster (also 469) noch fort. In Ungarn wurden nach Fessler-Klein V, 477 134 Männerklöster (mit 1484 Mönchen) und 6 Frauenklöster (mit 190 Nonnen) aufgehoben].

²⁾ So z. B. musste die Abtei Kremsmünster ihr prächtiges Haus zu Linz abgeben, welches zur Wohnung des Bischofs wurde. Zu Brünn musste die Augustinerabtei St. Thomas ihr schönes Klostergebäude der Stadt abtreten und bekam dafür die unansehnlichen Gebäude eines aufgehobenen Nonnenstiftes in der Vorstadt. Ueberhaupt wurde damals oft auf eine ganz willkürliche Art ein beibehaltener Convent in ein anderes leer gewordenes Gebäude übersetzt, zuweilen mit Beibehaltung seiner alten Dotation, zuweilen mit Anweisung einer neuen.

zu leiblicher Jugend oder bei einem lebendigen Sinn für die Welt den Schleier wählten. Allein gegen ersteres waren schon unter Maria Theresia Massregeln getroffen worden und was letzteres betraf, so gab es viele Mädchen, welche ohne Zwang das Kloster wählten und darum vergnügt ihre Tage verlebt. Da übrigens nach der täglichen Erfahrung nicht jedes Mädchen heiraten kann, so müssen viele, auch ohne Klöster, den Druck der Ehelosigkeit fühlen und haben ein härteres Loos, als wenn sie in ein Kloster Aufnahme gefunden hätten.

Wie dem aber auch sei, so hätte der Kaiser, da er einmal ein Dispositionsrecht über die Güter der Klöster zu haben glaubte, besser gethan, die meisten Nonnenklöster zu Versorgungs- und Erziehungshäusern der weiblichen Jugend und des verlassenen Alters zu machen. Allein so nahe dieser Gedanke lag, so wurde er doch nicht ausgeführt.

Unter den männlichen Orden hatte sich jener der Trinitarier die schöne Aufgabe gesetzt, Christen, welche in türkische oder afrikanische Sklaverei gefallen waren, auszulösen und in ihr Vaterland zurückzuführen. Joseph erklärte, dass in Zukunft der Staat diese Befreiung in Rücksicht österreichischer Unterthanen auf sich nehme, und untersagte (8. Mai 1781) Sammlungen für diesen Zweck. Der Orden verschwand.

In manchen Provinzen griffen die Aufhebungen ausserordentlich weit, wie z. B. in Mähren, wo, wie man von unterrichteten Männern erzählen hörte, der damalige Gouverneur Graf von Cavriani gern alle Klöster aufgehoben hätte. In manchen Diöcesen wie z. B. in der Olmützer blieb keine einzige Abtei übrig. In andern Provinzen dagegen wie z. B. in Oesterreich erhielten sich, wiewohl nicht ohne mannigfaltige Opfer, die angesehensten Stifter. In Ungarn wurde sogar die Erzabtei St. Martinsberg aufgehoben.

Fast alle Klöster hatten einen reichen Vorrath von gottesdienstlichen Kleidern und Gefässen, an Bildern und Reliquien gehabt. In Rücksicht der erstern war bei kostbaren Stücken der Verkauf an den Meistbietenden, in Rücksicht der minder kostbaren die Abgabe an ärmere Kirchen, besonders an die neu errichteten Localkapellaneien befohlen. Wo nun das erstere geschah, bot Jedermann, der wollte, und gewöhnlich erstanden zum grossen Aergerniss aller eifrigen Katholiken die Juden die feilgebotene Sache, mit der sie dann, bevor sie von ihr einen andern Gebrauch machten, gewöhnlich allen erdenklichen Muthwillen trieben. Reliquien wurden verächtlich aus ihren Behältnissen gerissen, Bilder

zerschnitten, Messbücher als Maculatur verkauft. Allenthalben sah man entweihte Leichen, niedergerissene Thürme, die erstern oft zu dem niedrigsten Gebrauche bestimmt. Anfangs erstarrte das Volk vor Entsetzen, als es dieses Verfahren in einem katholischen Lande sah, und glaubte, es müssten Wunder geschehen, um es zu bestrafen. Als aber diese ausblieben, während ein Theil der Geistlichkeit stillschwieg und der andere es entschuldigte, fing mit einmal eine Veränderung in den Begriffen an, welche bei Einzelnen sehr oft zu einer Art von Unglauben führte.

Die bessern der säcularisirten Religiosen lebten inzwischen in einer Welt, welcher sie zum Theil fremd geworden waren, von schmalen Pensionen, welche den meisten den Wunsch abnöthigten, nur recht bald in der Seelsorge oder an Schulen untergebracht zu werden, wofür die Regierung ohnehin gleich anfangs die noch brauchbaren Religiosen bestimmt hatte. Ein anderer Theil der Mönche, und zwar der kleinere, gefiel sich dagegen im Besitze einer grösseren Freiheit, erhob anfangs den Kaiser bis in die Wolken und that sich, wenn er zu theologischen Lehrkanzeln gelangte, dadurch hervor, dass er in seinen Vorlesungen und Anträgen noch viel weiter ging, als die Regierung es wünschte. Viele meinten, wenn der Regent die Macht besitze oder sich zuschreibe, so viele Punkte der Kirchendisziplin gegen den Willen des Pabstes zu ändern, so sei es auch Zeit, zur Abschaffung des Cölibats, zur Beseitigung der lateinischen Kirchensprache und zur Aufhebung der Verbindung mit Rom zu schreiten. Man möge dem Clerus gestatten, sich nach eigenem Gefallen zu kleiden, an allen erlaubten Unterhaltungen Theil zu nehmen und in Ansehung der Dogmatik seine Ueberzeugung freier auszusprechen.

Begreiflicherweise wollte sich aber die Regierung, welche eine polizeilich zugeschnittene Religion aufrecht erhalten wollte, auf Wünsche und Pläne dieser Art nicht einlassen. Aber die auch in der Regierung vertretene entschiedene Fortschrittspartei fand es angemessen, untergeordnete Personen so weit, als sie wollten, vorwärts gehen zu lassen, um sie dann nach Umständen aufzugeben oder aus ihrem Benehmen Vortheile zu ziehen.

2. Die Reformen Josephs II. in Ansehung der Säculargeistlichkeit.

Während die entscheidendsten Schläge gegen den Regularclerus erfolgten, schmeichelte man der Säculargeistlichkeit, theils

um den Clerus unter sich zu entzweien, theils weil man anfangs des guten Willens der Weltgeistlichen bedurfte, um die Reformen durchzuführen.

Man sagte diesen bei jeder Gelegenheit, auf ihnen beruhe eigentlich die Kirche, man habe sie in früherer Zeit auf eine oft unwürdige Art hintangesetzt, die Regierung aber wolle ihnen keine Einkünfte entziehen, sondern ihre Rechte erweitern, man wünsche nichts, als dass sie die wohlthätigen Absichten der Regierung unterstützen.

Um zu zeigen, wie sehr es mit diesen Versicherungen ernst sei, liess man anfangs die Einkünfte der Bischöfe und Pfarrer ungeschmälert und die Flugschriften des Tages zogen bei weiten weniger gegen die Weltgeistlichen als gegen die Mönche los. Allmählig aber änderte sich dies, da die ersten Klosteraufhebungen weniger Schwierigkeiten fanden, als die Aufklärungspartei erwartet hatte, und man drohte jenem Theil der Weltgeistlichen, welcher die Pläne des Kaisers nicht unterstützte, mit dem Verluste der Pfründen.

Schon in den nächsten Jahren folgte eine Menge von Massregeln, welche die Geistlichkeit unangenehm berührten. Die Pfarrer verloren mehrere Stolgebühren, die Bischöfe in Ungarn wurden auf feste Gehalte gesetzt.¹⁾ In vielen Gegenden verhielt man die Bischöfe, ihre Maierhöfe in kleine Erbzinsgüter zu zerstückeln, oft mussten sie auch die Robotrelutionen auf ihren Gütern durchführen. Viele Pfründen verloren dadurch an Einkünften, und da um diese Zeit auch der Wirkungskreis der Consistorien in Justizsachen und der Einfluss der Landstände eingeengt wurden, fanden die Bischöfe bald ihre ganze ökonomische und gesellschaftliche Stellung verschlimmert. Auch viele Pfarrer verloren mit den Stolgebühren einen Haupttheil ihrer Einkünfte.

Auf die Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten liess Joseph der Curatgeistlichkeit allerdings noch einigen Einfluss. Aber er beschränkte sich auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen in dem von der Regierung vorgeschriebenen Masse, nach ihren Lehrbüchern und unter ihrer Aufsicht. In Ansehung der Wohlthätigkeitsanstalten lief alles auf Evidenzhaltung der Armen und der Findlinge hinaus, wobei dem Pfarrer vieles, was

¹⁾ So erhielt der Erzbischof von Gran, dessen Einnahmen auf 300.000 Gulden geschätzt wurden, 20.000 Gulden Gehalt und jeder Bischof, obgleich einige ein ungeheures Einkommen gehabt hatten, wurde auf ein solches von 12.000 Gulden gesetzt.

ihn bei der Gemeinde verhasst machen konnte, oblag. Für das, was man christliche Wohlthätigkeit nannte, war der Einfluss der Geistlichkeit ganz unbedeutend.

Weit mehr noch büsste die Säkulargeistlichkeit an Unabhängigkeit ein. Die Bischöfe sowohl als die Pfarrer kamen in Rücksicht ihrer wichtigsten Functionen in volle Abhängigkeit von der Regierung.

In dem Eide, den die Bischöfe nach einem Hofdecret vom 1. September 1781 noch vor ihrer Consecration zu leisten hatten, mussten sie geloben, dem Kaiser als ihrem „einzigem rechtmässigen höchsten Landesfürsten und Herrn“ in ihrem bischöflichen Amte „weder selbst etwas zu thun noch wissentlich geschehen zu lassen, was Ihrer Majestät höchster Person, dem . . Erzhause und dem Staate oder der landesfürstlichen oberherrlichen Macht . . direct oder indirect an sich selbst oder in einigen Folgen nachtheilig sein könnte“, und „allen landesfürstlichen Verordnungen, Gesetzen und Geboten ohne alle Rücksicht getreulich zu gehorsamen, nicht minder solche von allen Untergebenen . . in genaueste Erfüllung bringen zu lassen.“

Ueber Hunderte von Gegenständen der Kirchendisziplin, welche ehemals durch das canonische Recht regulirt oder den Anordnungen des Bischofs überlassen war, erliess jetzt die Regierung selbst Gesetze.

Auch sonst wurden die Befugnisse der Bischöfe durch Gesetze eingeschränkt, von denen hier nur das vom 2. April 1784 angeführt werden soll. Es lautet: „Kein Ordinarius soll sich künftig anmassen, allgemeine Belehrungen, Anweisungen, Anordnungen oder wie immer geartete Schriften, in was immer für eine Form auch dieselben gekleidet sein mögen, an ihre Pfarrer oder Seelsorger schriftlich oder im Druck ergehen zu lassen, wo nicht vorläufig der ganze Inhalt dem Gubernium oder der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt und die Erlaubniss zur diesfälligen Erlassung eingeholt worden ist.“

Bei vielen Massregeln, welche dem Volke sehr gehässig waren, wie z. B. in Ansehung der aufgehobenen Feiertage, der Schulinrichtungen, der Toleranzgesetze, der Entweihung gesperrter Kirchen, der Beseitigung von nicht hinlänglich authentisirten Reliquien musste sich der Bischof zur Unterstützung der Regierungsaufträge bequemen, während er meistens recht gut einsah, dass dadurch sein Amtsansehen blossgestellt und seine Person dem Volke gehässig werde.

Seine Abhängigkeit in dieser Rücksicht ging weit. So entschied das Hofdecret vom 20. Oct. 1781, „die von dem Prager Erzbischof und dem Königgrätzer Bischofe bekannt gemachten indices librorum prohibitorum et corrigendorum haben aus Kraft des Ordinariatsverbotes keine Wirkung, sondern nur jene darin enthaltenen Bücherstellen als verboten angesehen zu werden, die von der landesfürstlichen Büchercensur dafür erklärt sind.“ Demzufolge durfte der Bischof nicht einmal dem Volke eine Art von kirchlicher Warnung über die erschienenen Bücher verkündigen und er konnte nicht verhindern, dass die ärgerlichsten Schriften, welche damals von der Staatscensur nicht beanständet wurden, in Klöstern und Pfarren öffentlich gelesen wurden.

So hatte der Bischof kein Recht, auf einem andern als auf dem von der Regierung vorgezeichneten Weg nach Rom zu schreiben. Wenn er eine Schule, sei es auch für Theologie, hätte errichten wollen, so durfte er nicht. Er durfte nicht einmal die Gebrechen rügen, welche er an den Schulen fand. In Rücksicht der Ordination war er darauf beschränkt, diejenigen zu weihen, welche ihm von den Vorstehern der Staatsschulen und Staats-erziehungsanstalten mit guten Zeugnissen zur Ordination gesendet wurden. In Ansehung der in der Seelsorge exponirten Geistlichen hatte er nicht einmal mehr die Befugniss, einen Hilfspriester aus Dienstesrücksichten von einer Stelle auf die andere zu versetzen. Nicht die geringste Kirchenstrafe konnte er ohne die Mitwirkung oder Genehmigung der Regierung verhängen. Die Ordnung des Gottesdienstes bis auf die geringsten Kleinigkeiten war ihm von der Staatsgewalt vorgeschrieben. Er durfte weder ein Kirchenlied, wenn man es höheren Ortes wollte, ablehnen noch ein neues aus eigener Macht einführen. Wollte er über Dogmen an seinen Clerus Weisungen erlassen, so konnte es leicht geschehen, dass er vom Gubernium öffentlich zurechtgewiesen wurde. Mit einem Worte, überall sah man Beschränkungen der canonischen Befugnisse der Bischöfe.

Auch über das, was die Regierung in Ansehung der Klöster und der Kirchendisziplin thun wollte, wurde nicht leicht ein Bischof befragt. Die Aufhebungscommissäre kamen in den Klöstern, welche aufgehoben werden sollten, an, ohne Vorwissen des Bischofs, eben so wurden Gesetze in Kirchensachen gegeben, ohne dass man den Bischof um sein Gutachten darüber gefragt hätte.

Die Beschränkungen der Gewalt des Bischofs betrafen oft sogar solche Dinge, wo alles auf sein persönliches Urtheil anzu-

kommen schien. So konnte er (nach Verordnung vom 23. Mai 1782) keinen Coadjutor oder Weihbischof und keinen Generalvicar ohne Genehmigung der Regierung aufstellen, obgleich sie eigentlich seine Delegirten waren. Die Wahl seiner Consistorialrätthe wurde gleichfalls unter die politische Aufsicht gestellt. Eine Correspondenz mit andern Bischöfen wurde nicht gern gesehen, ein Concilium ohne Regierungsbewilligung war unmöglich. Die Regierung verfügte (4. Juni 1781) ohne Rücksicht auf die Gewissensscrupel und die andern Bedenklichkeiten der Bischöfe, dass diese in den päpstlichen Reservatrechten dispensiren sollten, und es wurde als ein Act der landesherrlichen Gnade betrachtet, dass sie im Jahre 1782 für viele dieser Fälle sich päpstliche Vollmachten erbitten durften. Die Bischöfe mussten endlich oft das Werkzeug sein, mit welchem man kirchlich gesinnte Männer verfolgte oder die Feinde der Kirche beförderte.

Diese Knechtschaft, welche bis zur Revolution von 1848 fort-dauerte, nannte man unter Joseph II. „die Freiheit der österreichischen Kirche“, weil sie wirklich vom päpstlichen Stuhl freigemacht worden war. Der Pabst hatte nämlich nichts als die herkömmlichen Ehrenrechte und das Recht, die von der Regierung ernannten Bischöfe zu confirmiren. Man gestattete ihm keine Correspondenz mit den Bischöfen, keine Absendung von Legaten zur Visitation der österreichischen Kirchen, keinen Akt der Gesetzgebung, und sogar für die Ausübung seiner Jurisdiction musste er in den österreichischen Ländern ein von ihm delegirtes Gericht aufstellen. Selbst der Name des päpstlichen Stuhls wurde in den Kirchen und Volksschulen kaum mehr gehört. Man gab dort keine Aufschlüsse über die Entstehung und die Amtsbefugnisse des Pabstthums, ja selbst die Studirenden der Theologie kannten sie gewöhnlich nur durch officielle Verläumdungen und protestantisirte Vorträge.

Um nichts besser war die Stellung der Pfarrer. Sie waren schon dadurch in die schmachlichste Abhängigkeit von den Wirtschaftsämtern der Herrschaftsbesitzer und den Magistraten der Landstädte gebracht, dass diese Behörden die Amtsführung der Pfarrer überwachen sollten. Da die Meinung bestand, diese wären im allgemeinen Feinde, die Hilfspriester dagegen Freunde der Neuerungen, so bekam der Pfarrer sehr selten gegen seinen Coperator Recht und hütete sich daher zu klagen. Auf der Kanzel sollten die Pfarrer im Sinne der Neuerung, also oft gegen ihre Ueberzeugung und meistens gegen den Geist der Kirche predigen.

Sie durften in Ehefällen die canonischen Hindernisse nicht mehr als göltig betrachten, keine Art von Kirchenstrafen wie z. B. eine andere Form der Trauung bei gefallenen Weibspersonen¹⁾ verhängen. Sie mussten das ungetaufte Kind, den Selbstmörder, den Protestanten und den Religionsspötter auf dem katholischen Kirchhofe begraben und zugleich bei Protestanten zuweilen die Stelle des Pastors vertreten. Es war ihnen nicht gestattet, sich um das Leben ihrer Pfarrgenossen zu erkundigen, sie nach Umständen zu ermahnen oder auf das, was sie lesen oder nicht lesen sollten, irgend einen Einfluss zu üben. Selbst in Ansehung gewisser Gebräuche z. B. ob der Pfarrer einen aufgehobenen Feiertag in seinem Hause feiern wolle, bestanden einschränkende Regierungsvorschriften, durch welche der Pfarrer ausserhalb des gemeinen Rechts gesetzt war.

Aber auch dem Pfarrer sollte für diese Bedrückungen dadurch eine Art von Entschädigung gegeben werden, dass er durch die neuen Einrichtungen von seinem Bischof weniger abhängig wurde und überhaupt weniger mit den ehemaligen Functionen seines Amtes beschäftigt war.

Dagegen machten ihm freilich die Geschäfte, welche ihm die Regierung zuwies, grosse Arbeit. Ihm war es aufgetragen, die Gesetze ohne Unterschied von der Kanzel herab dem Volke zu verkünden, beim Armeninstitut, von dessen Einrichtungen später die Rede sein wird, die Hauptperson zu sein, die Findlinge seines Bezirkes in Evidenz zu halten, gegen Desertion und Contrebande zu predigen, auf unbefugte Sammlungen der Mendicanten Acht zu geben, jede neue Regierungsmassregel zu unterstützen, zur Berichtigung der Conscriptionslisten mitzuwirken, Thätigkeit im deutschen Schulwesen zu zeigen, gewisse periodische Eingaben zu machen u. s. w. Diese Geschäfte, oft an sich schon sehr gehässig, wurden im Laufe der Zeit bald vermehrt bald vermindert und zeigten deutlich; dass die Regierung den Pfarrer eigentlich als den Mann ansehe, welcher überall aushelfen müsse, wo sie für irgend einen Zweck einen Localbeamten brauchte.

Bei diesen Ansichten der Regierung waren ihr alle jene Stellen nicht angenehm, wo der Weltgeistliche nicht ganz mit der Seel-

¹⁾ So z. B. bestand in vielen Diöcesen die Uebung, dass die Mädchen, welche ein uneheliches Kind gehabt hatten, bei der Trauung keinen Brautkranz erhielten, in einigen Gegenden war sogar ein Strohkranz gewöhnlich gewesen.

sorge beschäftigt war. Sie fing daher an Kapellaneien einzuziehen, deren Inhaber etwa nur zum Messelesen an einem bestimmten Altare verpflichtet war und die eben deshalb eine bequeme Versorgungsart für alt gewordene Priester abgaben. Sie säcularisirte einige Collegiatstifter, die aus einem ähnlichen Grunde oft eine willkommene Zufluchtsstätte für alt gewordene Pfarrer waren. Ja sie bedrohte selbst Bisthümer, welche an einem kleinen einst berühmten Orte sich befanden und wie z. B. Gurk zugleich ein regulirtes Capitel hatten. In kurzem sahen sich alle Capläne zur Seelsorge verpflichtet, die Collegiatstifter erboten sich, um der Aufhebung zu entgehen, gleichfalls zu derselben und selbst Bischöfe erklärten sich zur Umgestaltung ihres regulirten Capitels in ein weltliches bereit, um sich und ihr Stift zu erhalten.

Ungeachtet nun die Regierung ihr Interesse für die Seelsorge in einem fort verkündigte, so ging doch von dem alten Geiste derselben das Meiste verloren. Während früher der Clerus Werth darauf legte, das Volk seines Bezirkes kennen zu lernen, war er, besonders in den grösseren Städten froh, wenn er die Berührungen mit den Parochianen vermindern konnte. Besuche in Privathäusern wurden nicht gern gesehen und wenn sie öfters geschahen, aus den schlechtesten Beweggründen abgeleitet. Zur Isolirung der Geistlichkeit, welche für die geselligen Verhältnisse, die Bildung, die Wirksamkeit und das Ansehen derselben so grosse Folgen hatte, war nunmehr der Grund gelegt.

Dies war jedoch noch nicht alles. Die politische Behörde hielt die Pfarrer, weil man ihre Unzufriedenheit mit den meisten der neuen Einrichtungen kannte, unter strenger Polizeiaufsicht. Ueber jede Predigt wurde, wenn der Priester nicht im Sinne der Neuerungspartei verlässlich schien, berichtet oder nachgeforscht. Auch sah man es ungern, wenn ein Pfarrer ausserhalb der Kirche mit seinen Gemeindemitgliedern über die Zeitereignisse sprach, oder etwa über einzelne Eingepfarrte bei der Behörde klagte. In kurzem sah auch der Curatclerus, wie schlecht seine Lage geworden sei und wie wenig die anfänglichen Zusicherungen der Staatsbehörden gehalten wurden.

Da jedoch die Behörden auf das, was sie Seelsorge nannten, einen ausserordentlichen Werth legten, dachte man an eine neue Regulirung der Bisthümer, Pfarreien und Klöster.

Der Gedanke, welcher diese Regulirung verlangte, war jedoch durchaus kein frommer, ja nicht einmal ein kirchlicher. Man wollte blos die Belehrung des Volkes im Sinne der neuen Ge-

setze erleichtert sehen und wünschte sowohl die Geistlichkeit als das Volk von allen jenen Verbindungen mit ausländischen Kirchen, durch welche es etwa auf die Unterschiede der österreichischen und der fremden Gesetzgebung in Kirchensachen aufmerksam gemacht werden könnte, abzuhalten. Die Seelsorge war in den Augen der Regierung ein rein polizeiliches Institut und als man (1783) in den Klosterkirchen alle Predigten, Segenmessen und nachmittägigen Andachten verbot, war dabei unverkennbar die Absicht, das Volk zum Besuch seiner Pfarrkirche, in welcher man polizeiliche Lehrstühle errichten wollte, zu zwingen.

In Ansehung der Diöcesanregulirungen war es Grundsatz, zu verhüten, dass ausländische Ordinarien im Lande eine Jurisdiction ausübten. Doch nahm man bald wahr, dass dies wegen der deutschen Reichsverfassung Schwierigkeiten habe, und man liess vielen auswärtigen Bischöfen ihre Gerichtsbarkeit in den österreichischen Staaten, wofern sie sich dazu verstanden, für die in diesen liegenden Diöcesanantheile eigene möglichst unabhängige Generalvicare zu ernennen.

In Ansehung des Inlandes war das Bestreben, die kirchliche Eintheilung möglichst der politischen anzupassen und Bisthumssitze, welche an kleinen Orten wären, möglichst in die Provincialhauptstädte zu verlegen, wobei die Absicht der Regierung vermuthlich die war, es dem Landeschef zu ermöglichen, ohne amtliche Correspondenz, ohne eine Reise oder eine Vorladung dem Bischof jene Erinnerungen zu machen, welche er für gut fand.¹⁾

Die Pfarrregulirung, welche in den böhmisch-österreichischen Provinzen im Jahre 1783 vorgenommen wurde, beruhte auf ähnlichen Grundsätzen. Das Arrondierungsprincip spielte bei ihr eine grosse Rolle, wesshalb oft ein Pfarrbezirk vergrössert oder verkleinert wurde. Der Hauptgedanke war, dass Ortschaften, deren

¹⁾ Zufolge dieser Grundsätze erzwang der österreichische Hof mehrere Verträge mit dem Bischof von Passau und dem Erzbischof von Salzburg, deren Diöcesen tief in die österreichischen Länder hineingereicht hatten. Zufolge derselben Grundsätze wurde der Bischofssitz von Gurk nach Klagenfurt und jener von Seckau nach Graz verlegt. Das Bisthum Breslau behielt zwar seinen im österreichischen Schlesien gelegenen Diöcesanantheil und die ansehnlichen daselbst gelegenen Güter, musste aber dort einen fast unabhängigen Generalvicar halten und die Theologen des österreichischen Diöcesanantheiles an der hohen Schule zu Olmütz studieren lassen. Auch mit den italienischen Bischöfen gab es wegen der Diöcesanregulirung mancherlei Verhandlungen und bei vielen Bisthümern fanden Veränderungen der Grenzen statt.

Pfarrkirche über eine Meile entlegen war oder beim Austreten des Wassers nicht leicht besucht werden konnte, oder die eine beträchtliche Bevölkerung hätten, eigene Seelsorger unter dem Namen Pfarrer oder Localcapläne¹⁾ haben sollten.) Wo es nothwendig schien, wurden neue Pfarrgebäude und Kirchen erbaut und die Geistlichen derselben mit einem Gehalte aus der Staatscasse ausgestattet. Diese Gehalte waren nicht in allen Provinzen gleich, überall aber viel kleiner, als man erwartet hatte²⁾. In den Bezirken, welche eigene Seelsorger erhielten, liess man aber, um die ehemaligen Pfarrer nicht missvergnügt zu machen, diesen die bisherigen Einkünfte.

Die Klösterregulirung war ein Gedanke, den man um 1784 fasste. Man ging damals von dem einige Zeit bestandenen Plane ab, alle Klöster aufzuheben, und wollte mehrere als Reservestationen für die Seelsorge beibehalten, um in Nothfällen z. B. bei grossen Epidemien aus denselben Männer für die Seelsorge holen zu können. Ausserdem machte man manche Klöster zu einer Art von Emeritenhäusern für Curatgeistliche, wo man dann Klostergeistliche als Wirte brauchte. Demzufolge wurden in Ansehung der beizubehaltenden Klöster gewisse Directivregeln entworfen und mit der Pfarrregulirung in Verbindung gebracht. Doch erhielten sich diese Regeln nicht lange und schon 1787 konnte man sie als aufgehoben betrachten.

Diese Pfarrregulirung, welche im Staate Tausende von neuen Seelsorgsstationen schuf, hatte die Folge, dass jetzt sehr viele

¹⁾ Die Localcapläne waren eigentlich Pfarrer, welche kleine Gemeinden und kleine Einkünfte hatten und die man deshalb schon durch den Titel von reicheren Pfarrern unterscheiden wollte. Wo man einem grösseren Bezirke einen selbstständigen Seelsorger geben und ihm etwas mehr an Einkünften zuwenden wollte, gab man ihm den Titel Pfarrer. In diesem Falle hatte der Pfarrer gewöhnlich einen oder zwei Hilfspriester, deren jeder meistens 200 Gulden jährlich aus dem Religionsfond empfing, wovon er aber den grösseren Theil seinem Pfarrer für die vollständige Naturalverpflegung geben musste. Solche Pfarren hiessen in der Geschäftssprache „landesfürstliche Pfarren,“ welcher Ausdruck aber nicht ganz passte, da es auch in älterer Zeit Pfarren, deren Patronat dem Landesherrn zustand, gegeben hat und solche Pfarren auch landesfürstliche hiessen. Später nannte man zur Vermeidung von Missverständnissen die unter Joseph II. errichteten Pfarren „Religionsfondapfarren.“

²⁾ Die Gehalte aus dem Religionsfond waren in Niederösterreich für den Pfarrer 600 und für den Localcaplan 350 Gulden. In den meisten andern Provinzen z. B. in Mähren erhielt der Pfarrer 400 und der Localcaplan 300 Gulden jährlich. Der vom Religionsfond gewährte Deficientengehalt war für den Pfarrer nur 300, für den Hilfspriester 200 Gulden.

Geistliche in jungen Jahren Localcapläne wurden, wo sie auf ein kleines Einkommen beschränkt, ohne Umgang, ohne Bildungsmittel und meistens ohne Aussicht auf eine bessere Pfründe geistig verwilderten und daher oft in geschlechtliche Ausschweifungen verfielen. Dies sahen viele Geistliche und Laien gleich anfangs ein und in einem kaiserlichen Handbillet vom 25. März 1802 wurde es auch ausdrücklich als eine der Ursachen des Verfalls des Clerus erkannt.

3. Verordnungen betreffend den äussern Gottesdienst. — Die Aufhebung der Bruderschaften und Congregationen.

Als die Neuerer den Regularclerus als solchen vernichteten, den Säcularclerus in kirchlicher Rücksicht verdarben und den kommenden Geschlechtern Priester ohne Glauben und ohne Eifer zuzuführen beschlossen, vergassen sie es nicht, dass für ihre Pläne die alten Formen des Gottesdienstes nicht passten. Die Umgestaltung desselben wurde aber für eine schwierige und selbst für eine gefährliche Sache gehalten, weil man vermuthete, dass das Volk Neuerungen auf diesem Gebiete sich kräftiger widersetzen werde. Zwar hatten die Klosteraufhebungen, die Entweihungen so vieler Kirchen, die Beispiele der kaiserlich gesinnten Geistlichen und die Flugschriften schon den Boden geebnet. Allein die Neuerungspartei war doch nicht ohne Sorgen, als sie (1782) sah, dass die Regierung bereits an die Einführung einer neuen Andachtsordnung denke.

Um möglichst leicht zum Ziele zu gelangen, beschlossen die Männer der Regierung, in Ansehung der Messe, der Predigt, der Kleidung der Priester und der kirchlich vorgeschriebenen liturgischen Ceremonien nichts zu ändern und nur darauf hinzuwirken, dass im Gottesdienste Armuth und Monotonie herrsche und die Predigt eine andere Richtung bekomme.

An einer Rechtfertigung fehlte es für diese Art von Reformen nicht. Allgemein herrschte nämlich unter den Neuerern die Ansicht, dass das Volk zu viel bete und zu wenig arbeite. In ihren Augen war das Beten nicht viel mehr als ein frommer Müssiggang. Man liess also durch die Hofcommission in geistlichen Sachen, also durch einen Verein von Menschen ohne Religion, 1783 für die österreichischen und böhmischen, bald aber auch für die galizischen und ungarischen Provinzen eine sogenannte Andachts-

oder Gottesdienstordnung entwerfen und sie dann den Bischöfen vorschreiben.

Dieselbe, hiess es, werde in den Gottesdienst Ordnung und Regelmässigkeit bringen und jene Einfachheit zurückführen, welche in der ersten Kirche bestand. Sie war darauf berechnet, den Bewohnern der Dörfer und kleineren Flecken den Vorwand zu entziehen, wegen des Gottesdienstes die vormittägige und nachmittägige Arbeit zu unterbrechen. In Ortschaften, wo ein oder mehrere Geistliche waren, gestattete sie an Werktagen nur in den Morgenstunden Messen, Nachmittag aber oft gar keinen Gottesdienst, was die Folge hatte, dass den grössten Theil des Tages die Kirche geschlossen war. Von Abendandachten wollte man nichts wissen und von nächtlichen wurde nur die Feier der Christnacht beibehalten. In den grösseren Städten war der Unterschied nur der, dass Vormittag die Kirchen länger offen blieben und Nachmittag eine Litanei gestattet wurde.

Alle bestehenden Andachten zu Ehren der heiligen Jungfrau und der Heiligen, alle speciellen Feste einer Kirche oder solche zum Andenken an diese oder jene Begebenheit hörten ganz auf. Selbst auf die Zeiten des Kirchenjahres nahm man keine Rücksicht. Ein und dasselbe Mess- und Segenlied ertönte an den höchsten Festtagen und an Werktagen¹⁾. Auch alle besonderen Andachten an Festen Marias oder der Heiligen hörten auf, gestattet waren nur stille Messen, Segenmessen (diese aber nur in den Pfarrkirchen), Hochämter, Predigten und Litaneien, zu denen noch einigemal im Jahre eine Vesper und in der Christnacht eine Vigilie kam. Von den alten theils lateinischen, theils in der Volkssprache gesungenen Liedern, von denen manche älter waren als das Christenthum in den österreichischen Ländern, wurde nichts beibehalten und um das Jahr 1810 waren die meisten derselben nur noch Einzelnen bekannt.

Selbst damit begnügte man sich nicht. Man bestimmte auch gesetzlich, wie viel Kerzen auf dem Altare angezündet, wann der Segen mit dem Ciborium und wann mit der Monstranze ertheilt werden sollte, man duldete nicht, dass unter der Präfation die Orgel gespielt oder an aufgehobenen Feiertagen ein feierlicher Gottesdienst gehalten werde, man stellte in den Klosterkirchen den

¹⁾ Selbst die Josephinisch gesinnten Bischöfe waren mit dieser Gottesdienstordnung nicht zufrieden und einige von ihnen machten schüchterne aber fruchtlose Vorstellungen.

Chorgesang ein und gestattete statt desselben nur ein lautes Gebet, man bestimmte die Stunden, an denen die Kirchen auf dem Lande geschlossen werden sollten, man eiferte gegen alles Kirchengeschichtliche in den Predigten, ja man suchte auch mittelst der Censur und der Geistlichkeit das Interesse an dem öftern Gebrauch der Sacramente zu schwächen.

Das Missvergnügen des Volkes mit der Gottesdienstordnung war allgemein. Die Geistlichkeit sollte diesem Missvergnügen entgegenwirken und sie that es auch. Aber der Erfolg war nicht sehr günstig. Dem Landvolk entging es nicht, dass die Geistlichen früher ganz anders gelehrt und gesprochen hätten.

Die Predigt, von welcher sich Joseph so viel für seine Zwecke versprach, wurde dem Volke auch dadurch verhasst, dass vor oder nach derselben von der Kanzel aus die kaiserlichen Verordnungen, sie mochten nun Cameralgegenstände oder Viehseuchen und die dagegen anzuwendenden Hilfsmittel betreffen, dem Volke verkündigt werden sollten. Der Zweck der Regierung war offenbar der, dass die Verordnungen von jedem, der in die Kirche gehe, gekannt und, und als von einem heiligen Orte aus verkündigt, auch heilig gehalten werden sollten. Das Volk war aber nicht geneigt, sich dieser Ansicht anzuschliessen.

Abgesehen von nicht leicht zu vermeidenden Missgriffen war es auch ungemein schwer so zu predigen, dass man die Aufmerksamkeit und das Zutrauen der Zuhörer gewann und doch die landesherrlichen Verordnungen über das Predigen beobachtete. Ein Gesetz vom 4. Februar 1784 verordnete nämlich Folgendes: „Weiters soll sich jeder Prediger 1. an die Lehren des Evangeliums genau halten und keiner doppelsinnigen Ausdrücke oder ungeziemender Anspielung sich bedienen, 2. nichts wider die in den Erbländern mit k. k. Censur gedruckten Schriften anführen, 3. sich keine obgleich verdeckten Anzüglichkeiten auf die Gesetze und Staatseinrichtungen unter scharfer Strafe erlauben, 4. die Wahrheiten des Evangeliums im nöthigen Falle beweisen, keineswegs aber mit überflüssigen und oft schädlichen Einwürfen und Controversen sich abgeben, 5. alle praktischen Lehren des Christenthums mit der Anwendung auf das alltägliche Leben, so viel als thunlich ist, in dem Zeitraum eines Jahres nämlich vom Advent, an in einer schicklichen Ordnung vortragen, 6. die Predigten nicht so sehr zur Aufklärung des Verstandes, als zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Herzens einrichten, 7. in den Predigten, besonders auf dem Lande, sei mehr der Ton des freun-

schaftlichen Gesprächs als der eines Redners anzunehmen, 8. alle Predigten mit Bemerkung des Tages, an welchem sie gehalten wurden, schriftlich aufzusetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnt worden wäre, solches mit Benennung des Buches auf einem besondern Blatte zu bemerken und alles dieses zur jeweiligen Vorzeigung aufzubewahren. Dagegen sollen 9. vermög des § 6 von den Ordensobern die Prediger vor Ausgang des Kirchenjahres ohne Nothwendigkeit nicht gewechselt werden.“

Von der Belehrung des Volkes über die Wichtigkeit der Glaubensunterschiede zwischen Katholiken und Protestanten, welche bei den zahlreichen Uebertritten oft eine dringende Nothwendigkeit gewesen wäre, wollte die Regierung auch nichts wissen. Sie verbot daher (16. Januar 1782) die Controverspredigten, da das Volk theologische Zwistigkeiten doch nicht begreife. Es war freilich auch gesagt, man habe nichts dagegen, dass das Volk über die Unterschiede der Religionsparteien belehrt werde. Aber viele glaubten sich ausser Stande, dann den Ton der Controverse zu vermeiden. Manche katholische Geistliche predigten geradezu nach protestantischen Predigtbüchern, was freilich, wenn es bekannt wurde, weder die Bischöfe noch die Gemeinden leiden wollten.

Ungeachtet der so sehr beschränkten Freiheit im Predigen gab es unter Joseph II. doch noch dort und da einen eifrigen Geistlichen, welcher im katholischen Sinne predigte. Ein solcher wurde aber von der Neuerungspartei fast immer angefeindet, und oft wurde einem eifrigen Priester die Kanzel verboten, was meistens einer Ausschliessung von allen Beförderungen gleichkam. Solche Beispiele wirkten. Die meisten Geistlichen predigten daher mit Rücksicht auf die Ereignisse des Tages, welche sie dem Volke aus dem günstigsten Gesichtspunkte darzustellen suchten. Aber bei Predigten, welche im Sinne der Neuerer gehalten wurden, sah man die Kirchen leer. Viele Prediger bemerkten bald, dass der frömmere Theil der Gemeinden ihre Predigten nicht wolle und der nicht so fromme Theil sich mehr und mehr von der Kirche fern halte. Viele Geistliche glaubten daher am besten zu thun, wenn sie, um bei niemanden anzustossen, bloß über Moral predigten. Da aber auch hiebei alle praktisch wichtigen Fragen, z. B. über die Collision der Pflichten, die Grenzen der Thätigkeit im Erwerbe u. s. w. vermieden wurden, so kam es bald dahin, dass ausser den gemeinen Leuten, welchen unter allen Umständen der

Besuch der Kirche verdienstlich scheint, die Prediger wenige Zuhörer hatten.¹⁾

Der entschiedenere Theil der Josephinischen Geistlichkeit wollte dies aber nicht begreifen. Sie schrieben den geringen Besuch ihrer Predigten den sogenannten „Winkelandachten“ zu, worunter sie die Andachten in den Klöstern, den Wallfahrtskirchen, den Kapellen und bei den Bildern, welche hie und da auf öffentlichen Plätzen oder in Privathäusern aufgestellt waren, verstanden. Ihr Geschrei trug dazu bei, die Vernichtung der meisten dieser Anstalten zu beschleunigen, weil, wie man damals sagte, „nur so der Aberglaube mit dem Stumpfe ausgerottet werden könne.“

Da die Klosterkirchen von jeher stärker besucht waren, so gestattete man ihnen, wenn sie nicht zugleich Pfarrkirchen waren, keine Segenmesse, keine Predigt und keinen öffentlichen nachmittägigen Gottesdienst. Während des Chorgebetes mussten die Kirchenthüren gesperrt bleiben. Wenn sie Pfarrkirchen waren, gab man ihnen aus Misstrauen gegen den Regularclerus stets einen Weltgeistlichen als Pfarrer.

Die Wallfahrtskirchen wurden gesperrt, ihr Vermögen eingezogen, das Wallfahren verboten und von Geistlichen und Localobrigkeiten in üblen Ruf gebracht, ja polizeiliche Strafen über diejenigen verhängt, welche auf einer Wallfahrt, mit einem Vorbeter an der Spitze, betreten wurden. Sehr viele Kirchen, welche zum Andenken an wichtige Begebenheiten gestiftet worden waren, gingen so unter Joseph II. zu Grunde.

Wo es in Städten oder auf Schlössern Bilder oder Kreuze gab, vor denen sich das Volk am Abend nach gethaner Arbeit betend versammelte, wurde dies abgestellt. Bald war die Sittlichkeit bald, wenn einige Kerzen angezündet wurden, die Möglichkeit einer Feuersbrunst der Vorwand.

Auch den Gebetbüchern wendete die Aufklärungspartei ihre Aufmerksamkeit zu. Unter dem Vorwand, dass manche der älteren abergläubische Vorstellungen begünstigten, gestattete man keine

¹⁾ Seit jener Zeit war es fast überall in Städten eine gewöhnliche Erscheinung, dass ein Prediger fast nur gemeine Leute zu Zuhörern hatte und dass auch unter diesen viel mehr Weiber als Männer und viel mehr alte Leute waren als Leute in den jüngern und mittleren Jahren. Es war aber auch unter Joseph II. die Einrichtung getroffen worden, dass jeder Geistliche predigen musste, er mochte nun Zeit und Talent dazu haben oder nicht, während früher jedes Kloster nur die besten Prediger auf die Kanzel geschickt hatte, man Fasten- und Feiertagsprediger hatte und ihnen Zeit zu Studien für das Predigeramt liess.

neue Auflage derselben, verbot ihre Einfuhr, liess kein neues Gebetbuch ohne Zustimmung der Regierung drucken, beauftragte die Geistlichkeit, die alten „auf eine gute Art aus den Händen des Volks zu bringen,“ und liess in ähnlicher Weise auch gegen die alten Erbauungsschriften reden, welche wie z. B. Thomas von Kempen oder das Leben der Heiligen in jedem etwas wohlhabenden Hause gefunden wurden. Man liess viel von dem Gebete des Herzens reden, welches des Gebetbuches nicht bedürfe, und in kurzem wurde es in den Städten gewöhnlich, dass die Männer ohne Gebetbücher in den Kirchen erschienen und stehend dem Gottesdienste beiwohnten. Was man in jenen Classen, welche lesen konnten, durch die Entfernung der Gebetbücher erreichen wollte, bemühte man sich unter den andern Classen durch die Entfernung des Rosenkranzes, des Kreuzweges und der alten Kirchenlieder zu bewirken.

Der nämliche feindliche Geist zeigte sich gegen fast alle Gebräuche und Vorschriften des katholischen Glaubens. Das öftere Beichten und Communiciren wurde angefeindet. Das Fastengebot wurde als etwas theils schädliches, theils lächerliches dargestellt, und wenn sich jemand um eine Dispensation meldete, wurde sie gern ertheilt. Die Bischöfe waren sogar angewiesen, sie gegen einen Betrag an das Armeninstitut zu bewilligen, was aber fast unnöthig war, da in kurzem jeder, der an Fasttagen Fleisch essen wollte, sich selbst dispensirte.

Endlich (1785) unternahm es die Regierung, auch das Innere der kirchlichen Gebäude in Beziehung auf Nebenaltäre, Beleuchtung und Verzierungen zu ändern, wodurch viele Kirchen beinahe das Ansehen protestantischer Tempel erhielten. Doch glaubte man hier nur langsam vorgehen zu können, um nicht den Gerüchten, dass es auf die Einführung des Protestantismus abgesehen sei, einen Halt zu geben. Deshalb wurden diese Neuerungen in einer Provinz mehr, in der andern weniger durchgeführt und nach 1790 meist wieder beseitigt.

Noch weiter ging ein Gesetz vom 21. Februar 1786, welches ganz kurz und ohne irgend eine nähere Bestimmung verordnete: „Die Religions- und gottesdienstlichen Handlungen sind in der Landessprache zu verrichten.“

Als über die Frage, welche Handlungen darunter verstanden wären, und welche Sprache bei einer gemischten Bevölkerung des Ortes die eigentliche Landessprache sei, eine Entscheidung zu treffen war, erfolgte am 11. April 1786 wieder die ganz kurze Verfügung: „Bei der schon erlassenen Verordnung, welche die

Anwendung der Nationalsprache anstatt der lateinischen bei Auspendung der Sacramente vorschreibt, hat es sein Verbleiben.“ Durch diese zwei Verordnungen, welche jeder auslegte, wie er wollte, kam eine völlige Anarchie in den Cultus und die Folge war, dass sich von neuem viele Leute dem Gottesdienste entzogen und der jüngeren Geistlichkeit abgeneigt wurden.

Die Regierung blieb aber nicht bei ihren Verfügungen gegen die alten Formen des Gottesdienstes stehen, sondern liess auch neue Gesetze ausarbeiten, welche, wie man glaubte, die Klöster vollends vernichten und das Volk ganz und ausschliesslich an die Pfarrer anweisen sollten. Aber ehe sie noch vollendet werden konnten, ging Josephs Regierung zu Ende, was den Bischöfen eine grosse Sorge ersparte.

Wurde durch alle diese Massregeln der in den untern und mittleren Classen des Volkes noch allgemein herrschende religiöse Sinn nach und nach untergraben, so trugen auch noch andere Verordnungen dazu bei.

Um die älteren Religionsansichten zu verdrängen, wies ein Gesetz vom 1. März 1781 die Geistlichen an, beim Religionsunterricht „sowohl in den Kirchen als den Schulen sich an den für die ganze Monarchie vorgeschriebenen Catechismus“¹⁾ zu halten. Man drang mit dem Gesetze vom 20. Februar auf die strengere Handhabung des Schulzwangs. Man drang darauf, dass die im Jahre 1771 aufgehobenen Feiertage vom Volke nicht mehr gefeiert würden, und die Pfarrer sollten in dieser Rücksicht dem Volke ein gutes Beispiel geben.

In einer Verordnung vom 25. Mai 1781 wurde den Kreisämtern aufgetragen, in ihrem Wirkungskreise „das Nutzbare ohne

¹⁾ Wie über den Katechismus, welcher (1777—1848) in den österreichischen Volksschulen bestand, selbst Josephinisch gesinnte Bischöfe urtheilten, davon finden sich in den Beilagen des Berichtes der geistlichen Hofcommission an Leopold II. vom 28. December 1790 viele Belege. Der Bischof von Linz Joseph Gall meint in seiner Denkschrift vom 2. Juni 1790, es sei, um dem so unvollständigen Religionsunterricht in Zukunft abzuhelfen, erforderlich, „den Kindern, Schullehrern und Catecheten neben dem bestehenden unverständlichen, trockenen, abstrakten Katechismus einen zweckmässigen katholischen Leitfaden in die Hand zu geben, der durchaus so beschaffen wäre, dass ihn der einfältige Schulmeister und sogar der Bauer leicht verstehen und auf seine Art mit den Kindern richtig darüber reden könnte.“ [Die Einführung dieses Katechismus war übrigens 1777 mit Zustimmung fast aller Bischöfe erfolgt, mit welchen lange Verhandlungen gepflogen und nach deren Gutachten der Text mehrfach umgearbeitet worden war. Helfert 1, 503 ff.]

Ruhe und Rast zu allen Tagen der Woche und allen Stunden des Tages zu betreiben,“ ein Benehmen, das bald bei allen Aemtern mit Ausnahme der Justizstellen, welche mit Rücksicht auf die Gerichtsordnung an Sonn- und Feiertagen keine Sitzung hielten, bis auf die neueste Zeit stattfand, ohne dass sich Jemand über diese gesetzlich angeordnete Aufhebung der Sonntagsfeier mehr verwundert hätte.

Die Regierung ging aber auch bald an die Aufhebung der sogenannten „Bruderschaften“ und „religiösen Congregationen.“ Es erschien für die sämmtlichen deutschen Provinzen und Galizien ein Gesetz vom 9. August 1783, welches bis auf einige durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Verschiedenheiten überall daselbe war, und merkwürdig genug ist, dass sein Eingang aus der für Mähren erlassenen Kundmachung vom 20. Juni 1785 mitgetheilt werde. Derselbe lautet: „Es ist allgemein bekannt, dass in den ersten und frömmsten Zeiten des Christenthums und zwar durch die ersten tausend, ja eilfhundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften oder abgesonderte Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sei. Hieraus wird nun Jedermann den unwiderleglichen Schluss leicht selbst ziehen, dass diese nachmals erst aufgekommenen nun so vervielfältigten und man kann wohl sagen, grösstentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheils nichts Wesentliches beitragen und also auch weder mittelbar noch unmittelbar nothwendig seien . . . Die Austübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hie und da lebhafter betrieben zu werden wenigstes gehoffet ward, machte die Bruderschaften anfangs verehrungswürdig, da wurden sie von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geistlich- und weltlichen Vorzügen, Indulzen und Vorrechten beschenkt und verherrlicht. Allein, da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Missbräuche und Anordnungen erwachsen, so hat sich ein gleiches auch durch die übermässig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben. Seine Majestät haben daher, um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften . . . mit einmal umzustalten und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft

der Gebether und christlichen Werke ihrer Mitglieder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ja in einem noch grösseren Masse zu erhalten oder zu verschaffen, anstatt allen diesen abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten und unter dem allmächtigen Schutze des Heilands Jesus Christus errichten zu lassen, geboten, welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geistlich- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle bisherigen mit dieser nun vereinten Bruderschaften mit einander gehabt haben und in welcher alle jene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdienstordnung noch bestehen, statt haben können.“

Nach diesem, gegen die sonstige Gewohnheit der Josephinischen Gesetze gleisnerischen Eingang wird erklärt, die Regierung errichte zum allgemeinen Besten ein „Armeninstitut“, dessen Besorgung eine der schönen Bestimmungen der neu errichteten „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“ sein soll. Die Mitglieder dieser Bruderschaft sollten das Hochwürdigste zu den Kranken begleiten, grössere Beiträge leisten u. s. w.

Gegen die Erwartung der Regierung aber erkannte das Volk sogleich den nicht katholischen Charakter des Instituts. Fast Niemand meldete sich zu der vom Kaiser errichteten Bruderschaft und das Josephinische Armeninstitut musste ohne dass es einen kirchlichen Charakter annehmen konnte, als blosses Polizeiiinstitut ins Leben treten.

Unter den aufgehobenen Bruderschaften war besonders wichtig eine Congregation gewesen, deren Mitglieder man Tertiärer nannte und welche dort und da in wissenschaftlichen Werken unter dem die Sache genau bezeichnenden Namen „tertius ordo Sancti Francisci de poenitentia“ vorkommt. Sie bestand aus Laien beiderlei Geschlechts, welche, so viel es die Ehe und der Broterwerb zulassen, mit dem Franziskanerorden affiliirt und nach Geschlechtern und Provinzen abgetheilt waren. Sie waren in den österreichischen Staaten sehr ausgebreitet, ihre Mitglieder gingen zum Theil an bestimmten Tagen im Ordenskleid und hatten Statuten, welche in den Gesetzsammlungen zuweilen als „fanatisch“ bezeichnet werden. Nachdem schon unter Maria Theresia (1772) die Aufnahme in diesen Orden verboten worden war, wurde dieser (24. Februar 1782) ganz aufgehoben.

Bald kam die Reihe an die nicht eigentlich zu den Bruderschaften gezählten marianischen Congregationen, welche Vereine zur Verehrung der Mutter Gottes waren. Ein Hofdecret vom 27. November 1783 schaffte dieselben ab und das Gesetz vom 9. October 1783 hatte diese Aufhebung schon für eine besondere Art von Vereinen dieser Art nämlich die marianischen Sodalitäten und Congregationen an den Gynnasien verfügt.

Die Abneigung der Regierung gegen diese Vereine ging so weit, dass eine Verordnung vom 28. August 1784 aussprach: „Die in der marianischen Bibliothek befindlichen Büchel und Blätter sollen nicht mehr zur Auflage oder zum Nachdruck gestattet werden. Die Kreisämter haben daher nebst der Zustellung des Inventariums dieser Büchel und Blätter die Buchhändler davon zu verständigen.“ Das diesem Gesetze beigelegte Inventarium bezeichnet als gefährlich oft solche Bücher, welche sonst unter den Katholiken aller Länder in hohen Ehren gestanden sind.¹⁾

Ebenso hatte ein Hofdecret vom 12. Januar 1782 die Eremiten oder Waldbrüder aufgehoben und verordnet, sie sollten binnen vierzehn Tagen ihre Eremitenkleidung ablegen und ihre Eremitagen verlassen.

Mit den religiösen Vorstellungen des Volkes hing eine scheue Ehrfurcht vor den Gräbern der Verstorbenen zusammen. Man dürfe, war ein weit verbreiteter Volksglaube, die Todten nicht in ihrer Ruhe stören. Zu gewissen Zeiten des Jahres versammelte sich das Volk auf den Kirchhöfen. Unter Joseph II. beeilte man sich, diese Vorstellungen zu beseitigen. Ein allgemeiner Befehl des Kaisers (23. August 1784) verbot das Begraben in die Grüfte der Kirchen und gab durch einige seiner Bestimmungen die Veranlassung, dass jene Leichen, welche oft Jahrhunderte lang in Grüften gelegen waren, herausgerissen und zum Erstaunen und Schrecken des Volkes mit allen Zeichen von Verunehrung auf die Kirchhöfe geführt wurden. Bei solchen Gelegenheiten nahm man auf etwaige Erinnerungen, die sich an den Ort oder die Personen knüpften, keine Rücksicht, die Leichen vieler ehemaliger Landes-

¹⁾ In dem Inventarium (Kropatscheck's Gesetzsammlung VI, 382) kommt unter andern vor: unter Nr. 1 *Adolescens academicus sub institutione Salomonis*, unter Nr. 20 *Epistolae selectae Sancti Francisci Xaverii Ind. Apost.*, unter Nr. 29 *Manuductio animi ad coelum*, unter Nr. 51. *Vita sancti Aloysii Gonzaga*, unter Nr. 55 *Vita fundatorum sacrorum ordinum*, unter Nr. 65 *Thomas a Kempis*, unter Nr. 99 *Delecta adolescentiae pericula*, unter Nr. 103 *Hebdomada sacra*, unter Nr. 121 Vorbereitung zur Geburt unsers Herrn.

fürsten, Bischöfe oder gelehrter Männer erfuhren die gewöhnliche Behandlung.

Joseph ging aber auch noch weiter. Gewissen Nützlichkeitsideen huldigidend verbot er in derselben Verordnung das Begraben der Menschen in Särgen. In Säcke eingenäht sollten die Todten in ihr Grab gelegt und mit ungelöschtem Kalk bedeckt und zugleich die meisten Ceremonien der Leichenbegängnisse dabei beseitigt werden. Doch diesen Befehl ertrug das sonst so geduldige Volk nicht. Es gab eine grosse Anzahl kleiner Aufstände, welche nach einem Gesetze vom 20. December 1784 mit Waffengewalt unterdrückt wurden. Allein dadurch wurde das Volk noch nicht zur Ruhe gebracht und der Kaiser, der endlich das Unpassende seiner Befehle einsehen mochte, nahm (20. Januar 1785) diese Befehle zurück.

In Ansehung der Kirchhöfe blieb aber auch noch eine andere Frage übrig. Nach dem canonischen Rechte ist der Kirchhof der Katholiken ein religiöser für seine Zwecke besonders eingeseigneter Ort, auf welchem nur Katholiken begraben werden sollen, und mit diesem Grundsatz hing es zusammen, dass Protestanten, Juden, Selbstmörder oder ungetaufte Kinder an einem eigens hiez u bestimmten Orte, welcher gewöhnlich an den katholischen Kirchhof gränzte, begraben wurden. Diese Art von Begräbnissplätzen vertrug sich mit den Begriffen des Kaisers nicht. Es wurde nun (1781—1785) System, dass auch die oben genannten Menschen auf dem katholischen Kirchhofe begraben werden mussten, was oft unter Militärassistenz geschah, und ein Hofdecret vom 30. Juni 1783 machte, wenn bei einer solchen Gelegenheit Aufstände ausbrächen, den Pfarrer dafür verantwortlich, offenbar mit der Absicht, diesen dadurch zu bestimmen, dem Volke gegenüber den Lobredner der Neuerung zu machen.

In ähnlicher Art gegen die Meinungen und Wünsche des Volkes gerichtet war eine Verordnung (12. October 1786), dass das Kirchweihfest an jedem Orte am dritten Sonntag im October gefeiert werden solle. Es war Joseph darum zu thun, dem Volke dadurch, dass in jedem Orte die Feier am nämlichen Tage stattfand, sowohl eine Gelegenheit zu Geldausgaben zu entziehen und das Zusammenkommen der Einwohner aus verschiedenen Orten zu verhindern, als auch jene religiösen Vorstellungen, welche sich an diese Kirchweihfeste geknüpft hatten, auszurotten. Ein Fest, auf welches sich der gemeine Mann schon das ganze Jahr gefreut hatte, wo er Freunde und Verwandte bei sich sah, hörte

nun, da bald (30. August 1787) das Verbot der Feier noch verschärft wurde, und zufolge dieses letzten Gesetzes auch jede Art von bemerkbaren Feierlichkeiten an ehemaligen Kirchweihagen verboten war, auf und die sogenannte „Kaiserkirchweihe“, welche fast für keinen Ort die wahre Zeit der Einweihung seiner Kirche war, wurde wegen des verhassten Ursprungs, welchen sie hatte, nur an wenigen Orten gehalten.

Auf eine ähnliche Art stellte man auch in unzähligen Orten gewisse Erinnerungsfeste ab, welche einen theils politischen, theils religiösen Charakter gehabt hatten und sich oft auf das Aufhören einer Pest, einen Sieg über einen barbarischen Feind, auf die Gründung einer Stadt oder auf eine andere wichtige Begebenheit bezogen hatten.

Allen diesen Anstalten zur Schwächung religiöser Erinnerungen standen die Bemühungen vieler Aerzte, welche die Beobachtung der Fasttage und die Kirchenluft für gesundheitsschädlich erklärten, und eine unter den sogenannten gebildeten Classen weit verbreitete und durch das Beispiel vieler Regierungsbeamten begünstigte Religionsspötterei zur Seite.

Der Verfall der Religiosität ging aber der entschiedensten Partei unter den Neuerern noch nicht rasch genug. Sie hatte überall ihre Augen und Ohren und es gab alle Tage Denunciationen. Namentlich in Ansehung der Predigten kamen die sogenannten „Predigerkritiker“ auf. Ein junger Mensch, Namens Steinberg, hatte zu Prag den Anfang damit gemacht, in die Kirchen zu gehen und wenn er dort im Sinne der Neuerung Anstößiges in einer Predigt gehört oder den Vortrag undeutlich, langweilig oder unpraktisch gefunden hatte, dies am andern Tage sogleich mit beissenden Anmerkungen in einer Flugschrift bekannt zu machen. Zu Prag fand die Sache keinen rechten Anklang. Zu Wien aber erhielt sie Unterstützung, die Predigerkritiker gaben regelmässig ihre Wahrnehmungen dem Publikum zum Besten und mehrere von ihnen wurden später Professoren an hohen Schulen.

Eine Art von Predigerkritik liessen sich (1782—1790) auch viele Bischöfe liefern. Der Bischof Johann Lachenbauer zu Brünn und Graf Herberstein zu Laibach duldeten keinen Prediger, welcher sich die geringste dem Zeitgeiste missfällige Anspielung erlaubte. Herbersteins Verfahren gegen den Kapuziner Pater Avellin und den Jesuiten Amschel rief in seiner ganzen Diöcese Unwillen hervor. Unterstützung dagegen hatten die Prediger der römisch-katholischen Partei, auch wenn sie noch so bescheiden auftraten,

aber doch das und jenes rügen wollten, nur wenig. Der Cardinal-erzbischof von Wien Graf von Migazzi, welcher es nicht ungeru sah, dass der Chur- und Chormeister (Pfarrer) von St. Stephan Patritius Fast und der Cooperator Pochlin manches auf der Kanzel sagten, und der sie sogar dazu ermuntert haben soll, konnte doch diese Geistlichen nicht vor öffentlicher Herabwürdigung und manchen andern Nachtheilen schützen.

Zufolge dieses Zustandes der Predigten und des Religionsunterrichts in den Schulen riss bald, selbst in den Familien der Mittelclasse, eine solche Unwissenheit in Religions-sachen ein, dass der Blick der Besonnenen nicht gern auf der Zukunft verweilte.

4. Die Anstalten zur Bildung des katholischen Clerus.

Der Neuerungspartei genügten auch die von der Staatsgewalt organisirten theologischen Facultäten an den Universitäten und die nach ihrem Muster eingerichteten bischöflichen und Klosterschulen nicht mehr. Sie wollten diese beseitigen und dafür Centralanstalten für die Bildung des Clerus errichten, welche ausserlich dem Einflusse der Bischöfe entrückt wären. Die Regierung schrieb sich das Recht zu, für die Schüler der Theologie die Gegenstände, Lehrbücher, Methoden und Classificationsgrundsätze vorzuschreiben. Sie ernannte oder bestätigte die Lehrer und verpflichtete die Bischöfe, an die Zeugnisse zu glauben, welche jene Lehrer ausstellten. Am 3. Februar 1785 erschien sogar ein Gesetz, welches ungefähr dem gleich kam, was man unter den deutschen Protestanten die Aufhebung der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nannte, was aber, auf die katholische Kirche angewendet, ungleich grössere Wichtigkeit hatte.

Dieses Gesetz lautete: „Bei der Ertheilung des Gradus ist in allen Facultäten und bei der Antretung was immer für eines Lehramtes Alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, also das Glaubensbekenntniss und besonders der Eid des Gehorsams für den römischen Stuhl, wo er noch üblich ist, abzustellen.“ Durch die Aufhebung des Eides auf das tridentinische Bekenntniss und des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl hörte jede Garantie für Rechtgläubigkeit des Professors der Theologie auf, er konnte vortragen, was er wollte. Da ferner von der Regierung nur Feinde des römischen Stuhls zu Lehrern der Theologie ernannt wurden, so war der Inhalt, den die Vorlesungen erhalten würden, voraus-zusehen. Damit aber auch der Candidat der Theologie wisse, was

man von ihm wünsche und erwarte, wurde für die Promotion zum Doctorat der Theologie in demselben Gesetze eine lateinische Sponsionsformel vorgeschrieben, welche in das Deutsche übersetzt, wörtlich also lautet: „Ich gelobe, dass ich die christliche Religion von verdächtigen Gebräuchen frei halten, die theologischen Lehrgegenstände von den schlecht begründeten Meinungen der Scholastiker wieder reinigen, die wahre, der Absicht Jesu Christi entsprechende Theologie betreiben und sie beständig und fleissig auf den Gebrauch des menschlichen Lebens hinüberleiten werde.“¹⁾“

Man sieht aus dieser Sponsionsformel, dass es von denen, welche sie vorgeschrieben hatten, auf eine neue Reformation angelegt war, dass man von den Scholastikern, unter denen sich auch zwei als Heilige betrachtete Kirchenlehrer, Thomas von Aquino und Bonaventura, befinden, mit Verachtung sprach, und dass man ein Urchristenthum, welches den gemeinen Bedürfnissen des Lebens angepasst wäre, zu Stande zu bringen wünschte. Viele Lehrer der Theologie handelten (1783 – 1813) in diesem Sinne, ohne dadurch Aufsehen zu erregen.

An den Gesetzen für die Schüler der Theologie war das Merkwürdigste, dass sie für alle Studirende, ohne Rücksicht auf ihre Talente oder ihre künftige Bestimmung dieselben Studien vorgeschrieben. Der Theolog musste durchaus hebräisch lernen, er mochte nun auf den Posten eines Dorfcaplans oder auf eine Lehrkanzel der morgenländischen Sprachen aspiriren. Dagegen wurde in den Hörsälen der Theologie nicht das mindeste von weltlichen Wissenschaften vorgetragen. In der Kirchengeschichte hörte der Theolog Alles, was nothwendig war zur historischen Rechtfertigung jenes antikatholischen Kirchenrechts, welches er später hören sollte, und als Lehrbuch war einige Zeit das Werk eines Protestant, des Wittenberger Professors Mathias Schrökh, vorgeschrieben. Später wurde es, weil der Scandal darüber doch allzu gross war, durch das Werk des Wiener Professors Dannenmayer ersetzt, welches um nichts besser war, aber doch nicht einen erklärten Protestant zum Verfasser hatte.

¹⁾ Der lateinische Text lautete: *Spondeo — me religionem Christianam a spuris cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis Scholasticorum opinionibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, Theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicitè tracturum.* — Diese Sponsionsformel wurde von den Bischöfen geduldig hingenommen, und war noch im Jahre 1849 in Uebung, obschon seit dem Jahr 1825 über ihre Ersetzung durch eine andere berathen wurde.

In der Hermeneutik, d. h. der Wissenschaft der Schriftauslegung schien das Streben, alle biblischen Erzählungen von Wundern durch die gewaltsamste Exegese natürlich zu erklären, die Hauptsache.

Besonderen Werth legte man auf das Bibelstudium, weil es Gelegenheit bot, zu behaupten, dass die katholische Dogmatik viele falsche Grundlagen habe, welche bei einem besseren Studium der heiligen Schrift nicht hätten entstehen können. Um dieser Behauptung eine linguistische Grundlage zu geben, legte man grossen Werth auf das Studium der orientalischen Sprachen, wobei es aber die Theologen doch über oberflächliche Kenntnisse und die Wiedergabe auswendig gelernter Uebersetzungen nicht hinausbrachten.

Das Kirchenrecht, welches die Theologen und Juristen gemeinschaftlich hörten, war im Grunde das unter Maria Theresia emporgekommene, nur mit dem Unterschiede, dass (24. September 1784) statt des Lehrbuches von Riegger das zwar in einem frommen Tone geschriebene, aber fast auf jeder Seite mit ketzerischen oder irrigen Behauptungen angefüllte Lehrbuch von Pehem trat. Pehem vertheidigte ohne Anstand den Satz, dass die Einführung der Volkssprache beim Gottesdienst und die Aufhebung des Cölibats wünschenswerth wären, so wie, dass dem Regenten schon aus dem Gesichtspunkt der bürgerlichen Oberherrschaft die Ernennung der Bischöfe zukommen könne.

In der Dogmatik wurden viele neue Sätze gelehrt. Man fing an, in Beziehung auf gewisse Punkte das tridentinische Concil beinahe dogmatischer Irrthümer zu beschuldigen, so wie den Satz aufzustellen, dass alle Staatsgesetze im Gewissen verbinden und die Kirche in keinem Falle die Unterthanen vom Eide der Treue gegen den Regenten lösen könne.

Die Moral war mehr philosophisch im Sinne des Tages als theologisch. Der unbedingte Gehorsam gegen die Regierungen und die Toleranz gegen Andersdenkende kamen in die Reihe der obersten Pflichten, dagegen die Mönchsgelübde, die Entsayungen, die ganze Beziehung des Lebens auf Gott in das Verzeichniss der irrigen oder überspannten Lehren.

Einer der Gegenstände, die von den Protestanten entlehnte Pastoraltheologie, lief im Ganzen darauf hinaus, man müsse alle Extreme vermeiden, sich überall als klugen Mann zeigen, alle gemeinnützigen Anstalten unterstützen und sich als Beamten im Departement der Volksbildung, d. h. als einen Volkslehrer im

schöneren Sinne des Wortes betrachten. Ausrottung des Aberglaubens wurde insbesondere empfohlen.

An die Pastoraltheologie schloss sich die Katechetik. Man verstand darunter die Kunst, Kindern und andern ungebildeten Leuten die Religion auf die passendste Art vorzutragen.

Ausser diesen Gegenständen wurden noch Katechetik, Pädagogik und im letzten Jahre der Theologie durch einige Wochen der kirchliche Ritus gelehrt, wobei auch eine Anleitung gegeben wurde, wie man das Brevier, das Messbuch und einige andere liturgische Werke zu benützen habe.

Andere Studien wurden zwar auch gewünscht, aber von äusserst wenigen Theologen betrieben. Man zählt darunter das Naturrecht und die politischen Wissenschaften, weil sie damals fast für die Grundlagen aller Wissenschaften gehalten wurden, die Anfangsgründe der Medizin, weil man sie für den Seelsorger auf dem Lande nützlich glaubte, einige Gesetzstudien, weil der Geistliche oft den Rathgeber für seine Gemeinde machen müsste, endlich rationelle Kenntnisse der Landwirtschaft, weil auch in dieser Beziehung der Seelsorger mit gutem Beispiele vorgehen könne. Ueberhaupt war es eine Eigenthümlichkeit jener Zeit, dass man den Geistlichen gern zum Supplenten aller Stände gemacht hätte, um auf diese Art den besseren Kenntnissen überall eine schnellere und wohlfeile Verbreitung zu verschaffen.

Da das Zeitalter Josephs II. dem klostermässigen Zusammenleben der jungen Leute in den bischöflichen und Klosterschulen so wie in den damit verbundenen Seminarien abgeneigt war, so hob man mit dem Hofdecret vom 30. März 1783 alle philosophischen und theologischen Schulen in sämmtlichen Stiftern und Klöstern auf und führte neben den Universitätsstudien sogenannte Generalseminarien als eine Art geistlicher Convicte ein, wo die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge durch sechs Jahre die „theologischen Studien und praktischen Seelsorgübungen“ zu vollenden hatten. Das darüber erlassene Gesetz erhielt seine Vervollständigung durch das Hofdecret vom 20. August 1783, in welchem es heisst: dass „das so heilsame Institut der Generalseminarien mit dem Jahre 1784 seinen Anfang nehmen soll.“ „Uebrigens“, fährt dieses letztere Gesetz fort, „versteht sich von selbst, dass, da künftig alle neu aufzunehmenden Kloster- und Stiftsgeistlichen ihre Studien in den Generalseminarien qua Clerici zu verrichten haben, und nur die derzeit bereits eingekleideten davon ausgenommen werden, auch alle Kloster- und Stiftslectores

aufzuhören haben, die Stifter und Klöster auch keine Novizen und Studenten aufzunehmen haben.“ „Endlich wird befohlen, dass allen Bischöfen alle Weihungen von höheren Orden, nämlich Subdiaconate, Diaconate und Priesterthume untersagt werden sollen, weil diese Orden nur jenen zu verleihen sind, welche aus dem Generalseminarium und den daselbst bestimmten Universitäten und Lyzeen die Attestate ihrer vollzogenen Studien mitbringen werden.“

Diesen Anknüdfungen gemäss wurden (1784) zu Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Graz, Innsbruck und Pavia Generalseminarien errichtet, deren Vorsteher die Regierung ernannte, deren Disciplin sie vorschrieb und deren Kosten sie aus den eingezogenen Fonds der Stiftungen, unter die jetzt die Fonds der bischöflichen und Klosterschulen gehörten, bestritt. Die Vorsteher der Generalseminarien wurden auch grösstentheils aus den Koryphäen der Neuerung gewonnen.

Diese Generalseminarien waren in vielen Beziehungen wichtige Anstalten. Sie waren Pflanzschulen, in denen die Staatsgewalt ohne eine Concurrrenz der Bischöfe oder des Pabstes junge Männer für die Kirche bildete und dies aus keinem andern Grunde, als dem, damit die Kirche unter Begünstigung der ältern Ansichten über die Stellung und die Würde der Geistlichkeit wieder der Staatsgewalt solche Unterthanen bilden helfe, wie diese sie wünschte. Die Generalseminarien konnten also ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie sich ganz von den Vorschriften und dem Geiste der katholischen Kirche entfernten.

Von den Generalseminarien ging auch ein Geist aus, welcher allen römisch-katholischen Einrichtungen in hohem Grade feindselig war.¹⁾ In Mähren herrschte in dem Generalseminarium zu

¹⁾ Ueber diesen Punkt war Alles einig. Der Bischof von St. Pölten, Heinrich Kerens, unter Maria Theresia als ein Anhänger der damaligen Reformen bekannt, sagte in einem an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission zufolge des Auftrages vom 9. April gerichteten Berichte vom 12. Mai 1790, der sich in der Registratur des Cultusministeriums befindet: „Die Erziehung des Clerus taugt nichts. Das Generalseminarium zu Wien besteht nur als Civilinstitut. Den Bischöfen wird gar keine Einsicht über die Sitten, theologischen Grundsätze und die Wissenschaft derer, die doch zu ihren Amtsgehilfen herauwachsen, gestattet. Den Zöglingen wird daselbst keine gründliche Anweisung zum geistlichen Leben gegeben, sondern vielmehr eine nicht erfreuliche Freiheit zu denken, zu lesen und zu handeln gestattet. Sie kommen aus demselben mit einer Sammlung von verderblichen Büchern ausgerüstet. . . . Dazu kommt noch, dass die meisten mit zerrütteter Gesundheit von dort herkommen, und dass es gewiss zweckwidrig ist, angehende Seelsorger in einer grossen zer-

Hradisch bei Olmütz der Jansenismus, welcher sich aber bald verlor. Vom Generalseminarium zu Graz, wo die nachmaligen Staatsräthe Lorenz und Jüstel längere Zeit Vorsteher waren, breitete er sich nach Krain aus, wo er weit fester wurzelte. An den meisten aber herrschte ein entschiedener Hass gegen den Mariendienst, die Wallfahrten, den Rosenkranz, den Kreuzweg und die Fastenandachten.

Aus dem Generalseminarium trat der junge Theolog in die gleichfalls neue Anstalt der sogenannten bischöflichen Priesterhäuser, wo seine Bildung zum Seelsorger vollendet werden sollte. Dort wurde zuweilen das Geschäft der Aufklärung in einem noch grösseren Umfange betrieben und erst, wenn der junge Mann auch in dieser Anstalt ein Jahr zugebracht hatte, wurde er, falls seine von den öffentlichen Anstalten ausgestellten Zeugnisse günstig lauteten, ohne weitere Rückfrage ordinirt.

Obleich in diesen sämmtlichen Bildungsanstalten für Theologen eine grosse Demüthigung der Bischöfe lag, und ihr Ruf ein schlechter war, so ist es doch durch das Hofdecret vom 2. August 1787 erwiesen, dass Bischöfe „die Vorstellung gemacht hatten, dass sie den Eintritt in das Priesterhaus zur gänzlichen Ausbildung für die Seelsorge auch in Rücksicht auf die Ordensgeistlichen nothwendig finden,“ was von der Regierung bewilligt wurde.

Diejenigen Priester, welche auf diesem Wege zum Amte eines Geistlichen gelangt waren, zeigten sich nun mit seltenen Ausnahmen so, wie diese Anstalten es erwarten liessen. Theils katholischen, theils altprotestantischen, theils rationalistischen Grundsätzen huldigend und sie oft auf eine wunderbare Art unter einander verschmelzend, meistens voll von Wünschen nach weitergehenden kirchlichen Reformen, gezwungen aus Rücksicht für das Volk den Cölibat äusserlich zu beobachten, obgleich sie an dessen Verwerflichkeit glaubten, kamen sie in eine durchaus falsche Stel-

streuenden Stadt zu erziehen und ihnen so die Einsamkeit des Landlebens, wozu sie bestimmt werden, unerträglicher zu machen.“ Auch der Wiener Erzbischof Cardinal Migazzi sagt in einer Bittschrift an Leopold II. vom 16. April 1790 „dass die Bischöfe diese jungen Leute (die Seminaristen), die doch zum Dienste der Kirche erzogen werden sollten, weder kannten, noch von ihnen gekannt wurden.“ Auch Migazzi sagt, dass aus den Generalseminarien so viele junge Leute „mit zerrütteter Gesundheit“ kommen, was einigermaßen die weit verbreitete aber auch für Verläumdung erklärte Angabe unterstützt, dass im Generalseminarium zu Wien den Freudenmädchen der Zugang so ziemlich frei war.

lung im Leben, in einen Krieg zwischen ihrer Bestimmung und ihren Ueberzeugungen und es war begreiflich, dass sich Angehörige der obern Stände nur noch sehr selten der Theologie zuwendeten. was für die Sitte wie für das Ansehen des Clerus nachtheilig war.

So schlecht aber auch im Allgemeinen die Generalseminarien waren, so ging doch unter der Saat von Uebeln auch einiges Gute hervor, und dieses bestand darin, dass in einigen derselben der Geist des Studiums geweckt wurde. Zwar war die Richtung bloß protestantisch mit Beibehaltung oder Schonung katholischer Formen, allein Einzelne kamen bald an die Gränzlinie der Systeme und fingen an, die falsche von den Neuerern eingeschlagene Richtung einzusehen. Manche in den Generalseminarien gebildete Priester wurden (1790—1820) fast die einzigen Theologen, welche noch etwas auf Studien hielten, und es hätte sich von ihrem Eifer viel Gutes erwarten lassen, wenn die später (1793—1848) eingeschlagene Richtung den wissenschaftlichen Bemühungen günstiger gewesen wäre.

Die in Ansehung der theologischen Studien und der geistlichen Erziehungsinstitute getroffenen Einrichtungen waren aber nicht die einzigen, welche auch im Clerus der Aufklärungspartei die Zukunft sichern sollten. Die Neuerer sorgten auch für Staatsgesetze über den vom tridentinischen Concilium zur Gewinnung hinlänglich unterrichteter Seelsorger festgesetzten Pfarrconcur.

Durch die Normalvorschrift vom 9. Februar 1784 wurde für jeden Geistlichen, welcher zu einer Pfründe gelangen oder eine andere erhalten wollte, ein Pfarrconcur vorgeschrieben, der, wenn er auch gut bestanden war, doch nur auf einige Jahre die Fähigkeit zur Beförderung gab. In dem Eingange dieses Gesetzes hiess es: „In Erwägung, von was für einem ungemein grossen und wichtigen Einflusse auf die Religion, die Sitten und den Staat das Amt eines Seelsorgers sei, da es bei diesen Lehrern und Predigern der Religion unstreitig am meisten beruhet, wie lang noch der Aberglauben herrschen, und die Gedankenlosigkeit der grösste Fehler des Bauers sein soll und wie viel folglich daran liege, dass zu diesem aus den Competenten die tauglichsten . . . stets gewählt werden, . . . befehlen Seine Majestät, dass alle zur Besetzung von Pfarrbeneficien in Zukunft abzuhaltenden Concurse nach folgendem Normativ eingeleitet und vorgenommen werden sollen.“ Unter den Vorschriften dieses Normals gehörte, dass nur die von der Regierung ernannten Professoren der Theologie das

zu bearbeitende Thema bestimmen und das Geleistete beurtheilen sollten.

Dieser Pfarrconkurs war vorzüglich darum sehr beschwerlich, weil er auch über theoretische Gegenstände der Theologie, welche der Praktiker leicht aus den Augen verliert, gehalten wurde. Es bestanden indessen Dispensationsrechte der Landesstelle, jedoch nur für ausgezeichnete Männer. Unter Pfarrern aber, welche sich besonders auszeichnen, wurden nach dem Hofdecrete vom 24. Dec. 1785 „diejenigen verstanden, welche sowohl von Seite ihrer Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralklugkeit und eines würdigen sittlichen Benehmens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit bei der Ausübung ihrer Amtspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmässigen Aufklärung und für die Aufnahme der öffentlichen sowohl kirchlichen als politischen Anstalten und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der landesfürstlichen Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Missbräuche und für die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes in der Diöcese gleichsam allbekannt sind, und diese ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvicarien, Bischöfen und Ortsobrigkeiten erproben.“

Offenbar war mit diesem Gesetze dem unkirchlichen Sinn eine Prämie bewilligt und in manchen Diöcesen gab es einen völligen Wetteifer, sie zu verdienen. Es verdient übrigens kaum erwähnt zu werden, dass ähnliche Verdienste auch für die bischöflichen Stühle empfahlen, und Bischöfe, wie Leopold Hai zu Königgrätz, Graf Herberstein zu Laibach und Graf Pergen zu Mantua haben in dieser Rücksicht für ausgezeichnet gegolten.

5. Die Vertheidigung des Rechtes des Staates, die Kirchengüter einzuziehen, und die Bildung des Religionsfondes.

Unter den Beweggründen zu den kirchlichen Reformen Josephs II. war auch der, sich eines Theiles des Kirchenvermögens zu bemächtigen. Um diese Massregel der Menge gegenüber zu rechtfertigen, erklärte man, dass der Staat in Ansehung aller Kirchengüter das hohe Eigenthumsrecht (*dominium eminens*) habe und demzufolge berechtigt sei, das geistliche Vermögen, wenn es die Staatsbedürfnisse erforderten, einzuziehen, dass aber der Kaiser nicht diese Absicht habe, sondern nur für bessere kirchliche Zwecke von diesem Rechte Gebrauch machen wolle.

Die Theorie von dem hohen Eigenthumsrecht der Regierung war nicht neu, schon unter Maria Theresia war sie gelehrt worden, aber sie wurde jetzt nicht mehr bloß den Studirenden vortragen, sondern auch von Kreisbeamten, Geistlichen und der officiösen Presse dem Volke gepredigt. Aber sie war fehlerhaft in der Hinsicht, dass sie die Einziehung des Kircheneigenthums allgemein und ohne vorläufige Entschädigung des Eigenthümers vertheidigte und daher die nach staatsrechtlichen Begriffen zuweilen zulässige Expropriation in eine Confiscation verwandelte. Das gemeine Volk nannte denn auch die Einziehung der Klostergüter geradezu einen Kirchenraub, und um daselbe zu beruhigen, liess man (28. Februar 1782) bekannt machen, „dass Seine k. k. Majestät, weit entfernt, das Mindeste von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster zu fremdem, bloß weltlichem Gebrauche zu verwenden, selbes ganz zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcassa widmen wollen, aus welcher für jetzt den Individuis der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen, der Ueberschuss aber und nach Mass ihres Aussterbens die ganzen Einkünfte bloß und allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten nach jenen Vorschlägen, so Allerhöchst derselben durch die Behörden geschehen werden, verwendet werden würde.“

Diese Erklärung beruhigte nicht vollkommen. Aber man sah doch, dass der Monarch nicht für eigennützig angesehen sein wollte, und da zugleich Anstalten zur Errichtung neuer Localcaplaneien gemacht wurden, wodurch mancher kleine Ort die Aussicht auf eine eigene Kirche erhielt, ging diese Massregel in den nächsten Jahren ohne alle Schwierigkeit vorwärts. Das Volk war bald von der Zulässigkeit der Einziehungen geistlicher Güter so sehr überzeugt und die Geistlichkeit so weit davon entfernt, die Gewissen zu beunruhigen, dass selbst der Verkauf der eingezogenen geistlichen Güter keine grossen Schwierigkeiten fand.

Inzwischen ging die Regierung weiter, als man anfangs erwartet hatte. Am 10. September 1782 erschien eine Verordnung, welche der Geistlichkeit ausser der Nutzniessung jede Disposition mit dem zur Pfründe gehörigen Vermögen untersagte. In der Hauptsache war dies auch durch das canonische Recht festgesetzt. Aber was diese Verordnung wichtig machte, war ihr Eingang, in dem es hiess: „Da das gesammte geistliche Vermögen künftighin eine dem Besten der Religion angemessenere Bestimmung als bisher zu erhalten haben wird,“ so werde jene Beschränkung

ausgesprochen. Doch wurde dieser Satz, welcher Verfügungen über das „gesamte geistliche Vermögen“ ankündigte, übersehen, besonders weil die Regierung ihre Confiscationen in gewissen Schranken hielt und nur immer von dem „Religionsfonde“ die Rede war.

Jede Provinz hatte seit 1782 ihren eigenen Religionsfond, welcher gewöhnlich in liegenden Gütern und Capitalien bestand. In den Provinzen Niederösterreich, Böhmen und Mähren war derselbe den auf ihn angewiesenen Ausgaben gegenüber reich, in den andern Provinzen arm, so dass er, sollte er die Ausgaben decken, Zuschüsse erhalten musste. Die Bilanzen zwischen Einnahmen und Ausgaben kamen aber niemals zur Kenntniss des Publikums, und als unter Leopold II. die Bischöfe einen Versuch machten, die Verwaltung des Religionsfondes für sich zu erlangen, war die Regierung weit entfernt, ihnen zu willfahren. Sie vermied dadurch die Entscheidung über die wichtige Frage, ob der Religionsfond jenen Diöcesen gehöre, in denen er entstanden war, oder ob er als ein den sämtlichen Kirchen Oesterreichs gehöriges Vermögen, welches verhältnissmässig zu vertheilen sei, betrachtet werden müsse.

Die Regierung that unter Joseph II. nichts, um diese Frage zur Erörterung zu bringen und sie bestimmte nach ihrem Gutdünken, welche Religionsanstalten in jeder Diöcese aus dem Religionsfond ihre wahre oder scheinbare Bedeckung zu erhalten hätten. Eben so verwaltete sie diesen ganz nach ihrem Gutdünken, verkaufte von Zeit zu Zeit einzelne seiner Güter, schrieb ihm dafür Staatsschuldverschreibungen zu und fand ungeachtet dieser willkührlichen und oft schädlichen Verwaltung von Seite der Geistlichkeit niemals Einwendungen.

Der Religionsfond zahlte den säcularisirten Religiosen ihre Pensionen ¹⁾. Er hatte grosse Ausgaben wegen der Regulirung der Seelsorge, welche die Errichtung vieler neuen Kirchen auf dem Lande erforderte, auch die Pensionen gebrechlich gewordener Geistlichen kosteten Geld und die Folge war, dass der Religions-

¹⁾ Diese betrug für eine Nonne nach Verschiedenheit der Institute in den meisten Provinzen 150 bis 200 Gulden, 200 Gulden für einen Priester aus den Mendicantenorden, 300 für Jesuiten wie für Priester aus den Abteien. Lauenbrüder bekamen weniger, Klosterobere mehr, doch war oft der Unterschied gering. Das gewöhnlichste für Aebte waren 800 Gulden jährlich. Nach jeder Klosteraufhebung erhielten die Glieder des Convents einen mässigen Betrag zur Bestreitung der Reisekosten und Einrichtung.

fond der meisten Provinzen dafür nicht hinreichte und jener der Länder, wo er einen Ueberschuss hatte, aushelfen musste. Aber auch dies war nicht genug und bald wurden in den meisten Provinzen auch hohe Religionsfondssteuern eingeführt, zu denen die Klöster und Pfarrer verpflichtet waren.

Man sah sich daher (1785—1790) zu neuen Klosteraufhebungen gezwungen, ohne dass man dabei ein festes System verfolgte.

Das Einkommen, welches die Geistlichen aus dem Religionsfonde erhielten, entsprach weder dem Herkommen noch den Erwartungen, so dass die Zahl der Anhänger des Kaisers unter dem Clerus sich sehr verminderte. Die Hoffnungen des radicaleren Theiles, welcher die Beseitigung des Cölibates wünschte, wurden durch ein Gesetz vom 11. Juni 1787 zerstört, welches lautete:

„Es hat sich der Ruf verbreitet, als sollte der Cölibat der katholischen Geistlichkeit in den k. k. Erblanden aufhören. Da dieser Ruf auf manche Gemüther einen widrigen Eindruck machen könnte, so haben Seine Majestät erklärt, dass Allerhöchstdieselben keineswegs geneigt sind, den Cölibat der Geistlichen in ihren Erblanden aufzuheben, und zugleich befohlen, diese allerhöchste Gesinnung allen Länderstellen bekannt zu machen, um dadurch den noch immer sich verbreitenden Ruf, als wenn die Idee wegen Aufhebung des Cölibats in den k. k. Erblanden zur Wirklichkeit gelangen sollte, desto eher zu vernichten.“

Auch auf die Abstellung der oft lästigen Patronatsrechte und auf angemessene Pensionsanstalten für altgewordene Priester hatte man vergeblich gerechnet. Manche fühlten sich auch durch die bischöfliche Aufsicht noch zu sehr beengt und viele meinten, dass das, was der Kaiser auf dem Gebiete der Religion gethan habe, kaum die Hälfte von dem sei, was geschehen müsse, wenn seine Reformation vollständig und wahrhaft nutzbringend sein solle.

Andererseits schwand aber auch die päpstliche Partei immer mehr zusammen, weil die älteren Geistlichen starben und keinen entsprechenden Nachwuchs erhielten. Die Folge war ein zunehmender Verfall der Kirchengzucht bei Geistlichen und Laien und das Fehlen jeden consequenten Vorgehens beim Clerus. Vorherrschend war das Streben, sich mit den Zeitumständen so gut als möglich abzufinden. „Wir können“, sagten viele sonst achtungswerthe Geistliche, „nicht gegen den Strom schwimmen, wir können es nicht allen Leuten recht thun, wir werden getadelt

und verläumdete, wir mögen thun, was wir wollen.“ Aus diesen Ansichten ergab sich nothwendig eine Art von Gleichgültigkeit gegen alles, was geschah.

6. Das Verhältniss der Josephinischen Gesetzgebung zum katholischen Dogma.

Unter den Theologen wurden damals mehrfach die Fragen erörtert, ob die Josephinische Gesetzgebung in einzelnen Punkten gegen ein katholisches Dogma verstosse und ob die Bulle „Unigenitus“, durch welche der Jansenismus verdammt worden war, als eine dogmatische Entscheidung anzusehen sei oder nicht.

In Beziehung auf letztere nahm der Kaiser eine schwankende Haltung ein. Am 4. Mai 1781 erliess er ein Hofdecret, welches lautet: „Alle wegen der in den österreichischen Staaten zwar niemals angenommenen, in Mähren aber gleichwohl in Vorschein gekommenen Bulle Unigenitus sowohl molinistische als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Discurse und beiderseits fanatische Lehren sollen hintangehalten und eine wie die andere bei Weltlichen wie bei Geistlichen, auf keine Art, weder in Disputationen, weder schriftlich nicht einmal zu nennen gestattet sein. Auf Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung ist von den Länderstellen und weltlichen Behörden immer die genaueste Aufsicht zu tragen, und sich diesfalls nicht die geringste Nachsicht oder Saumseligkeit, bei schwerer Verantwortung zu Schulden kommen zu lassen.“

Während dieses Gesetz, das am 27. November 1781 erneuert wurde, die Besprechung, ja auch nur die Erwähnung dieser Bulle bei den theologischen Vorträgen verbot, erlaubte ein späteres (12. Mai 1782) dieselbe auf den Lehrkanzeln, „jedoch ohne Partei zu nehmen“, zu erklären.

Auch sonst erschienen durch den Einfluss der Hofcommission in geistlichen Sachen mehrere den Jansenisten günstige Gesetze, darunter das schon erwähnte vom 3. Februar 1785, welches den Eid des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl und auf das tridentinische Glaubensbekenntniss an allen hohen Schulen aufhob und den Candidaten des theologischen Doctorats reformatorische Bemühungen in Ansehung der durch die Scholastiker verdorbenen katholischen Theologie zur Pflicht machte. Mittelst dieses Gesetzes war auf einem Umwege das erreicht, was die Jansenisten schon im Jahre 1781 gewollt hatten: die Theologie konnte in ihrem

Sinne gelehrt werden. Dafür, dass es geschehe, sorgte man durch die Ernennungen zu den Lehrkanzeln.

Seit jener Zeit behielt der Jansenismus in den österreichischen Staaten bis zum Jahre 1848 das Uebergewicht. Er kleidete sich in die Maske des Gallicanismus und wusste es, begünstigt durch die geringen Kenntnisse in den höheren Regionen, dahin zu bringen, dass das römisch-katholische System, welches man das „ultramontane“ nannte, niedergehalten wurde.

Auch bezüglich der Bulle „In coena domini,“ welche der kaiserlichen Partei besonders verhasst war, obwohl die wenigsten sie gelesen hatten, ergingen mehrere Gesetze, welche verboten, sie als bestehend anzusehen. Ja eines befahl sogar, sie aus dem Rituale herauszureissen ¹⁾, eine um so sonderbarere Massregel, als ein halbwegs gebildeter Geistlicher doch die Ansichten und Kirchengesetze der früheren Zeiten kennen soll.

In praktischer Beziehung von besonderer Wichtigkeit war die Gesetzgebung über die Ehe.

Schon unter Maria Theresia hatte man an den hohen Schulen des Staates gelehrt, dass jene Glaubensentscheidungen des Conciliums von Trient ²⁾, welche das Recht, trennende Eehindernisse festzusetzen, ausschliesslich der Kirche zuschrieben, und auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen kirchlichen Richtern zuwiesen, nur im Sinne einer an die Kirche delegirten Gewalt zu verstehen seien und dass der Staat sich nur seines Rechtes bediene, wenn er diese Delegation wieder zurücknehme. Unter Joseph II. zog man aus diesen Vordersätzen die Folgerungen. Am 4. September 1781 trug der Kaiser „aus landesfürstlicher Macht“ den Erzbischöfen und Bischöfen in Bezug auf die in seinen Staaten gelegenen Diöcesen auf, in Ehesachen „soweit nicht nach göttlichem oder Naturrechte ein impedimentum obwaltet“, von allen andern canonischen Eehindernissen ohne päpstliche Dispens vermöge „der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt“ zu dispensiren. Allen Seelsorgern wurde bei Strafe des Verlustes der Temporalien und ihres Beneficiums verboten, auf Grund einer andern Dispens als der seines Bischofs eine Trauung vorzunehmen.

¹⁾ Das Herausreissen oder auch Verpicken befahlen Verordnungen vom 15. Juni und 16. September 1782 bezüglich mehrerer Stellen des Breviers, wo von den Päbsten Gregor II. und Gregor VII. die Rede ist, wie bezüglich missfälliger Stellen in den Ordensregeln des Regularclerus.

²⁾ Can. 4 und 12 Sess. XXIV. Conc. Trid. de reformatione matrimonii.

stattete daher, dass in jenen Fällen, wo das Ehehinderniss des bürgerlichen Rechtes zugleich im canonischen Rechte gegründet wäre, und mit Dispensation von demselben eine Ehe geschlossen werden sollte, diese Dispensation, nachdem sie bei der Staatsbehörde erwirkt wäre, auch bei der kirchlichen Behörde ange sucht werde. Es war dies eine Inconsequenz. Denn, wenn die Regierung annahm, dass nur sie das Recht habe, trennende Ehehindernisse zu setzen, war kein Grund vorhanden, für die Gültigkeit der Ehe auch noch eine kirchliche Dispensation zu begehren, weil nach dem Ehepatente auch ohne diese die kirchliche Trauung erfolgen musste. Aber diese Inconsequenz nützte der Kirche nichts. Denn alle im Ehepatente nicht erwähnten verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade blieben aufgehoben. Bei vielen anderen, durch das Ehepatent und das canonische Recht festgesetzten, aber auf eine verschiedene Art normirten Ehehindernissen dachte Niemand an eine kirchliche Dispensation. Und endlich wurde diese mit Rücksicht auf die Gesetze vom Bischof ertheilt, während Ehedispensen dieser Art, um nach dem canonischen Rechte gültig zu sein, meistens vom päpstlichen Stuhle hätten ausgehen müssen.

Kurze Zeit nach der Kundmachung des Ehepatentes (1784) erlosch durch die Josephinischen Justizreformen auch die Gerichtsbarkeit der Consistorien in Ehesachen. Ohne Rücksicht darauf, dass in Folge der Staatsgesetzgebung die bürgerlich gültige Ehe auch den Charakter des Sacramentes trug, erkannten (1783—1856) die weltlichen Richter über ihre Gültigkeit, und folglich auch über die Zulässigkeit der Wiederverheiratung, welchen Ausspruch dann die Kirche respectiren musste.

Bei der Kundmachung des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (1786) wurden die meisten Bestimmungen des Ehepatentes in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Erwähnt werden muss auch das ärgerliche Verfahren, welches in Ansehung der Scheidungen von Tisch und Bett beobachtet wurde, und die Leichtigkeit, mit der unter Josephs Regierung in Ansehung der Katholiken die Nullitätserklärung und in Ansehung der nicht christlich-katholischen Eheleute die Auflösung des Ehebandes ausgesprochen wurde. Durch längere Zeit war der Justiziar des kleinsten Ortes für die Entscheidung aller Ehe Streitigkeiten competent. Der Eheprocess wurde wie ein anderer Rechtsstreit verhandelt, folglich auch auf blosse Contumazerkenntnisse hin Ehen für ungültig erklärt und, wenn dies der Fall war, war Niemand

zur Appellation verpflichtet. Der Staat mengte sich durchaus nicht in diese bloß als Privatsachen betrachteten Streitigkeiten. Erst als der Scandal zu gross wurde und die Besorgniss erwachte, dass auf diesem Wege die Ehe nicht viel fester sein werde als ein vertragsmässiger Concubinat, erfolgten Anordnungen, welche zeigten, dass von der Regierung die Ehe wieder als eine aus dem Standpunkte des öffentlichen Interesses zu betrachtende Verbindung aufgefasst werde. In der Hauptsache aber erhielt sich das mit allen katholischen Grundsätzen unvereinbarliche bürgerliche Eherecht in der langen Periode von 1788 bis 1855. Einige Milderungen einzelner Punkte (vorzüglich am 16. October 1801) konnten im Ganzen genommen den antikatholischen Charakter desselben nicht aufheben.

7. Die Toleranzgesetze Josephs II. und die Verfügungen zu Gunsten der Juden.

Wenn man die von Joseph II. zu Gunsten der Protestanten getroffenen Massregeln würdigen will, muss man sich vor allem erinnern, dass diese bereits in Siebenbürgen und in beschränkterem Masse in Ungarn freie Religionsübung hatten, dass im österreichischen Antheil Schlesiens zufolge älterer Bewilligungen namentlich des Altranstädter Tractates von 1707 die Protestanten Duldung genossen und dass in den letzten Jahren Maria Theresias in mehreren Comitaten Ungarns, in Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark sich viele heimliche Protestanten gezeigt hatten, welche sich nach öffentlicher Religionsübung sehnten. Auch die nichtunirten Griechen genossen in den ungarischen Provinzen freie Religionsübung und in der Bukowina, für welche man Colonisten von allen Sprachen und Religionen gesucht hatte, war dies auch den Protestanten gewährt worden.

Joseph II. musste nach seiner ganzen Geistesrichtung den Protestanten geneigt sein, theils weil sie im Grundsätze die weltliche Suprematie anerkennen, theils weil ihr Cultus der Verwendung der Zeit für die Arbeit günstiger ist. Nicht ganz aus demselben wohl aber aus ähnlichen Gründen war auch die österreichische Aufklärungspartei dem Protestantismus günstig, während sie wenig Vorliebe für die griechische nichtunirte Kirche empfand. Aus diesen verschiedenen Ansichten gingen nun Josephs II. Schritte zu Gunsten der Protestanten hervor.

Schon am 30. Juni 1781 erliess er an die Gubernien und Bischöfe ein Hofdecret, worin gesagt wird, Se. Maj. hätten sich „bewogen gefunden, zu verfügen, dass das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt wäre, von nun an aufgehoben . . . und in keinem Stücke, ausser dass sie kein öffentliches Religionsexercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden soll. Belangend aber die muthwilligen Aufhetzer oder im Lande herumirrende Verführer wären solche nach den allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen und zu bestrafen.“

Diese Verordnung machte ein ungeheures Aufsehen unter dem gemeinen Volke, aber auch ein nicht viel geringeres unter den höheren Ständen. Die Religionsedict, welche die Unfähigkeit der Protestanten zu den Aemtern und Gewerben ausgesprochen hatten, schienen nun aufgehoben zu sein. Doch liess diese Verordnung eine Menge von Fragen unbeantwortet. Worin sollte sich das öffentliche Religionsexercitium, welches den Katholiken als Vorzug geblieben war, von jenem der Protestanten unterscheiden? Wer sollte die Kirchen und Religionsdiener der letzteren erhalten? Sollte eine Theilung des Kirchengutes statt finden? Wie viele Personen bildeten eine protestantische Kirchengemeinde? Sollten nur die Anhänger der augsburgischen und helvetischen Confession unter dem Namen der „Protestanten“ begriffen sein, oder auch die Herrenhuter, mährischen Brüder und Unitarier?

Um diese Fragen wenigstens theilweise zu beantworten, erliess der Kaiser am 13. October 1781 für die Länder Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest,¹⁾ Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien das sogenannte Toleranzpatent, welches im Eingange sagt: „Se. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit des Gewissenszwanges und andererseits von dem grossen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahrhaft christlichen Toleranz entspringe, hätten sich bewogen befunden, den Augsburgischen und Helvetischen Confessionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privatreligionsexercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob solches jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht.“ Der katholischen Religion allein solle der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden nicht-

¹⁾ Unter den deutschen Provinzen fehlen also Tirol und die Vorlande.

unirten griechischen aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Zahl der Menschen und den Facultäten der Inwohner thunlich falle, und die Aatholici nicht bereits in dem Besitz des öffentlichen Religionsexercitii ständen, das Privatexercitium auszuüben erlaubt sein.“

Nach den einzelnen Bestimmungen dieses Patentess konnten dort, wo sich innerhalb der Entfernung von einigen Stunden hundert Familien von Akatholiken desselben Glaubens zusammenfanden, dieselben ein gemeinschaftliches Bethaus nebst einer Schule haben; doch dürfte jenes keine Glockenthürme, kein Geläute und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse haben. Sie konnten ihre eigenen Schullehrer aufstellen, welche jedoch in Beziehung auf Lehrmethode und Ordnung der Aufsicht der Staatsbehörde unterstehen. Ebenso konnten sie, wenn sie ihre Pastoren dotirten und unterhielten, diese auch berufen, nur blieb der Regierung die „Confirmation“ vorbehalten. Die Stolgebühren mussten aber die Akatholiken den katholischen Pfarrern entrichten. In Religions-sachen steht dem Gouverneur die Judicatur zu, welche aber mit Zuziehung eines oder des anderen Pastors nach den Religions-grundsätzen der Religionsparteien zu handhaben sei. Die Reverse bei Ehen der Katholiken mit Akatholiken wegen der katholischen Kindererziehung werden aufgehoben und die Kinder folgen, wenn der Vater katholisch ist, durchaus der Religion des Vaters, wenn er aber Akatholik sei, werden die Mädchen in der Religion der Mutter, die Knaben in der des Vaters erzogen.

Ferner wurde im Patente gesagt: Die Akatholiken würden zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte und zu akademischen Würden und Civilbedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und wären diese zu keiner andern Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäss sei, weder zur Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion anzuhalten. Man stellte in Aussicht, dass bei den Civildiensten, so wie es schon beim Militär der Fall sei, der Religionsunterschied nicht berücksichtigt werden würde. Auch sicherte man zu, dass, wo die Dispensationen zu den Professionen und zum Bürger- und Meisterrechte durch die Kreisämter oder die Regierung noch beibehalten wurden, sie „ohne alle Erschwerung“ ertheilt werden würden.

Ziemlich ähnliche Bestimmungen enthielt das Toleranzpatent für Ungarn (vom 24. October). Doch wurde im Eingang ausdrücklich gesagt, es erscheine unbeschadet der grösseren Rechte, im

deren Besitze sich die Protestanten dort und da befänden, „aus landesfürstlicher Gnade.“

Für die nichtunirten Griechen war dieses Patent von geringer Bedeutung, weil es in den deutschen Provinzen fast gar keine gab, in den ungarischen Ländern aber ihre religiösen Verhältnisse schon unter Maria Theresia (1777) genau geordnet worden waren.

Von Wichtigkeit waren diese Religionsgesetze fast nur für die Protestanten, und die Katholiken sahen darin auch nur einen schlecht verhüllten Schritt zur Begünstigung derselben. Da sie längst gewohnt waren, die Protestanten als Ketzer zu verabscheuen, so konnte es kaum fehlen, dass, wenn sich Menschen, welche bis dahin als Katholiken gegolten, zum Uebertritt in ein protestantisches Glaubensbekenntniss meldeten, auf sie der allgemeine Hass fiel und Pfarrer sowohl als Landbeamte Alles aufboten, um sie von diesem Schritte abzuhalten. Diese Bemühungen wurden auch oft von den Familien derjenigen, welche den Uebertritt erklären wollten, unterstützt und Väter drohten ihre Söhne zu enterben und Söhne ihre Väter zu verlassen, um wo möglich das durchzusetzen, was man durch blosses Zureden nicht erhalten konnte. Fast in allen Gegenden, wo verborgene Protestanten gelebt hatten, waren Streitigkeiten an der Tagesordnung.

Die Wortführer der Protestanten unterliessen es nicht, Auftritte dieser Art zur Kenntniss der Regierung zu bringen. Neue Verordnungen erschienen, welche das Zureden für verboten erklärten und den Pfarrern insbesondere die Einmischung untersagten. Kaum bemerkten aber die Protestanten, wie gern man höheren Ortes ihren Vorstellungen Gehör gebe, so überschritten sie von ihrer Seite alle Gränzen der Mässigung, liefen in manchen Gegenden von Haus zu Haus, um Glaubensgenossen zu werben und dadurch mehrere Contribuenten zum Unterhalt des Pastors zu gewinnen. Viele wurden bei den Wirtschaftsämtern als Personen, welche zum Protestantismus übertreten wollten, angegeben, welche nicht daran gedacht hatten, ja jeden solchen Gedanken als eine Beleidigung betrachteten.

Zank, Verdruss, tödtlichen Hass gab es in unzähligen Familien und selbst verbrecherische Handlungen blieben nicht aus. Die Regierung sah sich gezwungen, der Wirksamkeit der Criminalgerichte Gränzen zu setzen und ihnen die Amtshandlung nur dann zu gestatten, wenn sie von der politischen Behörde dazu aufgefordert werden würden.

Bald wussten die Pfarrer und Wirtschaftsbeamten nicht mehr, wie sie sich benehmen sollten. Regierungsverordnungen nämlich, welche auf das Andringen von Katholiken erlassen worden, nannten die Akatholischen „Irrgläubige“, zu deren Erhaltung in der „allein seligmachenden Kirche“ die Pfarrer es „an Gebeten und Ermahnungen“ nicht sollten fehlen lassen. Als aber ältere Geistliche wirklich thaten, was die Regierung zu wollen schien, erschienen andere Verordnungen, welche jedes zudringliche Wort für toleranzwidrig erklärten, eine „liebevoll“ Behandlung der Irrgläubigen empfahlen und es streng verboten, sie „Ketzer“ zu nennen oder Controverspredigten zu halten. Durch dieses vom 16. Januar 1782 datirte Verbot war es der Geistlichkeit unmöglich gemacht, die Gränzlinie oder die Gründe des katholischen Glaubens dem Volke darzulegen. Die katholische Geistlichkeit, ermüdet durch die absichtlich dunkel gehaltenen Instructionen, glaubte zuletzt am klügsten zu handeln, wenn sie der Sache freien Lauf lasse.

Als später die neuen Pastoren auftraten, benahmen sie sich mit einer Insolenz, welche empörte. Jede Handlung, jede Aeusserung des katholischen Pfarrers war ihnen toleranzwidrig und bald wurde es deshalb den Bischöfen zur Pflicht gemacht, in solchen Gegenden, wo Protestanten lebten, gemässigte und gebildete Männer d. h. Neuerer, hinzusenden.

Bei diesen neuen Erscheinungen zweifelte in kurzem Niemand, dass der Kaiser den Protestantismus begünstige. Ein in die officielle Gesetzsammlung aufgenommenes Hofdecret vom 26. April 1782 sagt ausdrücklich, es sei „aus den eingelangten Berichten und einigen der vorgekommenen Erklärungen der sich angegebenen Akatholiken zu entnehmen gewesen, dass mehrere aus dem Volke sich begeben lassen, die allerhöchst-landesfürstlichen Verordnungen nicht allein für sich selbst ganz widrig auszudeuten, sondern auch anderen ganz irrige Begriffe beizubringen und sogar die vermessentlichen Ausstreuungen zu machen: a. dass es Seiner Majestät nicht nur ganz gleichgültig, in welcher, entweder der herrschenden katholischen oder andern tolerirten Religionen dero Unterthanen sich erklären, sondern dass sogar deren Abfall von der katholischen Religion allerhöchst-deroselben zum Wohlgefallen gereichen werde, b. dass jene, die zu diesem Abfall sich erklären, hiernächst mancher Vorzüge und zeitlicher Vortheile sich theilhaftig machten, c. dass die blosser Erklärung, nicht katholisch sein zu wollen, schon genug, hingegen gar nicht erforderlich sei,

zu einer der tolerirten Religionen namentlich sich zu bekennen.“ Diesen Gerüchten liess nun der Kaiser officiell widersprechen. Dieser Schritt beruhigte nicht die Katholiken, er befriedigte aber auch die Protestanten nicht.

Obgleich aber der Uebertritt zum Protestantismus tief unter den Erwartungen seiner Beförderer blieb, indem die Zahl der Uebergetretenen in den böhmisch-österreichischen Provinzen und Galizien nicht 200.000 und in Ungarn nicht 900.000 Menschen überstieg ¹⁾, und ganze Kreise und Comitate gefunden wurden, in denen sich Niemand zum Protestantismus meldete, so liess sich doch vermuthen, dass bei der durch die Staatsgesetze bewirkten Schwäche der Katholiken und dem Eifer der Protestanten in den nächsten Jahren noch viele Uebertritte erfolgen könnten. Geschah dieses wirklich, so konnte der Protestantismus eine bedeutende Partei bilden, welcher gegenüber sich früher oder später eine unternehmende katholische Partei bilden konnte, wodurch die Einheit des Staates gefährdet werden musste. Diese Besorgnisse hatten viele Personen bei Hofe und selbst der Kaiser scheint sie getheilt zu haben.

Einige durch diese Stimmung begünstigte Ränke der Katholikenfreunde hatten daher das Hofdecret vom 15. December 1782 zur Folge, welches mit kurzen Worten verordnete: „Der erste Januar 1783 wird als eine Zeitfrist zur unbeschränkten Annahme der ehemaligen Erklärungen der Akatholischen festgesetzt.“ Später wurde erklärt, dass nach diesem Tage nur derjenige Katholik zu einer der im Toleranzpatente genannten Religionen übertreten dürfe, welcher bei seinem Pfarrer nach dem erklärten Wunsche des Uebertrittes sechs Wochen in der katholischen Religion unterrichtet worden und demungeachtet nach Beendigung dieses Unterrichtes seinen Willen zum Uebertritte eigens erklärt habe. Diese Verordnungen luden den katholischen Pfarrern ein sehr beschwerliches Amt auf, wurden aber von den Protestanten als eine we-

¹⁾ Officiell hat man die Gesamtsumme der Uebertritte nicht erfahren, weil es im Interesse der Regierung und der Protestanten lag, die geringe Zahl der Uebertritte nicht laut werden zu lassen. Sie muss aber in den deutschen Provinzen offenbar unter 200.000 gestanden sein, da es im Jahre 1849, obgleich die Bevölkerung seit 1782 um wenigstens 30 Procent gestiegen war und Uebertritte von einer Religion zur andern nach 1782 fast nicht mehr vorkamen, nach den officiellen Angaben nur 165.395 Lutheraner und 90.481 Calviner in diesen Ländern gab. (Nach den Beilagen zu einem Berichte des Präses der k. k. Consistorien augsburgischer und helvetischer Confession an das Cultusministerium vom 6. September 1849.)

sentliche Einschränkung der ihnen im Toleranzpatente zu Theil gewordenen Vortheile angesehen. Auch in Ansehung des Uebertrittes der Kinder wurde darauf gesehen, dass er nicht durch die blosse Erklärung der Eltern, sondern erst nach dem Eintritte der sogenannten Unterscheidungsjahre erfolgen könne.

Nach der Proclamirung der Toleranz im Jahre 1781 wurde es nothwendig, gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen, was bei den kleinen protestantischen Gemeinden, welche gleich anfangs entstanden waren und im Laufe der Zeit noch entstehen konnten, in Rücksicht der sogenannten Seelsorge und der Schulen zu thun sei. Es war einleuchtend, dass kleine Gemeinden von acht oder zehn Familien keinen eigenen Pastor und keine eigene Schule würden halten können, und doch konnte es auch dem Staate nicht gleichgültig sein, ob sie ohne Pastor und ihre Jugend ohne Schulunterricht bliebe.

In Rücksicht auf diese Fragen entstand nun ein System von Gesetzen, welche den Protestanten theils angenehm, theils unangenehm waren, bei den Katholiken aber die wichtigsten religiösen Interessen verletzten. Wir werden das, was in einem vor vielen Jahren geschriebenen Lehrbuche¹⁾ darüber gesagt wird und, wie ~~das~~ Datum der dort citirten Verordnungen zeigt, schon zu Josephs II. Zeiten galt, mit den Worten dieses Werkes hier anführen.

„In Hinsicht auf das Verhältniss der (katholischen) Kirche zu den Protestanten bei pfarrlichen Functionen sind folgende Vorschriften zu beobachten: 1. Die katholischen Seelsorger dürfen und sollen von selbst, ohne dass sie erst gerufen werden, akatholische Kranke einmal besuchen, ihnen ihren Beistand anbieten, und sie, wenn sie es verlangen, mit allen Mitteln (Sacramenten) versehen, jedoch hiebei mit aller Bescheidenheit und Sanftmuth verfahren, sich aller Zudringlichkeit enthalten, und wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bedienen will, ohne weiters sich wieder entfernen. (Hofdecret vom 31. Jänner 1782). 2. Wo die Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplätze haben, muss ihnen die Beerdigung in dem katholische Freithofe gestattet werden, in diesem Falle soll aber das Singen akatholischer Lieder, und die Haltung der Leichenreden auf den katholischen Freithöfen unterbleiben. (Hofdecret vom 30. December 1783, 8. Januar

¹⁾ Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Linz 1815. I, 308—311. Dieses Lehrbuch spricht von dem Zustande im Jahre 1815.

Schon am 16. Januar 1783 erschien das sogenannte Ehepatent, welches dem Staate die Gesetzgebung über die Ehe als bürgerlichen Vertrag ausschliesslich zuschreibt. Es erklärte nämlich: „Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von den landesfürstlichen Gesetzen, die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichte.“

Es kann hier nicht die Absicht sein, dieses Ehepatent sowie überhaupt die Josephinische Ehegesetzgebung aus dem juridischen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Es wäre sonst leicht, auf eine Menge von Inconsequenzen und harten Bestimmungen aufmerksam zu machen. Was hier bemerkt wird, soll nur einige politisch wichtige Punkte hervorheben.

Das Ehepatent zog, da im Jahre 1783 schon das Toleranzpatent von 1781 in Wirksamkeit war, sowohl das katholische als das protestantische Eherecht in den Kreis seiner Bestimmungen. In Ansehung des katholischen Eherechts behielt es, um den Katholiken weniger auffallend zu werden, den Grundsatz bei, dass zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Erklärung der Einwilligung von Seite der Brautleute in Gegenwart des Pfarrers oder seines Stellvertreters und zweier Zeugen geschehen müsse, es erklärte die Ehen solcher Personen, welche durch die höheren Weihen oder feierliche Gelübde gebunden waren, für unzulässig und liess bei den Katholiken nur die lebenslängliche Ehe zu. In allen andern Bestimmungen aber entfernte sich das Josephinische Eherecht sehr vom canonischen Rechte, es schuf Ehehindernisse, welche die Kirche nicht kannte, und schaffte manche canonische Ehehindernisse ab, so dass der Geistliche bald bei kirchlich zulässigen Ehen seine Intervention verweigern, bald bei kirchlich verworfenen Verbindungen die Sacramentseigenschaften beifügen, folglich sehr oft gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Kirche handeln musste.

Die Priester der ältern Schule bemerkten den Gewissenszwang, welchen die Civilgesetzgebung ihnen auferlegte. Da aber die Jüngeren sich ohne Anstand diesen Bestimmungen fügten und die Bischöfe zur Folgsamkeit mahnten, verlor sich binnen wenigen Jahren jede Bedenklichkeit unter dem Clerus, so wie dieser auch damals bei gemischten Ehen dem § 6. des Toleranzpatentes ge-

mäss die kirchliche Trauung vornahm, ohne in Ansehung der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion die vorher üblich gewesenen Reverse zu fordern.

Demzufolge bestand für die österreichischen Staaten eine Art von Civilehe, welche kirchlich weit schädlicher war, als eine vor der Civilbrigkeit geschlossene Ehe, weil sie die Geistlichkeit zwang, das Sacrament zu profaniren und den Gedanken fern hielt, dass die abgeschlossene Ehe wirklich eine Civilehe sei, neben welcher noch eine kirchlich gültige Ehe geschlossen werden könnte und sollte.

In Ansehung der Laien aber war die Josephinische Ehegesetzgebung dennoch nicht so leicht durchzuführen. Manche unterrichtete Leute zogen aus den Worten des Ehepatentes, dass es die Ehe als bürgerlichen Vertrag regulire, den Schluss, dass es nach dem Gesetze auch eine kirchliche Ehe gebe, in Ansehung welcher bei Fällen, wo es sich um ein canonisches Ehehinderniss handle, die Dispensation von der Kirchengewalt anzusuchen sei, weil ohne eine solche keine kirchlich gültige Ehe zu Stande kommen könnte.

Dieser Idee trat aber die Regierung mit den Gesetzen vom 15. April und 4. September 1783 sogleich entgegen und aus dem letzteren¹⁾ ergab sich ganz klar, dass durch das Ehepatent auch in kirchlicher Beziehung die Bestimmungen des canonischen Rechtes über die trennenden Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia*) aufgehoben und daher jeder Grund, bei der kirchlichen Autorität eine Dispensation anzusuchen, weggefallen sei.

Diese Entscheidungen erregten viel Aufsehen und die Regierung selbst nahm bald wahr, dass sie schon aus politischen Gründen der Ehe einen geheiligten Charakter erhalten müsse. Man ge-

¹⁾ Es lautet: Se. Majestät befehlen den sämtlichen Ordinarien den Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinarsatzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Contractes aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sacrament noch immer beständen, und von den katholischen Partheien zu heobachten sein, zu benehmen, und die Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab- und dahin anzuweisen, dass sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefes das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Inhalte nach auf das genaueste beobachten, und sich sowohl in Betreff der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch den vernögd diesem Gesetze gültigen Ehen von aller Erregung einer Collision auf das sorgfältigste hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anweisen sollen.

1784). Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen, konnte dieser nicht erscheinen, so musste der (katholische) Pfarrer des Ortes die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, und zu verlangen, dass er unter Glockengeläute begraben, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf das Grab gesetzt werde. (Hofdecret vom 12. August 1788.) 3. Das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot der Ehen von akatholischen Brautleuten muss sowohl in der katholischen Pfarre, zu deren Bezirk sie gehören, als auch in dem akatholischen Bethause geschehen. (Hofdecret vom 19. Mai 1784.) 4. ... 5. Die akatholischen Unterthanen sind zu keinen andern Abgaben an die katholische Geistlichkeit zu verhalten, als welche in den höchsten Resolutionen und in den Erectionsinstrumenten gegründet sind. Mithin werden sie zu deren Abholung in seelsorgerlichen Verrichtungen, Kirchenbauführen und Wachen nicht verhalten. (Hofdecret vom 12. Hornung 1784) . . .“

„Wo ordentliche akatholische Prediger aufgestellt sind, steht es diesen zu, die Taufen, Trauungen und Begräbnisse ihrer Religionsgenossen vorzunehmen. Doch mussten sie jeden Tauf-, Trauungs- und Sterbefall immer gleich dem katholischen Pfarrer zur Einverleibung in die Pfarrmatrikeln, folglich mit allen jenen Rubriken, welche für die Pfarrmatrikeln vorgeschrieben sind, anzeigen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, ihre Matrikeln besonders zu ihrer Privatnotiz zu führen. (Hofdecret vom 13. Januar und 22. Februar 1782 und 19. Juli 1785.)“

„Die Stolgebühren müssen auch von den Akatholiken dem katholischen Pfarrer entrichtet werden. (Hofdecret vom 13. October 1781.) Den katholischen Schullehrern aber sind sie, sofern sie eigene Schulen haben, keine Beiträge für den Schulunterricht zu geben schuldig. (Hofdecret vom 13. Mai 1781.) . . .“

„An den Orten, wo kein akatholischer Prediger ist, und die Protestanten des Ortes nicht einem benachbarten protestantischen Prediger ordentlich zugewiesen sind, hat der katholische Pfarrer nach dem im Schlesien eingeführten und diesfalls zur Norm vorgeschriebenen Ritus ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse vorzunehmen. Bei Begräbnissen geht er, wenn er dazu ersucht wird, mit der protestantischen Leiche, und sorgt immer, dass kein Lied gesungen werde, welches den Katholiken anstössig ist. Er segnet aber das Grab nicht ein und hält auch keine Collecte. Wird aber

der Pfarrer nicht dazu ersucht, so ist nach Bezahlung der Stollgebühren dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grabe zu singen. (Hofdecret vom 16. März 1782.)“

„Bei gemischten Ehen, wo ein Theil katholisch, der andere akatholisch ist, muss das gesetzmässige Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirche als in dem akatholischen Bethause geschehen. Die Einsegnung aber hat allzeit von dem katholischen Pfarrer zu geschehen, doch kann der evangelische Prediger als Zeuge zugegen sein. (Hofdecret vom 25. September 1785.) Es bleibt der Bescheidenheit des Seelsorgers überlassen, bei vorkommenden gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflichten zu erinnern.“

In Beziehung auf das Benehmen der Geistlichkeit wird noch insbesondere erinnert: „Die Geistlichkeit . . . soll sich bei dem christlichen Unterrichte aller Anzüglichkeiten und Schmähungen enthalten. (Hofdecret vom 2. Januar 1782) Sind akatholische Kinder in der Schule, so dürfen sie nicht gehindert werden, so oft der Religionsunterricht erteilt wird, aus der Schule hinausgehen. (Hofdecret vom 25. August 1782.) Nachforschungen nach akatholischen Büchern auch in katholischen Häusern sind der Geistlichkeit verboten. (Hofdecret vom 27. November 1784.)“

Hier haben wir nun mehrere gesetzliche Bestimmungen, welche geeignet waren, die Gehässigkeit zwischen den Katholiken und Protestanten (bei dem Volke nie anders als „Lutheraner“ und „Calviner“ genannt,) zu nähren. Die grösstentheils armen Protestanten, welche mit Noth ihren Pastor ernähren konnten, nannten die Stollgebühren, welche sie an den katholischen Pfarrer zu entrichten hatten, ein „Blutgeld“, während es wieder vielen Katholiken ein „Greuel“ war, protestantische Begräbnisse auf dem katholischen Kirchhofe zulassen zu müssen und den katholischen Pfarrer so oft als den Supplenten des Pastors zu erblicken. Die Sache blieb aber (bis 1848) so, wie sie war, und nur das ist auffallend, wie eine so widersinnige Gesetzgebung durch Menschen, welche tolerante Gesinnungen zu haben vorgaben, entstehen konnte. Auch sonst fehlte es nicht an Anständen.

In Böhmen und einigen andern Provinzen gab es Menschen, welche nicht Katholiken bleiben, aber auch zu keiner der tolerirten christlichen Confessionen übertreten wollten. Es entstand die Frage, was Rechtens sei. Ein Hofdecret vom 31. Januar 1782 entschied: „Jenen, die sich zu keiner dieser drei tolerirten Religionen bekennen wollen, wird kein eigener Gottesdienst unter Strafe

der öffentlichen Ruhestörung gestattet, sondern sie sollen als Katholiken betrachtet und mit Ausschluss der heiligen Beicht und Communion zur Beobachtung der katholischen Religionsdisciplin angehalten werden.“

Ein anderes Hofdecret vom 10. Juni 1783 verordnete Folgendes: „Wegen der Deisten, Israeliten und anderer Secten soll nie eine Untersuchung veranlasst, oder Leute, gegen die man Zweifel hat, zusammengerufen und befragt werden. Und es wird Jeder, der dawider handeln wird, ohne Unterschied seines Dienstes entlassen werden. Ferner, wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamte als Deist, Israelit (Abrahamit) oder sogenannter Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage vierundzwanzig Prügel oder Karbatschstreiche auf den Hintern gegeben und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt sich zu melden, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist. Ingleichen ist auch jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennt oder angibt, von dem Ober- oder Kreisamte mit zehn Stockstreichen zu bestrafen.“ Diese zwei Hofdecrete, welche die Begriffe Josephs II. über das Wesen der Toleranz zeigen, geben auch einen Aufschluss darüber, warum man (1783—1849) in den österreichischen Staaten so wenig von neuen Sectenbildungen hörte.

Der Uebertritt zum Judenthum wurde ferner ausdrücklich verboten, und für wirkungslos erklärt. Dasselbe erklärte man in dem Hofdecrete vom 31. Januar 1782, und sowohl aus diesem Gesetze als auch aus den weiteren Gesetzen vom 10. Juli 1782 und 30. Juli 1789 ging klar hervor, dass der Katholik, auch wenn er laut seinen Austritt aus der katholischen Kirche, aber nicht den Uebertritt zu einer der drei tolerirten christlichen Bekenntnisse erklärt hatte, doch noch gesetzlich als Katholik angesehen werden musste.

Die Juden hatten seit Jahrhunderten nur in bestimmten Provinzen und an gewissen Orten derselben unter vielen bürgerlichen Beschränkungen eine freie Religionsübung und sogar eigene Gerichte gehabt. Es konnte sich also bei ihnen nicht um die Einführung einer eigentlichen Toleranz handeln, sondern höchstens um Erweiterung ihrer Rechte, Aufhebung mancher Beschränkungen, die Gestattung des Aufenthalts in Provinzen oder Orten, wo er bis dahin untersagt war. Diese Frage war eine von jenen, die zu Josephs II. Zeiten einen grossen Theil der civilisirten Welt

beschäftigten, wobei manche für, andere gegen die Juden Partei nahmen.

Diejenigen, welche in Oesterreich für die Juden sprachen, machten dem Charakter des Zeitalters gemäss geltend, dass die in den meisten Staaten bezüglich derselben geltenden Gesetze barbarisch seien. Die Juden wären so gut Menschen wie andere, sie hätten ihre Fehler wie ihre Tugenden, und selbst jene hingen auf das genaueste mit einer Gesetzgebung zusammen, welche ihren Erwerb fast nur auf den Handel beschränkte.

Das Volk war an wenigen Orten mit diesen Ansichten einverstanden. Es sah in den Juden die verachtetsten aller Menschen, und wollte nichts von Veränderungen wissen, welche dieselben den Christen gleichstellen sollten. Aber auch ohne diese Ansichten zu theilen gab es Menschen genug, welche die Juden nicht bloß als Religionspartei betrachteten, sondern meinten, dieselben bildeten eine Nation für sich, welche, obgleich zerstreut unter viele Völker, dennoch in ihren durch den Talmud vorgeschriebenen Gebräuchen ein festes Vereinigungsband habe, so dass der Staat sich wohl fragen müsse, ob ein Zuwachs an jüdischer Bevölkerung für ihn wünschenswerth sei und ob man sich nicht begnügen solle, die auffallendsten Uebelstände in der Gesetzgebung zu heiligen.

Joseph II. neigte sich zu jener Meinung, welche schon wegen des Volkshasses gegen die Juden nur partielle Reformen empfahl. Von einer völligen „Emancipation der Juden“, wie schon damals in der Wissenschaft des Tages das Kunstwort lautete, war also nicht die Rede. Aber wichtige Gesetze zu Gunsten derselben wurden gegeben.

So wurden durch eine Verordnung vom 2. November 1781 die Seelsorger und Obrigkeiten angewiesen, das Volk zu belehren, dass es die Juden gleich andern Religionsgenossen als Mitbürger zu achten habe. Den Juden wurde auch dort, wo ihre Ritualgesetze es verboten, das Lesen der von der Censur nicht beanstandeten Bücher erlaubt. Ohne Gubernialbewilligung sollte kein Jude mehr getauft werden. Die Zahl der Orte, wo man Juden zu wohnen gestattete, und die Zahl der Familien, denen diese Befugniss zustand, wurden vermehrt. Auch zur Erwerbung von Kenntnissen aller Art wurde den Juden der Weg geöffnet, indem sie durch Hofdecret vom 19. October 1781 Zutritt in die christlichen Schulen erhielten. Insbesondere waren einige Gesetze darauf berechnet, denselben die Beschäftigung mit dem Landbau zu

erleichtern, und ihnen gewisse Gewerbe zu gestatten. Viele der alten Beschränkungen änderten sich aber mehr dem Scheine als der Sache nach. So blieben die Juden noch immer ausser den gewöhnlichen noch besonderen nur ihrem Volke auferlegten Steuern unterworfen.¹⁾ Doch wendeten sich wenige Juden dem Ackerbau und nicht viel mehr den Gewerben zu, weil ihnen die Vorliebe zum Kleinhandel (Schacher) angeboren war.

Joseph II. suchte auch die Scheidewand, welche theilweise in Folge der Vorschriften des Talmud über Kleidung, Speisen, Umgang und Gebetsformeln die Juden von den Christen trennte, niederzureissen. So wurde (12. October 1781) der bisher beobachtete Unterschied in der jüdischen Tracht ganz abgeschafft. Es wurde der sogenannte „Judenleibzoll“, dort und da auch „Judenmaut“ genannt, welchen der Jude beim Eintritt in gewisse Städte zu zahlen hatte, aufgehoben, ja einzelne von ihnen gelangten zu Staatsämtern oder auch zum Adel. In den Städten vermehrte sich daher die Zahl der sogenannten aufgeklärten Juden und diese billigten es in einem hohen Grade, als Joseph den galizischen Juden das Tragen ihrer alten Tracht unter strengen Strafen untersagte und auch an die Anstellung „aufgeklärter Rabbiner“ zu denken anfang. Die grosse Mehrzahl der Juden, welchen ihre Religionsgebräuche viel galten, war aber durch die Josephinischen ihre Nation betreffenden Reformen nicht sehr befriedigt und die Juden von der strengeren Observanz hätten es lieber gesehen, wenn der Kaiser alles beim Alten gelassen hätte. Seit jener Zeit gab es daher unter den Juden eine grosse Spaltung.

8. Die Umgestaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und die Stellung der Pfarrer zu den Armeninstituten.

Es hing mit der Idee, dass die Staatsgewalt sich in Alles mischen könne, wenn es die Staatszwecke verlangen, und mit der einigen Religionsparteien gewährten Toleranz zusammen, dass unter Joseph II. die Regierung die seit 1764 auf den österreichischen Universitäten erschienene Theorie in Ansehung der Erhaltung der Dürftigen jeder Art zu der ihrigen machte. Zufolge dieser Ansicht wurden viele Armen- und Waisenhäuser, wofern

¹⁾ Von dieser Art war (1780—1848) die in Mähren bestandene „jüdische Verzehrungssteuer“, welche vorzüglich auf jenen Juden lastete, die sich an die Gebote des Talmuds hielten. Andere Provinzen hatten andere Judensteuern. So bestand in Galizien ein besonderer Lichteraufschlag. Solchen Steuern unterlagen die Juden aber auch ausserhalb der österreichischen Staaten.

sie einen nur einigermaßen beträchtlichen Fond gehabt hatten, aufgehoben, um aus ihnen und einigen andern Zuflüssen den von der Regierung verwalteten „Armenfond“ zu bilden. Da aber die meisten der aufgehobenen Armenstiftungen nichts weniger als reich gewesen waren, war der Armenfond doch nicht sehr beträchtlich und das Handalmosen musste das Beste thun.

Zu dem von Joseph entworfenen Plane der Versorgung der Dürftigen gehörte auch die Aufhebung vieler Krankenhäuser, Waisens-tiftungen, Siechenanstalten, Bürgerspitäler u. s. w., deren fast jede grössere Stadt eine oder mehrere hatte. Auch hier wurde alles in einen Fond, „Stiftungsfond“ genannt und auch von der Regierung administrirt, zusammengeworfen.

An die Stelle der alten Spitäler traten nun in den Provinzialhauptstädten und einigen grösseren Städten neue von der Regierung errichtete und in Abtheilungen getheilte Krankenhäuser. Es gab Abtheilungen für äussere und innere Krankheiten, für zahlende und nicht zahlende Kranke. Die Regierung hatte nämlich zur möglichsten Kostenersparung für ihre Anstalten festgesetzt, dass nur eine mässige Anzahl von Plätzen ganz unentgeltlich sein, die andern aber nach verschiedenen Classen für jene Kranken, welche täglich etwas gewisses zahlten, offen stehen sollten. Mit den eigentlichen Krankenhäusern standen in Verbindung Häuser oder eigene Hausabtheilungen für Schwangere, Sieche, Wahnsinnige und Rasende.

Diese Anstalten deckten kaum das Bedürfniss der Hauptstädte für die gewöhnliche Krankenzahl und viele Orte in jedem Lande hatten durch diese Veränderungen verloren. Die neuen Anstalten hatten aber auch noch den Fehler, dass keine eine Donation hatte, welche sie selbst verwaltete, sondern alle auf Renten aus der Staatscasse angewiesen waren. Gar oft mäkelt schon unter Joseph II. die Buchhaltungen mit den Spitalverwaltungen um einige Gulden, und als die Zeiten des Papiergeldes eintraten (1798—1818), waren diese Anstalten meistens so armselig gehalten, dass es menschenfreundliche Aerzte gab, welche meinten, es wäre viel besser, wenn solche Spitäler gar nicht beständen.

Neue Anstalten waren für die meisten Provinzialhauptstädte die vom Staate errichteten Gebärd- und Findelhäuser. Man gab sich alle Mühe, diese zu möglichst sicheren Zufluchtsstätten ausgelassener Töchter und ungetreuer Gattinnen zu machen und den Dienstboten in den Städten eine unentgeltliche Entbindung zu sichern. Der Erfolg entsprach den Erwartungen. Aber auch die

Zahl der unehelichen Kinder in den Provincialhauptstädten ja selbst auf dem Lande nahm furchtbar zu. Man hatte bald nicht Raum genug, um diejenigen aufzunehmen, welche sich meldeten, und die Pfarrer, denen man die Obsorge über die ausser dem Hause verpflegten Findlinge übertrug, hatten dadurch einen nicht unbedeutenden Zuwachs ihrer Amtsgeschäfte. Die erwartete Zunahme der Bevölkerung trat freilich nicht ein. Denn die Sterblichkeit in den Findelhäusern war so ungeheuer, dass manchmal kaum das vierzehnte Kind das zehnte Jahr erreichte. Obgleich nämlich die Kinder möglichst bald aus dem Hause entfernt und der Privatpflege übergeben wurden, so war doch die vom Staate dafür geleistete Zahlung so gering, dass fast nur Menschen von schlechtem Charakter, welche auf den Tod der Kinder speculirten, solche zu sich nahmen.

Zu gleicher Zeit mit diesen Umgestaltungen ging die Regierung mit der Idee um, eine beinahe erzwungene Armenversorgung einzuführen und dann die Spendung von Almosen an Einzelne zu verbieten. Dieser Gedanke ging ganz consequent aus der Ansicht hervor, dass der Staat die Armenversorgung sowohl übernehmen könne als übernehmen müsse, dass aber, wenn dieser Zweck erreicht worden, jede weitere Almosenspende nur eine Beeinträchtigung der Staatsanstalten oder eine Verschwendung der Geldmittel sei.

Als man in dieser Rücksicht noch mit Plänen der verschiedensten Art umging, schien durch eine Anstalt, welche der böhmische Güterbesitzer Graf Buquoy auf seinen Herrschaften zur Versorgung der Armen eingerichtet hatte, das Räthsel auf einmal gelöst. Man brauchte nur jenen mit unwesentlichen Abänderungen im Grossen nachzuahmen und jeder Anstand war, wenigstens auf dem Papier, gehoben.

Demzufolge wurde gleichzeitig mit der schon erwähnten Aufhebung aller ältern Bruderschaften (1783) die Errichtung eines sogenannten „Armeninstituts“ als einer allgemeinen Armenanstalt angekündigt. Es gründete sich auf eine Art von Conscription der Hilfsbedürftigen, welche dann nach ihrer grösseren oder geringeren Erwerbsfähigkeit, in so weit die Kräfte des Instituts es gestatten würden, mit ganzen, halben, Dreiviertel- und Viertelportionen theilt werden sollten. Als Fond des in jedem Pfarrbezirke unter der Aufsicht des Pfarrers zu errichtenden und von den Kreisämtern zu überwachenden Instituts wurden einige Polizeistrafen, die etwa im Orte vorhandenen Armencapitalien, vor allem aber das im Namen des Instituts einzusammelnde Handalmosen ange-

wiesen. Sobald das Institut eingerichtet sei, hiess es, werde alles Betteln und alle Abreichung des Handalmosens an Bettler unter polizeilichen Strafen verboten und zur Aufsicht gegen das Betteln sollten eigene „Bettelvögte“, aufgestellt werden.

Dieses Institut war dem Volke äusserst verhasst. Ungeachtet aller Abmahnungen der Josephinischen Partei unter der Geistlichkeit, welche predigte, an Bettler geben heisse nur die Faulheit oder den Betrug unterstützen und die wohlthätigen Absichten der Regierung durchkreuzen, liess sich das Volk das Recht, Almosen auszuthellen, nicht nehmen und bald genug kam man von der Idee, hier mit Staatsactionen einzuwirken, ab, aber gegen die Bettler war man streng. Wie ein gehetztes Wild wurden sie manchmal von Gasse zu Gasse gejagt, und wenn sie vor die Polizei gebracht wurden, waren meistens Stockstreiche ihr Loos, da man sie nicht im Arreste erhalten wollte.

Die Härte bei der Handhabung dieses Instituts wurde aber vollends empörend, wenn man bedachte, wie klein die ganze Armenportion war. Sie betrug, einige Hauptstädte abgerechnet, meistens sechs Kreuzer täglich, wovon Kost, Kleidung, Wohnung und Beheizung bestritten werden sollte, während der gemeine Soldat, welchen Lascys Berechnungen auf das Minimum gesetzt hatten, wenn man Sold, Brot, Kleidung, Wohnung und Beheizung zusammenrechnete, der Regierung doch dreizehn Kreuzer kostete. Dass nun ein Mensch, wenn er sich auch blos von schlechtem Brot nährte, im Winkel einer Bauernstube schlief und sich in Lumpen kleidete, mit der ganzen oder gar mit einer halben oder Viertel-Portion nicht auskommen konnte, liegt am Tage.

Und doch konnten selbst dazu die Mittel nicht aufgebracht werden. Den grössten Theil des Einkommens für das Institut bildete das Handalmosen. Aber dieses ging überall sparsam ein, besonders wegen der Abneigung des Volkes gegen die ganze Einrichtung. Leute, die oft täglich zehn Kreuzer an Arme austheilten, wollten kaum einen Kreuzer zu dem Institute geben.

Unter diesen Umständen geschah, was unter solchen Umständen geschehen musste. Nicht alle Armen, welche man für Unterstützung würdig fand, konnten theilhaft werden, und wo man den geringsten Grund hatte, Jemanden die Unterstützung zu verweigern, that man dies. Unzählige Pfarrer kamen dadurch in den Ruf einer „unchristlichen Härte“, und da zuweilen Günstlinge Unterstützung erhielten, während Würdigere abgewiesen wurden, sprach man auch von „Ungerechtigkeit und Geldverschwendung.“

Wiederholte Weisungen der Regierung an Pfarrer und Consistorien, in ihren öffentlichen Vorträgen auf das Volk einzuwirken, halfen wenig. Die Einziehung älterer Stiftungen durch die Regierung hatte nur die Folge, dass fast keine neuen mehr gemacht werden.

9. Die Veränderungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

Auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens erfolgten schon am Beginn der Regierung Josephs II. wichtige Veränderungen. Der Kaiser wollte die Volksschulen mehr besucht sehen; der Gymnasien schienen ihm zu viele; an hohen Schulen schienen ihm lateinische Vorträge minder zweckmässig als deutsche und von allen Anstalten, welche nicht unmittelbaren Nutzen versprachen, hielt er sehr wenig.

Schon am 24. December 1780 hatte der Kaiser einen zusammenhängenden Bericht über die erbländischen Universitäten¹⁾, ihre Gelderfordernisse, Professoren und Lehrgegenstände abgefordert und in der Erledigung desselben vom 29. November 1781, worin er auch den Präfecten der Hofbibliothek Gottfried van Swieten zum Präsidenten der obersten Studienleitung (Studienhofcommission) ernannte, sprach er mehrere seiner so eben erwähnten Ansichten aus. Hierüber erfolgte ein umfassender Bericht der Studienhofcommission, dessen Erledigung (25. November 1782) die Gedanken des Kaisers noch deutlicher erkennen liess. Sie zeigten eine übergrosse Neigung zur Sparsamkeit, aber kein Verständniss für Wissenschaft.

Gottfried van Swieten hatte als Jugendfreund des Kaisers eine privilegierte Stellung, die er oft benützte und missbrauchte. Seine persönliche Ansicht war, das, was die Vernunft verlange, stehe obenan, seine Ansichten über den primitiven Zustand des Menschen hatten zur Folge, dass Religion, Recht und Glaube von ihm höchstens als dienende Autoritäten benützt wurden, und insofern die Referenten der Studienhofcommission andere Ansichten vertheidigten, hatten sie einen harten Stand.

Die unruhige Thätigkeit jener Periode und der Wunsch, schnell alles Missfällige abgeändert zu sehen, macht sich auch in der obersten Leitung des Studienwesens geltend. Die Männer, welche den Monarchen umgaben, wünschten, dass sich sowohl die Lehrer an den Universitäten als auch jene an den Volksschulen für die

¹⁾ [Ueber die Verordnungen betreffend die Universitäten vgl. auch Kink, Gesch. der Universität zu Wien I, 1, 539 ff.]

sämmtlichen Reformen im Staate thätig zeigten. Dies drängte die wissenschaftliche Thätigkeit natürlich in den Hintergrund und machte einige Veränderungen in der Gesetzgebung nothwendig, welche von der Studienhofcommission ausgingen.

Vor allem schien eine Vermehrung der Volksschulen nothwendig, wozu auch die Josephinische Pfarrregulirung, welche eine Menge neuer Pfarren und Localcaplaneien schuf, beitrug, indem systemmässig jede Pfarre oder Localie wenigstens eine Schule haben musste. Die ehemaligen Einkünfte der Schullehrer aber wurden nicht beträchtlich, oft gar nicht verbessert, jedoch Verbesserungen jeder Art in Aussicht gestellt. Die meisten jüngeren Schullehrer waren daher die thätigsten Agenten der Neuerung.

An den Gymnasien war die wichtigste Neuerung die, dass man (27. November 1783) die an vielen bestandenen marianischen Congregationen aufhob. Die ganze Andachtspflege an den Gymnasien wurde überhaupt (1783—1786) anders regulirt. Die Studentenseminarien und die Convicte hörten auf und ihr Ertrag wurde in Handstipendien verwandelt, welche den Würdigsten zu Theil werden sollten. Durch alle diese Massregeln wurde jede Erinnerung an den monastischen Geist, welcher sich an den Gymnasien lang erhalten hatte, schon vor dem Jahre 1786 beseitigt und namentlich die Anzahl der für den geistlichen Stand so wichtigen Erziehungsanstalten¹⁾ vermindert.

Tiefer griffen die Veränderungen an den hohen Schulen in die ganze Staatsorganisation ein.

Die kleineren Universitäten zu Innsbruck, Graz und Brunn²⁾ wurden (1782) in Lyceen verwandelt. Dies änderte zwar nur den Titel und nahm diesen hohen Schulen blos das Recht, in der Rechtswissenschaft den Doctorsgrad zu ertheilen. Doch zeigte es, wie wenig man auf Stiftungsurkunden hielt und den Werth einer grösseren Anzahl von Universitäten zu schätzen wusste. Von dem

¹⁾ Was man in frührer Zeit (1700—1780) „Studentenseminarien“ nannte, war das, was man später (1825—1850) „Knabenseminarien“ hiess und von denen Viele das Heil der Kirche entweder wirklich erwarten oder zu erwarten vorgeben. Es gab solche ehemals an den meisten Gymnasien, und da diese gewöhnlich neben oder in einem Kloster waren, so bestand von Seite desselben eine wohlfeile Aufsicht über die Vorgänge daselbst. Diese Aufsicht erzwachte meistens etwas von einem klösterlichen Geist und dieser war, wenn auch die Seminaristen den gewöhnlichen Gymnasialkurs besuchten, durch das Gymnasium nicht gefährdet, weil auch dort etwas von diesem Geiste herrschte.

²⁾ Die Brünner Universität bestand erst seit 1777, in welchem Jahre man die alte Olmützer Universität dorthin verlegt hatte.

nämlichen Grundsätze geleitet, wurde mit Rücksicht auf die zu Zamosz in Galizien bestandenen Universitätsstiftungen eine Universität zu Lemberg errichtet. Auch hob man (30. März 1783) alle bischöflichen und Klosterschulen auf, was zur Folge hatte, dass nur an den Universitäten und Lyceen, welche ganz von der Regierung abhingen, die Theologie vorgetragen werden konnte.

Die Universitäten und Lyceen waren und hiessen jetzt „die hohen Schulen des Staates.“ Aber die Regierung liess ihnen keineswegs die herkömmlichen Auszeichnungen. Die eigene akademische Gerichtsbarkeit wurde (4. August 1783) durch die Justizreformen aufgehoben. Die Verbindung der hohen Schulen Oesterreichs mit den Schulen des Auslandes hörte auf. Eine Verordnung vom 11. November 1784 stellte den Gebrauch der Doctormäntel und der Insignien des Rectors ab, und von einer Uniform für Civilbeamte wusste ohnehin die damalige Zeit nichts. Die Corporationsstellung, die Auszeichnungen der Gelehrsamkeit und die Eigenthümlichkeiten der Universitäten schwanden immermehr dahin. Zu gleicher Zeit (2. Juni 1783) führte man für fast alle Vorlesungen statt der lateinischen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache wie auch (3. Mai 1784) Unterrichtsgelder ein, von deren Zahlung man anfangs nicht leicht befreit werden konnte. Auch das Doctorat war nicht mehr die Bedingung der Zulassung zu Lehrkanzeln oder zu höheren akademischen Aemtern.

Von noch grösserer Wichtigkeit war das Hofdecret vom 3. Feb. 1785, welches den Eid des Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl, die Verpflichtung auf das tridentinische Glaubensbekenntniss und selbst den dem Staate zu leistenden Eid bei den Facultätsprofessoren abstellte. Schwerlich hatte der Kaiser die ganze Wichtigkeit dieses Gesetzes begriffen. Allein, als es einmal erlassen war, entbehrten die Vorträge fast jeder gesetzlichen Schranken und nahmen einen so bedenklichen Charakter an, dass selbst viele Männer der kaiserlichen Partei darüber erschrakten. Nicht nur die katholischen Lehren, sondern fast alle rechtlichen, moralischen und politischen Grundlagen des Staates wurden angegriffen.

Mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln waren die Universitäten nur ungenügend ausgestattet. Die öffentlichen Bibliotheken, die es nur in Universitätsstädten gab, waren theilweise identisch mit den ehemaligen Bibliotheken der Jesuiten, welche nach ihren Ordenszwecken gesammelt waren und natürlich über das Jahr 1773 nicht hinausgingen. Sie hätten aus den Büchersammlungen der später aufgehobenen Klöster leicht vergrössert werden können,

auch war dies der Gedanke der Regierung. Allein, abgesehen von den Verwüstungen, welche der Fanatismus oder Vandalismus der mit diesem Geschäfte beauftragten Commissäre verursachten, bewirkte die irreligiöse Richtung jener Zeit, dass sogar eigene Gesetze erlassen wurden, um die Bücher mit einer streng katholischen Richtung zu vermindern. Eine Verordnung vom 8. Juni 1784 über die Behandlungsart der in den aufgehobenen bischöflichen Seminarien, Priesterhäusern und andern geistlichen Erziehungsanstalten vorhandenen Bücher befahl „jene casuistischen, ascetischen und theologischen Bücher, deren Verbreitung und folglich Veräusserung der ächten Aufklärung des Clerus und des Volkes nachtheilig oder hinderlich sind, . . . durch Ausreissung der Titel und anderer hie und da gewählter Blätter zu Maculatur zu machen.“ Ein anderes Hofdecret verbot gewisse religiöse Bücher, unter denen mehrere ein hohes Ansehen in der katholischen Kirche hatten, neu aufzulegen.¹⁾

Da auch die Gesetze über die Beobachtung der vorgeschriebenen Lehrbücher nicht aufgehoben wurden, so war auch die Freiheit im Vortrage, welche thatsächlich bestand, prekär.²⁾ Auch dies musste jedes wissenschaftliche Streben ersticken.

Uebrigens war es von Tag zu Tag mehr darauf angelegt, durchaus keine andere Art von Unterricht, als jenen, der nach den von der Regierung ausgegangenen Vorschriften ertheilt werde, aufkommen zu lassen. Niemand durfte im Auslande studieren, selbst die Reisen der jungen Adelichen nach Paris hörten auf, was wohl in manchen Beziehungen gut, aber in Hinsicht auf die Kenntnisse ausländischer Verhältnisse doch nicht ohne einige üble Folgen war.

Dagegen ging man von den Theresianischen Einrichtungen, welche von einem Privatunterricht fast gar nichts wissen wollten, um desto mehr der Schule ihren Einfluss zu sichern, jetzt schon merklich ab. Viele der Volksschulen waren nämlich überfüllt, man fand, dass ein Lehrer nur für eine gewisse Anzahl von Schülern genügen könne und dass man vielen Familien durch die Gestattung des Privatunterrichts eine Gefälligkeit erweisen könne. Doch

¹⁾ [Vgl. über die durch Gottfried van Swieten veranlassten Verfügungen, deren eine sogar erklärte, dass alte Ausgaben aus dem 15. Jahrhundert für eine Universitätsbibliothek von sehr zweifelhaftem Werthe seien, Kink I, 1, 542 N. 724.]

²⁾ [Eine Verordnung vom 20. Jänner 1783 erklärte ansdrücklich, dass es keinem Professor gestattet sei, ohne Genehmigung der Studienhofcommission an den vorgeschriebenen Lehrbüchern das Geringste zu ändern oder etwas hinzuzusetzen. Kink I, 1, 549.]

forderte man für die Ertheilung des Privatunterrichts Lehrer, welche von den Staatsschulen approbirt waren, den Gebrauch der vom Staate vorgeschriebenen Lehrbücher und Methoden, die gesetzlich bestimmte Ordnung der Curse und periodische an den öffentlichen Anstalten abzulegende Prüfungen.

In späterer Zeit (1790—1848) erstreckte sich die Begünstigung des sogenannten Privatstudiums unter ähnlichen Bedingungen auch auf die Gymnasien, die „Philosophie“ und die Rechtsgegenstände, ein Beweis, wie wenig vom Publikum der Unterricht in den Staatsschulen geschätzt und wie schwer von der Regierung die Handhabung der Unterrichtsmonopols gefunden wurde.

Höchst wichtig war es, dass durch die im Jahre 1781 proclamirte Toleranz der Protestanten und nichtunirten Griechen die Nothwendigkeit gekommen war, ihnen dort, wo sie nicht eigene Schulen erhalten konnten, die katholischen Schulen aller Grade zu öffnen und der Consequenz wegen diesen Vortheil auch den Juden zu gewähren. Dadurch erhielten die Volksschulen, die Gymnasien und die hohen Schulen den Charakter gemeinschaftlicher oder sogenannter Simultanschulen. Diesem Charakter gemäss war allerdings der Religionsunterricht für die Katholiken abgesondert. Aber in Ansehung der andern Lehrgegenstände wurden Lehrbücher, Methoden, Stoff und Raisonnement so eingerichtet, dass sie bei keiner Religionspartei anstossen sollten, d. h. sie verloren den spezifisch katholischen Charakter. Diesem Charakter entgegen zu wirken, blieb bei allen Studienplänen, welche später (1790 bis 1848) entstanden, stets einer der vorherrschenden Gesichtspunkte.

Auch sonst wirkten die Schuleinrichtungen nachtheilig auf die Religion. Durch das Hofdecret vom 9. Mai 1781 war der schlechte Katechismus von 1777 für die ganze Monarchie die Grundlage des in den Schulen zu ertheilenden Religionsunterrichts geworden und durch das Hofdecret vom 29. März 1782 waren die Kreisämter angewiesen, überall Besprechungen über religiöse Angelegenheiten zu verhindern. Ein Gesetz über die von den Kreisdechanten vorzunehmende Schulvisitation (12. Febr. 1782) wies dieselben an, akatholische Eltern zur Sendung ihrer Kinder in die Schulen zu ermahnen und ihnen die Vereinigung von Kindern verschiedener Religionen in den Schulen als ein kräftiges Mittel zur Verträglichkeit wie auch zur Erlernung der gemeinnützigen Kenntnisse und der christlichen Sittenlehre anzuempfehlen.

Endlich waren die Folgen der neuen Schuleinrichtungen sehr fühlbar in finanzieller Rücksicht. So schlecht auch die Besoldungen

der Lehrer blieben, so kosteten doch die untern Schulen wegen ihrer Menge ansehnliche Summen und da die Regierung diese nicht aufbringen konnte, belud sie die Städte, die Gutsbesitzer und die Dorfgemeinden mit verschiedenen Verbindlichkeiten, welche in der Folge von Zeit zu Zeit stiegen.

Eine Hauptaufgabe der Kreisämter war, sich um die Interessen der Volksschulen anzunehmen. Von Seite dieser Aemter fehlte es selten an Thätigkeit. Allein, wenn sie auch den Volksschulen die ihnen gesetzlich zugesicherten Bezüge verschafften, so waren diese doch nicht hinreichend, um den Lehrern ein nur einigermaßen genügendes Einkommen zu sichern. Man forderte daher zu freiwilligen Gaben und ausserordentlichen Leistungen auf und jene, welche sich dabei auszeichneten, wurden (1785—1848) alljährlich in den Provincialzeitungen officiell gelobt.

10. Die Reise des Papstes Plus VI. nach Wien und deren Folgen. — Die Ausbildung der Suprematie des Staates über alle Religionspartelen.

Obwohl die Mehrheit der Bewohner Oesterreichs streng katholisch war und viele auch die nachtheiligen Folgen der religiösen Neuerungen Josephs II. für ihre Religion erkannten, so geschah doch nichts zur Abwehr. Die Laien sahen auf die Bischöfe, die Bischöfe warteten auf Weisungen oder Schritte von Rom, der päpstliche Stuhl auf Berichte der Bischöfe. Aber manche von diesen waren alt, die meisten seit 1768 ernannt und diese letzteren entweder entschiedene Febronianer oder doch Männer, welche sich nicht getrauten, ihre römisch-katholischen Gesinnungen zu zeigen. Manche warfen lüsterne Blicke nach einträglicheren Pfründen, nach Ordensdecorationen oder der Würde eines geheimen Rathes. Sie hatten Verwandte, Freunde oder Bekannte, für deren Fortkommen sie sich interessirten, und wagten daher keine Widersetzlichkeit gegen die Regierungsbefehle. Ihre Räthe, grösstentheils aus der neueren Schule, meinten, dass der Kaiser sich denn doch im Hinblick auf die Volksstimmung gemässiger zeigen werde. Endlich war es eine unter der Geistlichkeit weit verbreitete Meinung, es handle sich bei den kirchlichen Reformen des Kaisers blos um einige Aussenwerke der Religion, welche man, so lang das Wesentliche unberührt bliebe, ohne grosse Nachtheile aufgeben könne.

Während nun einzelne Bischöfe wie z. B. Hai zu Königgrätz und Graf Herberstein zu Laibach die Pläne des Kaisers offen unter-

stützten, ja sogar für die Urheber einzelner Decrete galten, kamen von Seite der besser gesinnten höchstens bescheidene Vorstellungen, welche aber, weil sie vereinzelt waren, keine Wirkung hervorbrachten. Von einer thätigen Correspondenz zwischen den bischöflichen Curien, von Zusammenkünften, von Provincialconcilien war keine Rede, da alles dieses theils dem Buchstaben, theils dem Geiste der Gesetze zuwider war. Was Einzelne wie der Erzbischof von Gran Graf Batthyany und die Bischöfe von Erlau und Fünfkirchen thaten, gibt von ihren Einsichten keine vortheilhafte Idee.

Der niedere Clerus war zum Gehorsam gegen die Bischöfe herangezogen und getraute sich nicht ohne sie etwas zu thun. Ueberdies in den gallicanischen Principien erzogen und dabei anerkennend, dass das meiste, was der Kaiser thue, doch nur Kirchengüter, wirkliche Missbräuche und nicht dogmatische Fragen berühre, wussten sie nicht recht, wo das Recht des Kaisers anfangte oder aufhöre. Viele Geistliche waren auch bei manchen Massregeln des Kaisers z. B. bei der neuen Pfarrregulirung, der eine Menge neuer Stellen schuf, direct interessirt, oder wollten der Regierung keine Opposition machen, um sich ihr Fortkommen nicht zu erschweren. Denn gab es ein Bisthum zu besetzen oder eine Pfarre zu verleihen, so konnte nur der „Aufgeklärte“ sich Hoffnungen machen. Erlaubte sich ein Prediger nur einen leisen Tadel einzelner kaiserlicher Verordnungen, so wurde ihm das Predigen untersagt und jede Aussicht auf Beförderung war für ihn verloren. Wollte man Professor der Theologie werden, so musste man ein Gegner des päpstlichen Stuhles sein, war man es aber, so konnte man ungestraft von der Lehrkanzel aus die ärgerlichsten Sätze vertheidigen. Die Flugschriften der Josephinischen Periode enthalten hierüber eine Menge von vollkommen verificirten Daten.¹⁾ So gab es im Grossen und Kleinen für die Anhänger der kaiserlichen Partei nichts als Belohnung, für ihre Gegner nichts als Strafe und die Zeiten waren vorüber, in denen viele Geistliche nach der Ehre und den Leiden des Märtyrerthums sich sehnten.

¹⁾ In einem so scandalösen Sinne, wie Monsperger, Professor der Theologie zu Wien, die Theologie vortrug, mag sie allerdings selten vorgetragen worden sein. Er läugnete geradezu Gott und die Vorsehung. — Royko, Professor der Kirchengeschichte zu Prag, war nicht so sehr in seinen gedruckten Werken als im Vortrage der Schutzredner aller Ketzer. Wenzel Stach, Professor der Pastoral zu Olmütz, machte noch 1797 den Johann Huss fast zu einem Heiligen.

Auch scheuten viele die Feindschaft der Neuerer, welche alle Gegner auf das rücksichtsloseste angriffen. Die Flugschriften dieser Partei waren voll von Sarkasmen und Grobheiten. Ausnahmsweise führten diese übrigens eine andere Sprache und zuweilen zeigten sie sogar eine feine Beobachtung über das, was an der Zeit und nicht an der Zeit sei.¹⁾ Von diesem Ton liess sich die Neuerungspartei, weil sie ihn passend fand, nicht abbringen. Tadelten ihre Gegner, dass man zu rasch vorwärts eile und aller Autorität den Untergang bereite, so schritt man nur um so schneller vorwärts. Wurde geklagt, dass man in den Flugschriften auch wesentliche Religionslehren angreife, so wurden diese Flugschriften noch wüthender. Berief man sich auf das Rechtsgefühl der Menge, so wurden die, welche so sprachen, als gefährliche Menschen bezeichnet. Dieser Mangel an Gerechtigkeitssinn war schon an und für sich eine furchtbare Waffe. Man nahm aber auch noch den Terrorismus zu Hilfe; jeder Blick, jedes Wort des Tadels wurde übel genommen. Die jüngere Geistlichkeit ergriff mit wenigen Ausnahmen eifrig die Sache der Neuerung und einzelne predigten wüthend gegen Päbste, Mönche, Aberglauben und Volksandachten.²⁾ Aber jene, welche diesen Ton anstimmten, waren noch nicht die gefährlichsten; denn sie hatten meistens kein Zutrauen beim Volke. Verderblicher waren jene Geistlichen, welche mit dem Mantel der Mässigung bedeckt, immer nur entschuldigten, das Beste hoffen liessen und mehrere der alten Einrichtungen des Kirchenwesens mit einer gewissen Bescheidenheit tadelten. Der Einfluss dieser Priester auf das Volk war ungeheuer und sie bewirkten vieles, was die Laien unter den Aufklärern nicht hätten bewirken können.

Der damalige Pabst Pius VI., welcher an Uebergriffe der katholischen Fürsten gewöhnt war und Anfangs glaubte, dass Joseph II. in seinen Massregeln auch nicht weiter gehen würde

¹⁾ Bei vielen Flugschriften aus der Josephinischen Zeit bemerkt man, dass das Material, welchem die Verfasser die ihnen zusagende Form gaben, aus Kanzleien und von hochgestellten Personen ihnen zugekommen sein musste, da sie in thatsächlicher Beziehung fast immer gut unterrichtet scheinen, selbst über Gegenstände, über welche es sonst nicht leicht ist, die Wahrheit zu erfahren. Der Verfasser hat in den Registraturen der mährischen Landesstelle oft Gelegenheit zu dieser Wahrnehmung gehabt.

²⁾ Als ein Beispiel von tausend ähnlichen Erscheinungen wird hier angeführt, dass (1781) ein gewisser Gockert, welcher Cooperator zu Hof in Mähren war, als er einmal über die Mönche predigte, den Ausdruck brauchte: „Kapuziner, Jesuiten und Dominicaner und allerlei Ungeziefer!“

als diese und nur eine Verminderung der Zahl und des Einflusses der Geistlichkeit und die Förderung der Seelsorge anstrebe, schien zunächst geneigt, den Kaiser bei solchen Reformen zu unterstützen. Dieser aber, welcher meinte, dass er in Sachen, welche er als Landesherr zu entscheiden habe, ohne Gefährdung seiner Souveränitätsrechte eine Einmischung Roms nicht zulassen könne, lehnte die ihm von hier aus gemachten Anerbietungen ab, griff immer mehr in die wesentlichen Einrichtungen der Klöster ein und liess päpstliche Reservatrechte durch Bischöfe ausüben, was über seine Absicht, die Kirchenverfassung umzustürzen, keinen Zweifel mehr übrig liess.

Nunmehr wurde es für die Curie nothwendig, rasch einen andern Entschluss zu fassen, besonders da sich die Muthlosigkeit der österreichischen Bischöfe immer deutlicher zeigte.

Zwei Wege boten sich an: Vorstellungen oder gewaltsame Mittel. Dass erstere bei dem von den Häuptern der Aufklärungspartei berathenen Kaiser oder den Bischöfen, welche für ihre Einkünfte zitterten, Eingang finden würden, liess sich nicht erwarten. Gewalt schien aber auch höchst bedenklich. Eine Excommunication des Kaisers hätte zwar bei dem noch eifrig katholischen Volke eine solche Bewegung hervorbringen können, welche dem Kaiser das Nachgeben als klug hätte erscheinen lassen können. Aber diesem Erfolge konnte eine Zeit des Kampfes vorhergehen, und es war doch ungewiss, ob dieser nicht den Kirchenstaat gefährden, und auf welche Seite sich die österreichischen Bischöfe stellen würden. In jedem Falle konnte von innern Bewegungen in den österreichischen Staaten nur das protestantische Preussen Vortheile ziehen, ja es war sogar die Frage, wie die andern katholischen Regierungen sich bei einer solchen politisch-religiösen Verwicklung benehmen würden.

Von Klippen umgeben schlug daher der Pabst einen dritten Weg ein, welcher zwischen Censuren und Vorstellungen in der Mitte lag, aber eben dadurch alle möglichen Nachtheile in sich vereinigte. Man beschloss auf ministeriellem Wege die Missbilligung jener Grundsätze, von welchen die Josephinischen Reformen ausgingen, auszusprechen und auf eine Systemsänderung hinzuwirken.

Der Nuntius in Wien, Graf Garampi, erhielt den Auftrag, in einer Note dem österreichischen Hofe darzulegen, wie sehr die bisherigen religiösen Neuerungen, die Aufhebung der Klöster und die den Bischöfen aufgetragene Ausübung päpstlicher Reservat-

rechte die Verfassung der Kirche verletzen. In dieser Note vom 12. December 1781 wurde bemerkt, dass es unter den vielen Fürsten des deutschen Reiches, „die in der katholischen Gemeinschaft geblieben sind,“ noch keiner „gewagt hätte, die Ausübung seiner Gewalt bis zur willkührlichen Verfügung über das Eigenthum der Kirche und ihre Einkünfte zu treiben, dieselben zu einem Gebrauche zu verwenden, der von demjenigen verschieden ist, zu welchem sie von der Gottesfurcht und dem Willen der Stifter gewidmet wurden, Ordensgesetze, welche die Kirche feierlich genehmigt hat, aufzuheben, die Unterthanen in die Versuchung zu führen, ihre Gott gemachten Gelübde nicht mehr erfüllen zu können und ihrem Beruf gemäss zu leben, und endlich über jene Gerechtmässige zu disponiren, welche ganz allein dem Papste in der Regierung der allgemeinen Kirche zustehen, und solche so zu sagen durch eine Art geheimer Vorschrift den Bischöfen überlassen zu wollen, da doch die Autorität des Papstes und der Bischöfe und das canonische Recht, welches dieselben bestimmt, in dieser Materie ein gemeinschaftliches öffentliches und überall sowohl in Deutschland als bei jeder andern Nation in Wirksamkeit stehendes Recht bilden, welches niemals ohne die Zustimmung der ganzen Kirche hat aufgehoben werden können.“ Der Nuntius gab ferner zu verstehen, dass es auch Gränzen für den Gehorsam der Unterthanen gegen die Befehle ihres Regenten geben könne, wobei jedoch das Anerbieten ausgedrückt wurde, die Absichten des Kaisers, so weit es nur möglich sei, zu befördern.

Es scheint, dass der päpstliche Stuhl den Wunsch gehabt habe, dass seine Missbilligung der Josephinischen Reformen durch die Bischöfe unterstützt werde, da diese von der päpstlichen Note amtlich in Kenntniss gesetzt wurden. Auch versprach dieser Schritt nur in diesem Falle die gehoffte Wirkung. Aber die kaiserliche Partei wusste, was sie von den Bischöfen zu erwarten habe, und besorgte nicht, dass Versuche gemacht werden würden, das Volk in den Streit hineinzuziehen. Die päpstliche Note fand daher noch am 19. December 1781 eine Antwort des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz, welche durch ein Hofdecret als ein Regulativ, welches alle Staatsbehörden bei allen künftigen Gutachten und Verhandlungen über Kirchensachen zu beobachten hätten,¹⁾ kundgemacht wurde.

¹⁾ [Die Mittheilung an die Bischöfe und Consistorien erfolgte in Folge ausdrücklichen Auftrages des Kaisers vom 20. Dec. H. Schlitter, Die

In diesem wichtigen Documente wird unter Wendungen, welche grosse Erbitterung zeigen, der Grundsatz aufgestellt, dass in Rücksicht der Kirchendisziplin Alles, „was nicht dogmatische, die Seele allein angehende Dinge betrifft,“ zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehöre. Obgleich dieser Satz, einmal ausgesprochen, keiner Erläuterung zu bedürfen schien, fügte Kaunitz bezüglich der Gesinnungen des Kaisers bei: „Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals der Ausübung der gegründeten und gesetzmässigen Gerechtsame des heiligen Stuhles in dogmatischen und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken, also werden sie auch niemals eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberrandesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme Alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, lediglich der Einwilligung oder Gutheissung der landesherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher allein zusteht und zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkührliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.“

Auf diese Note erwiderte (21. Dec.) der Nuntius, dass er dieselbe zur Kenntniss seines Souveräns gebracht habe und vorläufig deren Grundsätze nicht berühren wolle, mit denen er auch nicht einverstanden sein könne, indem sie von dem gemeinen und von dem bisher in der Kirche öffentlich gekannten Rechte oder den von ihr autorisirten Grundsätzen allzu weit entfernt sind,“ worauf Kaunitz am 26. Dec. in einer trocken abgefassten Note dem Nuntius unter Beziehung auf die Erklärung vom 19. Dec. erwiderte, es sei der Wille Sr. Majestät, „dass man sich künftighin in keine Untersuchung der Materie, worüber Sie Ihre Meinung in dem Billet vom 19. Dec. erklärt hätten, weiter einlasse.“

Mit diesen Verhandlungen endete für eine längere Zeit jede diplomatische Correspondenz zwischen Rom und Wien und hinterliess den deutlichen Beweis, dass Joseph mit Ausnahme der un-

Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. F. R. Austr. 2. Abth. XLVII B. S. 4 N. 2. Die Note des Nuntius und die Antwort des Fürsten Kaunitz bei K. Ritter, K. Josef II. und seine kirchlichen Reformen (Regensburg 1867) S. 239 ff.]

fruchtbaren Verfügungen über das Dogma sich die ganze Kirchengewalt zuschreibe.

Unterdessen hatte sich der Papst Pius VI. entschlossen, selbst nach Wien zu reisen, wozu der Anspruch des Kaisers, auch in der Lombardei die Bischöfe und Pfarrer zu ernennen, die Veranlassung gab. In einem Breve vom 15. Dec. machte er dem Kaiser davon Mittheilung.

Dem Kaiser war dieser Entschluss des Pabstes sehr unangenehm.¹⁾ Allein die Politik rieth, das Missvergnügen nicht allzu laut werden zu lassen. Er antwortete daher nicht unverbindlich, suchte aber alle Hoffnungen des Pabstes im Voraus niederzuschlagen, indem er in seiner Antwort (11. Jänner 1782) erklärte: „Wir sind von der Richtigkeit Unserer Ansichten in Kirchensachen so sehr überzeugt, dass es nicht möglich ist, etwas auszusinnen oder beizubringen, was uns eines Andern bereden, oder von unserm Unternehmen abzustehen jemals bewegen könnte.“

Obgleich nun dieses Schreiben ganz geeignet war, den Pabst von seiner Idee abzubringen, und viele Cardinäle, welche in Wien ein feststehendes Regierungssystem erblickten, in dieser Reise nur eine Herabwürdigung des Pabstthums sahen, so blieb doch Pius VI. bei seinem Entschlusse und zeigte dies in einem schmeichelhaft abgefassten Schreiben (9. Febr. 1782) dem Kaiser an, worauf dieser (26. Febr.) unter einer leichten Wendung, welche dem Papste das Unwillkommene seiner Reise bemerkbar machen konnte, ihn aufforderte, in der Burg zu Wien Wohnung zu nehmen und ihm die Versicherung gab, ihn nicht allein auf die geziemende Art mit kindlicher Ehrerbietung zu empfangen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass der päpstliche Aufenthalt „mit möglichster Bequemlichkeit und nach eigenem Belieben eingerichtet sein möge.“

Die Reise des Pabstes nach Wien war der Aufklärungspartei höchst unangenehm. Sie fürchtete, dass der Kaiser, durch das Benehmen der katholischen Volksmassen über die vorherrschende Stimmung aufgeklärt oder vielleicht gar durch sie eingeschüchtert, sich zu bedeutenden Zugeständnissen herbeilassen könnte. Ausserdem besorgte sie, dass die Zusammenkunft so vieler Bischöfe, welche dem Pabste zu Wien ihre Ehrfurcht würden bezeugen wollen, das Gefühl der Macht unter ihnen wecken und zu bedenklichen Vereinigungen führen könne. Allem dem suchte man vorzubeugen. Eine Schmähschrift Eybels, „Was ist der Pabst?“ wurde unter

¹⁾ [Vgl. darüber und die folgenden Verhandlungen H. Schlitter a. a. O.]

das Volk geworfen und überdies Anstalten zur genauesten polizeilichen Bewachung der Bischöfe getroffen.

Dennoch konnte die Aufklärungspartei viele ihr missfällige Erscheinungen nicht verhindern.

Die Reise des Pabstes durch Oesterreich und sein Aufenthalt in Wien (vom 22. März bis 22. April) war ein Triumphzug. Meilenweit war das Volk herbeigeeilt, um an der Strasse zu knien und den päpstlichen Segen zu erhalten. In Laibach, wohin die Erzherzogin Marianna, die älteste Schwester Josephs II., Abtissin in Mons, aus Klagenfurt gekommen war, wollte diese Prinzessin dem Pabste zu Füßen fallen und sie küssen, was Pius nur mit Mühe verhinderte. Selbst die Wiener empfingen den Pabst mit Enthusiasmus und der ganze hohe Adel leistete ihm Huldigungen wie in den vergangenen Jahrhunderten. Dies war aber auch Alles, und der Pabst machte manche unangenehme Erfahrungen.

Wenn Pius VI. mit dem Kaiser über kirchliche Angelegenheiten verhandeln wollte, wies ihn dieser an seinen Staatskanzler Fürsten Kaunitz, dessen Unglaube bekannt war, und der, als Pius beim ersten Empfang ihm die Hand zum Küssen reichte, sich begnügte, sie zu drücken.¹⁾

Doch erfolgte der von manchen erwartete Bruch nicht, da beide Theile die Folgen fürchteten, ja es kam zu mehreren nicht unwichtigen Besprechungen über die kirchlichen Streitfragen. Am 11. April 1782 übergab Pius VI. dem Kaiser eine schriftliche (vom 10. datirte) Erklärung, welche siebzehn Punkte enthielt, in denen er von dem Kaiser eine Abhilfe theils verlangte, theils erbitten wollte. Der Kaiser gab darauf am 13. April eine theils gewährende, theils abschlägige Antwort, worauf der Pabst am 15. April replicirte.²⁾

¹⁾ [Nach dem vom Cereemonienmeister des Pabstes verfassten und von diesem selbst redigirten Tagebuch wollte Kaunitz bei der ersten Vorstellung vor dem Pabste niederknien, nach dem Tagebuch Zinzendorfs wenigstens ihm die Hand küssen, wurde aber von Pius daran gehindert. Schlitter a. a. O. S. 38 ff. und über den späteren Besuch des Pabstes bei Kaunitz S. 78 N. 3. Auch hat Joseph II. mehrmals mit dem Pabste persönlich verhandelt.]

²⁾ Man kennt diese Aktenstücke aus dem Rescripte Josephs II. an die ungarische Hofkanzlei, welches vom 9. Mai 1782 datirt ist und als Beilage A die päpstliche Erklärung vom 10. April mit der Punkt für Punkt erfolgten Antwort des Kaisers, und als Beilage B die weitem päpstlichen Bemerkungen vom 15. April enthält. Dieses Rescript blieb für die Schriftsteller der Josephinischen Periode ein Geheimniß. Aber im Jahre 1851 wurde es in der

Aus diesen Actenstücken sieht man, dass bei der Ungewissheit der Zukunft zwischen dem Pabste und dem Kaiser eine Art von Vereinbarung zu Stande kam, deren Bestimmungen aber im Einzelnen oft der Klarheit entbehren. Auf dieser Grundlage beruhten einige später erlassene kaiserliche Verordnungen, worunter (vom 11. Mai 1782) auch die war, dass die Erklärung der Bulle Unigenitus auf den hohen Schulen gestattet wurde. Ausserdem wurde den Bischöfen, wenn sie zu gewissen in ihr Amt einschlagenden Bewilligungen besonders für die Dispense bei Eehindernissen päpstlicher Autorisationen (Facultäten) zu bedürfen glaubten, gestattet, sich solche zu Rom für ihre Lebensdauer zu erbitten. Für den Eid, welchen sie dem Kaiser vor ihrer Consecration zu leisten hatten, wurde dieselbe Formel wie in Frankreich eingeführt. Den Obern (Provinzialen) der Regulargeistlichkeit wurde erlaubt, die auf sie gefallenen Wahlen ihrem Ordensgeneral anzuzeigen. Auch war von dem Heiraten der Religiosen aus den aufgehobenen Klöstern, die eine Verordnung vom 13. März 1782 zu gestatten schien,¹⁾ nicht mehr die Rede. Andererseits versprach der Pabst den Bischöfen auch ausserordentliche Vollmachten zur Ausübung gewisser ihnen vom Kaiser aufgetragenen Functionen zu geben, und er schien sich mit der den Exemten gegebenen Stellung, wofern nur das Andenken an die Exemtion durch gewisse Acte aufrecht erhalten würde, zufriedenzustellen.

Dem Schisma war also vorgebeugt, aber auch der Grund zu einer äusserst lockeren Verbindung, zwischen Rom und den österreichischen Kirchen gelegt. Die zwischen dem Pabste und dem Kaiser getroffenen Verabredungen, wurden übrigens, solange Pius VI. zu Wien sich aufhielt, geheim gehalten. Doch hinderte

kleinen Schrift, betitelt „Der Josephinismus und die kaiserlichen Verordnungen vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche“ (Wien 1851) als Beilage abgedruckt. Als Verfasser des Werkchens nannte man den ungarischen Bischof Lonovics, welcher (1839—1841) in Ungarn bei den Verhandlungen über die Religionsangelegenheiten sich einigen Ruf gemacht hatte, im Jahre 1849 aber der Nationalpartei anhing und dadurch um sein Bisthum (Csanad) kam. Das Werkchen ist ganz unbedeutend, doch sind seine Beilagen von Werth. [Die Schrift des Pabstes vom 10. April und die Antwort des Kaisers vom 13., wie die Replik des Pabstes, aber vom 17. datirt, mit andern Stücken jetzt bei Schlitter a. a. O. S. 177 ff.]

¹⁾ Diese entscheidet, wie es in Ansehung einer Nonne, welche nicht in einen andern Orden getreten ist, „so lang sie sich nicht verheiratet,“ in Ansehung der Pension gehalten werden soll. Der Sinn dieser Verordnung wurde auch bald von allen Parteien gefunden und commentirt.

dies nicht, dass man im Publikum an die Existenz geheimer Abmachungen glaubte, welche von den verschiedenen Parteien verschieden gedeutet wurden.

Bald wurde dies durch Acte des Pabstes bestätigt. Viele ungarische Bischöfe erschienen, geführt vom Cardinalerzbischof von Gran, Grafen Joseph Batthyany¹⁾, vor dem Pabste, um ihm zu seiner bevorstehenden Rückreise nach Rom ihre ehrfurchtvollen Glückswünsche abzustatten. Sie benützten aber auch diese Gelegenheit, um in Ansehung der wichtigsten kaiserlichen Decrete, deren Bestimmungen ihr Gewissen beschwerte, sich Verhaltensbefehle zu erbitten. Namentlich stellten sie Anfragen in Ansehung der dem Pabste vorbehaltenen Ehedispensen, des aufgehobenen Nexus der österreichischen Klöster mit ihren auswärtigen Obern und der vom Kaiser den Bischöfen zugewiesenen Jurisdiction über viele ehemals exempt gewesene Personen und Corporationen.

Gegen die Erwartung vieler dieser Bischöfe zeigte die Antwort des Pabstes Nachgiebigkeit und in einer am 23. April 1782 vom Secretär des Erzbischofs von Gran ausgefertigten und den ungarischen Bischöfen officiell mitgetheilten Urkunde wurde diese Antwort angeführt. Sie autorisirte die Bischöfe zur Nachgiebigkeit, indem sie das, was zu thun sei, dem Eifer und der Klugheit derselben überliess. Selbst dazu, dass auch andere österreichische Bischöfe ähnliche Befugnisse, wenn sie um solche ansuchten, erhalten könnten, lag in den Antworten des Pabstes die Aussicht.

Der Kaiser schien über den Ausgang dieser Sache erfreut. Er, welcher früher den von den ungarischen Bischöfen in Aussicht gestellten Anfragen nicht geneigt gewesen und sie als ein „unbischöfliches Benehmen“ hatte bezeichnen lassen, erliess jetzt an den Cardinalerzbischof von Gran ein huldvolles Schreiben.

Andererseits gab Joseph auch der Neuerungspartei Beweise seiner fortdauernden Anhänglichkeit. Als er dem Pabste bis zu dem zwei Meilen von Wien entlegenen Orte Maria Brunn das Geleit gab, erfolgte noch an demselben Tage die Aufhebung des

¹⁾ Die andern ungarischen Bischöfe waren: Adam Patachich von Zajesda, Erzbischof von Colocsa, der Bischof von Raab Graf Franz Zichy, der Bischof von Erlau, Graf Karl Esterházy, der Bischof von Agram Josef Galliuß, der Bischof von Bosnien Mathäus Franz Krtiza, der Bischof von Zips Karl von Salbeck, der Bischof von Neutra Johann Rustinz, der Bischof von Kreuz. Blasius Bosigevich und der Bischof von Rosenau Anton von Revay.

dortigen Klosters, von welchem Schicksale um diese Zeit auch andere getroffen wurden.

Zu Rom war schon vor der Ankunft des Pabstes der geringe Erfolg seiner Reise bekannt geworden. Sein Empfang zu Rom war daher nicht glänzend. Es blieb dem Pabste nicht verborgen, dass mehrere Cardinäle in dem Resultate der Reise die Bestätigung ihrer Vorhersagungen zu erblicken vorgaben und dass auch viele Laien glaubten, Pius VI. hätte in dem Interesse der Kirche zu Rom bleiben und mit sich Protestationen behelfen sollen.

Pius VI. selbst schien zu fühlen, wie gering seine Hoffnungen auf die nächste Zukunft der österreichischen Kirchen sein müssten, suchte aber die Misserfolge seiner Reise zu verschleiern. Im nächsten Consistorium (23. Sept.) sprach er nur „von den guten Absichten des Kaisers,“ von seiner grossartigen Gastfreiheit und von der noch „unveränderten Frömmigkeit des österreichischen Volkes.“ Doch zeigte auch diese Anrede an das Cardinalscollegium durch ihre geschraubten Wendungen und die Hoffnung, dass manche vorhandene Misstände „in Zukunft“ beseitigt werden würden, wie wenig für den Augenblick erreicht worden sei.

In den österreichischen Staaten eilten jetzt die Bischöfe, sich geräuschlos in den Besitz jener Facultäten zu setzen, welche Pius VI. ihnen in Aussicht gestellt hatte. Doch gab es in Belgien wenige Prälaten, welche dies thun wollten, einestheils weil sie die vom Pabste gemachten Zugeständnisse als in einer Nothlage gemacht betrachteten, und dann weil sie dieselben für nachtheilig hielten.

In den österreichisch-böhmischen Provinzen und Galizien hatte das Benehmen der Bischöfe den Nachtheil, dass äusserst wenige Menschen von den päpstlichen Concessionen etwas wussten und daher viele im Glauben lebten, die Bischöfe bedienten sich ganz widerrechtlich einer im canonischen Rechte ihnen nicht eingeräumten Gewalt. Bei den strengeren Katholiken erhielt daher das Ansehen der Bischöfe einen furchtbaren Stoss, bei jenen aber, welche sich um den Rechtstitel für verschiedene bischöfliche Befugnisse nicht bekümmerten, entstand die Meinung, dass gewisse durch die Regierung eingeführte Zustände mit einer wenigstens stillschweigenden Zustimmung des päpstlichen Stuhles beständen, und dass man sie ohne Nachtheil für den Staat nicht mehr aufgeben könne.

Bald folgten neue Eingriffe des Kaisers in die Rechte der Kirche. Er entriss dem Pabste das Recht, verschiedene Beneficien

in den italienischen Gebieten Oesterreichs zu besetzen, nahm auch die Ernennung der Bisthümer im Mailändischen für sich in Anspruch, gab der Toleranz daselbst eine in Italien unerhörte Ausdehnung, hob neue Klöster auf und lockerte bei der Erlassung des Ehepatentes (1783) von neuem die Verbindung der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle. Pius machte Vorstellungen und verzögerte die Confirmation mehrerer vom Kaiser ernannter Bischöfe namentlich des Erzbischofs von Mailand, was dessen Zorn von neuem entflammte.

Doch erfolgte der Bruch mit Rom, den viele wünschten und erwarteten, auch jetzt nicht. Joseph II. kam (23. December 1783) selbst nach Rom, um mit dem Pabste zu verhandeln. Er soll nun den Botschaftern Spaniens und Frankreichs, Azara und dem Cardinal Bernis, seine Absicht mitgetheilt haben, sich ganz von Rom unabhängig zu erklären, aber durch die von ihnen vorgebrachten Gründe davon abgebracht worden sein.¹⁾ Sicher ist, dass dies nicht geschah, besonders in Folge der Nachgiebigkeit des Pabstes, der in einem am 23. Jänner 1784 geschlossenen Concordate dem Kaiser und seinen Nachfolgern als Herzogen von Mailand und Mantua das bisher von ihm geübte Recht abtrat, die Bischöfe, Aebte und andere kirchliche Würdenträger in diesen Gebieten zu ernennen.

So war in Rücksicht der Katholiken eine der englischen Suprematie ähnliche Oberherrschaft der Staatsgewalt über die Kirche eingetreten und die praktische Folge war, dass das, was man im protestantischen Deutschland „das Kirchenregiment“ nennt, in den österreichischen Staaten durch die Kreisämter, Gubernien und Hofstellen nach den ihnen ertheilten Instructionen ausgeübt wurde. Dies galt jedoch nur für die ordentlichen Geschäfte. Für die ausserordentlichen bestand fortdauernd die „geistliche Hofcommission“ zu Wien, welcher Filialcommissionen in den Provinzen untergeordnet waren.

Ungefähr ebenso war die Unterordnung der protestantischen Kirchenobern unter die politischen Stellen. Aber der Unterschied war der, dass die Protestanten die Gunst der Behörden besaßen und daher sehr selten Ursache hatten, über die Entscheidungen derselben zu klagen.

¹⁾ D o h m, Denkwürdigkeiten 2, 348 ff. [Eingehend handelt darüber und die vorausgehenden Zerwürfnisse Schlitter, Pius VI. und Joseph II. von der Rückkehr des Pabstes nach Rom bis zum Abschlusse des Concordats. F. Rer. Austriac. XLVII. B. 2. Hälfte.]

In Ansehung der nicht unirten Griechen in den ungarischen Ländern und der Bukowina wurde die Regierung zu Wien beiläufig das, was in Russland die dirigirende Synode war, ohne dass man es in das Klare zu bringen suchte, in welchem Verhältniss dieselben zum Patriarchen von Constantinopel oder überhaupt zu auswärtigen Kirchen ständen. Man hielt es bei der niedrigen Culturstufe dieser Religionspartei nicht für nothwendig, mit einer gewissen Umständlichkeit vorzugehen.

Auch über die Juden nahm die Regierung die oberste Leitung in Anspruch und die politischen Stellen waren die administrirenden Oberbehörden.

In Ansehung der andern religiösen Secten, welche sich unter Joseph II. dort und da gezeigt hatten, war es durch deutliche Verordnungen entschieden, dass man sie nicht dulden wolle. Doch bürgte der ganze Geist der Gesetzgebung dafür, dass der einzelne Staatsbewohner, mochte er nun den Gottesdienst einer Religionspartei mitmachen oder nicht, für seine Interessen nichts zu besorgen habe, wenn er nur nicht die Anmassung hatte, seine Religionsansicht laut aussprechen oder die Anerkennung einer neuen Religionsgenossenschaft verlangen zu wollen.

Demzufolge machte sich die Suprematie der Staatsgewalt allen im Staate befindlichen Religionsparteien gegenüber nach dem Grundsatz geltend, dass Alles abzuändern oder zu untersagen sei, was in den verschiedenen Religionen der Regierung Missfälliges liege. Dass dabei die einzelnen Religionen nicht das blieben, was sie gewesen waren, und die Staatsgewalt eigentlich gar keine Religion haben konnte, wohl aber die sämmtlichen Religionen nur als Polizeianstalten betrachtete, fällt in die Augen.

Da aber die Massen gegen die religiösen Unterschiede nicht gleichgiltig waren, so wurden die Kreisämter durch das Hofdecret vom 19. März 1782 angewiesen, „auf die genaue Befolgung der Toleranzgesetze und die Erhaltung des Stillschweigens unter dem Volke in Beziehung auf die Religionsunterschiede und damit auf allseitige Erhaltung der Ruhe Sorge zu tragen.“ Diese Verordnung erklärt es, dass die Polizei es bald zum Kennzeichen einer guten Gesellschaft machte, wenn man Religionssachen auch nicht entfernt berührte und dies (1785—1852) eine der Grundlagen des österreichischen Gesellschaftstones blieb.

Die Regierung trug aber auch zur Untergrabung der moralischen Begriffe bei. Die Strafgesetzgebung hatte die Gotteslästerung aus dem Criminalgesetzbuche ausgeschieden, und liess sie

als „Wahnsinn“ behandeln. Blutschande fiel nur in seltenen Fällen in den Bereich der criminellen Bestrafung. Ein Gesetz vom 28. April 1787 verbot, ledige Personen wegen stattgefundener Schwangerschaft zu bestrafen. In den Schulen stempelte man dagegen die Kritik der Regierungsanstalten und das Ankaufen verbotener Waaren zu schweren Vergehungen. Die Desertion, welche das Volk zwar als eine unerlaubte und gefährliche, aber nicht gerade als eine moralisch verwerfliche Handlung betrachtet hatte, zog jetzt nach dem zweiten Theile des für die Volksschulen vorgeschriebenen Lesebuches „ewige Verdammniss“ nach sich. Gegen das willkürliche Almosengeben liess man predigen. Dadurch geschah es allmählig, dass zwar manche Menschen an die neue Moral glaubten, weit mehrere aber sie als „abgeschmackt“ verwarfen und sich ihre eigene Moral machten.

11. Die Aenderung der Ansichten der Bischöfe über die kirchlichen Reformen Josephs II.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Joseph II. seine kirchlichen Reformen nicht hätte durchsetzen können, wenn die österreichischen Bischöfe muthig und einig gewesen wären. Aber sie waren weder das eine noch das andere und dies verschaffte der Regierung den Sieg. Damals indessen, als er im Jahre 1785 als erfochten angesehen werden konnte, bedauerten fast alle Bischöfe, dass es so weit gekommen war. Manche fürchteten für die Religion, andere für ihre Güter, noch andere waren betrübt über den beständigen Verdruss und die sichtbare Verminderung des kirchlichen Geistes.

Den Beweis davon sieht man, abgesehen von anderen Geschichtsquellen, in den Denkschriften, deren Ueberreichung den Bischöfen unter Leopold II. (1790) gestattet worden war, und welche, obgleich nur die von den deutschen und galizischen Bischöfen eingereichten vorliegen, ¹⁾ zwei ziemlich starke Bände füllen würden.

¹⁾ Sie befanden sich vor der Revolution von 1848 bei der vereinigten Hofkanzlei und seit 1850 beim Cultusministerium. Sie bilden die Beilagen eines von der geistlichen Hofcommission über die bischöflichen Forderungen an den Kaiser Leopold am 29. December 1790 erstatteten Berichtes, in welchem die Bitten der Bischöfe nach Gruppen zusammengestellt sind und jeder Gruppe die Beleuchtung durch die Commission (natürlich meistens im Geiste der Josephinischen Periode) folgt, woran sich stets der Antrag zu jener Erledigung schliesst, welche den Bischöfen einzeln oder zusammen hinauszu-geben wäre. Dieser Bericht mit den Eingaben von drei Bischöfen (dem Car-

Aber schon das bei Lebzeiten Leopolds Verlautete zeigte, dass diese Eingaben bloß Einzelheiten und Nebenpunkte betrafen. Die Regierung war also bald über die Kirchenangelegenheiten der Katholiken beruhigter, als sie es anfangs gewesen war, und um zu wissen, wie damals die Bischöfe über die Josephinischen und Theresianischen Reformen dachten, genügt es anzugeben, dass sie nach der Bemerkung der Hofcommission dieselben Forderungen stellten, „welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, in allen katholischen Staaten, in jedem Zeitalter auf mancherlei Art und mit mehr oder weniger Muth und Mässigung an die Landesfürsten gemacht haben.“

Sehr wichtig sind aber die Aeusserungen der Bischöfe über einzelne der Josephinischen Reformen. Die im Drucke erschienenen Gutachten des Erzbischofs von Wien, Cardinals Migazzi, des Bischofs von St. Pölten Heinrich Kerens und des Bischofs von Linz Joseph Gall genügen, um in Ansehung mancher Punkte der Josephinischen Reformen authentische Erklärungen über weit verbreitete Ansichten zu geben, da Migazzi für ultramontan galt, Kerens der gemässigten Theresianischen Richtung angehörte, und Gall ein Liebling der Aufklärungspartei war.

Migazzi sagt: ¹⁾ „1. Die Religion muss uns hauptsächlich von dem Vater des Lichts geschenkt werden, sie muss aber auch der Jugend vorzüglich in den Schulen, Andern in Christenlehren, Predigten und Unterrichtungen durch Seelsorger und Diener des Altars, wie auch besonders durch gute Bücher eingepflanzt und genähret werden. In Schulen hat man gerade das Widerspiel von der Zeit an gethan, als ihre Majestät die Kaiserin verstorben sind. Die Aufseher und Lehrer der deutschen Normalschulen empfehlen den Schülern die lutherischen Bücher unter dem Vorwande, dass die Methode besser sei, und die gewöhnlichen Religionsübungen hörten auf.

dinal Migazzi, Erzbischof von Wien, Heinrich Kerens, Bischof von St. Pölten, und Joseph Gall, Bischof von Linz) ist aus dem 1. Hefte des I. Bandes des Jahrganges 1850 des von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Archives für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ besonders abgedruckt unter dem Titel: „Actenstücke zur Geschichte des österreichischen römisch-katholischen Kirchenwesens unter Leopold II.“ Herausgegeben von dem k. k. Staatsarchivar Chmel. Dieser Abdruck füllt 150 Seiten. — Es wäre wünschenswerth, wenn auch die Eingaben der anderen Bischöfe zur Kenntniss des Publikums kämen.

¹⁾ [A. a. O. S. 85 ff.]

2. In den Normalschulen, welche die Piaristen besorgen, sollen die Unterrichtungen hauptsächlich von der Beicht, von dem Unterschiede der Sünden mit Stillschweigen übergangen, die übrigen Sacramente aber kaum berührt werden. Man beklagt sich auch wegen der sokratischen Lehrart.

3. In den Schulen, auf Universitäten und Gymnasien ging man den nämlichen Weg. Meine öftern Vorstellungen wegen des Professors der Universalgeschichte Watteroth und des Professors der Kirchengeschichte Dannemayr haben klar dargethan, dass der eine in seinen Vorlesungen alle christliche Religion, der andere die katholische Kirche untergraben wollte. Meine Vorstellungen wider ihre Lehre waren gegründet auf ihre Vorlesungen, Dictate und Schriften, welche ich mir von ihren Schülern mit vieler Mühe verschafft habe.

4. In eben diesen Schulen, auf Universitäten und Gymnasien suchte man die lateinische Sprache fast gänzlich auf die Seite zu setzen, da doch diese Sprache die allgemeine Sprache der römischen Autoren, der Väter und der katholischen Kirche ist, woraus entstanden, dass die Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, das lateinische hart verstunden.

In den Seminarien wurden junge Leute zur Lesung lutherischer Bücher und besonders solcher Prediger angewiesen, woraus dann entstanden, dass sowohl hier in der Stadt als auf dem Lande und sogar in einigen Klöstern die Werke des bekannten Socinianers Bahrdt, das schädliche auch mit Socinianismus angefüllte zu Prag gedruckte Magazin für Prediger nebst andern dergleichen Werken häufig gebraucht und . . . eine solche Moral vorgetragen wurde, die allen Sekten gefällig sein konnte. Ich habe leider, sowohl in dieser Residenzstadt als auf dem Lande einigen Predigern das Predigtamt einstellen müssen. Sie fanden aber bei der Studien- und Religionscommission Schutz, ich wurde zu einer erniedrigenden Verantwortung gezogen.

Ich soll hier nicht umgehen, dass, da der höchstselige Kaiser (Joseph II.) die Herausgabe der Verse Voltaire's in deutscher Sprache verboten, man dieses Autors noch schädlichere Werke zum Verkaufe öffentlich angekündigt und zwar um einen so geringen Preis, dass fast Jedermann sich solche anschaffen konnte.

5. Eben diese schädliche und noch mehr andere gottlose, die Jugend in der Religion irre machende und in den Sitten verführende Bücher, dann die Kirche, die Ceremonien, den Cölibat der Geistlichen, die Gelübde u. s. w. lächerlich machende Brochüren

wurden hier öffentlich verkauft. Man hat Bücher zugelassen, die die Sitten und den Staat selbst untergruben, wie es die Auktündigungen, welche den Zeitungen beilagen, klar beweisen.“

Der Cardinal klagt auch, dass „die klösterliche Zucht fast ganz aus ihrer Verfassung gekommen“ und gibt als Hauptursache die für die Novizen vorgeschriebene fünfjährige Bildungszeit in dem Generalseminarium an. Auf die geistliche Hofcommission übergehend, bemerkt er, er könne dem Kaiser (Leopold II.) nicht vorenthalten, „wie die Religionscommission sich zum Richter der Bischöfe und ihrer Rechte aufgeworfen und ihre Hauptbeschäftigung zu sein scheine, die Klöster aufzuheben, die katholischen Kirchen zu vermindern, die lutherischen und calvinischen zu vermehren, das Simultaneum des Gottesdienstes einzuführen, den Cölibat abzustellen, auch eine der allgemeinen Kirchendisziplin widrige Einrichtung zu machen, der Bischöfe aber als blosser Werkzeuge dieser ihrer Vorschläge durch harte Drohungen sich zu gebrauchen. Und wirklich sind diese Drohungen bei jenen in Erfüllung gegangen, die ihrer Pflicht halber solche Anordnungen zu befolgen sich geziemend widersetzen mussten.“

Wie sehr unter Joseph II. schon viele katholische Uebungen und namentlich das Fastengebot in Verfall waren, zeigte sich unter anderm auch dadurch, dass der Cardinal (S. 99) bemerken konnte: „Wird das heilige Kirchengebot der Faste so wenig mehr in Ehren gehalten, dass eine grosse Anzahl von Katholiken am Freitag und sonderbar (besonders) am Samstage sich ganz frei der Fleischspeisen bedient und in einigen Gasthäusern nicht einmal Fastenspeisen zu haben sind. Zu diesem sträflichen Ungehorsam musste das Volk nothwendig noch mehr aufgemuntert werden, da in einer erlaubten Broschüre sogar der Kirche das Recht, (darüber) Gesetze zu geben, abgesprochen wurde.“

Kerens, Bischof von St. Pölten, klagt in seiner Denkschrift ¹⁾ unter anderm über die in den deutschen Schulen eingeführte Methode des Unterrichts. „Ueber die eingeführte sogenannte sokratische Methode zu katechisiren haben die Bischöfe gar nichts zu reden, obschon sie ungeachtet der immerwährenden Verbesserungen und Abänderungen zum Ziele gar nicht taugt, in Pedanterei ausartet und ohnehin wegen ihrer Weitschweifigkeit, besonders auf dem Lande, gar nicht anwendbar ist. Denn so wie einerseits den Katecheten die Anleitung gegeben wird, durch weit

¹⁾ {A. a. O. S. 104 ff.}

hergeholte Beweise den Kindern die natürliche Religion beizubringen, so wird andererseits die zum Katechisiren bestimmte Zeit zu sparsam ausgemessen, dass die Lehre von den Sacramenten, und überhaupt von den geoffenbarten Wahrheiten der Religion kaum obenhin berührt und der Katechismus dabei gar nicht gebraucht wird. Alle katechetischen Anstalten hängen bloß von der Studiencommission ab, da doch dieses der wichtigste Theil des christlichen Unterrichts ist.“

Wie sehr die Kreisämter zufolge ihrer Instructionen in die kirchlichen Verhältnisse eingriffen, darüber sagt der Bischof folgendes: „Den Kreisämtern ist die Aufrechthaltung der Religion und das, was dahin einschlägt, die Obsorge über das Schulwesen auch im katholischen Fache und über die frommen Stiftungen übertragen (Verordnung vom 24. Dec. 1782). Demzufolge massen sich die Kreishauptleute und Kreiscommissäre bei ihren Kreisreisen an, bei dem Volke über die Sitten und die Amtsführung der Seelsorger und noch dazu oft auf eine sehr unbescheidene Art Nachfrage zu halten, die pfarrlichen Protokolle zu untersuchen, die Kirchen zu visitiren und was ihnen darin nicht gefällt, hinauszuschaffen, über den Gottesdienst zu entscheiden, den Pfarrern bald mündliche bald schriftliche Verweise zu geben, die Katecheten zur Probe vor sich katechisiren zu lassen, mit einem Worte beinahe Alles zu unternehmen, was eine canonische Visitation des Bischofs ausmacht.“ ¹⁾

In Beziehung auf die kirchliche Disciplin sagt der Bischof an anderer Stelle: „Die Subordination des Clerus leidet ungemein dadurch, dass jeder ungehorsame oder sonst ausschweifende Kleriker, sobald er von seinem Ordinariate zurechtgewiesen oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigern und an die

¹⁾ Was hier der Bischof von St. Pölten in Beziehung auf seine Diocese sagt, kam auch in vielen andern Diöcesen vor, indem die Kreiscommissäre im Kleinen ganz jene Gewalt ausübten, welche die Hofcommissäre im Grossen hatten. Die weitreichende Instruction für die Kreisämter in Böhmen vom Jahre 1784, die in mehreren Provinzen fast eben so war, zeigt aber, dass der Fehler noch mehr an der Gesetzgebung als an den Beamten lag, obgleich sich auch diese oft übernahmen. Auch später (nach 1793) blieb den Kreisämtern noch ein grosser Einfluss auf die Kirchenverhältnisse und selbst nach 1820 wurde dem Bischof bei seinen Visitationen in mehreren Provinzen ein Kreiscommissär beigegeben, angeblich zur Beförderung der Geschäfte, der Sache nach aber zur Controlle seiner Handlungen, worüber sich die bischöflichen Denkschriften von Mai und Juni 1849 beschwerten.

Landes- oder Hofstelle die unverschämtesten Verläumdungen gegen seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er dann jedesmal gehört und nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird.“

„Alle vom Religionsfond gestifteten Cooperatoren bekommen aus dem Cameralzahlamte ihren ganzen Gehalt in die Hand, und können ohne Genehmigung der Landesstellen weder hin(an)gestellt noch entfernt werden. Daher sehen sie sich für unabhängig von dem Pfarrer an, nehmen die Kost zu geringer Erbauung des Volkes ausserhalb des Pfarrhofes unter dem Vorwande, dass ihm des Pfarrers Tafel zu schlecht oder zu theuer sei, und lassen sich zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht ordnungsmässig anhalten. Daraus entstehen immerwährende Händel und Aergernisse, die nicht auf der Stelle, wie es nöthig wäre, sondern erst nach erlangter Bewilligung der Landesstelle beseitiget werden können.“

Als Ursache der verfallenen Klosterzucht gibt der Bischof Kerens hauptsächlich folgende an: „Ihre Neulinge treten aus dem Generalseminarium, wo sie den ganzen Curs ehe vollenden müssen, in das Kloster oft mit verderbtem Herzen und unbeugsamem Sinne. Die Conventualen, da sie vom Hofe die Freiheit erhalten, sich alle drei Jahre einen Obern ohne alle Zuziehung des Ordinariats zu wählen, wählen durch Ränke oft einen Taugenichts, von dem sie nichts zu fürchten haben, allzeit aber einen von ihnen abhängigen Mann, der manches nach ihrem Willen thun muss, um seines Amtes nach drei Jahren nicht wieder entsetzt zu werden.“

„Die ausgearteten ungehorsamen Mönche finden bei den Behörden immer Gehör wider ihre Obern, oft auch Schutz die aus eigener Schuld Missvergnügten. Dadurch werden auch recht-schaffene Kloostervorsteher von der Handhabung der häuslichen Zucht abgeschreckt, um nicht unverdienter Weise in Verdriesslichkeiten und beschämende Untersuchungen verwickelt zu werden.“

„Allen ausgesetzten (exponirten) Mönchen, auch sogar den Mendicanten, welche doch die strengste Armuth geschworen haben, ist (Verordnung vom 12. Dec. 1788) erlaubt, sich Vermögen zu erwerben, zu erben, zu testiren.

Der Bischof von Linz Joseph Gall macht ¹⁾ aufmerksam auf den gänzlichen Mangel eines zweckmässigen Religionsunterrichts

¹⁾ [A. a. O. S. 113 ff. — Doch findet sich dort einzelnes, was der Verf. anführt, z. B. das über die Heranbildung der Theologen Gesagte, nicht, so dass Beidtel offenbar nicht den Druck, sondern die Akten selbst benutzt hat.]

beim Volke und einer angemessenen Gottesdienstordnung und erwähnt die schon zu Tage getretenen Schwierigkeiten, wogegen er sehr gute Vorschläge zu allmählichen Uebergängen macht. Die rücksichtslose Aufhebung der Gottesdienstordnung würde aber, meint er, „jene zahlreiche und bessere Geistlichkeit, welche sich bisher so bereitwillig und geduldig um die gute Sache bemühet hat, bei ihren Gemeinden und in der Nachbarschaft herabsetzen, das Vertrauen auf ihre Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und Rechtgläubigkeit schmälern, die Vorwürfe, dass sie gefehlt haben, erneuern, die vorige Unordnung in den Kirchen wieder einführen und alle sehnlich gewünschte und höchst nothwendige Verbesserung auf viele Jahre zurücksetzen.“

In Beziehung auf die Studien meint die Linzer Denkschrift: „Zum Sprachstudium in der Theologie wären nur bessere Köpfe, etwa zwei Drittel derselben, und auch diese so abzutheilen, dass die eine Hälfte das Hebräische, die andere das Griechische erlernte und nur wenige der vorzüglichsten Köpfe zu beiden Sprachen angehalten würden.“

Die Schwierigkeiten, welche es hätte, wieder Klosterstudien zu errichten, werden vom Bischof Gall vorzüglich in der grossen Verminderung der Klöster und des Personalstandes in jedem einzelnen gefunden, doch zeigen die Vorschläge schon das Streben, die bischöfliche Gewalt in den Klöstern fest zu gründen, wie denn der Bischof Gall oft kleine Abweichungen von dem canonischen Rechte verlangt.

Vortrefflich sind Galls Bemerkungen über die verminderte Anzahl von Candidaten für den geistlichen Stand. Sie zeigen einen Mann, der das praktische Leben in allen seinen Beziehungen kennt.

Der Bischof erklärt sich gleichfalls gegen den den Kreisämtern auf die Religionsangelegenheiten eingeräumten Einfluss. Er gibt auch viele grösstentheils sorgfältig überdachte Mittel an, die Candidaten des geistlichen Standes zu vermehren. Wie wenig er aber an die Wiederherstellung des canonischen Rechtes betreffend die Rechte der Bischöfe dachte, ist merkwürdig. Er sagt nämlich: „Ich habe hier nur noch anzumerken, dass der höchstselige Kaiser Joseph die Bischöfe veranlasst habe, in ihre ursprünglichen Rechte zurückzutreten. Vermuthlich aber werden sich mehrere dieser Ehre und Wohlthat für ihre Kirchsprengel entschlagen wollen.“

„Sollten,“ heisst es ferner, „Se. allergnädigste jetzt regierende Majestät ihre Gründe für hinreichend oder es allenfalls an der

Zeit erblicken, sie in das vorige Verhältniss zu Rom zurückzusetzen, und hierunter meine Herrn Nachbarn von Budweis, St. Pölten und Leoben mitbegriffen sein, so würde ich Rom, den benachbarten Bischöfen, der Diöcesangeistlichkeit und auch grösstentheils den Layen ein Anstoss werden und mich, wenn ich eine Ausnahme machte, in der Ausrichtung des Wesentlichen meines Amtes gehindert sehen. Auf diesen Fall wünschte ich, dass Se. allergnädigste königliche Majestät ihren sämtlichen Bischöfen aufzutragen geruhen, die freie Ausübung ihrer ursprünglichen Rechte in Rom gemeinschaftlich und auf Zeit lebens zu bewirken. ¹⁾“

Für eine modificirte Beibehaltung der Generalseminarien ist Gall gleichfalls. „Aus ihnen, sagt er, wären grösstentheils thätige im Sinne der neueren Ideen wirkende Männer gekommen, welche viel Streit und Gehässigkeit in der Diöcese zu überwinden hatten.“

Diese wenigen Andeutungen über die Anträge der Bischöfe der deutschen Länder mögen genügen. In den italienischen Provinzen überwog durchaus, in den ungarischen grösstentheils die sogenannte „ultramontane Färbung.“ Man sieht übrigens aus den Denkschriften, dass in ihnen ein vortreffliches Material zur Würdigung der eingeführten Organisation in Religionsachen enthalten war und die Majorität die Wiederherstellung des canonischen Rechtes wünschte. Aber über viele Principienfragen war Uneinigkeit und im Ganzen genommen Ergebenheit in den Willen des Hofes.

Diese Eingaben der Bischöfe zeigten, wie sehr die Neuerungspartei unter denselben im Jahre 1790 abgenommen hatte, und man kann annehmen, dass diese Abnahme auch schon früher stattgefunden habe, da die Bischöfe 1781—1789 die Ueberzeugung gewonnen haben mussten, dass ihre Stellung eine weit schlechtere als in den früheren Zeiten geworden sei, und dass ihr Einfluss auf die Neuerungspartei unter den Laien so viel wie nichts bedeute.

Aehnliche Erfahrungen hatten auch die Curatgeistlichen gemacht. Die schlechte Dotation der aus dem Religionsfonde errichteten Stellen und die Erklärung des Kaisers vom Jahre 1787,

¹⁾ Gall scheint also die Erwirkung dieser Concession, für welche die Päbste um jeden Preis gestritten hätten, für sehr leicht gehalten zu haben, was einen Beweis liefert, wie wenig oft die ausgezeichneteren Priester der Josephinischen Partei die kirchlichen Verhältnisse und Interessen studiert hatten.

dass an eine Aufhebung des Cölibats nicht gedacht werde, hatten viele Illusionen zerstört. Die Lage war zu Ende der Regierung Josephs II. so geworden, dass eine Reaction im katholischen Sinne bereits viele neue Chancen gewonnen hatte, indem die ältere Generation unter den Laien noch ihre früheren Ansichten über Religion behielt und manche Geistliche bereit gewesen wären, wieder für die ältern katholischen Ansichten zu wirken, wofern man sich bei Hofe denselben hätte nähern wollen.

III. Buch.

Die politischen Reformen Josephs II.

1. Die Beseitigung der ständischen Verfassungen.

Durch die Neuerungen Josephs II. wurden auch die noch bestehenden Reste der alten ständischen Provincialverfassungen getroffen.

In Folge der Aufhebung zahlreicher Abteien verlor der Prälatenstand oft mehr als die Hälfte der Stimmen. In den Städten und Marktflecken wurden die Grundlagen der Communalverfassungen geändert. In Ansehung der Prärogativen des Adels so wie der Fortdauer der noch übrigen Prälaturen war Alles so prekär, dass, wenn wirklich noch ständische Versammlungen stattgefunden hätten, der Wille des Hofes stets sowohl für die Formen als das Resultat der Berathschlagung das Entscheidende gewesen wäre.

Nicht bloss in den böhmischen und den östlichen österreichischen Provinzen, sondern auch in Tirol, wo die Stände bisher in Hinsicht auf Selbstbesteuerung, Militäreinquantierung und Recrutierung im Besitze bedeutender Vorrechte waren, liess sich die Regierung in dem von ihr angenommenen System durch nichts beirren. Man liess zwar auch jetzt noch die Stände fortbestehen, aber nur selten Landtage abhalten. Die Stellen der „obersten Landesofficiere“ wurden jetzt vom Hofe an hohe Staatsbeamte verliehen, um ihnen eine kleine Gehaltszulage zu verschaffen und den Einfluss der Regierung auf eine feste Grundlage zu stellen.¹⁾

¹⁾ So war in Mähren der Gouverneur zugleich Landeshauptmann, der Appellationspräsident Oberstlandeskämmerer, der Landrechtspräsident Oberstlandrichter. Wenn der Hof einen Beamten zu diesen Stellen ernennen wollte,

Die Justizreformen vernichteten die alten meistens aus Herrschaftsbesitzern zusammengesetzten Landrechte, an deren Stelle nun Staatsbeamte traten, welche weder das Ansehen, noch die Macht der ehemaligen Landrechte hatten. Auch die Steuern, directe sowohl als indirecte, schrieb die Regierung ohne eine vorläufige Berathung mit den Landständen aus, und die Gubernien hatten schon einen Kanzleystyl, welcher die Unterordnung der ständischen Ausschüsse unter die Staatsgewalt voraussetzte.

Bei der bestehenden Censur rührte sich keine Feder zur Vertheidigung der Stände, auch nahm das Land im Ganzen ein sehr geringes Interesse an der Aufrechthaltung der Landesverfassungen.

Unter diesen Umständen erging am 19. Juli 1784 für Mähren ein Hofdecret, welches zeigt, wie man selbst die ständischen Landesausschüsse überflüssig finde. Es verordnete, „dass der als eine besondere Stelle landständische Ausschuss eben so, wie es in andern Ländern bereits geschehen, aufgehoben werden soll.“ An seine Stelle trat eine „ständische Repräsentation,“ blos aus zwei Gubernialrätthen bestehend.

Diese Veränderung vernichtete selbst den letzten Schein einer ständischen Verfassung. Doch war für die Zukunft der Landstände noch wichtiger die Aufhebung des landständischen Einstandsrechtes.

Es erging nämlich am 7. Mai 1787 zur Behebung gewisser Missverständnisse über einige Stellen des im Jahre 1786 erschienenen ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches eine Verordnung, welche erklärte: „dass durch die §§ 4 und 6 Kap. II desselben nicht blos das landmännische (landständische) und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes allgemein und ganz, unter was für einer Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich oder Rechtens gewesen, aufgehoben sei“ und nur erläuternd wurde mit dem Gesetze vom 27. April 1788 erklärt: „dass sich die Aufhebung auf das in den Contracten gegründete Einstandsrecht nicht erstrecke.“

Dieses Gesetz hat jenes Recht der Landstände, welches unter dem Namen „Incolat,“ „Indigenat,“ „Landsmannschaft“ bekannt war und vermög dessen nur eine Person, welche zu den Land-

kümmerte man sich zu Wien nicht darum, ob er im Lande begütert sei oder dort das Indigenat habe; denn hatte er es nicht, so gab es ihm ohne Anstand der Hof.

ständen gehörte, oder wie man es auch ausdrückte, „zum Lande habitirt war,“ adeliche Güter dauernd erwerben konnte, auf und wenn auch dadurch an jener Einrichtung, zufolge deren landtäfliche Güter nur von Adelichen besessen werden konnten, dort, wo diese Einrichtung bestand, nichts geändert wurde, so waren jetzt doch Leute aus andern Provinzen zum Besitze landtäflicher Güter, worunter meistens Herrschaften verstanden waren, geeignet. Die alten ständischen Familien konnten nun, da die Concurrnz der Kauflustigen eine bedeutend grössere war, vortheilhafter als ehemals verkaufen. Aber der enge Zusammenhang dieser Familien in jeder Provinz war zerstört und er liess sich, da bald fremde, den Erinnerungen und Interessen des Landes fern gestandene Familien sich im Lande ansiedelten, durchaus nicht mehr herstellen. Dies war auch in jenen Provinzen der Fall, in welchen auch Unadeliche landständische Güter erwerben konnten ¹⁾.

2. Die Vernichtung der Autonomie der Städte, Gemeinden und Corporationen.

Nach den alten Begriffen hatten in allen Ländern die herkömmlichen Rechte der Ortsgemeinden und der andern im Lande bestandenen Corporationen einen Theil der Landesverfassung gebildet, deren Aufrechthaltung der Herrscher, wenn er zur Regierung gelangte, beschwor. Joseph hatte diese Versicherungen nicht geben wollen. Er hatte sich vorgenommen, die Landesverfassungen befehlsweise zu verbessern. Ausserdem war es ihm wichtig, dass die in der gelehrten Welt beliebt gewordene Staatstheorie die Ortsgemeinden und Corporationen, wofern sie bei ihren alten, zwar schon erschütterten, aber doch in der Hauptsache noch aufrechtgebliebenen Verfassungen blieben, als einen Staat im Staate betrachtete, wozu kam, dass bei der Fortdauer der älteren in dieser Beziehung bestandenen Zustände ungemaine Schwierigkeiten für die Ausführung verschiedener von ihm beschlossener Neuerungen entstanden wären.

¹⁾ So hatten die Bürger von Prag in dieser Beziehung wichtige Privilegien. Im Herzogthum Teschen konnten Teschner Bürger auch landtäfliche Güter ankaufen. Im schlesischen Fürstenthum Neisse bestanden an den sogenannten „rittermässigen Scholtiseien“ kleine Landgüter, welche aber alle herrschaftlichen Rechte besaßen, und selbst noch in der Zeit von 1780 bis 1848 in dem Besitze Unadelicher waren.

Als man jedoch an das Werk ging, hatte man längst gefühlt, dass es zwar leicht sei, die alten Gemeinde- und Corporationsverfassungen gesetzlich aufzuheben, aber schwer, nur einigermaßen haltbare neue zu schaffen, und dies war die Ursache, dass Joseph einige Jahre hingehen liess, ehe er die grossen Veränderungen an den Gemeindeverfassungen anordnete. Die Hauptgrundsätze, von denen er sich hiebei leiten liess, waren folgende:

1. Die Justizverwaltung kann den Gemeinden über ihre Glieder nur so weit gelassen werden, als sie solche schon haben und für ihre Ausübung geeignete Richter stellen und besolden können. Die Regierung ging weiter vom Grundsatz aus, dass Städte und Märkte die Gerichtsbarkeit nur dann haben sollten, wenn sie berechtigt waren, ihre Urtheile ohne Bestätigung einer Herrschaft kund zu machen. War hiezu die Bestätigung durch die Herrschaft nothwendig gewesen, so war die Gerichtsbarkeit nicht von der Gemeinde sondern von dieser auszuüben. Die Herrschaft musste für ihre Gerichtsholden einen Gerichtsverwalter (Justiziar) aufstellen, die Gemeinde mit eigener Jurisdiction aber einen Magistrat, bei welchem stets einer oder einige von den Staatsbehörden zum Richteramte für fähig erklärte Beamte sein mussten.

Durch diese Grundsätze verloren Tausende von Dörfern jene Gerichtsbarkeit, welche sie meistens von urdenklichen Zeiten her gehabt hatten, aber auch viele Städte und Märkte kamen, wenn sie zur Aufstellung dieses Magistrats die Mittel nicht hatten, unter die Gerichtsbarkeit der Herrschaften.

2. Jeder Gemeinde war die Polizeiverwaltung in Ansehung ihrer Angehörigen anvertraut, doch setzte ihre Ausübung voraus, dass die Gemeinde Beamte habe, welche von den landesherrlichen Behörden als hinlänglich geschäftskundig angesehen wurden, was nur dann der Fall war, wenn sie mit den gesetzmässigen Kanzleiformen bekannt waren. Dies hatte die Folge, dass fast nur jene Gemeinden, welche für ihre Justizverwaltung einen eigenen Magistrat aufstellen konnten, den mit vielen Schreibereien verbundenen Theil der Polizeiverwaltung behalten konnten, während er in den Dörfern und Marktstellen in der Regel nur den herrschaftlichen Aemtern zustand. Viele tausend Dörfer kamen daher auch um die ihnen Jahrhunderte lang zugestandene Polizeiverwaltung, einige schlechterdings nothwendige Dinge ausgenommen.

3. In der Regel behielt auch unter Joseph II. die Gemeinde das Recht, die direkten Steuern von ihren Angehörigen einzuhoben. Wenn aber die Berechnung derselben etwas verwickelt

war, ging sie bei den Dörfern an die herrschaftlichen Aemter über, während sie in den Städten der Magistrat zu besorgen hatte.

4. Das Communal-Vermögen verwaltete die Gemeinde und zwar dort, wo ein Magistrat war, durch diesen, sonst durch Gemeindedelegirte. Damit aber die verwaltende Behörde nicht zum Nachtheil der Gemeinde wirtschaftete, war ihr auf dem Lande ein grösserer Gemeindeausschuss zur Prüfung ihres Benehmens beigeordnet und in den Städten eine Anzahl von sogenannten „Gemeinderepräsentanten,“ welche zusammen den „Communeausschuss“ bildeten.

5. Wenn eine Gemeinde Patronatsrechte über Kirchen oder Schulen hatte, wurden diese durch den Magistrat in Verbindung mit dem Gemeindeausschusse ausgeübt. Letzterer konnte auch gegen den Magistrat oder das Dorf- oder Marktgericht, wenn er Gründe dazu zu haben glaubte, bei den landesfürstlichen Behörden Beschwerde führen. Er selbst musste periodisch durch Wahlen erneuert werden.

6. Bei allen diesen Geschäften war die Gemeinde an die jedesmaligen Staatsgesetze gebunden, weshalb ihre Autonomie, obgleich sie nicht geradezu aufgehoben war, doch als erloschen betrachtet werden konnte. Der Magistrat als Justizbehörde war stets dem Obergerichte des Landes, als politische Behörde erster Instanz dem Kreisamte untergeordnet, auch hatten die Gemeindebeamten keinen Anspruch darauf, in Staatsdienste überzutreten.

7. Jene Gemeindeglieder, welche nicht in dem Magistrate oder dem periodisch zusammentretenden Ausschusse sassen, hatten bei den Gemeindeangelegenheiten gar nichts zu reden. Auch war die Gemeinde nicht mehr geschlossen, weil durch die im bürgerlichen Gesetzbuche von 1786 und dem Hofdecret vom 8. Mai 1787 geschehene Aufhebung des in den Gesetzen und Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes Fremden, welche sich in der Gemeinde ansässig machen wollten, dies sehr erleichtert war.

8. Die Communalämter wurden in der Regel durch Wahlen besetzt, die wichtigeren durch die Wahlen des Ausschusses, die minder wichtigen durch Wahlen des Magistrats, und unterlagen oft der Bestätigung durch die landesherrlichen Behörden.

9. Jede Gemeinde hieng bezüglich der Bewirthschaftung, Belastung oder Verbesserung ihres Eigenthums, wie der Verwendung ihrer Einkünfte mehr oder weniger von den Staatsbehörden ab. Auch die Gehalte und Bezüge der städtischen Beamten wurden von der Regierung regulirt, und zwar im Geiste der äussersten

Sparsamkeit, wobei man jedoch die Billigkeit beobachtete, denen, welche früher ein grösseres Einkommen gehabt hatten, dieses für ihre Person zu lassen.

10. Zur Besorgung der Gemeindeinteressen war fast überall, wo ein Magistrat bestand, derselbe angewiesen, und diese Pflicht lag vorzugsweise dem in kleineren Städten angestellten „Syndikus“ ob, welcher zugleich Mitglied des Magistrates und für die Justiz und politische Verwaltung die Hauptperson war.

11. Jene Stadt- und Marktgemeinden, welche nach der alten Verfassung unter dem sogenannten „Schutz“ ihrer Herrschaft gestanden, blieben auch jetzt unter demselben. Doch lief er jetzt auf einige Ehrenrechte der Herrschaft und auf das Recht derselben hinaus, die Gemeinderechnungen zu controlliren. Daher blieben auch jetzt noch die Städte mit eigenen Magistraten meistens Bestandtheile der Herrschaft, zu der sie bisher gehört hatten.

12. Dadurch, dass fast alle Dorfgemeinden und ein beträchtlicher Theil der Markt- und Stadtgemeinden die Civilgerichtsbarkeit und die wichtigeren Theile der Polizeiverwaltung verloren, hatten die herrschaftlichen Aemter diesen Gemeinden gegenüber einen grösseren Wirkungskreis erlangt. Die Regierung verlangte nun aber seit 1783, dass die dem Amte anvertrauten Justizgeschäfte durch einen vom Obergerichte des Landes als fähig anerkannten Beamten geführt würden. Dieser Beamte hiess nach Verschiedenheit der Provinzen Ortsrichter, Pfleger, Gerichtsverwalter, Gerichtshalter, Amtmann oder Verwalter. Von diesen Beamten forderten aber auch die politischen Oberbehörden, dass sie von ihnen für die politische Verwaltung als fähig anerkannt seien.

13. Bezüglich dieser Fähigkeitsnachweise nahmen nach 1784 die Schwierigkeiten zu, weil die Obergerichte auf die mit gutem Erfolge bestandene Richteramtsprüfung sahen und zu dieser nur Menschen, welche förmliche Rechtsstudien gemacht hatten, zu liessen. Dies bereitete den Herrschaftsbesitzern viele Verlegenheiten, ebenso der Umstand, dass jetzt die Justiz-, die Polizei- und die ökonomische Verwaltung nicht mehr wie bisher in Einer Hand vereinigt werden konnte, also mehrere Beamte angestellt werden mussten. Die Regierung gestattete zwar den Herrschaftsbesitzern, für die Justizgeschäfte einen benachbarten Magistrat zu delegiren. Auch hielten sich mehrere kleine Herrschaftsbezirke zusammen einen Justiziär. Aber im einen, wie im andern Falle, mussten die Unterthanen entweder zu einem ausserhalb ihres Be-

zirkes gelegenen Justizamte gehen oder der Justiziär musste von einer Herrschaft zur andern reisen, um seine Gerichtstage zu halten, was auch mit Uebelständen verbunden war.

14. Diese Beobachtungen führten zu dem Patente vom 21. August 1788, welches den grösseren Theil der auf dem Lande vorkommenden Justizgeschäfte dem herrschaftlichen Amte, auch wenn es nicht mit einem von dem Appellationsgerichte zum Richteramte befähigten Juristen besetzt war, überliess und nur das streitige Richteramt dem Justizamte zuwies. Demzufolge giengen die Verlassenschafts-Abhandlungen, das Vormundschafswesen, die Grundbuchsführung und selbst gewisse Klagsachen an das herrschaftliche Amt, welches auch die politische Verwaltung hatte, über, was von den Herrschaftsbesitzern und dem Landvolk dankbar anerkannt wurde.

15. Indessen blieben auch jetzt noch Schwierigkeiten genug übrig, namentlich auch die, dass der Justiziär in der Regel sehr wenig beschäftigt, aber auch sehr schlecht besoldet war. Man suchte dadurch abzuheffen, dass man gesetzlich gestattete, der Justiziär einer Herrschaft könne mit Bewilligung des Obergerichts auch auf anderen benachbarten Justiziär sein. Dies half etwas, aber nicht genug. Man gestattete ihm also, mit gewissen Einschränkungen das Recht, die Advocatur auszuüben, was aber den grossen Nachtheil hatte, dass nun ein Justiziär den andern, wenn dieser bei ihm Advocatengeschäfte hatte, begünstigte. Da es aber noch längere Zeit Advocaten nur in den grösseren Städten gab, so hatte dieses doch auch wieder eine dem Landvolke günstigere Seite.

16. Mehrere jener Märkte und Dörfer, welche zufolge der Justizreformen ihre Justizverwaltung verloren hatten, behielten noch gewisse Theile derselben, z. B. die Grundbuchsführung und sodann ihr Markt- oder Dorfgericht, welches dem herrschaftlichen Amte bei der Justiz- oder politischen Verwaltung Dienste zu leisten hatte. Doch änderte sich auch in diesen Gemeinden sehr vieles. Manche hatten erbliche Vorsteher gehabt (in Mähren und Schlesien Erbrichter oder Erbscholzen genannt), welche gewöhnlich den grössten Grundbesitz im Orte hatten, und die, wenn sie minderjährig oder unfähig waren, durch einen von der Herrschaft bestellten Stellvertreter (in Mähren Betrichter genannt) vertreten wurden. Eben so wurden die Mitglieder des Markt- oder Dorfgerichts aus der Mitte der grösseren Grundbesitzer und oft sogar nach bestimmten Regeln genommen. Alle diese Einrichtungen

offielen der Regierung nicht und in manchen Provinzen wurden
re abgestellt.

Das Volk liess sich, wiewohl oft murrend, den Umsturz der alten Gemeindeverfassungen gefallen. Jene, die zu den neuen Gemeindeämtern kamen, waren meistens Personen, die mehr oder weniger den neuen Grundsätzen anhiengen, weil man, wenn das Gegentheil bekannt war, sie nicht leicht bestätigte. Der Geist der Neuerung hatte also durch die neuen Gemeindeverfassungen viel gewonnen. Er gewann aber auch noch dadurch, dass oft die neuen Gemeindeobrigkeiten, oder jene Menschen, welche neue Gemeindeämter haben wollten, sich zur Neuerungspartei hielten.

17. Endlich war es eine merkwürdige Erscheinung, dass durch die Aufhebung der alten Ortsverfassungen das Andenken an die alten Stadtrechte, Privilegien, Geschäftsformen, Sagen, Ereignisse u. s. w. über alle Begriffe schnell erlosch. Unter dem Lärm anderer wichtiger Neuerungen und dem Einflusse des Zeitgeistes gab es nur wenige Menschen, welche sich um die Beschaffenheit der früher bestandenen Verhältnisse bekümmerten. Schon um das Jahr 1810 waren die Menschen äusserst selten, welche noch von den Communalverfassungen des Jahres 1770 einige zusammenhängende Kenntnisse hatten, und nach 1830 gab es kaum noch Einzelne, die etwas von diesen ehemaligen Einrichtungen verstanden.

Abgesehen von den Ortsgemeinden, hatte es unter der alten Staatsverfassung im Lande noch viele Corporationen gegeben, deren Organisation gewissermassen auch zur Landesverfassung gerechnet wurde. Dahin gehörten die Capitel, die Klöster, die religiösen Bruderschaften, die Universitäten. Auch von diesen wurden (1781—1790) viele aufgehoben, wo solche aber noch fortbestanden, wurde der unter Maria Theresia aufgekommene Grundsatz geltend gemacht, man müsse diese Corporationen wie Minderjährige behandeln. Die ganze Klosterverfassung wurde geändert, die hohen Schulen selbst bezüglich der äussern Erscheinung ganz zu Staatsinstituten gemacht, ihnen die Lehrstunden, Lehrbücher, Methoden, Gehalte von der Regierung vorgeschrieben. Den Dom- und Collegiatcapiteln gieng es nicht besser. Der Hof änderte vieles an den Statuten, sie mussten in vielen Provinzen ihre Maierhöfe zerstückeln, ihre Bestandhäuser verkaufen, ihr Recht auf Frohndienste reduciren lassen. Die Regierung setzte die Zahl der beizubehaltenden Canonikate und die Bedingungen ihrer Erlangung fest. Auch über Titel, Feierlichkeiten, Installationen, Supplirungen u. s. w. wurden Vorschriften erlassen. Dasselbe geschah

in Ansehung der Zünfte und Innungen. Man zwang sie, unehe-
liche Kinder und sogenannte Akatholiken unter ihre Genossen
aufzunehmen, erliess neue Vorschriften über die Aufnahme der
Lehrjungen, die Leggelder, Freisprechungen, Meisterrechte und die
Befugnisse der Vorsteher.

Selbst dort, wo eine Anzahl von Familien durch eine gemein-
schaftliche Herbeischaffung von Mitteln Corporationen oder ähn-
liche Stiftungen zum Vortheil von Familiengliedern errichtet hatten,
wurden diese Institute nicht geachtet, viele zum Vortheile der
Regierung eingezogen und andere wesentlich verändert.

Dadurch war aber auch der Charakter des Staates ein wesent-
lich anderer geworden. Während dieser 1740 noch ein geglie-
dertes Ganzes war, in welchem für viele Verhältnisse noch ein
gewisser Grad von Freiheit bestand, war 1787 schon alles in
Atome zersetzt, die nur durch eine willkürlich ausgeübte Regenten-
macht zu einem Ganzen vereinigt waren. Diese Einrichtung tödtete
allen öffentlichen Geist, der Mensch war dadurch, wenn ihm nicht
sein Vermögen einen gewissen Grad von Lebensgenuss möglich
machte, auf den blossen Broterwerb und die Familiensorgen an-
gewiesen.

3. Die Auflösung des Feudalsystems und die Verminderung der Bedeutung des Adels.

Nach der ganzen Denkungsart des Kaisers und der Männer
der Neuerungspartei musste die allmähliche Auflösung des Feudal-
systems eine der Hauptaufgaben der Regierung werden. Man
wirkte darauf auch auf dem Wege der Gesetzgebung hin, welche
schon lange dem Einflusse der Landstände entrückt war.

Das erste wichtige Gesetz, welches in Ansehung der herr-
schaftlichen Rechte unter Joseph erschien, war das sogenannte
Unterthanspatent vom 1. September 1781. Sein Hauptgedanke
war der, dass man es dem Bauer möglichst leicht machen müsse,
seine Ansprüche gegen seine Herrschaft durchzusetzen, mochten
diese nun Contracte, übermässige Forderungen was immer für
einer Art oder Bedrückungen von Seite des Herrschaftsbesizers
oder seiner Beamten betreffen ¹⁾.

Zu diesem Zwecke wurde vorgeschrieben, dass der Unterthan
stets den Anforderungen der Herrschaft Folge leisten soll, weil

¹⁾ [Vgl. für das Folgende auch Grünberg, Die Bauernbefreiung in
Böhmen, Mähren und Schlesien I, 263 ff. II, 371 ff.]

ihm, wenn er dadurch gesetzwidrig bedrückt würde, in jedem Falle volle Entschädigung verschafft werden würde. Es waren aber Formen vorgeschrieben, mittelst welcher der Unterthan durch blossе mündliche Anmeldung seine etwaigen Forderungen zur Kenntnis der Herrschaft bringen konnte. Er musste dann eine gewisse Zeit auf einen motivirten Bescheid warten. Wenn ihm dieser nicht befriedigend schien, konnte er sich mit dem Bescheide in der Hand an das Kreisamt wenden. Dieses war dann angewiesen, für den Fall, dass sich die Herrschaft nicht nachträglich zur Nachgiebigkeit verstand, die Sache commissionell zu untersuchen. Ergab sich sofort aus der Untersuchung, dass die Sache im politischen (administrativen) Wege ihre Entscheidung erhalten müsse, so hatte das Kreisamt mit Vorbehalt des Recurses für denjenigen, welcher sich durch seinen Ausspruch nicht befriedigt fühlte, zu entscheiden. Fand aber das Kreisamt, die Sache gehöre zur gerichtlichen Entscheidung, so hatte es die gesammelten Behelfe dem Fiscalamte (der Kammerprocuratur) mitzutheilen, damit dieses bei seiner privilegierten ersten Instanz die nothwendigen Schritte veranlasse. Es war festgesetzt, dass auch das Fiscalamt die mitgetheilten Documente vorher prüfe, nach Umständen neue Nachforschungen nach Documenten veranlasse und insofern etwa von einem Instanzenzug gesetzlich die Rede sein könnte, diesen beachte.

Insbesondere war in dem Unterthanspatente verfügt, dass Forderungen des Unterthans, welche sich auf Verträge, Handfesten, Privilegien oder Verjährung gründeten, stets auf den Justizweg gehören und das Fiscalamt als der Advocat des Unterthans zu betrachten sei. In der That wurde auch das Fiscalamt bald so sehr durch die Vertretungen der Unterthanen in Anspruch genommen, dass in der Regel bei jedem ein Fiscaladjunct bestand, welcher den Titel „Unterthansadvocat“ führte und gewöhnlich, da er auch die Landleute, wenn sie von ihrer Herrschaft im Justizwege belangt wurden, vertreten musste, vollauf beschäftigt war.

Durch diese Einrichtungen war die Stellung der Herrschaftsbesitzer gegen ihre Bauern wesentlich verändert worden. Jetzt hatte der Bauer gegen die Herrschaft im Justizwege eine unentgeltliche Vertretung, während ein Process dieser Art der Herrschaft meist Geld kostete. Wurde die Sache im politischen Wege entschieden, so erhielt der Bauer, wenn dies nur einigermaßen möglich war, fast immer Recht, so dass in vielen Provinzen die Bauern auf die Kreisämter grosses Vertrauen setzten und es,

wenn der herrschaftliche Bescheid ungünstig lautete, gewöhnlich hiess, „aus dem Kreisamte wird es schon anders kommen.“

Begreiflicherweise vermehrten sich nach der Kundmachung des Unterthanspatentes die Forderungen der Bauern gegen ihre Herrschaft. Wo es irgend einen ehemals nicht mehr beachteten Anspruch gab, wurde er hervorgesucht. Die Landleute wurden in dieser Beziehung oft durch die sogenannten Winkelschreiber aufgehetzt, welche sich dadurch Geld zu verdienen suchten und gewöhnlich einige Gesetzkennntnis hatten. Sie waren meistens entlassene Beamte, Schullehrer, Schreiber. Sie wurden (1781—1850) eine eigene Plage für die Regierungsbehörden. Da aber die Gesetzgebung annahm, jeder Mensch in einem gewissen Alter kenne das Gesetz und könne also auch seine Eingaben bei den Behörden selbst machen, so war es äusserst schwer, dieser Winkelschreiberei, welche, manchmal auch durch Unterschriften von Advocaten gedeckt, fabrikmässig betrieben wurde, ein Ziel zu setzen.

Nicht viel weniger wichtig war das gleichfalls am 1. September 1781 erlassene Strafpatent. Auch hier wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass der Unterthan den Aufträgen seiner „Grundobrigkeit“ Gehorsam schuldig sei, und, wenn ihm der Auftrag unbillig scheine, nur eine Beschwerde anbringen könne. Bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter gegen den Unterthan eine Strafe ausspreche, müsse sie ihm in Gegenwart seines Richters (Dorfrichters) oder zweier wohlverhaltener und unbefangener Männer sein Vergehen vorhalten und seine Entschuldigung anhören, sofort aber sehen, ob und welche Strafe hier Platz greife. Jede Bestrafung muss in ein Strafprotokoll mit Anführung ihrer Gründe verzeichnet, dieses dem Strafcollegium vorgelesen und auch von den Anwesenden gefertigt werden. Scheint dem Unterthan die dictirte Strafe zu hart, so kann diese zwar vollzogen werden, doch bleibt ihm der Recurs vorbehalten. Die der Herrschaft überlassenen Strafen sind ein der Gesundheit unnachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser und Brot, Strafarbeit, allenfalls mit Anlegung von Füsseisen, und die Abstiftung, d. h. Entfernung vom Grunde. Doch kann ein Arrest von mehr als acht Tagen oder die Abstiftung nicht ohne Genehmigung des Kreisamtes stattfinden, zu welchem Ende diesem das Strafprotokoll einzusenden ist. Dasselbe findet im Recursfalle statt. Die Herrschaft kann aber keine Entschädigung für die Verpflegskosten während der Arrestzeit fordern, oder irgendeine Strafe in Geld oder Geldeswerth verhängen. In Fällen, wo der Unterthan das herrschaftliche Eigen-

thum beschädigt hat, ist der Ersatz nach Anhörung unparteiischer Schätzmänner auszusprechen. Die Obrigkeiten werden übrigens ermahnt, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, und den Kreisämtern in dieser Beziehung strenge Aufsicht empfohlen.

Dieses Patent beschränkte das Strafrecht der Herrschaften, welches bisher noch einen ziemlich discretionären Charakter gehabt hatte, sehr bedeutend, und machte sowohl die Herrschaften als ihre Beamten sehr vorsichtig, weshalb der Bauer viel gewonnen hatte. Da aber die Herrschaft bei Erbtheilungen, Recrutenaushebungen und Gewährung oder Verweigerung von Unterstützungen bei Unglücksfällen ihrer Bauern noch ein gewichtiges Wort zu sprechen hatte, so blieb ihr bei allem dem noch ein grosser Einfluss.

Noch beschäftigte die Leibeigenschaft, welche in Böhmen, Mähren, Krain und Galizien weit verbreitet war, in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Regierung. Ihre Fortdauer hielt man für unerträglich mit den Forderungen des Jahrhunderts. Es ergingen daher für jede Provinz, in welcher die Leibeigenschaft bestand, eigene, die Landesverhältnisse genau beachtende Patente, welche in der Hauptsache alle miteinander übereinstimmten. Für Böhmen geschah dies mittelst eines Patentes vom 15. Januar 1782 ¹⁾, welches, da es zugleich über die wesentlichen Verhältnisse der aufgehobenen Leibeigenschaft officiële Aufschlüsse gibt, hier seinem ganzen Inhalte nach mitgetheilt wird ²⁾. Es lautet:

„Die Leibeigenschaft wird von nun an für Böhmen gänzlich aufgehoben, anstatt derselben eine gemässigte Unterthänigkeit eingeführt und Folgendes gesetzmässig vorgeschrieben:

1. Dass jeder Unterthan gegen blosser vorhergehende Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt, so wie

2. jedem Unterthan freisteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem mit sich bringt, auch von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen. Nur haben jene Unterthanen, welche von ihrer Herrschaft wegziehen und sich häuslich oder einwohnungsweise niederlassen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlassschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen und dadurch, dass

¹⁾ [Ursprünglich schon vom 1. Nov. 1781.]

²⁾ Kropatscheks Gesetzsammlung I, 57.

sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bestätigen haben, zu begehren.

3. Können Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste lernen und ohne einen Losbrief, welcher gänzlich aufhört, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen.

4. Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten, nur haben

5. jene, die beider Eltern verwaist sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die gewöhnlichen Waisenjahre, welche doch nirgends drei Jahre zu übersteigen haben, und nur dort, wo sie Herkommens sind, auf dem (herrschaftlichen) Hofe (Maierhofe) abzudienen. Und da endlich

6. alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verpflichtet bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind, so kann ausser diesen nirgends von den Unterthanen etwas gefordert werden. Uebrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten (Herrschaften) auch nach aufgehobener Leibeigenschaft vermöge der hierüber ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet.“

Aus dieser Aufhebung der Leibeigenschaft machte die Aufklärungspartei ein unsterbliches Verdienst des Kaisers und im Auslande, wo man sich die Leibeigenen als eine Art Negersclaven vorgestellt hatte, glaubte man dies auch. Aber man sieht aus dem Texte der Gesetze, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft eigentlich nur den Bauern das Recht gab, sobald sie wollten, zu heiraten, von der Herrschaft wegzuziehen, ihr Kinder Künste oder Handwerke lernen zu lassen, und dass die auf den herrschaftlichen Maierhöfen zu leistenden Dienste, welche vorher auch nur nach Bedürfnis und gegen Kost und Lohn von der Herrschaft gefordert wurden, sehr beschränkt wurden.

In den Städten hatten besonders die Gewerbsleute keine Freude an der jetzt dem Landvolk gewährten Freiheit, Künste und Handwerke zu lernen, weil es einen Andrang zu den städtischen Gewerben fürchten liess. Aber auch das Landvolk war darüber nicht so erfreut, als man vermuthen sollte. Nur selten gewährte die Befugnis, von der Herrschaft wegzuziehen, wirkliche Vortheile. Das Recht zu heiraten war, wenn gesicherte Subsistenzmittel da gewesen waren, niemals von der Herrschaft verweigert worden. Und die Befugnis, Künste und Handwerke zu

lernen, schien wenig Vortheile zu versprechen wegen der Zunft- und Gildenverfassung.

Ueberdies hatte man unter dem Landvolke noch grössere Erwartungen gehabt. Denn unter ihm war die Meinung verbreitet, dass eigentlich alle herrschaftlichen Rechte auf Anmassungen beruhten, denen man nach und nach ein Ende machen wolle. Das Patent in Ansehung der Leibeigenschaft hatte aber ausdrücklich alle auf den Bauerngründen haftenden Verpflichtungen bestätigt, also dem Landmann keine Geldvortheile gebracht, welche er gewöhnlich am meisten schätzte.

In den folgenden Jahren (1783 — 1789) that die Regierung noch Manches zum Vortheil des Landmanns. Aber wenn man die den Bauern vortheilhaften Robotabolitionen auf vielen Staatsgütern und geistlichen oder städtischen Besitzungen (1782 — 1788) ausnimmt, war es meistens nur örtlich oder unbedeutend. Am wichtigsten war jene Verordnung, welche durchsetzte, dass der Landmann, welcher bis dahin genöthigt gewesen war, gewisse Früchte oder Getränke, z. B. Wein oder Branntwein, nur von der Herrschaft zu kaufen, in dieser Rücksicht volle Freiheit haben sollte.

Gegen die Erwartung des Kaisers schien aber auch in dieser Zeit die ökonomische Lage des Landmanns sich nicht zu verbessern. Zum Theil schrieb man die Schuld auf Rechnung der den Bauern angeborenen Faulheit und den gänzlichen Mangel an Speculationsgeist. Der wichtigste Grund war aber der, dass die Militärlasten, Vorspann, Einquartierung, Lieferungen von Naturalien u. s. w. bei der unter Joseph II. noch vermehrten Armee sehr gestiegen waren, und dass, wenn man die unter Maria Theresia geschehenen Feststellungen der Feudallasten ausnimmt, die Bauern noch alle alten herrschaftlichen Abgaben zu tragen hatten.

Zu Ende des Jahres 1784 tauchte deshalb in Wien der Gedanke auf, die beabsichtigte Catastrirung des gesammten Bodens in den Hauptländern der Monarchie auch zur gänzlichen Beseitigung des Feudalsystems zu benutzen. Doch konnte dies erst nach Vollendung jener Massregel geschehen. Dagegen fallen in die Zeit von 1784 bis 1789 einige andere, noch später zu erwähnende Gesetze, welche die Lage der Bauern in vielen Beziehungen verschlimmerten.

Man erleichterte den Bauern, um ihnen die Mittel zu Meliorationen ihrer Grundstücke zugänglich zu machen, dort, wo sie schon Grundeigenthümer geworden, die Aufnahme von Tabularschulden, h. Schulden, welche auf dem Bauerngrunde hafteten, was die

Folge hatte, dass dieselben oft leichtsinnig Schulden machten. Auch die Zerstückelungen der Bauerngüter wurden begünstigt und von Jahr zu Jahr häufiger.

Endlich erschien am 11. Mai 1786 ein wichtiges Gesetz über die gesetzliche Erbfolge, welches das gleiche Erbrecht aller Geschwister zur Grundlage hatte. Dadurch wurde jene Eigenschaft der Bauernwirtschaften, zufolge deren sie seit Jahrhunderten eine Art von Majoraten gewesen waren, vernichtet und nach dem Tode eines Bauers die Grundstücke des Uebernehmers mit Schulden beladen.

Abgesehen von den Wirkungen des Unterthanspatentes, des Strafpatentes, der Aufhebung der Leibeigenschaft und den Veränderungen an den Communalverfassungen erlitt die Stellung der Herrschaftsbesitzer noch andere, ihrem Interesse nachtheilige Veränderungen. Dazu gehörten vor allem die Justizgesetze Josephs II., welche die dem Herrschaftsbesitzer gewährte Beibehaltung der Justiz- und Polizeiverwaltung, sowie die des Patronatsrechts zu einer höchst lästigen, und oft sogar gefährlichen Sache machten. Die neue Justizgesetzgebung schloss den Gutsherrn, welcher nicht vom Appellationsgerichte persönlich zum Richteramte bestätigt war, ganz von diesem aus, so dass er einen Delegirten bestellen musste, deren Handlungen er zu verantworten hatte. Um eventuell auch eine Deckung zu haben, wurde in mehreren Provinzen auch das erste Achtel des Werthes der landtäflichen Güter (die Octava) als Hypothek festgesetzt, wodurch der Werth der Herrschaften bedeutend vermindert und vielen Gläubigern ihre Verzugsrechte genommen wurden. Aehnliche Haftungen gab es bei der politischen Verwaltung. Bei den Patronatsrechten wurden für Schulen und Kirchenbaulichkeiten die Lasten vermehrt, während man die Patrone verpflichtete, die niedrigste Pfründe stets einem von drei durch den Bischof vorzuschlagenden Candidaten zu verleihen. Selbst die Haltung der Herrschaftsbeamten wurde erschwert, weil man bald diese, bald jene Art von sogenannten Accidenzien abstellte oder schmälerte und dadurch zu neuen Systemisirungen der Besoldung zwang.

Höchst wichtig für den begüterten Adel war das Gesetz vom 11. Mai 1786 über die gesetzliche Erbfolge in das freivererbliche Vermögen, welches mit allen älteren Rechten im Widerspruch war. Wenn diese letzteren darauf ausgingen, den nachgeborenen Söhnen wenig und den Töchtern noch weniger zu geben, um das Vermögen der Familie möglichst zu erhalten, so ging jetzt der Gedanke der Regierung auf die Zersplitterung desselben

Zwar war in manchen Familien Familiengeist genug, um die Nachgeborenen und die Töchter zur Verzichtleistung auf manche Vortheile zu bringen, welche das Gesetz ihnen zubachte. Aber diese Familien bildeten doch nur eine Ausnahme von der Regel, und fast immer trug das neue Gesetz über die Intestaterbfolge dazu bei, dem Uebernehmer des Gutes Schulden gegen seine Geschwister aufzubürden, was dann die Einschränkung des hergebrachten Aufwandes nothwendig und das Aufsuchen reicher Heiraten zu einer viel gewöhnlicheren Erscheinung als früher machte.

Im Ganzen und Grossen war aber der begüterte Adel besonders in Böhmen und Mähren so reich, dass die bisher erwähnten Neuerungen bei guter Wirtschaft ohne grosse Beeinträchtigung des Stammvermögens hätten ertragen werden können. Deshalb richtete die Neuerungspartei, welche freilich am liebsten die unverzügliche Aufhebung aller Lehen und Fideicommissse gesehen hätte, ihr Augenmerk darauf, durch mancherlei indirecte Mittel zu diesem Ziele zu gelangen. Vor allem sorgte sie dafür, dass ungleiche Vermögenstheilungen und die Errichtung neuer Lehen, Seniorate, Majorate u. dgl., welche ohne spezielle Bewilligung des Landesherrn nicht mehr erlaubt war, nicht mehr gestattet werde. Wenn aber nicht Familiengesetze das Vermögen auf wenigen Köpfen concentrirten, musste es bald durch die neuen für alle Stände gleichen Erbfolgegesetze verschwinden, da nach diesen Söhne und Töchter gleiches Erbrecht hatten und bei einem Erb-anfalle zu Gunsten der Seitenverwandten die Zersplitterung des Vermögens in das Ungeheure gehen konnte.

Wo in einzelnen Familien schon Fideicommissse bestanden, lag in der neuen Gesetzgebung bereits ein Mittel zur Zerstörung derselben. Abgesehen von der schwerfälligen und kostspieligen Controlle des Fideicommissbesitzers, räumte ihm das Gesetz vom 9. Mai 1785 das Recht ein, ein in Realitäten bestehendes Fideicommiss durch Erlegung seines Schätzungswerthes zu einem Allod zu machen und das Fideicommiss auf die beim Staate anzulegende Geldsumme zu gründen. Von jedem Fideicommiss ohne Unterschied konnte (Gesetz vom 3. April 1787) der jedesmalige Besitzer ein Drittel auch ohne Angabe von Ursachen verschulden, und von dieser Schuld mussten jährlich vier Perzent an Capital abgezahlt werden. Jedem Fideicommissbesitzer war auch ohne Einwilligung der Anwärter gestattet, seine Maierhöfe in emphyteutische Ansiedlungen umzuwandeln, Bestandhäuser unter gewissen Umständen

zu veräußern und mit seinen Bauern Contracte über die Aufhebung der Roboten abzuschliessen. Viele Fideicommissbesitzer machten auch von diesen Rechten mehr oder weniger Gebrauch und es gab vielleicht nicht ein Fideicommiss, welches nicht darunter gelitten hätte. Die kleineren Realfideicommissen wurden daher seltener. Nur die grösseren, z. B. der Familien Liechtenstein, Dietrichstein, Kaunitz, Schwarzenberg u. s. w. erhielten sich, weil bei ihren damaligen Häuptionen noch eine grössere Vorliebe für den Glanz ihres Stammes bestand.

Gegen die andern Institute zur Aufrechthaltung der Familien, wie z. B. Lehen, war die Gesetzgebung auch eingenommen. Man begünstigte die Allodialisirungen, oder nahm sie, wenn die Regierung selbst darüber verfügen konnte, ohne weiters vor. Auch die altern Nebenanstalten zur Unterbringung armer Adlicher, wie z. B. gewisse mit einer geringen Dienstleistung verbundene Aemter bei den Ständen, die Nonnenklöster, die geistlichen Orden u. s. w. wurden vermindert oder aufgehoben.

Auch der unbegüterte Adel fühlte das Sinken seines Standes in der Meinung des Volkes und der Regierung. Viele Dienstplätze, welche bisher dem Adel vorbehalten zu sein schienen, kamen jetzt, freilich nur ausnahmsweise, an Unadeliche. Die sogenannten Mesallianzen wurden häufiger und eben deshalb weniger auffallend. Bei Besetzung der Plätze in den Militärakademien erhielt jetzt der Beamtenstand manche Vortheile. Die Idee, jeder Dienst bei einem Privaten sei herabwürdigend, hatte die Folge, dass arme Adelige in reichen Adelsfamilien nicht mehr angemessene Stellung erhalten konnten. Endlich sperrte sich für Adelige zufolge des gesunkenen Ansehens der Geistlichkeit auch die Aussicht, welche ihnen sonst Mannes- und Nonnenklöster, Pfarrersposten u. s. w. eröffnet hatten.

Der Adel selbst wurde durch die Flugschriften des Tages, den Ton in den Schulen, und den Geist der Verordnungen in der Beurtheilung seiner Stellung irre gemacht. Ein Theil desselben glaubte zu gewinnen, wenn er selbst die ehemaligen Ansichten seines Stammes lächerlich machte, ein anderer, wenn er jede Art von unnützem Aufwand vermied, noch andere, wenn sie dem Staatsdienste, welcher nicht mehr die ehemaligen Vortheile bot, sich entzögen. Aber alle diese Massregeln vergrösserten nur die Uebel, unter denen der Adel litt. Was noch zur Herabwürdigung des Adels fehlte, that er endlich selbst durch die schlechte Erziehung, die er im Allgemeinen seinen Kindern gab, durch das

wüste, meistens mit Mätressenwirtschaft verbundene Leben seiner reicheren Glieder, durch die gänzliche Vernachlässigung gründlicher Kenntnisse der Landwirtschaft, wodurch er in die Hände ungetreuer Beamten und gewinnstüchtiger Projectanten geliefert wurde, und durch das oft alberne Benehmen der Damen, welche sich in die neuen Zeitverhältnisse nicht zu finden wussten und unadelichen Frauen in hervorragender Stellung oft Nadelstiche gaben, welche zuweilen als Beleidigungen aufgenommen und reichlich vergolten wurden.

Obwohl der Adel auch jetzt noch seinen eigenen Gerichtsstand und seine hervorragende sociale Stellung behielt und alle Hofämter und die meisten Stellen in der Civilverwaltung, namentlich alle höheren, wie die der Minister und Gouverneure, ihm verliehen wurden, so war doch die Erbitterung desselben gegen die Josephinischen Reformen gränzenlos und sie äusserten sich mit Erfolg, als Josephs Macht im Jahre 1789 in das Sinken kam. Viele Adelige machten damals Demagogen, um auf diesem Wege Rache zu nehmen, ohne die Vortheile ihres Standes zu befördern.

4. Die Aenderungen in der politischen Verwaltung und deren Folgen.

Da Joseph zur Durchführung der Neuerungen einer zweckmässigen Organisation des öffentlichen Dienstes bedurfte, wurden unter seiner Regierung bei den sogenannten „politischen Branchen“ viele wichtige Veränderungen eingeführt, welche den administrativen Behörden einen mehr revolutionären Charakter gaben, als sich mit Aufrechthaltung der Ordnung im Staate in die Länge vertragen hätte.

Dadurch, dass in den Städten die alten Mitglieder der Stadträthe bei den neuen Magistratsorganisationen selten mehr im Amte blieben, und von den Kreisämtern durch verschiedene directe und indirecte Mittel darauf hingewirkt wurde, dass die neugewählten Magistratsräthe entweder den Neuerungen geneigt oder doch nicht abgeneigt waren, war für die Sache der letzteren viel gewonnen. Noch mehr aber wurden diese dadurch gefördert, dass in Folge der neuen Gesetze, des Geschäftsstils und der Menge der zu leistenden Kanzleiarbeiten das sogenannte „Schreibgeschäft“ fast ganz in die Hände von Juristen kam, welche, aus den Rechtsschulen hervorgegangen, meistens Freunde der Neuerungen und nicht aus der Gemeinde gebürtig waren.

In den Dörfern und den kleinen Städtchen, welche keinen Magistrat hatten, kam gleichfalls die in so engen Gränzen eingeschlossene Gewalt der Gemeindeobrigkeit in neue Hände, und da die ältern Leute sich mit den neuen Einrichtungen nicht gerne abgaben, meistens in die Hände jüngerer Männer, welche es oft als einen Ehrenpunkt ansahen, sich den Neuerungen günstig zu zeigen. Der grössere Theil der obrigkeitlichen Gewalt in den kleineren Ortschaften war jetzt bei den Amtleuten und Justiziären der Herrschaften, von denen die ersteren oft, die letzteren meistens der neuen Schule angehörten.

Als zweite Instanz in der politischen Geschäftsführung erschienen die Kreisämter, welche aber auch für verschiedene Geschäfte die erste Instanz bildeten. Sie waren jetzt zufolge des Grundsatzes, dass die Justiz möglichst von der Verwaltung getrennt werden sollte, von mancher ihnen ehemals obliegenden Hilfsleistung für die höheren Justizbehörden, z. B. von Anlegung der Sperre, der Inventur und der Licitacion nach verstorbenen Adelichen enthoben, aber es blieb ihnen, und wurde noch zum Theil neu verliehen, unter dem Namen einer Controlle die Aufsicht über das Waisenvermögen, den Zustand der Gefängnisse, und die Beschaffenheit der Grundbücher, wodurch sie zu einer Art von Vorgesetzten der kleineren Justizbehörden erster Instanz wurden. Ausser diesen Bestimmungen und ihrem ältern Geschäftskreise wurden die Kreisämter jetzt auch mehr als je das Triebrad für alle Neuerungen in Kirchen- und Schulsachen, in Stiftungsangelegenheiten, Communalgeschäften, Grundzerstückelungen und in der Armenversorgung. Höchst merkwürdig ist in dieser Hinsicht die mit dem Hofdecret vom 24. März 1784 erlassene Instruction für die in Böhmen auf Kreisbereisungen verwendete Commission ¹⁾. Die den Kreisämtern jetzt zugewiesenen Geschäfte bestimmten die Regierung, ungeachtet sie sonst sehr an den Ausgaben für die Civilverwaltung kargte, doch das Beamtenpersonale bei den Kreisämtern zu vergrössern.

¹⁾ Abgedruckt als Beilage, wo sie aber das Datum 11. März trägt. Sie ist wahrscheinlich von Sonnenfels, stimmt wenigstens mit der Eintheilung in seinen Werken genau überein. — Die Lobredner Josephs nehmen von solchen Aktenstücken keine Notiz und wissen oft nichts von ihrer Existenz. Nach dieser Instruction wundert man sich weniger darüber, dass die Kreisämter sich in so Vieles einmengen, als dass sie mit der Einmischung nicht noch viel weiter gingen. Auf dieser Amtsgewalt beruhte das verhältnissmässig sehr grosse Ansehen der Kreisämter.

Ihres ansgebreiteten Wirkungskreises und ihrer Bestimmung wegen waren die Kreisämter bei den Herrschaftsbesitzern, Bischöfen, Pfarrern, Magistratsbeamten und Amtleuten sehr gefürchtet. Damit die Beamten auf allen Punkten ihres Kreises leichter Localcommissionen vornehmen könnten, wurden manche Kreisämter aus ihrem früheren Sitze mehr in den Mittelpunkt des Kreises verlegt¹⁾, auch war es Regel, dass Tag für Tag, die sogenannten heiligen Tage nicht ausgenommen, alle politischen Behörden Kanzleistunden halten mussten.

Ueber den Kreisämtern standen als die ihnen vorgesetzte Behörde die Gubernien. Unter Joseph bekamen aber mehrere kleine Provinzen zusammen ein Gubernium²⁾. Der Wirkungskreis der Gubernien war noch grösser als der der Kreisämter, doch nicht so sehr in die Augen fallend, weil von ihnen äusserst selten Localcommissionen ausgingen und sie mit dem Volke unmittelbar nicht sehr viel zu thun hatten. Es bestand übrigens die Einrichtung, dass der Chef des Guberniums (Gouverneur) im Präsidialwege oder mit Zuziehung einiger von ihm selbst gewählter Rätthe viele der wichtigsten Geschäfte entscheiden konnte (18. Mai 1781) und also im Gubernium gewissermassen ein regierender Ausschuss bestand, welcher das Wissen und Wollen der anderen Rätthe für den Dienst ziemlich unwichtig machte. Auch war der Gouverneur zugleich Chef der geheimen Polizei im Lande, auf welche das Gubernium keinen Einfluss hatte. In dieser Beziehung war der Gouverneur, welchem ohnehin der erste Rang in der Provinz zukam, eine für die Chefs aller andern Behörden sehr wichtige Person. Eine grosse Anzahl wichtiger Geschäfte war mit Einschränkung der Befugnisse des Guberniums sogenannten Hofcommissären anvertraut, welche zuweilen auch eine Art von Delegirten hatten. Diesen Hofcommissären gegenüber trat das Ansehen der Provinzobrigkeiten sehr in den Hintergrund.

Unter dem Kaiser Joseph standen nur Männer der Aufklärungspartei und von sehr hohem Adel an der Spitze der Guber-

¹⁾ So wurde in Mähren das für den Olmützer Kreis von jeher zu Olmütz bestandene Kreisamt nach Mährisch-Neustadt, das von Iglau nach Gross-Meseritsch, in Schlesien das von Troppau nach Jägerndorf verlegt. Unter Leopold II. wurde dies gewöhnlich wieder zu Gunsten der alten Kreisstädte abgeändert.

²⁾ So wurde das königliche Amt zu Troppau 1782 aufgehoben, und die schlesischen Kreisämter standen seit jener Zeit bis 1850 unter dem mährischen Gubernium zu Brünn.

nien, aber sie durften nicht zu sehr die Interessen ihres Standes im Auge behalten, wenn sie nicht bald durch geheime Denunciationen oder den Einfluss der Hofcommissäre um ihr Amt kommen wollten.

Zu Ende der Regierung Josephs II. waren Gubernien zu Wien und Linz, wo sie den Titel Regierungen führten, zu Ofen, wo das Gubernium Statthalterei hiess, zu Prag, Brünn, Lemberg, Hermannstadt, Agram, Graz, Innsbruck, Triest und Fiume, welche letztere Gubernien aber mehr eine Art von Kreisämtern waren. Jedem Gubernium zur Seite stand eine Provinzialstaatsbuchhaltung und eine Kammerprocuratur.

Ueber den Gubernien von Prag, Brünn, Lemberg, Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Freiburg und Triest stand als Centralbehörde die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu Wien, welche jetzt auch die Geschäfte der früheren galizischen Hofkanzlei führte. Auf gleiche Art waren die ungarische, siebenbürgische und illyrische Hofkanzlei zu einem Ganzen unter dem Namen der ungarischen Hofkanzlei vereinigt worden und unter ihr standen die Statthalterei zu Ofen und die Landesbehörden von Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und dem Fiumaner Gebiete. Für Belgien und die Lombardei liess man aber die älteren Centralstellen fortdauern.

Ueber diesen Centralstellen standen einzelne vertraute Rätthe des Kaisers, jedoch nach keinem festen System. Sie hiessen zum Theil: Staats- und Conferenzminister, zum Theil waren es Staatsrätthe, weil unter Joseph II. der Staatsrath jene Bestimmungen, welche man ihm 1760 gegeben hatte, nicht mehr behielt, was ein grosser Schaden für den Staat war. Der Kaiser hatte aber auch die Gewohnheit, einzelne Männer aus niedrigeren Beamtenkategorien in seine Nähe zu berufen, bald um sich blos mit ihnen zu besprechen, bald auch wieder, um ihnen diese oder jene Arbeit zu übertragen, wesshalb es oft geschah, dass Beamte in den höchsten Stellen durch das, was unmittelbar aus dem Cabinette kam, überrascht wurden.

Bei dieser Einrichtung entbehrte die Staatsverwaltung jener Art von Gesamtministerium, welche vor 1780 durch die Zusammen tretungen der Chefs der Hofstellen gebildet worden, und die Präsidenten der Hofstellen verloren dadurch an Ansehen und Einfluss. Für die politische Verwaltung gab es jetzt vier übereinander stehende Behörden: als erste Instanz die Magistrate oder herrschaftlichen Aemter, als zweite die Kreisämter, als dritte die Gubernien und als vierte die Hofstellen. Da aber der Kaiser aus Misstrauen

gegen die Behörden und wohl auch aus anderen Gründen den Recurs an seine Person sehr begünstigte, so konnte man das kaiserliche Cabinet auch noch als eine fünfte Instanz betrachten.

In Folge der vielen Neuerungen, bei denen vorzüglich die politischen Behörden zu handeln hatten, vermehrten sich die Geschäfte fortdauernd und verlangten eine unermüdliche Thätigkeit. Von Oben herab kam für die meisten Beamten nichts als Aufträge, Ausstellungen, Geldstrafen, Correctionen, Eintragungen in Strafregister, Commissionen, Controllen, neue Gesetze. Wenige Beamte hatten Zeit, sich diese zu eigen zu machen. Es gab ausser den Gesetzen und einzelnen Gesetzsammlungen noch Normalien, Instructionen, neu eingeführte Repertorien und mancherlei zusammenzustellende Uebersichten. Alles war geändert; was man suchte und was man befahl, forderte einen schriftlichen Aufsatz und Beziehungen auf Gesetze oder Beweisstücke.

Dies war noch nicht Alles. Bei jeder Verfügung der unteren Behörden, welche von einiger Erheblichkeit war, wollte die obere Behörde von Amtswegen wissen, wie sich die Sache verhalte und wie diese Anordnung in das Werk gefasst sei, und wenn dies auch nicht der Fall war, stand der beschwerten Partei der Recurs offen, und so allgemein war die Meinung, dass man wegen der Unzuverlässigkeit der unteren Behörden die Recurse begünstigen müsse, dass man manchmal nacheinander von dem Ausspruche der Localobrigkeit an das Kreisamt, wenn man dort nicht Recht fand, an das Gubernium, wenn auch dieses nicht befriedigte, an die Hofkanzlei, ja gar noch an den Kaiser recurrirte. Jedesmal forderte die Behörde, an welche recurrirt wurde, alle Akten ab, so dass endlose Aktenvorlegungen und Rechtfertigungsberichte vorkamen.

Durch diese Geschäftsformen kam die Entscheidung gewöhnlich in die Hände jener Behörde, welcher alle Local- und Personalkenntnisse fehlten. Es entsand aber eine furchtbare Geschäftsvermehrung. Seit 1783 war es sehr gewöhnlich, dass Beamte, bei denen die Parteien lang nach den Amtsstunden noch etwas wollten, vom Tische oder aus dem Bette in die Kanzlei eilten, um einer Beschwerde zu entgehen.

Und doch waren alle bisher angeführten politischen Behörden nur für die ordentliche Verwaltung vorhanden. Für die ausserordentlichen Geschäfte, welche ein besonderes Vertrauen forderten oder spezielle Kenntnisse wünschenswerth machten, bestanden unter Joseph eigene Hofcommissionen.

Diese waren eigentlich Ausschüsse für besondere mit grösserer Thätigkeit zu betreibende Geschäfte. Zu Wien gab es als Centralbehörden für Geschäfte dieser Art eine Hofcommission in Religionssachen, eine Studienhofcommission, eine Hofcommission in Stiftungssachen, eine Steuerregulirungshofcommission und mehrere dieser Hofcommissionen hatten wieder Filialcommissionen in den Provinzen. In allen diesen Commissionen sassen die Häupter der Aufklärungspartei mit einer grossen und oft sogar dictatorischen Gewalt versehen. Von einigen dieser Commissionen wurden die Instructionen bekannt und sie bestätigten das, was soeben gesagt wurde. Im Allgemeinen vollzogen sie nicht nur die vom Kaiser erhaltenen Befehle, sondern hatten auch ausgedehnte Befugnisse zu Vorschlägen für Gesetze und für einzelne Massregeln. Sie handelten meistens, ohne sich mit den Landesbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und ihre Mitglieder hatten sehr oft auch einzeln, ohne dass es einer Collegialbehandlung bei der Commission bedurfte, zu befehlen.

Unter diesen Hofcommissionen war eine der wichtigsten die geistliche Hofcommission unter dem Vorsitz des schon erwähnten Franz Karl von Kresel, Freiherrn von Qualtenberg ¹⁾. Fast jedes ihrer Glieder war für die Geistlichkeit ein wichtiger Mann und eines derselben, der Hofrath von Heinke rühmte sich laut, dass er nach Belieben die Domherren mache.“

Die Steuerregulirungshofcommission stand unter der Leitung des Hofkanzlers Freiherrn von Gebler. Von ihr gingen eine Menge von Plänen in Unterthanssachen und in Rücksicht auf die Landescultur aus. Insbesondere suchte sie auf allen geistlichen, städtischen und Staatsgütern im Wege der sogenannten „Robotabolition“ die Umwandlung der Frohnen und Naturalabgaben des Landmanns in mässige Geldzinsen, die Zerstückelungen der obrigkeitlichen Maierhöfe und die Theilung der Gemeindeweiden zu bewirken und stets neue Staatsfragen zum Nachtheil der Herrschaften aufzuwerfen.

Die Studienhofcommission unter dem Präsidium Gottfrieds

¹⁾ Hofräthe waren Ende 1784: 1. Bischof von Ocoliczani, Hofrath bei der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei. 2. Franz Joseph Edler von Heinke, Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerialbancodeputation. 3. Karl Joseph Fritz von Rustenfeld, Hofrath bei der böhm.-österr. Hofkanzlei. 4. Joseph von Urmenyi, Hofrath bei der ungsiebenbürg. Hofkanzlei. 5. Leopold von Haan, Hofrath bei der böhm.-österr. Hofkanzlei. 6. Stephan Rautenstrauch, Benediktinerabt zu Braunau, Hofrath bei der vereinigten Hofkanzlei.

Freiherrn van Swieten, eines Freundes des Kaisers¹⁾, war bestimmt, dem öffentlichen Unterricht eine den Ideen der Aufklärung noch mehr entsprechende Richtung, als unter Maria Theresia stattgefunden hatte, zu geben. Einige Zeit war diese Hofcommission schon nahe daran, die alten Sprachen systematisch zu vernachlässigen, und von ihr ging der Krieg gegen die Convicte, Seminarien und die älteren Unterrichtsmethoden aus. Durch sie erfolgte auch die Ernennung der Professoren.

Die Hofcommissionen in den Provinzen waren gegenüber den Gubernien das, was die Hofcommissionen den Hofstellen gegenüber waren, und sie machten sich, da man von ihren öffentlichen und geheimen Verbindungen etwas wusste, selbst dem Landesgouverneur furchtbar. Einzelne ihrer Mitglieder, die, wenn sie ihre Commissionsaufträge unmittelbar vom Hofe bekamen, „Hofcommis-säre“ hiessen, reisten zuweilen in besonderen von Wien aus erhaltenen Aufträgen im Lande herum und handelten mit einer Willkühr, welche an die Willkühr der römischen Proconsuln erinnerte.

1) Hofräthe: Anton Freiherr von Störk, erster Leibarzt des Kaisers und Director der medicinischen Facultät. 2. Franz Edler von Heinke, k. k. Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei. 3. Franz Salesius von Greiner, k. k. Hofrath bei der böhmisch-österr. Hofkanzlei. 4. Joseph Izdenczy, Hofrath bei der ung.-siebenbürg. Hofkanzlei. 5. Ferdinand von Sculteti, Hofrath bei der ung.-siebenbürg. Hofkanzlei. 6. Joseph Wenzel von Margelik, Hofrath bei der böhm.-österr. Hofkanzlei. 7. Michael Ignaz Schmidt, Hofrath und geheimer Hausarchivar. 8. Joseph von Sonneufels, k. k. Hofrath bei der böhm.-österr. Hofkanzlei. 9. Stephan Rautenstrauch, Abt zu Braunau in Böhmen, Hofrath bei der böhm.-österr. Hofkanzlei und Director der theologischen Facultät. 10. Joseph Donat von Nagyaita, Hofrath bei der ungar.-siebenbürg. Hofkanzlei. 11. Joseph Nagel, Hofmathematiker und Director der philosophischen Facultät. 12. Johann Melchior von Pirkenstock, k. k. Hofrath und Director der Humanioren.

Anm. d. Verf. Ein Urmenyi und wie es scheint derselbe, der hier vorkommt, wurde unter dem Kaiser Franz Gouverneur von Galizien, Margelik erscheint (noch 1795) als Einrichtungscommissär von Westgalizien. Van Swieten, der Präses der Studienhofcommission war Illuminat und der Sohn des für die österreichische Monarchie so merkwürdig gewordenen älteren van Swieten, des Leibarztes von Maria Theresia, welcher, wie es hiess, mit den Häuptern der französischen Litteratur so viel in Correspondenz gewesen war. Man bemerke auch, dass mehrere Mitglieder der Studienhofcommission auch zugleich in der geistlichen Hofcommission sassen. Bemerkenswerth ist, dass nach dem Hofdecret vom 20. August 1782 in jedem Lande eine geistliche Hofcommission bestehen sollte.

Diese Hofcommissäre zerstörten in kurzen viele noch bestehende ältere politische Einrichtungen, sie waren aber auch eben deswegen dem Volke und den Ortsobrigkeiten sehr zuwider. Ihre grossen Befugnisse hatten die Folge, dass sie sich in hundert Dinge mengten ¹⁾ und dass sich der ordentlichen politischen Ver-

¹⁾ So war in Mähren ein gewisser Kaschnitz, welcher später Hofrath, Freiherr und Herrschaftsbesitzer wurde, das Haupt der Urbarialcommission des Landes. In dem mährischen Schematismus von 1786 Seite 54 wird er aufgeführt als „Oberdirector“ der mährisch-schlesischen Cameral-Exjesuiten- und Religionsfondsgüter, dann der hierländischen sämtlichen königlichen Städte, der Brünner Domcapitularischen und der k. k. Ferdinandeischen und Tiefenbach'schen Stiftungsgüter, ferner der Lehen Rosswald, Füllstein und Oberpaulowitz, der in dem diesseitigen Antheil Schlesiens liegenden Breslauer fürstbischöflichen Herrschaften, der Lehnburg Znaim, des Olmützer Generalseminariums Superintendent, dann Präses der Robotabolitions-Steuerregulirungs- und Stiftungshofcommission.“

Zur Erläuterung dieses Titels mag Folgendes dienen, was auch zeigt, welchen Wirkungskreis Kaschnitz hatte. Durch die Klostersaufhebungen von 1782—1784 waren in Mähren bis zweiundzwanzig Staatsherrschaften entstanden, welche nach ihrem Ursprunge, wenn sie ehemalige Jesuitengüter waren, „Studienfondsgüter“ hiessen, und wenn sie von andern geistlichen Stiftungen herrührten, meistens als „Religionsfonds- oder Cameralgüter“ betrachtet wurden. Auf diesen sämtlichen Gütern schaltete Kaschnitz als Herr. Die sieben königlichen Städte Mährens Olmütz, Brünn, Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya und Mährisch-Neustadt waren im Besitze von Gütern und Herrschaften, deren Verwaltung gleichfalls unter seine Aufsicht gestellt war. Auf diesen Gütern liess Kaschnitz ganz nach seinem Ermessen Maiereien zerstücken oder verkaufen, Contracte über die Robotabolition schliessen, Kirchen sperren, und zuweilen auch Klöster aufheben. Die Lehen Rosswald und Füllstein waren dem Olmützer Erzbischof anheimgefallen und sollten wieder verliehen werden; da eignete sich der Staat dieselben zu. In dem österreichischen Schlesien gehörten die vier Herrschaften Johannesberg, Zuckmantel, Friedeberg und Freiwaldau dem Breslauer Bisthum; Kaschnitz verwaltete sie. Die Lehnburg Znaim war eines der wenigen Lehen, welche aus alter Zeit dem Landesherrn von Mähren geblieben waren, und hatte in früherer Zeit ihre eigene Verwaltung; diese hatte aufgehört. Als Superintendent des Olmützer Generalseminariums gab Kaschnitz oft Befehle, welche die Ordnung und selbst die Lehrart betrafen. In seiner Eigenschaft als Präses der Commission für Robotabolition, Steuerregulirung und Stiftungen hob er auf seinen Reisen Landspitäler auf, ordnete auf den Besitzungen des Olmützer Erzbischofs und des Olmützer Domcapitals Zerstückelungen von Maiereien, Verkäufe von Waldungen u. s. w. an, so dass die Einkünfte des Erzbischofs beträchtlich und jene der Capitularen auf beinahe die Hälfte der früher bestandenen Einkünfte sanken und sich auch (1786—1848) niemals mehr von jenen Veränderungen erholten. Alle Beamten, der Gouverneur nicht ausgenommen, wetteiferten daher an Huldigungen gegen den Mann, welchen sie

waltung gegenüber eine ausserordentliche bildete, gegen welche, da sie sich über manche der gewöhnlichen Geschäftsformen hinwegsetzte, fast nie eine Beschwerdeführung möglich war. Jeder dieser Hofcommissäre hatte wieder seine Günstlinge oder Delegirten und selbst diese übten eine bedeutende Gewalt aus, weil sie durch ihren mächtigen Schutzherrn geschützt waren.

tödtlich hassten, den man beschuldigte, bei Aufhebung der Klöster sich bereichert zu haben, und dessen Sturz nach dem Tode Josephs II. beinahe zu öffentlichen Feierlichkeiten geführt hätte.

IV. Buch.

Die Aenderungen auf dem Gebiete des Justizwesens.

1. Die Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781.

Bald nach dem Antritte seiner Regierung schritt Joseph II. auch zu Neuerungen auf dem Gebiete des Justizwesens, wofür schon unter Maria Theresia viel vorbereitet, aber noch kein Haupttheil der Gesetzgebung vollendet war. Joseph, welcher auch auf diesem Felde eine einheitliche Gesetzgebung einführen wollte, drängte zur Eile. Referenten, Instructionen und Verhandlungsformen wurden gewechselt, und so kamen viel schneller, als man sonst bei solchen Arbeiten zu sehen gewohnt war, einige wichtige Theile der Justizgesetzgebung zu Stande.

Die Rechtsgelehrten, welche damals auf die Gesetzgebung den meisten Einfluss hatten, theilten, wie man aus dem Erfolge bemerken konnte, ihre Aufgabe in mehrere Partien ein. Die Frage, was ist in Civilgeschäften Rechtens, sollte durch ein bürgerliches Gesetzbuch, die Frage, wie wird das Recht, wenn es streitig ist, durchgesetzt, durch eine Gerichtsordnung, die Frage, wo ist für alle gegebenen Fälle gesetzlich der Richter, durch Jurisdictionsnormen beantwortet werden. Die weiteren Fragen, was wird von dem Rechtsuchenden an den Staat entrichtet, sollte durch Taxordnungen, die Ordnung, nach welcher die Gerichtsstellen bei der Verhandlung der ihnen anvertrauten Geschäfte im Innern der Justizcollegien vorgehen sollten, durch eine Instruction für die Justizstellen entschieden werden. Ueber den Begriff und die gesetzlichen Strafen der Verbrechen wollte man ein Criminalgesetzbuch erlassen. Eine Criminalgerichtsordnung sollte das bei der Untersuchung der Verbrechen zu beobachtende Verfahren regeln. Man erinnerte sich

auch, dass man viele staatsschädliche Handlungen, die keine Criminalstrafen verdienten, aber doch auch nicht straflos bleiben konnten, der Willkür der Beurtheilung durch ein besonderes Gesetz entziehen könne. Nebenher wollte man Verordnungen über Gefängnisse, Dienstreisen der Hofleute, Justizbeamten, Prüfungen, Amtslocalitäten usw. erlassen, so dass der im Jahre 1753 gefasste Begriff eines Gesetzbuches in den Begriff einer Justizgesetzsammlung sich auflöste.

Das erste grössere Werk, welches erschien, war die Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, welche für alle böhmisch-österreichischen und galizischen Provinzen dieselbe war. Sie hatte den gemeinen Process zur Grundlage und konnte im Allgemeinen als ein gelungenes Werk bezeichnet werden.

Der Process konnte nach der Gerichtsordnung ein mündliches und ein schriftliches Verfahren. Bei dem erstern war vorgeschrieben, dass, wenn eine Partei (oder beide) ohne Vertreter vor Gericht erschien, dieselbe durch den Richter vertreten werde. Diese Bestimmung stellte die Untersuchungsmaxime anstatt der der Gerichtsordnung sonst zu Grunde liegenden Verhandlungsmaxime auf und vereinigte die zwei einander entgegengesetzten Aemter des Richters und des Vertreters in einer Person.

In Ansehung der Advokaten enthält die Gerichtsordnung mehrere durch spätere Gesetze vervollständigte Bestimmungen, von denen noch an einem anderen Orte die Rede sein wird. Bemerkenswerth ist hier nur, dass der § 410 als Regel das Doctorat der Rechte bei den Advokaturscandidaten forderte und dass für ihre Zulassung zur Advokatie nicht auf eine bestimmte Zahl oder auf einen Unterschied der Gerichte gesehen werden sollte.

In Ansehung des Richterstandes forderte die Gerichtsordnung ein von einer erbländischen hohen Schule beizubringendes Zeugniß über die zurückgelegten juridischen Studien und dann eine mit gutem Erfolge bestandene praktische Prüfung beim Appellationsgerichte. Doch gab es von dieser Regel Ausnahmen, und in den unter Joseph II. errichteten Stadtmagistraten gab es gewöhnlich eine Anzahl ungeprüfter Bürgermeister und „Rathsmänner“ (gewöhnlich Räte genannt), welche so gut als die geprüften Rathsglieder in Rechtssachen eine entscheidende Stimme besaßen. Diese Bestimmung stiess den Grundsatz, dass das Recht bios durch anerkannte Rechtsverständige gesprochen werden solle, um und hätte zu einer abenteuerlichen Justizpflege geführt,

wenn nicht die ungeprüften Rathsglieder, welche sich in die neuen Gesetze nicht zu finden wussten, sich blindlings an die Anträge ihrer geprüften Collegen angeschlossen hätten.

Das Verfahren war, wie schon bemerkt, ein schriftliches und ein mündliches. Das erstere wurde für die wichtigern Geschäfte, das letztere für die minder wichtigen auf dem Lande bestimmt. Bei jenem überreichten die Parteien ihre Schriften, beim mündlichen gahen sie das, was sie zu sagen hatten, zu Protokoll. Da bei dieser Protokollsaufnahme beide Parteien bei Gericht zugegen sein mussten, so war es allerdings möglich, dass in einer und derselben Tagsatzung das ganze Verfahren zu Ende kommen konnte und darauf scheint die Gesetzgebung gerechnet und dabei eine Kostenersparung für die Parteien gehofft zu haben. In Wirklichkeit wurden aber, da man nicht immer alle Beweismittel zu kennen oder zur Hand zu haben vorgab, mehrere Tagsatzungen gehalten und in der Zwischenzeit Fristgesuche und Restitutionen angesucht, so dass das mündliche Verfahren wegen des Hin- und Herreisens der Advokaten oft noch kostspieliger und langsamer wurde als das schriftliche. Das sogenannte mündliche Verfahren war also eigentlich nur ein Protokollarverfahren und eine mündliche Verhandlung im heutigen Sinne gab es nicht.

Für das Verfahren gab es aber auch keine Oeffentlichkeit. Alles was geschah, geschah innerhalb der Mauern einer Kanzlei.

Abgesehen von der Eintheilung in das mündliche und schriftliche Verfahren kannte die Gerichtsordnung nur Eine Processform. Sie war gleich für einfache und verwickelte, für wichtige und unwichtige Streitigkeiten, was vom Volk und den Rechtsverständigen sehr getadelt wurde.

Dies war auch bezüglich des von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Executionsverfahrens der Fall, das äusserst langsam und sehr kostspielig war.

Eine Art von Gerichtsordnung war auch die gleichfalls am 1. Mai 1781 erschienene Concursordnung. Sie enthält jene besonderen Bestimmungen, welche bei Concursverhandlungen vorkommen sollten. Dieses Gesetz war, wie fast Jedermann, welcher darüber Erfahrungen gemacht hatte, anerkannte, so schlecht, dass bei Concursen sich die Sache jahrelang hinzog, die Rechtshilfe für die Gläubiger ungemein kostspielig war und dem Betrüge viel Spielraum gegeben wurde. Dies hatte zur Folge, dass in den meisten Fällen die Gläubiger, um den zahllosen Verdriesslichkeiten des Concursverfahrens auszuweichen, sich lieber auf die schlech-

teste Art verglichen und das Bankerottmachen für viele Handelsleute zum Gegenstand der Speculation wurde.

Die Gerichtsordnung von 1781 hätte eigentlich „Civilprocessordnung“ heissen sollen, denn sie bezog sich nicht auf Grundbuchsführung, Vormundschafts-Angelegenheiten, Waisensachen, Curatelverhängungen, Vidimirung usw. Diese Sachen blieben bis zum Erscheinen der Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785 grösstentheils im bisherigen Zustande, selbst nach dem Erscheinen derselben blieb manches unregulirt oder wurde durch einzelne Gesetze geordnet. Auch war die erwähnte Instruction für Collegialgerichte berechnet und konnte daher bei den Magistraten und Amtsgerichten nur theilweise angewendet werden, was in der Praxis eine Menge von Zweifeln, Anfragen und Missgriffen nach sich zog.

2. Die Jurisdictionsnormen und die Organisation der Gerichte.

Für den gerichtlichen Instanzenzug wurden die Jurisdictionsnormen, welche über die Competenz der Gerichte entschieden und noch viele andere Verhältnisse berührten, sehr wichtig. Ein Hauptgedanke dabei war, den Adeligen, welche unter einem Landrecht gestanden hatten, dessen Mitglieder sie zum Theil gewählt hatten, oder die durch ihr Amt Mitglieder dieses Landrechts waren, den Vortheil des Gerichtsstandes durch Gleiche zu entziehen, bei dieser Gelegenheit auch der Geistlichkeit ihr aus Geistlichen zusammengesetztes Forum zu nehmen und auch die Macht der andern Corporationen im Staate zu vermindern. Man wollte ferner Obergerichte, welche vom Landesherrn allein besetzt und besoldet würden, zugleich aber die Stellung von Oberbehörden über alle Gerichte der Gemeinden von Herrschaftsbezirken besässen.

Daher folgten auf die Gerichtsordnung die Jurisdictionsnormen. Von diesen erschienen (1783—1785) so viele, als Provinzen waren, weil bei der Verschiedenheit der Verhältnisse die allgemeinen Grundsätze doch in jeder Provinz gewisse eigenthümliche Bestimmungen nothwendig machten. Der allgemeine Grundsatz war aber der, dass in zweiter und dritter Instanz nur landesherrliche Behörden Recht sprechen sollten, in erster Instanz dagegen neben einer landesfürstlichen Stelle für den Adel ¹⁾ und einigen privilegirten

¹⁾ Das als privilegirter Gerichtsstand des Adels erscheinende Landrecht war fortan blos aus Staatsbeamten gebildet, was gegen die frühere Organisation, bei der das Landrecht meistens aus Mitgliedern der Landstände nach

Rechtssachen in Städten eine städtische und auf jeder Herrschaft eine herrschaftliche Gerichtsbehörde bleiben sollte. Diesen Gerichtsständen wurde Alles, mit Ausnahme des Militärs, welches seine eigene Gerichtsbarkeit behielt, unterworfen, also jeder Unadelige, wenn er in einer Stadt wohnte, dem Magistrate, und wenn er auf einer Herrschaft wohnte, dem Justizamte der Herrschaft. Die privilegierte Gerichtsbarkeit der Staatsbeamten, der nicht zu den Landständen gehörigen Cleriker, der Universitäten und einiger anderer Corporationen hörte also auf.

Diese Veränderung hatte bemerkbare Folgen für die Sitten und Anschauungen. Der unadelige kaiserliche Hofrath wurde dem Magistrate, dessen Vorgesetzter in höchster Instanz er war, untergeordnet; der Gubernialrath, welcher auf dem Lande wohnte, stand unter dem Justizamte, der Pfarrer, welcher sonst gewöhnlich in seinem Pfarrbezirke keinen Richter gehabt hatte, fand ihn jetzt an dem Magistrate oder Ortsgerichte, und da auch das Mitglied eines Collegialgerichtes bei seinem Collegium geklagt werden konnte, war dieses in der unangenehmen Lage, entweder den Verdacht einer Begünstigung des Geklagten auf sich zu laden, oder zu einer übermässigen Strenge überzugehen. Subordination und Collegialität wurden dadurch beeinträchtigt, auch gab es schon Vorgesetzte, welche deshalb „im Interesse des Dienstes“ keine freundschaftlichen Verbindungen unter ihren Beamten wünschten.

Ausser den Gerichten über Personen kannten die Jurisdictionsnormen auch einige den gewöhnlichen Richtern entzogene Civilrechtsgegenstände. So gehörten Mercantil- und Wechselsachen unter das Wechselgericht der Provinz und für Bergwerksangelegenheiten bestanden eigene Berggerichte.

Die Frage, wie sich der Richter in Ansehung der Titulatur und des Benehmens gegen die vor ihm erscheinenden Parteien zu verhalten habe, wurde in der Instruction für die Justizstellen vom 9. September 1785 entschieden. In dieser war festgesetzt, dass bloß folgende Personen vor Gericht den Sitz haben und den Titel Herr erhalten sollten: die Mitglieder des Adels, die k. k. Räte, die Prälaten oder die eine noch höhere geistliche Würde

festgesetzten Regeln zusammengesetzt war, sehr contrastirte. Auffallend fanden viele Adelige, dass, während man den Adeligen einen privilegierten Gerichtsstand liess, die Räte des Landrechts doch Unadelige sein konnten und (1805—1848) es auch meistens waren.

besitzenden Geistlichen und jeder k. k. Militärofficier. Auch den Frauen derselben wurden der Titel Frau und der Sitz vor Gericht zuerkannt. Da dies bald auch bei manchen politischen und Finanzbehörden Anwendung fand, so hatten Pfarrer, Dechante, Oberamtsleute, Bürgermeister der kleineren Städte, angesehene Kaufleute, Doctoren der Medicin oder Rechte, Professoren an den Lyceen, Kreiscommissäre und alle Staatsbeamten, welche nicht den Rang eines Obersten oder den Adel besaßen, auf den Titel Herr keinen Anspruch und waren also mit Tagelöhnern, Bauern, Gesellen und Kleinhandwerkern auf eine Linie gestellt.

Diese Herabziehung von Männern, welche bisher eine geachtete Stellung gehabt hatten, fiel um so mehr auf, als der letzte Fähndrich von allen Behörden den Titel Herr erhalten musste. Das Militär betrachtete diese Bestimmung als ein neues Privilegium, es nahm gesellschaftliche Vorzüge in Anspruch, an welche es vorher noch nicht gedacht hatte, und erweiterte dadurch die Kluft, welche zwischen dem Officier und der Civilbevölkerung bestand. Erst nach 1804 wurde bei den politischen und Finanzbehörden der grobe Ton der Decrete, zu welchem im Jahre 1785 durch die Justizinstruction der Impuls gegeben worden, beseitigt, die Justizstellen dagegen mussten bis zum Jahre 1848 bei ihrer Uebung bleiben.

Die Bestimmung, welche die ganze Jurisdiction in Civilsachen auf den Herrschaftsbezirken dem Ortsrichter (Justiziär) zuwies, hatte auf dem Lande zahllose Schwierigkeiten hervorgerufen. Die Regierung fand sich endlich (21. August 1788) bestimmt, diese Jurisdiction zwischen dem Herrschaftsvorsteher und dem Justiziär zu theilen, so dass der letztere nur noch die Gerichtsbarkeit in Streitsachen behielt, was noch im Jahre 1848 bestand.

Ausser diesem Punkte haben die Juridictionsverhältnisse bis zur Revolution von 1848 keine erheblichen Veränderungen erlitten, die ausgenommen, dass 1802 auch die unadelige Geistlichkeit unter die Gerichtsbarkeit des Landrechts gestellt wurde.

Es wäre der Wunsch der Aufklärungspartei gewesen, die Justiz ganz von der Verwaltung zu trennen. Da aber die Umstände bei den Gerichten erster Instanz dies nicht gestatteten, so beschloss man diese Trennung bloß für die Gerichte zweiter und dritter Instanz allgemein, für die erster Instanz aber nur, wo es thunlich war, durchzuführen.

Die Civiljustiz in erster Instanz wurde den neuerrichteten Magistraten und den herrschaftlichen Justizämtern übertragen.

Ausnahmsweise wurden Militärpersonen auch in Civilangelegenheiten den Militärgerichten ¹⁾ unterworfen. Für den Fiscus, die Adeligen, einige Communitäten und die türkischen Unterthanen, welche vertragsmässig an die vornehmsten Gerichte erster Instanz gewiesen werden mussten, wurden die Landrechte eine Art privilegirter Gerichtsstand. Ausserdem hatte man noch, wie schon bemerkt worden, Wechsel- und Berggerichte. Unter diesen Civilgerichten bestanden blos die Landrechte aus sogenannten „Juristen“ und in den grösseren Städten bestanden auch die Magistrate ganz oder zum Theil aus Beamten mit Rechtsstudien ²⁾.

Gerichte zweiter Instanz, Appellationsgerichte, gab es in Folge der Josephinischen Organisation, abgesehen von Belgien und der Lombardei, wo manche Eigenthümlichkeiten bestanden, und von Ungarn, wo die königlichen Tafeln sich in Appellationsgerichte umwandelten, nur zu Wien für Nieder-, Ober- und Vorderösterreich, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Lemberg für Galizien und die Bukowina, zu Klagenfurt für Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest und Istrien, und zu Innsbruck für Tirol.

Zu Wien wurde für jene Rechtsgeschäfte, welche die böhmisch-österreichischen Provinzen betrafen, ein oberster Gerichtshof gebildet, welcher bald als „oberste Justizstelle“ eine eigene Hofstelle bildete, bald eine Abtheilung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ausmachte. Für die ungarischen Provinzen, Belgien und die Lombardei wurden andere Vorkehrungen getroffen.

¹⁾ Militärgerichte erster Instanz gab es in jedem Bezirke eines „Generalcommando“ zweierlei, das Regimentsgericht, bei dem der „Auditor“ die Hauptperson war, und das schon unter Maria Theresia an dem Sitze eines jeden Generalcommando errichtete höhere Militärgericht, welches den Titel führte: *Judicium militare mixtum*, weil auch einige Civilräthe dabei Referenten waren.

²⁾ Juristen hiessen meistens jene, welche nicht nur die Rechtsstudien absolvirt, sondern auch von den Obergerichten nach einer vorgenommenen Prüfung das Fähigkeitsdecret zur Ausübung des Richteramtes erlangt hatten. „Männer mit Rechtsstudien“ hiessen jene, welche ganz oder zum Theil den juridischen Curs gehört hatten, aber kein Fähigkeitsdecret für das Richteramt erhalten hatten. Diesen gegenüber gab es Richter oder vielmehr Beisitzer bei Stadtgerichten, welche man „ungeprüfte“ nannte und die höchst selten Rechtsstudien für sich hatten, wohl aber zuweilen durch Routine zu einer beträchtlichen Erfahrung in Rechtssachen und im Kanzleiverfahren gekommen waren. Die Juristen lebten gewöhnlich ganz, die Männer mit Rechtsstudien theilweise von den Einkünften ihres Amtes, die „ungeprüften“ Räte der Magistrate bezogen in der Regel nur Remunerationen oder etwas Aehnliches.

Ein Justizministerium kannte diese Organisation nicht. Grundsatz war, dass alle Behörden erster Instanz in einer Provinz nie in zweiter Instanz zu sprechen haben und dem Appellationsgerichte untergeordnet sind. Das Appellationsgericht ist für kein Geschäft erste oder dritte, da die oberste Justizstelle nur dritte Instanz war.

Die Justizämter wurden aus den von dem Appellationsgerichte als fähig anerkannten Bewerbern durch die Herrschaftsbesitzer besetzt, bei den Magistraten sowohl die „geprüften“ als auch die aus der Bürgerschaft ohne diese Qualifikation genommenen Rätthe vom Gemeindeausschusse gewählt. Bei den Landrechten, den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshof besetzte die Regierung alle höheren Posten.

Wie überhaupt der Beamtenstand (1780—1790) auf karge Besoldung angewiesen war, so war es auch in dem Justizfache der Fall ¹⁾. Und doch duldet das Gesetz weder Sporteln noch andere Nebenbezüge.

Die Gerichtsorganisation von 1784 kannte keine zeitweiligen Gerichte (*judicia temporanea*), die nur zu gewissen Jahreszeiten tagten und ehemals in ganz Europa häufig vorgekommen sind ²⁾. Die Gerichtsstuben standen immer offen, und man kannte nur kirchliche und einige andere Ferien.

Mit dem Gesetze vom 9. September 1785 schrieb die Regierung allen jenen Justizstellen, welche als Collegien blos mit geprüften Beisitzern besetzt waren, eine Instruction darüber vor, wie im Innern des Gerichtes die Geschäfte zu führen wären. Man wollte nemlich auch in dieser Beziehung auf Gleichförmigkeit hinwirken. Der Gedanke dieser Instruction war, die Behandlung der Geschäfte nach der Art einer Fabrik zu ordnen. Alle eingereichten Geschäftsstücke wurden im Einreichungsprotokolle verzeichnet, sofort von dem Vorsitzenden dem Referenten zugetheilt, von diesem nach gewissen Vorschriften bearbeitet, dann im Rathe vorgetragen, ein Rathsprotokollist zeichnete die bei der Berathung vorgekommenen Meinungen auf, ein Secretär bearbeitete die zu-

¹⁾ So z. B. hatten in Mähren die Syndiker nur Gehalte von 300, 350 und 500 Gulden, was erst in der Zeit von 1820 bis 1830 erhöht wurde.

²⁾ Die ältere Ansicht war, dass viele Rechtsgeschäfte ohne einen erheblichen Nachtheil einige Zeit unerledigt bleiben könnten, und die ältere Organisation der Gerichte, wo viele Gutsbesitzer das Richteramt als eine Art von Nebenbeschäftigung trieben, nahm auf die Convenienzen dieser Richter eine billige Rücksicht.

folge des Beschlusses nothwendigen Expeditionen. Kanzellisten schrieben sie ab, Registraturbeamte hoben die abgeschriebenen Expeditionen und andere Akten zum Amtsgebrauche auf, Gerichtsdienere besorgten die Zustellungen. Auf eine ähnliche Art waren oder wurden damals auch bei den Verwaltungs- und Finanzbehörden die Geschäftsstücke behandelt. Dagegen liess sich wenig einwenden. Aber die Unabhängigkeit der Justiz wurde dadurch beeinträchtigt, dass dem Vorsitzenden bei der Auswahl der Stimmführer, welche eine Sache entscheiden sollten, bei weitem mehr Freiheit eingeräumt war als ehemals.

Beachtung verdient die Bemerkung des Patentes vom 9. September 1785, dass man allen Gerichten erster Instanz jene Organisation, auf welche die Instruction berechnet war, geben wolle. Es sollten also überall Collegialgerichte mit geprüften Richtern errichtet werden, wodurch die herrschaftlichen und städtischen Gerichte eine neue Umwandlung erlitten hätten und ungeheure für das Publicum äusserst lästige Gerichtssprengel entstanden wären. Man schob jedoch diese Neuerung auf, vermuthlich, weil man sie mit der mittelst des Patentes vom 10. Februar 1789 ausgesprochenen Aufhebung des Feudalnexus in Verbindung setzen wollte. Doch starb Joseph II. früher und so blieb es bis zum Jahre 1850 bei den früher gelegten Grundlagen.

Durch ein Hofdecret vom Jahre 1784, welches bei einer widerrechtlichen Beschädigung der Parteien durch den Richter die sogenannte Syndikatsklage abstellte und gegen den Richter die „Syndikatsbeschwerde“ einführte, wurde die Stellung des Richters gegen die Gerichtsholden bedeutend geändert. So lange die Syndikatsklage bestanden hatte, konnte sich der Richter gegen den Kläger wie eine andere Partei im Processwege vertheidigen und daher das Verschulden der Parteien, ihre Mitschuld oder die Verjährung herausheben. Bei der Syndikatsbeschwerde war er aber ohne allen Vergleich nachtheiliger gestellt, indem jetzt eine officöse Untersuchung des angeblichen Verschuldens stattfand, und der Richter dem an keine feste Regeln gebundenen Ausspruche seines Obern ausgesetzt war. Diese in ihren grossen Folgen anfangs wenig beachtete Neuerung hatte besonders in Verlassenschafts- und Waisensachen eine oft zaghafte und langsame Justizpflege zur Folge.

Durch diese und andere Einrichtungen, worunter vorzüglich die Conduittlisten und die übermässigen Präsidialbefugnisse zu zählen waren, verlor der Stand der Richter ungemein.

Der Instruction vom 9. September 1785 waren aber auch viele Abschnitte beigefügt über die Art, wie das nicht streitige Richteramt, zu welchem bekanntlich Grundbuchssachen, Verlassenschaftsabhandlungen, Waisen- und Curatelsachen und Ausstellung gerichtlicher Certificate gehören, geführt werden sollte. Diese Vorschriften galten nicht für gut. Viele passten nur für die grösseren Städte. Vor allem aber glaubte man, dass die Justiz allzu kostspielig werde, und dass der Staat sich in vieles menge, was ihn nichts angehe. Einigen dieser Nachtheile, und namentlich der Weitläufigkeit der Verlassenschaftsabhandlung, wurde aber nach und nach durch eine anfangs tolerirte und später (nach 1800) sogar vorgeschriebene Führung von gewissen Protokollen abgeholfen. Doch blieb die Langsamkeit des Geschäftsganges in den meisten Fällen noch erschreckend genug.

3. Die Aenderungen auf dem Gebiete des Civilrechtes.

Eine grosse Wichtigkeit für den ganzen Staat musste, wenn es einmal zu Stande kam, das bürgerliche Gesetzbuch erhalten, an dessen Revision der Hofrath von Keess den grössten Antheil hatte. So sehr aber auch dem Auftrage des Monarchen gemäss die Abfassung desselben beschleuniget wurde, so konnte man doch nicht so geschwind, als es die Neuerungspartei wünschte, mit dem ganzen Werke fertig werden und man entschloss sich daher, die Gesetze, welche man für besonders nothwendig hielt, einzeln erscheinen zu lassen, um dann später ihre Bestimmungen dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben.

So erschien am 30. August 1782 ein Gesetz über die Eheverlöbnisse. Am 16. Jänner 1783 wurde das sogenannte Ehepatent kund gemacht. Am 11. Mai 1786 erliess man ein Gesetz über die Intestaterbfolge. Von 1781 bis 1788 erschienen auch mehrere weitgreifende Gesetze über Hypotheken, Lehen und Fideicommiss, von welch letzteren die Rede gewesen ist. Wir wollen diese höchst wichtigen Gesetze, welche die österreichischen Zustände geräuschlos bis in das tiefste veränderten, einzeln durchgehen.

1. Das Gesetz über die Eheverlöbnisse (Sponsalien). In fast allen Provinzen bestanden darüber Gesetze, welche auf den Grundsatz gebaut waren, dass abgeschlossene Sponsalien zur Abschliessung der Ehe, oder doch zur Entschädigung jener Personen verpflichten, welche unter der Nichteinhaltung der Sponsalien litten. Diese Einrichtung, in ihrer Grundidee den kirchlichen An-

sichten angepasst, hatte allerdings zur Folge, dass sehr oft Verlobte gegen ihren späteren Willen eine Ehe eingehen mussten. Eben aus diesem Grunde wurde im Josephinischen Sponsaliengesetz den Eheverlöbnißnissen jede Rechtswirkung abgesprochen. Dies hatte aber die Folge, dass bis zur Copulation durch den Priester jeder Theil ungestraft und selbst ohne Angabe von Gründen und ohne den andern Theil für schon gemachte Auslagen zu entschädigen, von der Verlobung zurücktreten konnte. Diesem Gesetze ist es zuzuschreiben, dass in den österreichischen Provinzen mit deutscher Verfassung (1782—1855) die feierlichen und unfeierlichen Verlobungen ganz ausser Gebrauch gekommen sind.

2. Das Ehepatent vom Jahre 1782, von welchem schon bei der Darstellung der kirchlichen Reformen die Rede gewesen ist, ging in Beziehung auf die Katholiken von dem Grundsatz aus, dass die Staatsgesetzgebung über die Bedingungen der Giltigkeit der Ehe entscheide, aber die priesterliche Trauung und die lebenslängliche Dauer der Ehe beibehalten werde. Dadurch setzte sich die Regierung in Widerspruch mit den Bestimmungen des Conciliums von Trient, welches die Festsetzung der über die Giltigkeit der Ehe entscheidenden Gesetze der Kirche zugesprochen hatte. In Ansehung der Protestanten und Juden richtete sich aber die Regierung mehr nach dem bei diesen Religionsparteien üblich gewesenen Eherecht.

Die Regierung erklärte weiter die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag. Sie verkannte zwar nicht, dass auch dem Staat an der Festigkeit des Ehebandes gelegen sei. Aber trotzdem blieb in der österreichischen Ehegesetzgebung (1783—1856) der Charakter des bürgerlichen Vertrags, wenn auch mit manchen durch das öffentliche Interesse gebotenen Einschränkungen, vorherrschend.

Aus dem Gesichtspunkte eines bürgerlichen Vertrages hätte man nicht die lebenslängliche Dauer der Ehe als Grundsatz annehmen sollen. Indessen hielt man daran fest, weil die öffentliche Meinung eine zu weit gehende Neuerung in dieser Beziehung unzulässig erscheinen liess. In Ansehung der Protestanten, Griechen und Juden richtete man sich auch in dieser Beziehung nach ihren Religionsbekenntnissen.

In Ansehung der Scheidungen von Tisch und Bett trat eine wesentliche Erleichterung ein. In gegenseitigem Einverständnisse konnten sich die Ehegatten sogar scheiden, ohne dem Richter die Ursachen und die Bedingungen angeben zu müssen, die Anzeige des erfolgten Einverständnisses war Alles, was dieser fordern konnte.

Gleichzeitig hörte der Ehebruch auf ein Verbrechen zu sein und er wurde zu einer Uebertretung, welche nur auf Verlangen des beleidigten Eheheils untersucht wurde. Eben so hörte das Einschreiten der Behörden bei den sogenannten wilden Ehen auf, was zwar allerdings nicht im Ehepatente gesagt wurde, aber für die Tendenz der neuen Ehegesetzgebung charakteristisch war.

3. Obgleich das römische Civilrecht, welches in den böhmisch-österreichischen Provinzen als subsidiarisches Recht galt, das gleiche Erbrecht allen Geschwistern festsetzt, hatten doch diese Bestimmungen nur selten Anwendung gefunden, weil die Landesgesetze stets dem römischen Rechte vorgingen und fast überall durch Gesetze oder örtliche Gewohnheiten der Grundsatz herrschend war, dass ein Sohn das unbewegliche Vermögen erbe und blos das bewegliche nach gewissen Regeln unter die Geschwister zu vertheilen sei. Wo dieser Grundsatz nicht herrschte, kannte man eine gesetzliche Begünstigung des ältesten oder jüngsten Kindes. Das hatte die Folge gehabt, dass die meisten Häuser und Wirthschaften schuldenfrei waren.

Dieser durch Jahrhunderte bestandene Zustand wurde durch das Gesetz über die gesetzliche Erbfolge vom 11. Mai 1786, welches alle ihm entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten aufhob und allen Geschwistern ein gleiches Erbrecht zusprach, geändert. Dieses Gesetz machte sich nicht nur bei Verlassenschaften fühlbar, wenn kein letzter Wille errichtet war, sondern auch bei der testamentarischen Erbfolge, weil jedem Erben in der Regel ein Pflichttheil hinterlassen werden musste, dessen Grösse nach dem Interstaterbtheil zu bemessen ist, welcher beim Mangel einer testamentarischen Bestimmung entfallen würde.

Dieses Gesetz erregte bei seinem Erscheinen ungeheures Aufsehen. Alle, welche etwas besaßen, erblickten darin den Ruin ihrer Familien. Sie sahen voraus, dass, wenn der Uebernehmer ihres Hauses oder ihres Landgutes seinen Geschwistern grosse Erbtheile auszahlen sollte, er mit Schulden überladen werden müsse und nicht leben könne, dass es dann in den meisten Familien zum Verkaufe ihres unbeweglichen Vermögens kommen und diese dadurch zu Grunde gerichtet werden würden.

Andererseits fand das Gesetz auch eine Menge von Vertheidigern, zu denen fast alle nachgeborenen Geschwister gehörten. Sind wir nicht alle Kinder einer und derselben Familie? fragten sie. Es gab Streit, Hass, Zank in fast allen Familien.

Der Kaiser selbst war zu dieser Neuerung wohl durch die Theorie von der rechtlichen Gleichheit aller Menschen bewogen worden. Er wollte dem „Unrecht“, welches man in den älteren Erbfolgesetzen sah, schnell ein Ende machen. Ausserdem glaubte man aber auch, dass die Uebernehmer von Häusern, Landgütern und Bauernwirthschaften, wenn sie auch in Schulden kämen, sich zu helfen wissen würden, dass sie vermögliche Mädchen, deren es nun mehrere als früher geben würde, heiraten und auch Hilfsmittel in der Industrie und der Speculation finden könnten. Die Nachgeborenen aber würden, da sie zufolge des neuen Gesetzes Geld in die Hände bekämen, einen Fond erhalten, mit dem sie zur Industrie oder zu Gewerben übergehen könnten.

Dass diese Hoffnungen auf Sand gebauet seien und sich nur in wenigen Fällen bewähren würden, hätten damals der Regierung Tausende von Landbeamten und Stadtvorstehern sagen können. Aber diese hatte man nicht gefragt, wie denn fast alle wichtigen Gesetze unter Joseph II. ohne eine vorläufige Vernehmung der Provincial-, Bezirks- oder Localbehörden erlassen wurden.

Natürlich brachten diese Erbfolgesetze grosse Veränderungen mit sich. Die verschuldeten Eigenthümer mussten oft ihr Gut verkaufen und die Besitzer wechselten daher sehr häufig. Auch die neuen Besitzer, welche gewöhnlich auf Schulden kauften, lebten oft kümmerlich.

Die Schwierigkeiten der Abfertigungen der Geschwister blieben aber auch der Regierung nicht lange verborgen und dies führte natürlich auf den Gedanken, dass diese Abfindungen leichter sein würden, wenn dem Besitzer gestattet würde, den Grundbesitz wirklich zu theilen. Diese Theilungen waren eine Lieblingsidee der Aufklärungspartei und mehrere wichtige Gesetze wurden hiefür in den Jahren 1785 und 1786 erlassen.

Eine andere, freilich den Grundsatz des gleichen Erbrechts beeinträchtigende Abhilfe war die, dass bei den Bauerngütern nur der bei der Steuerrectification erhobene Werth derselben als Regulativ bei der Bestimmung der Erbtheile angenommen wurde. Dieses Gesetz half einigermaßen, erlitt aber durch spätere Gesetze manche Abänderungen.

4. Mit den Grundsätzen, welche zum Erbfolgesetz von 1786 geführt hatten, hingen auch grosse Neuerungen im Hypothekenwesen zusammen.

Die neue Gesetzgebung wollte dem Gläubiger, welcher auf ein Haus, ein Bauerngut oder eine Herrschaft Geld lieh, möglichst

viele Sicherheit geben, dass er, wenn dem Schuldner andere Zahlungsmittel fehlten, aus dem verpfändeten Gute seine Bezahlung erhalte. Dieser Zweck wurde am leichtesten erreicht durch sogenannte Grundbücher, Stadtbücher und Landtafeln. Nur jene Schuldverschreibungen, welche dort eingetragen worden, sollten als hypothecirt angesehen werden, unter diesen aber immer die früher eingetragenen den späteren vorangehen. Eine hypothecirte Forderung konnte übrigens gegen jeden Besitzer des Gutes geltend gemacht, und von diesem durfte nichts verkauft werden, ohne dass vorläufig der Gläubiger vom Gerichte, unter welchem das Gut stand, zur Wahrnehmung seiner Rechte eine Verständigung erhielt.

Diese durch die Josephinischen Gesetze eingeführten Hypothekengesetze unterschieden sich bedeutend von den früher bestandenen. Diese, so mannigfaltig sie auch nach Verschiedenheit der Provinzen waren, kannten fast durchgängig sogenannte „stillschweigende“ gesetzliche Pfandrechte, wornach gewisse aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtliche Forderungen, wenn es zum Verkaufe des Gutes kam, den eingetragenen voriengien. Solche Vorrechte bestanden oft zu Gunsten der Gattin, der Gemeinde, des Fiscus usw. Dann gab es aber auch unter den eingetragenen Hypotheken sogenannte „privilegirte“, wornach die später eingetragene Forderung den früher eingetragenen vorieng. Natürlich ersah bei diesen älteren Gesetzen der Gläubiger niemals recht, ob er auch hinlänglich gesichert sei, was ihm bei den neuen Gesetzen sehr leicht gemacht war.

Die neuen Hypothekengesetze waren also für die Erlangung eines Realcredits sehr günstig, und da zugleich mancherlei angeordnet wurde, um die Eintragungen und das Löschen derselben auf eine für den Gläubiger und den Schuldner gleich befriedigende Art zu regeln, so glaubte die Aufklärungspartei damit dem Lande sehr viel zu nützen.

Dies war aber auch nicht immer der Fall. Um durch die Hypothekenbücher den Geldinhabern eine genügende Uebersicht der auf einem Gute haftenden Verpflichtungen zu verschaffen, war es nothwendig, dass jeder, welcher nach der älteren Gesetzgebung stillschweigende oder privilegirte Hypothekarrechte besass, sie binnen einer gewissen Frist beim Gerichte anmelde, und sie dann förmlich eintragen lasse. Da kamen nun auf Grund der älteren Gesetzgebung oft Ansprüche auf Gütergemeinschaft, lebenslängliche Nutzniessung des dem Ehegatten gehörigen Vermögens (in Galizien Advitalitätsrecht genannt) zur Anmeldung, welche man

als nicht auf Verträgen beruhend meistens nicht anerkannte. Dadurch wurden ganz gegen alle Rechtsgrundsätze unzählige früher erworbene Rechte durch spätere Gesetze aufgehoben. Viele Menschen, welche die neuen Gesetze nicht kannten oder die ihnen zugekommenen gerichtlichen Verständigungen nicht beachteten, wahrten ihre Rechte nicht und noch andere, welche dies thaten, kamen mit solchen, welche ihnen ihr Recht streitig machten, in Processe. Endlich gestattete das Gesetz zur Begünstigung des Realcredits noch eine Art bedingter Hypothekserwerbung mittelst der sogenannten Pränotationen und Superpränotationen¹⁾, welche zuweilen sogar in unbestimmter Höhe zulässig waren.

Diese neuen Gesetze waren im Widerspruche mit allen Begriffen und Sitten des Volks. Vorher hatte dem Besitzer eines Hauses, einer Landwirthschaft oder eines Landgutes die Rente seiner Besetzung in der Regel ganz gehört, jetzt theilte sich in diese Rente auch der Besitzer einer auf dieselbe eingetragenen Forderung. Schon die Gesetze über die Intestaterbfolge brachten auf den Grundbesitz viele solche Hypothekarforderungen, andere aber machte jetzt oft der Besitzer aus Noth, Leichtsinne, Verschwendung und anderen Ursachen. Weil der Realcredit stieg, wurde durch die Einführung der neuen Gesetze über die Hypotheken auch das Schuldenmachen wesentlich begünstigt, der Besitzer aber dann häufig im Executionswege von Haus und Hof getrieben.

Da weiter, wenn eine mit Hypotheken belastete Realität zum freiwilligen oder gezwungenen Verkaufe kam, der Käufer nicht den ganzen Kaufschilling, sondern, wenn er die Hypothekarschulden übernahm, bloß den Rest dem Verkäufer zu zahlen brauchte, so kauften Viele ein Gut nur in der Hoffnung, es in einer gewissen Zeit wieder mit Gewinn zu verkaufen, und es entstand die sogenannte „Speculation mit Häusern und Wirthschaften“, welche freilich unter Joseph II. noch in ihrer Kindheit war.

5. Die Grundsätze der Aufklärung waren natürlich auch gegen alle Fideicommissa. Von diesen Grundsätzen ging das Gesetz vom

¹⁾ Dieses letztere System auseinanderzusetzen, wäre in diesem nicht juristischen sondern historischen Werke nicht am Platze. Es belastete oft ein Gut für einige Zeit mit Haften, welche die Dispositionsbefugnisse des Gutsinhabers sehr beschränkten. Obgleich dieses System von vielen Rechtsgelehrten ganz unjuristisch gefunden wurde, so hat es sich doch bis in die neuesten Zeiten erhalten.

9. Mai 1785 aus, in dessen Eingang es schon heisst: „Da zur Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich ist, die liegenden Güter von dem bisherigen Haften der Fideicommissse zu befreien, so wird zu diesem Ende und um den hieraus zu erreichenden Vortheil zugleich desto sicherer zu erreichen und zu beschleunigen, verordnet:

§ 1. Jedem Besitzer einer von Schulden freien Fideicommissrealität wird das Befugniss ertheilt, dasselbe in ein Capital, welches in den öffentlichen Fonds anzulegen ist, zu verwandeln und dadurch das Fideicommissgut zu seinem Eigenthum zu machen, ohne dass hierüber die Anwärter zu vernehmen nöthig ist.“ In diesem und vielen späteren Gesetzen werden nun auch wegen der Einschuldung des Fideicommisses, wie bereits bemerkt worden ist, dem Fideicommissbesitzer wichtige Rechte eingeräumt, welche nach und nach nothwendig zur Auflösung der Fideicommissse führen mussten.

Natürlich klagten die Anwärter über diese Verletzung ihrer wohl erworbenen Rechte und sprachen wohl auch von einer rückwirkenden Kraft, welche Gesetze nicht haben könnten. Dies änderte aber nichts und die österreichische Gesetzgebung war und blieb (1785—1848) den ungleichen Vermögenstheilungen in den Familien stets abgeneigt.

Am 1. November 1786 erschien endlich der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches. Im Kundmachungspatente heisst es: „In der Absicht, ein gleichförmiges allgemeines bürgerliches Recht in Unseren gesammten deutschen Erblanden einzuführen, wird der zu Stande gebrachte erste Theil dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, dass dasselbe vom 1. Januar 1787 an in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen sei, nach diesem Gesetze allein in allen Fällen, die sich vom 1. Januar 1787 ereignen, Recht gesucht, vertheidiget und gesprochen werde.“

„Demnach werden in Ansehung der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländischen als angenommenen fremden Gesetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben.“

Dieses Kundmachungspatent machte demnach einer grossen Anzahl von Statuten und Gewohnheiten ein Ende. Es enthielt zwar dieser erste Theil nur das Personenrecht. Aber es war darin vieles aufgenommen, was bei einem strengen System nicht

dahin gehörte, wie fast die ganze Materie von den Ehepacten, dem Einstandsrechte usw.

Wichtig waren die Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Gewohnheiten, wörtlich es (I. § 9) ausdrücklich sagt: „Gegen die Gesetze, sowohl diejenigen, welche bereits erlassen worden, als auch die in Zukunft noch erlassen werden, soll keine Gewohnheit bestehen und Kraft haben, sie möge gleich in allen Erbländern allgemein, oder in einzelnen Orten eingeführt sein. Und werden hiemit alle vor diesem Gesetze schon bestehende Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, auch diejenigen, welche in der Zukunft jemals einzuführen versucht werden sollten, wirkungslos und als strafbares Beginnen erklärt.“ Durch diese Bestimmung entfernte sich Joseph II. von fast allen früheren Gesetzgebungen, brachte Zerrüttung in viele bestehende Rechtszustände und nahm der Gesetzgebung das natürlichste und unter gewissen Umständen fast unentbehrliche Correctiv.

Gegen alle Arten von Privilegien, auf welche sich eine Menge von Privatrechten gründeten, richtete sich die Bestimmung (I. § 21): es müsse „stets vom Landesfürsten abhängen, sowohl eine blosser Gnadenverleihung willkürlich zu widerrufen, als auch jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Missbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit denselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich würde.“

Ganz im Sinne eines Zeitalters, welches den Richter zur entsprechenden Maschine machen wollte und selbst bei der gerichtlichen Vertheidigung die Freiheit der angeblichen Ordnung opfern wollte, war (I. § 25) verordnet: „Jedermann, besonders Parteien bei Rechtsstreitigkeiten und ihre Rechtsfreunde haben sich aller gekünstelten Auslegung der Gesetze, aller Ausdeutung, Erweiterung oder Beschränkung derselben durch Gewohnheiten zu enthalten.“ Im Unterlassungsfalle drohte das Gesetz mit Strafe und dem Richter wurde (I. § 26) zur Pflicht gemacht: wenn ihm „ein Zweifel vorfiele, ob ein vorkommender Fall in dem Gesetze begriffen sei oder nicht, wenn ihm das Gesetz dunkel scheinere oder falls besondere und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung desselben im Wege ständen, soll die Belehrung allezeit bei dem Landesfürsten angesucht werden.“

Der Begriff der Freiheit wurde gleichfalls (II. § 1) sonderbar aufgefasst. „Unter dem Schutze und nach Leitung der Landesgesetze geniessen alle Unterthanen ohne Ausnahme der bürgerlichen Freiheit.“

In Rücksicht der Ehe waren die Bestimmungen des Ehepatents von 1783 mit unwesentlichen Veränderungen aufgenommen, ebenso wurden die früheren Bestimmungen in Ansehung der Eheverlöbnisse beibehalten. Man ergriff aber die Materie von der Ehe als einen bequemen Platz, um in Ansehung der Verträge, welche oft aus Anlass derselben geschlossen wurden, z. B. über Heiratsgut, Widerlage, Gütergemeinschaft, Benützung des weiblichen Vermögens usw., mehrere den Ideen der Aufklärungspartei zusagende Anordnungen in das Gesetzbuch aufzunehmen. So wurde zur Begünstigung der Heiraten die Verpflichtung der Eltern, ihren Töchtern ein Heiratsgut zu geben (II. § 75), widernatürlich ausgedehnt, aber in Ansehung des Vermögens der mit allen früheren Gesetzen in Widerspruch stehende Satz (§ 83) aufgestellt: „Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen, sowohl das, was er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukommt, frei eigen, ohne dass der andere Theil darauf einen Anspruch hat.“ Und ausdrücklich wurde (II. § 84) hinzugesetzt: „Nicht minder gebürt jedem Ehegatten die freie Verwaltung seines Vermögens, ohne dass er von dem andern darin heirrt werden kann.“ Bloss eine ausdrückliche oder stillschweigende Bevollmächtigung macht von dieser Regel eine Ausnahme. In gleichem Geiste war (II. § 97) festgesetzt: „Eine Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten soll in keinem Falle als bestehend angenommen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingeführt worden, rechtsbeständig erwiesen ist.“

Diese Bestimmungen brachten den Unfrieden in unzählige Familien, trennten die Interessen von Weib und Mann, liessen selbst die Heiraten mit wohlhabenden Frauenzimmern in einem neuen Lichte erscheinen, und gefährdeten den Vermögensstand vieler Kinder.

Ueber die ehemännliche und die väterliche Gewalt enthielt das Gesetzbuch (II. § 47 dann III. § 18—20) höchst unbestimmte Begriffe. Von der Stellung des Mannes zum Weibe wird gesagt: „Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche aber durch Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemässigt sein muss. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib seinem Stande gemäss zu erhalten, und sowohl gerichtlich als aussergerichtlich zu vertreten.“ In Ansehung der Kinder konnte der Vater selbst bei schweren Vergehen die Hilfe des Gerichtes nur dann erhalten, wenn er eine Einmischung in die inneren Familienverhältnisse und Massregeln, welche die Zukunft des Kindes gefährdeten, hervorrufen wollte.

Aergerniss erregten die Vorschriften des Gesetzbuchs (IV) über die Rechte der unehelichen Kinder. Die Bestimmungen lauteten so, dass ein verheirateter Mann auch gegen den Willen seines Weibes sein uneheliches Kind im Hause halten konnte (§ 12), dass für ein uneheliches Kind auch die Ascendenten des Erzeugers den Unterhalt liefern mussten (§ 14), dass ein von zwei unverehelichten Personen, zwischen denen kein Ebehinderniss bestand, erzeugtes Kind den ehelichen völlig gleichgehalten wurde (§ 19) und die Paternitätsklage ausserordentlich begünstigt war.

Das Gesetz bestimmte, dass, wenn ein Mann einer Weibsperson innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Entbindung beigewohnt habe, derselbe rechtlich für den Vater des Kindes gehalten und zur Bestreitung der Entbindungskosten und zur Alimentation des Kindes bis zur Zeit, wo es seinen Unterhalt erwerben könne, verpflichtet sein soll. Diese Bestimmung hatte die Folge, dass manche Weibspersonen es minder bedenklich als in früherer Zeit fanden, sich in das intimste Verhältniss zu Männern einzulassen, weil im schlimmsten Falle für das Kind gesorgt wurde, ja es kamen auch oft Fälle vor, dass eine Weibsperson aus der Beiwohnung eine Speculation machte, besonders, wenn sie mehrere Männer, darunter irgend einen Wohlhabenden, zu finden wusste. Bei den Männern aber hatte das Gesetz die Wirkung, dass viele auf den ihnen über die Beiwohnung aufgetragenen Haupteid einen Meineid ablegten, oder auch sich gerichtlich verurtheilen liessen, wo es dann Familienscandale gab.

Das Gesetzbuch enthielt auch wichtige Bestimmungen über die Verwaltung von Waisensachen und Curatelen. Der Zweck war, die Pupillen gegen Veruntreuungen möglichst sicher zu stellen. Daher sorgfältige Rechnungslegung der Vormünder, Verbot aller Capitalseinzahlungen an den Vormund ohne gerichtliche Anweisung, Deponirung der Pretiosen bei Gericht, gerichtliche Bestimmung, wie viel von dem Waisenvermögen verbraucht oder zum Capital geschlagen werden soll, grosse Schwierigkeiten bei dem Verkaufe oder Ankaufe von Realitäten usw. Indem man aber diesen Zwecken allzu ängstlich nachjagte, verfiel man in das entgegengesetzte Extrem. Das Mobiliarvermögen musste, meistens zum grössten Nachtheil der Waisen, in Geld verwandelt werden; wenn eine Waise Geld brauchte, konnte sie, bis sie es bekam, alle mögliche Noth leiden, und der Vormund hatte eine Menge gerichtlicher Eingaben zu machen, für die er oft die kostspielige Hilfe eines Advocaten brauchte.

In politischer Beziehung wichtig war die Aufhebung des Einstandsrechtes (*jus retractus*), weil auf diesem ein bedeutender Theil der Staatsordnung beruhte. Es kam unter dem Namen *Indigenat*, *Incolat* und *Landmannschaft* unter den Ständen, unter dem Namen *Einlösungsrecht* oder *Einstandsrecht* in vielen Ortsgemeinden, Familien und Corporationen vor und bestand im Wesentlichen darin, dass, wenn ein nicht zu den Ständen, nicht zu den Ortsbewohnern oder nicht zur Familie gehöriger Mensch ein unbewegliches Gut erwerbe, die Stände, die Ortsgemeinde, die Familie oder gewisse sonst berechnigte Personen ein Recht hatten, dieses Gut gegen Erlegung einer mässigen im Voraus bestimmten Summe an sich zu ziehen und dann entweder zu behalten oder an berechnigte Personen zu veräussern. Dieses Recht, welches den Zweck gehabt hatte, das Eindringen Fremder in die Stände, Gemeinden, Familien gegen den Willen ihrer Mitglieder zu verhindern, wurde im bürgerlichen Gesetzbuche aufgehoben. Als man dies misszuverstehen schien, wurde am 8. März 1787 ein Gesetz publicirt, welches lautete: „Zur Vermeidung alles Missverständnisses wird erklärt, dass durch den § 4 und 6 des zweiten Capitels des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht blos das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen und Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes allgemein und ganz, unter was immer für einer Art und Benennung dasselbe der Zeit gewöhnlich und Rechtens geworden, aufgehoben sei.“ Doch wurde zur Beruhigung der Gemüther in einer neuen Verordnung vom 27. April 1787 erklärt, dass jene Verfügungen die Rechte, die aus Contracten entstehen, nicht berühren.

4. Die Aenderungen der Strafgesetzgebung.

Joseph II. strebte auch Verbesserungen in der Strafgesetzgebung an. 1787 erschienen: ein Criminalgesetzbuch, ein das Criminalverfahren regelndes Gesetz, ein Gesetz über die sogenannten politischen Verbrechen und diesen Gesetzen zur Seite auch eine neue Organisation der Criminalgerichte und der Gerichte über die politischen Verbrechen.

Das am 13. Jänner 1787 sanctionirte und am 2. April öffentlich bekannt gemachte „Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ konnte vom Standpunkte der Humanität auf Beifall keinen Anspruch machen. Es schaffte zwar den Ideen

des Zeitalters gemäss, den Fall eines Standrechtes ausgenommen, die Todesstrafe ganz ab, aber es ersetzte sie durch furchtbare Kerkerstrafen, welche den Verbrecher einer langen Todesqual unterwarfen, ohne gleichwohl abschreckend zu wirken. Man muss die gesetzlichen Bestimmungen über die Anschmiedung und das schwerste Gefängniss gelesen haben, um ganz ihre Furchtbarkeit kennen zu lernen, und es mag genügen, zu wissen, dass schon bei dem milderen Grade des „harten Gefängnisses“ der Verbrecher nur zweimal in der Woche ein halbes Pfund Fleisch bekam, sonst aber sein Unterhalt auf Brot und Wasser beschränkt war. Bei der öffentlichen Brandmarkung wurde dem Verbrecher (nach § 24) ein Galgen mit einem glühenden Eisen auf beide Wangen eingebrannt und Stockschläge, welche stets öffentlich gegeben und sowohl als selbständige Strafe, als auch zur Verschärfung anderer Strafen dictirt wurden, konnten auf einmal bis zur Zahl von hundert gegeben werden. Unter die gewöhnlichen Arbeiten verurtheilter Verbrecher wurde auch das „Schiffziehen“ gezählt, bei welchem in mehr als einer Rücksicht eine von dem Volke für empörend gehaltene Marter stattfand.

Ungeachtet dieser Furchtbarkeit der Criminalstrafen war doch im Gesetzbuche nirgends ausgesprochen, auf wie viele Jahre oder Monate die Strafdauer eines jeden Verbrechens festgesetzt sei. Die Ausdrücke: „zeitlich im ersten oder zweiten Grad“, „anhaltend im ersten oder zweiten Grade“ und „langwierig“ wieder mit zwei Graden, wurden nur dann verständlich, wenn man im Criminalgesetzbuche (§ 23) die mit diesen Ausdrücken gesetzlich zu verbindenden Begriffe in Erwägung zog. Der Ausdruck „lebenslänglicher Kerker“ war vermieden, es konnten aber (§ 23) Verurtheilungen auf dreissig bis hundert Jahre erfolgen, bei denen wie bei allen Criminalstrafen das Furchtbare der Strafbestimmung dadurch einigermassen gemildert wurde, dass dem Verurtheilten nach dem Ablauf der halben Strafzeit die Begnadigung beinahe zugesichert war.

Auch in andern Beziehungen vermisste man den Geist der Humanität. In Hochverrathsfällen oder, wie es im Criminalgesetzbuche heisst, bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät, fand (§ 42) die Confiscation des Vermögens statt und wenn einer in diese Strafe fiel, verlor er (§ 36) alle seine Einkünfte nach Abzug des standesmässigen Unterhalts für seine Familie, wo dann weitläufige und in ihren Folgen auch sonst bedenkliche Vorkehrungen zur Ausmittlung seines Vermögens stattfinden mussten.

In Ansehung der Frage, was als Verbrechen zu betrachten sei, wurde zwar ausdrücklich (§ 1) erklärt, es seien „als Criminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetzbuch als solche erklärt werden.“ Bei der Bestimmung selbst aber, was im Criminalgesetze als Verbrechen aufzuführen sei, herrschten die Grundsätze des Despotismus. Man nahm an, der Wille des Regenten allein könne bestimmen, welche unerlaubte Handlung als Verbrechen zu betrachten sei. Eine Folge dieses von den Lehren des Absolutismus abgeleiteten Satzes war, dass das Gesetzbuch (§ 183) keine Verjährung kannte, dass eine Menge accessorischer Strafen, z. B. Verlust des Amtes oder des Adels mit der Verurtheilung verbunden waren, dass die Begünstigung der Desertion eines Soldaten, der Missbrauch der Amtsgewalt, die Abtreibung der Leibesfrucht und der Zweikampf als Verbrechen erklärt, dagegen die Gotteslästerung aus dem Criminalgesetzbuche entfernt wurde und der Gotteslästerer als „Wahnsinniger“ behandelt werden sollte.

Noch mehr als diese Bestimmungen fiel dem Volke auf, dass der Kaiser einigemal die vom Gerichte nach dem Gesetze ausgesprochenen Strafen noch schärfte und zwar unter der Angabe, dass die Grösse des Verbrechens in dem bestimmten Falle härtere Strafe verdiene. Seine eigene Partei missbilligte dieses Benehmen.

Bei der Beurtheilung der Josephinischen Gesetzgebung darf man, wenn man gerecht sein will, nicht übersehen, dass die Ideen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege dem Zeitalter Josephs II. noch fremd waren, dass überall das inquisitorische Verfahren bestand, und dass man in dem österreichischen Staate schon seit langem gewohnt war, dass die Criminalurtheile kleinerer Gerichte, um grossen Missgriff zu verhüten, vor ihrer Kundmachung einer höheren Instanz vorgelegt werden mussten, welche in mancher Beziehung dabei bloß als Cassationshof erschien, zuweilen aber auch als ein gewöhnliches Obergericht in der Sache selbst entschied. Wir müssen uns ferner erinnern, dass im Allgemeinen Staatsverbrechen in jener Zeit selten vorkamen und Misstrauen gegen die öffentlichen Behörden nicht bestand. Ebenso achtete man damals nicht sehr auf die Zeit, welche ein Verhafteter im Arreste zubringen musste, wohl aber war man äusserst karg in Ansehung der Ausgaben für die Strafanstalten jeder Art. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, welche Joseph II. im Wesentlichen nicht verändert, sondern nur verbessert sehen wollte, war,

nun unter seiner Regierung an der Criminalgerichtsordnung gearbeitet worden.

Als dieselbe am 20. August 1787 erschien, fand sie gerechten Tadel. Man fand sie noch schlechter als das eigentliche Criminalgesetzbuch und auch mässige Wünsche nicht befriedigt. Allgemein war die Ansicht, dass jetzt die Untersuchung allzu lang dauern würde, und dass während derselben dem Inquisiten eine bessere Behandlung zutheil werden sollte. Auch vom Standpunkte der Humanität liess sich vieles dagegen sagen. Jeder Criminalrichter konnte die Nothwendigkeit einer Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum aussprechen, und dann war von einer Untersuchung auf freiem Fuss oder einer einstweiligen Entlassung gegen Bürgschaft keine Rede. Der Beschuldigte war der Willkür des Untersuchungsrichters preisgegeben und der § 83 der Criminalgerichtsordnung sagte ausdrücklich: „Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amtswegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pflicht des Criminalrichters bereits begriffen ist, so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damals nicht zugegeben, wenn der Untersuchte es ausdrücklich verlangt. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zur Untersuchung gegeben, nicht bewilligt, aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung Alles in die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.“ Man sieht aus diesen Bestimmungen, wie die psychologisch ganz unvereinbarlichen Geschäfte eines Inquirenten und eines Vertheidigers untereinander vermengt waren und oft war sogar der Inquirent auch derjenige, welcher die Untersuchung verhängte oder am Ende das Urtheil schöpfte.

Auf das Geständniss wurde ein übertriebener Werth gelegt. Man schien zu glauben, dass, wenn man dem Beschuldigten die Gründe des gegen ihn entstandenen Verdachts gehörig auseinandersetze, dies ihn psychologisch in die Nothwendigkeit setzen werde, sein Verbrechen zu bekennen. Aber natürlich gestanden freiwillig sehr wenige Untersuchte, und wenn auch der § 116 des Criminalverfahrens zur Beweiskraft des Geständnisses nur freiwillige Ablegung desselben vor dem Criminalgerichte und eine Uebereinstimmung mit dem wahrgenommenen Thatbestande forderte und der § 118 ausdrücklich die Anwendung von Versprechungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten zur Erwirkung eines Geständnisses verbot, so erklärte doch der § 110, welcher von

der Züchtigung mit Stockstreichen spricht, ausdrücklich: „Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hat auch statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbar erwiesene Lüge zu verzögern oder irre zu leiten sucht.“ Es lag also, da die meisten Untersuchten einzelne unwahre Umstände vorbringen, das Mittel, das Geständniss durch Stockschläge, d. h. durch eine Art von Tortur zu erzwingen, sehr nahe. Die Anwendung dieses Mittels war um so leichter, da zur Verbürgung eines legalen Vorganges bei Abfassung der Verhörprotokolle zwei Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde durch den Untersuchungsrichter beizuziehen waren und diese Männer oft sehr bereitwillig Protokolle, die in ihrer Abwesenheit aufgenommen worden waren, unterfertigten.

Das österreichische Criminalrecht kannte für das Urtheil nicht blos die zwei Formeln schuldig oder nicht schuldig, sondern auch noch eine dritte, „die Aufhebung der Untersuchung wegen Abgang hinlänglicher Beweise“. Sie sollte angewendet werden (§ 166), „wenn aus den Acten der Untersuchung sich keine volle Gewissheit des begangenen Verbrechens zeigt, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, welche aber auch einem vernünftigen Besorgnisse der Schuldlosigkeit Raum lässt“. Diese Art von Urtheil konnte bei einem unglücklichen Zusammentreffen von Umständen auch den Schuldlosen treffen, wo dann der Verdacht eines begangenen Verbrechens auf ihm lasten blieb.

Mit den Urtheilen selbst hatte es nach der Josephinischen Strafgesetzgebung eine ganz eigene Bewandniss. Bei allen etwas wichtigeren Verbrechen, bei schwierigeren Beweisarten, oder beim Zusammentreffen ungewöhnlich wichtiger Milderungsgründe durfte der Richter erster Instanz sein Urtheil nicht kundmachen, sondern musste es (§§ 169—171) dem Criminalobergerichte, d. h. dem Appellationsgerichte vorlegen, welches das Urtheil prüfte und dann entweder in bestimmten Fällen sein eigenes Urtheil kundmachen liess, oder wieder mit einem solchen Urtheil, das eigentlich ein blosser Entwurf war, den Rechtsfall der obersten Justizstelle vorlegte, die dann erst das wahre (definitive) Urtheil sprach. Namentlich gelangten alle Prozesse, wo es sich um Staatsverbrechen handelte, an die oberste Justizstelle.

Durch diese Einrichtung war also die eigentliche Urtheilsschöpfung in allen wichtigeren Fällen dem Appellationsgerichte und in manchen sogar der obersten Justizstelle vorbehalten, also landesherrlichen Aemtern, wo die Zusammensetzung des Gerichtshofes

vom Präsidenten abhieng. Dass also von einer Unabhängigkeit der Criminalgerichte keine Rede sein konnte, ist einleuchtend, besonders da kein öffentliches Verfahren stattfand und alle Criminalacten als Amtsgeheimniss behandelt wurden.

Der grösste Wert dieser Justizreform lag noch darin, dass wenigstens in erster Instanz die Criminaljustizpflege an die grösseren Magistrate kommen sollte, denen gewöhnlich ein Kreis als Gerichtssprengel zugewiesen wurde, in zweiter Instanz das Appellationsgericht des Landes auch sein Criminalobergericht wurde und als dritte Instanz die oberste Justizstelle für Galizien und die sämtlichen böhmisch-österreichischen Provinzen bestand. Dadurch wurde es auch möglich, etwas für die Arreste zu thun und auch sonst noch manche kleine Verbesserungen einzuführen, indem man z. B. Criminalärzte in der Nähe hatte. Allein in erster Instanz wurden die Ideen des Kaisers aus Ersparungsrücksichten nur unvollständig ausgeführt. Nur in den böhmischen Ländern und Galizien kamen Criminalgerichte mit ansehnlichen Sprengeln zu Stande. In den österreichischen Provinzen dagegen behielt oft das kleinste Dominium die Criminalgerichtsbarkeit, wo dann ihre Ausübung ungeachtet aller von der Gesetzgebung angewendeten Hilfsmittel eine mangelhafte blieb.

Betrachten wir nun noch einige Folgen dieser Gesetzgebung.

Dadurch, dass sie sich bei der Aufstellung der Verbrechen zuweilen von den herkömmlichen Begriffen entfernte, war sie vom Volke wenig gekannt, und sehr oft kamen deshalb Menschen wegen Unkenntniss des Verbotes in Criminaluntersuchung.

Im Criminalgesetzbuche lag auch eine gänzliche Lossagung von den Sitten der verschiedenen Volksstämme und von den Bestimmungen der herrschenden Religion. Ebenso wenig war auf die Verschiedenheit der Stände Rücksicht genommen. Im Untersuchungs- und im Strafarreste wurde der Bettler wie der Reiche, der Geistliche wie der Weltliche, der Vornehme wie der Geringe ganz gleich gehalten und dieselbe Gleichheit bemerkte man auch in den Vorschriften bezüglich der Anklagen und Zeugenaussagen. Bei den ersteren wurde, wenn sonst gewisse allgemeine Bedingungen da waren, der frühere Ruf des Angeklagten fast gar nicht in Betracht gezogen.

Nicht minder anstössig für die Volkssitte war, dass der verurtheilte Verbrecher ohne Rücksicht auf die Natur seines Verbrechens und seinen Stand in Verbrechertracht, ja in Ketten, öffentliche Arbeiten verrichten musste. Aber der Kaiser legte

gerade auf diese Bestimmungen einen besonderen Wert, sie schienen ihm das Ideal von dem zu sein, was zur Handhabung der öffentlichen Ordnung gehöre.

Da durch das Josephinische Criminalgesetzbuch grösstentheils Freiheitsstrafen an die Stelle der älteren Strafarten traten, so verschmachteten auf der einen Seite die zu schwereren Strafen Verurtheilten in einem einsamen und qualvollen Kerker, auf der anderen Seite aber wurden die zu leichteren Strafen Verurtheilten in Zuchthäusern zur Arbeit eingesperrt, wo nun ein Sträfling dem andern seine Schicksale und Erfahrungen mittheilte und einer den andern verdarb.

Wer mit den Augen eines Juristen die Josephinische Justizgesetzgebung übersah, bemerkte in ihr einen polizeilichen, den reinen Grundsätzen oft nachtheiligen, Charakter. Dieser zeigte sich auch darin, dass nicht nur für die kleineren Verbrechen, welche man später „Vergehen“ nannte, ein eigenes ziemlich umfangreiches Gesetz erlassen, sondern dass in dieses Gesetz auch eigentliche der Regierung schwer scheinende Polizeiübertretungen aufgenommen und beide unter dem Namen „politische Verbrechen“ zusammengefasst wurden.

Die Benennung „politische Verbrechen“ verfälschte die ganze Idee; denn kleine Diebstähle und leichtsinniges Umgehen mit Feuer und Licht sind doch verschiedene Vergehen. Demzufolge wäre eine Scheidung der eigentlichen Polizeiübertretungen und der leichteren Verbrechen nöthig gewesen. Die Gesetzgebung aber machte sie nicht und das am 13. Januar 1787 kundgemachte Gesetz über die politischen Verbrechen sowie das am 5. März 1787 erlassene Gesetz über das bei der Untersuchung der politischen Verbrechen zu beobachtende Verfahren giengen von dem Grundsatz aus, dass sowohl Polizeiübertretungen wie kleinere Verbrechen den Charakter des Verbrechens an sich tragen und daher auf gleiche Art untersucht und verhältnissmässig bestraft werden müssen.

Die Consequenz hätte nun gefordert, dass die politischen Verbrechen den Justizbehörden überwiesen würden. Da diese aber bisher stets zur Competenz der politischen Behörden gehört hatten, so beliess man sie diesen auch fortan. Es bestand so eine von den gewöhnlichen Justizstellen unabhängige Justizverwaltung durch administrative Behörden, bei der zuweilen Verurtheilungen zu hohen Geldstrafen oder zum Verluste wichtiger Stellungen vorkamen. Durch seine Bestimmungen beengte es noch mehr als

vorher die Freiheit der Bewegung im Staate. Es führte auch für kleinere Verbrechen und die Uebertretungen förmliche Untersuchungen ein, während früher nur summarisch vorgegangen wurde und die Strafe, wenn nicht das Herkommen dabei entschied, eine arbitraire gewesen war.

Dieses angeblich von Sonnenfels herrührende Gesetz mengte kleine Verbrechen und blossе Uebertretungen oft in einem Paragraphen untereinander und setzte auf manches an sich kleine Vergehen grosse, zum Theil sogar ganz unpassende Strafen.

Wenn die Praxis nicht besser gewesen wäre als das Gesetz, hätte leicht der rechtlichste Mensch in die grösstentheils mit Verhaftung begonnene Untersuchung gezogen werden können.

Die Instanzen, welche bei politischen Verbrechen einschritten, waren nach Verschiedenheit der Umstände die Ortsobrigkeiten, die Kreisämter, die Gubernien und die Hofkanzlei.

Mit der Gesetzgebung über die politischen Verbrechen stand auch in Verbindung die mit dem Patente vom 29. Januar 1787 erfolgte Aufhebung der bis dahin bestandenen Wuchergesetze. Sie erfolgte, wie dieses Gesetz sagt, „um dem durch die gesetzmässige Bestimmung der Zinsen gehemmtен Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluss der Darleiher zu vermehren“. Seit jener Zeit beschränkte sich der vom Staate dem Schuldner gegen harte Bedingungen gewährte Schutz darauf, dass keine Gerichtsstelle auf andere als die landestüblichen Zinsen erkennen und Execution geben konnte.

5. Die Vorschriften über die Hilfsorgane der Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung braucht überall gewisse Hilfsarbeiter, zu denen man die Notare, die Sollicitatoren, die Schätzmeister und die verschiedenen Arten der Parteivertreter zählt. Ueber diese dürften einige kurze Bemerkungen genügen.

Das Institut der Notare bestand im Jahre 1780 nur in einigen Provinzen. Die Gesetzgebung liess es stillschweigend eingehen. Der Grundsatz, dass jeder Mensch sich seine Schriften und Contracte selbst verfassen oder, wenn er es nicht wolle, sich an einen andern wenden solle, schien dies zu gebieten. In Folge dessen mussten sich die Parteien oft an die sogenannten Winkelschreiber wenden, welche zwar wohlfeiler waren, aber durch ungeschickte Abfassung der Schriften dieselben oft in Schaden brachten.

Sollicitatoren hiessen in einigen Provinzen diejenigen, welche Schriften einreichten, Erkundigungen einzogen und den Parteien über den Stand ihrer Sache Nachricht gaben. Sie waren für Parteien, welche entfernt vom Gerichtsort wohnten, ein Vortheil und übernahmen wohl auch in anderen Beziehungen Vollmachten. Ihre Hauptverrichtungen schienen aber jetzt mit einer guten Justizverwaltung unverträglich, weshalb auch ihre Posten eingingen.

Schätzmeister sind bei jedem Gerichte zuweilen unentbehrlich, um Juwelen, Landgüter, Häuser u. s. w. zu schätzen. Ueber die Art, wie dies geschehen sollte, gab es in den meisten Provinzen sogenannte Schätzungspatente, deren Tendenz war, möglichst sichere Schätzungen zu Stande zu bringen und z. B. Pupillargelder vor Verlusten zu schützen. Die Josephinische Justizreform hob alle diese Patente auf, was unzuverlässige Schätzungen zur Folge hatte.

In Ansehung der Parteivertreter nehmen vor allem die Advokaten unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Joseph II. hatte eine instinktartige Abneigung gegen sie. Da indessen seine Gerichtsordnung auf der Verhandlungsmaxime beruhte, konnte man die Advokaten nicht entbehren. Doch äusserte die Regierung ihre Abneigung gegen diesen Stand dadurch, dass sie einerseits jeden Advokaten unter die Zuchtruthe des Richters stellte, anderntheils für die Advokaten, deren Zahl übrigens fortan keiner Beschränkung unterlag, das Doctorat in der Rechtswissenschaft, also eine kostspielige Vorbereitung forderte, während man in früherer Zeit in den meisten Provinzen mehrere Klassen von Advokaten gehabt und von einigen derselben nur geringere Vorkenntnisse gefordert hatte.

Die Gesetzgebung verkannte indessen nicht, dass bei unbedeutenden Streitgegenständen die Vertretung der Partei wohlfeiler sein müsse, wenn sie Aussicht haben sollte, zu ihrem Rechte zu gelangen. Um diesen Zweck zu erreichen, schuf die Gerichtsordnung das Hilfsmittel der Vertretung der Partei durch den Richter, wodurch vielleicht drei Viertel aller Rechtsstreitigkeiten den Advokaten entzogen wurden.

Eine noch andere Art von Parteivertretern erhob sich gegen das Gesetz an den sogenannten „Winkelschreibern“, d. h. solchen Individuen, die, ohne zur Besorgung von Parteigeschäften förmlich autorisirt zu sein, sie heimlich unternahmen. Sie verhetzten die Leute, liessen sich meistens gut bezahlen, brachten die Geschäfte in unnatürliche und oft schwer zu behebende Richtungen und konnten bei allem dem nicht leicht bestraft werden.

Seitdem das Gesetz einem jeden Menschen Gesetzkenntniss und also auch die Kenntniss des gerichtlichen Geschäftsganges zutraute, gab die von dem Winkelschreiber berathene Partei gewöhnlich ihre Schrift unter ihrer Fertigung ein.

Manche Misstände brachte die den Justiziären nach dem Jahre 1785 eingeräumte Parteivertretung. Obgleich der Justiziar bei jenen Gerichten, wo im Orte Advokaten bestanden, und in seinem eigenen Gerichtsbezirke nicht den Vertreter machen durfte, so entstand doch bald ein Einverständniss zwischen den Justiziären, sich gegenseitig Geschäfte zuzuwenden und bei der Herabmin- derung der Kosten sich nicht sehr streng zu benehmen.

6. Die Heranbildung der Gerichtsbeamten.

Ein Hauptzweck der Josephinischen Justizneuerungen war der, das Rechtsprechen in die Hände von Männern, welche Rechtsstudien absolvirt hätten, zu legen und den übrigen Theil des Volkes möglichst davon auszuschliessen. Dieser Grundsatz, der schon vor 1780 der Regierung vorgeschwebt hatte, wird bei einer wissenschaftlichen Justizpflege zur Nothwendigkeit, er macht aber bei consequenter Durchführung der Freiheit des Volkes in einer ihrer wichtigsten Beziehungen ein Ende.

Um das Jahr 1785 war er aber noch keineswegs in seiner ganzen Strenge durchgeführt. Die Existenz ungeprüfter Magistrats- räthe war eine Anomalie. Aber man dachte auch an die Besei- tigung derselben, wie das Patent vom 9. September 1785 zeigt. Andererseits wurde durch die Vertheilung der Justizgeschäfte zwischen dem Amtmann und Justiziar auf den Herrschaften, welche durch das Hofdecret vom 21. August 1788 eingeführt wurde, eine neue Anomalie geschaffen. Aber nach dem Patente vom 10. Fe- bruar 1789, welches alle Roboten aufhob, erwartete man auch eine auf den gänzlichen Untergang des Feudalsystems berechnete Organisation der Gerichte erster Instanz, in Folge deren diese Anomalie wieder weggefallen wäre.

Da aber die Regierung den Grundsatz der Justizpflege durch studierte Juristen niemals aus dem Auge verlor, wenn sie auch zwei Ausnahmen gemacht hatte, so war die Organisation der Rechtsschulen und die Gesetzgebung über die praktische Bildung der Aspiranten zum Justizdienste um so wichtiger.

Die Einrichtung der Rechtsschulen war damals eine äusserst unvollkommene, aber nicht an allen hohen Schulen ganz gleiche.

An allen wurde das Natur-, Staats- und Völkerrecht nach Martini und die politischen Wissenschaften nach Sonnenfels gelehrt. Diese Vorträge wurden als eine gute Vorbereitung für das Studium der positiven Gesetze angesehen. Ferner fanden an allen Rechtsschulen Vorlesungen über das römische Civilrecht und das canonische Recht statt. Jedem dieser Fächer war ein ganzjähriger Curs eingeräumt und bei beiden sollten die Abweichungen der wichtigeren Landesgesetze kurz angezeigt werden. Diese Hinweisung war aber gewöhnlich so kurz, dass der Studierende von den Landesgesetzen nur ungenügende Kenntnisse erhielt, und bei den Vorträgen über das canonische Recht nahm einen grossen Theil die Polemik zu Gunsten des febronianischen Systems und der Josephinischen Reformen ein. Nur an einigen grösseren Universitäten gab es auch Vorträge über die wichtigeren politischen und Justizgesetze des Landes, aber weil sie sich auf das Wichtigere beschränken sollten, blieben sie nothwendig unvollständig und setzten den Studierenden nicht in Stand, die bestehende Gesetzgebung in dem Grade zu übersehen, dass er ein Urtheil über vorkommende Rechtsfälle aussprechen konnte. Praktische Collegien fehlten gänzlich.

Der Regel nach war also ein österreichischer Jurist, wenn er die Rechtsschulen verliess, nicht im Stande, eine Quittung zu verfassen, ein Testament zu beurtheilen, ein Referat aufzusetzen oder über irgend eine Rechtsfrage ein brauchbares Gutachten abzugeben. Diese Fähigkeit musste erst nach vollendetem Rechtsstudium erworben werden.

Juristen, die ihre Studien absolvirt hatten, fingen gewöhnlich bald an, irgendwo zu practiciren und während dieser Zeit jene Landesgesetze, welche sie für ihr weiteres Fortkommen nothwendig fanden, gründlich zu studieren. Dafür galt als Regel, dass man vor allem die neuern Gesetze kennen lernen müsse, weil nach einer bekannten Rechtsregel stets das spätere Gesetz die ihm entgegengesetzten Bestimmungen der früheren aufhebt. Erst wenn man diese kannte, studierte man die älteren Landesgesetze und insofern sie manches nicht entschieden, das subsidiarisch angenommene römische Civilrecht, das canonische Recht und das Lehenrecht nach einigen Hilfsbüchern.

Auf eine ähnliche Art hielten es absolvirte Juristen, wenn sie es für ihre Laufbahn für gut fanden, mit den politischen Gesetzen.

Jene Juristen, welche einige Mittel besaßen, traten gewöhnlich, wenn sie die gerichtliche Laufbahn wählten, unter dem Namen

von „Auscultanten“ bei dem Landrechte oder irgend einem der grösseren Magistrate, wenn sie sich der politischen Verwaltung zuwendeten, als Praktikanten bei einem Kreisamt, wenn sie sich der Parteienvertretung widmen wollten, bei einem Advocaten und wenn sie Criminalrichter werden wollten, bei einem Criminalrichter erster Instanz ein. Jene, welche keine dieser Bahnen wählen konnten, practicirten gewöhnlich bei einem Advocaten, wo sie oft schlecht bezahlte Schreiber machten und dabei aus den Acten, welche unter ihre Hände kamen, auch den Geschäftsgang kennen lernen konnten.

Wenn dann die jungen Leute das gesetzmässige Alter zur Ausübung des Richteramtes hatten, meldeten sie sich gewöhnlich zur Appellationsprüfung, welche sich fast ganz auf die positiven Gesetze und die Grundlinien des Geschäftsganges beschränkte. Diese Prüfung war verschieden, je nachdem der Candidat für den Posten eines Civil- oder Criminalrichters, eines Advocaten oder eines Fiscaladjuncten die Qualification erwerben wollte.

Für die politischen Beamten hielt man bei den Gubernien „politische“ auf ähnlichen Grundsätzen beruhende Prüfungen, in Ansehung deren, da zum Kreisamtsdienste unter Joseph II. juristische Studienzeugnisse noch nicht nothwendig waren, keine festen Normen bestanden.

Man sieht also, dass für die Erwerbung theoretischer und praktischer Kenntnisse von den jungen Leuten, welche den juristischen Curs gehört hatten, das Wichtigste erst nach Vollendung ihrer Studien gethan werden musste, ihre Bemühungen aber auch meistens nur auf die Erwerbung des praktisch nothwendigen Wissens giengen. Zur wissenschaftlichen Ausbildung fehlte ihnen nach Vollendung ihrer Studien vollständig die Zeit.

Das Gute war indessen, dass die meisten Studierenden während des philosophischen und juristischen Curses, weil die Schule an sie sehr geringe Forderungen stellte, in Fächern, die ihnen angenehm oder nützlich schienen, wissenschaftlich thätig waren. Mehrere lernten eine oder die andere Landessprache, viele das Französische oder Italienische, andere Zeichnen, Musik, Reiten, Schwimmen, viele vertieften sich in die Belletristik oder die Tagesliteratur überhaupt. Was in den österreichischen Staaten an wissenschaftlichen Kenntnissen sich fand, ward nur durch solche Privatstudien erworben. Es war in der Periode von 1782 bis 1826 viel bedeutender als später und gab bei denen, welche überhaupt die Wissenschaft schätzten, den Anlass zu Studien auf dem Gebiete

der Geschichte und der Staatswissenschaften. Diese Verhältnisse erklären es, dass in den österreichischen Staaten, so schlecht auch 1780 bis 1848 die meisten Schulen waren, doch eine nicht unbedeutende Anzahl von Autodidakten zu finden war. Andererseits begreift man, dass es im Richterstande so wenige eigentliche Rechtsgelehrte gab. Die Censur und der Geist der Regierung hatten aber auch die Folge, dass selbst diese wenigen sich nicht leicht bemerkbar machen konnten.

7. Die Mittel zur Deckung der neuen Justizeinrichtungen.

Bei der neuen Gerichtsorganisation bildete der Kostenpunkt eine wichtige Frage und er war auch eine Hauptursache, dass man die Gerichtsbarkeit der Municipalitäten und Herrschaften noch beibehielt und der Staat nur wenige Gerichte zu erhalten hatte. Wo dies der Fall war, geschah es mit einer weit getriebenen Sparsamkeit und mit Beobachtung des Grundsatzes, dass der Richter zweiter und dritter Instanz ausser seinem Gehalte keine Bezüge, jener in erster Instanz aber nur gewisse Depositengelder haben solle.

Zur Bestreitung der Kosten der neuen Justizverwaltung wurden Taxenbezüge für jeden Act des Gerichtes beibehalten. Einem Theile der Patrimonialgerichte liess man theilweise die alten Taxordnungen, für die meisten Gerichte aber galten zwei im Jahre 1781 erschienene Taxordnungen, die eine für das streitige Richteramt, die andere für die andern Gerichtsacte, wobei je nach der Grösse der Städte höhere und niedere Taxen ohne Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand festgesetzt waren. Nur für arm Erklärte wurden davon befreit.

Ausserdem behielt man einige unter der vorigen Regierung eingeführte Erbschaftssteuern bei. Sie bestanden in einer Erbsteuer, einem Abfahrtsgelde, einem Mortuar, einem Normalschulbeitrage. Nach Umständen war eine oder mehrere dieser Abgaben zu entrichten. Ihre Einhebung und Berechnung war so beschwerlich, dass Verlassenschaftsabhandlungen, wenn mehrere dieser Abgaben vorkamen, Jahre lang nicht beendet werden konnten. Fälle, wo sich dies acht bis zehn Jahre hinzog, waren (1788—1826) bei Adelichen und Geistlichen keine Seltenheit, ohne dass man dem Gerichte dabei etwas zur Last legen konnte.

Eine weitere Quelle zur Deckung der Lasten der Justizverwaltung war das Stempelpapier, auf welchem die Eingaben der

Parteien und die Acte des Gerichts geschrieben wurden, und in gewisser Hinsicht das Postporto. Durch die Taxen, Stempel und Portogebühren waren die Kosten der Justiz meist reichlich gedeckt. Schmerzlich empfand es aber das Volk, dass die Kosten, besonders da das mündliche Verfahren dem schriftlichen Platz machte, sich vertheuerten und dass es für Civilstreitigkeiten über Kleinigkeiten nicht wie vor 1780 ein eigenes kurzes Verfahren gab. Erst 1833 wurde diesem Uebelstand durch die Einführung eines Gesetzes über das summarische Verfahren abgeholfen.

Den Geschäftsstil, welcher schlecht, voll von lateinischen und französischen Wörtern und mit Curialien (Courtoisie) überladen war, suchte der Kaiser zu vereinfachen und zu reinigen, zu welchem Zwecke Sonnenfels Formularien für verschiedene Arten von Eingaben, Bescheiden und Decreten entwarf, welche zunächst allerdings nur für die Geschäfte der Administrativbehörden berechnet waren, aber immerhin auch den Justizbehörden anzeigten, was man wolle. Man wollte dadurch auch eine Abkürzung der Geschäfte, welche in Folge der neuen Gesetze sehr zunahmen. Aber dieser Zweck wurde nicht erreicht. Schon 1790 waren gegen das Jahr 1780 die Eingaben bei den meisten Gerichtsstellen auf mehr als das doppelte, bei den politischen Behörden aber auf das vier- und fünffache gestiegen. Die Hauptursachen lagen in der Centralisation, der Begünstigung der Beschwerdeführungen, den weitgetriebenen statistischen Ausweisen u. s. w. Nur die eiserne Strenge Josephs gegen alle Behörden machte es möglich, dass dieser Zustand unter seiner Regierung sich ohne beträchtliche Personalvermehrungen erhielt.

Die Ueberladung mit Amtsgeschäften hatte aber auch die nachtheilige Folge, dass selten Männer mit Vermögen sich dem Justizdienste widmeten, was wieder der Unabhängigkeit des Richteramtes Eintrag that.

8. Allgemeine Folgen der Josephinischen Justizreformen.

Durch die Justizreformen Josephs II. wurden zahllose ältere Justizgesetze aufgehoben. Durch blosse Cabinetsbefehle, ohne irgend eine Mitwirkung der Landstände oder des Volkes war die bisherige durch den Lauf der Jahrhunderte, meistens aus Gewohnheitsrechten und örtlichen Statuten entstandene Justizverfassung, welche mit unzähligen öffentlichen und Parteiinteressen verflochten war, welche zum Theil den Nationalcharacter hatte bilden helfen,

sowie sie selbst auch wieder zum Theil das Resultat des Nationalcharakters gewesen war, wie von einem reissenden Strome weggeschwemmt worden.

Das neue Recht schloss sich nicht an bestehende Gesetze an, sondern gieng rein aus der Theorie der Aufklärungspartei hervor und war nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach ganz neu. Es erkannte kaum mehr einen Unterschied der Stände an, setzte eine unumschränkte Staatsgewalt voraus und beruhte in religiöser Rücksicht auf dem Princip des Deismus ¹⁾.

Die Justizgesetzgebung setzte weiter eine völlige Rechtlosigkeit der Stadt- und Dorfgemeinden, der Klöster und anderer Corporationen fest, indem sie in Ansehung der meisten ihrer Rechte den Aussprüchen der politischen Behörden unterworfen wurden, die auch über den Umfang der meisten Rechte der Herrschaften, der Zünfte und der Stiftungen erkannten. Bei der grossen Zahl der Gesetze, die durch immer neue Nachträge und Erläuterungen noch vermehrt wurden ²⁾, musste das Recht auch dem Volke vollkommen fremd bleiben. Es bildete sich endlich ein neuer Begriff von Freiheit aus. Bisher hatte die österreichische Gesetzgebung nur „Freiheiten,“ d. h. bestimmte vom Monarchen gewährte Befugnisse gekannt. Unter Joseph II. sprach man von Freiheiten nicht mehr, sondern nur von der „Freiheit“ überhaupt und setzte sie in die Befugniss, Alles zu thun, was durch das Gesetz nicht verboten ist. Dieser Begriff von Freiheit zerstörte aber alle Moral, da das Staatsgesetz sich nicht auf alle Handlungen erstrecken kann.

¹⁾ Bezeichnend war in dieser Rücksicht die durch die Gerichtsordnung für alle Stände (die Juden ausgenommen), eingeführte Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe“, während selbst das protestantische Deutschland die alte katholische Formel beibehalten hatte: „So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien.“

²⁾ Schon unter Joseph II. wuchsen sie auf 1102 einzelne Gesetze und 1147 Folioseiten an.

V. Buch.

Die Finanzverwaltung und die staatswirthschaftlichen Tendenzen der Regierung unter Joseph II.

1. Die Grundzüge der Finanzorganisation und die Einziehung von Kirchengütern.

Joseph II. fand beim Antritt seiner Regierung die Finanzen in guter Ordnung. Man hatte sogar in der letzten Zeit Maria Theresias Rückzahlungen der Staatsschuld begonnen. Aber dies änderte sich unter ihrem Sohne, weil Streitigkeiten mit verschiedenen Mächten, zu denen Josephs II. unruhiger Geist führte, seine Zerwürfnisse mit den Holländern wegen des Barrièretractates und der Oeffnung der Schelde (1782—1784), das Project des Eintausches Baierns gegen die österreichischen Niederlande und endlich seit 1788 sein Krieg mit den Türken mehr oder weniger umfassende Rüstungen erforderten. Diese vermehrten Ausgaben machten auch finanzielle Maassregeln verschiedener Art nothwendig, welche sich auf drei Gesichtspunkte, Steigerung der Abgaben, Confiscationen und Anleihen zurückführen lassen.

In Rücksicht auf die Organisation der Finanzbehörden fand Joseph II. in dem von seiner Mutter eingeführten System, an dessen Entstehung er ohnehin (1765—1780) vielen Antheil genommen hatte, wenig zu ändern. Es blieben also die directen Steuern unter der Verwaltung der politischen Behörden, für die indirecten aber gab es in den Provinzen besondere unter der Finanzhofstelle ¹⁾

¹⁾ Die Finanzhofstelle, der die Verwaltung sämmtlicher Gefälle zustand, hatte nicht immer denselben Namen. Meistens hiess sie „Hofkammer“. Unter Joseph II. (1782) wurde diese mit der böhmisch-österreich. Hofkanzlei vereinigt.

zu Wien stehende Behörden. Eine davon verwaltete die Lotterie, eine andere die Staatsgüter, eine dritte das Tabak- und Stempelgefälle, eine vierte (Bancaladministration genannt) die Zölle, Mauten und das Salzgefälle. Für die Bergwerke waren eigene Behörden. Die Gerichtstaxen wurden bei den Gerichtsbehörden eingehoben. Zur Eintreibung von Geldansprüchen des Staates bestanden Fiscalämter und für gewisse Arten von Taxen auch Taxämter. Diese Art von Organisation erhielt sich bis gegen das Jahr 1829. Unter den Provincialfinanzbehörden standen, insofern es nothwendig schien, Bezirksbehörden und unter diesen wieder Localämter.

Die Finanzämter in den Provinzen und selbst die Finanzhofstelle zu Wien führten die gewöhnliche Administration. Die eigentliche Finanzleitung war aber stets in den Händen einiger gewöhnlich der Hofstelle angehöriger Beamten und auf diese oberste Leitung nahm der Monarch auch einen persönlichen Einfluss ¹⁾.

Im Einzelnen herrschte bei der Finanzverwaltung viel Ordnung. Von Defraudationen des öffentlichen Schatzes hörte man wenig und die Controlle der Staatsrechnungen, obgleich schon verwickelter als ehemals, war doch noch einfach zu nennen im Vergleiche mit den Einrichtungen späterer Zeiten. Auch von einem Einflusse der Wechsler auf die Staatsfinanzen, von einer grossen Bedeutung der Börse hörte man nichts.

Das Streben der Finanzverwaltung war, die Staatseinkünfte zu steigern, wozu bald die Einführung neuer Steuern, bald die Steigerung der schon bestehenden, bald wieder eine kleine Ersparung führen sollte ²⁾. Am wichtigsten für die Steigerung der Staatseinkünfte war, dass Joseph II. durch die Aufhebung der Verfassung in den ungarischen Ländern (1784—1787) diese einer weit höheren Besteuerung als früher unterwarf. Adel und Geistlichkeit gehörten jetzt auch in Ungarn und Siebenbürgen unter die Contribuenten.

¹⁾ Dieser Ausschuss war heiläufig das nemliche, was unter Kaiser Franz lange Zeit das Finanzministerium war. Unter Kaiser Joseph sassen in diesem Ausschuss meistens Praktiker, welche von der Theorie wenig Notiz nahmen.

²⁾ In dieser Richtung zeigte sich mehr noch als früher die sogenannte „Kreuzerwirthschaft“ oder wie man sie auch nannte, die „Plusmacherei.“ Sie konnte, da ohnehin Gehalte und sonstige Gebühren genau und sparsam regulirt waren, gewöhnlich nur unbedeutende Resultate liefern, erhielt sich aber (1794—1848) stets im Ansehen.

Weiter wollte Joseph II. durch eine neue Steuerregulirung, von der später noch die Rede sein wird, in den deutschen, galizischen und ungarischen Provinzen das Steuerwesen nicht nur vereinfachen und ausgleichen, sondern auch für den Staat einträglich machen. Da inzwischen die neue Besteuerung des Bodens erst durch Patente vom 10. Februar 1789 angeordnet wurde und bis dahin die Regulierungsarbeiten viel gekostet hatten, konnte sie unter Joseph II. zur Verbesserung der Finanzen nicht beitragen.

Einträglich waren die Confiscationen, bei denen die Regierung vom Grundsätze der Staatsomnipotenz ausging.

Da sie die reich dotirte katholische Kirche als ein Staatsinstitut behandelte, so war nichts natürlicher, als dass sie den Fonds dieses Institutes jene Bestimmung gab, welche ihr zusagten. Es erfolgte daher (1781—1785) die Aufhebung vieler Klöster, einfacher Beneficien, Bruderschaftscassen usw. Auf den Lärm des Volkes erklärte zwar (12. Februar 1782) die Regierung die eingezogenen und einzuziehenden Kirchengüter als „Religionsfond“ zur Beförderung kirchlicher Zwecke, sowie sie auch bald nachher einen „Stiftungs- und Armenfond“ errichtete. Aber diese Fonds blieben unter der ausschliesslichen Verwaltung des Staates, welcher auch die aus dem Ertrage zu bestreitenden Ausgaben bestimmte. Zufolge dieser Einrichtungen hatte die Regierung jetzt neue Einkünfte, aber auch für Kirchen, Schulen und wohlthätige Zwecke viele Ausgaben, welche sie vorher nicht gehabt hatte. Die Regierung betrachtete diese Fonds nicht einmal als unangreifbar und schritt, so oft es ihr gut schien, zur Veräusserung von Gütern. Diese Gütereinziehungen waren daher zu einer wahren Finanzquelle geworden. Wie viel aber diese Einziehungen eintrugen, lässt sich heut zu Tage schwerlich mehr, selbst wenn man dafür die Archive der Regierung benutzen könnte, bestimmen, weil viele der aufgehobenen Klöster nebst ihrem Grundbesitze auch noch Capitalien besaßen und andere Schulden auf ihren Grundstücken hatten, von dem oft reichen Mobilienvermögen einzelner Klöster aber vieles unter den Händen der Aufhebungscommissäre verschwand. Auch musste man vom gefundenen Gelde und den Einkünften der eingezogenen Güter viel verwenden, um die säcularisirten Religiosen zu erhalten oder sie für die nach ihrem Austritte aus dem Kloster erforderlichen Reisen und Anschaffungen mit dem nothwendigsten Gelde zu versehen. Der Gesamtgewinn, welchen die Regierung aus den Klosteraufhebungen bezog, dürfte schwerlich über 76 Millionen Gulden, jener aus der Aufhebung

anderer katholischer Beneficien, sowie das eingezogene Vermögen der Bruderschaften, Congregationen usw. kaum 8 Millionen betragen haben. Ein grosser Theil des Ertrages wurde aber durch die Ausgaben verschlungen, welche die Regierung auf den Religionsfond übernahm. Anfangs hatte man überdies Klostergebäude, Häuser, Landgüter, einzelne Höfe usw. um Spottpreise verschleudert und für das, was man behielt, eine kostspielige Verwaltung mit Local-, Provincial- und Centralbehörden errichtet, von denen oft die widersinnigsten Bewirthschaftungspläne oder auch kostspielige Experimente ausgingen. Dadurch sah sich die Regierung veranlasst, von Zeit zu Zeit neue Aufhebungen anzuordnen.

Brachten diese Confiscationen dem Staate nicht den erwarteten Vortheil, so hatten sie in anderen Richtungen manche nachtheiligen Folgen. Es wurde das allgemeine Rechtsgefühl unter allen Ständen und vielleicht am meisten unter dem gemeinen Volke geschwächt. Niemand wollte mehr eine grössere kirchliche Stiftung machen. Da andererseits schon zufolge der schlechten, für die Verwaltung der Kirchengüter vorgeschriebenen Normen die Kirchen immer mehr verarmten, so musste endlich der Staat entweder mancher kirchlichen Anstalten entbehren, oder die Erhaltung derselben auf die Contributionscasse übernehmen.

2. Die Einführung eines neuen Katasters und das Steuerpatent vom 10. Februar 1789.

Was dem Kaiser an dem zur Zeit seines Regierungsantrittes bestehenden Steuerfusse unangenehm auffiel, war der Umstand, dass man unter den früheren Regierungen bei Festsetzung der Grundsteuern nie von genauen Erhebungen, sondern mehr oder weniger von blossen Wahrscheinlichkeiten ausgegangen war. Das Verhältniss, in welchem die Steuer von dem Grundstücke der Bauern und der Adeligen oder Geistlichen erhoben wurde, war zwar nicht überall gleich, aber überall zum Nachtheile der Bauern. Man wusste aber auch, dass Grundstücke durch Verschweigung zur Zeit der früheren Regulirungen ganz steuerfrei geblieben waren, und dass bezüglich der Besteuerung Unterschiede von Provinz zu Provinz, von Gegend zu Gegend und selbst von Dorf zu Dorf beständen. Dies sahen seit längerer Zeit mehrere Staatsbeamte als einen grossen Missstand an und da eine unter Maria Theresia durchgeführte neue Steuerregulirung im Mailändischen als ein Meisterstück von Katastrirung gepriesen wurde, hielt

Joseph II. eine solche nach jenen Grundsätzen, welche Sonnenfels schon im Jahre 1765 empfohlen hatte, für eine dringende Nothwendigkeit.

Merkwürdig waren in dieser Rücksicht die Worte des Kaisers in dem von ihm verfassten Entwurfe der allgemeinen Steuerregulirung, da sie einestheils seine Absichten und andernteils seine Hinneigung zu physiokratischen Ansichten beurkundeten. Er sagte: „Ein klarer und richtiger Steuerfuss ist gewiss das grösste Glück eines Landes. Durch diesen allein erhält man das Mittel, den wahren Bedarf des Staates auf die einfachste und wohlfeilste Art zu sammeln und alles Gute im Lande zu stiften. Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus der Alles kommt und wohin alles zurückfliesst, und dessen Existenz trotz allen Zeitläuften beständig bleibt. Aus dieser Ursache ergibt sich die untrügliche Wahrheit, dass der Grund allein die Bedürfnisse des Staates ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. Dieses vorausgesetzt, folgt nun von selbst, dass zwischen Dominical- und Rustical-, dann Cameral- und Ecclesiasticalgründen eine vollkommene Gleichheit sein und Jeder nur nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage in die proportionirte Classification gesetzt werden müsse. Wenn Gesetze und Verfassungen dem entgegenstehen, so können sie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht schwächen, dass das Heil des Staates diesen Grundsatz unentbehrlich macht. Ist es nicht Unsinn zu glauben, dass die Obrigkeiten das Land besaßen, bevor noch Unterthanen waren, und dass sie das Ihre unter gewissen Bedingungen an die letzteren abgegeben haben? Müssten sie nicht auf der Stelle vor Hunger sterben oder davon laufen, wenn Niemand den Grund bearbeitete? Ebenso absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht er dem Lande zu; Millionen Menschen seien für ihn und nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleichwie aber die Bedürfnisse des Staates gedeckt sein müssen, so können solche nicht übertrieben werden, sondern der Landesfürst in einem monarchischen Staate hat über deren Verwendung nach seiner Ehre, Gewissen und Pflichten dem Allgemeinen Rede und Antwort zu stehen.“

Man sieht, wie schön die Erwartungen des Kaisers bezüglich der Resultate der Steuerregulirung waren. Aber nicht alle Männer von Kenntnissen hatten diese Ueberzeugung. Eine Regulirung von

dieser Genauigkeit schien ihnen, da bei der Schätzung des Naturalertrags, des Geldertrages und der Culturkosten so viel von den Ansichten, den Vorurtheilen und der Redlichkeit der Schätzleute abhängt, eine Unmöglichkeit. Der Kaiser aber befahl in einem Patente vom 20. April 1785, in den Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca genaue Vermessungen und Schätzungen vorzunehmen, um dann an die Regulirung der Grundsteuer gehen zu können. Der Hauptgedanke war, dass der Flächeninhalt der ertragfähigen Gründe unter Aufsicht von Feldmessern und der Controlle der Gemeinden und Obrigkeiten von den Landleuten genau angegeben werden sollte. Gegen Verschweigungen sollte durch die Belohnung von Denuncianten gewirkt, der Fruchtertrag auf einige Hauptkörnergattungen reducirt, die Bestimmung des reinen Geldertrags mit Rücksicht auf den mehrjährigen Durchschnitt der Marktpreise gemacht, die Culturkosten von Sachverständigen geschätzt und darnach der reine Geldertrag ausgemittelt werden. Der Ertrag sollte ohne Rücksicht auf die Personen und Provinzen zur Grundlage der Bestimmung dienen. Die Regierung, hiess es, habe nicht die Absicht, höhere als die bis dahin bestandenen Grundabgaben einzuführen. Da aber einige kleine, für die Contribuenten beschwerliche Abgaben leicht aufgehoben werden könnten, wenn man ihren Ertrag zur Grundsteuer schlage, so sollte dies geschehen. Die Regulierungsarbeiten sollten übrigens beschleunigt und nach ihrer Beendigung der neue Steuerfuss eingeführt werden.

Gegen dieses Werk erhoben sich viele Bedenken, weil es sehr schwer war, mit ungenügenden Kräften in der vom Kaiser gewünschten kurzen Zeit einen richtigen Kataster einzuführen, und weil dasselbe den Werth der Grundstücke, die immer mit Rücksicht auf die bisherige Steuer gekauft worden waren, oft wesentlich modificiren musste. Aber man liess die Sache nicht fallen, weil man bald damit noch einen andern Zweck verband, einen neuen Stoss gegen das Feudalsystem. Man wollte nemlich, wenn der Reinertrag eines Bauerngutes erhoben wäre, gewisse Procente desselben statt der Roboten und andern Leistungen der Herrschaft zuweisen. Dadurch hoffte man alle Bauern zu freien Eigenthümern, die Herrschaftsbesitzer aber zu einer Art grosser Grundbesitzer zu machen und den Plänen vorzuarbeiten, welche man in Ansehung einer blos durch Staatsbeamte zu besorgenden Justiz- und Polizeiverwaltung hatte.

Nachdem die Arbeiten beendet waren, erschien am 10. Februar 1789 ein kaiserliches Patent, dessen Bestimmungen am 1. November in Kraft treten sollten ¹⁾.

In diesem Patente, dem wichtigsten der ganzen Regierungsperiode Josephs II., heisst es im § 3: „Die ganze bisher unter dem Namen Contribution erhobene Entrichtung hat künftig einzig und allein als Grundsteuer auf dem Grund und Boden zu ruhen. Bei diesem Gegenstande der Belegung würde es wider die Billigkeit und die anerkannten bessern Grundsätze streiten, auf Stand und Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen und nach demselben einen Unterschied einzuführen oder beizubehalten, daher hierin eine durchgängige Gleichheit zu beobachten ist.“ Im zweiten Abschnitte, wo von den herrschaftlichen Urbarialforderungen die Rede ist, kam folgende Bestimmung vor: „Der Endzweck des Staates, durch eine verhältnissmässige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, dass sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen und ihre Emsigkeit nicht bloß fortzusetzen fähig sein, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer Grund-, Vogt- und Zehntherrn zu schwer drückt, Erleichterung verschafft würde. So sehr wir demnach entfernt sind, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkürlich einzugreifen, oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten und Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen Frohn-, Geld- und Naturalientrichtungen herühren und die zum Theil in Abgaben bei Sterb- und Veränderungsfällen bestehenden sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden, so fordert doch die Pflicht, durch welche wir über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden sind, dass da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten die aus Grund und Boden ziehende Vermögenskräfte des Unterthans übersteigen, ein billiges Ziel und unabweichliche Schranken gesetzt werden. In dieser Absicht, und da durch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Bruttoertrag erhoben, mithin weder Samen noch die baren Culturkosten abgerechnet worden, überdies der Grundbesitzer noch den eigenen und seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrichtungen an die Seelsorger und

¹⁾ [Vgl. über die sociale Bedeutung dieses Patentess auch Grünberg, Bauernbefreiung I, 314 ff. II, 429 ff.]

Schullehrer besonders zu tragen hat, so setzen Wir zum allgemeinen Masstabe hiermit fest, dass dem Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von dem fatirten und controllirten Bruttoertrage wenigstens 70 Gulden vom Hundert freigelassen werden. Nur die übrigen 30 vom Hundert sollen für Bedeckung der durch die Steuerregulirung bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, endlich des Zehnten an die Geistlichkeit gewidmet sein, so zwar, dass auf die landesfürstliche Steuer 12 Gulden $13\frac{1}{8}$ Kreuzer, auf die obrigkeitlichen und geistlichen Forderungen zusammen die übrigen 17 Gulden $46\frac{2}{3}$ Kreuzer zu kommen haben. Unter diesen 17 Gulden $46\frac{2}{3}$ Kreuzer wird Alles begriffen sein, was der Unterthan seinem Grundvogt oder Zehntherrn zu leisten hat, es sei im Baren oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug- oder Handfrohnen, sowie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Veränderungsgefallen. Ebenso wird darunter der geistliche Zehnt d. i. die Abgabe des zehnten Theils der Ernten oder die an deren Stelle in Körnern oder Gelde verglichene Ablösung begriffen sein. Es versteht sich von selbst, dass, wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der geringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird.“

„Nach diesen Grundsätzen ist also künftig blos das Geld der einzige unabänderliche Masstab zur Bestimmung aller Urbarialschuldigkeiten und können Obrigkeit und Geistliche von dem Unterthan nichts weiter als Geld fordern.“

„Mehrere Grundvögte und Zehntherrn haben die ihre Gesammtforderungen vertretenden 17 Gulden $46\frac{2}{3}$ Kreuzer pro rata dieser Forderungen zu theilen.“

Mit diesem Patente, durch welches alle Leistungen der Bauern an die Grundherren in Geld entrichtet werden und sich höchstens auf $17\frac{7}{9}\%$ des Bruttoertrages des Gutes belaufen sollten, war das Feudalsystem in seinen Hauptpunkten zertrümmert. Denn es bedurfte nur noch der Abschaffung der Patrimonialpolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit, so war selbst der alte Begriff von „Herrschaften“, „Herrschaftsbesitzern“ und „Herrschaftsbezirken“ dahin. Es machte daher auch ungeheures Aufsehen im ganzen Staate. Die Herrschaftsbesitzer thaten zum Theil, als ob sie zu Grunde gerichtet wären, und hatten auch kein Vertrauen auf die Zukunft mehr. Wie man ihnen das, was sie hatten, genommen habe, so könne man, hiess es, ihnen auch das sogenannte „Aequivalent für die abgeschafften Frohnen“ nehmen. Die mittleren

Classen meinten, dass der Rechtstitel, aus welchem die Herrschaftsbesitzer noch gewisse Zahlungen von ihren Bauern erhielten, nemlich der „Schutz“, den sie gewährten, bei der neuen Weltlage, wo Jedermann Schutz seiner Rechte vom Staate erwarte, ganz und gar überflüssig sei. Viele hielten dafür, dass diese Geldentrichtungen zu Gunsten der Herrschaften in Kurzem aufgehoben werden würden. Aber auch die Bauern waren mit dem Josephinischen Steuerfuss nicht zufrieden. Sie meinten, wenn die alten Bezüge der Herrschaftsbesitzer mit Recht aufgehoben werden konnten, warum man nicht noch weiter gehe und sie ganz abschaffe. Für den Augenblick fanden sie auch die Steuerlast, welche man auf die Bauerngründe gelegt hatte, viel zu hoch. Das ganze ehemalige Wirthschaftssystem war auf das Dasein der Frohnen gegründet. Der Landmann unterhielt deshalb oft Pferde, die er sonst nicht brauchen konnte. Jetzt aber konnte er nicht sogleich neue Nahrungswege aufbringen und demnach eine so bedeutende Geldabgabe zu Gunsten der Herrschaft entrichten. Auch das empfand der Bauer hart, dass er nun nicht mehr wie ehemals unter gewissen Umständen die Unterstützung der Herrschaft mit Samengetreide und Baumaterialien ansprechen konnte.

Zudem war es nicht immer so leicht, die neue Besteuerung ohne mannigfaltige Streitigkeiten durchzuführen. Insbesondere war es zweifelhaft, ob dem Pfarrer noch der Zehnte gebühre. An manchen Orten beantwortete man diese Frage gestützt auf den Grundsatz des Patentes vom 10. Februar 1789, dass alle andern Entrichtungen aufzuhören hätten, verneinend, während man wo anders behauptete, die Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde wären durch das Patent nicht geändert worden. Die Regierung, aufgefordert, klar zu entscheiden, antwortete ausweichend. Da bei den Pfarrern meistens der Zehnt eine Hauptquelle der Einkünfte war, schienen viele von diesen sehr geschädigt zu werden.

Zu allen diesen Klagen kamen noch die Beschwerden über die oft übermässige Steuerbelastung, welche eine Folge der Ungenauigkeit des neuen Katasters war. Einzelne wiesen auf eine überzeugende Art nach, dass das ihren Grundstücken zugeschriebene Flächenmass viel zu gross sei, und verlangten deshalb commissionelle Erhebungen.

Die andere wichtige Massregel, welche man in dieser Zeit ergriff, war der Verkauf der Staatsgüter, unter welchem Namen man auch alle zum Religions-, Studien-, Stiftungs- und Armen-

fond gehörigen Landgüter begriff. „Um die unter eigener Verwaltung“, hiess es in dem deshalb erlassenen Hofdecret vom 24. März 1789, „nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannter, durch bewährte praktische Kenntnisse geleiteter und durch die reizende Aussicht eines höheren Gewinnes noch mehr beseelter Thätigkeit der Staat für die Landescultur jenes blühende Wachsthum zuversichtlich erwarten kann, wozu der grösstentheils gesegnete und fruchtbare Boden der deutschen Erblände so vorzüglich geeignet ist, wurde beschlossen, nicht nur sämtliche Staatsgüter und Realitäten öffentlich feilzubieten und käuflich im Ganzen oder abgetheilt in sogenannte Junkereien, pachtungsweise aber in Erbpacht oder in Zeitpacht auf längere Jahre durch den Weg der öffentlichen Versteigerung zu veräussern, sondern auch die den vorbenannten unter sich so verschiedenen Veräusserungsarten eigenen Bedingungen in der Anlage bestimmen zu lassen und in jedem Lande eine eigene Veräusserungscommission zu bestellen.“

Diese weitläufige Verordnung regulirte nun den Verkauf im Ganzen, die Veräusserung in grösseren Parcellen oder sogenannten Junkereien, liess Verpachtungen von Staatsgütern auf 21 bis 30 Jahre zu, autorisirte aber auch den Erbpacht oder die emphyteutischen Veräusserungen. Ueberall wurde zum Ankauf dieser Güter viel Credit bewilligt, auch die Verpachtung an Dorfgemeinden und an eigene oder fremde Bauern gestattet.

Die meisten der auf diese Art zum Verkauf oder zur Verpachtung gekommenen Güter wurden aber, weil man Geld brauchte, um Spottpreise veräussert, wozu beitrug, dass damals in den österreichischen Staaten wenige Leute über grössere Capitalien verfügten. Die Versuche, welche man in Ungarn und Galizien mit dem Verkaufe der Staatsgüter machte, fielen aber noch weniger befriedigend aus. Denn in Galizien bestand die Meinung, diese Käufe könnten, wenn das Land wieder zu Polen käme, von der Regierung nicht anerkannt werden, und auch in Ungarn herrschten für den Fall der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung ähnliche Besorgnisse.

Im Allgemeinen war daher die Regierung durch den Gang der Veräusserungen gar nicht befriedigt. Im Publicum aber herrschte grosses Missvergnügen über diese „Verschleuderung der Güter“ und über die dadurch erschwerte Veräusserung von anderem Privateigenthum. Selbst die Bauern fühlten sich verletzt, wenn sie, die denn doch ihre Herrschaft hoch zu stellen gewohnt

waren, Müller, Bäcker und Speculanten von schlechtem Rufe zu Gutsherrn, also in der Sprache des Gesetzes zu Obrigkeiten bekamen.

Diese verschiedenen Umstände bewirkten, dass der Verkauf der Staatsgüter langsamer vor sich ging, als der Käufer wünschte. Man griff daher zu einer neuen Massregel, von welcher man sich viel versprach. Sie bestand darin, dass man sich das noch vorhandene Kirchensilber abliefern liess, dessen Vorräthe man sich als höchst bedeutend vorstellte. Zwischen der Regierung und der böhmischen Jüdin Katharina Dobruschka und ihrem Sohne kam auf zwölf Jahre ein Contract zu Stande, zufolge dessen diese nach bestimmten Regeln das Silber und die Kostbarkeiten, welche die Regierung ihnen von Zeit zu Zeit anweisen würde, zu einem bestimmten Preise übernehmen sollten:

Ueber diesen Vertrag war das Volk empört, weil es sich um Kirchengefässe handelte, deren Bestimmung mit den Sacramenten zusammenhing und die Ablieferung an Juden geschah. Der Kaiser fand, dass die aufgenommenen Verzeichnisse bei weitem weniger an Gold und Silber bei den Kirchen ergaben, als man vermuthete. Da auch die Aufregung Rücksichten gebot, lieferte man im Jahre 1789 sehr wenig ab und nach Josephs II. Tode unterblieb dies ganz.

Noch weitere Mittel wurden aufgesucht. Ein Gesetz vom 8. Januar 1789 verordnete die Einziehung aller eröffneten Kirchenlehen zum Besten des Religionsfonds. Andere Verordnungen zogen Kirchencapitalien in Ungarn und Siebenbürgen als gezwungene Anleihen ein, die zufolge früherer Gesetze noch von der Anlegung beim Staate befreit gewesen waren.

Aber Alles dieses war nicht hinreichend, um die ausserordentlichen Auslagen zu decken, welche durch den Türkenkrieg herbei geführt wurden. Die Regierung schrieb daher, besonders in der Nähe des Kriegsschauplatzes, ausserordentliche Lieferungen an Pferden, Schlachtvieh, Getreide und Fourage aus, was die ohnehin schlechte Stimmung in Ungarn und Siebenbürgen vermehrte. Es verlauteete, dass auch an ein grosses Zwangsanlehen gedacht werde. Es scheint aber, dass man diese Massregel doch nicht gerathen fand.

Bestimmter vernahm man aber, dass der Plan bestehe, die im Umlauf befindliche Summe der Bancozettel von 20 auf 75 Millionen Gulden zu erhöhen. Man versprach sich von dieser Massregel um so mehr einen guten Erfolg, als die Bancozettel

überall gern nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen wurden und das Volk von der Natur des Papiergeldes keine Begriffe hatte.

3. Die Stellung der Staats- und Privatbeamten.

Um unter den Staatsbeamten Thätigkeit und Eifer zu fördern, welche die Durchführung der noch gesteigerten Centralisation allein ermöglichten, wurden die geheimen Conduitlisten und die geheimen Präsidialberichte eingeführt, von denen schon die Rede gewesen ist. Sie nahmen fast allen Staatsbeamten die Sicherheit einer angemessenen Beförderung, auf welche dieselben doch ein Recht zu haben glaubten, und sicherten das schnelle Emporkommen jener, welchen ihre unmittelbaren Vorgesetzten wohlwollten.

Das Studium der zahlreichen oft umfangreichen Gesetze, die stete Vermehrung der Geschäfte, welche eine Folge derselben war, riefen unter den Beamten Missmuth hervor, hatten aber oft auch eine oberflächliche Geschäftsbehandlung zur Folge. Dies machte den Kaiser, dem nichts geschwind genug gehen konnte, zuweilen missvergütigt, und es kam sogar zur Entlassungen von Beamten.

Diese Umstände waren die Hauptveranlassung des kaiserlichen Handbilletts, das am 1. December 1783 an sämtliche Staatsbeamte erlassen wurde. Es enthielt Tadel und Drohungen, offenbart aber in authentischer Weise viele Ansichten Josephs II. und ist daher ein in vieler Beziehung merkwürdiges Actenstück ¹⁾:

„Drey Jahre (sagt der Kaiser) sind nun verflossen, dass ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administratzionen meine Grundsätze, meine Gesinnungen und meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe Mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen; Ich habe sie ausgearbeitet und entwikelte. Ich habe die, von Vorurtheilen und eingewurzelten alten Gewohnheiten entsprungene Umstände durch Aufklärung geschwächt, und mit Beweisen bestritten. Ich habe die Liebe, die Ich fürs allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Hieraus folgt nothwendig, dass, von sich selbst anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben

¹⁾ Vollständig bei Kropatschek, Sammlung V, 251 ff.

müsse, als den Nutzen und das Beste der grösseren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, damit sie so wohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar frey gelassen worden. Vorstellungen, und beygebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbaren Wahrheiten habe Ich von Chefs so, wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen. Täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären. Nun erachte Ich Meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäss, so Ich dem Staate in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, dass Ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche Ich bis itzo nicht ohne Leidenwesen so sehr vernachlässigt sehe, da zwar viel befohlen, und auch expedirt, aber auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art gesehen wird. Daraus entsteht, dass so viele wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versichert ist, ja nur die meisten in so weit handwerksmässig die Geschäfte behandeln, dass nicht mit dem Absehen, das Gute zu erwirken und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das Höchsthöchstnothwendige geleistet werde, um nicht in einen Prozess zu gerathen, und die Kassazion zu verdienen. Auf diese mechanische knechtische Art ist unmöglich mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bei einer Hofstelle oder in einem Lande ein Chef, Vizepräsident, oder Kanzler, Rath, Kreishauptmann, Obergespann, Vizegespann, oder Vorsteher was immer für einer Gattung, geistlichen, weltlichen oder Militärstandes sein oder verbleiben will, muss:

1. „von nun an alle nach Mass des ihm anvertrauten Faches der Staatsverwaltung von Mir erlassene Hauptentschliessungen und Normalresoluzioni neuerdings aus den Registraturen erheben, selbe sammeln, und solche dergestalt fleissig lesen, und durchgehen, damit er den wahren Sinn derselben, und deren Absehen sich ganz eigen mache.

2. „Hat die Erfahrung nur leider bewiesen, dass anstatt das Gute in einer Resoluzion aufzusuchen, und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift, zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen selben mit Eifer zu ergreifen, und die Befolgung sich angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen oder verkehrten Seite betrachtet,

dessen Expedirung so lang, als nur möglich, verzögert, ohne Erläuterungen dahingibt, keinen Menschen belehret, um dergestalt nur ein unwirksames Geschrey auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung nicht klare Belehrung hinausgibt, damit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, dass der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnung und Absehen zu erkennen giebt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeinung bestimmter zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtigern, genauern und geschwindern Befolgung führen können, auszuwählen, und die Anstände zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, dass sie fleissig und ohne Ausnahme befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange, und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann, und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beibehaltung so vieler Hof- und Länderstellen, und übrig davon abhängenden Beamten die übelste Staatswirthschaft, da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten würden, die mehr zur Verwirrung und Vereitelung der Geschäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung dienen.“

„Wenn diese Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken, und nicht nachsehen: so könnte keine wirthschaftlichere Einrichtung sein, als sie sämmtlich abzudanken, und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Kontribuzion nachgelassen würden, und wovon der Unterthan eine viel grössere Wohlthat spürte, als ihm jetzt bey schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugeht, und könnten die Befehle und Berichte eben so gut gerade hieher ad centrum von den dominiis oder Kreishauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hinaus geschickt, so wie alle Partikuliers betreffende Gegenstände abgethan werden, als wenn so, wie anjetzt durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns oder Komitats der Landesstelle, und eben so der Hofstelle heraufgegeben, und eben so die erfolgende Entschliessung ohne weitere Belehrung hinaus erlassen wird, wodurch nur Zeit verloren, und viele Aufsätzmachende, Uiberlegende, Eintragende, Abschreibende und endlich Unterschreibende besoldet werden.

„Wenn man aber, wie Ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesamt vom Staate Besoldete bloss allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Aufklärung und Einleitung aller Aufträge wachen sehen und das Gute in allen Theilen er-

halten, und bewerkstelligen werden, als dann ist deren Zahl und Beköstung eine väterliche Vorsorge, wovon jedes Individuum in der Monarchie seinen Nutzen, und das Gute zu ziehen hat.“

3. „Aus diesem folgt, dass bei allen Stellen ohne Ausnahme jederman einen solchen Trieb zu seinem Geschäfte haben muss, dass er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten seine Arbeit berechnen, sondern alle seine Kräfte anspannen muss, wenn er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung und nach seiner Pflicht auszuführen, und erst wenn er keine hat, auch derjenigen Erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben sich bewusst ist, genieße.“

„Der nicht Liebe zum Dienste des Vaterlandes und seiner Mitbürger hat; der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht und nicht werth, Ehrentitel zu besitzen, und Besoldungen zu ziehen.“

4. „Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. . . Ein Untergebener, der seinen Vorgesetzten nicht angiebt, handelt gegen seine Pflicht, so er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist.

5. „Wer dem Staate dienen will, und dienet, muss sich gänzlich hintansetzen, wie schon oben gesagt worden ist. Aus diesem folgt, dass kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäfte abhalten, und entfernen muss.

6. „So wie eines jeden Pflicht ist verlässlich zu berichten, alle Fakta nach den Hauptgrundsätzen zu beurtheilen, und seine Meinung freymüthig beizurücken: so ist es auch die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, dass er selbst auf Abstellung aller Missbräuche, auf die wahre und beste Art zur Befolgung der Befehle. auf die Entdeckung der dagegen Handelnden, endlich auf alles, was zur Aufnahme und Besten seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu deren Dienste wir sämmtlich bestimmt sind . . .“

7. „Jeden Chefs Schuldigkeit ist, dass er alles Unnütze und Unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage, so wie ein jeder Untergebener es seinem Chefe vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum Wesentlichen nicht führt, und nur zwecklose Schreibung und Zeitverlust verursacht . . .“

8. „Da das Gute nur eines sein kann, nämlich jenes, so das Allegemeine und die grösste Zahl betrifft, und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen, und also nur ein Absehen haben können: so muss nothwendig alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis itzt öfters zwischen Provinzen und Nazionen dann zwischen Departments so viele unnütze Schreibereyen, verursacht hat, aufhören, und muss man sich nur einmal recht eigen machen, dass bei dem Staatskörper so wie bei dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden, und alle zur Heilung auch des mindesten Uibels beitragen müssen; Nazion, Religion, muss in allen diesen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu sein.

9. „Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie unter einander verwickelt und misskannt. Schon vom Landesfürsten anzufangen dünkt sich jener der Mässigste, welcher nicht, wie viele, das Vermögen des Staates, und seine Unterthanen als sein vollkommenes Eigenthum ansieht und glaubt, dass die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sieht nicht träumen lässt, dass er für den Dienst dieser Millionen zu diesem Platze von selber bestimmt worden. . . .

„Dieses (schliesst der Kaiser) sind in Kurzem meine Gesinnungen. Dass selbe befolgen zu machen Mich Pflicht und Uiberzeugung leitet, können meine Worte und mein Beyspiel beweisen, und dass Ich selbe in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert sein. Wer nun mit mir so denkt und sich als einen wahren Diener des Staates, solange er selbem dienet, ganz mit Hindansetzung aller anderen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich sein und in deren Ausübung eben so wenig als Mir beschwerdlich fallen; jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerke hat, die Bedienung des Staats aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber heraussagen, und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staats Beste, und eine vollkommene Entsagung seiner selbst, und aller Gemächlichkeiten fodert. Dieses ist, was Ich jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das so wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzwecke von jedem dazu Gebrauchtwerdenden geleitet werde.“

Wie man sieht, stellte der Monarch an seine Beamten sehr grosse Forderungen und grössere, als sich in die Länge mit der menschlichen Natur vertragen; aber selbst die angestrengteste Thätigkeit sicherte nicht gegen Gefahr, weil der Kaiser, um auch unter den Beamten eine strengere Controlle zu erreichen, das Denunciationssystem zu Hilfe genommen hat. Es war nicht nur in den allgemeinen Vorschriften begründet, sondern es wurde auch in dem Handbillet vom December 1783 gesagt: „Es bestehe die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, dass er selbst auf die Abstellung aller Missbräuche, auf die wahre und beste Art der Befolgung der Befehle, auf die Entdeckung der dawider Handelnden und endlich auf alles, was zum Besten seiner Mitbürger gehört, nachsinne.“

In der That wurde auch der hier bezeichnete Weg von vielen Beamten betreten, und es entstanden in Folge dessen viele Vorschläge und Bemerkungen, welche die Masse der Geschäfte vermehrten.

In der nemlichen Zeit, als dieses Alles geschah, führte man das seit 1774 in Ausübung gekommene System, überall den Beamten statt der Sporteln und Tantiemen kleine und feste Gehalte zu geben, immer mehr durch, so dass fast nur noch bei den Strassen- und Brückengeldern die angestellten Beamten auf Tantiemen gesetzt waren. Im Ganzen standen nun alle kaiserlichen Beamten schlecht und es war nur eine seltene Ausnahme, wenn einer durch ausserordentliche Glücksfälle, z. B. einen langen Diätenbezug sich ein kleines Capital ersparen konnte.

Dies war auch dem Kaiser bekannt und gab (31. März 1781) Veranlassung zur Kundmachung eines Pensionsnormals. Der Beamte wurde mit 10 Dienstjahren pensionsfähig; von 10 bis 25 Jahren erhielt er in dem Falle ausgewiesener Dienstunfähigkeit ein Drittheil seines letzten Gehaltes; von 25 bis 40 Dienstjahren hatte er ein Recht auf die Hälfte des Gehaltes, mit 40 bekam er zwei Drittheile und mit mehr als 40 Dienstjahren den ganzen Gehalt. Sein etwaiges Vermögen kam dabei nicht in Anschlag. Vor dem Ablauf von 10 Dienstjahren bekam der Beamte keine Pension, sondern blos eine Abfertigung.

Diesen Theil des Pensionsnormals fand man im Ganzen genommen des Dankes werth, obgleich man mehrere Abstufungen der Pensionsbemessung gewünscht hätte, um sie mehr mit der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre in Uebereinstimmung zu bringen. Aber unbegreiflich schien es bei dem Texte der Ver-

ordnung, wie jemals der Bezug von zwei Drittheilen des Gehaltes als Pension eintreten könne, da man, einen Augenblick abgerechnet, stets mehr oder weniger als 40 Dienstjahre habe.

Die Witwen solcher Beamten erhielten, wenn der verstorbene Mann schon über 10 Jahre gedient hatte, ein Drittheil seines Gehaltes als Pension. Wenn aber der Beamte mehr als 1000 Gulden Gehalt hatte, fand eine schmälere Pensionsbemessung statt, bei der z. B. die Witwe eines Hofrathes, der 4000 bis 5000 Gehalt hatte, doch nur 600 Gulden jährlich erhielt.

Die den Witwen zugewiesene Pension war stets zum Theil auch für den Unterhalt der Kinder bestimmt und nur, wenn keine oder mehr Kinder unter dem „Normalalter“ zurtückblieben, erhielt die Witwe für jedes derselben, so lang es in diesem Alter stand, einen Erziehungsbeitrag von 20 bis 100 Gulden jährlich, der aber bei hohen Chargen auch auf 200 und 300 Gulden stieg. Das Normalalter reichte bei Knaben bis zur Vollendung des zwanzigsten, bei Mädchen des achtzehnten Jahres. Kinder von Civilbeamten, welche erwerbsunfähig waren, erhielten „als Gnaden-gabe“, unter dem Titel einer Sustentation auf Lebenszeit Beträge, welche etwas grösser waren als der Erziehungsbeitrag. Auch der Dienerschaft der Aemter, z. B. den Amtsdienern, Heizern, Zollaufsehern u. s. w. gab man Pensionen, welche man „Provisionen“ nannte, die aber in ähnlicher Weise geregelt waren.

Diese Pensionsvorschriften waren für die Beamten eine Wohlthat, weil vorher, insofern überhaupt von Pensionen die Rede sein konnte, viel Willkür geherrscht hatte. Es war um so wichtiger, als um jene Zeit noch keine Witwencassen und Assecuranzanstalten, durch welche der Beamte seine und seiner Familie Zukunft hätte sicherstellen können, bestanden.

Diese Pensionsversicherung im Staatsdienste sicherte diesem auch zahlreiche Bewerber, welche sonst gefehlt hätten, weil die Gehalte karg waren und die Regierung ihren Beamten davon noch unter dem Titel von Diensttaxen, Arrhen, Stempeln, Kriegssteuern u. s. w. verschiedene Abzüge machen liess ¹⁾, während die Privatbeamten sonst viel besser gezahlt waren und auch beim Handel und der Industrie sich gute Aussichten eröffneten.

Eine grosse Härte fand man darin, dass der Beamte, wenn er 40 Jahre gedient hatte, gewissermassen aus dem Staatsdienste

¹⁾ In den letzten Regierungsjahren Josephs II. betrugen sie 10 bis 20 Procent.

hinausgedrängt wurde. Das Gesetz autorisirte zwar dies nicht, aber es führte doch dasselbe herbei. Dem Obern lag daran, dadurch, dass man den alten Beamten, welcher „die ganze Pension“ haben konnte, zur Einreichung seines Pensionsgesuches veranlasste, oder von Amtswegen in der Stille auf seine Pensionirung antrug, anderen Beamten das Vorrücken zu ermöglichen. Auch liessen es oft seine Collegen nicht an Chikanen mancher Art fehlen. Der Beamte musste nun, wollte er Ruhe haben, sich pensioniren lassen und er war nun zum Müssigang verurtheilt, den er nicht gewohnt und der um so empfindlicher war, je weniger das karge Einkommen Unterhaltungen anderer Art möglich machte.

Die Beamten in Wien wurden auch durch eine andere Massregel getroffen. Dort bestand seit sehr alten Zeiten eine Einrichtung, welche den Hausbesitzern als eine Art von Steuer, für die Vortheile, die für sie aus dem Aufenthalt des Hofes daselbst erwachsen, die Pflicht auflegte, eine grosse Anzahl von Wohnungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, welche dann gewissen Categorien der Hof- oder Staatsbeamten fast unentgeltlich überlassen wurden. Man nannte solche Wohnungen „Hofquartiere“ und bei den Käufen und Verkäufen der Häuser wurde auf die Existenz derselben stets Rücksicht genommen.

Joseph II. hatte nun den Gedanken, die zur Leistung von Hofquartieren verpflichteten Bürgerhäuser gegen ein geringes Ablöscapital von dieser Last frei zu machen, und dafür den Beamten, welche darauf ein Recht gehabt hatten, Quartiergelder zu geben. Eine Verordnung vom 16. Februar 1781 gestattete nun „den Hauseigenthümern in der Stadt Wien und den Vorstädten sich von der Last des Hofquartieres als einer beschwerenden Naturalabgabe gegen eine angemessene Ablösung in Geld auf ewige Zeiten frei zu machen.“ Natürlich griffen fast alle Hauseigenthümer nach dieser Ablösung. Das Ablöscapital wurde zu den laufenden Staatsausgaben verwendet, die Beamten aber erhielten sehr geringe Quartiergelder, wo dann von „angemessenen“ Wohnungen nicht mehr die Rede war.

Die armselige Existenz, welche für die meisten Beamten die Folge dieser Einrichtungen war, wurde aber noch dadurch erschwert, dass der Beamte sehr oft der offenen, und was noch schlimmer war, der geheimen und officiellen Verläumdung ausgesetzt war. Das kaiserliche Handbillet von 1783, von welchem schon weiter oben die Rede war, liess eine Benehmungsweise, welche sonst nicht verboten gewesen war, schon oft als Fehler,

als einen Beweis geringerer Brauchbarkeit oder ein Merkmal schlechter Gesinnungen erscheinen und sehr oft erfolgten über bloße Angaben der Präsidialberichte und der geheimen Conduitslisten, ohne dass weitere Untersuchungen eingeleitet wurden, von Amtswegen Pensionirungen. Um den Dienstverhältnissen nicht Eintrag zu thun, waren den Staatsbeamten Ankäufe von Realitäten oder die Theilnahme an Handelsgeschäften in der Regel nicht gestattet, der Beamte befand sich also bei diesen officiösen Pensionirungen gewöhnlich in der traurigsten Lage.

Das Schlimmste für die Staatsbeamten war aber, dass jene schnelle Verhandlung der Geschäfte, welche sich der Kaiser als möglich dachte, nicht immer in dem Grade, als er sie wünschte, stattfinden konnte, was dann höheren Ortes missfiel und oft eine der Gesundheit sehr nachtheilige Anstrengung, besonders bei alten und kränklichen Beamten zur Folge hatte.

Schon in der letzten Zeit Maria Theresias war die Idee herrschend geworden, dass die den Herrschaftsbesitzern zuständige Verwaltung der Justiz, der Polizei und gewisser Finanzgeschäfte Majestätsrechte seien, welche nur durch eine Art widerrufflicher Delegation an die Dominien gekommen seien, und dass man in Anschung der Besorgung dieser angeblichen Majestätsrechte die herrschaftlichen Aemter nur den Staatsbehörden untergeordnet wissen wollte.

Als nun unter Joseph II. die neuen Jurisdictionseinrichtungen in das Leben traten, wurde es (1783 bis 21. August 1788) Grundsatz, dass der Herrschaftsbesitzer einen gesetzlich befähigten Beamten aufstellen musste, welcher auf seiner Herrschaft die Civilgerichtsbarkeit im vollen Umfange des Wortes ausübe. Doch stand nichts entgegen, dass jener diesem Beamten auch noch andere Geschäfte, z. B. die Leitung der Oekonomie übertrage, oder dass dieser Beamte auf mehreren nahe gelegenen Dominien die Gerichtsbarkeit verwalte, oder auch dass die Gerichtsbarkeit an einen benachbarten Magistrat delegirt werde. Die Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen, hatten aber zur Folge, dass dieses System durch das Hofdecret vom 21. August 1788 wesentlich modificirt wurde.

Die Durchführung dieser Veränderungen hatte zahllose Schreiberen, manche Verwicklungen und eine sehr missliche Stellung der mit der Ausübung der Justiz, Polizei und Steuereinhebung beauftragten herrschaftlichen Beamten zur Folge, welche viele derselben brotlos machte.

Um jene Beamten dagegen, welche bloß herrschaftliche Rechte verwalteten, wie z. B. die für die Land- oder Forstwirthschaft angestellten kümmerte sich die Regierung nicht. Sie konnten also vom Dienstherrn mit voller Freiheit angestellt, entlassen oder mit Instructionen versehen werden.

Uebrigens führte die Regierung, um auch auf dem Lande Alles mehr im Zaume zu halten, mit dem Gesetze vom 31. Mai 1787 auch für die Privatbeamten Staatsprotokolle und eine Art von Conduitlisten ein und diese Verordnungen wurden in mehreren Provinzen noch durch örtliche Verfügungen der Behörden verschärft ¹⁾. Alle Landbeamten jähelten daher, als Joseps II. Regierung zu Ende ging.

Auch die Beamten der Städte und der Stände, obgleich sie „Privatbeamte“ hiessen und blieben, wurden durch die Gesetze in Beziehung auf Gehalte, Pensionen und Conduitlisten in die Lage der Staatsbeamten gesetzt, was die meisten von ihnen als ein Unglück betrachteten.

4. Das Streben der Regierung nach Vermehrung der Bevölkerung und seine Folgen.

Das Streben der Staatsverwaltung nach einer raschen Vermehrung der Bevölkerung war unter Joseps II. Regierung noch im Zunehmen. Daher wurden die Einwanderer begünstigt, in welcher Beziehung auch die (1781) den Protestanten bewilligte

¹⁾ So erfolgte in Böhmen eine Gubernialverordnung vom 27. August 1789 folgenden Inhalts: „Nebst dem mit dem Hofdecrete vom 31. Mai 1787 eingeführten die Wirthschaftsbeamten betreffenden Strafprotokoll wird bei den Kreisämtern ein besonderes in drei Classen abgetheiltes Verzeichniss der im Kreise angestellten obrigkeitlichen (d. h. herrschaftlichen) Beamten angelegt.“ In der ersten Classe dieses Protokolles erscheinen diejenigen, welche die Verordnungen auf das genaueste und schleunigste vollziehen, in der zweiten diejenigen, welche nicht sehr gehorsam und pünktlich sind, und in der dritten die Nachlässigen. Aehnliche Verzeichnisse wurden in Beziehung auf den Justizdienst bei einigen Appellationsgerichten über die mit der Justizpflege beauftragten herrschaftlichen und städtischen Beamten „für den Handgebrauch“ angelegt. Die Folgen für die Beamten waren sehr fühlbar, weil das Appellationsgericht, wenn es mit einem Beamten sehr unzufrieden war, seinem Dienstherrn eröffnete, dass der Posten mit einem tauglicheren Beamten besetzt werden möge, worauf der Beamte von diesem Dienste entfernt werden musste, und grosse Mühe hatte, wieder eine selbst untergeordnete Anstellung zu erhalten.

Toleranz sehr wichtig war. Die Ehen wurden leicht solchen Personen gestattet, welche bisher wegen Mangels eines gesicherten Unterhaltes Anstände gefunden hätten. In Ansehung der unehe-lichen Kinder herrschte Nachsicht. Da aber dies alles der Re-gierung noch nicht zu genügen schien, schritt man zur Ab-fassung eines neuen Gesetzes über die Auswanderer, welches vom 10. August 1784 datirt ist.

In diesem Patent, welches in vielen Beziehungen merkwürdig ist, heisst es: „Wofern die Ueberzeugung, was jeder Unterthan dem Staate schuldig ist, unter dessen Gesetzen sein Eigenthum und seine Emsigkeit Schutz, er selbst und die Seinigen Sicher-heit und nach seiner Lage den verhältnissmässigen Antheil an Wohlfahrt genossen haben, nicht so oft durch Seitenabsichten oder erwartete Scheinvortheile geschwächt würde, so wäre es überflüssig, die Auswanderung erst durch Gesetze verbieten und durch Strafen verhindern zu wollen.“ Da aber diese Ueberzeugung ungeachtet so vieler bereits vor längerer Zeit erlassener Gesetze nicht bestehe, so wird (§ 4) als Grundsatz aufgestellt: „im Allge-meinen ist niemanden erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch jemanden von seinen Kindern, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden,“ und da (§ 6) es „dem Staate weniger berathen ist, die Auswanderung zu bestrafen, als zu verhindern, so wird den Länderstellen, Kreisämtern, Ma-gistraten und Obrigkeiten zur besonderen Pflicht gemacht, die Vorwände und Gelegenheiten zur Auswanderung so sehr, als es nur immer geschehen kann, abzuschneiden, und zu vermindern, auch auf diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, welche durch ihr Betragen den Argwohn so erwecken, dass sie auszuwandern des Vorhabens sind.“ Nachdem ferner dem jungen Adel vor Vollendung des 28. Jahres alle Reisen in das Ausland untersagt worden, wird in Ansehung der der Militärpflicht unter-worfenen Classen festgesetzt, dass, wenn sich jemand „in einen andern Kreis oder Bezirk im nemlichen Lande oder in an-deres Erbland begeben will, dazu die Erlaubniss von der Obrig-keit angesucht werden müsse.“ In Ansehung der Künstler und Handwerker wird (§ 11) Verdopplung der Aufsicht befohlen. Den Obrigkeiten wird, wenn die Noth als Grund des Wunsches nach Auswanderung angegeben wird, die Vervielfältigung der Nahrungs-wege durch Einführung der Spinnerei von Hanf, Flachs, Wolle, Lein geboten. Auch soll der Träge zur Arbeit zwangsweise angehalten werden. Der unbefugte Auswanderer soll, wenn er Kinder

hinterlässt, sogleich von ihnen beerbt werden, wenn er aber keine Kinder hat, sein Vermögen der Confiscation unterliegen.

Dieses Patent erregte besonders unter den Grenzbewohnern Unzufriedenheit, da es den Verkehr erschwerte. Auch wurden deswegen viele Menschen unter eine Art von Polizeiaufsicht gestellt.

Um die Zahl der Unterthanen zu vermehren, wurden auch auf den Staatsgütern die Maierhöfe in eine Anzahl kleinerer Ansiedlungen zerstückelt und dadurch eine Menge neuer Dörfer gegründet, welche das Volk, da die neuen Ansiedler mit ihren Familien auf den zugewiesenen Grundstücken kaum leben konnten, meistens „Bettlercolonien“ nannte. War schon diese Massregel für die Städte, da der Ueberschuss der Lebensmittel auf dem Lande immer kleiner wurde, sehr fühlbar, so gieng die Regierung noch einen Schritt weiter. Sie verhielt die Städter und die geistlichen Besitzer, weil sie die Communal- und die geistlichen Besitzungen als ihr Eigenthum ansah, gleichfalls zu solchen Zerstückelungen und liess sie manchmal durch Regierungscommissäre ohne irgend eine frühere Rücksprache mit den Eigenthümern vornehmen. Auch den weltlichen Gutsbesitzern rieth sie ähnliche Massregeln an. Einzelne richteten sich auch darnach, weil oft auch ihre Wirthschaftsräthe dazu riethen, und dadurch entstanden hunderte von sogenannten „Colonien.“

Als nun die jährliche Conscription fast immer ein Steigen der Bevölkerung wahrnehmen liess, betrachtete dies die Regierung als einen Vortheil und als das Resultat ihrer weisen Anstalten, durch welche sich auch die Zahl der Gewerbsleute und ihrer Hilfsarbeiter vermehre.

Ogleich das Bedenkliche zahlreicher Zerstücklungen der Bauerngüter unzähligen Menschen einleuchtete, fuhren die politischen Stellen doch fort, in dieser Richtung zu wirken. So wurde (20. Mai 1785) verordnet: „Damit die dem Staate so nützliche Zerstückung der allzu grossen Bauernhöfe um so mehr erzielt werde, wird für einen jeden durch eine so geartete Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof eine Unterstützung von 50 Gulden bewilligt.“ Zur Bedingung wird gemacht, „dass der neue Bauernhof nicht unter 40 Metzen Grundes enthalte,“ und zur Nachahmung wird dabei ein Fall hingestellt, wo ein Bauer seinen in 183 Metzen bestehenden Hof in drei Theile getheilt, zwei Söhne darauf angesiedelt, somit dem Staate zwei neue Familien verschafft habe. Mit einem andern Hofdecret vom 18. Mai 1786 wurde jenen Do-

minien und Kreisämtern, unter deren Amtswirksamkeit die meisten Zerstücklungen zu Stande gekommen wären, die höchste Zufriedenheit ihres Monarchen und die Belobung ihres Diensteifers ausgedrückt. Vor allem aber wurde das Hofdecret vom 18. Mai 1786 dadurch wichtig, dass es verordnete: „Wo die Agricultur den einzigen oder doch den bei weitem wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, ist darauf zu sehen, dass bei der Zertheilung der grossen Höfe wenigstens Eine Besetzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile zertheilt würde. In gebirgigen Gegenden aber, wo nicht sowohl der Ackerbau als vielmehr die verschiedenen Gattungen des industriellen Verdienstes die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen, haben sich die Obrigkeiten bei der Vertheilung an kein bestimmtes Mass zu halten. Sie können die Gründe in was immer für kleine Theile zertheilen lassen. Zu dieser Gestattung bestimmt die Regierung die Betrachtung, dass in Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk und Manufacturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, ohnehin der grösste Theil der nothwendigen Victualien aus anderen Bezirken herbeigeschafft werden muss. Kleine Grundbesitze dienen dann zur Beihilfe für die Hauswirthschaft und im Allgemeinen kann aus solchen Zerstücklungen auch in kleine Theile kein Schaden entstehen.“

Zufolge dieser Verordnungen wurden unzählige sogenannte Grossbauernwirthschaften in zwei, drei auch vier kleine zerstückt, besonders wenn der Besitzer mehrere Söhne hatte. Die Zahl jener Dorffinsassen, welche in einigen Provinzen, z. B. in Mähren unter den Namen der Häusler und Gärtler bekannt waren und entweder keinen Grund oder ein blosses Gärtchen besaßen, also in der Hauptsache auf den Taglohn angewiesen waren, mehrte sich daher schnell. Auch die Herrschaften thaten dabei Vorschub, theils weil sie die Baustellen vortheilhaft an Mann brachten, theils weil sie neue Consumenten für Bier und Branntwein zu gewinnen hofften ¹⁾).

Ganz natürlich musste nun in einer nicht sehr entfernten Zeit die Zahl der Dürftigen auf dem Lande steigen. Vom Armeninstitute war für diese, da auf dem Lande meistens wenig Geld war, nichts zu erwarten, und das ziemlich beträchtliche Eigenthum der Dorfgemeinden, welches selbst nach der unter Maria Theresia angeordneten Zerstückung der Gemeindeweiden geblieben

¹⁾ [Wohl auch leichter und billiger Tagelöhner erhielten.]

war, wurde oft dem System, kleine Bauernwirthschaften zu gründen, geopfert. Mit dem Aufhören dieser Gemeindegundstücke fiel aber die alte Armenversorgung weg, welche gewöhnlich darin bestanden hatte, dass man einen Armen eine Kuh oder ein Schwein auf die Gemeindegeweide schicken liess und ihm so viel Holz anwies, dass er etwas davon verkaufen konnte, um dafür Brot und Wohnung zu gewinnen.

Die Lage des Landvolks wurde daher schon durch die Begünstigung der Grundzerstückungen schlimmer. Da aber auch in Folge der gesteigerten Militärlasten, der strengeren Handhabung des Schulzwanges, der Vertheuerung der Justizpflege und der Aufhebung der Intestaterbfolge die Ausgaben der Bauern erhöht wurden, so herrschte auch unter diesen wenig Freude über das Regierungssystem Josephs II.

5. Die Begünstigung der inländischen Gewerbe und Fabriken.

Wie man auf den Dörfern durch Zerstückungen und Einführung industrieller Beschäftigungen die Bevölkerung zu vermehren suchte, so that man dies in den Städten und Märkten durch eine fortgesetzte Annäherung an die allen Handwerkern so verhasste Gewerbefreiheit. Dazu mochte beitragen, dass der Kaiser persönlich in dieser Frage vielfach physiokratischen Ideen anhieng.

Besonders bei jenen Gewerben, welche auch für entfernte Märkte arbeiten konnten und daher in der Kanzleisprache „Commercialgewerbe“ hiessen, hielt man bei Hofe die Vermehrung der Gewerbsleute für ganz gefahrlos. In dieser Rücksicht ist besonders das Gesetz vom 3. Mai 1784 wichtig, welches lautet: „Den Magistraten kann die Verleihung zum Betriebe der Commercialprofessionen und der diesfälligen Meisterrechte unter folgenden Directivregeln überlassen werden: 1. Sind die Magistrate anzuweisen, bei der Ertheilung des Meisterrechtes für die Commercialprofessionisten weder sich an eine bestimmte Zahl, noch an Wanderjahre zu binden, sondern hauptsächlich auf die Sitten, Fähigkeit und Betriebsamkeit, dann eine angemessene Anzahl gut vollbrachter Gesellenjahre bei den Meisterrechtswerken zu sehen; 2. Weder den Meistersöhnen noch Inländern vor Ausländern den Vorzug zu geben, sondern blos auf die persönlichen Eigenschaften und die davon zu hoffende Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen Rücksicht zu nehmen; 3. Keine unnutzen oder kost-

spieligen Meisterstücke, Formalitäten, Schmausereien und darauf abzielende übermässige Taxen zu gestatten; 4. Jenen verheirateten oder wohlverdienten Gesellen, welche entweder das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögen, mit Ertheilung des Schutzes zur Betreibung der Arbeit auf eigene Hand oder mit einigen Gehilfen zu statten zu kommen; 5. Bei den für frei erklärten Professionen nicht zuzulassen, dass Jemand am Betriebe gestört werde.“

Da nun zu den Kategorien der Commercialgewerbe alle gehörten, deren Producte auf irgend einen entfernten Markt hoffen konnten, namentlich die grossen Gewerbe der Tuchmacher, Leinweber, Gärber und Seidenweber, so konnte man bei mehr als vierzig Gewerben das Zunftwesen, wenn auch sein Name noch fort dauerte, als aufgehoben betrachten.

Eine Menge von Zünften wurden aber auch förmlich aufgehoben, was besonders viele auf den Ortsbedarf gegründete Gewerbe, das heisst die sogenannten „Polizeigewerbe“ traf.

Die bereits im erwähnten Gesetze vom 20. Mai 1785 ausgedrückte Erwartung, dass auch auf den Dörfern die Besitzer der kleinen Bauernwirthschaften sich mit Industrialarbeiten beschäftigen möchten, zeigte die Absicht der Regierung, in Ansehung der Gewerbe den alten Grundsatz, dass sie auf die Städte zu beschränken seien, aufzugeben.

Alle diese Massregeln riefen in den Städten bei Vielen Unzufriedenheit hervor, und nur wenige Personen waren deshalb Freunde des Regierungssystems.

Zu Josephs II. Zeiten wurden die meisten Gewerbe, namentlich die in Böhmen, Mähren und Schlesien so wichtigen der Tuchmacher und Leinweber von Tausenden von Meistern betrieben, deren jeder einen oder höchstens drei bis vier Gesellen hatte, was einer Menge von Familien ein mässiges Auskommen verschaffte. Neben ihnen erhob sich aber vorzüglich in den Städten Brünn, Reichenberg und Prag das Fabrikwesen, dem die Regierung nicht genug Aufmunterung gewähren zu können glaubte. Diese Fabrikanten waren zum Theil Ausländer, gewöhnlich lutherischer Confession, welche bald viel bald gar kein Vermögen mitgebracht hatten und im letztern Falle als Meister oder Buchhalter emporgekommen waren. Das Publicum hielt diese Fabrikanten, da sie persönlich nicht arbeiteten, sondern blos über ihre Arbeiter die Aufsicht führten, kaum für Handwerker, sondern mehr für Herrn der auf ihrer Fabrik arbeitenden Personen, weshalb die Fabrikanten auch eine Art von Gewerbsaristokratie bildeten.

Die unter Maria Theresia um die österreichischen, böhmischen und galizischen Provinzen errichtete Zolllinie sicherte bereits den inländischen Fabrikanten mehr und mehr den Markt, besonders da die Eingangszölle für viele Artikel gesteigert wurden. Joseph II., der in Beziehung auf den Handel mit dem Auslande ganz in den Ansichten des Mercantilsystems befangen war und wie Sonnenfels wünschte, dass eigentlich gar keine Einfuhr statt finde und das Land sich selbst genüge, gieng noch einen grossen Schritt weiter. Es wurden (27. August 1784) für den gewöhnlichen Gebrauch eine grosse Anzahl ausländischer Waren, worunter Tücher und andere Wollzeuge, Leinenwaren aller Art, Putzsachen, Glaswerk, künstliche Blumen, Porcellan, Thonwaren, Seidenzeuge, Baumwollwaren u. s. w. ganz verboten, so dass kein Kaufmann sie führen konnte, wenn er sich nicht schweren Strafen aussetzen wollte. Es war nicht nur der Verlust der Waren darauf gesetzt, sondern auch noch die Verpflichtung zum Ersatze der Werthstrafe und bei diesen Geldstrafen wurde es wie bei allen Gefällstrafen Grundsatz, dass, wer das Geld nicht zahlen könne, mit einer verhältnissmässigen Arreststrafe zu belegen sei. Nur noch ausnahmsweise wurde die Einfuhr ausländischer Waren gewissen Personen gestattet, aber diese mussten die Bewilligung beim Gubernium ansuchen, welches dieselbe nur vornehmen Personen und nur gegen einen hohen Stempel, für eine beschränkte Quantität, nur zum persönlichen Gebrauche und nur gegen die Bezahlung eines Zolls von 60 Procent des Werthes bewilligen durfte. Diese Bewilligung wurde daher höchstens von einigen Grossen für Weine angesucht und selbst dies selten, so dass (1784—1825) oft auf den Tischen der Grossen der Ausländerwein fehlte.

In genauer Verbindung mit den Ansichten, welche dieses Decret hervorgerufen haben, stand es auch, dass man angehaltene ausländische Waren nicht etwa ausser Landes schaffte oder in öffentlichen Anstalten, z. B. Krankenhäusern oder Militärökonomien verwendete, sondern sie öffentlich vor den Augen des Publicums zerstörte. Sehr oft wurden daher bei Zollämtern Uhren oder Porcellan zerschlagen, oder fremde Leinwand verbrannt, was dem Volke abscheulich schien, indem man dabei an die Bedürfnisse der Armen dachte. Man verordnete aber dies, weil man annahm, jede Verwendung solcher Waren zu irgend einem Gebrauche werde der inländischen Erzeugung ähnlicher Waren Eintrag thun.

Von demselben Grundsatz, dass man das Geld möglichst im Lande halten müsse, gieng man auch bei der Einführung sehr

hoher Zölle für sämtliche Colonialwaren aus, was um so nothwendiger schien, als der Gebrauch einiger Hauptartikel wie des Zuckers, Kaffees und Indigos von Jahr zu Jahr zunahm. Die Regierung versuchte es durch ihre Organe, die Geistlichen und die Schullehrer, entgegenzuwirken. Selbst die Aerzte wurden in das Interesse der Regierung gezogen, indem sie Kaffee und Chocolate als höchst schädlich ausgeben mussten. Aber der Geschmack des Volks behielt die Oberhand. Mit Bedauern sah man bei Hofe, dass das Kaffeetrinken sich immer mehr ausbreite.

Selbst in Ansehung des Schleichhandels, der sich seit der Einführung so hoher Zölle und des Verbotes vieler Waren an vielen Orten im Grossen organisirte, bemühte sich die Regierung umsonst, dem Volke das Unerlaubte und Sündliche desselben einzureden, indem man nicht nur gegen die geheiligte Autorität des Landesherrn verstosse, sondern auch so vielen Mitunterthanen ihr Brot verkümmere ¹⁾. Der Schleichhandel (das sogenannte Schwärzen) war an den Gränzen nicht auszutilgen.

Im Jahre 1788 wurde eine neue Zollordnung und ein neuer Tarif eingeführt und das Zollwesen neu organisirt, ohne dass man aber die Grundsätze geändert hätte.

Aber nicht nur mittelst der Zollgesetze, auch auf andern Wegen suchte man der Industrie aufzuhelfen. Man begünstigte mehr als früher den Wechsel der Moden, die öffentlichen Bälle und überhaupt das Erscheinen an öffentlichen Orten, und wo noch aus alter Zeit Kleiderordnungen sich erhalten hatten, schaffte man sie ab, was die Folge hatte, dass gemeine Bürgersfrauen sich wie Beamtenfrauen kleideten und in den grösseren Städten auch oft Dienstmädchen dasselbe thaten, ja dass bei den öffentlichen Maskenbällen (Redouten) nicht der Stand, sondern die Kleidung (1782—1830) über die Fähigkeit zum Eintritt entschied.

Die veränderten Anschauungen und die schnelle Bereicherung vieler Gewerbsleute und Fabrikanten bewogen auch einen Theil

¹⁾ Vorzüglich deswegen sollte die Geistlichkeit gegen den Schleichhandel predigen. Die Regierung kannte nemlich die Volksansichten darüber. Nach einer Verordnung für Innerösterreich vom 1. November 1781, (bei Kropatschek, Oesterr. Staatsverfassung II, 218) lag „die Ursache der vielen Uebertretungen der Salz-, Zoll- und Mauthgesetze darin, dass das Volk noch immer nicht glauben will, dass die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissen verbinden, und dass es keine blossen Strafgesetze gebe.“ Auch wird nach der Hofentschliessung vom 8. Juni 1785 anerkannt, dass „der Unterthan die Uebertretung der Gesetze als einen solchen Schritt betrachtet, welcher nur dann unrecht ist, wenn er darüber betreten wird.“

des österreichischen Adels, auf seinen Herrschaften Fabriken anzulegen und durch Beamte betreiben zu lassen. Da manche dieser Fabriken sich gut rentirten und die Ehre eines Adelichen nicht mehr durch den Besitz einer Fabrik beeinträchtigt war, wurde (1785—1848) die Errichtung von Fabriken auf den Herrschaftsbezirken immer häufiger. Dies zog bereits einen beträchtlichen Theil der Industrie auf das Land und nur der gänzliche Mangel von Fabriken in Galizien und den ungarischen Provinzen, wohin die Fabrikanten der deutschen Länder vorzugsweise ihren Absatz schafften, bewirkte, dass man in den kleinen Städten noch nicht so sehr, als man um 1790 gefürchtet hatte, die Verminderung der Nahrungsquellen spürte.

Indem übrigens Joseph II. und seine Rathgeber die Industrie emporzubringen suchten, übersahen sie den wichtigen Umstand, dass in dieser Beziehung cultivirte Völker stets das Uebergewicht behaupten und das in England und Frankreich die geschickte Leitung und Benützung der Arbeit von der allgemeinen Cultur abhieng. Dafür geschah aber unter Joseph II. sehr wenig und die wenigen Gelehrten, welche es zu seiner Zeit gab, hatten ihre Bildung in früherer Zeit erworben.

VI. Buch.

Die Folgen der Josephinischen Reformen und die theilweise Aufhebung derselben.

--

1. Allgemeine Folgen der Josephinischen Gesetzgebung. — Zunahme der Unzufriedenheit.

Nicht blos unter den älteren, sondern theilweise auch unter den jüngeren Leuten hörte man in den späteren Jahren der Regierung Josephs II. die Klage, dass die Redlichkeit abnehme, die Gastfreiheit seltener, das Leben unangenehmer, das Zutrauen der Menschen auf ihre nächsten Umgebungen geringer werde, dagegen Eigennutz, Kargheit, Gehässigkeit, Ausschweifungen, Unzuverlässigkeit im Umgang, die Sucht, sich über seinen Stand zu erheben, und die schlechte Kinderzucht zunehme. Es war dies die Folge der Gesetzgebung, wie dies auch von den meisten Pfarrern, Landbeamten und Landedelleuten erkannt wurde.

Wenn der Landmann zufolge der Erbtheilungen oder aufgenommenen Anleihen Schulden auf seinem Gute hatte, musste er natürlich den Aufwand bei Hochzeiten, Kirchweihen u. s. w. einschränken. Dasselbe war und zwar aus denselben Ursachen bei Landedelleuten und verschuldeten Herrschaftsbesitzern der Fall. Auch die kaiserlichen Beamten mussten bei ihren geringen Gehältern schlechter leben als ehemals und allen unnöthigen Aufwand vermeiden. Das Gleiche mussten viele Handwerksmeister thun, wenn im Orte eine starke Concurrrenz zufolge der gelockerten oder aufgehobenen Zunftverfassung eintrat.

Auch über die Zunahme der Gehässigkeit durfte man sich nicht verwundern. Das Unterthanspatent vom 1. September 1781 hatte das Verhältniss der Bauern zu den Herrschaften verschlechtert

und zu kreisamtlichen oder gar gerichtlichen Verhandlungen geführt. Die Zerstückelung der Gemeindeweiden hatte die Folge, dass bald dieser bald jener Bauer über Verkürzung klagte. In den Familien riefen die Erbfolgesetze Gehässigkeiten hervor. In Folge der Toleranzgesetze, die 1781 kundgemacht wurden, entstanden in den Orten, wo Abfälle von der katholischen Religion erfolgten oder besorgt wurden, oft Todfeindschaften, die sich sogar in das Innere der Familien erstreckten. Auch dort, wo Protestanten wohnten, blieb zwischen ihnen und den Katholiken meistens eine beständige Scheidung. Auch die Arbeiten für die Steuerregulirung führten zu Feindschaften. Um zu verhüten, dass Grundstücke verschwiegen würden, begünstigte die Regierung die Denunciation, und um zu bewirken, dass die Vermessungen und Ertragsschätzungen richtig geschähen, hatte man wieder dem Nachbar, der Gemeinde u. s. w. verschiedene Controllsrechte eingeräumt. Auch Spaltungen unter den Geistlichen, je nachdem sie zur kaiserlichen oder päpstlichen Partei gehörten, waren in jedem Kloster, in den meisten Pfarren und selbst oft auf den Kanzeln bemerkbar.

Die Geschlechtsausschweifungen waren schon in einem Gesetze vom 15. Mai 1781 als weit verbreitet angegeben worden. In den folgenden Jahren nahmen sie zu. Nach dem Gesetze vom 28. April 1787 konnte eine ledige Weibsperson, welche ein Kind hatte, nicht bestraft werden, ja es durfte nach anderen Gesetzen, wenn sie später heiratete, nicht einmal die alte Gewohnheit eines veränderten Trauungsceremoniels beibehalten werden. Mütter, welche gegen gefallene Töchter allzu streng waren, wurden polizeilich bestraft. Den Vater eines unehelichen Kindes trafen nur Alimentationskosten. Auch die Vermehrung des Militärs förderte die Ausschweifungen. Junge kräftige Männer, zu Hunderttausenden im Cölibat lebend und mancher Rücksichten, welche der Civilist haben muss, enthoben, mussten nothwendig Veränderungen in die Sitte bringen. Dazu kam, dass die Reiterei in den Bauernhäusern einquartiert war und der Cavallerist oft mit der Familie des Bauers in einer und derselben Stube wohnen musste. Im geistlichen Stande kamen jetzt auch öfter als ehemals Ausschweifungen vor, da die jüngeren Priester wie überhaupt die jüngere Welt in diesem Punkte keine sehr strengen Grundsätze hatten.

Auf das Verhalten im Umgange wirkten die politischen und religiösen Parteiungen schädlich ein. Menschen, die sich in ihren

Meinungen sehr schroff entgegenstehen, sind selten freundschaftlicher Verbindungen unter einander fähig.

Die Sucht, sich über Gebühr zu erheben, war sehr natürlich. Mancher junge Mensch bildete sich den älteren Leuten gegenüber auf seine Schulgelehrsamkeit viel ein. Der Dorfschullehrer hielt sich für eine wichtige Person. In Folge der Declamationen gegen den Adel wollte der wohlhabende Bürger einen höheren Platz in der Gesellschaft und stellte sich oft angesehenen Staatsbeamten gleich. Besonders wollte nach der Aufhebung der Kleiderordnungen das weibliche Geschlecht höher hinaus als früher.

Die Verhältnisse in den Familien wurden gelockert, die strenge gottesfürchtige Erziehung der früheren Zeit kam ab. Was das Haus noch aufbauen wollte, zerstörte oft die Schule. Das Weib hatte ein fast unumschränktes Verfügungsrecht über ihr Vermögen. Das Gesetz kannte nur dem Namen nach eine väterliche Gewalt und die Dienstboten standen gesetzlich ausserhalb der Familie.

Die Gesetzgebung hatte nemlich die Frage über das Verhältniss zwischen Dienstgebern und Dienstboten bloß aus dem Gesichtspunkte eines Vertrages aufgefasst. Daraus folgte, dass, wenn der Dienstbote nur die überkommene Arbeit verrichtete, der Dienstgeber sich um sein übriges Thun nicht bekümmern durfte. Allgemein war daher die Klage über die Dienstboten. Sie wechselten, da die Gesetze sehr kurze Aufkündigungsfristen eingeführt hatten, sehr häufig den Dienst und waren im Alter meistens hilflos. Auf dem Lande war dies noch nicht so schlimm. Aber um so ärger war es in den Städten. Zank und schlechte Beispiele gab es daher in vielen Häusern und unzählige junge Mädchen, welche in die Städte giengen, um zu dienen, fielen bald, aller erziehenden Aufsicht entrückt, der Prostitution anheim.

So schlecht aber alle diese Verhältnisse waren und so sehr sie bei langer Fortdauer sich ausbreiten und befestigen mussten, unmittelbar bedrohten sie die öffentliche Ruhe doch nicht. Aber es gab andere Verhältnisse, welche in ihrer Entwicklung nähere Gefahren zeigten und von denen am gehörigen Orte Erwähnung geschehen wird.

In den Städten bildete es den Gegenstand vieler Klagen, dass der Erwerb in Folge der neuen Gesetze aufhörte, oder doch vermindert oder erschwert wurde. Aerzte, Apotheker, Handwerker und Tagelöhner verloren in Folge der Klostersaufhebungen Arbeit und Einkünfte. In einigen Orten liess sich dafür ein Ersatz finden,

in andern aber nicht ¹⁾. Gewisse Erwerbszweige, wie die der Maler, Bildhauer und Baumeister litten besonders darunter, da die Bevölkerung ihnen wenig Beschäftigung gab.

So lang die Klöster bestanden, hatten sie vielen Studenten und andern Armen die sogenannte „Klostersuppe“ gegeben, d. h. eine warme Mittagskost und hinlänglich viel Brod zum Frühstück und Nachtmahl. Dies hörte selbst bei den noch beibehaltenen Klöstern auf, deren Einkünfte geschmälert waren, und manche junge Leute aus dem Bauernstande wurden am Studieren gehindert. Die Aufhebung der kleineren Studentenseminarien und Convicte hatte zwar statt der Unterbringung in einem derselben guten Studenten ein Stipendium in Aussicht gestellt, aber theils deckte dieses nicht leicht den ganzen Unterhalt, theils herrschten bei der Verleihung derselben Parteilichkeiten und Bestechungen, welche selbst dem fleissigsten die Aussicht auf ein Stipendium nicht ganz sicher erscheinen liessen. Religiös gesinnte Familien wollten auch nicht, dass einer ihrer Söhne den geistlichen Stand wähle, weil sie von der jetzigen Erziehung der Theologen die schlimmsten Folgen befürchteten. Diese Verhältnisse waren ein Hauptgrund, dass in den Jahren 1786—1798 so wenige junge Leute dem geistlichen Stand sich zuwendeten.

Bessere Aussichten eröffnete Josephs II. Justizreform den Juristen. Da aber nur der Wohlhabendere die lange Studienzeit hindurch sich erhalten konnte, studierten nur wenige die Rechtswissenschaft, die freilich in Folge der geringen Zahl frühe und manchmal ziemlich gute Anstellungen erhielten.

¹⁾ (In einer allgemeinen Betrachtung über die Zustände am Ende der Regierung Leopolds II., die im Drucke weggelassen wurde, sagt der Verfasser aber doch: „Der Fabriksbetrieb hatte bereits beträchtlich zugenommen, aber noch bestanden Tausende von Handwerkerfamilien, und in Mähren und Schlesien waren durch den ersteren die Städte Schönberg, Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Wagstadt, Troppau, Jägerndorf und Bielitz zu sehr wohlhabenden Ortschaften geworden. . . . Auf den Dörfern gewann oft das freundliche Aussehen durch die allmähliche Verdrängung der hölzernen Rauchfänge und die Entstehung vieler gemauerter Häuser. Die Wege wurden an vielen Orten ausgebessert, Schulen entstanden bisweilen an kleinen Orten; wo vorher wenig von Industrialarbeiten z. B. Spinnerei zu sehen war, nahm sie überhand. Nicht minder hatte sich das Aussehen der vielen Städte geändert. In vielen Gegenden duldete man nach Feuersbrünsten nicht mehr, dass hölzerne Häuser gebaut wurden. An manchen Orten sorgte man für einen öffentlichen Spaziergang, für Pflasterung oder nächtliche Beleuchtung. Gewöhnlich gieng dazu der Impuls von den Kreisämtern aus.“)

Stärker war unter Joseph II. der Andrang zu den Gewerben. Besonders seitdem fast alle ausländischen Fabrikate entweder direct verboten, oder mit ungeheuern Zöllen belegt waren, fand man, besonders in der Classe der Weber und Tuchmacher, zum Theil auch der Gärber viele Menschen, welche zu einer Art von Wohlstand gelangten. In den letzten Jahren Josephs II. entstanden auch zum Theil durch Ausländer schon mehrere Fabriken, obwohl es noch immer Regel war, dass die meisten Producte durch Meister, welche mit zwei oder drei Gesellen arbeiteten, erzeugt wurden.

Die Beamten suchten ihre Söhne meistens wieder im Staatsdienste unterzubringen, weil in den wenigen festen Privatstellungen fast immer Verwandte untergebracht wurden. Es bedauerten es daher unzählige Familien, dass es nicht mehr so leicht sei, einem Sohn oder einer Tochter einen Platz in einem Kloster zu verschaffen.

So herrschte fast in allen Kreisen der Bevölkerung grosse Unzufriedenheit. Unzufrieden waren nicht blos die Geistlichen, von denen viele, welche noch unter Maria Theresia von den Plänen der Regierung gute Folgen erwartet hatten, Wortführer der Opposition waren. Unzufrieden waren auch die Adeligen. Viele zwar, die zugleich Beamte waren, fühlten sich in erster Linie als solche. Aber auch von diesen wurden viele über das Vorgehen der Regierung bedenklich, als sie bei den Freunden der Josephinischen Ideen mehr und mehr den Hang zur Demokratie hervortreten sahen.

Der Adel liess es daher in mehreren Provinzen nicht an Bemühungen fehlen, den Unterschied zwischen jetzt und einst dem Volke begreiflich zu machen und dem gemeinen Manne zu sagen, dass man vom Kaiser auch nicht viel anderes als hohe Steuern und oftmalige Recrutirungen zu erwarten habe. Besonders in Ungarn, Siebenbürgen und Belgien blieben diese Einflüsterungen nicht ohne Wirkung.

Gestützt auf diese Verhältnisse gaben viele Adelige die Sache des Adels noch nicht auf und sie brachten dabei in Anschlag, dass ihre Standesgenossen noch im Besitz aller hohen und der meisten mittleren Staatsämter waren.

In den Zeiten politischer Bewegungen ist in allen Ländern der Advokatenstand ein wichtiger Factor. Diesen hatte die Regierung gleich Anfangs in seinen Geldinteressen verletzt, da nach dem Gesetze vom 14. Mai 1781 die Zahl der Advokaten künftig nicht beschränkt sein und die nach einer strengen Prüfung angenommenen Advokaten bei allen Gerichtsinstanzen ohne Unter-

schied ad statum zugelassen werden sollten. Dieses Gesetz musste den Advokaten bald eine grosse Concurrenz schaffen und auch dadurch sahen sich viele in ihrem Erwerbe bedroht, dass die Regierung den Justiziären (herrschaftlichen Gerichtsverwaltern) ein beschränktes Recht der Parteivertretung eingeräumt hatte und die Winkelschreiber so sehr überhand nahmen. Auch die Gesetze vom 6. October 1783 und 25. October 1784 waren den Advokaten ungünstig, und als das Gesetz vom 31. October 1785 litt. m. sogar die Möglichkeit aussprach, dass von den Gerichtsstellen wegen Amtsgebrechen „körperliche Züchtigungen“ verhängt werden können, ein anderes Gesetz vom 31. December 1787 aber festsetzte, dass vom Obergerichte am Ende eines jeden Jahres die gegen jeden Advokaten ausgesprochenen Verweise, Strafen und Correctionen in einem gedruckten Verzeichnisse dem Publicum bekannt gemacht werden sollen, fanden die Advokaten auch ihre Ehre angegriffen.

Auch viele Aerzte waren Gegner der Regierung. Sie wussten zufolge ihrer Stellung viel von dem weitverbreiteten Missvergnügen und den Missbräuchen der unumschränkten Regentengewalt. Sie hielten, gestützt auf die leichte Tagesliteratur und weniger bekannt mit der Staatsorganisation als die Rechtsverständigen, die Abhilfe für viel leichter, als sie war, und hofften bei einer veränderten Verfassung eine Rolle zu spielen. Im Stande der Aerzte waren daher die demokratischen Ideen sehr verbreitet und die französische Revolution hatte in diesem Stande (1789—1794) die meisten Lobredner.

Im Gewerbestande hatten die Veränderungen im Zunftwesen und die Abneigung der Regierung gegen die verkäuflichen und radicirten Gewerbe Missvergnügen erregt. Aehnliche Wirkungen brachten die Gesetze gegen die Innungen der Kaufleute und die Mitglieder kleiner Corporationen hervor und selbst die Buchhändler wurden der Regierung feind, als mit dem Gesetze vom 11. August 1788 die Buchdruckerei und der Buchhandel für freie Gewerbe erklärt wurden.

Im Bürgerstande brachte es auch üblen Eindruck hervor, dass in die Magistrate zufolge der Gesetze von 1781 und 1782 immer mehr Militärpersonen kamen, welche dann in ihrem Wirkungskreis bei weitem mehr, als schicklich war, den militärischen Ton zeigten. Man hoffte vergeblich auf die Wirkungen wiederholter Gesuche um eine Aenderung. Aber alle Hoffnungen hatten ein Ende, als mit dem Gesetz vom 12. Juni 1789 sogar zu Wien ausdrücklich jede dritte Rathsstelle dem Militär vorbehalten wurde. Viele fragten damals, ob der Kaiser etwa Lust

habe, auch alle Bürgerclassen unter den Corporalstock zu stellen. Auch das Gesetz vom 5. Februar 1787, welches den Städten, welche durch die gestattete Einführung fremden Bieres viel von ihren Communaleinkünften verloren hatten, die Einführung einer städtischen Verzehrungssteuer (Accise) erlaubte, rief grosse Unzufriedenheit hervor.

Auf den Dörfern waren der jetzt streng gehandhabte Schulzwang und die häufigen Recrutirungen Hauptgegenstand der Klage.

Ebenso nahm es das Volk der Regierung sehr übel, dass sie sich fortwährend in Verhältnisse einmengte, über die Niemand klagte. So machte sich in den meisten Provinzen der Müller für das Mahlen des ihm übergebenen Getreides dadurch bezahlt, dass er eine gewisse, durch das Herkommen seit undenklichen Zeiten bestimmte Quote an Getreide zurückhielt. In der Zeit von 1787 bis 1789 wurde dafür eine Geldabgabe eingeführt, worüber sowohl die Müller als die Bauern klagten.

Bedenkt man nun, dass solcher Gesetze wie die hier angeführten noch zu Hunderten bestanden, weil auch die Gubernien dort und da übermässig in die Gesetzgebung eingriffen, so begreift man, dass endlich Niemand mehr recht wusste, wann und wo die Einmischung der Regierung in die Privatverhältnisse aufhören würde, und dass es zur Aufregung wie zur Aufhetzung an Ursachen und Vorwänden nicht fehlte.

2. Die Ausbildung des Polizeisystems.

Ein Monarch von der Entschiedenheit Josephs II. konnte, wenn er irgendwo Widerstand, üblen Willen oder Unzufriedenheit mit seinen Verordnungen hervortreten sah, leicht auf den Gedanken kommen, ungewöhnliche Polizeimassregeln anzuwenden. Man bemerkte, dass Joseph II. bei seinen zahlreichen Neuerungen die Presse zu Hilfe nahm, und eine höchst parteiische Censur organisirte. Bald folgte die erweiterte Einführung der geheimen Conduitleisten für die Staatsbeamten, die Begünstigung der Denunciationen, die Benützung der Geistlichkeit zur Anpreisung aller Regierungsmassregeln, die Absendung von Hofcommissären in die Provinzen und die Ausschliessung aller verdächtig gewordenen Geistlichen von Beförderungen.

Allmählig trieb aber der Gang der Ereignisse auch zur Vielfältigung der Polizeianstalten, namentlich (1785) zur Errichtung einer eigenen Polizeidirection in jeder Provincialhauptstadt. Der

Polizeidirector hatte die hohe Polizei in dem ihm zugewiesenen Sprengel, und ihm waren für die mittlere und niedere Polizei einige Polizeicommissäre zugegeben.

Die Stellung des Polizeidirectors hatte das Eigenthümliche, dass er in vielen Beziehungen vom Gouverneur, welcher der Chef der Landespolizei war, abhieng, in andern dagegen unabhängig war, was bei vielen aufmerksamen Beobachtern den Gedanken erweckte, dass der Polizeidirector den Gouverneur und die Kreishauptleute, welchen die hohe Polizei in ihrem Kreise zustand, zu beobachten habe.

In Beziehung auf die hohe Polizei erhielten die Gouverneurs von Zeit zu Zeit geheime Instructionen, sie hatten beträchtliche Fonds zur Verfügung und standen in weitverzweigten Verbindungen.

In den letzten Regierungsjahren Josephs II. hatte die Polizei in ihrem Dienste uniformirte Polizeimannschaft, dann sogenannte Vertraute, welche keine unterscheidende Kleidung trugen, und sogenannte Freunde und Correspondenten. Die Vertrauten fanden sich oft in Kaffeehäusern, Wirthshäusern, Theatern, Landkutschen u. s. w. ein. Einige derselben waren dem Publicum ganz unbekannt, andere kannte man und von vielen muthmasste man, dass sie mit der Polizei in Verbindung ständen. Die Freunde und Correspondenten der Polizei blieben auch unbekannt, bezogen keine Besoldungen, erhielten aber oder suchten wenigstens andere Belohnungen. Sie fanden sich um 1788 selbst in solchen Classen, wo man es nicht hätte vermuthen sollen, bestanden zum Theil in Frauernzimmern und hatten auch unter der Armee ihren Platz, was einerseits zu vielem Misstrauen, andererseits zu ungerechtem Verdachte Veranlassung gab.

An der Spitze der gesammten Polizei stand als Polizeiminister der Graf Johann Anton von Pergen, welchen im Jahre 1784 die Aufklärungspartei als einen ihrer Gönner betrachtete und als solchen in einer ihrer wichtigeren Schriften bezeichnete.

Weil übrigens damals unter den Leuten noch sehr oft ein gewisser Grad von Gutmüthigkeit zu finden war, welcher Denunciationen nicht immer berücksichtigte, und selbst mancher der mindern Polizeibeamten erst dann sein Amt handelte, wenn grelle Veranlassungen dazu da waren, so war die Praxis der Polizei an vielen Orten eine ziemlich milde.

Stets war es der Grundsatz der österreichischen Polizeigesetzgebung, sich unter dem Vorwande von Hausuntersuchungen wegen

Gefällsübertretungen, bei denen stets der guten Ordnung wegen ein Polizeibeamter zugezogen wurde, den Zugang in alle Wohnungen möglichst frei zu halten. Ein anderer Grundsatz war, dass derjenige, welcher von politischen, Polizei- oder Finanzbehörden verhaftet wurde, bei den Gerichten keine Abhilfe suchen durfte. Endlich war es Grundsatz, dass alle Acte der Behörden mit einem Geheimniss umgeben sein mussten und von der Presse entweder gar nicht, oder nur äusserst rücksichtsvoll besprochen werden durften.

3. Der Umsturz der alten Verfassung und Verwaltung in den ungarischen Ländern.

War schon in den deutschen und böhmischen Provinzen die Unzufriedenheit mit den Regierungsmassregeln eine grosse, so war dies noch mehr in den ungarischen Ländern der Fall.

Jener Vergrösserungssucht, welche in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beinahe der allgemeine Fehler der europäischen Cabinette war, konnte nichts willkommener sein, als wenn für sie im eigenen Lande durch die Vergrösserung der Regentenmacht gewissermassen ein neues Gebiet gewonnen werden konnte. Für das Wiener Cabinet waren in dieser Beziehung Ungarn und Siebenbürgen von besonderer Wichtigkeit, und da auch in diesen beiden Ländern die Wachsamkeit der Landstände eingeschlafen war und der Regent, das Schwert in der Hand, eine Umgestaltung der Verfassung nicht allzu gewagt fand, geschah (1781 — 1787) der Umsturz der ungarischen und siebenbürgischen Constitution, wovon die Veränderung der Verfassung in den nach ungarischen Gesetzen regierten Ländern Croatien und Slavonien die nothwendige Folge war.

Den deutschen Provinzen der Monarchie hatte man längst, wenn sie über hohe Abgaben klagten, gesagt, dass sie nur darum so viel zahlen müssten, weil Ungarn zu wenig zahle. Obwohl dies nicht richtig war, indem man auch bei einer stärkern Besteuerung Ungarns die Lasten der übrigen Länder gewiss nicht vermindert, sondern nur noch mehr Regimenter gehalten hätte, so trug doch der in den deutschen Provinzen weit verbreitete Glaube, dass die Aufhebung der ungarischen und siebenbürgischen Constitution ihre Lasten erleichtern werde, dazu bei, bei ihnen Josephs II. Schritte gegen Ungarn und Siebenbürgen populär zu machen.

Bei sämtlichen Anhängern des sogenannten allgemeinen (philosophischen) Staatsrechts, wie es auf den österreichischen hohen Schulen gelehrt wurde, bestand auch die Meinung, die ungarische Verfassung bestehe nur zu Gunsten von etwa 300.000 Adelichen und etwas Aenliches gelte auch von Siebenbürgen. Eine solche Verfassung aber müsse, meinte man, ohne Anstand den Forderungen der Vernunft nachgesetzt werden. Joseph II. hatte sich überdies nicht als König von Ungarn krönen lassen, um die ungarische Verfassung nicht beschwören zu müssen, und um so freier schien er handeln zu können.

Auch die Umstände schienen einer Veränderung der ungarischen und siebenbürgischen Verfassung günstig zu sein. Der unruhige Geist in diesen Ländern hatte seit 1740 aufgehört, die Grossen, bekannt mit der deutschen und französischen Sprache, lebten zu Wien, die ungarischen Bischöfe waren meistens Geschöpfe der Hofgunst, die nicht unbeträchtliche Anzahl der Deutschen in Ungarn wünschte eine Veränderung und jene Stützpunkte, welche einst die ungarischen Missvergünstigten in Siebenbürgen oder zu Constantinopel gefunden, hatten aufgehört. Um das Jahr 1780 glaubten überdies wenige Menschen in Europa an die Möglichkeit, dass ein Volk wohlangeführten Regierungstruppen widerstehen könne, und da in Ungarn meistens deutsche Regimenter lagen und zwischen Deutschen und Ungarn wenig Harmonie war, fürchtete man um so weniger eine Widersetzlichkeit der Einwohner gegen die Reformen.

Schon die Unterlassung der Krönung hatte in Ungarn grosse Unzufriedenheit erregt und diese steigerte sich, als (1784) die ungarische Reichskrone in die Schatzkammer nach Wien geführt wurde. Auch mit den kirchlichen und Studienreformen, die in Ungarn gleichen Schritt wie in den andern Provinzen hielten, und mit dem auch für Ungarn erlassenen Toleranzpatente waren Viele, selbst Protestanten, nicht einverstanden. Bald aber erschienen mehrere kaiserliche Decrete, welche in wenigen Jahren ohne Mitwirkung des Reichstages das Gebäude der ungarischen Verfassung umstürzten.

Am 24. Mai 1782 wurde die Leitung der siebenbürgischen Cameralgeschäfte mit der ungarischen Hofkanzlei vereinigt. Am 11. August 1782 erfolgte die Vereinigung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei. 1784 erschien die Verordnung, dass bei allen Aemtern, auch in den Comitaten, binnen drei Jahren statt der bisherigen lateinischen die deutsche Sprache als Amts-

sprache eingeführt werden sollte, wodurch zahlreiche ältere Beamte mit dem Verluste ihrer Stellen bedroht wurden. Im nämlichen Jahre wurde die Volkszählung oder Conscriptio eingeführt, die als Vorbereitung für die Recrutirung galt, und das Land in Werbbezirke eingetheilt.

Als die Comitate dagegen Vorstellungen erhoben, wurden (1785) die Congregationen oder Versammlungen derselben zuerst suspendirt, dann aufgehoben und Ungarn in zehn Districte eingetheilt, deren jedem unter dem Namen eines königlichen Commissärs für unbestimmte Zeit ein Hofcommissär zur Einführung der neuen Organisation vorgesetzt war. Die Vicegespane der Comitate wurden mit Beibehaltung ihres Titels eine Art von Kreishauptleuten, die Statthaltereien (consilium locumtenentiale) erhielt die Attribute eines Guberniums, die königlichen Tafeln verwandelten sich in Appellationsgerichte, die Septemviraltafel wurde zu einem obersten Gerichtshof. Es entstanden eigene Berggerichte. Die Gerichte erster Instanz wurden nach dem Muster der deutschen Provinzen neu regulirt. Auch die österreichischen Justizgesetze wurden eingeführt. Auch die Freiheit des Adels von Abgaben hörte auf.

Der neue Kataster und die neue Steuerregulirung, welche einen gleichen Steuerfuss für jeden Grundeigenthümer einführen und das Feudalsystem beseitigen sollte, wurde auch auf Ungarn ausgedehnt und als (1788) der Krieg zwischen Oesterreich und der Pforte ausbrach, gab es auch in Ungarn Recrutirungen, Lieferungen und unentgeltliche Naturalleistungen verschiedener Art, ohne dass irgend eine Entschädigung gewährt wurde oder eine Bewilligung durch den Landtag dabei stattgefunden hätte.

Dass alle diese Massregeln in Ungarn, besonders beim Adel grosse Unzufriedenheit hervorriefen, ist selbstverständlich. Doch gaben sich die ungarischen Behörden zur Durchführung derselben her. Viele machten zwar anfangs Vorstellungen. Als diese aber nicht beachtet wurden, fuhren die meisten Beamten fort, ihr Amt zu führen. Nur die Durchführung der Justizgesetze machte Schwierigkeiten, theils weil sie für die ungarischen Verhältnisse nicht passten, theils weil die ungarischen Beamten sich nicht die Mühe gaben, dieselben zu studiren oder auch sich nicht mit ihren Landsleuten verfeinden und die deutsche Sprache nicht lernen wollten. Die vermögenderen legten oft ihre Stellen nieder, andere wurden abgesetzt. Die Regierung schickte nun deutsche Beamte nach Ungarn. Aber es fehlte an der genügenden Zahl brauchbarer Beamter und die Unkenntniss der Sprache und Verhältnisse des

Landes erschwerte ihre Wirksamkeit. Viele waren auch so verhasst, dass sie, als nach Josephs II. Tode die ungarische Verfassung hergestellt wurde, zum Theil aus Ungarn flüchten mussten.

Einen ganz ähnlichen Gang wie in Ungarn nahmen die Dinge in Siebenbürgen. Auch dort wurde das nach constitutionellen Grundsätzen organisirte Gubernium nach dem Muster der Gubernien in den deutschen Provinzen umgestaltet. Auch dort wurden Comitate und Gerichtsstühle vereinigt oder getrennt, wie es die Hofcommissäre für gut fanden. Auch dort begann eine gänzliche Veränderung der Gerichtsverfassung. Jene Art von Leibeigenschaft, welche im Lande „Jobagyat“ hiess, wurde abgestellt. Abgaben wurden ausgeschrieben ohne Zusammenrufung der Stände. Corporationen, besonders im Lande der Sachsen, erloschen. Die alte Landeseintheilung in das Land der Ungarn, Szekler und Sachsen mit ihren Unterabtheilungen hörte auf und machte einer neuen ohne Rücksicht auf die hergebrachten Grenzen durchgeführten Comitats-eintheilung Platz.

Nicht blos die höheren Stände waren darüber unzufrieden, auch die Bauern geriethen in Folge der Umgestaltung aller bestehenden Verhältnisse in Gährung. Gerüchte über angebliche Bewilligungen des Kaisers, Aufhetzereien und Missgriffe der Behörden veranlassten die walachischen Bauern, in den Comitaten an der ungarisch-siebenbürgischen Grenze ihren Grundherrn die Leistungen zu verweigern, und als endlich einzelne Behörden dagegen einschritten, erhoben die Bauern die Fahne des Aufstandes gegen den Landadel. Ihr Anführer Horja und dessen Unteranführer Kloska und der Pope Krizsan führten Haufen bewaffneter Landleute gegen die Edelleute; Schlösser, Höfe und Scheunen wurden zu Hunderten verbrannt. Die Anführer sagten, der Kaiser habe sie bevollmächtigt, der Tyrannei der Edelleute ein Ende zu machen. Sofort scharten sich immer mehrere Walachen um die genannten drei Häupter. Hunderte von Menschen wurden zum Theil unter grossen Martern getödtet, kleinere kaiserliche Truppenabtheilungen in die Flucht geschlagen, bis endlich durch das Aufgebot zahlreicher Streitkräfte und die Zusicherung einer Amnestie der Aufstand unterdrückt wurde. Die Anführer wurden hingerichtet.

4. Die Reformen in Belgien, der Abfall des Landes und die auswärtigen Verwicklungen.

Belgien war noch beim Regierungsantritte Josephs II. eine Welt für sich. Von seinen zehn Provinzen hatte jede ihre beson-

dere Verfassung und eine selbständige Verwaltung. Schon das Project des Austausches Belgiens gegen Baiern (1784) erregte viel Missvergñügen und es hiess, der Regent habe nicht das Recht, ein Volk wie eine Viehherde zu verhandeln. Bald kamen noch stärkere Ursachen zur Unzufriedenheit. Als Joseph II. nach dem Scheitern seines Tauschprojectes Belgien als einen ihm bleibenden Besitz ansehen musste, war er auch darauf bedacht, die Einkünfte zu steigern und daher ohne Einwilligung der Stände die Abgaben zu erhöhen. Namentlich empfand dieses die Provinz Brabant, welche durch die sogenannte joyeuse entrée sowohl in dieser Rücksicht als in vielen andern grosse Privilegien hatte.

Bald hatten aber die Belgier noch über viele andere Eingriffe in ihre alte Landesverfassung zu klagen. Die Universität zu Löwen behauptete auf den niederländischen Ständeversammlungen einen hohen Rang und übte einen grossen Einfluss auf den belgischen Klerus. Sie galt für eines der grossen Bollwerke des römisch-katholischen Systems und ihre ansehnlichen wissenschaftlichen Sammlungen, ihre reichen Stiftungen, die freie Studienverfassung und einzelne berühmte Lehrer machten sie zum Stolz der Belgier. Diese Universität wollte nun Joseph II. umgestalten und zwar nach dem Muster der armen, durchaus von der Staatsverwaltung geregelten hohen Schulen in den andern Provinzen. Ein in die officielle Gesetzessammlung aufgenommenes Hofdecret vom 16. October 1786 hob alle in den Niederlanden befindlichen bischöflichen Seminarien auf, und es wurden dafür an der Universität zu Löwen ein Generalseminarium und zu Luxemburg eine ähnliche geistliche Filialschule ganz nach dem Muster derjenigen geistlichen Erziehungsanstalten eingeführt, welche in den Erbländern bestanden. Die Direction dieses Generalseminariums wurde dem Director der theologischen Facultät zu Wien, Stöger, übertragen, der als ein eifriger Jansenist bekannt war. Die Universität zu Löwen bot daher gegen die beabsichtigten Veränderungen alle Mittel auf, welche ihr zu Gebote standen, und erlangte dadurch wenigstens einen Aufschub oder eine Modification der einzelnen im Sinne des angeführten Gesetzes angeordneten Massregeln.

Nicht zufrieden mit vielen gegen die ständische Verfassung und die kirchlichen Interessen unternommenen Schritten führte Joseph auch einen Streich gegen die alte oft verfassungsmässig garantierte Justizverfassung. Ohne die Stände auch nur zu fragen, drang ihnen der Kaiser anfangs 1787 seine Gerichtsordnung und

überhaupt den grössten Theil der für die österreichischen und böhmischen Provinzen beschlossenen Justizreformen auf, womit weitgreifende Veränderungen an den Verfassungen der Ortsgemeinden und Corporationen zusammenhingen.

In den Niederlanden machten aber diese Verfügungen der Regierung einen ganz andern Eindruck als in den österreichischen und böhmischen Provinzen. Hier war die Geistlichkeit unterrichteter und selbständiger, der Adel muthiger und der Bürger stand fester in seinen Ansichten als in den andern österreichischen Provinzen. Es kam zu Protesten und Demonstrationen, ja in mehreren Städten zu tumultuarischen Auftritten, so dass der Gouverneur Graf Murray (20. September 1787) einige Nachgiebigkeit zeigte. Aber der Kaiser missbilligte dies, rief Murray ab und als Truppen in Belgien angekommen waren, änderte sich auch die Sprache der Regierung. Es wurde die Durchführung der Verordnungen befohlen, das Generalseminar zu Löwen wieder eröffnet, bischöfliche Lehranstalten geschlossen, so dass die Aufregung immer mehr zunahm.

Dabei trat die merkwürdige Erscheinung zu Tage, dass die sogenannten Patrioten sich der Interessen der Clerisei annahmen, und diese selbst die Theorie vertrat, der Widerstand gegen den Landesfürsten sei nicht nur erlaubt, sondern Pflicht, wenn es sich um die Vertheidigung der Religion oder der Verfassung handle, weil durch die Angriffe auf dieselben der Regent den Rechtstitel seiner Herrschaft vernichte, eine Ansicht, die auch der in den Niederlanden so mächtige Adel theilte. Der Cardinal-Erzbischof von Mecheln, Graf von Frankenberg, welcher dem Kaiser Vorstellungen gegen seine religiösen Reformen gemacht hatte, wurde daher zu Wien für einen „Narren“, einen „Fanatiker“, einen „Rebellen“, einen „unwürdigen Priester“ erklärt. Auch in die Anschauungen des niederländischen Volkes wusste man sich zu Wien nicht zu finden. Der Kaiser, hiess es dort, meine es so gut, er wolle das Volk glücklich machen und es sei eine Undankbarkeit, dass dieses sich gegen ihn mit „Aristokraten“ und „unwürdigen Pfaffen“ verbinde. Alle unruhigen Bewegungen in Belgien wurden von der Aufklärungspartei für das Werk „einer unbegreiflichen Verblendung“ erklärt, vermöge deren einige Hitzköpfe über die Menge einen dem ganzen Lande verderblichen Einfluss ausübten.

Diese unglaublich beschränkte Ansicht führte zu neuen Truppendungen, änderte aber nichts an dem Gange der Regierung,

so dass die Gemüther immer mehr mit dem Gedanken eines Abfalls von der österreichischen Herrschaft vertraut wurden.

Als nun die Stände von Brabant die Steuern verweigerten, hob der Kaiser (18. Juni 1789) die Verfassung auf, weil sich jene durch ihre Rebellion derselben unwürdig gemacht hätten. Die Stände dagegen behaupteten, dass, selbst wenn sie gefehlt hätten, der Kaiser nicht berechtigt sei, die nicht für die Stände von 1789, sondern für das Land geltende Verfassung aufzuheben, und dass dadurch auch das staatsrechtliche Band zwischen Belgien und dem Hause Oesterreich aufgehoben würde, eine Anschauung, der auch die andern Provinzen Beifall zollten.

Von den auswärtigen Gegnern Oesterreichs, besonders von Holland und Preussen unterstützt, rüsteten sich die Belgier zum offenen Abfalle. In Holland bildeten sich bewaffnete Emigrantenscharen, welche im October 1789 die Grenze überschritten. Als eine österreichische Truppenabtheilung eine Niederlage erlitt, erhob sich das ganze Land. Die Oesterreicher, durch den Zwiespalt zwischen dem Leiter der Civilregierung Grafen Trauttmansdorf und dem commandirenden General gelähmt, verloren im December sogar Brüssel und zogen sich nach Luxemburg zurück. Am 7. Jänner 1790 proclamirten die Vertreter der belgischen Provinzen die Unabhängigkeit des Landes und setzten eine provisorische Regierung ein.

Der offene Abfall Belgiens war für den Kaiser um so gefährlicher, als trotz der Siege, welche die Oesterreicher und Russen 1789 gegen die Türken erfochten hatten, die auswärtigen Verhältnisse sich sehr ungünstig gestalteten. Russland war durch den König Gustav III. von Schweden angegriffen worden. Preussen trat im Bunde mit England als Beschützer der Türkei auf und unternahm umfassende Rüstungen, um von Oesterreich die Rückgabe Galiziens an Polen zu erzwingen und dafür polnische Gebiete zu erhalten. Preussen stand in Verbindung mit dem galizischen Adel, der auch durch die Reformen Josephs II. in seinen Interessen verletzt war¹⁾, und mit den unzufriedenen Ungarn, von denen auch viele an einen Aufstand dachten.

¹⁾ Vgl. hieüber die 1790 erschienene Schrift: „Betrachtungen über die Verfassung von Galizien, die Ursachen seines Verfalls und die Mittel, dem Lande wieder aufzuhelfen“, bei Grellmann, Statistische Aufklärungen I. B. (1795).

5. Die theilweise Aufhebung der Neuerungen und des Kaisers Tod.

Diese zunehmenden innern und äussern Schwierigkeiten erschütterten das Vertrauen des Kaisers auf die Lebensfähigkeit seiner Reformen um so mehr, als er sich 1788 während des Feldzuges in Ungarn ein Lungenleiden zugezogen hatte, das sich immer mehr verschlimmerte. Er sah sich von einem Theile des Volks gehasst und in die Lage gebracht, selbst zum Nachtheil der von ihm so sehr geschätzten und beförderten Staatseinheit Zugeständnisse zu machen und manche seiner Verordnungen zurückzunehmen.

Klagen der Nachbarstaaten über die von Oesterreich, wo eine Art von Pressfreiheit und doch kein genügendes Pressgesetz bestand, ausgehenden verderblichen Schriften und die Wahrnehmung, wie schädlich diese Presszustände auch auf das Innere der österreichischen Länder wirkten, bestimmten zu nicht geringem Erstaunen der Fortschrittspartei den Kaiser, die im Jahre 1787 bewilligte theilweise Aufhebung der Censur am 20. Jänner 1790 wieder aufzuheben.

Nicht minder war der Kaiser erstaunt, als in den letzten sechs Monaten des Jahres 1789 so beunruhigende Nachrichten über die Unzufriedenheit des Volks mit dem Zustande der Schulen einliefen. In einem Cabinetsschreiben vom 9. Februar 1790 an den obersten Kanzler Grafen von Kollowrat sagt der Kaiser, er sei dadurch veranlasst worden, schon vor einigen Monaten dem Hofrath Heinke, dessen Kenntnisse und Rechtschaffenheit vielfach erprobt wären, den Auftrag zu ertheilen, einen mit aller Freimüthigkeit abgefassten Vorschlag zur Beseitigung der Gebrechen in den Schulanstalten auszuarbeiten. Da der Bericht eingelaufen war, ordnete der Kaiser hierüber Vorberathungen wegen einer Abhilfe an, erklärte aber in Ansehung der Vergangenheit ausdrücklich: „Sittlichkeit und Religion habe einer frivolen Leichtfertigkeit Platz gemacht, die Wissenschaft sei zu einem blossen Gedächtnisswerke herabgesunken, ja so weit sei es schon gekommen, dass einsichtsvolle Eltern es für Pflicht halten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen.“

Dass damals das frühere grosse Vertrauen des Kaisers auf Gottfried van Swieten und Sonnenfels sehr gesunken war, zeigte sich schon daraus, dass er dem oberstem Kanzler auftrag, zur schleunigsten Aenderung der Lehrsysteme Berathungen mit Abschluss dieser beiden zu veranstalten.

Andere Entschliessungen in gleichem Sinne folgten nach, als man aus mehreren Provinzen Nachrichten von gesetzwidrigen Volksversammlungen erhielt, von denen die Polizei gleichfalls und zwar schon früher auf einem nicht officiellen Wege Kenntniss erhalten hatte. Es schien übrigens, als ob die Polizei nicht thätiger, sondern unthätiger würde und Manches nicht mehr zu bemerken schiene, was doch unter ihren Augen vorgieng. Diese Unthätigkeit der Polizei wird selbst in einem unter Leopold II. am 1. November 1791 erlassenen Hofdecrete erwähnt. Es scheint, dass die Polizeileitung, als sie eine Aenderung des Regierungssystems voraussah, sich auf einmal so stellte, wie sie es in ihrem Privatinteresse für das Rätlichste hielt. In der That wurde Graf Pergen, welcher unter Joseph II. Polizeiminister war und für einen Beschützer der Aufklärungsideen galt, unter dem Kaiser Franz, unter welchem diese Ideen verhasst waren, 1793 wieder Polizeiminister, und unter ihm bildete sich dann jenes Polizeisystem aus, welches der österreichischen Regierung so viele Feinde gemacht hat.

Aus Ungarn, wo die Aushebung von Recruten und die Ausschreibungen von Getreidelieferungen für den Türkenkrieg neuen Zündstoff für die Unzufriedenheit geliefert hatten, lauteten die eintreffenden Nachrichten besonders übel. Einige der königlichen Commissäre hatten flüchten müssen. Mehrere Comitate hatten gesetzwidrige Versammlungen gehalten und (December 1789) eine Art von Nationalfahne aufgesteckt. An anderen Orten verbrannte man die Acten der Steuerregulirung, riss aus den Archiven die Gesetze Josephs II. heraus, warf den Adler von den öffentlichen Gebäuden herab und machte Anstalten, um einerseits sich mit den Galiziern und Siebenbürgern zu conföderiren, andererseits auf die ungarischen Regimenter zu wirken. Der Widerstand gegen diese Excesse war schwach, die kaiserliche Partei schien den Muth zu verlieren. Es hatte dem Kaiser wenig genützt, dass er (18. December) den Ungarn nach Herstellung des Friedens die Abhaltung eines Reichstages zugesichert hatte.

Bald fanden sich zudringliche Deputationen aus Ungarn, Siebenbürgen, Tirol und Böhmen am Hoflager ein und führten, gestützt auf die misslichen Verhältnisse, eine kühne Sprache.

Da beschloss der Kaiser zunächst die Ungarn zu beruhigen. In einem vom 28. Jänner 1790 datirten Rescripte versprach er in bestimmter Weise die Einberufung des Reichstages und gab zugleich folgende Erklärung: „Wir haben aus eigenem Antrieb

unseres Herzens beschlossen, die öffentliche Verwaltung und die Justizpflege des Königreichs vom 1. Mai an auf jenen Zustand zurückzuführen, in welchem sie sich befanden, als wir 1780 nach dem Ableben unserer durchlauchtigsten Mutter der verwitweten Kaiserin und apostolischen Königin das Ruder des Reichs übernahmen, Wir haben am Anfang unserer Regierung einige Einrichtungen der Staatsverwaltung zu ändern beschlossen zur Förderung des öffentlichen Wohls und in der Hoffnung, durch eine spätere Erfahrung eueren Beifall zu erlangen. Da wir aber jetzt davon vergewissert sind, dass ihr die alten Verwaltungsformen lieber wollet und in ihnen euere Glückseligkeit suchet und findet, so wollen wir nicht zögern, darin eueren Wünschen zu entsprechen. . . . Uebrigens aber haben wir beschlossen, dass unsere sogenannten Toleranzgesetze, dann die Edicte über die Regulierung der Pfarreien und endlich über die Unterthanen und deren Behandlung, so wie über ihr Verhältniss zu den Herrschaften in Giltigkeit bleiben.“

Es wurde daher die frühere Verwaltung wieder in Kraft gesetzt und noch am nemlichen Tage an die Statthalterei wegen der Kundmachung und der Ausführung dieser Verfügung Weisungen gendet.

In demselben Rescripte sicherte Joseph II. den Ungarn auch die Zurücksendung der ungarischen Reichskrone zu.

Der Jubel, welchen die Herstellung der ungarischen Verfassung in Ungarn erregte, war kaum zu beschreiben. Aber es war nicht der Jubel des Dankes, sondern der eines über den Kaiser erfochtenen Sieges. Am 22. Februar, wo man schon den am 20. Februar erfolgten Tod Josephs II. wissen musste, wurde noch durch den Cardinalerzbischof von Gran ein Tedeum gehalten, die ganze Stadt Ofen illuminirt und von vielen Männern und Frauen die deutsche Fahne öffentlich verbrannt. Es war eine Art von politischem Fieber über die Nation gekommen, welches noch vieles für die nächste Zukunft fürchten liess.

Auch den Deputirten Galiziens, deren Klagen besonders die kirchlichen Angelegenheiten, die deutschen Beamten und die Steuerregulirung betrafen, und den Tirolern, deren Beschwerden grösstentheils finanzieller und commercieller Natur waren, wurden beruhigende Zusicherungen gemacht, während die Versprechungen für Böhmen weniger bestimmt waren.

Der Kaiser, der von allen Seiten nichts als traurige Nachrichten und unumstössliche Beweise von der durch seine Regierung verursachten Verstimmung seiner Völker erhielt, begann an der

Zukunft zu verzweifeln. Er klagte nur stets über die Undankbarkeit der Menschen, welche das Wohlwollen seiner Pläne nicht hätten einsehen wollen, und er schien bereit, alle Verordnungen, welche seit dem Antritt seiner Regierung erschienen waren, zu widerrufen. Die Männer, welche ihn umgaben, brachten ihn mit Mühe von diesem Entschlusse ab ¹⁾.

Jedoch sein Gemüth blieb tief verwundet und dies verschlimmerte den Zustand seiner Krankheit, und vom 12. Februar an sah man täglich dem Ende seines Lebens entgegen. Er selbst traf noch einige Vorkehrungen für die Zeit, welche bis zur Ankunft seines Bruders und Nachfolgers Leopold von Toscana vergehen würde. Am 20. Februar endete er sein merkwürdiges Leben.

¹⁾ Aus einer sehr glaubwürdigen Quelle ist es dem Verfasser dieses Werkes bekannt, dass der zuerst durch den Congress von Reichenbach bekannt gewordene Staatsrath Freiherr von Spielmann sich oft rühmte, er sei es gewesen, welcher den Kaiser Joseph II. von dem Entschlusse, alle seine Reformen zu widerrufen, zurtückbrachte, obgleich der Kaiser meinte, das Volk verdiene nichts Besseres.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung
unter der Regierung Leopolds II.

(1790—1792.)

I. Buch.

Die Beruhigung der österreichischen Provinzen durch Leopold II.

1. Die Herstellung der Verfassung in Ungarn und die Ordnung der politischen und religiösen Verhältnisse.

Da Joseph II. kinderlos gestorben war, folgte ihm in der Regierung der österreichischen Länder sein ältester Bruder Leopold, Grossherzog von Toscana, welches Land er seinem zweiten Sohne Ferdinand übertrug, da sein ältester Sohn Franz die Anwartschaft auf den Besitz Oesterreichs erhielt.

Leopold, geboren am 5. Mai 1747, hatte in Toscana, wo er seinem Vater 1765 folgte, im Sinne der Aufklärungspartei für die Abstellung der vorgefundenen Missbräuche und eine Reform der Gesetzgebung gewirkt. Doch hatte er das gewaltsame Vorgehen seines Bruders Joseph und die Beseitigung der Verfassung in Ungarn und den Niederlanden nicht gebilligt und diesen dringend gebeten, die ungarische Verfassung wiederherzustellen.¹⁾

Nach seinem Regierungsantritt sah er es als seine erste Aufgabe an, Oesterreich aus der schwierigen Lage zu befreien, in der es sich damals befand. Durch die Verzichtleistung auf die gegen die Türken gemachten Eroberungen verhinderte er den Ausbruch des Krieges mit Preussen und Polen, entzog den Unzufriedenen in seinen Ländern die Aussicht auf fremde Unterstützung und gewann dadurch Zeit, die innern Verhältnisse in Ordnung zu bringen und die Gährung zu beseitigen, als deren Hauptursachen

¹⁾ [Nähere Nachweise bei Huber, Die Politik Kaiser Josephs II. beurtheilt von seinem Bruder Leopold von Toscana. Innsbruck 1877.]

er die Aufhebung der ungarischen Verfassung und die religiösen Reformen Josephs II. ansah.

In Ungarn war die Stimmung noch immer sehr aufgereggt, weil Joseph II. die Wiederherstellung der früheren Zustände doch nur mit einigen Vorbehalten versprochen hatte. Ein Theil der Ungarn behauptete sogar, dass das Recht Leopolds auf den Thron aufgehoben sei, weil Joseph II. die Krone nicht empfangen und die Verfassung zertrümmert habe, also seine Regierung nur als eine Usurpation, als ein Interregnum und der Thron als erledigt anzusehen sei. Es sei daher, sagten sie, eine neue Königswahl und eine neue Wahlcapitulation nothwendig.

Doch schieden sich die Vertreter dieser Anschauungen in zwei verschiedene Parteien. Die eine wollte im Wesentlichen die Verfassung, wie sie um das Jahr 1740 bestanden hatte, und verlangte nur neue Garantien, dass sie nicht so leicht umgestürzt werden könnte. Das Ziel der andern Partei schien die Abfassung einer ganz neuen auf den Ideen der Aufklärung beruhenden Constitution zu sein, mit so viel Beiwerk von Volksrepräsentation, dass auch der unadeliche Theil der Bevölkerung dabei gewinne. Beide Parteien nahmen an, dass Leopold mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes der Krone Nachgiebigkeit zeigen, sonst aber eine Allianz mit Polen oder Preussen der ungarischen Verfassung hinlängliche Sicherheit gegen jeden Angriff bieten würde.

Gerade dasjenige aber, was die feurigeren Köpfe in Ansehung der Thronfolge wollten, machte viele Leute und vor allem die Grossen, welche eine Revolution fürchteten, bedenklich, und auf diese Schüchternen rechnete Leopold. Mit ihrer Hilfe wurden, als der ungarische Reichstag zusammentrat, entscheidende Beschlüsse in Ansehung einer Aenderung der Constitution verhindert, wozu beitrug, dass einerseits Leopold bestimmt erklärte, was er wolle, und andererseits jene Revolutionsscenen, welche an verschiedenen Orten zu Tage traten, den friedliebenden Theil der Bevölkerung dem Hofe immer geneigter machten.

Gleich im Anfang, als sich die Stände zur Abhaltung des auf den 6. Juni 1790 ausgeschriebenen Reichstages in Ofen versammelt hatten, wollten diese den Judex Curiae Grafen Karl Zichy und den Personal Uermenyi nicht als Vorsitzende anerkennen, weil beide vom Kaiser Joseph II. zu ihren Aemtern befördert worden wären. Ebenso wollte man jenen Obergespanen, welche sich als königliche Commissäre zur Zerrüttung der Reichsverfassung hatten gebrauchen lassen, keine Stimme auf dem Reichstag zu-

erkennen. Mit Mühe brachte man es dahin, dass das Präsidium des *Judex Curiae* und des Personals provisorisch anerkannt wurde. Aber von dem grösseren Theile der versammelten Stände wurde ein ungewöhnlicher Eid abgelegt, während des Reichstages keine Geschenke, Ehrenzeichen, Würden oder Bedienstungen ohne Vorwissen der Stände von wem immer anzunehmen. Auch schritt man zur Ausarbeitung eines neuen Assecurationsdiploms, oder besser zu sagen, einer Wahlcapitulation, um den Gerechtsamen und Freiheiten des Königreichs und der Stände grössere Sicherheit zu verschaffen.

Da die Stände sich so benahmen, als wenn der Reichstag schon in gesetzlicher Weise eröffnet wäre, liess Leopold am 20. Juli durch den Hofkanzler Grafen Palfy an den Personal ein Schreiben richten, worin Bericht verlangt wird, warum die durch die Verfassung vorgeschriebene Einladung des Königs durch eine ständische Deputation noch nicht erfolgt sei, obwohl der Reichstag nur zwei Monate dauern sollte und diese schon beinahe abgelaufen seien.

Leopold zeigte grosse Festigkeit, obgleich vieles in Ungarn sehr drohend aussah. In manchen Comitaten wurden die Acten aus der Josephinischen Periode verbrannt, es entstanden blutige Schlägereien, bei denen auch die Disciplin des Militärs litt, die Anhänger der Neuerungen Josephs II. wurden verfolgt. Die Stände schickten auch endlich eine gehörig zusammengesetzte ständische Deputation nach Wien, um den Monarchen zum Erscheinen in Ofen einzuladen, freilich aber auch zu fordern, dass der König in Ansehung der ungarischen Verfassung vor der Krönung ein neues Assecurationsdiplom ausstelle.

Leopold nahm die Einladung an, erklärte aber, gestützt auf die festere Stellung gegen Preussen, welche er durch die Convention von Reichenbach (27. Juli 1790) errungen hatte, in Ansehung des Inauguraldiploms der Deputation, dass er kein anderes ausstellen wolle, als das, welches Karl VI. und Maria Theresia ausgestellt hätten. Doch gab er zugleich zu erkennen, dass er bereit sei, nach der Eröffnung des Reichstages und nach erfolgter Krönung den gerechten Beschwerden der Stände die erforderliche Abhilfe zu verschaffen.

Unter den Wünschen der ungarischen Stände befanden sich freilich manche, welche Leopold nie angenommen hätte. So hatten viele dem künftigen König die Verleihung sämtlicher Aemter und Würden, mit Einschluss der geistlichen, abnehmen und den

Ständen zueignen wollen. Ebenso hatte man auch alle Staatsbedienstungen bei den Dikasterien, den Gespanschaften, der ungarischen Hofkammer, den Berg- und Dreissigstämtern (Zollämtern), wie auch beim Salz- und Postwesen nur eingeborenen adelichen Ungarn, welche begütert wären, zgedacht und hatte beabsichtigt, alle Ausländer, ja selbst geborene Ungarn, welche nicht adelich und begütert wären, noch während des gegenwärtigen Reichstages ihrer Aemter zu entheben.

Natürlich hätten Vorschläge dieser Art, wenn sie zu Gesetzen geworden, die königliche Gewalt in Ungarn zu einem blossen Schatten gemacht. Sie riefen aber auch grosse Aufregung unter den sogenannten „Armalisten“ hervor, die wie die eigentlichen Adelichen zur Insurrection und ausnamswise auch zu Beiträgen für die sogenannte Domesticacassa verpflichtet waren und bis dahin auch zu den Aemtern Zutritt gehabt hatten.

Noch grösser war der Eindruck, welchen die kundgegebenen Bestrebungen des Adels auf die Bürger und Bauern machten. In mehreren Comitaten nahm der Adel Anstand, die von Joseph II. bei dem Widerruf seiner Neuerungen gemachten Vorbehalte anzuerkennen. Auch auf dem Reichstage kamen Anträge des Adels in diesem Sinne zur Sprache; die an verschiedenen Orten gegen die Toleranzgesetze hervorgetretene Stimmung beunruhigte die Protestanten. Die Abneigung vieler Grossen gegen die Josephinische Pfarregulirung missfiel dabei theilhaftigen Gemeinden, und wenn das Urbarium Maria Theresias gleichfalls verworfen würde, wozu man Einleitungen wahrnahm, schien es Vielen, dass die alte Leibeigenschaft zurückkehren werde.

Vorzüglich diesen letzteren Punkt suchten die Gegner der Adelstendenzen auszubeuten. Und da in Ungarn die Censur nicht so wie in den Provinzen mit deutscher Verfassung gehandhabt werden konnte, so zeigte sich auch eine dritte, vorzüglich durch ausländische Emissaire berathene Partei, welche sich bemühte, die unter den Bauern entstandene Aufregung durch Schriften, welche zum Aufstande aufforderten, im Lande zu verbreiten. Sie forderten das Landvolk auf, wider den Adel, welcher seine Unterthanen wie das Schlachtvieh ansehe, sich zu erheben und das unerträgliche Joch abzuschütteln. Der Adel wurde dadurch besorgt, man erinnerte sich an die (1784) unter Horja verübten Greuel und es wurde daher die Nachricht ausgesprengt, dass der Adel noch auf dem gegenwärtigen Landtage für die Bauern in manchen wich-

tigen Beziehungen sorgen wolle, was die Ruhe für den Augenblick aufrechthielt.

Diesen Bestrebungen des Adels gegenüber wendeten sich auch viele königlichen Freistädte an den König mit der Bitte um Schutz und Verleihung grösserer Rechte. Einzelne vielgelesene Flugschriften, von denen eine aus dem Szabolcser Comitate kam, forderten sogar das Landvolk auf, allgemein aufzustehen, und behaupteten, der Adel werde dann binnen wenigen Tagen von der Erde verschwinden. Mittel dazu wären genug da, und es liege dies auch im Interesse der Regierung.

Unter solchen Umständen folgten nun die wichtigeren Verhandlungen des von Leopold eröffneten Reichstages. Man bemerkte dabei bald den Eindruck, welchen Leopolds Ausgleich mit Preussen gemacht hatte. Denn die Verhandlungen über die Vergütung der im Türkenkriege verlangten Naturallieferungen und über die Religionsverhältnisse, welche zu einer andern Zeit Erbitterung hätten erzeugen können, wurden bereits im Tone grösserer Mässigung gehalten und so erhielt Leopold, ohne dass von einer neuen Wahlcapitulation mehr die Rede gewesen wäre, am 15. November die Krönung als König von Ungarn.

So zog sich der Reichstag, welcher stürmisch angefangen hatte, mehr und mehr in die Grenzen einer gewöhnlichen Berathung zurück. Die Magnaten waren fast durchaus auf der Seite des Hofes. Man nahm mit Vorbehalt genauere, durch Reichsdeputationen zu bearbeitender, Anträge im Princip das Theresianische Urbarium und die Josephinische Pfarregulirung an. Nur in Ansehung der Toleranz der Protestanten kam es zu heftigen Verhandlungen.

Mit den Toleranzgesetzen Josephs II. waren weder die Protestanten noch die Katholiken einverstanden gewesen. Jene wollten keine Duldung, sondern die ihnen schon im 17. Jahrhundert gesetzlich zugesicherte Religionsfreiheit, diesen giengen sie noch zu weit. Viele der letzteren hatten sich übrigens damit getröstet, dass eine „aus allerhöchster Gnade“ gemachte Bewilligung von einem anderen Regenten widerrufen werden könne, und darauf hatten viele Katholiken auch deshalb gezählt, weil schon bei Lebzeiten Josephs II. und noch mehr nach seinem Tode die Protestanten unter den Gegnern des Kaisers in erster Linie gestanden.

Der Charakter Leopolds II. und seine Regierungsweise in Toscana liessen jedoch erwarten, dass er den Protestanten günstig

sein würde. Darauf bauend überreichten die Protestanten dem Monarchen eine Bittschrift um völlige Wiedereinsetzung in den Genuss derjenigen Gerechtsame, die ihnen in den Gesetzen des 17. Jahrhunderts, besonders in den Friedensschlüssen von Wien (1606) und Linz (1645) verliehen worden waren. Nach diesen hatten sie Zutritt zu den meisten Aemtern und genossen für die Errichtung von Schulen einen hohen Grad von Freiheit. Ihre Stiftungen waren unverletzlich und ihre jungen Leute konnten im Auslande studieren. Wenn sie alle diese Rechte wieder bekamen, so stand eine Partei da, die vom Einflusse des Hofes auf ihre Schulen emancipirt war.

Die Katholiken hatten diese Folgen schon im 17. Jahrhundert kennen gelernt und hatten deshalb nicht geruht, bis sie die Rechte der Protestanten unter der Angabe des Missbrauchs in den meisten Comitaten eingeschränkt und die Bedeutung der Protestanten als einer politischen Partei gänzlich vernichtet hatten. Diese alten Reichsgesetze wiederherstellen hiess also ein in andert-halb Jahrhunderten mühsam aufgeführtes Werk vernichten, die katholische Partei zum Vortheil der protestantischen schwächen und einer Partei, welche ihre natürliche Stütze in Deutschpreussen suchen konnte, die Möglichkeit gewähren, wieder Bedeutung zu erlangen.

Leopold legte die Religionsfrage den versammelten Reichsständen zur Verhandlung vor. Da diese sich nicht einigen konnten, baten sie den König um die Abfassung eines Religionsgesetzes. Nachdem dieser zunächst einen Bericht verlangt hatte, erliess er (7. November 1790) die Resolution, dass die Protestanten im Sinne der Friedensschlüsse von Wien (1606) und Linz (1645) freie Religionübung haben sollten.

Diese Entscheidung wurde sofort mit Aufhebung aller später erschienenen Reichstagsartikel, Resolutionen und königlichen Erklärungen in Artikel gebracht.

Diese Entscheidung überraschte die hohe katholische Geistlichkeit und nach einer Zusammenkunft mehrerer Bischöfe beim Erzbischof von Colocsa wurde dem König eine sogenannte Repräsentation vorgelegt, in welcher nebst Gewissensscrupeln, welche den Geistlichen den Beitritt verböten, auch der Grund geltend gemacht wurde, dass durch die Entscheidung des Königs ganz gegen den Sinn der Stände viele Bestimmungen der seit 1648 abgehaltenen Reichstage aufgehoben würden. Einige weltliche Magnaten traten dieser Vorstellung bei. Der König aber ant-

wortete mit Missfallen und liess sich nur zu einigen unwesentlichen Abänderungen herbei. Als es zur sogenannten Inarticulation kommen sollte (8. Februar 1791), welche eigentlich erst als das Entscheidende angesehen wurde, gab es noch einen heftigen Streit. Die Geistlichkeit wollte durch verschiedene Einwendungen nochmals eine Vorstellung an den König durchsetzen, fand aber Widerstand bei vielen katholischen Magnaten, welche für aufgeklärt angesehen sein wollten. Der Judex curiae Graf Zichy und der Personal Urmenyi drohten der Geistlichkeit mit dem Unwillen des Königs und die Grafen Alois Batthyany, Nicolaus Forgacs, Joseph Haller, Joseph Spleny und mehrere andere sprachen so sehr für die Nothwendigkeit der bestrittenen Massregel und für das Wohl des Vaterlandes, dass viele von der Opposition zurückgeschreckt wurden und den Protestanten Balogh, Domokos, Teleki und Vay fast nichts zu sagen übrig blieb. Alles, was die Geistlichkeit noch durchsetzte, war eine Clausel, in welcher ihre Protestation erwähnt wurde.

Dieser Beschluss war für die spätere Zeit sehr wichtig, vorzugsweise dadurch, dass er ganz gegen die vom Wiener Hofe seit mehr als einem halben Jahrhunderte proclamirten Grundsätze über den Einfluss, welchen die Regierung über die Kirche und das Unterrichtswesen habe, gefasst war, also der Schluss gezogen werden musste, entweder dass die Regierung den Protestanten wichtige Majestätsrechte geopfert habe, oder dass das Preisgegebene keine Majestätsrechte gewesen seien, und also die von der Regierung beanspruchten Rechte in Kirchen- und Schulsachen auf Irrthümern beruhten.

Die Protestanten hatten nunmehr für ihr Kirchenwesen eine beinahe vollständige Autonomie. Sie konnten nach Belieben Schulen errichten und aufheben, Lehrbücher und Lehrpläne vorschreiben, Besoldungen erhöhen und vermindern, die Schuldisciplin ordnen, Lehrer anstellen und vom Lehramte entfernen, ihre jungen Leute zu Studien in das Ausland schicken. Die Regierung konnte nur dem, was ihr aus wichtigen Gründen staatsgefährlich schien, ein Veto entgegensetzen.

Alle diese Befugnisse werden ausdrücklich im Artikel XXVI des Reichstages von 1790/91 aufgezählt und bildeten seit jener Zeit das Palladium der ungarisch-protestantischen Kirchen.

Mit dieser wichtigen Verhandlung endigte der Hauptsache nach der ungarische Reichstag von 1790—1791. Er hatte die ungarische Verfassung wiederhergestellt und bald traten auch

die ungarischen Nebenländer Siebenbürgen, Croatien und Slavonien auf constitutionellem Wege wieder in die alte Verbindung mit Ungarn zurück.

Der ungarische Reichstag ernannte nun verschiedene Commissionen, um die Verwaltung, welche durch die Neuerungen Josephs II. in Unordnung gekommen war; so gut als möglich wieder in den früheren Stand zu bringen. Ihre Arbeiten rückten langsam vor, zum Theil auch wegen der Theorien jener Männer, welche in diesen Commissionen das Wort zu führen hatten, und so wurde (1791—1795) das Meiste hergestellt oder neu geordnet. Ungarn erhielt dadurch einige beträchtliche Modificationen des Josephinischen Kirchenrechts und bei jeder Gelegenheit wurde an den im zehnten Artikel des Reichstages von 1791 ausgesprochenen Satz erinnert, „dass Ungarn ein für sich bestehendes Königreich sei, welches nach seinen eigenen Gesetzen und nicht nach der Art anderer Länder regiert werden soll.“

Durch die 1790 und 1791 in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien gepflogenen Verhandlungen war die Ruhe in diesen Provinzen hergestellt. Aber der Gegensatz zwischen dem Absolutismus in den westlichen und den constitutionellen Einrichtungen in den ungarischen Ländern und das Misstrauen der ungarischen Nationalpartei gegen die Wiener Regierung und den Hof dauerte nicht bloß fort, sondern nahm in der Folge noch zu.

2. Die Zugeständnisse Leopolds II. an die Stände der deutschen und böhmischen Provinzen. — Die Aufhebung der Josephinischen Steuer- und Robotregulirung.

Als Leopold II. zur Regierung kam, brachten auch die Stände der deutschen und böhmischen Provinzen zunächst im Hinblick auf die provinziellen Interessen Beschwerden und Desiderien von grosser Tragweite vor den Thron.

An Stoff dazu fehlte es ihnen in keiner Provinz. Sie klagten über die Gesetze bezüglich der Belastung der Fideicommissen, über die besonders auf geistlichen und Commungütern oft zwangsweise angeordnete Zerstücklung der Maiereien, über die durch die Toleranzgesetze hervorgerufenen Reibungen zwischen Katholiken und Protestanten, über die Zulassung von Juden zum Ankauf von Staatsgütern, über die Aufhebung des Incolats, wodurch auch Unadeliche zum Besitze von Herrschaften gelangen konnten, über die Aufhebung der Abteien, welche auch für die Landesver-

fassungen von Einfluss gewesen waren, sowie darüber, dass oft die Regierungsbehörden den Magistraten der sogenannten Schutzstädte gegen die Herrschaften, in deren Bezirke sie lagen und gegen welche den Herrschaften noch immer einige Ehrenrechte zustanden, Untersuchungen auftrugen. Die böhmischen Stände verlangten auch geradezu die Aufhebung der Toleranzgesetze, während die Beschwerden der übrigen Stände dagegen in der Regel nur allgemein gehalten waren. Einig waren die Stände in der Forderung der Einschränkung der Pressfreiheit, weil viele Schriftsteller den Adel und die ihm noch gebliebenen Vorrechte in oft massloser Weise angriffen und die katholischen Anschauungen verletzten.

Fast überall verlangten die Stände auch die Wiederherstellung der früheren Formen für ihre Versammlungen und Ausschüsse. Es lag ihnen daran, wenigstens dem äussern Schein nach etwas zu bedeuten und besonders ihre Präsentationsrechte zu mehreren ständischen Aemtern und Stiftungsplätzen, welche denn doch den Ihrigen zu Gute kamen, zu behaupten.

Endlich klagte man auch noch dort und da über die gewissen Gemeinden in Ansehung der Justizpflege auferlegten unverhältnissmässigen Kosten, über zu hohe Bemessung des Mortuars, über die Generalseminarien und den zu sehr beschränkten Wirkungskreis der Bischöfe, in Tirol auch über die unter Joseph II. eingeführte Erbsteuer und den Stempel.

Vielen Beschwerden wurde durch Leopold II. abgeholfen. Es wurde der Zwang zur Zerstücklung der Maierhöfe (16. Feb. 1792) aufgehoben. Man machte (17. Jänner 1792) einige Hoffnungen auf Wiederherstellung der aufgehobenen Abteien. Es wurde dort, wo die Landesverfassung zum Besitze gewisser Güter eine „Habilitation zum Lande“ forderte, (29. April 1791) diese vorgeschrieben. Den Appellationsgerichten wurde (mit Gesetz für Böhmen vom 16. Februar 1791) untersagt, den zu einer Herrschaft gehörigen Städten eine Commission gegen die Herrschaft aufzutragen. In Beziehung auf die Zügellosigkeit der Presse verwies man auf die deshalb erlassenen neuen Gesetze. Wo die Landstände Präsentationsrechte zu gewissen Stiftungsplätzen gehabt hatten, bekamen sie diese zurück. Auch für die ständischen Berathungen wurden die vor 1780 bestandenen Formen hergestellt. Den Tiroler Ständen insbesondere wurde (28. December 1791) die Aufhebung des Stempels und der Erbsteuer, den böhmischen eine Mässigung des Mortuars und den österreichischen die Wiedereinführung des

Tag- und Ungeldes nach der Ordnung von 1659 und 1763 bewilliget.

Wichtiger war aber, dass die Stände mehrerer Provinzen, welche wussten, dass Leopold II. mit dem Missbrauche, der unter Joseph II. von der absoluten Gewalt gemacht worden war, nicht einverstanden gewesen sei, in ihren „Desiderien“ auch eine Erweiterung ihrer Befugnisse beanspruchten. Wie weit die Stände giengen, zeigt z. B. der Schluss der Beschwerden und Desiderien der böhmischen Stände. Er lautet: „Die treuesten Stände glauben nicht besorgen zu müssen, dass irgend eine der oben ausgedrückten Bitten bei Eurer Majestät einen widrigen Eindruck erregen könnte; darüber beruhiget sie ihr Bewusstsein und die Ueberzeugung, diese Bitten an einen Monarchen gerichtet zu haben, der die weise Absicht hat, das von seinem Wohl und dem Wohl seiner Nachfolger unzertrennliche Glück seiner Völker auf immer zu gründen, der es einsieht, dass die Schranken, welche er freiwillig seiner Macht setzt, nur dem übelgesinnten Landesfürsten, nicht aber dem guten Landesvater lästig sein können, weil letzterer nur die grösstmögliche Glückseligkeit seiner Unterthanen sich zum Ziel setzt, der Edelmuth genug besitzt, um aus eigenem Antriebe einer uneingeschränkten Alleinherrschaft zu entsagen, die in den Händen eines minder tugendhaften seiner Nachfolger, von dessen Willen allein das Glück des ganzen Volkes, das Glück von Millionen abhängen würde, so schädlich sein könnte, und der endlich dadurch, dass er jeden künftigen Souverain unseres Staates verbindet, in allen wichtigen das Innere des Landes betreffenden Angelegenheiten die Stimme seiner Stände und durch sie die Stimme des ganzen Landes anzuhören, den treuen Staatsrath seiner Nachfolger schon bestimmt, überzeugt, dass die Könige der Erde nicht allwissend sind, dass sie von ihren Ministern oft aus Eigennutz oder anderen Nebenabsichten, oft aus Mangel an Sachkenntniss irre geführt werden, und darum die Stimme des Volkes, welches nach einem eben so alten als wahren Sprüchworte die Stimme Gottes ist, zu hören nicht verschmähen dürfen. Diese Stimme durch ihr Organ hören zu wollen, bitten Eure Majestät Ihre getreuen Stände. Sie bitten Hochdieselben um diese Gnade in der reinen uneigennützigem Absicht, den Ruhm, die Macht des besten Monarchen mit dem ihrigen innigst zu verweben, dauerhaft zu befestigen und eben dadurch achten Patriotismus, welchen man unter einem ganz unbeschränkten Selbstherrscher schwerlich erwarten kann, allen Bürgerclassen einzuflössen. Sie wünschen nur

durch treue Rathschläge und gegründete Vorstellungen alle Einrichtungen abwenden zu können, welche dadurch, dass sie die Ruhe der Bürger stören und das Wohl des Landes untergraben, zugleich auch der Ruhe und der Glückseligkeit des Souveräns nachtheilig werden . . . Von dieser grossen Wahrheit haben sich Eure Majestät bei dero Regierungsantritt selbst überzeugt. Denn hätte Weiland Se. Majestät Joseph II., dieser sowohl grosse als weise Fürst, den Stimmen seiner treuen und biedern Stände Gehör gegeben, wie manche Unruhen, wie viele Sorgen hätte er Eurer Majestät erspart! Ihre Staaten wären jetzt gewiss von allen innern Unruhen frei.“

Es ist schon aus dieser Stelle augenscheinlich ¹⁾, dass die böhmischen Stände eine wesentliche Einschränkung der landesherrlichen Macht und eine Erweiterung ihrer Rechte verlangten, und dass sie dabei die Repräsentanten des Landes zu sein vorgaben, was ein neuer und in seinen möglichen Folgen weitreichender Sprachgebrauch war. Es ist augenscheinlich, dass die Stände bei allen Fragen der innern Staatsverwaltung besonders bei der Gesetzgebung eine Mitwirkung beanspruchten. Was von den Eingaben der andern Ständeversammlungen bekannt wurde, bestätigt die Allgemeinheit dieses Wunsches in den böhmisch-österreichischen Provinzen, was auf ein Einverständniß schliessen lässt.

So weitgehenden Forderungen kam Leopold II. freilich nur theilweise entgegen. Den böhmischen Ständen wurde am 7. September 1791 die allerhöchste Entschliessung vom 4. August mitgetheilt, „dass die sämtlichen politischen Gesetze in Uebersicht genommen, wo solche bei einem Gegenstande zu gehäuft sind oder zu sehr in das Kleine herabsteigen, die Ueberflüssigen ausgereiht, von den Widersprüchen gereinigt, die wahrgenommenen Lücken ergänzt und in ein zusammenhängendes System gebracht werden sollen. Um in dieser wichtigen Bearbeitung eine sichere Leitung zu haben, werden Se. Majestät von Gegenstand zu Gegenstand die Grundsätze bestimmen, durch deren Einförmigkeit die öffentliche Verwaltung Einheit und die sämtlichen Provinzen der

¹⁾ [Die böhmischen Stände, deren Desiderien d. d. 4. September 1790 in „Histor. Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich“ II, 64 ff. abgedruckt sind, hatten die Aufhebung der beschränkenden Clauseln der verneuertten Landesordnung von 1627, eine mit Zustimmung der Stände verfasste Constitution, jährliche Einberufung des Landtages, das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung und der Initiative u. s. w. verlangt.]

Monarchie diejenige Verbindung erhalten, deren Vortheil nicht verkannt werden kann. Aber um die Verordnungen auch den aus der Verschiedenheit der Umstände entspringenden verschiedenen Bedürfnissen jeder Provinz anzupassen, sollen bei allen wichtigern Veränderungen die Stände über die wirkliche Anwendung der Grundsätze gehört werden, damit solchergestalt die Gesetze eine Einrichtung erhalten, wie dieselbe dem Wohl jeder Provinz, ohne dem Wohl der ganzen Monarchie zu widersprechen, angemessen ist.“

Den drei obern Ständen von Oesterreich unter der Enns wurde am 30. September 1791 von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei als eine kaiserliche Entschliessung eröffnet: „Allerhöchst gedachte Se. Majestät haben auf die von den Herren Ständen in sechs besondern Schriften vom 3. und 6. August wiederholt gemachte Vorstellungen und darüber unter dem Vorsitze Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Franz abgehaltenen Conferenz allergnädigst zu entschiessen geruhet, dass, wenn es sich um neue allgemeine Gesetze handelt, die Stände allemal um ihre allfälligen Erinnerungen zu vernehmen sind. Wie denn auch, wenn diese Gesetze das Justizfach betreffen, die oberste Justizstelle den diessfälligen Entwurf der Appellation hinabzugeben und diese in einer Sitzung, zu welcher sowohl die Landrechte als ein ständischer Deputirter und ein Magistratualis beizuziehen kommen, darüber ihre Meinung zu eröffnen, dem ständischen Deputirten jedoch frei stehen soll, die dabei etwa auffallenden Anstände ad referendum bei den Ständen zu nehmen.“

Andere Provinzen erhielten ähnliche Erledigungen. Wie sehr man bei Hofe bestrebt war, die Landstände zu befriedigen, zeigt sich daraus, dass sogar in der kleinen Provinz Schlesien mit dem Hofrescript vom 6. Mai 1791 ¹⁾ den schlesischen Fürsten und Ständen die Vertröstung gegeben wird, „dass da, wo es um neue Constitutionen, Gesetze und Verbesserungen der schon bestehenden zu thun sein wird, sich gegen dieselben in Rücksicht der Vernehmung ebenso wie gegen die Stände aller übrigen deutsch-erbländischen Provinzen werde benommen werden.“

Aus demselben Hofrescript ersieht man auch, wie weit schon im Jahre 1791 die Anträge der schlesischen Stände gegangen waren. So hatten sie im Hinblick auf die Uebel, welche aus dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche, der freigegebenen Belastung des unbeweglichen Vermögens mit Hypotheken

¹⁾ Polit. Gesetzsammlung für 1791. S. 292—302.

und dem Gesetze über die Intestaterbfolge vom Jahre 1785 entstanden waren, gebeten, jenes Gesetzbuch und dieses Gesetz aufzuheben und die Befugniss, auf das Grundeigenthum Tabularschulden zu machen, zu beschränken. In der erwähnten Erledigung wird erklärt: „Wegen der Intestaterbfolge und der angesuchten Aufhebung des neuen Gesetzbuches und der Regulirung der Ortsgerichtsbarkeit sind die Resultate der im Zuge begriffenen Verhandlung abzuwarten. Die angesuchte Gestattung der Intabulirung nur bis zum halben Tabularwerthe bei liegenden Gründen und bis zum dritten bei Häusern könne nicht stattfinden. Ebenso habe es bei der Erlaubniss, eingekaufte Unterthansgründe einzuschulden, zu verbleiben.“ Weiter wurde den schlesischen Ständen erklärt, die Beschwerde gegen die den Juden gestattete Erwerbung von Staatsgütern sei durch die Einstellung des Verkaufes der Staatsgüter behoben, die Weberei könne nicht wieder zünftig gemacht werden, den Kreisämtern sei empfohlen worden, gegen die Obrigkeiten „gemässigter und anständiger Ausdrücke“ sich zu bedienen.

Man sieht aus diesen wenigen Andeutungen, welche folgenreiche Bewilligungen Leopold II. den Ständen machte, aber auch, wie tief gehende Anträge von ihnen gestellt worden waren. Da über die Steuer- und Robotregulirung nicht blos der Adel und die im Bezuge des Zehnten verkürzten Geistlichen sich beschwerten, sondern an vielen Orten auch die Bauern, welche das bare Geld oft schwer aufbrachten, damit unzufrieden waren, so entschloss sich Leopold II., dieselbe in allen Provinzen mit deutscher Verfassung aufzuheben, und sowohl die landesherrlichen als die Urbarialabgaben wieder auf den Zustand von 1789 zurückzuführen.

Die Aufhebung wurde in jeder Provinz durch ein eigenes Patent angekündigt, in welchem alle Inconvenientien, die sich in derselben gezeigt hatten, auseinandergesetzt waren. Diese Patente ¹⁾ lauteten aber in allen Hauptpunkten für alle Provinzen gleich, weshalb es genügt, eines derselben genauer anzuführen.

Als Fehler der Steuerregulirung von 1789 werden zunächst hervorgehoben die bei der Vermessung begangenen Irrthümer, die unrichtige Schätzung des Naturalertrages wie die Zurückführung desselben auf gewisse Hauptkörnergattungen und die Nichtberücksichtigung der Nebenfrüchte und der Industrialnutzungen, welche doch einen so beträchtlichen Unterschied im Ver-

¹⁾ [Das für Mähren ist vom 19. April, das für Böhmen vom 9. Mai 1790. Letzteres ist abgedruckt bei Grünberg II, 458 ff.]

mögensstände der Besitzer gleich grossen und gleich fruchtbaren Grundes verursachen. Ein weiterer Missstand sei die statt des Zehnten eingeführte Geldabgabe, welche bei Missjahren schwer aufzubringen sei und noch härter dadurch wurde, dass dann die Berechtigten zu den gesetzlichen Executionsmitteln greifen und die Landessteuer an den Staat sich ohnehin höher als vorher gestellt habe.

Weiter wurde hervorgehoben, dass durch die Grundsätze über die Grundsteuer mehrere Nebensteuern unverhältnissmässig gewachsen, die Einhebung durch Steuereinnahmer kostspielig sei, und „die Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmässigen Urbarialbezüge eine Pflicht sei,“ deren Erfüllung, da auch die Unterthanen manchmal wesentliche Unterstützungen von der Obrigkeit bezögen, sogar im Interesse der ersteren liege.

Das Patent verbreitet sich endlich über den durch die Josephinische Steuerregulirung beschränkten Unterhalt der Seelsorger, zu deren Erhaltung sonst neue Abgaben nothwendig werden würden, und über die durch die Steigerung der Grundsteuer für den Staat entstandene Gefahr, dass sie nicht richtig eingehe, und verordnete, dass vom 1. Mai 1790 an die Grundsteuer und Urbarialabgaben wieder auf den vor dem 1. November 1789 bestandenen Fuss gesetzt werden sollen. Zu gleicher Zeit wurde angekündigt, dass sich die Stände selbst zur Erleichterung dieser Massregeln zu höheren als den früheren Grundsteuern an den Staat erboten und ihre Bereitwilligkeit zur Umwandlung der Frohnen in Geldentrichtungen zu erkennen gegeben hätten.

Im Ganzen war das Volk mit dieser Verordnung zufrieden. Nur an einzelnen Orten, wo wichtige Interessen durch die Steuerregulirung verletzt worden waren, kam es zu Unordnungen und Unruhen. Es gab Herrschaften, welche ihre Rechte, die einige Zeit nicht mehr hatten ausgeübt werden können, jetzt mit Strenge geltend machten. Es gab aber auch Landleute, welche durchaus nichts zahlen wollten oder auf herrschaftliche Rechte, z. B. das Jagen und Fischen Anspruch machten. Der Kaiser sah sich durch diese Bewegungen gezwungen, einerseits den Landleuten die strengste Untersuchung ihrer Beschwerden zu versprechen, andererseits aber den Herrschaften Klugheit und Billigkeit zu empfehlen, und so gelang es nach und nach die Gehässigkeiten zu mildern und endlich eine erträgliche Ordnung festzustellen.

Eine für Innerösterreich kundgemachte Entschliessung vom 11. Juli 1790 deutet an, von welcher Art die in Steiermark, Kärnten und Krain in Folge der Aufhebung des Josephinischen Steuerfusses entstandenen Unordnungen waren. Es heisst dort: Se. Majestät musste „mit dem äussersten Missfallen vernehmen, dass die Unterthanen in verschiedenen Gegenden sich . . . mit Verlassung ihrer Wirthschaften in grösseren Haufen zusammenrotteten, allerhand Gewaltthätigkeiten theils androhten, theils wirklich ausübten und die Enthebung von allen obrigkeitlichen ja sogar von den landesfürstlichen Abgaben zu erzwingen suchten.“ Der Kaiser versicherte, er habe den Wunsch, alle seine Unterthanen „mit gleicher Liebe und Gelindigkeit zu behandeln,“ werde jedoch „gegen die Widerspenstigen und Aufrührerischen vorgehen.“ Doch wolle er das, was geschehen, „nur der Ueberredung und Verführung einiger Weniger niedrig Gesinnten beimessen, welche die übrigen sonst getreuen und gehorsamen Unterthanen durch allerhand falsche Vorspiegelungen verleiteten.“

Damit war auch das Feudalsystem wieder hergestellt. Es gab wieder Herrschaften mit robotpflichtigen Bauern, die Geistlichen hatten ihren Zehnt, die herrschaftlichen Beamten verwalteten wieder Justiz, Polizei, directe Abgaben und Recrutenaushebung. Nur der grösste Theil der Josephinischen Communeinrichtungen blieb in Wirksamkeit.

3. Die Beschwerden der Bischöfe und deren Erledigung. — Die Stellung der Akatholiken.

Eine der schwierigsten Aufgaben für die Regierung schien die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu sein. Leopold II. hatte sich in seinen früheren Jahren zu den Febronianischen Ideen hingeneigt und scheint diese auch jetzt noch für nicht unrichtig gehalten zu haben. Aber als Regent musste er auch Politiker sein, und als solcher fand er ein grosses Interesse an der Religion und an der Zufriedenheit seiner Völker. Hätten das Volk und die Bischöfe eine und dieselbe Meinung über das, was nothwendig sei, ausgesprochen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass Leopold II. im Sinne derselben entschieden hätte. Allein sowohl unter den Ständen der verschiedenen Provinzen, als auch unter den Bischöfen herrschte eine grosse Verschiedenheit der Anschauungen. Die weltlichen Deputationen aus den deutschen Provinzen klagten vorzüglich über die Herabwürdigung der Religion durch die Flug-

schriften, über die Einmischung der Wirthschaftsämter und Magistrate in die Handlungen der Pfarrer und über die allzu grosse Einschränkung des Wirkungskreises der Clerisei durch die weltlichen Behörden.

In diesen Punkten stimmten auch alle Bischöfe überein. Doch hatten einzelne unter ihnen weiter gehende Wünsche. So wollten einige, dass man ihnen die Verwaltung der in ihrer Diocese liegenden Religionsfondsgüter übergebe und der Bischof bei der Verwendung der Einkünfte von denselben das entscheidende Wort erhalte, weil er am besten die Bedürfnisse in seinem Sprengel kennen müsse. Manche Bischöfe meinten, man müsse weiter gehen in der Anerkennung der päpstlichen Dispensationsrechte, als es bis dahin geschehen sei. Andere fanden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe ganz unvereinbarlich mit den Erfordernissen eines katholischen Staates. Wieder andere klagten über die Ausdehnung, welche die weltlichen Behörden ihren Befugnissen in Kirchensachen gaben. Vorzüglich aber klagten die Bischöfe über die Wirksamkeit der geistlichen Hofcommission, welche eine ganz unnöthige Behörde sei, und von der ein durchaus antikatholischer Geist ausgehe. Einzelne Bischöfe meinten auch, dass man die Klöster in eine strengere Abhängigkeit von den Bischöfen bringen, andere, dass man die Verbindung derselben mit ihren auswärtigen Oberen wieder herstellen solle.

Diese und ähnliche Bemerkungen wurden dem Kaiser in den Audienzen und bei andern Gelegenheiten von den Bischöfen der böhmisch-österreichischen Provinzen und Galiziens vorgebracht. Der Kaiser aber forderte schriftliche Eingaben, die dann im Zusammenhange erledigt werden sollten.

Die Bischöfe kamen diesem Auftrage nach. Alle aber vermieden in ihren Eingaben eine wissenschaftliche Bekämpfung jener Grundsätze, von denen man seit 1740 ausgegangen war und die, auf febronianische und protestantische Anschauungen sich stützend, zur Suprematie der Regierung in Kirchensachen geführt hatten. Auch zeigten sich, da die Bischöfe gar keinen Versuch gemacht hatten, sich unter einander zu verständigen, divergirende Ansichten. Einzelne hielten sich ganz an die Josephinischen Ideen und tadelten nur Einzelnes, andere giengen fast ganz von römischen Ansichten aus und wieder andere hielten einen sogenannten Mittelweg für zeitgemäss.

Einen entschiedenen, kirchlichen Charakter trugen die Eingaben der Bischöfe der Lombardei. Von den ungarischen Bischöfen

forderte man gar keine Gutachten, weil die kirchlichen Fragen vor den Reichstag zu gehören schienen. Auch an die Bischöfe Belgiens wendete sich Leopold II. nicht, weil dieses Land sich 1790 im Aufstande befand.

Da übrigens sowohl die Bischöfe wie die Regierung diese Eingaben geheim hielten und von jenen kein Versuch gemacht wurde, das Volk für diese Fragen zu interessiren, so wurde es den Gegnern des römisch-katholischen Systems ziemlich leicht, mit der bischöflichen Partei auf eine solche Art übereinzukommen, dass an den bestehenden Grundsätzen nichts Wesentliches geändert wurde.

Die geistliche Hofcommission, deren Mitglieder theils die Urheber, theils die Beförderer der Josephinischen Religionsneuerungen gewesen waren, bestand auch jetzt noch fort und an diese und nicht an eine aus unparteiischen Sachverständigen bestehende Commission verwies Leopold II. die erwähnten Eingaben der Bischöfe. Es liess sich vorhersehen, dass die geistliche Hofcommission, welche in gewissem Sinne die angeklagte Behörde war, das letzte und wahrscheinlich auch das entscheidende Wort haben werde, besonders, da man vom Monarchen weder erwarten noch verlangen konnte, dass er seine ganze Aufmerksamkeit dem Studium der Religionsfragen widme.

In dem Berichte, welchen die geistliche Hofcommission am 29. December 1790 über die bischöflichen Eingaben erstattete ¹⁾, müssen zwei Grundsätze, welche die Hofcommission als unbestreitbare Wahrheiten annimmt, auffallen. Der eine lautet: „Die Kirche sammt den Geistlichen, ihren Dienern und allen äusserlichen Religionsanstalten im Staate steht folglich nach ihrer ganzen Verfassung sammt dem Hirtenamte unter der Oberaufsicht des Staates“; der andere sagt: „Nach den Grundsätzen der Religion ist das ganze geistliche und kirchliche Amt auf das Hirtenamt beschränket und dieses besteht lediglich in dem Lehramte, dem Gottesdienste, der Ausspendung der Sacramente und der ersten Aufsicht über die Geistlichkeit.“

¹⁾ Mit dem Protokoll der geistlichen Hofcommission (d. h. dem Gutachten über die Eingaben der Bischöfe) vom 18. December, den Eingaben des Erzbischofes von Wien und der Bischöfe von St. Pölten und Linz und der Resolution Leopolds II. mitgetheilt von Chmel, Actenstücke zur Geschichte des römisch-katholischen Kirchenwesens unter Kaiser Leopold II. „Archiv f. österr. Geschichtsq.“ 1850. I, 7 ff.

Ausser diesen sehr unbestimmt, aber doch im Sinne der Josephinischen Ideen ausgedrückten Sätzen sagt die Hofcommission in der Note über die Wünsche und Bitten der Bischöfe; „Die Bemerkung, welche sich bei Durchlesung dieser Beschwerden von selbst aufdringt, besteht darin, dass die Bischöfe in ihren Forderungen die Grenzen ihrer Rechte und ihres Standes überschreiten, dass sie das Hirtenamt über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung auszubreiten die Absicht haben, dagegen auf die Rechte des Staates und auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens gar keine Rücksicht nehmen. Sie betrachten den gesammten Unterricht, welchen die Bürger des Staates nach ihren verschiedenen Classen und Bedürfnissen in den öffentlichen Schulen erhalten, blos in Beziehung auf Religion und noch mehr auf Theologie, wollen daher alle Lehranstalten von den untersten Landschulen bis zur Theologie ihrer Aufsicht und Leitung anvertraut wissen. Die Forderungen, dass man die Schulämter durchgängig mit Geistlichen besetzen, die für die Landschulen vorgeschriebene Lehrart abschaffen und den Unterricht in denselben abkürzen, die lateinische Sprache allgemeiner machen und in dieser Absicht die Volksschulen verändern, dagegen aber die lateinischen vermehren, die Landschulen nicht weltlicher Ober- und Aufsicht, sondern lediglich den Pfarrern und Bischöfen unterordnen, den letztern sowohl die Wahl der theologischen Lehrer als auch die Leitung des theologischen Studiums überlassen solle, beweisen dieses.“

„Die Pressfreiheit, die Einfuhr und der Verkauf der Bücher sollen beschränkt, neue Censurgesetze eingeführt, die Censoren geistlicher und moralischer Bücher von den Bischöfen gewählt werden und ihnen verantwortlich sein, die Censur aller Bücher überhaupt den Bischöfen eingeräumt werden. Einige ganz politische Angelegenheiten wollen sie nach den ehemaligen Grundsätzen behandelt wissen. Hieher gehören die Forderungen, dass die Duldungsgesetze beschränkt oder gänzlich abgeschafft, den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen ganz auf diejenige Art überlassen werde, welche in den Canonen der finstern Zeiten vorgeschrieben ist, die Untersuchung und Abnehmung ketzerischer Bücher gestattet, den Katholiken der Uebertritt zu einer andern Kirche nicht erlaubt, jene Akatholiken, bei denen die Belehrung nicht fruchtet, mit geistlichen und zeitlichen Strafen belegt oder aus dem Lande gewiesen, endlich die Protestanten zur Ansiedlung unfähig erklärt werden sollen u. s. w. Andere politische Ange-

legenheiten wollen sie entweder selbst ganz oder zum Theil besorgen, wovon die Forderungen zeigen, welche sich auf den Religionsfond, die frommen Stiftungen und die Ehen beziehen, nach welchen sie die Ehesachen ganz ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen, den Religionsfond und das Stiftungsvermögen entweder ganz allein verwalten oder doch an Verwaltung derselben Theil nehmen wollen.“

„Die Gottesdienstordnung und die Leitung der äusserlichen Religionstübungen soll ganz ihnen überlassen werden. Die Anträge, die sie in dieser Hinsicht machen, gehen grösstentheils auf die Wiederherstellung der so schädlichen Missbräuche, die man als gemeinschädlich und mit dem wahren Gottesdienst unvereinbarlich ansah, nemlich auf die Vermehrung willkürlicher, theils spöttlicher ¹⁾ Andachten, der Processionen, der Segen, der Bruderschaften, ohne welchen allen die christliche ²⁾ Religion lange in ihrem Glanze gewesen.“

„So wie sie einerseits ihr ehemaliges Verhältniss zu Rom wiederherzustellen und sich so der freien Ausübung ihrer bischöflichen Rechte zu begeben ³⁾ verlangen, so wollen sie dagegen in allen Dingen, welche nur irgend eine Beziehung auf ihr Hirtenamt, die Kirchengucht und ihre Diöcesangeistlichkeit haben, die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsverwaltung ausschliessen, in einer gänzlichen Unabhängigkeit einen eigenen Staat ausmachen. Dies beweisen die Forderungen, dass die politischen Stellen keine Recurse in geistlichen Sachen mehr annehmen, die Klagen wider die Seelsorger ohne Ausnahme lediglich den Bischöfen zur Entscheidung übergeben sollen, dass man ihnen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückstelle, die Befugniss, Seelsorger ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit von einer Pfründe zu entfernen, Kreisschreiben und Verordnungen ohne Vorwissen der Länderstellen an die Geistlichkeit zu erlassen, ertheile, in Vergebung der Pfründen ihnen unbeschränkte Freiheit belasse, die Censursprüfungen aufgehoben und ihnen die landesfürstlichen Patronatspfründen, ohne die Patronatslasten zu übernehmen und ohne einen Vorschlag zu erstatten, nach Gutbefinden zu vergeben gestattet werde.“

¹⁾ [So liest Chmel S. 8. Der Verfasser hat spätlicher, was er als „spät am Tage abzuhaltender“ erklärt.]

²⁾ [Chmel a. a. O. katholische.]

³⁾ [Chmel „der Ausübung . . . freiwillig zu begeben.“]

„Dies sind die wesentlichen Forderungen der Bischöfe, auf deren Erfüllung sie theils einzeln, theils einige wenige und auch vereinigt und aus ungleichen Gründen und auf verschiedene Art antragen. Dass durch ihre Erfüllung der öffentlichen Verwaltung und dem Staate jedes Mittel, auf den Verstand und den Willen der Bürger zu wirken, entzogen, dem Clerus unbeschränkte Freiheit, die Denkungart des Volkes zu stimmen und die Gemüther zu beherrschen, eingeräumt würde, liegt am Tage. Im Grunde sind es eben dieselben Forderungen, welche die Kirchenprälaten, seitdem die Grundsätze der geistlichen Hierarchie in Anmassung einer religiösen Mitregentschaft ausgeartet sind, in allen katholischen Staaten in jedem Zeitalter auf mancherlei Art und mit mehr oder weniger Muth und Mässigung an die Landesfürsten gemacht haben. Allein ebenso bekannt sind die Grundsätze, die man denselben allzeit entgegengesetzt hat, und nach diesen Grundsätzen hat die geistliche Hofcommission die gegenwärtigen Beschwerden und Forderungen der Bischöfe beurtheilt.“

Die Hofcommission führt, mehr in das Einzelne gehend, die Beschwerden gegen die Gottesdienstordnung, Generalseminarien, die Concourse u. s. w. an, stets bemerkend, von welchen Bischöfen sie ausgingen, und die Entscheidung vorschlagend, welche den Bittstellern zu geben wäre; die Commission bemerkt dabei: „in dem Protokoll führt man nur jene Beschwerden an, deren Beurtheilung dieser Hofcommission zusteht, und umgeht die übrigen, welche Beziehung auf die öffentlichen Lehranstalten, die Toleranzgesetze, die Eheangelegenheiten, die Büchercensur und die übrigen politischen Gegenstände haben.“

Beachtenswerth ist auch die Bemerkung, welche die geistliche Hofcommission am Ende ihres Berichts machte: „Aus allen diesen Beschwerdepunkten zeigt sich offenbar, dass es den Erz- und Bischöfen grösstentheils um Einmischung und Eingriffe in weltliche landesfürstliche Rechte und zugleich um so ungegründete als überflüssige Vermehrung ihrer Einkünfte zu thun sei, wobei aber kein einziger Vorschlag erscheint, der eine Verbesserung der echten Kirchenzucht oder Hirtenamtshandlung zum Grunde hätte, so doch eigentlich ihre pflichtmässige Beschäftigung sein sollte. Ueberhaupt kann man mit Recht und Billigkeit den Grundsatz annehmen, dass jener Beschwerdepunkt, welchen einzelne oder so wenige Bischöfe über die allgemeinen, folglich immer jedem insbesondere bekannt gemachten landesfürstlichen Verordnungen in blossen äusserlichen Kirchensachen anbringen, unge-

gründet und abzuweisen sei, weil unter zwanzig Erz- und Bischöfen doch wohl kein einziger sein kann, der nicht verstehen sollte, ob man sich in ein Dogma eingemischt oder sonst gegen die christliche Frömmigkeit und Moralität etwas verordnet habe, in welchem Falle alle Bischöfe mit einhelliger Stimme dawider streiten müssten und auch streiten würden. Da nun dies in keinem Punkte geschieht, ja, was noch mehr ist, da weder über einen Gegenstand die majora sich beschwerten, sondern bald der eine oder etwelche dieses und andere jenes abzustellen wünschen, so wird man gezwungen zu glauben, dass eine unter mehreren (Bischöfen) zerstreute Unwissenheit oder Nebenabsichten den Faden der Klagen ziehen.“

Diese Urtheile der geistlichen Hofcommission über den Inhalt und den Werth der bischöflichen Eingaben begreifen sich bei Männern, welche der Josephinischen Richtung anhiengen und ihr von den Bischöfen angefochtenes Werk zu vertheidigen suchten. Auch muss man gestehen, dass sie bei ihrem Urtheile durch die Acten gerechtfertigt wurden. Denn wenn auch die Bischöfe einhellig eine gewisse hierarchische Tendenz zur Schau trugen, so waren sie doch in den einzelnen Massregeln, deren Ergreifung sie dem Monarchen anriethen, nichts weniger als einig und machten Anträge, bei denen es schwer war, oft auch nur eine Majorität aufzufinden. So z. B. machte der Erzbischof von Wien Anträge zur Herstellung mancher wichtigen ehemaligen Kloster-einrichtungen, während der Bischof von Linz einen bischöflichen Einfluss auf die Besetzung aller Klosterämter und Regularbeneficien verlangte, bei denen die alte Ordensverfassung unmöglich hätte bestehen können. Ebenso umgingen die Bischöfe alle Principienfragen und darunter die entscheidende, über das Verhältniss, welches zwischen dem Staate und der Kirche bestehen muss.

Ebenso richtig ist es, wenn die geistliche Hofcommission bemerkt, man habe früher von Seite der bischöflichen Partei die Meinung verbreitet, dass die Josephinische Gesetzgebung in Kirchensachen zuweilen dem katholischen Dogma zu nahe getreten sei, während dies jetzt in den Eingaben nicht bewiesen werde.

Bemerkenswerth ist es auch bei den Eingaben der Bischöfe, dass sie das Verhältniss zum päpstlichen Stuhle, welches zufolge der Josephinischen Gesetzgebung auf eine durchaus uncanonische Art festgesetzt war, nicht zur Sprache bringen wollten. Man sieht, dass einzelne Bischöfe römisch-katholischen und andere gallicanischen Maximen ihren Beifall gaben.

Noch mehr erregt Verwunderung, dass gegen das Josephinische Gesetz von 1781, welches die Verbindung der inländischen Klöster mit den auswärtigen Klöstern und den Obern ihres Ordens aufhob, nach dem offiziellen Berichte der geistlichen Hofcommission ausser dem Lemberger Erzbischofe „noch kein einziger Bischof, ja weder die Mönchsorden in den österreichischen Ländern das Mindeste vorgestellt.“ Beachtenswerth ist auch, dass nach diesem Berichte der Hofcommission „nur von fünf Bischöfen, dem aus Galizien, von Brixen, Gradisca, Lavant und Wien gegen die Aufhebung der Klöster Klage geführt, von allen übrigen aber dagegen keine Einwendung gemacht wurde.“

Auf diesen Bericht der geistlichen Hofcommission, beziehungsweise die bischöflichen Eingaben erfolgte die kaiserliche Resolution vom 17. März 1791, in welcher folgende Bestimmungen die wichtigeren waren: Die gegenwärtige Ordnung des Gottesdienstes ist beizubehalten, „doch wird den Herren Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Botstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen und zur Bestätigung vorzulegen.“ Die Bruderschaften blieben abgeschafft, nur die der Liebe des Nächsten (das Armeninstitut) soll bestehen. Die Verordnungen über das Placetum wurden aufrecht erhalten, „und selbst alle vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen, wenn von ihnen ein Gebrauch beabsichtigt wird, könne dem Placetum unterzogen werden.“

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen und nicht zu den Landständen gehörigen Geistlichen wurde festgesetzt, dass sie den etwas angeseheneren Landmagistraten districtsweise zu ertheilen sei. In Straffällen sollte die gänzliche Wegnahme der Pfründe nur mit Vorwissen des Bischofes geschehen.

Die Klagen über Stolgebühren sollten vor den weltlichen Gerichten mit Einverständniss des Ordinariates abgethan werden.

Kreisschreiben der Bischöfe unterliegen der Einsicht und Genehmigung der Landesstelle, die von dieser an die Geistlichkeit zu erlassenden Decrete werden unmittelbar dem Bischofe durch das Gubernium „und nicht mehr durch die Kreisämter“ zukommen.

Die Einsicht in die frommen Stiftungen könne den Bischöfen gewährt werden. „Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden.“

„Um die Curatgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der niedern Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Hinsicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, dass sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger zuerst bei der kirchlichen Behörde und erst, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, und es ihnen nicht zusteht, über die vorgezeichneten Grenzen zur Herabwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger hinauszugehen.“

Die Resolution endete endlich mit der vielsagenden Bestimmung: „Uebrigens hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf die öffentlichen Lehranstalten, die Bücherzensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge oder die Klosterzucht beziehen und durch die voranstehenden nicht aufgehoben werden, sein unabänderliches Verbleiben.“

Theils vor, theils nach diesem Hofdecrete ergingen auch andere für die Kirchenangelegenheiten nicht unwichtige Verfügungen. So wurde die Anwendung der Landessprache beim Gottesdienste wieder auf den Zustand von 1786 zurückgeführt, das Aufheben der Klöster wie die Wegnahme von Kostbarkeiten aus den Kirchen hörten auf, die Curatgeistlichkeit wurde durch die Wiederherstellung der Zehnten in eine bessere ökonomische Lage versetzt, die verhassten Generalseminarien wurden aufgehoben, die Censur schützte die Geistlichen gegen den Spott und die Kritik, die Predigerkritiker wurden um ihre Wirksamkeit gebracht, man liebte nicht mehr die Scandale. Alle kirchlichen Verhältnisse der Katholiken waren also bereits nothdürftig geordnet. Das Volk und die Geistlichkeit schien sich dabei zu beruhigen.

Anders war es in Ungarn, wo die Verhältnisse des katholischen Clerus durch die Verfassung geschützt waren. Hier wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit und folglich auch der canonische Processgang in Ehesachen wieder hergestellt, das Josephinische Eherecht machte dem canonischen Platz. Die Domcapitel erhielten viele durch die Josephinischen Gesetze verlornen Rechte zurück. Da sich aber, wenigstens dem Grundsatz nach, der Reichstag von 1790 auf 1791 für die Beibehaltung der Josephinischen Pfarrregulirung entschieden hatte und diese eine Art von Religionsfond zur Deckung der Kosten brauchte, blieben die meisten

Klöster, welche Joseph II. aufgehoben hatte, aufgehoben. Ebenso behielten die ungarischen Katholiken viel von den Josephinischen Schuleinrichtungen.

Das Resultat war also, dass dem Grundsatz nach alle wichtigeren von 1745 bis 1790 erlassenen kaiserlichen Verordnungen in Kirchensachen aufrecht blieben und nur wenige der grellsten aufgehoben waren. Die Verbindung der österreichischen Kirche mit Rom war eine sehr lockere und beschränkte sich auf die Anerkennung des Grundsatzes, dass der Papst das Haupt der katholischen Kirche sei, auf die Confirmation der Bischöfe durch den römischen Stuhl und auf einige Dispensationrechte. Man liess auch der Kirche das Recht, über dogmatische Gegenstände zu entscheiden, aber die gesammte Kirchendisziplin war durch Regierungsgesetze geregelt. Diese Gesetze schränkten den Bischof seiner untergeordneten Clerisei gegenüber so ein, dass er nichts Wichtiges zu sagen hatte und den politischen Behörden untergeordnet war. Die noch vorhandenen Klöster hatten ganz andere Einrichtungen als früher. Der Geistliche galt als Beamter des Staates und in den Augen aller Denker war die Kirche zum Polizeinstitut geworden. Die Kirche hatte jetzt Ruhe, aber nicht zufolge ihrer festen Stellung, sondern durch einen sie oft herabwürdigenden Polizeischutz. Sie hiess noch „die herrschende“, war es aber der Sache nach schon längst nicht mehr.

Das Lutherthum und der Calvinismus hiessen in der Kanzlei-sprache blos „tolerirt“, hatten aber bezüglich ihrer inneren Kircheneinrichtungen bei weitem mehr Freiheit als der Katholicismus, der sich auch den Protestanten und Juden zu Liebe in den böhmisch-österreichischen Provinzen mit Simultanschulen, welche einer positiven Religion selten gedeihlich sind, begnügen musste.

Die katholische Clerisei hob in ihren Eingaben an den Kaiser dieses Verhältniss, dass sie weniger Freiheit geniesse als der geistliche Stand anderer Confessionen, viel zu wenig hervor und war zufrieden, als man bemerkte, dass Leopold den Protestanten überhaupt keine neuen Vortheile einräume und sie als eine im Ganzen dem Hofe abgeneigte Partei betrachte.

Die Protestanten in den deutschen Provinzen hatten mehr erwartet, aber sie betrachteten den Artikel XXVI des ungarischen Reichstages von 1790 als einen Vortheil, welcher mittelbar auch ihnen zu Gute käme.

Auch die ungarischen Protestanten waren durch diesen Artikel noch nicht gänzlich befriedigt. Es gab in der ungarischen Ver-

fassung noch manche Punkte, welche den Katholiken als solchen einige Vorzüge einräumten. Auch blieben einige Josephinische Gesetze über den Religionswechsel in Wirksamkeit, welche den Interessen der Protestanten nicht zusagten. Sie auf einem constitutionellen Wege zu beseitigen, war daher viele Jahre hindurch das Streben der Protestanten, die eine „vollkommene Gleichstellung“ verlangten.

In Ansehung der nicht unirten Griechen fand die Regierung wenig Veranlassung zu Neuerungen ¹⁾ und ebensowenig hatte sie solche in Ansehung der Juden. Einen politischen Einfluss übten diese noch nicht.

Im Allgemeinen war die österreichische Monarchie das Land der Toleranz oder, wie andere meinten, des religiösen Indifferentismus. In den Städten der Westprovinzen, Belgien und Tirol ausgenommen, zeigte er sich unverhohlen. In den meisten Familien der höheren Classen und des Mittelstandes kannte man kaum noch zwei oder drei Fasttage und nicht viele Feiertage, keine häusliche Andachtsübung, selten mehr den Empfang der Communion. Man hielt die protestantischen Predigten für weit vorzüglicher als die katholischen, sowie man überhaupt die protestantische Bildung weit über die katholische setzte. Der Regierung war dieser Zustand ganz recht, weil er die vollkommenste Bürgerschaft gegen alle Religionsunruhen zu gewähren schien. Erst als die französische Revolution den dortigen Thron erschütterte, fieng man an zu vermuthen, dass dieses wohl mit der schon vor 1789 begonnenen Schwächung der katholischen Religion zusammenhängen dürfte.

¹⁾ [Die nicht unirten Griechen erhielten durch den ungarischen Reichstag gleiche Rechte mit den Katholiken.]

II. Buch.

Die Verwaltung und Gesetzgebung unter Leopold II.

1. Der allgemeine Charakter der Verwaltung unter Leopold II.

Die Zugeständnisse, welche Leopold II. den Ungarn und den Niederländern machte, die wieder unter die Herrschaft Oesterreichs zurückgebracht wurden, hatten die Folge, dass die Gleichförmigkeit der Staatseinrichtungen, welche kurze Zeit in den österreichischen Ländern bestanden hatte, wieder einer gewissen Verschiedenheit Platz machte, ja zwischen den ungarischen und nichtungarischen Provinzen sogar ein schroffer Gegensatz sich herausbildete.

Auch von den Rathgebern Josephs II. traten manche in den Hintergrund, während andere emporkamen.

Fürst Kaunitz behielt nur seinen Einfluss auf die auswärtigen Verhältnisse. Auf das militärische System Lascy's hatte man das Vertrauen verloren und nur seine Militärökonomie hielt sich noch. Im Sinken war auch das Ansehen des Präsidenten der geistlichen Hofcommission Baron Kresel und des Präsidenten der Steuerregulirungscommission Baron Gebler, denen man die verhassten Massregeln, welche von diesen Commissionen veranlasst worden waren, besonders zur Last legte. Auch der vielen Personen verhasste Sonnenfels verlor an Einfluss, wenn er sich auch bis zu seinem Tode (1817) hielt, weil einmal nach der Tradition seine Mitwirkung für unentbehrlich bei der Gesetzgebung galt. Dagegen setzte der Kaiser in Justiz- und Studiensachen auf den Freiherrn von Martini grosses Vertrauen. Die ungarischen Angelegenheiten leitete vorzüglich der Hofkanzler Graf Palfy, der auch Staats- und Conferenzminister wurde.

Zum Theil aus Missvergnügen, zum Theil aus Misstrauen gegen die Zukunft zogen sich jetzt wirklich oder scheinbar viele Männer von einiger Bedeutung von den geheimen Gesellschaften der Illuminaten und Freimaurer zurück, gegen welche die Regierung misstrauisch geworden war, weil sie einen Zusammenhang zwischen der Freimaurerei und der Revolution in Frankreich vermuthete, und viele bedauerten, dass sie einst für deren Mitglieder gegolten hatten.

Manches liess auch eine günstigere Stellung für die Beamten erwarten. So wurden durch ein Hofdecret vom 13. August 1790 die jährlichen Conduitlisten aufgehoben, damit, wie die Lobredner der Regierung bemerkten, den zahllosen durch sie veranlassten Ungerechtigkeiten ein Ende gemacht würde. Eine wichtigere Verordnung vom 19. December 1790 setzte fest: „Von anonymischen Anzeigen soll zwar insoweit Gebrauch gemacht werden, als, wenn sie bestimmte Daten enthalten, denselben in aller Stille nachgegangen und nähere Anzeigen ohne allen Aufsehen und Weitläufigkeiten erhoben werden können. Allein sowie über anonyme Anzeigen niemals sogleich förmliche Untersuchungen eingeleitet und Beschuldigte in Weiterungen gezogen werden sollen, so sind diejenigen anonymischen Anzeigen, die keine bestimmte Daten enthalten, ohne weiters zu verwerfen.“

In Ansehung der an den Monarchen zu erstattenden Vorträge wurde (1. Jänner 1792) verordnet: „Da es sowohl für den Staat im Ganzen als das Wohl jedes Einzelnen von der grössten Wichtigkeit ist, dass die Geschäfte, welche meinen Hof- und Länderstellen anvertraut sind, mit aller möglichen Verlässlichkeit und Genauigkeit behandelt, und solche nach Möglichkeit befördert werden, so finde ich unumgänglich nöthig, um dieses desto sicherer zu erreichen, nachstehende Massregeln festzusetzen und deren pflichtmässige Beobachtung den Hofstellen einzubinden.

1. Muss sowohl bei den Hof- als Länderstellen nichts verfügt werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen und verhandelt worden ist. Es hat also von nun an die Erstattung der Präsidialvorträge oder Noten, ohne dass die Gegenstände im Rathe selbst durch den betreffenden Referenten vorgetragen worden, gänzlich aufzuhören, den einzigen Fall ausgenommen, wo ich über den einen oder den andern Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein hören will und dies ausdrücklich anordne, oder wo ein Fall eintritt, der wegen der Wichtigkeit der Sache die geheimste Verhandlung, wie z. B. bei einem Cassenabgang oder einer Gefällsdefraudation fordert, wo sodann der Präsident für sich und

auf seine Verantwortung zwar auch allein vorgehen kann, doch so, dass er hierüber mit Anmerkung des Tages der erlassenen Verfügungen ein ordentliches Protokoll führe und ein solches von Monat zu Monat vorlege.

2. Müssen die an mich zu erstattenden Vorträge oder Noten allemal in dem versammelten Rathe Wort für Wort vorgelesen, an der Meinung des Referenten nichts geändert, die dafür und dagegen vorgebrachten Gründe mit Nahmhaftmachung der Rätthe, welche dieser oder jener Meinung beigeppflichtet, spezifisch aufgeführt werden, dem Präsidio aber bleibt immer frei, seine eigene oder besondere Meinung dem Vortrage beizurücken.“

Diese drei Verordnungen des Kaisers waren für den Beamtenstand und die Geschäftsführung von der höchsten Wichtigkeit. Durch die Verordnung über die Conduitlisten wurde die Unabhängigkeit des Beamtenstandes und vor allem die der Gerichtsstellen erhöht. Die Verordnung in Ansehung der geheimen Anzeigen sicherte die Ehre der Staatsbeamten und unzähliger anderer Menschen. Die dritte in Ansehung der Präsidialvorträge hob die bei allen Stellen emporgekommene Geheimhaltung gewisser Gegenstände gegen die dem Präsidium nicht zusagenden Rätthe auf und führte wieder die Collegialverfassung bei den Gubernien und vielen Hofstellen ein, wodurch jenen unreifen Vorträgen ein Ende gemacht wurde, bei denen gewöhnlich die gegen den Antrag vorgebrachten Gründe entweder ganz mit Stillschweigen übergangen oder nur mit wenigen Worten berührt wurden.

Auch dafür wurde gesorgt, dass die Geschäfte der Hof- und Landesstellen so viel als möglich in die Hände von Männern kämen, welche mit den Local- und Personalverhältnissen des Landes bekannt wären. Von diesem Grundsatz ging man bei der neuen Zusammensetzung der niederländischen und italienischen Hofkanzlei aus, und in Ansehung Ungarns und Siebenbürgens erklärte eine Verordnung vom 4. März 1790, „der Kaiser habe befunden, die siebenbürgischen Geschäfte von der königlich-ungarischen Hofkanzlei dergestalt zu trennen, dass auf dem nemlichen Fuss, wie unter der glorreichsten Regierung der Kaiserin und Königin Maria Theresia sich benommen worden, solche Geschäfte durch eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei künftig verwaltet werden.“ Ganz nach demselben Grundsatz wurde im Februar 1791 für die Serben in den ungarischen Ländern eine „illyrische Hofkanzlei“ errichtet. Auch Galizien erhielt seine eigene Hofkanzlei.

Alle diese grösseren Massregeln hatten kleinere zur Verbesserung zur Seite. Der gute Wille des Kaisers, dem tief gedrückten Beamtenstande wieder emporzuhelfen, verleugnete sich nirgends. Zu verwundern war es daher nicht, wenn die grosse Mehrzahl aller Staatsbeamten dem Kaiser Leopold geneigt war, und dass sie viel von ihm erwarteten. Schon in seinem zweiten Regierungsjahre spürte man eine rasche Verminderung der Arbeit und das Aufhören des Terrorismus, welcher unter Joseph II. in den Kanzleien geherrscht hatte.

2. Die Censurvorschriften und das Polizeiwesen.

Unter Leopold II. gieng das Streben der Staatsverwaltung dahin, mittelst der Censur, auf welche in der letzten Zeit verschiedene Parteien einzuwirken gesucht hatten, sich wieder entscheidenden Einfluss auf die Presse zu sichern. Nachdem durch eine Menge von Instructionen und geheimen Befehlen für diesen Zweck gewirkt worden war, erschien am 1. September 1790 ein in die offizielle Gesetzsammlung aufgenommenes Hofdecret, welches, wenn es auch im Einzelnen manches Gute hatte, doch Clauseln und Ausdrücke enthielt, welche der Beurtheilung der Censoren einen unermesslichen Spielraum gönnten. Es wurde nemlich darin als allgemeine Richtschnur festgesetzt, dass „indem die Wesenheit des Staates in der Vereinigung des Willens und der Kräfte aller Bürger besteht, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, Alles, was die allgemeine Ruhe stört, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Laugigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen hervorbringen kann, als bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts nach den Regeln der Klugheit, um schädlichen Folgen vorzubeugen, eher verboten als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatz sind künftig alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze kritisiren oder tadeln, ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt und die Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen erschwert wird. Im übrigen sind die bisherigen Censurvorschriften genau zu befolgen, daher soll insbesondere bei Schriften, welche in das geistliche Fach einschlagen, nicht im Mindesten abgewichen werden,

und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die Verfassung einschlägt oder die Diener der Religion dem Gespötte preisgeben und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden.“

Bei solchen Bestimmungen versteht es sich von selbst, dass keine freimüthige Schrift über irgend etwas, was den Staat, die Kirche oder die Geschäfte betrifft, erscheinen konnte. Die Josephinische Partei beklagte dies, nicht aber die kirchliche, obwohl gerade ihr die Censur, wie sie jetzt eingerichtet war, den grössten Schaden bringen musste, weil die ausländische Presse die Angriffe auf die Clerisei fortsetzte und ihre Erzeugnisse in das Land kamen, beim Volke aber nach und nach die Meinung entstand, dass die Geistlichkeit weder die Fähigkeit der Darstellung noch erhebliche Gründe für ihre Wünsche besitze und ihre ganze Existenz auf dem Staatsschutz beruhe. Wie sehr aber die mit den Censurvorschriften Leopolds II. begonnene und erst mit dem Jahre 1848 zu Ende gegangene Periode im Vergleich zu jener von 1745 bis 1790 dem öffentlichen Geiste Abbruch that, konnte man später sehen.

Hand in Hand mit den Censurvorschriften ging die sogenannte „Verbesserung der Polizeianstalten.“ Eine Regierungsverordnung für Niederösterreich vom 1. November 1791 wurde besonders für Wien wichtig. Schon im Eingang wird gesagt, dass einer der vorzüglichsten Wünsche, deren Erfüllung das Publicum von der Regierung erwarte, die sei, dass der Polizei, welche seit einiger Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Grenzen gezogen zu haben scheine, jene Erweiterung gegeben werden möchte, die den nützlichen Einfluss derselben mehr verbreiten und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte. Die niederösterreichische Regierung legt nun die von ihr ausgehende Organisirung der Polizei dem Publicum vor mit der Bemerkung, „dass dieser ehemals davon getrennte Zweig der öffentlichen Aufsicht wieder mit ihr vereinigt werde“, und dass sie dadurch den ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät erfülle, welche es mit Ihren Gesinnungen nicht übereinstimmend finden, eine Anstalt, die nach dem eigenen Zwecke dazu bestimmt ist, Jedermann bereiten Schutz anzubieten, durch weiter verbreitetes Geheimniss als einen Hinterhalt gegen die bürgerliche Freiheit in Verdacht kommen zu lassen.“

Als Hauptaufgabe der Polizei wird die Sorge für die genaue Beobachtung der Gesetze und Verordnungen, die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anständigkeit und die Ver-

hinderung alles dessen bezeichnet, was dem allgemeinen oder Privatwohl nachtheilig ist. Ihr obliegt alles, was mit der öffentlichen Anständigkeit zusammenhängt, die Ordnung beim Gottesdienst und den religiösen Verrichtungen, die Aufmerksamkeit auf ärgerliche öffentlich ausgestellte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbotener Bücher und das Hausiren mit Büchern, auf Gasthäuser und Tanzsäle, Kaffee- und Spielhäuser, auf die Trunkenen, Strassenmägde, auf die Verführung der Jugend u. s. w., endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Clubs oder wie solche Winkelgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Conventikeln nennen mögen.

Wiewohl nun in derselben Verordnung den Bezirksbeamten zur Pflicht gemacht wird, „nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen noch durch unbescheidene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stören“, so war doch die der Polizei anvertraute, ihrer Natur nach discretionäre Gewalt zu sehr dem Missbrauch unterworfen, als dass man nicht schon unter Leopold II. zu Wien sehr über die Polizei geklagt hätte, obwohl sie an sich milder gehandhabt wurde als unter Joseph II., und natürlich musste dies unter der folgenden Regierung, unter welcher die Polizei verschärft und ihr Personal sehr vergrößert wurde, noch mehr der Fall sein.

Aehnlich wie zu Wien wurde das Polizeiwesen in mehreren Provinzialhauptstädten eingerichtet.

3. Das Unterrichtswesen unter Leopold II.

Mit dem Studienwesen in den deutschen und den mit diesen gleichverwalteten Provinzen waren auch einsichtige Männer vielfach unzufrieden. Die Leitung desselben war grossentheils in die Hände von Männern gekommen, welche von den Wissenschaften keinen Begriff hatten, die Verwaltung wurde so mechanisch wie etwa die einer Wollspinnerei betrieben, die Professoren an den hohen Schulen waren zurückgesetzt, unzufrieden, zum Theil mit allzu kleinen Einkünften angestellt, an den Gymnasien, wo weltliche Lehrer waren, hatte sich schon der Unfug der sogenannten „Repetitionen“ eingenistet, so dass fast nur Studenten, welche in diese gingen, auf gute Classen hoffen konnten, die Lage der meisten Lehrer war dürftig, die wichtigsten Fragen über die Studienangelegenheiten wurden bei den Behörden ohne eine Zuziehung von Sachverständigen entschieden, die Censur war in den Händen leiden-

schaftlicher, oft allen wissenschaftlichen Kenntnissen abgeneigter Parteimänner, literarische Journale gab es in der Monarchie fast gar nicht, und der Einzelne, welcher sich wissenschaftlich ausbilden oder hervorthun wollte, entbehrte aller Hilfsmittel und aller Anerkennung ¹⁾. Allen diesen Uebeln wollte nun der Staatsrath Freiherr von Martini, welcher einst selbst Professor gewesen war und in diesen, sowie fast in allen innern Angelegenheiten das Vertrauen des Monarchen genoss und am 13. April 1790 zum Präsidenten der „Studieneinrichtungs-Commission“ ernannt wurde, abhelfen, und der von ihm bearbeitete und mit Hofdecret vom 4. October 1790 kundgemachte Studienplan war auch die umfassendste Arbeit dieser Art, welche seit 1744 in den österreichischen Staaten zum Vorschein gekommen ist.

Dieser Plan verfügte in Ansehung der Leitung des Studienwesens, „dass vor allem den öffentlichen Lehrern der ihnen gebührende Einfluss auf die innere Studienverfassung zugestanden und auch für die künftigen Zeiten gesichert werde. Es sollte demnach überhaupt künftig nichts Bedeutendes ohne Einvernehmung derselben und ohne Einholung ihrer Meinung von der obern Stelle beschlossen werden, und jeder Lehrer befugt sein, über Schul- und Studiensachen seine Meinung zu äussern, seine Klagen über die ihm auffallenden Mängel und Gebrechen und seine Vorschläge zu Verbesserung derselben den obern Stellen nach der Stufenordnung vorzulegen.“ Es wurde daher verordnet, „dass jede Facultät, jedes Gymnasium und jede Haupt- oder Normalschule für sich und ihr Schul- oder Studienfach einen eigenen Körper oder eine eigene Lehrerversammlung ausmache.“ Dieser Körper habe sich wenigstens einmal in jedem Monat zu versammeln, um über die Mittel, den etwa eingeschlichenen Gebrechen abzuhelfen oder die thunlichen Verbesserungen auszuführen, zu berathschlagen.“ An jeder hohen Schule wurde aus einem Abgeordneten jeder Facultät, einem Abgeordneten der Gymnasien und einem andern der Hauptschulen des Lehrbezirks unter dem Vorsitz des Rectors der hohen Schule für die betreffende Provinz ein sogenanter Studienconsess gebildet, zu dessen Wirkungskreis der Vorschlag brauchbarer Lehrer, sowie alle jene Gegenstände gehören sollten, welche den Lehrstand überhaupt angehen. Die Agenda der einzelnen Körper sollten an den Consess und

¹⁾ [Vgl. über die Uebelstände des Josephinischen Studiensystems auch Kink, Geschichte der Universität Wien I^o, 580 ff.]

von diesem an die Landesstellen und Hofstellen befördert werden. Die Landesstelle sollte nur bei jenen Gegenständen, welche der höchsten Entschliessung vorbehalten sind, sich an die Hofstelle, mit welcher die Studienhofcommission vereinigt ist, wenden und die höchste Entschliessung nachsuchen. Endlich wurde verordnet, dass jene Geschäfte, welche nicht die innere Schul- und Studienverfassung angehen und nach den Localumständen zu bestimmen sind, nicht mehr der Studienhofcommission sondern den Landesreferenten der vereinigten Hofkanzlei zuzutheilen seien.

Den Lehrern jedes Grades wurde zwar befohlen, sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, doch wurden ihnen keineswegs alle Abweichungen von ihren Lehrbüchern verboten. Um aber den Weg zum Gebrauche von Schriften abzuschneiden und zugleich zu erreichen, dass der Staat die für ihn nicht gleichgiltige Kenntniss von den Lehrsätzen der Professoren erhalte, sollten alle Lehrer die Abweichungen und Zusätze zu ihren Lehrbüchern, wenn sie wesentlich sind, in Druck zu geben verhalten werden.

In Rücksicht der Religion und Sitten verordnete der Plan: „es sind die Andachtübungen wieder in den Schulen einzuführen und zwar für die deutschen und lateinischen Schulen ist täglich eine Messe vor oder nach der Schulzeit zu halten.“

Die Censur wurde den Facultäten übergeben. Die Gehalte der Lehrer jedes Grades sollten so bemessen werden, dass sie ihrem Stande gemäss leben könnten, und von Zeit zu Zeit erhöht, aber der Unfug der Repetitionen sollte nicht geduldet werden. Verdienten Professoren sollte der Titel eines k. k. Rathes, eines Gubernialrathes, ja nach Umständen eines Hofrathes verliehen werden. Den Bibliotheken wurde eine bessere Einrichtung und ein höherer Fond gegeben, literarische Producte eines Professors sollten Aufmunterungen erhalten und von der Regierung ein literarisches Journal herausgegeben werden, zu dem jeder Professor Beiträge leisten sollte. Der Studienfond sollte blos aus liegenden Gütern bestehen und mit Rücksicht darauf die hohen Schulen einen Platz unter den Landständen der Provinz erhalten. Die hohen Schulen sollten unter eine zweckmässige Aufsicht gestellt werden und zwar die theologische Facultät unter die des Bischofs, die der Rechtswissenschaft unter die des Appellationsgerichts, die medicinische unter das Protomedicat, die philosophische unter die der Landstände, die Gymnasien unter die der Landrechte, die Volksschulen unter die der Magistrate, doch sollte

diese Aufsicht mehr negativ als positiv sein. Ebenso sollte immer die zunächst höhere Studienabtheilung eine Art von Aufsicht über diejenige haben, aus welcher ihr die Schüler zukämen. Doch sollten über alles dieses noch genauere Weisungen erfolgen. Aber schon jetzt sollten die Directoren der einzelnen Facultäten, welche das Lehramt nicht trieben oder getrieben hätten, in den Provinzen ganz beseitigt werden.

Dieses Studiengesetz wurde von dem gesammten Lehrstand und einem grossen Theil der Eltern, deren Söhne die Schulen besuchten, mit Jubel begrüsst, aber nur der kleinste Theil wurde in Ausführung gebracht. Man errichtete zwar die Studienconsesse und entfernte einen beträchtlichen Theil der so unwissenden Studiendirectoren. Aber bezüglich der andern Bestimmungen machten die politischen Behörden so viele Vorerhebungen, Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, dass ein längeres Leben des Kaisers dazu gehört hätte, um dieselben zu beseitigen. Nach Leopolds II. Tode unterblieb dies, weil ein anderer Geist aufkam.

4. Aenderungen der Josephinischen Justizgesetzgebung.

In der Justizgesetzgebung Josephs II. zeigte sich überall der Stempel der Härte, der Uebereilung und einer Arbeit von Theoretikern, welche die Verhältnisse der Länder theils nicht kannten, theils nicht berücksichtigten. Obwohl der Gedanke an eine ganz neue Justizgesetzgebung, der in vielen hochgestellten Personen entstand, aus leicht begreiflichen Gründen verworfen wurde, so erfolgten doch grosse Reformen auf diesem Gebiete und Martini erschien auch hier wieder als der vorzüglichste Rathgeber des Monarchen.

Gleich am Anfang der Regierung Leopolds II. wurde (Hofdecret vom 29. April 1790) verordnet, dass bei den Gerichten von Wälschtirol, Görz, Gradisca und Triest nicht mehr auf die Vollziehung des Hofdecrets vom 26. Mai 1787 wegen Einführung der deutschen Sprache bei den Gerichtsstellen gedungen und nur bei der Aufnahme von Advocaten die Kenntniss der deutschen Sprache unter übrigens gleichen Umständen als Vorzug betrachtet werden sollte.

Den Städten, welche so viel darüber geklagt hatten, dass sie zu vielen ihrer wichtigeren Posten Militärpersonen wählen mussten, und dadurch selbst zu einer schlechten Justizverwaltung kamen, wurde mit dem Hofdecret vom 12. Juli 1790 erklärt, dass es von dieser Verpflichtung abkommen sollte.

Ein Gesetz vom 13. Juli 1790 erklärte: „Den bereits angenommenen Advocaten Galiziens soll wegen Abgang der deutschen Sprache die erhaltene Advokatur weder abgenommen noch beschränkt werden.“

Um jenen Begünstigungen vorzubeugen, welche dadurch entstanden waren, dass über die Besetzung erledigter Rathsstellen bloß von den Präsidenten die Anträge erstattet wurden, verordnete eine an alle Appellationsgerichte ergangene Verordnung vom 6. August 1790: „auch über die Besetzung der erledigten Rathsstellen soll gremialiter berathschlagt und das Gutachten von der gesamten Stelle und nicht bloß von dem Präsidenten erstattet werden.“ Ein anderes Gesetz vom 13. August 1790 erklärte, es habe künftig von der Abgebung der jährlichen Conduitlisten gänzlich abzukommen.

War dies im Interesse der Beamten, so wurden die Advocaten dadurch befriedigt, dass die periodische Bekanntmachung der ihnen von ihren Obern ertheilten Verweise in den Landeszeitungen abgestellt wurde.

Ein wichtiges Gesetz erschien am 22. Februar 1791. Ausdrücklich wurde in dessen Eingang erklärt, es seien viele Klagen über die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs eingelaufen und der Kaiser wolle einstweilen, bis das Ganze im Zusammenhange werde bearbeitet sein, nur das Dringendste abändern. Das Gesetz nahm daher den Gesetzen überhaupt die rückwirkende Kraft, und enthielt in Ansehung der Ehe die Bestimmung, dass über ihre Ungültigkeit oder Trennung in erster Instanz nur vor den Landrechten und auch dann mit Aufstellung eines Ehevertheidigers verhandelt werden könne, dass dem Geständnisse oder dem Einverständnisse der Ehegatten über den Ungültigkeits- oder Trennungsgrund keine Beweiskraft gegeben werde und dann, wenn es sich um Trennung oder um Ungültigkeit handle, der Process durch alle drei Instanzen laufen müsse. Die Rechte der unehelichen Kinder, welche nach dem Gesetzbuche Josephs II. und einigen späteren Gesetzen fast denen der ehelichen Kinder gleich kamen, wurden bedeutend beschränkt.

Ebenso war es allgemein anerkannt, dass die Josephinischen Gesetze, welche nach dem Tode eines Familienhauptes die Veräußerung des beweglichen Vermögens befahlen, arme Familien noch ärmer machten, sowie dass die Bestimmungen über die Vormundschaft, welche fast ohne Unterschied den Vormundschaftseid und schwierige Rechnungslegungen verlangten, viele

brauchbare Menschen vom Amte eines Vormunds zurückschreckten.

Die Josephinische Intestaterbfolge erregte eine fast allgemeine Unzufriedenheit. Würde das Erbe ganz gleich getheilt, meinte das Volk, könne kein Sohn ein Haus, eine Handlung oder Wirthschaft übernehmen. Hier abzuhelfen war aber nicht leicht. Einstweilen geschah daher dort etwas, wo die Abhilfe am dringendsten war, nemlich unter dem Landvolke. Ein Gesetz vom 18. Oct. 1790 bestimmte, dass das Bauerngut dem ältesten Sohne um einen Preis zufallen solle, bei welchem er bestehen könne. Diese Bestimmung war allerdings nicht so deutlich, als zu wünschen war. Aber die wieder hergestellte Gewalt der Herrschaftsbesitzer verbunden mit der Ueberzeugung der Familien, dass der Uebernehmer eines Gutes nothwendig dasselbe wohlfeil erhalten müsse, wenn er auch nur einigermaßen bestehen soll, bewirkten, dass man bei den meisten Erbtheilungen den Ausspruch des herrschaftlichen Beamten bezüglich des Uebernahmspreises beachtete. Durch dasselbe Gesetz wurde auch dafür gesorgt, dass, wenn etwa der Grundeigenthümer minderjährig war, die Wittve bis zu seiner Grossjährigkeit in ihrem Interesse und in jenem ihrer übrigen Kinder die Bewirthschaftung des Bauerngutes beibehielt.

Eine drückende Last für die Herrschaftsbesitzer mehrerer Provinzen war gewesen, dass mit dem Gesetze vom 10. Juli 1789 zur Sicherstellung jener Forderungen, welche gegen sie aus einer vernachlässigten Justizpflege entstehen konnten, das erste Achtel des Werthes im voraus bebürdet war und also die Tabulargläubiger erst auf den Rest des Gutswerthes Anspruch erheben konnten. Mit der Verordnung vom 16. Februar 1792 wurde diese sogenannte „Oktava“ aufgehoben.

Ein anderes Hofdecret vom 19. August 1791 erlaubte „die Studien-, Kirchen-, Fideicommiss- und Stiftungsgelder, die etwa in Zukunft entstehen, bei Privaten gegen eine Realhypothek von doppeltem Werthe anzulegen, mithin soll der Zwang, sie in öffentliche Fonds anzulegen, aufhören.“ Die bereits zufolge der vorigen Zwangsgesetze beim Staate zu $3\frac{1}{2}\%$ angelegten Pupillar- und Stiftungsgelder bekamen (7. April 1791) höhere Interessen.

Am 16. Februar 1792 wurde ferner entschieden: „Sowie aller das Eigenthum kränkender Zwang zur Zerstücklung der Maierhöfe aufgehoben worden, also soll bei Zerstücklung der Maiereien auf Majorats- und Fideicommissgütern auch die Einwilligung der Anwärter eingeholt werden.“

Sowie diese und manche andere Gesetze die Civiljustizpflege verbesserten, so war Leopold auch darauf bedacht, die Criminaljustiz, über deren Grausamkeit nur Eine Stimme war, mit den Forderungen der Menschlichkeit mehr in Uebereinstimmung zu bringen. Ein Gesetz vom 7. Mai 1790 hob die öffentliche Züchtigung, welche den Städten schon dort und da das Ansehen eines Zuchthauses zu geben anfieng, auf. Dasselbe Gesetz stellte die Strafe der Brandmarkung ab, ebenso die furchtbare Strafe der Anschmiedung. Auch wurde befohlen, den Sträflingen warme Nahrung, welche die Josephinische Gesetzgebung ihnen bei gewissen Strafgraden ganz verweigerte, wenigstens dreimal in der Woche zu verabreichen. Ein Gesetz vom 10. November 1791 gab die Weisung, „dass alle in der Strafe befindlichen Züchtlinge, um so mehr aber alle Inquisiten für die Zukunft nicht mehr auf blossen Pritschen liegen, sondern mit Strohsäcken, dann Decken oder Kotzen versehen werden sollen, einem vermöglichen Inquisiten aber auch bis zur Verurtheilung sich seines eigenen Bettes im Verhafte zu bedienen, gestattet sein soll.“ Die grössere Humanität der neuen Regierung zeigte sich auch dadurch, dass sie die Strafe des Schiffziehens abschaffte und Verbesserungen der Arreste vornehmen liess.

Leopold II. wünschte aber eine durchgreifende Reform der Justizgesetze, besonders des schon erschienenen ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches. Indem er auch eine Rücksprache mit den Ständen in Aussicht nahm, hoffte er ein Werk von bleibendem Werthe zu Stande zu bringen. Die Leitung des Ganzen erhielt der von dem Kaiser besonders geschätzte Freiherr von Martini. „Leopold“, sagt der um die österreichische Justizgesetzgebung hoch verdiente Hofrath Franz von Zeiller ¹⁾ „trug der Hofcommission in Gesetzsachen nicht nur die Verbesserung der bereits bestehenden Civil- und Strafgesetze, sondern auch die Vollendung der noch mangelnden Theile des bürgerlichen Gesetzbuches auf. Die Bearbeitung des neuen Strafgesetzes über Verbrechen übernahm Mathias Edler von Haan, den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs vollendete der schon als Professor der Rechte berühmt gewordene Freiherr von Martini.“

¹⁾ Commentar über das bürgerliche Gesetzbuch. I, 9.

5. Aenderungen der Josephinischen Finanzgesetzgebung.

Die wichtigste Veränderung in Finanzsachen war die bereits erwähnte Aufhebung der Josephinischen Grundsteuerregulierung. Im Zusammenhange damit stand die Aufhebung der Steuerregulierungshofcommission, und der für die Josephinische Grundsteuer errichteten Steuereinnehmerposten. Bei den Verlassenschaftsabgaben, welche Joseph gesteigert und theilweise auch neu eingeführt hatte, trat eine Milderung ein. Den Witwen minderer Beamten, welchen unter Joseph II. von der Pension ein Abzug gemacht wurde, wenn sie auch nur 100 Gulden an Vermögen besaßen, bewilligte Leopold II. einige kleine Vortheile, ebenso manchen Waisenkindern. Viele ähnliche kleine Verbesserungen folgten noch nach.

Diese Verfügungen erwarben dem Kaiser vieles Lob. Er verschaffte aber auch den Staatseinkünften einen Vortheil, indem bei Gelegenheit der Aufhebung der Steuerregulierung und als Preis dafür die Stände der Provinzen im gleichen Verhältnisse wie andere Besitzer die Grundsteuern zu zahlen versprachen.

Die umfassende Veräußerung der Staatsgüter, welche Joseph II. 1789 angefangen und die in manchen Gegenden höchst ungünstig auf den Preis aller Realitäten gewirkt hatte, beschränkte Leopold II. mit dem Gesetze vom 20. Juni 1790 auf einen längeren Zeitpacht, und selbst auf diese Art wurden nur noch wenige von den ehemaligen Kloster- und Stiftungsgütern weggegeben.

Die Zollgesetze wurden allenthalben gemildert. Das Verbrennen und Vernichten mancher eingeschwärzter Fabrikate hörte auf, Stockfische und Häringe konnten wieder eingeführt werden, Tirol, die Niederlande, die Lombardei und Vorderösterreich traten wieder in die früheren Handelsverhältnisse. Auch geschah einiges für die Geschäftsverminderung. Im Ganzen bestanden auf dem Gebiete der Finanzen wieder dieselben Verhältnisse wie in der letzten Zeit Maria Theresias.

Uebrigens hatte seit vielen Jahren die österreichische Finanzverwaltung das Bemerkenswerthe, dass im Kleinen gegen die Veruntreuungen, die Verwirrung, die Verschwendung, die Begünstigung einzelner Verwaltungszweige und unnütze Bauten durch eine Menge von Reglements, welche im Einzelnen oft vortrefflich erwogen waren, gesorgt war. Wahrscheinlich kamen Unterschleife und Veruntreuungen in den österreichischen Staaten nicht häufiger vor als in den westlich und nördlich gelegenen Staaten.

6. Aenderungen in Beziehung auf die Verwaltung und die Zustände in den Städten und Dorfgemeinden.

In den Städten Galziens und der böhmisch-österreichischen Provinzen war eine Masse von Unzufriedenheit angehäuft, welche um so bedenklicher scheinen konnte, als in den Städten verhältnissmässig viel Vermögen war, viel gelesen wurde und Einzelne sich bereits auf eine Art bemerkbar machten, dass man in ihnen künftige Demagogen sehen konnte.

Am meisten Unzufriedenheit hatte das Hofdecret vom 18. Mai 1787 erregt, wornach das sämmtliche bereits damals bestandene oder noch entstehende Waisenvermögen beim Staate angelegt werden musste. Dadurch wurden nicht nur vielen Hausbesitzern Capitalien gekündet, für welche die Zahlungsmittel schwer oder gar nicht zu erlangen waren, sondern man glaubte auch die Waisen verkürzt, weil die Regierung kleinere als die landesüblichen Interessen gab und (seit 1788) die bei dem Staate angelegten Capitalien nicht mehr nach Belieben aufgekündet werden konnten. Leopold II. hob durch das Gesetz vom 19. August 1791 diese Verbindlichkeit auf, und bewilligte (7. Mai 1791) für die bei dem Staate bereits angelegten Waisencapitalien etwas höhere Interessen.

Ein weiterer Grund der Missstimmung war die Verpflichtung, städtische Aemter an ehemalige Officiere zu vergeben, die den militärischen Ton auch in das Amt einführten und nicht selten grobe Unwissenheit zeigten. Das Gesetz vom 12. Juli 1790 hob auch diese Verpflichtung auf.

Zufolge der älteren Anschauungen hielten die meisten Bürger etwas darauf, dass das Gemeindevermögen nicht verschleudert werde. Da aber die Josephinischen Hofcommissäre hier den Verkauf eines Gemeindegutes, dort die Zerstückelung einer Maierei und in einem städtischen Dorfe wieder die Ablösung der Roboten angeordnet und nach Willkür die Verwalter des städtischen Vermögens ernannt hatten, so war bereits in vielen Städten ein grosser Theil ihres Vermögens verloren gegangen und man fürchtete für das übrige. Leopold II. beugte wenigstens neuen Besorgnissen vor, indem er 1790 das Institut der Hofcommission meist eingehen liess oder doch ihre Befugnisse beschränkte.

Leopold II. stellte auch mehrere der unter Joseph II. aufgehobenen Zünfte und Innungen wieder her, was unter den Gewerbsleuten viele Freude verursachte.

Theoretischer Ansicht folgend hatte man in vielen Städten die Polizeitaxe für das Fleisch und einige andere Gegenstände aufgehoben, was den Bewohnern nicht zusagte. Das Gesetz vom 10. April 1790 stellte mehrere dieser Taxen wieder her.

Auf allen öffentlichen Plätzen wurde öffentlich geprügelt. Hier traf es Soldaten, dort stützige Bauern oder Criminalsträflinge. Da die Kinder diesen Executionen anfangs mit Mitleid, später mit Gleichgiltigkeit zusahen, fürchteten Viele eine Zunahme der Gefühllosigkeit. Das Gesetz vom 7. Mai 1790 machte diesen traurigen Schauspielen ein Ende.

Viele Städte wurden dadurch zufriedengestellt, dass sie die Kreisämter, die aus geographischen Rücksichten anderswohin verlegt worden waren, wieder erhielten.

Beinahe allgemein war das Josephinische Armeninstitut wegen der Härte, mit der es durch die aufgestellten Bettelvögte gehandhabt wurde, und wegen Beschränkung der Leute in der Freiheit des Almosengebens missbilligt worden. In beiden Beziehungen wurde abgeholfen.

Noch in den letzten Tagen Josephs II. (5. Februar 1790) war in mehreren Städten zufolge der Verminderung ihrer Einkünfte eine Verzehrungssteuer (Accis) eingeführt worden, welche äusserst verhasst war. In Folge der Aufhebung jener Einrichtungen, welche die Städteinkünfte vermindert hatten, hörten auch jene Accise auf.

Die meisten Bürger hätten gern auch ihre frühere Communalverfassung wieder hergestellt gesehen. Aber diesem Begehren konnte nicht willfahrt werden, weil die Communalverfassungen auf das genaueste mit der neuen politischen und Justizverfassung zusammenhiengen. Nur in Tirol und Vorderösterreich (letzteres 20. September 1790) unternahm man einige annähernde Schritte zur Herstellung der älteren Communalverfassung.

Auch in den Dörfern wurde zwar nicht mehr die ehemalige Verfassung wieder hergestellt, aber doch dem Landvolke mehrere seiner Wünsche gewährt. So traten in mehreren Provinzen die erblichen Vorsteher der Gemeinden (Erbrichter oder Erbscholzen) wieder in Wirksamkeit, den Grossbauern blieben einige Vorrechte. Auch eröffnete man einige gesperrt gewesene Wallfahrtskirchen, die polizeiliche Strenge gegen die Wallfahrten wurde gemildert. Man drang auch nicht mehr auf fortgesetzte Zerstücklung der Gemeindeweiden und änderte einiges in Ansehung der Baupolizei.

Auch viele andere unbeliebte Einrichtungen hörten auf. So durften Müller wieder den Lohn für das Mahlen des Getreides

auf die ehemalige Art nehmen. So nahm man es minder streng mit dem Schulbesuch im Winter. So mussten bei verschiedenen auf das Bedürfniss einer Gegend angewiesenen Gewerben nur im Falle eines wahrnehmbaren Bedürfnisses neue Befugnisse ertheilt werden, vieles andere nicht zu erwähnen, was in Folge des veränderten Geistes der höheren Staatsverwaltung von den Landes-, Kreis- oder Ortsbehörden bewilliget wurde. Die meisten dieser Anordnungen gefielen und man glaubte, dass es die Regierung mit dem Lande gut meine.

7. Der veränderte Geist der politischen Verwaltung.

Unter Maria Theresia und Joseph II. hatten die sogenannten politischen Behörden den ersten Rang in der innern Staatsverwaltung eingenommen, weil sie in der That Alles besorgten, was nicht speciell der Justiz, den Finanzbehörden oder dem Militär zugewiesen war. Diese Stellung, welche der Justiz den von ihr behaupteten ersten Rang entzogen hatte, dauerte auch unter Leopold II. fort. Doch erfolgten vielfache Modificationen, welche im Ganzen das Resultat hatten, dass der Einfluss der politischen Behörden abnahm.

Die den Landständen theils gewährten theils in Aussicht gestellten Bewilligungen änderten bereits einigermaßen den Wirkungskreis der Gubernien. Einzelne Gubernialräthe durften nicht mehr eine Art von Ständen vorstellen. Die allmähliche Abschaffung der Hofcommissionen und ihrer Filialcommission in den Provinzen hatte zur Folge, dass nun die ordentlichen Behörden wieder in ihren vollen Wirkungskreis eintraten. In Folge der Abschaffung der Hofcommissäre stieg jetzt wieder das Ansehen der Behörden und die ausserordentlichen Geschäfte, welche die Regierung jenen übertragen hatte, hörten auf. Die in den Stadt- und Dorfverfassungen eingeführten Veränderungen nahmen den Kreisämtern manches von ihren Geschäften ab. Noch weit fühlbarer wurde diese Abnahme durch die kaiserliche Resolution vom 19. März 1791 in Ansehung der Geistlichkeit und die angekündigte Veränderung in Ansehung der Studienverhältnisse. Ebenso gab jetzt das Armeninstitut weniger zu thun. Dagegen stieg jetzt, wo durch die Aufhebung des Josephinischen Steuersystems die Feudalverfassung in Galizien und den böhmisch-österreichischen Provinzen wieder hergestellt war, die Beschäftigung der politischen Behörden mit den sogenannten Unterthanssachen.

Die Folge aller dieser Einrichtungen war, dass die übermäßige Arbeit für die Beamten der politischen Stellen aufhörte.

Auch der Geist der Geschäftsführung bei den politischen Behörden wurde ein anderer. Seitdem man auf die Landstände und den begüterten Adel wieder mehr Rücksicht nahm, folgten bald Gesetze, Instructionen, Winke und Beispiele, welche dem aufmerksamen Blick der Beamten zeigten, dass man jetzt nicht mehr den Glauben des Landvolkes unterstützen müsse, es werde bei den Kreisämtern und Gubernien gegen seine Herrschaft fast immer Recht finden. Namentlich wurde die sonst stets befolgte Maxime aufgegeben, dass, wenn die Herrschaft irgend eine Leistung vom Bauer in Anspruch nahm, die Vermuthung immer für die natürliche Freiheit des Bauers spreche, so lang die Herrschaft nicht ihren Anspruch rechtskräftig und wo möglich durch Urkunden erweisen könne. Die Beförderung des Volksschulwesens und die Abstellung des sogenannten Aberglaubens wurde nicht mehr so thätig betrieben wie vorher. Wenn ein Kreiscommissär bei seinen Berufungen auf Alles das hätte Einfluss nehmen wollen, worauf er früher im Sinne seiner Instructionen zu sehen hatte, so würde er sich bei seinen Obern, die es auch oft an geschriebenen Instructionen nicht fehlen liessen, schlecht empfohlen haben.

Diese veränderte Stellung der politischen Behörden änderte aber sehr wenig an den politischen Ansichten der Behörden. Ihre Beamten lebten noch immer im Ideenkreise der Josephinischen Periode und waren in dem Grade Freunde der Staatsomnipotenz, dass sie in ihrer Geschäftsführung wohl aus Klugheit und im Bewusstsein der Beamtenstellung den Umständen nachgaben, aber ihre Sympathien doch der früheren Periode zuwendeten.

Joseph II. und seine Mutter hatten von den Beamten der politischen Stellen keine Nachweisung juridischer Studien gefordert, woran sie nicht Unrecht gehabt hatten.

Unter Leopold II. kam aber bei Hofe der Gedanke empor, dass diese Studien gefordert werden sollten, da die politischen Behörden oft auch ein Richteramt ausübten und auch bei der Beurtheilung mancher Ansprüche juridische Kenntnisse gut brauchen konnten. Diese Idee veranlasste schon unter Leopold II. einige vorbereitende Schritte. Aber erst unter dem Kaiser Franz kam es (1792—1810) dahin, dass man die juridischen Studien bei allen Verwaltungszweigen für Beamtenposten, die mit sogenannten Conceptsarbeiten sich beschäftigten, gesetzlich für nothwendig erklärte.

In der Periode von 1770 bis 1792 hatten sich die Kreisämter wegen des Geistes, welcher von ihnen ausgieng, fast in allen Provinzen den Hass oder wenigstens die Abneigung des Adels zugezogen. Wäre es auf den Adel angekommen, so hätte man ein System eingeführt, wo diese Mittelbehörden einen äusserst kleinen Wirkungskreis gehabt hätten. Aber so weit getraute sich der Adel in den böhmisch-österreichischen Provinzen nicht zu gehen. Nur in Galizien verlangte der Adel dies förmlich und schlug für die verhasste Benennung: „Kreishauptmann“ die mehr nationale „Starost“ vor. Aber weder das eine noch das andere konnte der Adel durchsetzen.

Wie beträchtlich aber auch die Einschränkungen der politischen Behörden gegen den Zustand von 1788 waren, so blieb ihnen doch noch immer ein sehr ausgedehnter Wirkungskreis und die Beamten waren neben dem Militär noch immer der wichtigste Stand im Reiche.

Beilage.

Hofdekret vom 11. März 1784 für Böhmen in Betreff der Gegenstände, über welche von den Kreiskommissären bei Bereisung ihres Bezirkes Bemerkungen zu machen sind.

Nach den hier vorgeschriebenen Rubriken sind bei Bereisung eines Kreises die Bemerkungen zu machen, wobei vonselbst auffällt, dass nicht bis auf die kleinsten Gegenstände hinab gestiegen, sondern nur die Hauptrubriken angedeutet werden konnten, bei welchen jeder Kommissär die darunter gehörigen kleineren selbst aufzufinden und einzutheilen wissen muss.

I. Bevölkerung.

Werden die Populationsbücher, Geburts-, Sterb- und Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern und mit gehöriger Genauigkeit gehalten?

Sind die Häuser vorschriftsmässig numerirt?

In welchem Stande befinden sich dieselben?

Welche Religionsverwandte sind in grösserer, oder überwiegender Zahl?

Zeigt das äusserliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit? u. d. g.

Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? oder ist es von Vorurtheilen eingenommen? welche sind die Vorurtheile? woher ihre Quellen?

Ist das Volk arbeitsam, oder träge? wohlhabend, oder arm? warum? zu welchen Beschäftigungen zeigt es mehr Anlage, Fähigkeit, Hang? Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster, herrschen vorzüglich?

Werden die vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln gegen Auswanderung, Emissäre, falsche Werbungen, Entführungen, beobachtet und die deßwegen nöthigen Anstalten getroffen? Gehen dem ungeachtet Auswanderungen vor? warum? Sind die darüber eingelaufenen Anzeigen und die Emigrationstabellen richtig?

Werden die Pässe und Kundschaften mit der vorgeschriebenen Behutsamkeit ertheilt?

Welche Lokalumstände wären zur Beförderung der Ehen, oder zur Ansiedlung fremder Unterthanen zu benutzen?

II. Militär.

Werden bei Aushebung und Stellung der Rekruten von den Beamten und Richtern die ergangenen Verordnungen befolgt? Sind nicht hie und da aus Partheylichkeit Befreite zu Soldaten abgegeben, und der Militärstellung mehr Geeignete geschenkt worden?

Werden die Konskriptionsbücher ordentlich geführt, und in Evidenz gehalten? Ist gegen die Entweichung der konskribirten nach Anleitung der Patente gesorgt?

Geschieht es, dass sich Leute aus Abscheu vor dem Soldatenstande verstümmeln? u. d. g.

Sind die Kasernen und Quasikasernen in guten bewohnbaren Stande? Wieviele Mannschaft kann in jedem Orte bey Bürgern, oder Bauern untergebracht werden? Auch Reuterey? Sind die nöthigen Vorkehrungen zur ebenmässigen Vertheilung der Quartiere getroffen? Ist dem Unterthanen genugsam bekannt, was er der bei ihm einquartirten Mannschaft zu reichen habe? Werden überspannte Forderungen gemacht? und wie abgelehnt?

Wie sind die Anstalten zur nöthigen Lieferung des Proviants, und zur Fütterung und Magazinirung beschaffen?

Sind die Marschrouten ohne Ungleichheit unter den Ortschaften ausgezeichnet?

Ist für die in gewöhnlichen Fällen erforderliche Vorspann gesorgt? Sind dazu Kommissäre bestellt? Wird über den Stand des dazu brauchbaren Zugviehes ein ordentliches und genaues Verzeichniss gehalten? Wird in dem Aufgebothe zur Vorspann ein billiges Verhältniss beobachtet? Wird dem Unterthan die Vergütung richtig verabfolgt?

Hat man sichern Platz zur Unterbringung der Bagage? Hat man Militärstallungen?

Werden vom Militär Gewaltthätigkeiten, Misshandlungen, Erpres-

sungen, Ausschweifungen, Unsittlichkeiten verübt? Und sind zum Schutze des Unterthans Vorsehungen gemacht?

Finden die Beurlaubten ohne Beschwerung der eigentlichen Arbeiter Beschäftigung? Wie ist ihre Aufführung?

Sind die Unterthanen über ihre Schuldigkeiten in Ansehung der Ausreisser und über die für Entdeckung oder Einbringung derselben zu hoffenden Taglia unterrichtet?

Wird bei einzelnen reisenden Soldaten genau um Pässe gefragt?

III. Politikum.

Werden die Toleranzpatente beobachtet?

Sind die verschiedenen Religionsverwandten keinen Nekereyen von Seite der Obrigkeiten ausgesetzt? Glimmt nicht etwann geheimer, oder äussert sich wohl gar offenbarer Hass zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen? Wie ist das Verhalten der Seelsorger wechselseitig?

Herrscht noch hie und da Aberglaube? Von welcher Gattung? Werden unschickliche, oder gar verbothene Gepränge, Umgänge, Wallfahrten, Bruderschaften gehalten? Sind Religionsgezüke und Kontroversen üblich?

Stehen die Seelsorger in Achtung? Wie steht es mit der Disziplin des Klerus? Wie mit der Versorgung der Eremiten? Wäre vielleicht das Sammeln heimlich, oder unter Vorwänden noch üblich?

Sind die Pfarrbezirke nicht zu gross? Wird fleissig und gut katechisirt? Wird der Gottesdienst mit gehörigem Anstande gehalten? Bestehen noch Missbräuche bei dem Gottesdienste? Sind die Kirchengebäude in guten Stande? Ist für ihre Erhaltung gesorgt? Was für milde Stiftungen befinden sich im Bezirke? Zu welcher Absicht? Werden sie gut verwaltet? Sind die Rechnungen in Ordnung und Richtigkeit?

Thun die Seelsorger ihre Schuldigkeit? Ist für die Amtsvertretung der kranken Pfarrer und die Zwischenverwaltung der Seelsorger auf erledigten Pfarreyen Anstalt getroffen?

Haben die Seelsorger einen standesmässigen Unterhalt? Wird die Stolordnung gehalten? Ist sie zu jedermanns Wissenschaft an den Kirchenthüren angeschlagen?

Enthalten sich die Prediger unbesonnener Vorträge? Erkühnen sie sich einige irrige, gefährliche, oder unanständige Sätze einzustreuen?

Verrichten sie die ihnen aufgetragene Kundmachung der allerhöchsten Verordnungen mit Nachdruck und Eifer?

Wären etwann öffentliche Kirchenbussen im Schwunge?

Sehen die Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder? Welche Fehler gehen dabei vor? Wo bemerkt man bessere, wo eine schlechtere Kinderzucht? Wer nimmt sich der Waisen, Findlinge, der Kinder liderlicher oder nachlässiger Eltern an?

Welche Vorsorge wird bei Blindgebohrnen, Tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden?

Was gibt es für Schulen? In welchen Zustande befinden sich die Normalschulen? Trivialschulen?

Schwärmen Komödianten und Gaukelspieler im Lande herum?

Was für Maassregeln sind zur Abstellung des Bettelns genommen? Ist der Bezirk von Landläufern gereinigt?

Werden die Visitationen und Streifereyen gegen unbeschäftigtes, herumschweifendes Gesindl richtig vorgenommen?

Wird die Dienstbothenordnung beobachtet?

Sind Aergernisse, liderliche Oerter, Winkelherbergen abgestellt? Werden die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt?

Wären nicht irgendwo Arbeits- oder Zuchthäuser zu errichten?

Oeffentliche Sicherheit.

Werden keine Eingriffe von benachbarten Staaten unternommen? Sind die Gränzen unverrückt? Haben sich etwan auf denselben Veränderungen durch Naturbegebenheiten ereignet?

Sind die Obrigkeiten nach der vorgeschriebenen Art bestellt worden? Wie verwalten sie ihre Aemter? Werden die Amortisationsgesetze genau befolgt?

Halten sich die geistlichen und weltlichen Gerichte in schuldiger Unterwürfigkeit, gegen ihre vorgesetzte Stellen?

Sind etwa Päpstliche-Bullen ohne das regium Exequatur kundgemacht worden? Oder sonst Nachrichten oder Zeddel ohne Einsicht des Kreisamtes an die Kirchenthüre angeschlagen?

Sind nicht etwann Evokationen extra Regnum oder Provinciam vorgegangen?

Sind die Freyörter abgestellt?

Privatsicherheit der Handlungen.

Ist die Zirkulirung der Patente, Circularien und Kurrenden gut eingerichtet? Geschieht sie richtig und geschwind? Werden die Patente den Gemeinden sogleich bekannt gemacht? Beschaffenheit der Patent-

bücher? Wachen die Obrigkeiten aufmerksam über die Befolgung derselben?

Aus wieviel und welchen Mitgliedern bestehen die Magistrate und Ortsgerichte? Sind die Mitglieder ihrem Amte gewachsen? Wie wird mit Besetzung der Magistrate vorgegangen?

Sind Rathshäuser und Gerichtshäuser vorhanden? In welchem Stande?

Werden die Gerichts- und Amtstage richtig angesagt und gehalten? Welcher Tag der Woche ist dazu bestimmt? Gehen die Amtshandlungen nach der erteilten Vorschrift vor? Werden die Klag- und Strafprotokolle ordnungsmässig geführt? In welchem Stande befinden sich die Registraturen? Wie sind die Verhaftete beschaffen?

Sind zur Vollstreckung der öffentlichen Anstalten und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Leute und Wachen vorhanden?

Privatsicherheit der Personen.

Sind die Gesträuche an Wegen geräumt? Die Höhlen und Schlupfwinkel verworfen? Werden Bettlerhütten an den Strassen geduldet? Sind einzelne von den Ortschaften entfernte Häuser erbaut?

Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufes getroffen?

Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht?

Ist dafür gesorgt, den Verkauf fruchtatreibender Mittel zu hindern?

Sind die Kirchenbussen und entehrenden Strafzeichen bei verunglückten Mädchen abgeschafft? Ist eine Anstalt und welche, zur Rettung verunglückter Mädchen und Findlinge vorhanden? Wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden? Sind die Wehmütter in Ansehung der ledigen Weibspersonen, welche Kindsmütter werden, gehörig unterrichtet?

Finden sich etwan hin und wider an öffentlichen Oertern ekelhafte Gegenstände oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Missgeburten Gelegenheit geben könnten? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellt?

Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bei verstorbenen schwangern Weibern zu retten?

Ist ein Todtenbeschau eingeführt? Wo ist sie, wie wird sie besorgt? Wo könnte sie eingeführt werden? Werden nicht etwan die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben? Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Erhängenden, erstückt, oder ertrunken Scheinenden gesorgt?

Geht man bei dem Bauen vorschriftsmässig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, welche Einsturz oder Gefahr drohen?

Sind Schiessstädte vorhanden? Sind sie gehörig von Wohnungen, Strassen, und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gassen in den Ortschaften?

Sind die gefährlichen Abstürze und Gestatte an den Landstrassen und Flüssen verwahrt?

Ziehen Bärenführer oder dergleichen Leute mit reissenden Thieren in Lande herum? Werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche wilde Thiere? Welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender und herrenloser Hunde gemacht?

Ist das Schwimmen in reissenden Flüssen, das Sailschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich?

Wird bei gefrorenen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu frühe darüber gegangen, und jemand verunglückt werde?

Sind hinreichende Landphysiki, Chyrurgi, Wehemütter, Apotheken vorhanden, und verhältnissmässig vertheilt? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen?

Haben sich nicht etwan Quaksalber und Marktschreyer eingeschlichen?

Ueber den Preiss der Arzneyen und deren Beschaffenheit?

Sind die Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

Gibt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet?

Sind Anstalten zu schleuniger Entdekung schleichender Epidemien gemacht?

Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und, wo es nöthig, für einen Kordon Vorkehrung getroffen?

Sind die Heilmittel in gefährlichen Zufällen, als, z. B. gegen den Biss toller Hunde, genugsam bekannt gemacht?

Gibt es nicht schädliche Sümpfe und Moräste? Wären sie auszutrocknen? Wie?

Sind die unreinen Gräben und Kanäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt? oder anzulegen? Wie?

Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Miststätte u. d. g. gehörig von Wohnungen entfernt?

Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt?

Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkebeschau?

Sind Armenkassen, Versorgungshäuser, andere Armeninstitute,

Wittwenkassen vorhanden? Wie sind sie bestellt? Wie sorgen die Dominien für die Armen ihres Gebiets?

Ist die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Aernte zuverlässig zu erheben? Was ist von der nächsten Aernte zu hoffen?

Sind Magazine vorhanden? Sind sie gut eingerichtet, und gehörig vertheilt? Oder wie ist auf Vorrath für Nothfälle gesorgt? Sind Kornmärkte und Viehmärkte angelegt? Findet die Zufuhr kein Hinderniss?

Sind befreite Marktstage in den Städten angelegt? Wie sind die Marktgesetze, wie die Vorkehrungen gegen den Verkauf? Wo Taxirung statt hat, wird sie auch mit Zuziehung sachkundiger Männer gemacht?

Woher erhält der Ort, die Gemeinde ihre Bedürfniss an Brennholz? An Bauholz?

In welchen Stande befinden sich die Wälder? Ist eine Forstordnung, Forstaufsicht und ordentlicher Holzschlag eingeführt? Wie wäre zur Anpflanzung der Wälder aufzumuntern? Wären nicht Steinkohlen oder Torf aufzufinden? Sind die Holzverderbenden, Holzverschwendenden Missbräuche abgestellt?

Leidet nicht etwan ein Ort, oder Gegend Mangel an gesunden Wasser? Wie wäre zu helfen?

Werden die Handwerksordnungen Handgehabt und gehalten?

Ist das Gewehrtragen bei der gemeinen Klasse des Volks gehörig untersagt?

Privatsicherheit der Ehre.

Sind die Vorurtheile wegen Ehrlosigkeit der Scharfrichter, Schergen, Abdecker, unehelicher Kinder gehoben?

Privatsicherheit der Güter.

Wird genugsame Aufsicht auf Juden, Trödler, Pfandleiher, Juwelier, Goldarbeiter u. d. g. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführt? Hat man Anstalt getroffen, dass der Bestohlene durch Bekanntmachung und Beschreibung der gestohlenen Sachen, dieselbe entdecken kann?

Ist die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut? Wird sie vollstreckt?

Wird nicht in fremde Lotterien, oder sonst ein verbotenes Spiel gespielt? Wird bei den sogenannten Glückstöpfen gehörige Vorsicht gegen Ueberlistung und einseitige Vortheile angewendet?

Ist Anstalt für Zimentirung des Maasses, des Gewichtes, der Elle, allenfalls für Aufdrückung der Punze und Plumbirung bei Gold- und Silberwaaren getroffen? Werden die Visitationen bei Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen?

Werden die Münzpatente beobachtet? Wird fleissig gegen Kipper, Wipper, falsche Münzer besonders bei jüdischen Stempelschneidern, Petschierstechern, Goldschmieden untersucht?

Ist dem Wucher gesteuert?

Ist, und auf welche Art ist gesorgt, dass Weiber, Minderjährige, Blödsinnige in ihren Vermögen nicht Betrügereyen ausgesetzt sind?

Hat man die ergangenen Feuerlöschordnungen eingeführt? Werden sie befolgt? Beschaffenheit der Ortschaften im Ganzen und der einzelnen Häuser in Rücksicht auf die Feuersgefahr? Wie steht es mit den Feuerlöschrequisiten? Bei den Obrigkeiten, bei den Gemeinden? bei Einzelnen? Hat man auf Nothfall genug Wasser?

Sind irgend in einem Theile des Bezirkes Ueberschwemmungen zu befürchten? Wie wäre dem Uebel vorzubeugen?

Sind die nothwendigen Polizeibeamten, Nacht-, Thurm-, Uferwächter u. d. g. angestellt? Thun sie ihre Schuldigkeit? Wird besonders auf abgelegene Häuser, und Gasthöfe die nöthige Aufmerksamkeit gewendet?

IV. Kommercielle.

Welche sind die vorzüglichsten Nahrungswege? Hat das Geld starken Umtrieb?

In welchen Zustande ist die Landwirthschaft? Welche Zweige derselben werden vorzüglich betrieben?

Ist eine Oekonomie-Aufsicht vorhanden? Wie wird sie verwaltet?

Liegen Grundstücke unbeurbar? Warum? Aus Nachlässigkeit? Wegen der Jagd? Armuth, Mangel des Anwerthes?

Haben die Domänen zu willkührliche Befugnisse zur Grundentsetzung?

Wird, und wie wird der verunglückte Unterthan unterstützt?

Wird der Wetter- und Feuerschaden genau erhoben? Wird die Vergütung auch verhältnissmässig unter die Unterthanen vertheilt?

Was für Vorkehrungen sind gegen Viehfall und seine Verbreitung? Bei Viehmärkten wegen nicht Einnehmung angestekten Viehes?

Bekömt der Landmann einige Anleitung zur Vieharzney? Wäre keine Gelegenheit ihm eine zu ertheilen? Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuchen genau beobachtet?

Zeigen sich nicht hin und wider Bedrückungen beim Kornvorschusse?

Gibt es Gemein Magazine? Wäre es nicht wohl möglich dergleichen anzulegen?

Werden Feldstücke gegen die Hälfte des Anbaues oder andere wucherliche Bedingungen zur Bebauung hindangelassen? Wird die Aernte in Hälmern verkauft?

Ist Vorkerhung gegen unnöthiges Schuldenmachen der Landleute und gegen die Grundverschreibung getroffen?

Beschaffenheit der obrigkeitlichen Abgabe? Werden die Frohnpatente befolgt? Sind die Urbarien richtig und in der Ordnung? Zeigen sich keine Missbräuche in Ansehung der Abstiftung? Wird nicht gegen die sogenannten prohibita generalia von den Obrigkeiten oder Beamten gehandelt?

Ist die Wildhegung gehörig beschränkt? Wird die Wildschadenvergütung nach Billigkeit geleistet?

Sind die Seelsorger in Dispensirung zur Arbeit an Feyertagen im Nothfalle bereitwillig?

Wo es unbeurbarte Strecken Landes gibt, wie wären die Felder zu vertheilen? Welche schickliche Ermunterungsmittel zum Anbaue wären anzuwenden?

Sind Flüsse, so eine Uiberschwemmung der Felder besorgen lassen? Wie wären dieselben gegen die Austretung zu verwahren?

Bestehen Gemeinwaiden? Ihre Grösse? Beschaffenheit? Wären sie aufzuheben? Auf welche Art?

Gibt es der Landwirthschaft hinderliche Naturabgaben? Wie wären sie einzulösen?

Werden nicht einige Zweige der Landwirthschaft mit wenigen Erfolge betrieben? Welche davon wären aufzuheben? Welche davon zu verbessern?

Welche neue Zweige der Landwirthschaft könnten noch mit Vortheil eingeführt werden? Schaafzucht? Stutereyen? Bienenzucht? Seidenbau?

Empfängt die Jugend in den Landschulen einigen Unterricht im Feldbaue? Bietet das Lokale Gelegenheit an, die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Landvolke zu befördern?

Werden Oekonomietabellen verfertigt? Ihre Gestalt? Zuverlässigkeit? oder Mangel?

Welche Manufakturen und Gewerbe werden vorzüglich betrieben? Zu welchen biethet sich noch besondere Gelegenheit an?

Bestehen Monopolien? Auf welche Art wären sie aufzuheben?

Ist die Handlung gegen die Plackereyen der Mauthbeamten geschützt?
Sind für die bestehenden Manufakturen sogenannte Qualitätsordnungen, oder Reglemente vorhanden? Werden sie befolgt?

Hat die Handlung auf den Jahrmärkten genugsame Freyheit? Wie ist die Aufsicht über die wandernden Krämer?

Werden Maklerordnungen, Jahrmarktsordnungen handgehabt und beobachtet?

Gibt es Missbräuche bei den Handwerkern? Welche?

Wie sind die Strassen, Brücken, Fährten, Gasthöfe zur Unterbringung des Zugviehes? Der gefrachteten Waaren?

In welchen Stande ist das Fuhrwesen? Gibt es Stellfahren? Findet das Fuhrwesen in den Ortschaften an den Strassen die nothwendigen Handwerker, und Arbeiter? als Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler u. d. g.

Welche Schiffe können zur Schiffahrt benützt werden? Ist für die Erhaltung der Beete schiffbarer Flüsse gesorgt? Wird nicht unnöthig Wasser abgeleitet? Wird nicht etwan der Schiffahrt durch Wähen und Mühlen oder sonst Hinderniss gelegt?

Haben sich fremde, dem Werthe nach noch nicht bestimmte Münzgattungen oder schlechte eingeschlichen?

V. Kamerale.

Werden nicht hin und wider die Handlung drückende Zölle, Strassen-, oder Brückengelder abgenommen?

Wie sind die Postämter bestellt?

Wird nicht Vermögen heimlich ohne Abfahrtsgeld ausser Land geschleppt?

Werden keine Klagen über ungleiche Ausmessungen des Kontributionals, oder sonstige Bedrückung der Obrigkeiten geführt? Sind die schriftlichen Partitionsentwürfe, nach welchen die Kontribution behoben wird, vorhanden?

Sind die Steuerbüchel nach allerhöchster Verordnungen geführt? Werden sie ordentlich, und auf eine dem Kontribuenten verständliche Art gehalten? Gehen keine Missbräuche bei der Einhebung vor?

Findet sich der Unterthan in einen beträchtlicheren Steuerrückstande? Warum?

Wird die Nahrungssteuer, Gewerbssteuer, u. d. g. unter was für einen Namen sie auch bestehen, nach billigen Verhältnissen behoben?

Grösse, Eigenschaft, Einhebungsart der obrigkeitlichen Abgaben, und Schuldigkeiten?

Sind Gemeindeabgaben? Sind sie verhältnissmässig untergetheilt?

Anmerkung. Den bisher angeführten Kreisbereisungsgegenständen, werden durch spätere Verordnungen noch folgende beigelegt, als:

- a) Auf den Fortgang des Armeninstituts zu sehen. Verordn. vom 24. Juny 1787.
 - b) Auf die Waldkultur zu wachen, und den Landleuten die Befolgung des Waldpatents vom 5. April 1754 einzuprägen. Hofd. vom 24. März 1787 und 7. Juny 1787.
 - c) Auf die Abschaffung der hölzernen Kamine bedacht zu seyn. Hofd. v. 14. August 1789.
 - d) Die Krimminalarreste zu besichtigen, und ihre Beschaffenheit anzuzeigen. Hofd. v. 16. Febr. 1792.
 - e) Wo auf den Kreisbereisungen offene Brunnen wahrgenommen werden, die Dekung derselben anzuordnen. Verordn. v. 9. September 1792, endlich
 - f) Den gehörigen Bedacht zu nehmen, dass das Glasmacherreglement vom 5. Oktober 1767 bei den Glashütten befolgt werde. Verordn. von 8. Febr. 1793.
-

Inhalts - Uebersicht.

	Seite
Vorwort des Herausgebers	V—VIII
Ignaz Beidtels Leben und Wirken nach seinen Memoiren	IX—LIV

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1792.

Erste Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter
Maria Theresia (1740—1780).

I. Buch. Einleitung	3—23
1. Bemerkungen über das in den österreichischen Staaten bestandene Lehen- oder Feudalsystem als Grundlage der Staatsverfassung. — Die „Herrschaften“ und landesfürstlichen Städte und Märkte. S. 3. Die Obrigkeit. 4. Die „Obrigkeiten“ und ihre Rechte. 4. Die Stellung der Bauern. 5.	
2. Begriff und Stellung der grossen Herren. — Besondere Vorrechte derselben; der Fürst von Liechtenstein, die Erzbischöfe von Olmütz und Gran, Fürst Eszterhazy. 6. Oesterreichische Reichsfürsten. 8. Die Stellung der Herren im allgemeinen. 9.	
3. Die Verfassungen der österreichischen Provinzen. — Mangel einer allgemeinen Reichsverfassung. 9. Die Landesverfassungen der böhmischen und österreichischen Provinzen und Tirols. 10. Die Rechte des ungarischen Reichstages. 10. Die Form der Verwaltung Ungarns. 11. Die Privilegien der ungarischen Edelleute. 11. Die Verfassung Siebenbürgens und Croatiens. 12.	
4. Zusammensetzung und Charakter der Landstände. — Die vier Stände und die Landesofficiere. 12. Die Landtage und Landesausschüsse. 13. Die Zusammen-	

setzung der einzelnen Landtage. 14. Der allgemeine Charakter derselben. 15.

5. Wichtigkeit der Communalfreiheit und des Associationsrechtes. — Die ausgedehnte Autonomie der Gemeinden. 16. Die bäuerlichen Gerichte. 17. Die Städte und Märkte auf den Grundherrschaften. 17. Die landesfürstlichen Städte. 18. Die Zünfte. 18. Die Universitäten und geistlichen Corporationen. 19.
6. Die Stellung der Beamten. — Die Stellung der landesfürstlichen, ständischen, städtischen und herrschaftlichen Beamten und Hilfsarbeiter. 19. Die Art der Besoldungen. 21.
7. Die administrative Eintheilung des österreichischen Staatsgebietes um das Jahr 1740. — Die Unterabtheilungen der einzelnen Provinzen und ihre Vorsteher. 22. Die Form der Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung. 22. Die Hofstellen. 22.

II. Buch. Maria Theresias erste Regierungszeit (1740—1756)

24—58

1. Die Nothwendigkeit der Vermehrung des Heeres und die Decennalrecessse zwischen der Regierung und den Ständen der böhmisch-österreichischen Provinzen. — Die Nothwendigkeit der Vermehrung des Heeres nach dem Erbfolgekriege. 24. Graf Haugwitz und der Abschluss der Decennalrecessse. 25. Der Vertrag mit den niederösterreichischen Ständen. 26. Die Errichtung der landesfürstlichen „Repräsentation und Kammer“ und der „Kreisämter“. 28.
2. Finanzielle Reformen dieser Periode. — Ordnung des Rechnungswesens, Einführung eines neuen Catasters, Verbot der Verminderung der Rusticalgründe. 28. Einführung des Lotto, Erhöhung der Salzpreise. 30.
3. Reformen auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. — Die Kreisämter. — Das „Directorium in publicis et cameralibus“. 30. Die veränderte Competenz der Kreisämter und die Einführung derselben in den deutschen Provinzen. 30. Die Ueberwachung der Ortsobrigkeiten. 31. Die wichtige Stellung der Kreisbeamten. 32. Das Sinken der Bedeutung der Stände und der städtischen Ausschüsse. 34.
4. Die Wirksamkeit Gerhards van Swieten. — Van Swietens Einfluss auf die Reform der medicinischen Studien, die Universitäten und den Unterricht überhaupt und die kirchlichen Verhältnisse. 35.
5. Massregeln der Regierung auf dem kirchlichen Gebiete. — Die Fernhaltung eines päpstlichen Legaten. 38. Die neue Studienordnung für die Universität Wien. 38. Die Staatscensur. 38. Die Begünstigung des Studiums im

Inlande. 39. Die Verminderung der Feiertage. 39. Verbot der Ausgrabung von Leichen und der Exorcismen. 40. Beschränkung des Einflusses der Jesuiten auf die Lehranstalten. 40. Einführung von Vorträgen über Geschichte und Naturgeschichte. 41. Passive Haltung des Klerus. 41. Das Werk des Febronius. 42.

6. Andere Beförderer der Neuerungen. — Der Kaiser Franz, der Kronprinz Joseph, Graf Haugwitz. 43. Die Wiener Erzbischöfe Trautson und Migazzi. 43. Der Domherr Stock und Andere. 45.

7. Der Krieg der Regierung gegen die alten Sitten und Gewohnheiten des Volkes. — Polizeiliche Massregeln zur Verbesserung der Zustände in Wien und anderen Städten. 46. Allmälige Entwaffnung des Volkes. 47. Die Einschränkung des Aufwandes. 47. Vermehrung der Wochenmärkte. 48. Verbesserung der Strassen und Sorge für die öffentliche Sicherheit. 49. Verbot der Volksschauspiele u. dgl. 49. Verbot der Geschenke an Beamte. 50. Erschwerung der Reisen ins Ausland und der Auswanderung. 51. Erleichterung der Heirathen auf dem Lande. 51. Erleichterung der Ertheilung von Dispensen an Fasttagen und der Legitimation Unehelicher. 51. Einführung der Conscription, 52. Die Aufhebung vieler Feiertage. 52. Massregeln gegen Aberglauben. 53. Verschärfung der Baupolizei. 53. Verbot der öffentlichen Bestrafung gefallener Weibspersonen und der Schmückung der Gassen u. s. w. mit jungen Bäumchen. 54. Allgemeine Einführung der niederösterreichischen Masse und Gewichte. 54. Begünstigung der deutschen Sprache bei den Aemtern. 54. Unzufriedenheit vieler Volkskreise und Beamten. 54.

8. Aenderung in der Besoldung und Stellung der Beamten. — Höhere Anforderungen bei Anstellung von Beamten und Einführung fester Gehalte. 56. Beginn der Verleihung von Pensionen. 57. Unzufriedenheit und Lässigkeit der älteren Beamten. 58.

III. Buch. Die Zeit zwischen der ersten Regierungsperiode und dem Beginn der Mitregentschaft Josephs II. (1756 — 1765)

59—94

1. Militärische Reformen. — Die Hebung und Begünstigung des Officierscorps, die Einführung der Conscription und die Entwaffnung des Volkes. — Die Gründung der Militärakademie in W.-Neustadt und der Ingenieurakademie. 59. Die Begünstigung der Officiere gegenüber den Civilbeamten. 59. Die Einführung der Conscription in den meisten Provinzen und deren Wirkungen. 63. Die Werbung und deren Missbräuche. 64. Weitere Zunahme des militärischen Charakters des Staates. 65. Die Vermehrung der Armee, die Abrich-

- lung und Lage der Soldaten. 66. Das Beförderungssystem. 67. Der Hofkriegsrath und die Generalcommanden. 67. Die Fortsetzung der Entwaffnung des Volkes. 68.
2. Zunehmende Centralisationstendenzen der österreichischen Regierung. — Das Streben nach Schaffung eines Einheitsstaates und die Förderung der Germanisierung. 69.
 3. Scheidung der Verwaltung nach den verschiedenen Zweigen. — Streben nach Gleichförmigkeit und Gründlichkeit der Geschäftsbehandlung. — Strengere Scheidung der Geschäfte bei den Hof- und Landesstellen. 71. Die Vermehrung der Geschäfte bei den politischen Behörden und der Hofkammer. 72. Zunehmende Weitläufigkeit der Geschäftsbehandlung. 73. Die Errichtung des Staatsrathes. 74. Die Conferenzen der Präsidenten der Hofstellen. 74.
 4. Die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und die Justizgesetze. — Die Vorarbeiten für ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. 75. Neue Justizgesetze, die Theresianische Halsgerichtsordnung. 77. Ignorirung der Landstände. 78.
 5. Aenderung des Geschäftsganges und Einführung des schriftlichen Verfahrens. — Verdrängung des mündlichen Verfahrens durch das schriftliche, Forderung von Protokollen. 79. Die Regelung des Instanzenzuges und deren Folgen. 79.
 6. Die Beschränkung der Rechte der Corporationen und Gemeinden. — Ausdehnung der Aufsicht der Staatsbehörden auf die Verwaltung der Stiftungen. 81. Bevormundung der Gemeinden in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, die Vermögensverwaltung, die Gewichte und Masse, die Geschäftsbehandlung u. s. w. 81.
 7. Die Begründung des Polizeisystems. — Die Sorge der Kreisämter für die Ausführung der Gesetze. 84. Die Instruction für die Polizeicommissäre in Wien, die Stellung der Regierung zur in- und ausländischen Presse. 85. Die Verschärfung der Pressvorschriften. 86.
 8. Die Tendenz der Schwächung des Feudalsystems in den Herrschaftsbezirken. — Das Verhältnis der Bauern zu ihren Herrschaften. 87. Streben der Neuerungspartei, dasselbe zu ändern. 88.
 9. Massregeln zur Hebung des Reiches in materieller Beziehung. — Begünstigung der Einwanderungen und Güterzerstückelungen. 89. Beförderung der Bienen- und Seidenzucht, einer rationellen Landwirtschaft und einer besseren Forstcultur. 91. Abneigung gegen das Zunftwesen. 92. Die Ansichten über die „Müssiggänger“. 92. Sorge für Verbesserung der Strassen. 93.

IV. Buch. Maria Theresias letzte Regierungsperiode (1765—1780)

1. Das Hervortreten neuer Verwaltungsmaximen. — Die Grundsätze der Regierung in Beziehung auf die Staatsomnipotenz. 95. Das Ueberwiegen der materiellen Gesichtspunkte. 96. Die Grundsätze bezüglich der Ehe und der Dienstboten. 97.
2. Die Errichtung der Lehrkanzeln für Natur- und Staatsrecht und für die politischen Wissenschaften. — Martini und Sonnenfels. — Die Wichtigkeit der genannten Lehrkanzeln. 98. Martini und Sonnenfels. 100. Martinis System des Natur- und Völkerrechts. 101. Sonnenfels' „Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft“. 104.
3. Umgestaltungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. — Begünstigung der Hörer des Natur-, Völker- und Staatsrechts und der politischen Wissenschaften bei Anstellungen. 109. Die medicinischen Facultäten. 110. Der damalige Zustand des Mittel- und Volksschulunterrichts. 110. Pläne der Regierung bezüglich der Volksschulen, Schwierigkeit der Durchführung. 111. Die Aufhebung des Jesuitenordens und dessen Folgen für das Unterrichtswesen. 113. Leitende Gesichtspunkte der Regierung. 114. Die Organisation der Volksschulen. 115. Die Studienhofcommission und deren Organe in den Provinzen und Kreisen. 116. Die Mädchenschulen. 117. Der Lehrplan für Gymnasien. 117. Die philosophischen, juristischen und medicinischen Studien. 118. Der Lehrplan für die Theologie und dessen Tendenzen. 119.
4. Aenderungen der Ansichten über die Staatsgefährlichkeit des Protestantismus. — Anschauungen der Aufklärungspartei, Ansichten der Kaiserin. 119. Die nichtunirten Griechen und die Juden. 120.
5. Die Ausbreitung der gallicanischen und febronianischen Grundsätze in Oesterreich. — Die Grundsätze des Febronius und die Werke über Kirchenrecht in Oesterreich. 123. Die Haltung der Bischöfe und Geistlichen. 125.
6. Die „Aufklärungspartei“. — Die Aufklärungspartei und ihre Tendenzen. 126.
7. Das neue Kirchenrecht und die Beschränkung der Gewalt des Clerus. — Die Rechte des Fürsten nach den neuen canonischen Lehrbüchern. 127. Die Praxis der Regierung, das Placetum, die Erschwerung der Excommunication und des Eintrittes in die Klöster, der Gütererwerbungen durch die Kirche u. s. w. 130. Verordnungen der Regierung über kirchliche Angelegenheiten. 132.
8. Zurückdrängung der älteren Volksunterhaltungen zu Gunsten des neuen Theaters. —

- Sonnenfels' Ansichten über das Theater, die Begünstigung desselben durch die Regierung. 133. Bekämpfung der Volksfeste und alten Gebräuche. 134.
9. Der zunehmende Druck der Censur. — Sonnenfels' Aeusserungen über die Censur. 135. Die Organisation und Handhabung derselben durch die Regierung. 135.
 10. Massregeln auf dem Gebiete des Sanitätswesens. — Sorge der Regierung für die Vermehrung der Bevölkerung. 137. Die Vorschläge Sonnenfels' und die Verordnungen der Regierung über das Sanitätswesen. 137. Zunahme des Tabakrauchens und des Kaffeegenusses. 138.
 11. Versuche der Umgestaltung des Armenwesens. Sonnenfels' Ansichten über das Armenwesen. 139. Bisherige Einrichtungen. 140. Einschränkung des Almosengehens. 141.
 12. Massregeln zur Emporbringung der Industrie. Einschränkung des Zunftwesens. 142. Weitere Massregeln zur Hebung der Industrie und des Handels. 143.
 13. Das neue Zollsystem. — Aufhebung der meisten Zwischenzolllinien, Ausschluss Ungarns. 143. Der Hofcommerciensrath und die Aenderungen der indirekten Besteuerung. 146.
 14. Die Neuorganisation der Finanzbehörden. — Das neue Finanzsystem. — Vermehrung der Geschäfte und Neuorganisation der Finanzbehörden. 147. Beschränktheit der Mittel für die Schulen und Civilverwaltung. 148. Verkauf von einzelnen Kirchengütern. 148.
 15. Die Reformen im Justizwesen. — Befehl zur Kürzung des Civilgesetzentwurfes. 149. Einzelne Abänderungen des Civilrechtes. 151. Die thesesianische Halsgerichtsordnung und die Aufhebung der Tortur. 152. Die Nothwendigkeit weiterer Aenderungen. 153.
 16. Der Verfall der ständischen Verfassungen. — Geringe Bedeutung der ständischen Versammlungen. 154. Schwacher Besuch der Landtage, Mangel einer Opposition. 155. Besetzung der obersten Landesämter durch Staatsbeamte. 156.
 17. Die Zurückdrängung der Gewalt der Gemeinden, Herrschaftsbesitzer und Corporationen durch die Regierung. Die Organisirung der Verwaltung in Galizien und der Bukowina. — Beschränkung der Rechte der Gemeinden, Herrschaften und Corporationen durch die Regierung. 156. Die Organisirung der Verwaltung Galiziens nach deutschem Muster, Unzufriedenheit der Polen. 159. Unterordnung der Bukowina unter das Gubernium in Lemberg. 161.

18. Umwandlung der Herrschafts-Vorsteher in landesherrliche Obrigkeiten erster Instanz. — Die Unterordnung der herrschaftlichen Aemter unter die Staatsbehörden und die dabei massgebenden Grundsätze. 161.
19. Die Herabdrückung der Stellung der herrschaftlichen Wirtschaftsbeamten. — Verminderung des Ansehens der herrschaftlichen Beamten gegenüber den landesfürstlichen und gegenüber ihrem Herrn. 164. Scheidung derselben in zwei Klassen. 166.
20. Die Begünstigung der Güterzerstückelungen und neuer Wirtschaftsmethoden. — Die Theilung der Bauerngüter und die Umwandlung herrschaftlicher Höfe in Bauerngüter, Auftheilung der Weiden, Einführung der Kartoffeln. 166.
21. Die beginnende Allodialisirung des unterthänigen Grundbesitzes und ihre Folgen. — Die beginnende Umwandlung der bäuerlichen Güter in Eigenthum. 168. Die zunehmende Verschuldung der Banern, Streitigkeiten mit ihren Herrschaften. 168.
22. Die Beschränkung der richterlichen Gewalt der Herrschaften. — Die Reluitionen und die Regelung der Roboten. — Die Beschränkung der richterlichen Gewalt der Herrschaften. 171. Die allgemeine Erlaubnis der Umwandlung der Bauerngüter in Eigenthum. — 172. Die Urbarialhofcommission und die Regelung der Roboten. 172.
23. Die Vermehrung der Staatsbeamten. — Die Zunahme der Geschäfte bei den Kreisämtern und Gubernien und die Vermehrung der Beamten. 175. Die Errichtung von Hofcommissionen. 178. Die Haltung des Adels gegenüber den Neuerungen. 178.
24. Einführung fixer aber ungenügender Gehalte für die Staatsbeamten. — Mangel einer Dienstpragmatik. — Einführung fixer Gehalte, Unzulänglichkeit derselben. 179. Mangel einer Dienstpragmatik und eines Pensionsgesetzes. 181. Zurücksetzung der Civilbeamten gegenüber dem Militär. 182.
25. Unzufriedenheit der meisten Volksklassen und vieler Geistlichen mit dem Unterrichtssystem. — Unzufriedenheit des Volkes mit dem Schulzwang und anderen Seiten des Unterrichts. 183. Die Gynnasien und philosophischen Schulen. 183. Der irreligiöse Geist in den theologischen Lehranstalten. 184. Die passive Haltung der Bischöfe. 184. Die Parteien unter den Geistlichen. 185.

26. Die Bildung von Parteiungen in Folge der Neuerungen. — Die Partei des Herkommens, die Neuerer, die Mittelpartei. 186. Die Intoleranz der Neuerungs-
partei. 188. Die Stellung der Regierung. 189.
27. Zunahme des Wohlstandes in den österreichischen Ländern. — Zunahme der Industrie und der Bevölkerung, Aufblühen der Gewerbe, Verschönerung der Städte. 189.

Zweite Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter
der Regierung Josephs II. (1780- 1790.)

I. Buch. Die Tendenzen der Regierung Josephs II. im Allgemeinen

193—216

1. Josephs II. Charakter. — Josephs II. Tendenzen im Allgemeinen und die Hauptrichtungen seiner Thätigkeit. 193. Seine Arbeitsamkeit und Anforderungen an die Beamten. 194. Seine Popularität, die Audienzen und Reisen. 195. Das Streben nach „Freiheit“. 196.
2. Die Einführung der Conduittlisten für die Beamten. — Die Einrichtung der Conduittlisten und die ühlen Folgen derselben. 197. Die Erweiterung der Befugnisse der Länderchefs. 199. Die Begünstigung geheimer Anzeigen. 200. Der Mangel an Einheit bei der obersten Regierung. 200.
3. Die Germanisirungstendenzen Josephs II. — Die Einführung der deutschen Amtssprache in den böhmischen Ländern. 200. Die Begünstigung des Deutschen in den Volksschulen, Gymnasien und Universitäten. 201. Die Einführung der deutschen Amtssprache in den ungarischen Ländern. 202. Die Versetzung der Beamten und die Verlegung der Regimenter in fremde Provinzen. 204.
4. Die Ausbildung des Polizeisystems. — Dürftigkeit der Quellen hierüber; die Thätigkeit der Kreisbeamten und Schullehrer. 204.
5. Die Censurvorschriften. — Das Zeitungswesen und die Schulbücher. — Die Censurgesetze von 1781. 206. Kirchenfeindliche Schriften. 207. Das Theater und die Lesecabinete. 209. Das Censurgesetz von 1787. 209. Die Zeitungen. 210. Die Schulbücher. 211.
6. Die hervorragendsten Mitglieder der Aufklärungspartei. — Zunehmender Einfluss der Freimaurer und Jansenisten. — Kühnes Hervortreten der Aufklärungspartei. 212. Ihre Anhänger unter den höheren Staatsbeamten und Geistlichen und ihr Einfluss. 213. Joseph II. und die Freimaurer. 215. Die Begünstigung der Jansenisten. 216.

II. Buch. Die religiösen Reformen Josephs II.

1. Die religiösen Reformen im Allgemeinen und in Ansehung der Regulargeistlichkeit. — Die Tendenzen der Regierung; die geistliche Hofcommission und deren Filialen. 217. Die Klösteraufhebungen. 218. Das Verbot der Verbindung der Klöster mit ausländischen Obern. 219. Aufhebung der Exemtionen. 220. Eingriffe in die inneren Verhältnisse der Klöster. 220. Erleichterung des Austrittes aus denselben. 221. Einzelheiten über die Klösteraufhebungen. 223.
2. Die Reformen Josephs II. in Ansehung der Säkulargeistlichkeit. — Anfängliche Schonung der Weltgeistlichkeit. 225. Spätere Beeinträchtigung derselben in materieller Beziehung. 226. Beschränkung der Befugnisse der Bischöfe. 227. Die veränderte Stellung und Ueberwachung der Pfarrer. 229. Die neue Diöcesan- und Pfarr-Regulirung. 231.
3. Verordnungen betreffend den äussern Gottesdienst. — Die Aufhebung der Bruderschaften und Congregationen. — Die neue Andachts- oder Gottesdienstordnung. 234. Die Vorschriften über das Predigen und deren Folgen. 236. Verordnungen über die Kloster- und Wallfahrtskirchen, die Bilder, Gebethbücher, das Innere der Kirchen und die Sprache der gottesdienstlichen Handlungen. 238. Der neue Katechismus. 240. Die Aufhebung der Bruderschaften und Congregationen und die Einführung des Armeninstitutes. 240. Die Aufhebung der Eremiten. 243. Verordnungen bezüglich der Friedhöfe und der Art der Beerdigung der Todten. 243. Aufhebung der Kirchweih- und Erinnerungsfeste. 244. Die „Predigerkritiker“. 245.
4. Die Anstalten zur Bildung des katholischen Clerus. — Abschaffung des Glaubensbekenntnisses bei den theologischen Promotionen, die neue Sponsionsformel. 246. Der neue theologische Studienplan und sein Geist. 247. Die Aufhebung der bischöflichen und Klosterschulen und die Einführung der Generalseminarien. 249. Die Einführung des Pfarrconcurs. 252.
5. Die Vertheidigung des Rechtes des Staates, die Kirchengüter einzuziehen, und die Bildung des Religionsfondes. — Die Gründe für die Einziehung der Kirchengüter. 253. Die Gründung und Verwendung des Religionsfondes. 254. Die Desavouirung der Absicht, das Cölibat aufzuheben, und die Stimmung der Geistlichen. 256.
6. Das Verhältniß der Josephinischen Gesetzgebung zum katholischen Dogma. — Die Stellung

- der Regierung zu den Bullen „Unigenitus“ und „In coena domini“. 257. Das Ehepatent. 258.
7. Die Toleranzgesetze Josephs II. und die Verfügungen zu Gunsten der Juden. — Das Toleranzpatent und andere verwandte Hofdecrete. 262. Verordnungen gegen die Deisten und andere Secten. 270. Verordnungen zu Gunsten der Juden. 271.
 8. Die Umgestaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und die Stellung der Pfarrer zu den Armeninstituten. — Aufhebung vieler Armen- und Waisenhäuser und Gründung des „Armenfondes“. 273. Aufhebung von Krankenhäusern, Bürgerspitälern u. s. w. und Errichtung neuer Spitäler. 274. Das „Armeninstitut“. 275.
 9. Die Veränderungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. — Die Studienhofcommission und Gottfried van Swieten. 277. Die Vermehrung der Volksschulen. 278. Die Aufhebung der Studentenconvicte. 278. Die Umwandlung mehrerer Universitäten in Lyceen. 278. Die Vernichtung der Corporationsrechte der Universitäten. Dürftigkeit der Ausstattung ihrer Bibliotheken. 279. Begünstigung des Privatunterrichtes. 280. Die Errichtung von Simultanschulen. 281. Ungenügende Besoldung der Lehrer. 281.
 10. Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und deren Folgen. — Die Ausbildung der Suprematie des Staates über alle Religionsparteien. — Die Unterstützung der kirchlichen Neuerungen durch einzelne Bischöfe und die Passivität der andern. 282. Die Haltung des niedern Clerus und die Flugschriften der Neuerungspartei. 283. Der Notenwechsel zwischen dem päpstlichen Nuntius und dem Staatskanzler Kaunitz. 285. Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien und die dortigen Vereinbarungen. 288. Neue Zerwürfnisse mit dem Papste besonders wegen der Besetzung der lombardischen Bisthümer und Abschluss eines Concordates darüber. 292. Die Stellung der Regierung gegenüber den Protestanten, nicht-unirten Griechen und Juden. 293. Die Suprematie des Staates gegenüber den Religionsparteien und der Verfall der Religiosität. 294.
 11. Die Aenderung der Ansichten der Bischöfe über die kirchlichen Reformen Josephs II. — Spätere Aeusserungen des Erzbischofs von Wien und der Bischöfe von St. Pölten und Linz über die Josephinischen Reformen. 295. Aenderungen der Ansichten vieler Curatgeistlichen. 302.

III. Buch. Die politischen Reformen Josephs II.

1. Die Beseitigung der ständischen Verfassungen. — Seltene Abhaltung der Landtage, Ersetzung der „Landes-officiere“ durch Staatsbeamte u. s. w. 304. Beseitigung der Landesausschüsse. 305. Aufhebung des „Einstandsrechtes. 305.
2. Die Vernichtung der Autonomie der Städte, Gemeinden und Corporationen. — Verordnungen betreffend die Verwaltung der Gemeinden und Herrschaftsgebiete. 306. Die Bevormundung der Capitel, Klöster und Universitäten durch die Regierung. 311.
3. Die Auflösung des Feudalsystems und die Verminderung der Bedeutung des Adels. — Das Unterthanspatent vom 1. September 1781. 312. Das Strafpapent. 314. Die Aufhebung der Leibeigenschaft. 315. Weitere Verordnungen betreffend den Bauernstand. 317. Veränderung der Stellung der Herrschaftsbesitzer, Verordnung betreffend die Erbfolge. 318. Streben nach Zerstörung der Fideicommissen und nach Allodialisirung der Lehen. 319. Verschlechterung der Stellung des Adels. 320.
4. Die Aenderung in der politischen Verwaltung und deren Folgen. — Die Magistrate und herrschaftlichen Aemter. 321. Die Kreisämter. 322. Die Gubernien. 323. Die Hofstellen. 324. Die Vermehrung der Amtsgeschäfte. 325. Die besonderen Hofcommissionen (die geistliche Hofcommission, die Steuerregulierungscommission, die Studienhofcommission). 325. Die Hofcommissionen in den Provinzen. 327.

IV. Buch. Die Aenderungen auf dem Gebiete des Justizwesens.

330—363

1. Die Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781. — Die Aufgaben der Justizgesetzgebung. 330. Die Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781; die Vorschriften über die Vorbildung der Advocaten und Richter, über das Verfahren bei Civilprocessen. 331. Die Concursordnung. 332.
2. Die Jurisdictionsnormen und die Organisation der Gerichte. — Vorschriften über die Kompetenz der Gerichte. 333. Vorschriften über die Titulatur der Parteien. 334. Die Magistrate und herrschaftlichen Justizämter. 335. Die Appellationsgerichte. 336. Die oberste Justizstelle. 336. Die Besetzung der Stellen. 337. Die Verordnung über die Geschäftsbehandlung. 337. Die projectirte Organisation der Gerichte erster Instanz. 338. Die Einführung der „Syndicatsbeschwerde“ gegen die Richter. 338. Verordnungen über das nicht streitige Richteramt. 339.
3. Die Aenderungen auf dem Gebiete des Civilrechtes. — Das Gesetz über die Eheverlöbniße. 339.

Das Ehepatent. 340. Das Gesetz über die Erbfolge. 341. Die Gesetze über das Hypothekenwesen. 342. Die Gesetze über die Fideicommiss. 344. Der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches (das Personenrecht). 345.

1. Die Aenderungen der Strafgesetzgebung. — Das Criminalgesetzbuch. 349. Die Criminalgerichtsordnung. 352. Allgemeine Bemerkungen über dieselben. 354. Das Gesetz über die „politischen Verbrechen“ (Uebertretungen und Vergehen). 355. Die Aufhebung der Wuchergesetze 356.
2. Die Vorschriften über die Hilfsorgane der Justizverwaltung. — Die Notare, Sollicitatoren, Schatzmeister und Advocaten. 356. Die „Winkelschreiber“. 357.
3. Die Heranbildung der Gerichtsbeamten. — Die Verdrängung der bisherigen Beamten durch absolvirte Juristen. 358. Die ungenügende Ausbildung derselben an den Rechtsschulen und die spätere Fortbildung. 358. Die praktischen Prüfungen. 360.
4. Die Mittel zur Deckung der neuen Justizeinrichtungen. — Die Taxen, Erbschaftssteuern und Stempel. 361. Die Vermehrung der Geschäfte. 362.
5. Allgemeine Folgen der Josephinischen Justizreformen. — Das Absehen der neuen Gesetze von der historischen Entwicklung und dem Volkscharakter und die Folgen derselben. 362.

V. Buch. Die Finanzverwaltung und die staatswirtschaftlichen Tendenzen der Regierung unter Joseph II.

364—392

1. Die Grundsätze der Finanzorganisation und die Einziehung von Kirchengütern. — Die Organisation der Finanzbehörden. 364. Das Streben nach Vermehrung der Staatseinkünfte. 365. Die Einziehung von Kirchengütern und des Vermögens der Bruderschaften u. s. w. 366.
2. Die Einführung eines neuen Katasters und das Steuerpatent vom 10. Februar 1789. — Die Ansichten Josephi II. über die Grundsteuer. 367. Der Josephinische Kataster. 368. Das Steuerpatent vom 10. Februar 1789 und die Regelung der Urbarialschuldigkeiten. 370. Allgemeine Unzufriedenheit hierüber. 371. Die Verkaufserregung der Staatsgüter. 372. Der Verkauf von Kirchengütern. 374. Die Ausschreibung von Lieferungen für das Militär und die Vermehrung der Bancozettel. 374.
3. Die Stellung der Staats- und Privatbeamten. — Das Handbillet des Kaisers vom 1. December 1783. 375. Die Einführung fixer Gehalte und die Abschaffung der Sporneln. 380. Das Denunciationssystem. 380. Die Einführung von Pensionen für Beamte und deren Witwen und

Kinder. 380. Die Ablösung der „Hofquartiere“. 382. Die Vorschriften betreffend die herrschaftlichen, städtischen und ständischen Beamten. 383.

4. Das Streben der Regierung nach Vermehrung der Bevölkerung und seine Folgen. — Die Begünstigung der Einwanderung und das Verbot der Auswanderung. 384. Die Begünstigung der Theilung der grossen Höfe. 386. Die Verschlechterung der Lage des Landvolkes. 387.
5. Die Begünstigung der inländischen Gewerbe und Fabriken. — Die Erleichterung der Ausübung des Gewerbetriebes und die Beschränkung der Zünfte. 388. Die Begünstigung der Fabriken. 389. Das neue Zollsystem. 390. Die Errichtung von Fabriken auf den Herrschaften. 391.

VI. Buch. Die Folgen der Josephinischen Reformen und die theilweise Aufhebung derselben

393--411

1. Allgemeine Folgen der Josephinischen Gesetzgebung. — Zunahme der Unzufriedenheit. — Die Ursachen der Unzufriedenheit fast aller Bevölkerungsklassen. 393.
2. Die Ausbildung des Polizeisystems. — Die Einführung von Polizeidirectionen in den Provinzialhauptstädten. 399. Die uniformirten Polizeisoldaten, die „Vertrauten“ und die „Freunde und Correspondenten“. 400. Die leitenden Grundsätze. 400.
3. Der Umsturz der alten Verfassung und Verwaltung in den ungarischen Ländern. — Die Ursachen der Neuerungen. 401. Die Vereinigung der siebenbürgischen und ungarischen Hofkanzlei und die Einführung der deutschen Amtssprache und der Conscription. 402. Die Aufhebung der Comitatsversammlungen und die Einführung einer neuen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. 403. Die Steuerregulirung. 403. Die Unzufriedenheit hierüber und die Schwierigkeit der Durchführung der Neuerungen. 403. Die Veränderungen in Siebenbürgen. 404. Der Aufstand der walachischen Bauern gegen ihre Herren. 404.
4. Die Reformen in Belgien, der Abfall des Landes und die auswärtigen Verwicklungen. — Die Ursachen der Unzufriedenheit in Belgien. 404. Die Steuerverweigerung, die Aufhebung der Verfassung und der Abfall des Landes. 407. Die Verbindung Preussens mit den Unzufriedenen in Galizien und Ungarn. 407.
5. Die theilweise Aufhebung der Neuerungen und des Kaisers Tod. — Die Wiedereinführung der Censur und der Befehl zu Aenderungen im Schulwesen. 408. Der Aus-

bruch von Unruhen in Ungarn. 409. Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und Verwaltung. 409. Versprechungen bezüglich anderer Provinzen. 410. Josephs II. Tod. 411.

Dritte Abtheilung.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter der Regierung Leopolds II. (1790—1792.)

- I. Buch. Die Beruhigung der österreichischen Provinzen durch Leopold II. 415—439
1. Die Herstellung der Verfassung in Ungarn und die Ordnung der politischen und religiösen Verhältnisse. — Leopold II. als Grossherzog von Toscana. 415. Die Aufregung in Ungarn und die dortigen Parteien. 416. Die Haltung der Stände nach dem Beginn des Reichstages und die Festigkeit Leopolds II. 416. Die Reaction der unteren Stände gegen die Tendenzen des Adels. 418. Die Krönung Leopolds II. zum Könige. 419. Die Verhandlungen über die Toleranzgesetze und die früheren Rechte der Protestanten. 419. Die Wiederherstellung der früheren Verwaltung. 422.
 2. Die Zugeständnisse Leopolds II. an die Stände der deutschen und böhmischen Provinzen. — Die Aufhebung der Josephinischen Steuer- und Robotregulirung. — Die Beschwerden und Forderungen der Stände der deutschen und böhmischen Provinzen. 422. Die Zugeständnisse Leopolds II. 423. Die politischen Forderungen der Stände Böhmens und deren Beantwortung. 424. Die kaiserlichen Entschliessungen bezüglich der andern Länder. 426. Die Aufhebung der Josephinischen Steuerregulirung. 427.
 3. Die Beschwerden der Bischöfe und deren Erledigung. — Die Stellung der Akatholiken. — Die Beschwerden und Forderungen der bischöflichen Denkschriften. 429. Das Gutachten der geistlichen Hofcommission über dieselben. 431. Die Resolution des Kaisers und andere Verordnungen. 437. Die Stellung der Protestanten. 438. Der Indifferentismus der höheren und mittleren Volksklassen. 439.
- II. Buch. Die Verwaltung und Gesetzgebung unter Leopold II. 440—457
1. Der allgemeine Charakter der Verwaltung unter Leopold II. — Sinken des Einflusses mehrerer hervorragender Persönlichkeiten. 440. Die Verordnungen über die Conduittlisten, die geheimen Anzeigen und die Präsidialvorträge. 441. Die Wiederherstellung der siebenbürgischen und die Errichtung der galizischen und illyrischen Hofkanzleien. 442.

2. Die Censurvorschriften und das Polizeiwesen. — Das Censurdecret vom 1. September 1790 und seine Folgen. 443. Die Verordnung betreffend die Polizei in Wien. 444.
3. Das Unterrichtswesen unter Leopold II. — Die Mängel des Studienwesens unter Joseph II. 445. Das Studiengesetz vom 4. October 1790. 446.
4. Aenderungen der Josephinischen Justizgesetzgebung. — Verordnungen betreffend den Gebrauch der italienischen Sprache, die Besetzung der Rathsstellen u. s. w. 448. Verordnungen betreffend das Eherecht, die Erbfolge, die Aufhebung der „Octava“, die Anlegung der Stiftungsgelder, die Zerstückelung der Maierhöfe. 449. Verbesserungen der Criminaljustiz. 451.
5. Aenderungen der Josephinischen Finanzgesetzgebung. — Die Aufhebung der Josephinischen Grundsteuerregulirung und andere Verordnungen; Aenderung der Zollgesetze. 452.
6. Aenderungen in Beziehung auf die Verwaltung und die Zustände in den Städten und Dorfgemeinden. — Verordnungen über die Anlegung des Waisenvermögens, die Besetzung der städtischen Aemter, die Zünfte und Innungen, die Fleischtaxe u. s. w. 453. Aufhebung mehrerer auf dem Lande verhasster Verordnungen. 454.
7. Der veränderte Geist der politischen Verwaltung. — Die Abschaffung der Hofcommissäre und die Verminderung der Geschäfte der politischen Behörden. 455. Die Fortdauer des Josephinischen Geistes bei den Beamten. 456.

Beilage.

Hofdecret vom 11. März 1784 für Böhmen in Betreff der Gegenstände, über welche von den Kreiscommissären bei Bereisung ihres Bezirkes Bemerkungen zu machen sind

459—469

Berichtigungen.

Seite	Zeile	lies	aber	statt	etwa.		
"	17	"	15	"	den	"	dem.
"	20	"	6	"	welchem	"	welchen.
"	85	"	12	von unten	ungegründetes	"	gegründetes
"	188	"	3	"	einwirkte	"	einwirkten.
"	225	"	2	"	Kirchen	"	Leichen.
"	249	"	6	ist Katechetik	zu tilgen.		
"	249	"	12	lies	zählte	"	zählt.
"	275	"	15	von unten	jene	"	jenen.
"	318	"	17	"	Vorzugsrechte	"	Verzugsrechte.
"	381	"	11	"	drei	"	keine.
"	424	"	1	"	Taz	"	Tag.
"	436	"	16	von unten	können	"	könne.





UB WIEN



+ AM41748506

